Bannenberg • Jehle (Hrsg.)

Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.)

Gewaltdelinquenz • Lange Freiheitsentziehung • Delinquenzverläufe

Neue Kriminologische Schriftenreihe
der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 113**

Herausgeber:
Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer
und schweizerischer Kriminologen e.V.

Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe

Herausgegeben von
Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle

mit Beiträgen von:
Dirk Baier, Nadine Bals, Tillmann Bartsch, Reiner Becker, Alois Birklbauer, Klaus Bott, Hauke Brettel, Kai-D. Bussmann, Axel Dessecker, Dieter Dölling, Kirstin Drenkhahn, Frieder Dünkel, Manuel Eisner, Jutta Elz, Claudia Erthal, Sabine Fischer, Stefan Giebel, Johann Haffner, Dieter Hermann, Helmut Hirtenlehner, Veronika Hofinger, Albert Holzbauer, Daniela Hosser, Theresia Höynck, Jörg Kinzig, Johannes Klopf, Sonja Kock, Andreas Köhler, Arthur Kreuzer, Christfried Kühne, Joachim Obergfell-Fuchs, Heribert Ostendorf, Peter Parzer, Arno Pilgram, Daniela Pollich, Matthias Rau, Kerstin Reich, Helmut Remschmidt, Franz Resch, Andreas Schroth, Daniel Seddig, Anabel Taefi, Daniela Trunk, Esther Vornholt, Reinhard Walter, Melanie Wegel, Rüdiger Wulf

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **http://dnb.d-nb.de** abrufbar.

© 2011 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany

ISSN: 1615-9357
ISBN: 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort der Herausgeber

Die 11. wissenschaftliche Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) beschäftigte sich mit zwei Hauptthemen: der Wirtschaftskriminalität (s. dazu Bannenberg/Jehle, Wirtschaftskriminalität 2010) und der Gewaltdelinquenz. Der vorliegende Band versammelt nun die Beiträge, die sich um das zweite Hauptthema gruppieren und den Abteilungen überschrieben mit dem Schlagwort Gewaltdelinquenz, langer Freiheitsentziehung und Delinquenzverläufen zugeordnet sind, wobei sich freilich vielfältige Bezüge zwischen den verschiedenen Abteilungen ergeben.

Der erste Abschnitt zur *Gewaltdelinquenz* enthält empirisch-deskriptive (*Höynck/Pollich*) sowie erklärende Studien (*Seddig*) und thematisiert Zusammenhänge von Gewalt in der Erziehung (*Bussmann u.a.*, *Trunk*) und Wertorientierungen (*Wegel*) mit dem Gewaltverhalten Jugendlicher. Im zweiten Abschnitt zur Prävention geht es um eine generelle kritische Betrachtung evidenzbasierter Prävention (*Eisner*) sowie um konkrete Evaluationsstudien zur Schulsozialarbeit (*Hermann* u.a.) und zum Täter-Opfer-Ausgleich (*Bals*). Ein besonderer Abschnitt befasst sich schließlich mit Rechtsextremismus unter dem Aspekt der Einstellungen Jugendlicher (*Baier*) sowie der Prävention (*Becker*) und Bekämpfung (*Kock* u.a.).

Die Abteilung zu *langer Freiheitsentziehung* betrifft Maßnahmen, die sich in erheblichem Maße auf Gewalttäter, aber auch und vor allem auf Sexualtäter beziehen. Zunächst geht es um die Anordnung langer Freiheitsstrafen (*Dünkel*) und ihren Vollzug unter dem Aspekt der Täterbehandlung (*Drenkhahn*), die Voraussetzungen und Praxis bedingter Entlassungen (*Birklbauer* u.a.) sowie kritische Anmerkungen zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs (*Obergfell-Fuchs* u.a.). Ein Schwerpunkt liegt – entsprechend ihrer kriminalpolitischen Aktualität – auf der Sicherungsverwahrung, deren Facetten in verschiedenen Beiträgen ausgeleuchtet werden – beginnend mit einer kritischen Analyse der bestehenden Sicherungsverwahrung (*Bartsch*) und der Auseinandersetzung mit neuen kriminalpolitischen Konzepten (*Kreuzer*) sowie mit speziellem Bezug auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen (*Brettel*); über die Probleme der Kriminalprognose infolge der Ausweitung der Sicherungsverwahrung (*Kinzig*) bis hin zur Dauer der Sicherungsverwahrung (*Dessecker*), der Beschreibung des langen Weges in die Sicherungsverwahrung (*Elz*) und der Darstellung der konkreten Arbeit mit Sicherungsverwahrten (*Kühne*). Schließlich wird die Reform der Führungsaufsicht, die langem Freiheitsentzug obligatorisch

folgt, kritisch analysiert (*Ostendorf*). Eingebettet in diese Abteilung findet sich auch ein Beitrag zum österreichischen Maßnahmenvollzug (*Holzbauer* u.a.).

Die dritte Abteilung befasst sich mit *Delinquenzverläufen*, mit der Entwicklung delinquenter Kinder (*Remschmidt* u.a.), mit kriminellen Karrieren von Mehrfachtätern (*Bott* u.a.) sowie von Entlassenen aus dem Jugendvollzug (*Hosser* u.a.). Speziellere Beiträge behandeln Prozesse der Exklusion junger Migranten (*Rau*) und Entwicklungsdynamiken krimineller Identität (*Vornholt*). Schließlich werden Ergebnisse aus der neuen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik berichtet (*Hofinger* u.a.).

Das Gelingen der Tagung war von vielen Faktoren abhängig. Insbesondere ist die großzügige Bereitschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hervorzuheben, die das Hauptgebäude mit Aula und zahlreichen Räumen für diese Tagung zur Verfügung gestellt hat und mit einem Grußwort des Herrn Vizepräsidenten *Prof. Dr. Mukherjee* die Eröffnung eingeleitet hat. Ohne die finanzielle Unterstützung vieler Institutionen und Personen wäre die Tagung nicht durchführbar gewesen. Darunter ist besonders das Bundesministerium der Justiz zu nennen, das auch mit einem Grußwort der Frau Ministerin *Brigitte Zypries*, vertreten durch Herrn Parlamentarischen Staatssekretär *Alfred Hartenbach*, Interesse an der Tagung bekundet hat. Hervorzuheben ist auch die Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, die das Tagungsprogramm und das begleitende Programmheft gedruckt sowie den Druck dieses Tagungsbandes mit einem bedeutenden Beitrag unterstützt hat. Allen Förderern sei herzlich gedankt!

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte der Professur für Kriminologie der Justus-Liebig-Universität Gießen haben engagiert bei der Durchführung der Tagung mitgewirkt. Frau *Carina Agel* hat dabei jederzeit den Überblick behalten und die Organisation mit unermüdlichem Einsatz koordiniert. Ihr gilt auch der Dank für die Mithilfe bei der Gestaltung dieses Tagungsbandes. An der Fertigung des elektronischen Datensatzes und der Druckvorlage haben Frau *Marion Heinze* sowie Herr *stud. jur. Julian Alfaenger*, Frau *stud. jur. Anna-Luisa Hoffmann*, Herr *cand. jur. Tim Krause* und Frau *stud. jur. Sevil Uguz* von der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen tatkräftig mitgewirkt. Allen gilt unser herzlicher Dank!

Gießen, Britta Bannenberg
Göttingen, im Januar 2011 Jörg-Martin Jehle

Inhalt

Vorwort der Herausgeber V

I. Gewaltdelinquenz

1. Gewalttäter

Gewalt in der Erziehung
Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs
Kai-D. Bussmann, Claudia Erthal & Andreas Schroth 3

Schlag auf Schlag?
Wechselwirkung von Gewalterfahrung und Gewalttätigkeit im Jugendalter
Daniela Trunk 17

Tötungsdelikte an Kindern
Erste Ergebnisse einer bundesweiten Studie, insbesondere zu Neonatiziden
Theresia Höynck 33

Zur variablen Rationalität jugendlicher Gewalttäter
Klassifikation und Erklärung von Gewalthandeln
Daniela Pollich 53

Jugendliche Gewaltdelinquenz:
Ein ätiologisches Erklärungsmodell
Daniel Seddig 71

Gewaltverhalten, Sozialisation und Wertorientierungen in
unterschiedlichen Schülermilieus
Ergebnisse der Tübinger Schülerbefragung
Melanie Wegel 85

2. Prävention

Interessenkonflikte in der Evaluationsforschung:
Gefährden sie die evidenzbasierte Prävention?
Manuel Eisner 99

Schulsozialarbeit contra Gewalt –
Eine Evaluationsstudie
D. Hermann, D. Dölling, S. Fischer, J. Haffner, P. Parzer & F. Resch 129

Wiedergutmachung, Befriedigung, Versöhnung
Fälle häuslicher Gewalt im Täter-Opfer-Ausgleich
Nadine Bals 147

3. Rechtsextremismus

Rechtsextremismus unter deutschen Jugendlichen
Dirk Baier 167

Weg vom Schlägerimage?
Zur Strategie erlebnis- und anerkennungsorientierter Angebote der extremen Rechten
Reiner Becker 185

Der neue Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität-rechts
Polizeiliche Gegenwirkungsstrategien im Bereich Rechtsextremismus
Sonja Kock & Andreas Köhler 197

II. Lange Freiheitsentziehung

1. Freiheitsstrafen, Jugendstrafen

Werden Strafen immer härter?
Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität
Frieder Dünkel 209

Straftäterbehandlung und langer Freiheitsentzug
Ein europäischer Vergleich
Kirstin Drenkhahn 245

Die Neuregelung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug in Österreich und ihre Umsetzung durch die Praxis
Eine erste Analyse
Alois Birklbauer & Helmut Hirtenlehner 257

Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs
Aus der Evaluation von Projekt Chance
Joachim Obergfell-Fuchs & Rüdiger Wulf 273

2. Sicherungsverwahrung, Maßnahmenvollzug und Führungsaufsicht

Aspekte der Sicherungsverwahrung in Straf- und Maßregelvollzug
Tillmann Bartsch 291

Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jugendlichen Sexualstraftätern
Hauke Brettel 309

Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer:
Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung
Axel Dessecker 317

Der lange Weg in die Sicherungsverwahrung
Ergebnisse eines Forschungsprojekts
Jutta Elz 333

Maßnahmenvollzug in Österreich: Sozialtherapie
Albert Holzbauer & Johannes Klopf 345

Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung und die daraus resultierenden Probleme für eine zuverlässige Kriminalprognose
Jörg Kinzig 355

Kriminalpolitische und rechtliche Aspekte der Reform des Sicherungsverwahrungsrechts
Arthur Kreuzer 367

Konzept und Praxis der Arbeit mit Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Celle
Christfried Kühne 387

Die Neugestaltung der Führungsaufsicht: Eine erfolgreiche Reform?
Heribert Ostendorf 405

III. Delinquenzverläufe, Rückfall

Merkmale, Hintergründe und Verläufe krimineller Karrieren von Mehrfach- und Intensivtätern: Befunde einer empirischen Studie in Hessen
Klaus Bott & Kerstin Reich 419

Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik
Datenbasis und Ergebnisse
Veronika Hofinger & Arno Pilgram 435

Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug
Daniela Hosser, Anabel Taefi & Stefan Giebel 447

Soziale Netzwerke und ihr Beitrag zu Prozessen der Exklusion und Inklusion anhand von Biographien junger Migranten – Werkstattbericht
Matthias Rau 459

Was wird aus delinquenten Kindern?
Ergebnisse der Marburger Kinderdelinquenzstudie
Helmut Remschmidt & Reinhard Walter 469

„Kriminelle“ Identitätskonstruktionen:
Grundkonflikte und Entwicklungsdynamiken
Esther Vornholt 487

Verzeichnis der Herausgeber und Autoren 499

Neue kriminologische Schriftenreihe 503

I. Gewaltdelinquenz

1. Gewalttäter

Gewalt in der Erziehung
Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs

Kai-D. Bussmann, Claudia Erthal und Andreas Schroth

Gliederung

1. Einleitung
2. Prävalenz erzieherischer Gewalt im europäischen Vergleich
3. Gesetzeskenntnis und Rechtsbewusstsein
4. Interpretation der Rechtslage
5. Definition von Gewalt
6. Pfadanalysen
7. Zusammenfassung

1. Einleitung

Im Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 das Recht auf gewaltfreie Erziehung international festgeschrieben, das bislang achtzehn europäische Staaten auf nationaler Ebene gesetzlich verankert haben. Schweden (1979), Finnland (1983), Norwegen (1987) und Österreich (1989) kodifizierten bereits vor In-Kraft-Treten der UN-Konvention ihre jeweiligen Körperstrafenverbote. Es folgten Zypern (1994), Dänemark (1997), Lettland (1998), Kroatien (1999), Deutschland (2000), Island (2003), Bulgarien (2003), Ukraine (2004), Rumänien (2005), Ungarn (2005), Griechenland (2006), Niederlande (2007), Portugal (2007) und Spanien (2007). Alle Staaten haben sich in ihren Gesetzestexten am Wegbereiter Schweden orientiert, das als erstes Land weltweit Körperstrafen in der familiärer Erziehung gesetzlich ächtete: „Das Kind darf weder einer körperlichen Bestrafung noch einer sonstigen herabsetzenden Behandlung ausgesetzt werden." (Elternrecht Kap. 6 § 3 Abs. 2).

Da die Auswirkungen dieser Verbote mit Ausnahme von Deutschland[1] bislang nicht untersucht wurden, wird von der Deutschen Forschungsgemein-

1 *Bussmann* 2002, 2003, 2005 – Initiiert wurde diese Forschungsrichtung von Professor Dr. *Detlev Frehsee* († 2001), gemeinsam wurden bereits in den Jahren 1992, 1994 und 1996 Eltern- und Jugendstudien zum Verbot familiärer Gewalt in Deutschland durchgeführt, s. hierzu *Frehsee* 1992, 1993; *Frehsee/Horn/Bussmann* 1996.

schaft seit 2007 eine europäische Vergleichsstudie gefördert, die die innerfamiliären Auswirkungen von Körperstrafenverboten und Informationskampagnen zur Schädlichkeit erzieherischer Gewalt auf die Dimensionen Verhalten, Einstellungen, Kommunikation, Rechtsbewusstsein und Rechtswissen in fünf Ländern – Schweden, Österreich, Deutschland, Spanien, Frankreich[2] – erforscht.

Rechtlich sieht es in den ausgewählten Ländern wie folgt aus: Der französische Code Civil räumt Eltern einen weiten Ermessensspielraum ein: „Die Gewalt haben Vater und Mutter inne, um ihr Kind in seiner Sicherheit, seiner Gesundheit und seiner Sittlichkeit zu schützen. Sie haben in dieser Hinsicht das Recht und die Pflicht der Sorge, der Aufsicht und der Erziehung." (Code Civil, Buch 1, Abschn. IX, Art. 371-2) Mit Ausnahme von Misshandlungen, die auch in Frankreich unter Strafe stehen, ist hiernach nahezu jede Züchtigungshandlung erlaubt. In Spanien galt bis zum Zeitpunkt der Erhebung folgende Regelung: „Minderjährige Kinder unterstehen der elterlichen Gewalt. Die Gewalt muss sich immer am Wohl der Kinder in Übereinstimmung mit deren Persönlichkeit orientieren (...). Sie können die Kinder vernünftig und mit Maßen bestrafen." (Código Civil, Buch VII, Art. 154)[3] Die heute geltenden Regelungen Schwedens, Deutschlands und auch Österreichs untersagen dagegen kategorisch alle Körperstrafen bzw. Gewaltformen. Die aktuelle deutsche Fassung lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" (§ 1631 Abs. 2 BGB). Österreich verfügte: „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leidens sind unzulässig" (§ 146 a ABGB).

2 Die Untersuchungsländer bilden beispielhaft die heterogene Rechtslage in Europa ab. Als Unterscheidungs- und Auswahlkriterien dienten die Kodifizierung eines Verbots von Gewalt in der familiären Erziehung sowie die Durchführung einer Informations- und Aufklärungskampagne. In Österreich und vor allem in Frankreich wurden keine landesweiten und mehrmonatigen Aufklärungskampagnen über die schädlichen Folgen von erzieherischer Gewalt durchgeführt.

3 In der seit 1.1.2008 geltenden Neufassung sind die Grenzen enger gezogen: „...und ihre physische und psychische Unversehrtheit berücksichtigen." (Código civil, Buch VII, Art. 154 n.F. 28.12.2007).

2. Prävalenz erzieherischer Gewalt im europäischen Vergleich

In den Ländern Schweden, Österreich und Deutschland, in denen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung besteht, werden weniger Körperstrafen angewendet. Die Erziehung ist hier eher von einem körperstrafenfreien Sanktionsverhalten geprägt als in den Ländern ohne eine derartige gesetzliche Regelung, hier Spanien und Frankreich. Dies zeigt sich mit Abstand am deutlichsten in Schweden, wo die rechtliche Ächtung von Gewalt in der Erziehung bereits in den ausgehenden 1950er Jahren begann und 1979 mit einem absoluten Verbot der gesetzliche Schlusspunkt gesetzt wurde. Seither halten regelmäßig durchgeführte Kampagnen und Aktionen diese Rechtslage im öffentlichen Bewusstsein der Schweden. In Deutschland und Österreich, wo die Gesetze später verabschiedet und weniger intensiv beworben wurden, zeichnet sich, wenn auch auf niedrigerem Niveau, eine ähnliche positive Entwicklung ab.

So weist Schweden über das gesamte Spektrum körperlicher Bestrafungen ein signifikant geringeres Sanktionsniveau auf, an das kein anderes Land heranreicht. Vor allem bei der Anwendung leichter Körperstrafen zeigen sich deutliche Differenzen zwischen Schweden sowie den Ländern mit gesetzlichen Regelungen auf der einen und denen ohne Verbotsgesetze auf der anderen Seite: Während 14 % der schwedischen Eltern angaben, „leichte Ohrfeigen“ zu verteilen, lag dieser Anteil in Österreich mit 50 % und in Deutschland mit 43 % deutlich über dem schwedischen Niveau, weit übertroffen von Spanien und Frankreich mit 55 % bzw. 72 %. Noch eindrucksvoller sind die Unterschiede zwischen den beiden Ländergruppen (mit und ohne gesetzliche Verbote) bei der Sanktionsform „mit der Hand den Po versohlen“, die die Schwelle zu den schweren Körperstrafen bildet. Während in Schweden 4 % und in Österreich und Deutschland 16 % bzw. 17 % der Befragten diese Art der Bestrafung praktizieren, wenden sie in Spanien und Frankreich mehr als die Hälfte der Eltern an.[4]

4 Für Frankreich kommt eine aktuelle französische Umfrage zu übereinstimmenden Ergebnissen, vgl. Union des Familles en Europe 2007.

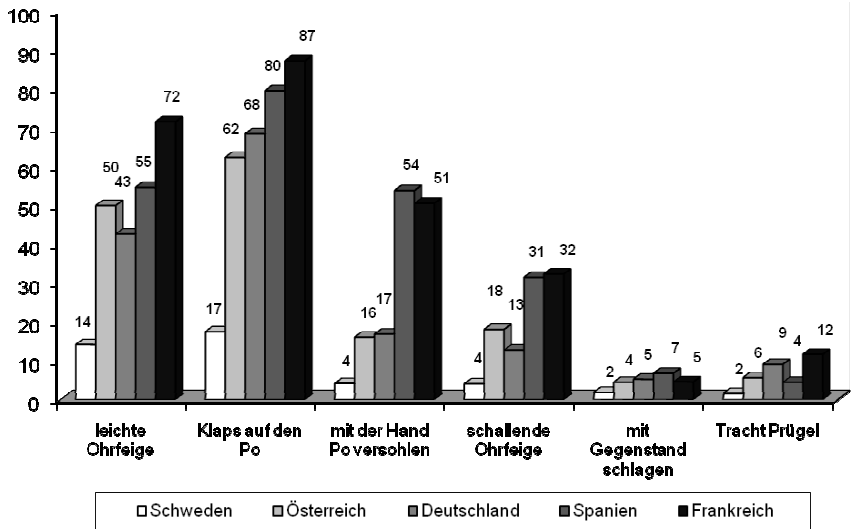

Abbildung 1: Prävalenz von Körperstrafen

Schwedische Eltern scheinen somit das Körperstrafenverbot knapp dreißig Jahre nach der Einführung verinnerlicht zu haben. Weder Österreich mit dem zweitältesten europäischen Züchtigungsverbot (1989) noch Deutschland (2000) mit einem vergleichbar eindeutig formulierten Körperstrafenverbot erreichen annähernd ein ähnlich niedriges Sanktionsniveau. Bereits die heutigen schwedischen Eltern wurden nach eigenen Angaben in der Retrospektive deutlich weniger mit Körperstrafen sanktioniert als die Eltern der vier Vergleichsländer.

Alle Erziehungsmaßnahmen, nicht nur Körperstrafen, sondern auch Fernseh- oder Ausgehverbote, Taschengeldkürzungen sowie das Niederbrüllen oder das Anschweigen des Kindes (ohne Abbildung), ließen sich den vier Faktoren Verbotssanktionen, psychische Sanktionen, leichte und schwere Körperstrafen zuordnen[5], was die Unterscheidung unterschiedlicher Erziehungsmuster erlaubt:

1. *Körperstrafenfreie Erziehung:* Eltern verzichten auf Körperstrafen und greifen auf Verbots- und psychische Sanktionen zurück.

5 vgl. *Bussmann*, 2000, 2002, 2004, 2005.

2. *Konventionelle Erziehung*: Eltern wenden alle Sanktionsformen außer den schweren Körperstrafen an, wobei Befragte, die einmalig Sanktionen im Bereich schwerer Körperstrafen angewendet haben, ebenfalls der konventionellen Gruppe zugeordnet wurden.
3. *Gewaltbelastete Erziehung:* Eltern setzen neben den anderen Sanktionsformen auch mehr als einmal schwere Körperstrafen ein (schallende Ohrfeige, mit Gegenstand schlagen, Tracht Prügel).

Was die reinen Häufigkeiten bereits andeuteten, bestätigt sich in den Subgruppen: drei Viertel der schwedischen Eltern erziehen ihre Kinder körperstrafenfrei, ein Fünftel konventionell, und nur 3 % finden sich in der Gruppe der gewaltbelastet Erziehenden. Österreichische (56 %) und deutsche Eltern (58 %) präferieren hingegen mehrheitlich eine konventionelle Erziehung, deutlich mehr als ein Viertel dieser Eltern setzt keine Körperstrafen ein, allerdings sind 14 % der Eltern beider Länder in der Gruppe der gewaltbelastet Erziehenden zu finden. Diesen Erziehungsstil praktizieren jedoch noch knapp die Hälfte der spanischen (48 %) und französischen Eltern (47 %).

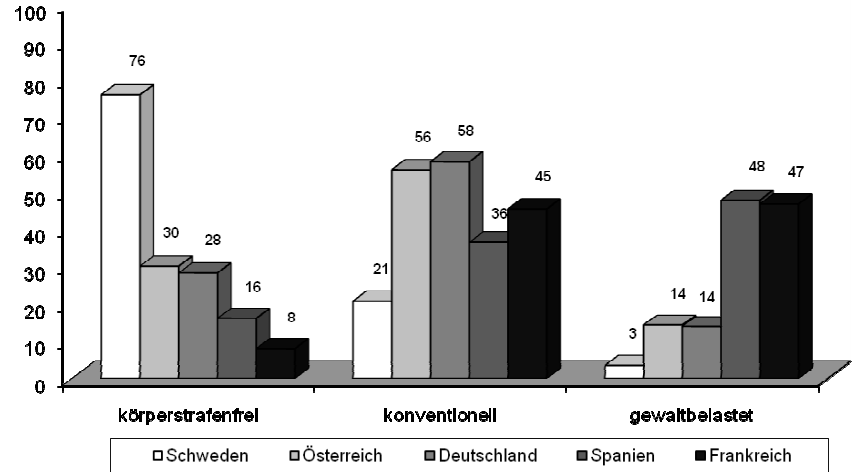

Abbildung 2: Sanktionsgruppen

3. Gesetzeskenntnis und Rechtsbewusstsein

Knapp 90 % der befragten schwedischen Eltern gaben an, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben. Frühere Studien belegen, dass das Verbot schon ein Jahr nach seiner Einführung dank intensiver landesweiter Informations- und Aufklärungsmaßnahmen einen ähnlich hohen Bekanntheitsgrad aufwies.[6] Diese Aktivitäten zur Bekanntmachung der Schädlichkeit von Körperstrafen und des Verbotsgesetzes hat Schweden seither beibehalten. Getragen werden sie von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und richten sich an Eltern ebenso wie an Vorschul- und Schulkinder.[7]

In Österreich und Deutschland haben 32 % bzw. 31 % der Befragten Kenntnis vom jeweils geltenden Recht. Dieses im Vergleich zu Schweden eher ernüchternde Ergebnis scheint nicht nur für die Notwendigkeit einer Kopplung von gesetzlichem Verbot mit intensiven Begleitkampagnen zu sprechen, sondern vor allem auch für die Langfristigkeit solcher Maßnahmen. Die deutsche Regierung bewarb zwar im Gegensatz zu Österreich, wo es keine landesweiten Informationskampagnen gab, mit einer bundesweiten multimedialen Werbeaktion unter dem Motto „*Mehr Respekt vor Kindern"* die Rechtsänderung, jedoch begrenzt auf die Jahre 2000 und 2002. Ein nennenswerter Anstieg des Bekanntheitsgrades der Rechtsänderung war als Konsequenz nicht zu verzeichnen; denn bereits ein Jahr nach In-Kraft-Treten des deutschen Gesetzes waren schon rund 30 % der deutschen Eltern und fast ebenso viele Kinder und Jugendliche über dieses neue Gesetz mit dem Leitbild gewaltfreier Erziehung informiert.[8]

Diese Resultate weisen darauf hin, dass Kampagnen durchaus rezipiert werden. Sie sprechen aber auch dafür, nach schwedischem Vorbild in der Propagierung der Risiken elterlicher Züchtigungen nicht nachzulassen, um das Recht auf gewaltfreie Erziehung bzw. die Schädlichkeit von Körperstrafen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Immerhin zeigt die Analyse des Rechtsbewusstseins – also die Einschätzung darüber, was ist nach geltendem Recht erlaubt bzw. verboten – für Österreich und Deutschland ein etwas positiveres Bild als die bloße Gesetzeskenntnis. Bereits 43 % der Österreicher und 50 % der Deutschen Eltern

6 *Newell* 1980; *Ziegert* 1983.
7 *Janson* 2005; Save the Children Sweden 2001.
8 *Bussmann* 2004.

sind sich darüber im Klaren, welche Maßnahmen im Erziehungsalltag mit dem Gesetz im Einklang stehen.

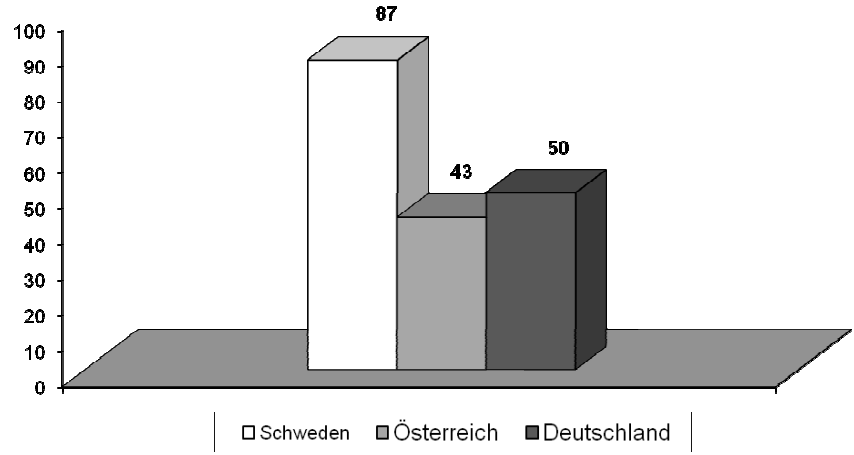

Abbildung 3: Materielle Rechtskenntnis

4. Interpretation der Rechtslage

In Übereinstimmung mit den bisherigen Ergebnissen hält in Schweden nur noch eine kleine Minorität Körperstrafen für zulässig. Selbst im Bereich leichter Körperstrafen, die bis in die 1980er Jahre noch als normal und sozial akzeptiert galten[9], werden die rechtlichen Grenzen von der überwiegenden Mehrheit zutreffend interpretiert. Sogar den „Klaps auf den Po" im unteren Grenzbereich – der nach Auffassung vieler Juristen auch in Deutschland und Österreich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt und daher noch als zulässig angesehen wird – halten nur knapp 6 % der schwedischen Eltern für eine erlaubte Erziehungsmaßnahme. Bei der Bewertung leichter Sanktionsformen scheint in Deutschland und in Österreich das alte elterliche Züchtigungsrecht noch stark nachzuwirken. Die Rechtsreform ist hier sehr

9 *Janson* 2005; *Stattin* et al. 1998; *Straus* 1980.

viel jünger als in Schweden, wo Gewaltfreiheit in der Erziehung eine sehr viel längere kulturelle und rechtliche Tradition hat.

Somit legen schwedische Eltern ihr gesetzliches Verbot sehr viel strenger aus als Eltern in den beiden Vergleichsländern, die ebenfalls über ein absolutes Verbot verfügen. Auch deckt sich ihr Sanktionsverhalten weitgehend mit ihrem relativ strengen Rechtsbewusstsein: nur 17 % der schwedischen Eltern gaben an, einen „Klaps auf dem Po“ gegeben zu haben, während etwa zwei Drittel der deutschen oder österreichischen Eltern angeben, einen solchen verabreicht zu haben (s. Grafik zur Prävalenz von Körperstrafen).

Zwischen Spanien und Frankreich als Länder ohne Körperstrafenverbot zeichnen sich sowohl bei den leichten als auch bei den schweren Körperstrafen deutliche Unterschiede ab. Obgleich zum Zeitpunkt der Befragung in beiden Ländern ein elterliches Züchtigungsrecht existierte, hielten spanische Eltern Körperstrafen in wesentlich geringerem Umfang für rechtlich zulässig als die französischen. Vermutlich schlagen sich hier die öffentlichen Diskussionen und Aufklärungskampagnen nieder, die der spanischen Rechtsreform vom Dezember 2007 vorangingen (nach der Datenerhebung für diese Studie). Misshandlungsähnliche Sanktionsformen wie eine „Tracht Prügel“ werden hingegen in allen Ländern von etwa 97-99 % der Eltern als nicht mit dem Gesetz vereinbar bewertet. Einzig Frankreich weicht hier ab, dort sehen gut 9 % der Eltern eine „Tracht Prügel“ mit dem Recht in Einklang.

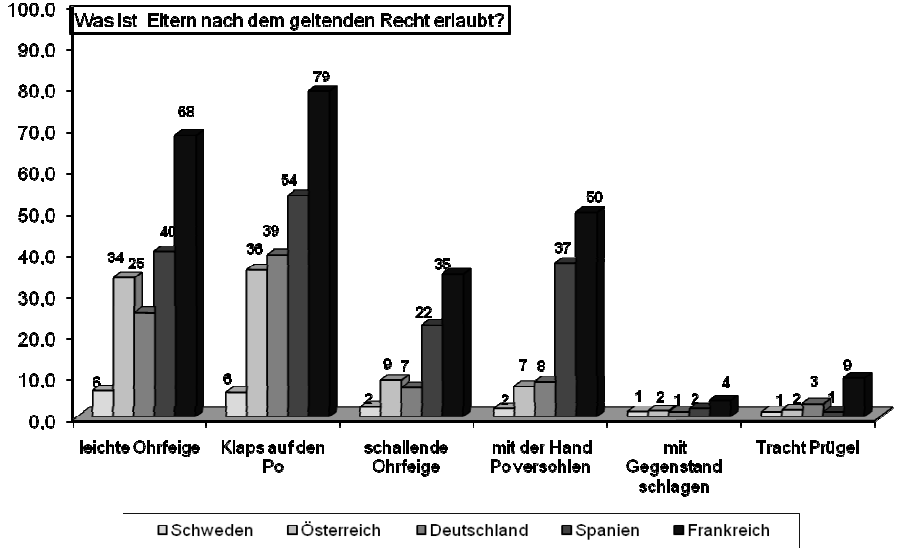

Abbildung 4: Rechtsbewusstsein

Die „Altlast" Züchtigungsrecht hat vermutlich Spuren im Rechtsbewusstsein der Eltern hinterlassen, wofür auch die im Vergleich zu Schweden schlechteren Ergebnisse in Österreich und Deutschland ein Indiz sein könnten. Ein Längsschnittvergleich aus Deutschland von 1996 bis 2007 (ohne Grafik) liefert Hinweise darauf, wie lange es braucht, diese Tradition zu überwinden, zeigt aber zugleich auch, dass es möglich ist. So offenbart der Vergleich über die Jahre einen starken Wandel in der rechtlichen Bewertung verschiedener gewalthaltiger Erziehungsmaßnahmen, beispielsweise ist bei den weniger schweren Körperstrafen wie der „leichten Ohrfeige" ebenso wie beim „Klaps auf den Po" ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, die rechtliche Billigung reduzierte sich um mehr als zwei Drittel bei der „leichten Ohrfeige" und um mehr als die Hälfte beim „Klaps auf den Po". Es scheint sich somit zu bestätigen, dass das Recht im Laufe der Zeit im Verbund mit einer stetigen Thematisierung und Propagierung gewaltfreier Erziehung das Rechtsbewusstsein beeinflussen kann, worauf ebenfalls die schwedischen Befunde hinweisen.[10]

10 vgl. *Janson* 2005.

5. Definition von Gewalt

Die deutschen Vorläuferstudien[11] lieferten Hinweise darauf, dass Eltern vor allem deshalb keinen Widerspruch zwischen der Bewertung von Körperstrafen und dem eigenen Gebrauch derselben erkennen, weil sie diese häufig nicht als Gewalt wahrnehmen. Gerade aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass dem Gewaltbegriff keine reine Beobachtung zugrunde liegt, vielmehr beruht er auf einer Attribution.[12] Diese Eigenschaft des Begriffs Gewalt erlaubt zu erklären, warum Eltern erzieherische Gewalt zwar mehrheitlich nicht befürworten und Gewaltfreiheit anstreben, aber dennoch – mit Ausnahme von Schweden – recht häufig vor allem die weniger schweren Formen von Körperstrafen einsetzen. Diese kleine erzieherische Gewalt wird deutlich seltener als solche wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es von Bedeutung, dass auch solche Erziehungsmaßnahmen an die allgemeine gesellschaftliche Gewaltbegrifflichkeit anschließen, um eine erhöhte Sensibilität und Präventionswirkung zu entfalten, da auch mit ihnen Risiken und Schädlichkeit einhergehen.

In Schweden ist die Sensibilisierung bereits bei leichten familiären Körperstrafen hoch, während österreichische und deutsche Eltern diese mehrheitlich nicht als Gewalt definieren. Die erzieherische „Tracht Prügel“ dagegen wird auch hier überwiegend als Gewalthandlung bewertet. Ähnlich eindeutig ist die Einschätzung bei Züchtigungen durch nicht zur Familie gehörende Personen, die im Bereich Schule in allen drei Ländern seit langem gesetzlich untersagt ist.

Die Gewaltdefinition in Spanien unterscheidet sich kaum von den österreichischen und deutschen Einschätzungen, weder im Bereich familiärer noch außerfamiliärer Züchtigungen. Französische Eltern sind hingegen wesentlich weniger für erzieherische Gewalt sensibilisiert, selbst eine „Tracht Prügel“ bringen nur knapp 56 % mit dem Gewaltbegriff in Verbindung. Die Ohrfeige vom Lehrer ist in Frankreich nicht gesetzlich verboten und wird auch nur von knapp 59 % der Befragten als Gewalt etikettiert.

11 ausführlich *Bussmann* 1996, 2004.
12 *Neidhardt* 1986.

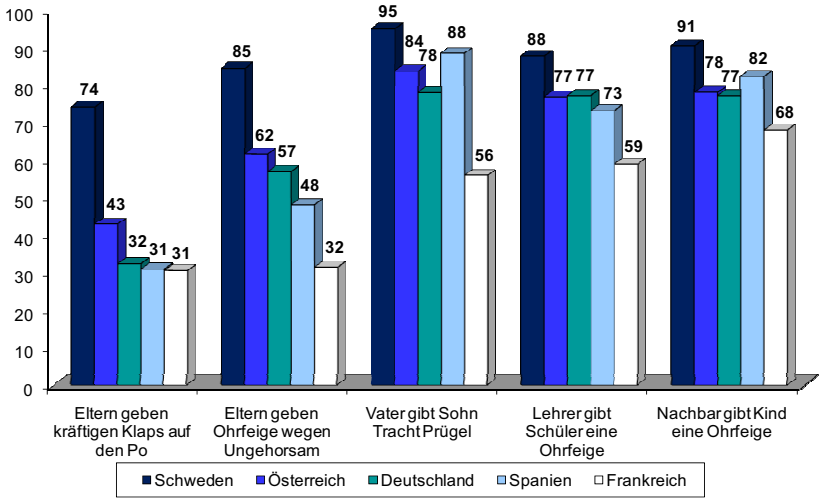

Abbildung 5: Gewaltdefinition

Unabhängig von den Unterschieden bei der Definition von Gewalt oder der Prävalenz erzieherischer Gewalt herrscht unter den Eltern aller fünf europäischen Länder Einigkeit darüber, dass die Erziehung der Kinder möglichst gewaltfrei ausgeübt werden sollte, zwischen 84 % und 89 % der befragten Eltern streben dies an. Für einen ähnlich hohen Teil der Eltern stellt gewaltfreie Erziehung ein Ideal dar (82 % - 93 %). Die generelle Akzeptanz gewaltfreier Erziehung ist demnach erfreulich hoch.

6. Pfadanalysen

Zur Überprüfung der postulierten Wirkungen von Recht als Kommunikationsmedium (ausführlich *Bussmann*, 1996, 2004) wurden Pfadanalysen durchgeführt. Dieser Ansatz postuliert, dass das Rechtsbewusstsein nicht nur direkt das Verhalten der Rechtsadressaten beeinflusst, sondern auch indirekt über die Definition von Gewalt und entsprechende Einstellungen. Des Weiteren wurden in dem Modell wie bereits in früheren Untersuchungen zusätzliche konkurrierende Faktoren berücksichtigt. Dazu zählten u.a. selbst berichtete Züchtigungserfahrungen in der Kindheit der befragten Eltern sowie die Häufigkeit von Partnergewalt.

Es wurden verschiedene Varianten von Pfadanalysen durchgeführt, die sich entweder auf einzelne Länder oder Ländergruppen beschränkten und auch bei der Zielvariable zwischen schweren und leichten Körperstrafen differenzierten. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung der umfassendsten Variante, die die befragten Eltern aller fünf Vergleichsländer berücksichtigt und sich zudem auf die interessanteste Zielvariable der schweren Körperstrafen beschränkt. Die Ergebnisse der verschiedenen Varianten ähnelten sich zudem sehr. Allerdings beeinflusste das Rechtsbewusstsein in den Ländern mit einem gesetzlichen Verbot das Erziehungsverhalten deutlich stärker. In dem untersuchten Gesamtmodell für alle Länder zur Erklärung der Häufigkeit schwerer Körperstrafen wurde eine aufgeklärte Varianz von 34 % im Gesamtmodell erreicht. Dies spricht dafür, dass zumindest die wichtigen erklärenden Variablen berücksichtigt wurden.

Entsprechend der theoretischen Annahmen zeigt die Pfadanalyse für schwere Körperstrafen sowohl einen starken direkten Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen (Rechtsbewusstsein) und der Häufigkeit von Körperstrafen als auch indirekte Zusammenhänge zwischen den Modellvariablen Gewaltdefinition und Befürwortung von Körperstrafen. Starke Einflüsse gehen aber auch indirekt vermittelt von der Gewaltdefinition (-.36) über die Befürwortung von Körperstrafen (.26) auf den Einsatz schwerer erzieherischer Gewalt aus. Ein ausgeprägtes Rechtsbewusstsein bzgl. schwerer Körperstrafen verstärkt die Wahrnehmung von Gewalt und gleichzeitig verringert es Körperstrafen befürwortende Einstellungsmuster.

Die Erfahrung schwerer Körperstrafen in der Kindheit der Befragten hat ebenfalls einen direkten Effekt auf das Züchtigungsverhalten (.15) – sie erhöht den Einsatz schwerer Körperstrafen, was durchaus als Indiz für den in der Forschung immer wieder bestätigten „Kreislauf der Gewalt“ interpretiert werden kann. Darüber hinaus führen leichte elterliche Züchtigungserfahrungen zu einer weiteren Gewaltdefinition (-.19), so dass weniger Vorkommnisse als Gewalt etikettiert werden und sie verstärken Körperstrafen befürwortende Einstellungen (.16). Dies verdeutlicht die prägende Bedeutung eigener Gewalterfahrungen für das spätere elterliche Erziehungsverhalten. Zusätzlich erhöht Gewalt in der Partnerschaft das Risiko von Gewalt in der Erziehung erheblich (.17), sie wirkt sich zudem auf entsprechende Gewalt befürwortende Einstellungen aus (.11).

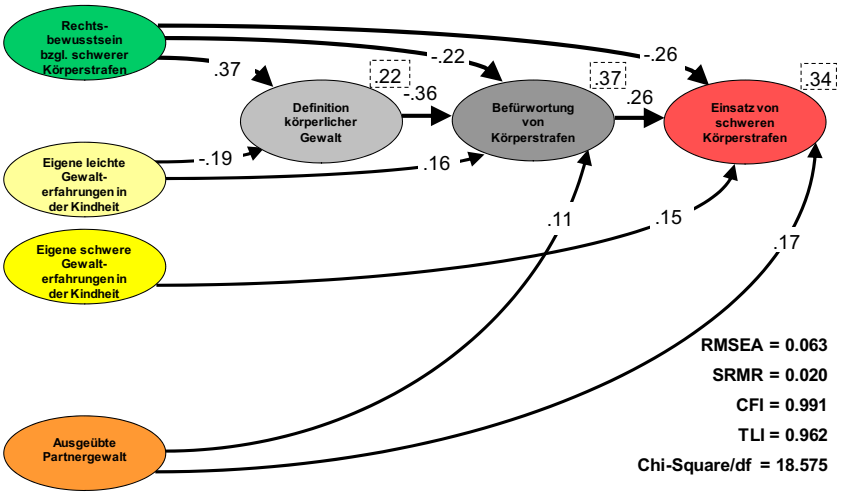

Abbildung 6: Pfadmodell für schwere Körperstrafen (alle Länder N= 4.474)

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie dafür sprechen, die Frage nach dem gewaltsenkenden Einfluss eines Körperstrafenverbots auf Gewalt zu bejahen. In Ländern, in denen ein solches Gesetz kodifiziert ist, werden weniger Körperstrafen angewendet und die Erziehung ist eher von einem körperstrafenfreiem Sanktionsverhalten geprägt als in denen ohne eine solche gesetzliche Regelung. Dies zeigt sich am deutlichsten in Schweden, wo das Gesetz bereits seit 30 Jahren existiert und in regelmäßigen Abständen durch Kampagnen und Aktionen immer im öffentlichen Bewusstsein gehalten wird. In Deutschland und Österreich, wo die Gesetze später verabschiedet und weniger intensiv beworben wurden, weist die Entwicklung in die gleiche Richtung.

Wesentlich weniger effektiv, wenngleich nicht völlig wirkungslos, sind hingegen bloße Aufklärungsmaßnahmen, vor allem im Bereich leichterer Körperstrafen, wie die Einbeziehung der Länder Spanien mit landesweiten Kampagnen und Frankreich, wo es solche Aktionen nicht gab, nahe legen. In beiden Ländern praktizieren über 45 % der befragten Familien eine gewaltbelastete Erziehung.

Auch die Definition elterlicher Erziehungsmaßnahmen wird durch ein Körperstrafenverbot beeinflusst. Am deutlichsten ist die Sensibilität für gewaltförmige Strafen in Schweden ausgeprägt, hier werden bereits leichte Körperstrafen als Gewalt bewertet. Die Gewaltdefinitionen spanischer Eltern ähneln denen in Österreich und Deutschland, so wird eine „Tracht Prügel" in allen Ländern als Gewalthandlung eingestuft. Die einzige Ausnahme bildet Frankreich, wo die insgesamt niedrigste Sensibilität gegenüber allen Körperstrafen, zu verzeichnen ist.

An der gewaltreduzierenden Wirkung eines Verbots von Gewalt in der Erziehung besteht nach diesem Ländervergleich und den zusätzlichen multivariaten Analysen kein Zweifel mehr. Die Rechtswirkung verläuft dabei sowohl indirekt über die Gewaltdefinition und die Einstellung zu erzieherischer Gewalt als auch direkt. Jedoch übertragen sich – in Konkurrenz zum Recht – eigene Züchtigungserfahrungen sowie eigenes Gewaltverhalten in Partnerschaften in die Erziehungspraxis. Ein Vergleich dieser beiden Einflussdimensionen hinsichtlich ihrer Effektgrößen offenbart, dass die Stärke der indirekten und direkten Wirkungspfade des Rechts teilweise sogar deutlich höher ausfallen als die der konkurrierenden Umwelteinflüsse. Die symbolische Bedeutung einer Rechtsreform wird daher heute noch zu sehr unterschätzt. Recht ist ein Kommunikationsmedium, dass subtile, aber durchaus nachhaltige und nachweisbare Wirkungen besitzt (*Bussmann*, 1996, 2004).

Schlag auf Schlag?
Wechselwirkung von Gewalterfahrung und Gewalttätigkeit im Jugendalter

Daniela Trunk

Gliederung

1. Einführung
2. Ein Blick in die aktuelle Forschungslandschaft
3. Daten und Methode
4. Zentrale Befunde
4.1 Viktimisierungsrisiko
4.2 Gewaltzyklus
4.2.1 Gewaltbelastung der Jungen
4.2.2 Gewaltbelastung der Mädchen
5. Zusammenfassung

1. Einführung

Wie der Beitrag von *Bussmann, Erthal & Schroth*[1] knüpft auch dieser an das Forschungsprojekt zur Auswirkung eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung an. Im Unterschied zu diesem handelt es sich jedoch lediglich um einen Werkstattbericht. Im Fokus der Studie zur Wirkung eines gesetzlichen Gewaltverbotes stand nicht die Wechselwirkung von Gewalterfahrung und Gewalttätigkeit im Jugendalter. Mit der abweichenden thematischen Ausrichtung geht eine methodische Limitierung für die hier gegenständlichen Auswertungen einher. Dennoch kann auf Items zurück gegriffen werden, die vorsichtige Aussagen zur Wechselwirkung von Gewalterfahrung und selbst verübter Gewalt erlauben.

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, Ideen für zukünftige Erhebungen und Analysen vorzustellen, die bei hinreichender empirischer Überprüfung auch einen Nutzen für Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen gerieren könnten. Im Fokus stehen dabei die Fragen, ob entwicklungstypische Handlungsressourcen der befragten Jugendlichen einen Einfluss darauf haben könnten,

1 *Bussmann, K.-D., Erthal, C., Schroth, A.*: Gewalt in der Erziehung. Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs, 2011, im gleichen Band.

wie mit Gewalterfahrung umgegangen wird, ob sich das Risiko der eigenen Gewaltausübung[2] in den einzelnen Alters- und damit Entwicklungsgruppen unterscheidet. Daneben widmet sich der Beitrag auch der Frage, inwieweit gewaltbelastet erzogene Jugendliche ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko durch Dritte tragen und inwieweit sie selbst gewalttätig werden (Gewaltzyklus).

2. Ein Blick in die aktuelle Forschungslandschaft

In der Kriminologie stellen Untersuchungen zum Bedingungsgefüge jugendlicher Gewalt überwiegend auf Umweltfaktoren im weiteren Sinne ab. Sie widmen sich sozialer Desorganisation[3], lerntheoretischen Perspektiven[4], der informellen Kontrolle[5], Etikettierungsansätzen[6] und der Peergroupzugehörigkeit. Richtungsweisend waren in diesem Zusammenhang Untersuchungen, die einen Gewaltzyklus[7] (Kinder übernehmen die Verhaltensweisen der Eltern), als auch ein erhöhtes Risiko, Opfer anderer Gleichaltriger oder Erwachsener[8] zu werden, für gewaltbelastet erzogene Kinder und Jugendliche nachwiesen.

2 Studien bestätigen ein erhöhtes Risiko der Gewaltdelinquenz. Siehe insoweit u. a. *Spatz Widom, C.*: The cycle of violence, Science 244/1989, S. 160-166. Einen Überblick bietet *Albrecht, H.-J.*: Gewaltzyklen. Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugend- und Erwachsenengewalt. Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2/2008, S.126-134.

3 *Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, W., Kühnel, W., Möller, R., Ulbricht-Herrmann, M.*: Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus, München 1996.

4 *Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.*: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN Forschungsbericht 80, Hannover 1999.

5 *Sampson, R. J., Laub, J. H.*: Crime in the making: Pathways and turning points through life, Cambridge 1993.

6 *Thornberry, T. P., Lizotte, A. J., Krohn, M. D., Farnworth, M., Jang, S. J.*: Delinquent peers, beliefs, and delinquent behavior: A longitudinal test of interactional theory, Criminology, 32/1994, S. 47-83.

7 U. a. *Spatz Widom, C.*: The cycle of violence, Science 244/1989, S. 160-166. Einen Überblick bietet *Albrecht, H.-J.*: Gewaltzyklen. Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugend- und Erwachsenengewalt, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2/2008, S.126-134.

8 Einen Überblick hierzu geben *Hosser, D., Raddatz, S.*: Opfererfahrungen und Gewalthandeln. Befunde einer Längsschnittuntersuchung junger Straftäter, ZJJ 1/2005, S. 15-22. Des Weiteren: *Noll, J. G.*: Does childhood sexual abuse set in motion a cycle of violence against women? Journal of Interpersonal Violence, 4/2005, S. 455-462; *Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.*: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KfN-Forschungsbericht Nummer 80, Hannover 1999.

In neueren Studien rücken die persönlichen Dispositionen des Täters in das Blickfeld. Sei es, dass persönlichkeitsabhängige Verhaltensroutinen[9] oder entwicklungsoffene biopsychosoziale Anlagenfaktoren[10] untersucht werden. Neben eher soziologischen Erklärungsmodellen gewinnen die psychologischen und neurologischen an Bedeutung, wenn auch noch verhalten.

Diverse, auch interaktionale Modelle konnten nicht umfassend den Zusammenhang zwischen Gewaltneigung und sozialen Faktoren erklären. Als bedeutungsvoll erwies sich dabei jedoch immer die Gewalterfahrung im familiären Kontext. Dabei bedarf die Aufhellung des Bedingungsgefüges noch weiterer Untersuchungen.

Ireland/Smith/Thornberry[11] sind der Frage nachgegangen, ob entwicklungsbedingte Änderungen in den Bewältigungsstrategien einen Einfluss darauf haben können, wie Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung umgehen, inwieweit die eigene Gewalttätigkeit hiervon bedingt sein könnte. Sie fanden heraus, dass Gewalterfahrung in der Kindheit (bis zum 11. Lebensjahr) nicht das Risiko von Gewaltdelinquenz erhöht, anders als Erfahrungen, die während der Adoleszenz bzw. über mehrere Alters- und damit Entwicklungsstufen hinweg gemacht werden.

In der Entwicklungspsychologie gilt es als erwiesen, dass Bewältigungsstrategien sowohl altersabhängig wie auch geschlechtsspezifisch sind. Die Art der Stressoren ist dagegen weniger von Bedeutung für die Wahl der Bewältigungsstrategie.[12] In Abhängigkeit vom Alter zeigt sich, dass ausweichende, freizeitorientierte Verhaltensweisen in der Adoleszenz[13] abnehmen, wohingegen fehlangepasste wie Grübeln und Aggression ansteigen.[14] Darüber hi-

9 Siehe bspw. die Längsschnittstudie CrimoC (http://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt) in Deutschland oder die Peterborough Adolescent Development Study (PADS) aus Großbritannien (http://www.scopic.ac.uk/StudiesPADS.html).

10 *Lösel, F., Bender, D.*: Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Psycho: Zeitschrift für Praxis und Klinik, 23/1997, S. 321-329.

11 *Ireland, T. O., Smith, C., Thornberry, T. P.*: Developmental issues in the impact of child maltreatment on later delinquency and drug use, Criminology, 2/2002, S. 359-399.

12 Siehe bspw. *Hampel, P., Petermann, F.*: Age and gender effects on coping in children and adolescents, Journal of Youth and Adolescence, 2/2005, S. 73-83.

13 Kindheit: 0-10 Jahre, frühe Adoleszenz: 11-14 Jahre, mittlere Adoleszenz: 15-17 Jahre, späte Adoleszenz: 18-21 Jahre.

14 *Hampel, P., Petermann, F.*: Age and gender effects on coping in children and adolescents, Journal of Youth and Adolescence, 2/2005, S. 73-83; *Causey, D. L., Dubow, E. F.*: Development of self-report measure for elementary school children, Journal of Clinical Child Psychology 21/1992, S. 47-59; *Donaldson, D., Prinstein, M., Danovsky, M.,*

naus weisen psychologische Forschungen ein Manko in der Problemlösekapazität in der frühen und mittleren Adoleszenz aus.[15] Unterscheidet man zwischen Jungen und Mädchen, zeigen letztere mehr fehlangepasste Verhaltensweisen, die darüber hinaus in der Adoleszenz noch deutlich ansteigen. Mädchen sind auch ineffizienter in der Wahl ihrer Bewältigungsstrategien, das heißt, die Aufwendungen, die sie erbringen, stehen einem geringeren Nutzen gegenüber.[16]

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Übergang in die Adoleszenz – also mit 11 bis 12 Jahren – den Einstieg in eine schwieriger werdende Situation dahingehend bedeutet, dass aggressives Verhalten ansteigt, im Gegenzug nehmen Bewältigungsstrategien, die von der Umwelt eher akzeptiert werden, ab. Es ist zu erwarten, dass dies in der Übergangsphase zur mittleren Adoleszenz kumuliert und dass es aufgrund der Dynamiken einen weiteren Höhepunkt, nämlich beim Übergang zur späten Adoleszenz, gibt. In der mittleren Adoleszenz verfügen Jugendliche noch nicht über die Kapazitäten, ineffektive Strategien aufzugeben. Dies wird erst in der weiteren Entwicklung möglich. Hinzu kommen besondere Stressoren wie die Suche nach ersten (Sexual-)Partnern und Loslösung vom bisherigen sozialen Umfeld (Eltern) sowie Orientierung an Peers bzw. im weiteren Verlauf aktive Neuorientierung (Besinnung auf sich selbst bzw. Aufbau zu anderem sozialen Umfeld). Insoweit liegt die Vermutung nahe, dass die Ressourcen, wenn nicht gar die Formen der Bewältigungsstrategien, Änderungen unterliegen. Schwankungen der Copingressourcen könnten eventuell Einfluss auf die Gewaltbelastung der Jugendlichen haben, die verstärkt innerfamiliäre Gewalt erleben.

3. Daten und Methode

Ausgehend von diesen Befunden war die (Sekundär-)Analyse der eigenen Daten von der Frage geleitet, ob in Abhängigkeit vom elterlichen Erziehungsstil altersbedingte Entwicklungsprozesse einen Einfluss auf die Delinquenzbelastung haben können. Für die Analyse wurden Daten aus drei Erhe-

Spirito, A.: Patterns of children's coping with life stress: Implications for clinicians, American Journal of Orthopsychiatry, 2000 (70), S. 351-359.

15 Siehe Fn. 14.

16 Den Forschungsstand und eigene Befunde zu den Geschlechterunterschieden diskutieren u. a. *Hampel, P., Petermann, F.*: Age and gender effects on coping in children and adolescents, Journal of Youth and Adolescence 2/2005, S. 73-83.

bungen herangezogen: aus Deutschland 2002 und 2005 sowie aus Österreich 2009 (jeweils N>1000). Die befragten Jugendlichen waren im Alter von 12 bis 18 Jahren (*Tabelle 1*). Demgemäß deckt die Befragung nur einen Teil der Adoleszenz ab. Es fehlen die 11-Jährigen für die frühe Adoleszenz und die 19- bis 21-Jährigen für die späte Adoleszenz. Kinder wurden nicht erfasst. Diese Limitierung ist nicht befriedigend, jedoch legen Forschungsbefunde die Annahme nahe, dass problematische Entwicklungen sich eher im Übergang von der frühen in die mittlere bzw. in der mittleren Adoleszenz zeigen. Für zukünftige Erhebungen wäre eine umfassende Berücksichtigung der gesamten Altersspanne der Adoleszenz angezeigt.

Tabelle 1: Alters- und Geschlechterverteilung in den Stichproben (verwertbare Angaben)

		2002				2005				2009			
		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
		Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
Gesamt		1040	100,0	996	100,0	529	100,0	526	100,0	505	100,0	549	100,0
Alter	12	148	14,2	147	14,8	80	15,1	73	13,9	83	16,4	74	13,5
	13	140	13,5	136	13,7	70	13,2	71	13,5	59	11,7	67	12,2
	14	149	14,3	144	14,5	76	14,4	70	13,3	67	13,3	91	16,6
	15	146	14,0	143	14,4	74	14,0	76	14,4	79	15,6	75	13,7
	16	156	15,0	141	14,2	79	14,9	81	15,4	66	13,1	77	14,0
	17	149	14,3	142	14,3	75	14,2	76	14,4	79	15,6	83	15,1
	18	151	14,5	143	14,4	75	14,2	79	15,0	72	14,3	82	14,9

Die Stichprobenziehung erfolgte aus forschungsökonomischen Gründen nach einem mehrstufigen Quotenverfahren, kontrolliert wurden die Merkmale Alter, Geschlecht, Schultyp und Region. In face-to-face-Interviews wurden die Jugendlichen von Marktforschungsinstituten persönlich befragt.

Für die Auswertung der Daten der Familiengewaltstudie wurden Sanktionsgruppen gebildet, die auch hier Berücksichtigung finden. Unterteilt wurde in:

- *sanktionsfreie bzw. körperstrafenfreie Erziehung*: Unter diesen wurden Familien erfasst, in denen selten erzieherische Sanktionen erfolgen und auf Körperstrafen verzichtet wird.[17] Diese Eltern sprechen Verbote aus oder bedienen sich psychischer Sanktionen.

17 Vor 2007 wurden in dieser Kategorie auch Eltern berücksichtigt, die „weitgehend" auf körperliche Strafen verzichteten.

- *konventionelle Erziehung*: Diese Eltern setzen neben körperstrafenfreien Sanktionen häufiger auch körperliche ein. Sie verzichten aber weitgehend auf schwere Strafen wie Prügel. Eltern, die einmalig eine schwere Körperstrafe angegeben haben, wurden noch dieser Gruppe zugeordnet.
- *gewaltbelastete Erziehung*: Diese Eltern strafen häufiger und sie wählen dabei sowohl psychische wie auch schwere physische Sanktionen.

Die Gewaltausübung seitens der Jugendlichen wurde in den drei Erhebungen u.a. über die Items „Ohrfeige" als leichte Form[18], „mit der Faust geschlagen", „mit einem Gegenstand geschlagen" und „einen anderen Jugendlichen verprügelt" als schwere Formen erfasst.

4. Zentrale Befunde

4.1 Viktimisierungsrisiko

Wie andere Studien zuvor, so zeigte sich auch in der Familiengewaltstudie, dass gewaltbelastete Erziehung einen Risikofaktor für weitere Gewalterfahrungen durch andere Erwachsene, Lehrer bzw. Peers darstellt.

Betrachtet man die Gewalterfahrung, die die Jugendlichen durch Gleichaltrige machen, so zeigt sich, dass die Unterschiede unter Berücksichtigung der Erziehungsstile umso deutlicher werden, je schwerer die Übergriffe gegen die Befragten wiegen. Jugendliche aus gewaltbelasteten Elternhäusern gaben im Survey 2005 dreimal häufiger an, von anderen Jugendlichen verprügelt worden zu sein als diejenigen, die ohne Gewalt erzogen werden. Bei der Erhebung in Österreich 2009 beträgt der Faktor sogar 3,5.[19]

Jugendliche mit Gewalterfahrung tragen auch ein 4 bis 6 mal höheres Risiko durch Erwachsene, unter anderem Lehrer, geschlagen zu werden.[20] Dies erstaunt insbesondere, da Lehrern, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, kein Züchtigungsrecht zusteht.

Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass Kinder aus gewaltbelasteten Familien eine stärkere Neigung zu aggressivem Verhalten aufweisen. Sie

18 In der Erhebung 2009 wurde darüber hinaus auch Mobbing abgefragt.

19 In der Erhebung 2002 gaben mehr als doppelt so viele Jugendliche aus gewalttätigen Elternhäusern an, von Peers geschlagen worden zu sein als die gewaltfrei erzogenen.

20 Es wurde lediglich erhoben, wie oft andere Erwachsene eine Ohrfeige gegen den Jugendlichen austeilten. Erheblichere Formen von Gewalt wurden insoweit nicht berücksichtigt.

verfügen darüber hinaus über weitaus geringere Kompetenzen, eigene Affekte zu kontrollieren und mit Konflikten adäquat, deeskalierend, umzugehen.[21] Dies führt wiederum dazu, dass ihr Umfeld, bspw. Gleichaltrige oder auch Lehrer, sie negativ wahrnimmt, zurückweist und als störend etikettiert.[22] Es besteht die Gefahr, dass abweichendes Verhalten sich in der weiteren Interaktion verfestigt.[23]

4.2 Gewaltzyklus

Des Weiteren zeigen die Befunde, dass gewaltbelastete Erziehung stark mit Gewaltdelinquenz des betroffenen Jugendlichen korreliert. Sie geben 3- bis 4-mal mehr an, andere verprügelt zu haben, als die ohne elterliche Gewalterfahrung. Die Unterschiede zwischen den Erziehungsstilen zeigen sich umso deutlicher, je schwerer die vom Befragten angegebene Gewalthandlung ist. Erwartungsgemäß ergeben sich innerhalb der Adoleszenz in der Regel ein bis zwei Kumulationspunkte, zu denen die Gewaltbelastung besonders hoch ausfällt. Bei Jugendlichen mit gravierender Gewalterfahrung liegen diese Kumulationspunkte früher als bei den anderen Erziehungsstilen und gehen auch mit einer deutlich höheren Gewaltbelastung einher. Die Wellen verlaufen für die einzelnen Kategorien der Erziehungsstile versetzt. Die Höhepunkte sind für die gewaltbelasteten Jugendlichen häufig eher erreicht. Österreichische Jugendliche geben niedrigere Belastungen an. Die Höhepunkte werden hier darüber hinaus etwas später erreicht.

---

21 *Farrington, D.*: The need for longitudinal experimental research in offending and antisocial behavior. In: *McCord J., Tremblay R. E.* (Hrsg.): Preventing antisocial behavior: Interventions from birth through adolescence. New York1992, S. 353-376.; ders.: Psychological contributions to the explanation, prevention, and treatment of offending. In: *Lösel, F., Bender D., Bliesener T.* (Hrsg.): Psychology and law: international perspectives, Berlin 1992, S. 35-51.; *Lösel, F. , Bliesner T., Averbeck M.*: Gewalt an Schulen: Erlebens- und Verhaltensprobleme von Tätern und Opfern. In: *Holtappels, H. G., Heitmeyer, W., Melzer, W. Tillmann, K.-J.* (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997, S. 137- 153.

22 Vgl. *Liska, A., Reed, M.*: Ties to conventional institutions and delinquency: Estimation reciprocal effects. American Sociological Review, 50/1985, S. 547-560; *Olweus, D.*: Low school achievement and aggressive behavior in adolescent boys. In: *Magnusson, D., Allen, V. L.* (Hrsg.): Human development: An interactional perspective, New York 1983, S. 353-365; *Cairns, R. B., Cairns, B. D.:* The sociogenesis of aggressive and antisocial behavior. In: *McCord, J.* (Hrsg.): Facts, frameworks and forecasts: Advances in criminological theory, Vol 3, New Brunswik 1992, S. 157-191.

23 Vgl. *Lösel, F., Bender, D.*: Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Psycho: Zeitschrift für Praxis und Klinik, 23/1997, S. 321-329.

Für das Item „einen anderen Jugendlichen verprügelt“ weisen die Surveys folgende Befunde aus (*Abbildung 1* bis *Abbildung 3*). Vergleichbare Belastungen und Kulminationspunkte zeigten sich jeweils auch für das Item „einen anderen Jugendlichen mit einem Gegenstand geschlagen“.

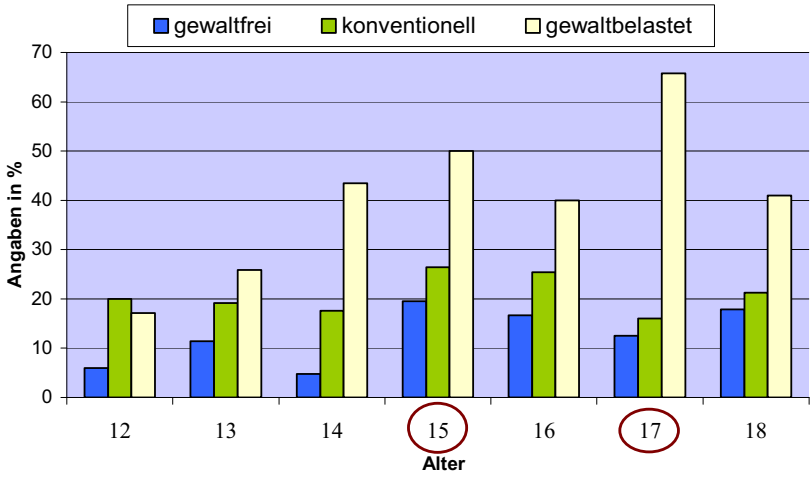

Abbildung 1: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „andere Jugendliche verprügelt“, alle Häufigkeitsangaben, BRD 2002

Erwartungsgemäß zeigen sich in der Gewaltbelastung der Jugendlichen, die innerfamiliäre Gewalt erfahren, Kumulationspunkte in den Übergangszeiten von der frühen zur mittleren und von der mittleren zur späten Adoleszenz. Im Survey 2002 (BRD, *Abbildung 1*) und 2009 (Österreich, *Abbildung 3*) weisen die 15- und 17-Jährigen die stärkste Belastung mit Gewaltdelinquenz auf. Im Jahr 2005 (BRD, *Abbildung 2*) sind es die 14- sowie die 16-Jährigen.

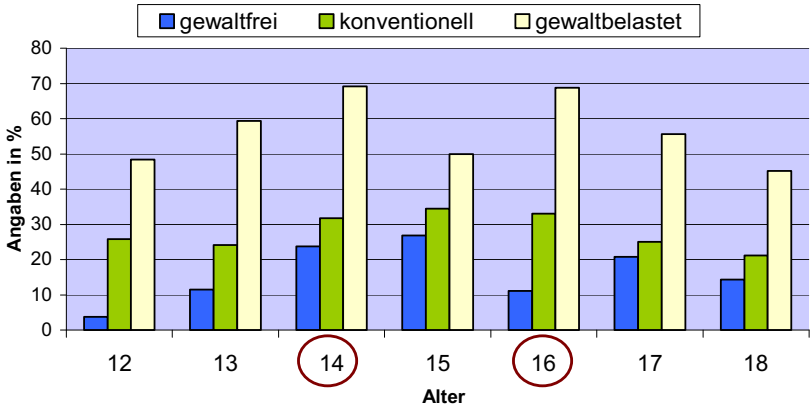

Abbildung 2: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil, BRD 2005

Für die anderen Sanktionsgruppen lassen sich erhöhte Belastungen ebenfalls in der mittleren Adoleszenz ausmachen.

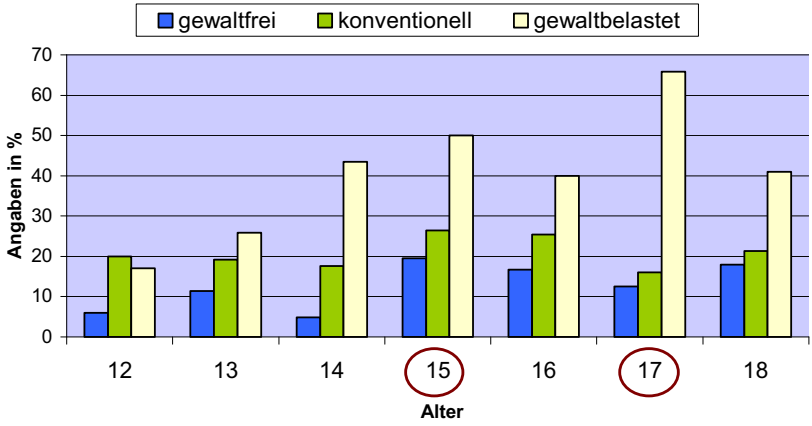

Abbildung 3: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungssti:l „andere Jugendliche verprügelt", alle Häufigkeitsangaben, Österreich 2009

4.2.1 Gewaltbelastung der Jungen

Unterscheidet man nach Geschlecht, bestätigen sich für die Jungen die bisherigen Muster. Allerdings nicht konstant bei Messungen leichter Gewaltformen wie bspw. Ohrfeigen. Für schwere Gewalt ist der Befund auch über die Länder hinweg stabil (*Abbildung 4* bis *Abbildung 6*).

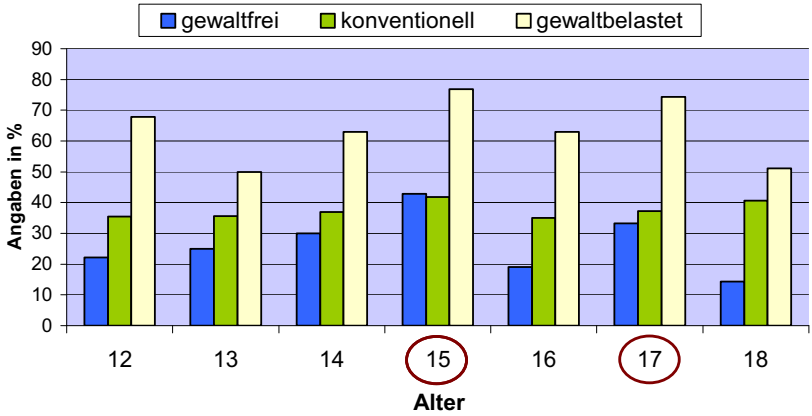

Abbildung 4: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „ Jungen andere Jugendliche verprügelt", alle Häufigkeitsangaben, BRD 2002

In den Surveys 2002 (BRD, *Abbildung 4*) und 2009 (Österreich, *Abbildung 6*) zeigt sich die stärkste Gewaltbelastung der Jungen bei den 15- und 17-Jährigen, 2005 (*Abbildung 5*) wiederum bei den 14- bis 16-Jährigen.

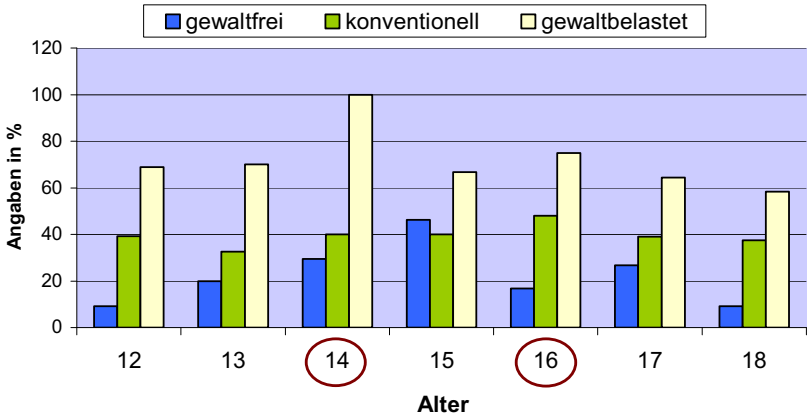

Abbildung 5: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungssti: „ungen andere Jugendliche verprügelt" alle Häufigkeitsangaben, BRD 2005

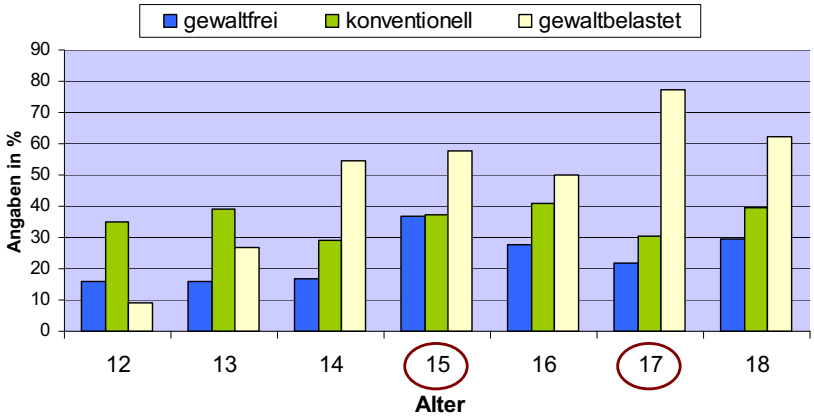

Abbildung 6: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „Jungen andere Jugendliche verprügelt", alle Häufigkeitsangaben, Österreich 2009

Für Österreich sind geringere Unterschiede in den Sanktionsgruppen zu konstatieren (*Abbildung 6*). Darüber hinaus weichen die Kumulationspunkte für

die konventionell Erzogenen vom Erwartbaren ab. Es zeigt sich bereits bei den 13-Jährigen eine starke Delinquenzbelastung für diese Gruppe.

4.2.2 Gewaltbelastung der Mädchen

Bei den Mädchen gilt ebenfalls, dass die Unterschiede in der Gewaltbelastung nach Erziehungsstilen mit Schwere der ausgeübten Gewalt zunehmen. Wir finden dies für das Item „andere Jugendliche mit einem Gegenstand geschlagen“ ebenso wie für „andere Jugendliche verprügelt“. Allerdings sind bei den Mädchen die Unterschiede in der Gewaltbelastung zwischen Deutschland und Österreich geringer als bei den Jungen.

Die Auswertungen ergeben auch für die Mädchen einen wellenförmigen Verlauf, wobei auch hier Kumulationspunkte eher bei schweren Gewaltformen festzustellen sind, die dann überwiegend mit dem Beginn bzw. dem Ausklang der mittleren Adoleszenz einhergehen (*Abbildung 7* bis *Abbildung 9*). Bei den deutschen Mädchen wird jedoch deutlich, dass der erste Höhepunkt vor dem der Jungen liegt, was man mit einem Entwicklungsvorsprung begründen könnte. Jedoch weisen die Mädchen aus Österreich ebenso wie die Jungen für die 14- bis 15-Jährigen die stärkste Belastung mit Gewaltdelinquenz aus. Mit der vorliegenden Untersuchung können diese Unterschiede nicht hinreichend begründet werden.

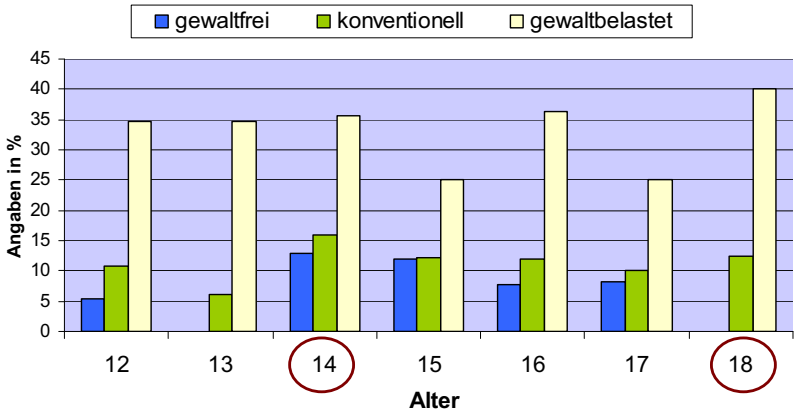

Abbildung 7: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „Mädchen andere Jugendliche verprügelt“, alle Häufigkeitsangaben, BRD 2002

In der Erhebung 2002 (BRD, *Abbildung 7*) ist für die 14-Jährigen, unabhängig welcher Sanktionsgruppe sie angehören, der erste Belastungspunkt bei den Mädchen ausgewiesen. Der zweite liegt dann bei Beginn der späten Adoleszenz. Dies stellt eine Abweichung im bisherigen Muster dar, ist aber noch im Rahmen des Erwartbaren. Wobei hier die Limitierung der Erhebung zum Tragen kommt. Es stellt sich die Frage, ob die Gewaltdelinquenz danach sinkt. Ebenso können die Hintergründe der Differenzen zwischen den einzelnen Erhebungen nicht näher beleuchtet werden.

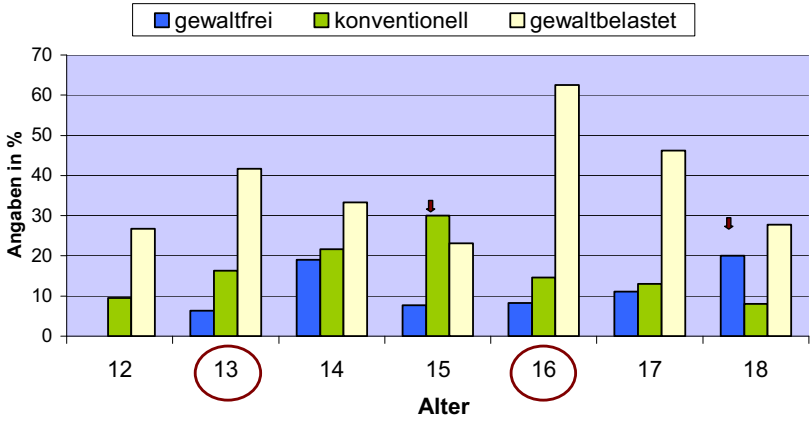

Abbildung 8: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „Mädchen andere Jugendliche verprügelt", alle Häufigkeitsangaben, BRD 2005

Berücksichtigt man auch das Item „Mit Gegenstand geschlagen", zeigt sich, dass Mädchen bei schwerer Gewalt tendenziell etwas früher als die Jungen den ersten Kulminationspunkt erreichen. Darüber hinaus wird der zweite später in der mittleren, zuweilen erst mit beginnender späten Adoleszenz erreicht. Mit vorliegenden Daten kann diese Differenz nicht erklärt werden.

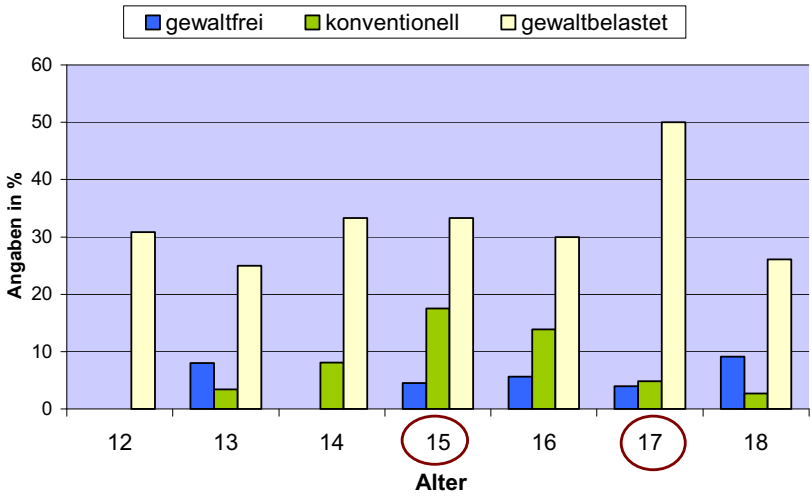

Abbildung 9: Gewaltbelastung nach Alter und Erziehungsstil: „Mädchen andere Jugendliche verprügelt", alle Häufigkeitsangaben, Österreich 2009

Grundsätzlich zeigen die Daten aber, dass es einen dynamischen und keinen hierarchischen Verlauf gibt, der sich weitestgehend mit den Entwicklungsphasen der Jugendlichen deckt, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigungsstrategien.

5. Zusammenfassung

Dieser kurze, methodisch limitierte Werkstattbericht zeigt Übereinstimmung mit Befunden anderer Erhebungen dahingehend, dass Jugendliche, die familiäre Gewalt erfahren, ein höheres Viktimisierungsrisiko tragen. Des Weiteren berichten sie selbst über mehr gewalttätige Übergriffe auf Gleichaltrige, wobei die selbstberichtete Gewaltdelinquenz zwischen den Altersgruppen und den Geschlechtern variiert.

Es ist zu vermuten, dass entwicklungsbedingte Änderungen in den Bewältigungsstrategien der Jugendlichen mit dementsprechenden Schwankungen im eigenen delinquenten Verhalten korrespondiert. Es bedarf hierzu jedoch wei-

teren Forschungen. Sollte dieser Ansatz sich jedoch bestätigen lassen, müsste dies auch bei der Konzeption und Implementation von Präventionsmodellen berücksichtigt werden. Präventionsstrategien, die die entwicklungsbedingten Copingressourcen hinreichend berücksichtigen, sind vermutlich besser geeignet, positive Effekte zu zeitigen.

Tötungsdelikte an Kindern –
Erste Ergebnisse einer bundesweiten Studie[1], insbesondere zu Neonatiziden

Theresia Höynck

Gliederung

1. Einführung
2. Tötungsdelikte an Kindern im Spiegel der PKS
3. Forschungsbefunde zu Tötungsdelikten an Kindern
4. Fragestellung und Methode
4.1 Fragestellung und Durchführung
4.2 Zum Problem von „Aktenrealitäten“
5. Typologie von Tötungsdelikten an Kindern
6. Neonatizide: Einige zentrale Merkmale und Fragestellungen
7. Zusammenfassung

1. Einführung

Spektakuläre Fälle von Tötungsdelikten an Kindern haben in den letzten Jahren zahlreiche politische Initiativen ausgelöst, um Kinder vor Misshandlung, Vernachlässigung und Tötung zu schützen. Zu nennen sind hier z.B. die Einführung von § 8a SGB VIII, die Debatte um das Kinderschutzgesetz oder die Diskussion um Babyklappen und anonyme Geburten. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass es schon in Bezug auf Ausmaß und Entwicklung von Tötungsdelikten an Kindern keine umfassenden Daten gibt und auch ein klares kriminologisches Bild der unterschiedlichen Erscheinungsformen bisher nicht vorliegt.

1 gefördert mit Mitteln der *Fritz Thyssen* Stiftung.

2. Tötungsdelikte an Kindern im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

Zu Tötungsdelikten an Kindern (wie anderen Opfergruppen auch) sind in Deutschland nicht einmal Grunddaten zu den ins strafjustizielle Hellfeld[2] gelangten Fällen systematisch erfasst. Dies überrascht angesichts der Schwere der Taten wie auch des hohen Stellenwerts, den dieser Kriminalitätsbereich in kriminalpolitischen Diskursen, im öffentlichen Bewusstsein und in der medialen Aufbereitung von Kriminalität einnimmt. Opfer einzelner Deliktsgruppen werden in der PKS nur in sehr grober Altersdifferenzierung erfasst (0 bis unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18 Jahre). Die vorliegenden amtlichen Daten der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erlauben daher zu den interessierenden Fragestellungen kaum ergiebige Auswertungen. Die Aggregatdaten der PKS lassen ferner – da Daten für individuelle Fälle nicht verfügbar sind – Verknüpfungen von Merkmalen (über die wenigen in der PKS publizierten hinaus) nicht zu, so dass auf dieser Basis z.B. keine Aussagen darüber möglich sind, ob und wie sich Opfer-Tatverdächtigen-Konstellationen je nach Alter der Opfer unterscheiden. Die in Frage kommenden Straftatbestände lassen die interessierenden Fallgruppen nicht erkennen. Das gilt insbesondere nach Abschaffung des § 217 StGB im Jahr 1998, der immerhin eine gesonderte Erfassung der Gruppe der durch die Mutter getöteten unehelichen Neugeborenen erlaubte.

Eine weitere gewichtige Einschränkung der Aussagekraft der PKS ergibt sich daraus, dass es sich um eine reine Verdachtsstatistik handelt. Aus verschiedensten Gründen kann sich ein zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bestehender Tatverdacht als nicht haltbar erweisen und zu einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch führen. Auch die Feststellung der Schuldunfähigkeit führt zu diesem Ergebnis. Wenn es zu einer Verurteilung kommt, entspricht die gerichtliche Bewertung der Tat dem polizeilichen Tatverdacht häufig nicht voll. Die Zahl der wegen vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten an Kindern unter 6 Jahren Verurteilten liegt u.a. aus diesen Gründen deutlich unter der Zahl der entsprechenden in der PKS registrierten Opfer. Der „Schwund“ von der PKS zur Verurteiltenstatistik auch und gerade bei Tötungsdelikten ist nicht ungewöhnlich und bekannt.[3] Die verfügbaren amtlichen Daten erlauben es aber nicht, die entsprechenden Daten nach

2 Zur Dunkelfeldproblematik bei Tötungsdelikten an Kindern s. *Höynck/Görgen* 2006 m.w.N.

3 *Kreuzer* 2002.

Delikten differenziert einander gegenüberzustellen, die Vergleichbarkeit wäre aus mehreren Gründen eingeschränkt.

Zu beachten ist außerdem, dass Delikte erst nach Abschluss der Ermittlungen, und damit frühestens im Jahr ihres Bekanntwerdens in die PKS aufgenommen werden, was nicht in jedem Fall identisch mit dem Jahr der Tatbegehung ist. In einem extremen Fall wie dem der neun tot aufgefundenen Neugeborenen in *Brieskow-Finkenherd* führt dies aufgrund insgesamt kleiner Fallzahlen bereits bei einer nur groben regionalen Untergliederung zu einer spürbaren Verzerrung der Statistik für das Erfassungsjahr 2006 (vgl. die Werte für Ostdeutschland in der Tabelle unten).

Tabelle 1: Straftaten im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland (1997- 2008)

			1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	**97-06**	*2007*	*2008*
Westdeutschland mit Gesamtberlin	Totschlag, Tötung auf	n	49	43	38	44	40	48	43	41	29	29	**404**	*32*	*33*
	Verlangen, Kindstötung	OZ	1,12	1,00	0,89	1,05	0,96	1,16	1,06	1,04	0,75	0,77	**0,98**	*0,87*	*0,92*
	Mord	n	9	23	14	24	24	21	21	17	17	14	**184**	*8*	*14*
		OZ	0,21	0,53	0,33	0,57	0,58	0,51	0,52	0,43	0,44	0,37	**0,45**	*0,22*	*0,39*
	Vergewaltigung, sex.	n	k.A.	k.A.	0	1	1	0	0	0	0	0	**2**	*0*	*0*
	Nötigung mit Todesfolge	OZ			0,00	0,02	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**	*0,00*	*0,00*
	sex. Kindesmissbrauch	n	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	*0*	*0*
	mit Todesfolge	OZ			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**	*0,00*	*0,00*
	Körperverletzung mit	n	10	7	11	13	7	13	10	6	11	5	**93**	*4*	*4*
	tödlichem Ausgang	OZ	0,23	0,16	0,26	0,31	0,17	0,31	0,25	0,15	0,29	0,13	**0,23**	*0,11*	*0,11*
	Gesamt Westdeutschland und Gesamtberlin	n	68	73	63	82	72	82	74	64	57	48	**683**	*44*	*51*
		OZ	1,56	1,69	1,48	1,95	1,73	1,99	1,83	1,63	1,48	1,28	**1,67**	*1,20*	*1,41*
Ostdeutschland	Totschlag, Tötung auf	n	19	16	26	13	19	17	6	14	11	20	161	23	25
	Verlangen, Kindstötung	OZ	3,83	3,27	5,18	2,48	3,46	3,00	1,04	2,41	1,87	3,39	2,95	3,93	4,26
	Mord	n	2	6	2	5	3	1	2	4	3	10	**38**	*1*	*4*
		OZ	0.40	1.22	0.40	0.95	0.55	0.18	0.35	0.69	0.51	1.69	**0.70**	*0.17*	*0.68*
	Vergewaltigung, sex.	n	k.A.	k.A.	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	*0*	*0*
	Nötigung mit Todesfolge	OZ			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**	*0,00*	*0,00*
	sex. Kindesmissbrauch	n	k.A.	k.A.	1	1	0	0	0	0	0	0	**2**	*0*	*0*
	mit Todesfolge	OZ			0,20	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,04**	*0,00*	*0,00*
	Körperverletzung mit	n	2	3	2	5	0	2	2	3	4	4	**27**	*1*	*1*
	tödlichem Ausgang	OZ	0,40	0,61	0,40	0,95	0,00	0,35	0,35	0,52	0,68	0,68	**0,49**	*0,17*	*0,17*
	Gesamt	n	23	25	31	24	22	20	10	21	18	34	**228**	*25*	*30*
	Ostdeutschland	OZ	4,63	5,10	6,18	4,58	4,00	3,53	1,74	3,61	3,06	5,76	**4,17**	*4,27*	*5,11*

Die im Lichte der genannten Einschränkungen ihrer Aussagekraft zu betrachtende PKS zeigt, dass bundesweit jährlich ca. 90 Kinder unter 6 Jahren Opfer von vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikten (einschließlich erfolgsqualifizierte Delikte) werden: Opferzahl und Opferziffer unterliegen dabei gewissen Schwankungen, ein Anstieg im Untersuchungszeitraum und den folgenden Jahren ist aber eindeutig nicht zu verzeichnen. Auffällig ist

die fast durchgehend höhere Opferziffer in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern. Ob, inwieweit und ggf. in welcher Weise dieser Befund auf tatsächliche Unterschiede hindeutet, ist angesichts der oben angedeuteten Schwächen der PKS eine offene Frage. Wir hoffen, aufgrund der hier vorgestellten Untersuchung, Hinweise zu dieser Frage gewinnen zu können.

3. Forschungsbefunde zu Tötungsdelikten an Kindern

Umfassende empirische Studien zu Tötungsdelikten an Kindern liegen in Deutschland nicht vor. Die beiden einzigen aktuellen etwas größeren sind im rechtsmedizinischen Kontext entstanden. *Raic*[4] führte eine retrospektive Untersuchung der Sektionsprotokolle aller Todesfälle von Personen bis zu 20 Jahren durch, die im Bonner Institut für Rechtsmedizin 1970-1993 erfasst wurden (N = 757). Hierbei zeigte sich, dass bei 60 Fällen (26 Neonatizid, 11 Kindesmisshandlung, 13 erweiterter Suizid, 10 sonstige Tötung) eine Elternverantwortung für den Tod im Sinne eines strafrechtlichen Tatverdachts bestand. 28 Fälle aus der Gruppe der Fälle mit Elternverantwortung, bei denen die Strafakten zugänglich waren, wurden im Hinblick auf verschiedene Merkmale der Täter, Opfer und der Tat genauer untersucht. Die Ergebnisse haben aufgrund der kleinen Fallzahl pro Fallgruppe eher explorativen Charakter. *Vock&Meinel* bzw. *Vock&Trauth*[5] konzentrierten ihre ebenfalls retrospektiven strafaktenbasierten Untersuchungen auf Fälle der tödlich verlaufenden Kindesmisshandlung (N = 58) bzw. Kindesvernachlässigung (N = 19). Grundlage war eine Abfrage aller Fälle von Tötungsdelikten an Kindern unter 18 Jahren im Zeitraum 1985-1990 (N = 388) bei allen rechtsmedizinischen Instituten der Bundesrepublik bzw. der ehemaligen DDR. Erhoben wurden auch hier opfer- täter- und tatbezogene Daten ebenso wie solche zu Verlauf und Ausgang des Strafverfahrens. Aus dem forensisch-psychiatrischen Bereich liegen instruktive Beschreibungen einzelner Fälle bzw. Fallgruppen vor. Im Vordergrund steht hier naturgemäß die Frage nach dem Vorliegen psychischer Erkrankungen und deren Bedeutung für die Schuldfähigkeit.[6]

4 *Raic* 1997.

5 *Vock/Trauth* 1999a, *Vock/Trauth* 1999b, *Vock/Meinel* 2000, *Vock* 1999. Aus demselben Datensatz entstammt auch die psychiatrische Untersuchung von *Schlang* 2006.

6 Aktuell s. z.B. die Beiträge in *Häßler/Schepker/Schläfke* 2008 sowie in Heft 1/2009 der Zeitschrift Forensische Psychiatrie, Psychologie.

Auch international überwiegen, abgesehen von den genannten Sonderauswertungen amtlicher Daten, Kasuistiken bzw. deskriptive Befunde auf Grundlage kleiner, oft selektiver Stichproben, z.B. Täterinnen in Haftanstalten bzw. psychiatrischen Einrichtungen oder Fälle bestimmter rechtsmedizinischer Institute, die sich auch methodisch so stark voneinander unterscheiden, dass sie kaum aufeinander bezogen werden können, weshalb einschlägige Reviews zu dem Ergebnis kommen, dass das Wissen über Prädiktoren und Risikofaktoren von Tötungsdelikten an Kindern nach wie vor lückenhaft ist.[7]

4. Fragestellung und Methode

4.1 Fragestellung und Durchführung

Untersucht werden alle Fälle aus den Jahren 1997–2006, bei denen der polizeiliche Tatverdacht eines vollendeten, vorsätzlichen Tötungsdelikts (einschließlich der erfolgsqualifizierten Delikte, also z.B. Körperverletzung mit Todesfolge) an einem Kind unter 6 Jahren bestand. Grundlage der Untersuchung ist eine Vollerhebung und Auswertung aller entsprechenden Strafakten. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen dabei darin,

1. verlässliche Daten zum Erscheinungsbild dieser Deliktsgruppe zu erlangen,
2. Ursachen, Entstehungsbedingungen und Risikofaktoren zu ermitteln,
3. Erkenntnisse zu Entdeckung, Aufklärung und strafrechtlicher Aufarbeitung zu gewinnen und
4. aus der Gesamtschau dieser genannten Aspekte Folgerungen für die Prävention der Tötung von Kindern zu ziehen.

Entsprechend diesen oben genannten Fragestellungen wurden sehr viele Daten zu Opfern, Beschuldigten, Tatverlauf und Verfahren erhoben, vorwiegend aus kriminologisch-juristischer Perspektive. Die Erhebungsphase der Aktenanalyse wird Anfang 2010 abgeschlossen. Zusätzlich zur Hauptstudie werden in zwei weiteren, 2008 begonnenen Modulen Interviews geführt, zum einen mit verurteilten Tätern und Täterinnen, zum anderen mit Mitar-

7 *Friedman/Horwitz/Resnick* 2005. Für einen knappen aktuellen Überblick über die englischsprachige Literatur s. *Bourget/Grace/Whitehurst* 2007 sowie ausführlich *Schwartz/-Isser* 2007. Zu Tötungsdelikten an Kindern durch ihre Mütter s. *Friedman/Horwitz/-Resnick* 2005, speziell zu Neonatiziden *Friedman/Resnick* 2009, zu Tötungsdelikten an Kindern durch ihre Väter *West/Friedman/Resnick* 2009.

beiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern bzw. von freien Trägern, die die Familien vor der Tat betreuten.

Der Zugang zu den Aktenzeichen erfolgte in erster Linie über die Landeskriminalämter; die Akten wurden von den Staatsanwaltschaften auf der Grundlage von Anträgen nach § 476 StPO zur Verfügung gestellt. Es gab in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Probleme beim Aktenzugang. So sah sich etwa das bayerische Landeskriminalamt aus rechtlichen Gründen gehindert, die Aktenzeichen an das KFN zu übermitteln. Die Aktenzeichen wurden daher über das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften weitergegeben. Uns ist daher nicht bekannt, wie viele Aktenzeichen vom Landeskriminalamt Bayern gefunden wurden. In mehreren Bundesländern gab es aufgrund von Programmwechseln und Datenmigrationen seit 1996 technische Schwierigkeiten bei der Datenabfrage. Unterschiede bestehen wohl auch aus diesem Grund im Hinblick auf das Verhältnis von erhaltenen Aktenzeichen und auffindbaren, einschlägigen Akten. In allen Bundesländern gab es erwartbare einzelne Ausfälle weil z.B. Akten nicht auffindbar, bereits vernichtet oder unabkömmlich waren. Unterschiedlich hoch war der Anteil der Fälle, die sich als nicht einschlägig erwiesen, weil es sich entweder um völlig andere Delikte als Tötungsdelikte an Kindern handelte oder um versuchte Fälle. Eine genaue Analyse des Rücklaufes, der Fehlerquellen und der sich daraus ergebenden Fragen für die Aussagekraft der Daten wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierbei wird sich zeigen ob bzw. inwieweit Auswertungen für bestimmte Regionen und Zeiträume mit Ertrag durchführbar sind.

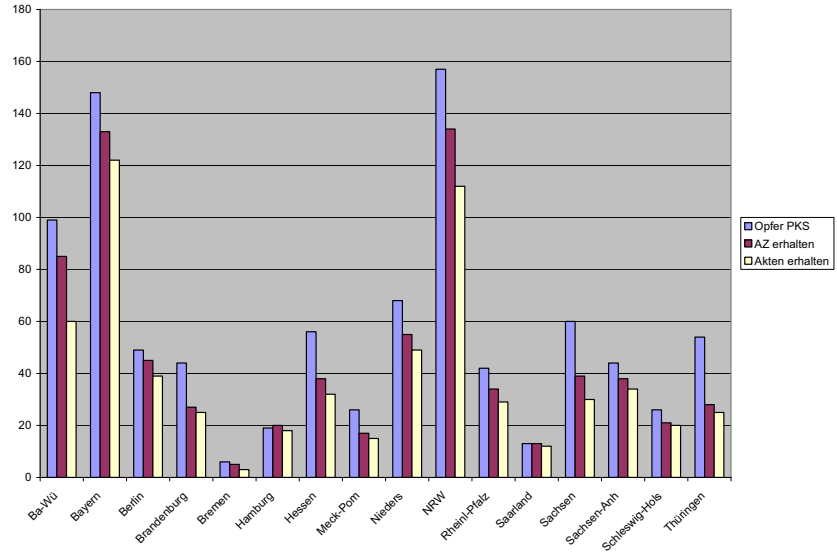

Abbildung 1: Tötungsdelikte an Kindern nach Regionen
Rücklauf Stand 9.2.2009 (AZ = Aktenzeichen)

Für die Auswertung wurden die Verfahrensakten in fast allen Fällen an das KFN geschickt, bei drei Staatsanwaltschaften mussten die Akten vor Ort eingesehen werden. Der Umfang der Akten variierte von schmalen Bänden bis zum Volumen mehrerer Umzugskartons. Geschulte Kodierer werteten die Akten mit Hilfe weitgehend standardisierter Erhebungsbögen (jeweils 28-48 Seiten, paper/pencil) aus. Die Daten wurden fortlaufend erhoben und eingegeben, und in Wellen aufbereitet und bereinigt. Zusätzlich wurde zu jedem Fall eine etwa einseitige ausformulierte Fallskizze erstellt, die sich für das Fallverstehen als sehr hilfreich erweist. Die Datenerhebung wurde im Februar 2010 abgeschlossen.

Die hier vorgestellten Befunde beziehen sich auf 336 Akten bzw. 358 Opfer. Es gab 22 Fälle mit jeweils zwei 2 Opfern aus der Untersuchungsgruppe. Wir gehen davon aus, dass letztlich ca. 630 Akten auffindbar und davon ca. 510 verwertbar sein werden. Alle Befunde sind daher als vorläufig anzusehen, auch wenn hier nur solche vorgestellt werden, von denen angenommen werden kann, dass sie auch bei Einbeziehung aller Fälle stabil bleiben. Detaillierte Auswertungen zu kleineren Fallgruppen werden erst nach Abschluss der Datenerhebung sinnvoll sein.

4.2 Zum Problem von „Aktenrealitäten“

In Bezug auf die Qualität der Aktendaten bestehen verschiedene Probleme. Als das Kleinere erscheint dabei die Frage der Folgen der nicht immer optimalen Qualität des Aktenmaterials. Die Akten enthalten – theoretisch – alle im Laufe des Strafverfahrens angefallenen Dokumente, von der ersten polizeilichen Vernehmung bis zum rechtskräftigen Urteil. Praktisch ist die Aktenführungspraxis und -qualität jedoch recht uneinheitlich. Gelegentlich fehlen wichtige Unterlagen wie Gutachten oder Vernehmungsprotokolle. Wenn und soweit Aktenteile erkennbar fehlten, wurden sie erbeten und in der Regel dann auch übersandt, wenn sie vorhanden waren. Der Informationsausfall auf dieser Ebene ist angesichts der insgesamt großen Zahl vollständiger Akten und der Tatsache, dass die meisten der erhobenen Daten an mehreren Stellen der Akten auftauchen, insgesamt als eher gering zu bewerten.

Sehr viel schwieriger erscheint die Frage, inwieweit die Akten „wahre“ und umfassende Informationen zu den Taten, Tätern und Opfern enthalten. Selbst wenn die Akten vollständig sind, bleibt zu berücksichtigen, dass jede Aktenrealität eine selektive ist, die möglicherweise Verzerrungen unterliegt: Zwar wird in Strafverfahren wegen Tötungsdelikten meist sehr umfassend ermittelt, auch was etwa die Hintergründe der Tat angeht. Gleichwohl dokumentiert eine Strafverfahrensakte nicht eine umfassende, objektive Rekonstruktion des Geschehenen, sondern die Bemühungen um die Aufklärung einer Straftat und die Findung einer angemessenen Rechtsfolge. Hiermit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Verfahrensbeteiligten in der Regel lege artis und nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Selbst wenn man unterstellt, dies sei ausnahmslos der Fall, ist zu berücksichtigen, dass das Strafverfahren, das in der Akte dokumentiert wird, zwingend eine spezifische Verengung der Perspektive auf das zu beurteilende Geschehen bedeutet: es geht darum, einen für strafrechtlich relevant gehaltenen Sachverhalt zu ermitteln und strafrechtlich zu würdigen, nicht eine umfassende Fallrekonstruktion zu liefern.[8]

Unklar ist bereits, was aus der Abwesenheit von Informationen geschlossen werden kann. Man wird vielleicht bei umfassenden Ermittlungen zu den Lebensverhältnissen eines Angeklagten davon ausgehen dürfen, dass ein problematischer Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt Erwähnung gefunden hätte, dass keinerlei Hinweis in diese Richtung also den Schluss auf Abwesenheit

8 Speziell zum Prozess der polizeilichen Rekonstruktion *Gloor/Meier* 2009. Vgl. *Kinzig* 2004 allgemeiner zu methodischen Problemen von Aktenanalysen.

eines solchen Problems erlaubt. Ob bzw. in welchem Umfang allerdings z.B. eigene Kindheitserfahrungen des Angeklagten thematisiert werden, wird auch davon abhängen, ob die Ermittlungsbehörden oder das Gericht diese Frage für relevant halten. Das Interesse der Verfahrensführenden geht naturgemäß nur so weit, wie Erkenntnisse für verfahrensrelevant gehalten werden.

Besonders problematisch sind die sowohl für die juristische Entscheidungsfindung als auch für das kriminologische Verständnis eines Delikts besonders interessanten Angaben zur subjektiven Tatseite. Fraglich ist schon, inwieweit eine zutreffende Erinnerung des Täters an seine Motiv- und Gemütslage zum Tatzeitpunkt oder im Vorfeld der Tat überhaupt möglich ist. Die Vernehmungssituation kann durch Stress und die Art der Fragen zusätzliche Verzerrungen erzeugen. Hinzu kommt, dass alle im Strafverfahren gemachten Aussagen in einer bestimmten Verfahrensrolle (Beschuldigter, Zeuge) erfolgen und von daher häufig nicht ohne eigene Interessen gemacht werden. Gleichzeitig können widersprüchliche Informationen vorliegen, weil entweder Personen ihre Aussage verändern oder verschiedene Aussagen sich widersprechen. Die Darstellung der subjektiven Tatseite im Urteil suggeriert nicht selten eine Klarheit, die den Akten ansonsten nicht zu entnehmen ist. Auch dies ist kein Fehler, sondern System: das Urteil legitimiert eine Entscheidung, die Reduktion von Ambivalenzen ist das Ziel des Verfahrens.

Diese Überlegungen haben Folgen für die Frage, in welchem Maß welche aus den Akten gewonnenen Informationen für zutreffend gehalten werden dürfen. Die formelle Seite des Verfahrens ist in aller Regel vollständig und zutreffend dokumentiert. Wenn es um „harte Fakten“ zu Tat, Täter und Opfer geht, die an mehreren Stellen in der Akte widerspruchslos thematisiert werden, spricht sehr viel dafür, dass die Information zutreffend ist. Je stärker es allerdings vom Einzelfall abhängt, ob bestimmte Aspekte überhaupt thematisiert werden, und je interpretationsfähiger die jeweiligen Merkmale sind, um so stärker ist zu berücksichtigen, dass die „Aktenrealiäten“ ein verzerrtes Bild zeichnen können. Die Möglichkeiten, aus Strafakten ein Delikt umfassend kriminologisch beschreiben und verstehen zu können, sind daher – wie jede andere Methode auch – begrenzt.

5. Typologie von Tötungsdelikten an Kindern

Dass Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren sehr verschiedenartige Erscheinungsformen und Hintergründe aufweisen, jedenfalls kein homogenes Phänomen sind, zeigt sich bei genauerer Befassung mit den Fällen sehr schnell. Die Tötung eines Neugeborenen durch die Mutter nach verdrängter Schwangerschaft unterscheidet sich von der Tötung eines zweijährigen Kindes durch massive Misshandlungen oder von der Tötung aller eigenen Kinder durch Messerstiche mit anschließendem Suizid des Täters in wichtigen Merkmalen. Es liegt daher nahe, Typen oder Fallgruppen zu bilden, die vergleichbare Fälle zusammenfassen bzw. unterscheiden. In der Literatur finden sich verschiedene Klassifikationssysteme von Tötungsdelikten an Kindern.[9] Sie unterscheiden z.B. nach Opferalter, der Täter-Opfer-Beziehung, nach Tatmotiven oder dem Grad der Intentionalität. Vielfach finden sich auch Mischformen.

Jede Typologisierung ist problematisch; sie suggeriert Homogenität, die trügerisch sein kann und legt fest auf bestimmte Perspektiven. Es erscheint dennoch notwendig, das breite Feld der Tötungsdelikte an Kindern so zu strukturieren, dass man nicht über kriminologisch (mutmaßlich) völlig verschiedene Phänomene spricht. Diese Strukturierung erfolgte im hier vorgestellten Forschungsprojekt in mehreren Schritten, die im Laufe des Projektverlaufs weiterentwickelt wurden. Ohne Kenntnis des Datenmaterials wurde für die Erhebung zunächst eine Liste von aus der Literatur übernommenen, sich am äußeren Erscheinungsbild der Tat orientierenden Deliktstypen vorgegeben[10], denen die Fälle zugeordnet werden sollten. Dabei wurden die Aktenkodierer aufgefordert, ggf. Anmerkungen zur Passgenauigkeit der Kategorien zu machen. Nach der ersten Welle der Dateneingabe wurden die Zuordnungen noch einmal einzeln überprüft. Dabei zeigte sich, dass die vorgegebenen Kategorien und Zuordnungen angepasst werden mussten, um die Fälle besser voneinander zu unterscheiden. Beibehalten wurde eine Orientierung am äußeren Erscheinungsbild, die Tat-, Täter- und Opfermerkmale vermischt. Auch die nunmehr gebildeten Fallgruppen sind einerseits nicht völlig überschneidungsfrei, anderseits innerhalb der Fallgruppen durchaus heterogen. Solche Unschärfen lassen sich kaum vermeiden, will man nicht ausufernd viele Kategorien entwickeln, die dann von der Anzahl der Fälle her so klein

9 Für einen aktuellen Überblick m.w.N. s. *Bourget/Grace/Whitehurst* 2007.

10 Neonatizid, Misshandlung, Misshandlung/Vernachlässigung, Tötung im Zusammenhang mit psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, erweiterter Suizid vollendet/nicht vollendet, Rachetötung, Sexualdelikt, Sonstiges.

wären, dass sie kaum aussagekräftige Schlüsse über die Einzelfälle hinaus mehr zulassen würden. Dass nach Durchführung aller Auswertungen weitere Anpassungen der Kategorisierungen erforderlich werden, ist keinesfalls ausgeschlossen, dass sich die Bildung von Unterkategorien als sinnvoll erweisen wird, ist wahrscheinlich. Quantitative Angaben zu den Fallgruppen sind auch aus diesem Grund nur im Sinne von Größenordnungen zu verstehen.

Für das KFN-Forschungsprojekt wurde vorläufig eine Unterscheidung in acht Fallgruppen gewählt[11]:

- „Neonatizid“: Fälle, bei denen die Mutter das Kind gleich nach der Geburt aktiv oder durch Nichtversorgen tötet.
- „Misshandlung“: Fälle, bei denen der Tod des Kindes durch Gewalt mit oder ohne Gegenstände, durch reines Schütteln, oder (selten) auch Substanzverabreichung verursacht wurde.
- „Vernachlässigung“: Fälle, bei denen die Kinder ausschließlich starben, weil sie nicht oder nicht ausreichend mit Nahrung und/oder Flüssigkeit versorgt wurden, oder weil eine notwendige medizinische Behandlung unterblieb.
- „Psychische Erkrankung“: Fälle ohne suizidale Komponente, bei denen die Tötung dominierend ausgelöst wurde durch eine akute Phase einer schweren psychischen Erkrankung.
- „Erweiterter Suizid“: vollendete und versuchte (also aus welchen Gründen auch immer gescheiterte) Suizide, bei denen unmittelbar vor dem Suizid(versuch) das Kind getötet wurde.
- „Gezielte Tötung“: Fälle, bei denen die Täter/innen die Tötung zielgerichtet in klarer Tötungsabsicht mittels einer relativ sicher zum Tode führenden Tötungshandlung/Tötungsart vornahmen, ohne dass eine der anderen Kategorien (insbes. Mitnahmesuizid oder psychische Erkrankung) vorlag.
- „Natürlicher Tod/Unfall“: Fälle, bei denen sich im Laufe der Ermittlungen herausstellte, dass das Kind eines natürlichen Todes gestorben ist, oder bei denen es sich eindeutig um ein Unfallgeschehen handelt.
- „Sonstige“: Restkategorie.

11 Für eine genauere Beschreibung der Fallgruppen s. *Höynck* 2010.

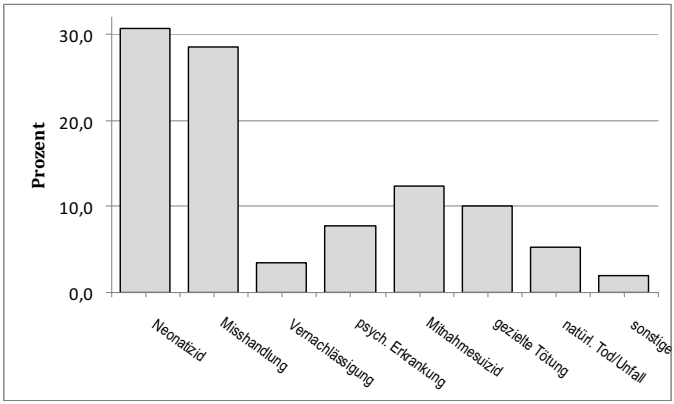

Abbildung 2: Unterscheidung nach Fallgruppen, alle Fälle

Quantitativ dominieren die Fallgruppen Neonatizid und die Misshandlungstötung, insbesondere die Gruppe Misshandlungstötungen vereinigt allerdings sehr unterschiedliche Fallgestaltungen. Die anderen Kategorien enthalten jeweils deutlich kleinere Fallzahlen. Entgegen dem aktuellen öffentlichen Eindruck wurden nur sehr wenige Kinder Opfer von zum Tode führender Vernachlässigung, es gab unter den von uns untersuchten Fällen keinen einzigen Sexualmord oder tödlich endenden sexuellen Kindesmissbrauch. Im einstelligen Prozentbereich bewegt sich der Anteil der Fälle, bei denen bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht eines vorsätzlichen Tötungsdelikts bestand, sich im Laufe des weiteren Verfahrens aber eindeutig erwies, dass es sich um einen natürlichen Tod oder einen reinen Unfall handelte (so dass allenfalls ein fahrlässiges Delikt in Frage kommt).

6. Neonatizide: Einige zentrale Merkmale und Fragestellungen

Die Frage nach den Merkmalen und Hintergründen von Neonatiziden ist im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte um anonyme Geburt und Babyklappen viel diskutiert worden. Zentral war in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme[12] des Deutschen Ethikrates. In dieser Stellungnahme hat sich

12 Auf der Webseite des Deutschen Ethikrates finden sich neben der Stellungnahme (http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-das-problem-der-anonymen-kindesabgabe.pdf) auch die sehr instruktiven Protokolle der im Vorfeld durchgeführten Anhörung.

der Ethikrat für eine Schließung der Angebote von Babyklappen und anonymer Geburt ausgesprochen. Zentrale Argumente hierbei waren, dass die Zahl der Kindstötungen durch das Angebot anonymer Kindesabgabe nicht gesunken ist und dass die Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Kind aussetzen oder sogar töten könnten, von dem Angebot der Babyklappe bzw. anonymen Kindesabgabe nicht erreicht werden.

Ein aktueller Überblick über die englischsprachige Literatur[13] zu Neonatiziden in westlichen Ländern beschreibt die Täterinnen als jung (spätes Teenageralter bis in den Zwanzigern), überwiegend ohne Partner (sin-gle), leben bei den Eltern, niedriger sozio-ökonomischer Status, verdrängt oder verheimlicht, keine Vorsorgeuntersuchung, Angst vor den Folgen der Schwangerschaft, ohne psychische Vorerkrankungen. In den bisher ausgewerteten Fällen zeigt sich in der hier beschriebenen Untersuchung ein ähnliches Bild.

Angesichts des Delikts, das nur im gebärfähigen Alter begangen werden kann, erscheint es dennoch irreführend, die Täterinnen insgesamt als auffallend jung zu beschreiben: der Altersdurchschnitt der Mütter, die einen Neonatizid begangen haben, ist mit etwas über 23 Jahren nur 2-3 Jahre unter dem durchschnittlichen Alter aller Mütter in Deutschland bei ihrer ersten Geburt, das in den entsprechenden Altersjahrgängen bei 25-26 Jahren liegt.[14] Allerdings handelt es sich bei den Täterinnen keineswegs ausschließlich um Erstgebärende. In den bisher auswertbaren Fällen sind vielmehr über die Hälfte der verurteilten Täterinnen zum Tatzeitpunkt bereits Mutter (eines lebenden oder – in sehr seltenen Fällen – ebenfalls durch die Mutter gleich nach der Geburt getöteten Kindes[15])[16]. Betrachtet man nur die Gruppe der Täterinnen, bei denen das getötete Kind das erste Kind ist (N = 26), liegt das Durchschnittsalter bei etwa 20 Jahren (Median: 19), also durchaus deutlich unter dem Durchschnitt aller Erstgebärenden.

13 *Friedman/Resnick* 2009.

14 Statistisches Bundesamt 2007.

15 Die Zahl der Mehrfachtäterinnen von Neonatizid in den von uns untersuchten Fällen ist klein (N = einstellig). Genauere Analysen hierzu erfolgen erst nach Abschluss der Datenerhebung.

16 *Putkonen* [u.a.] 2007b fanden in einer finnischen Studie, dass 66 % der Täterinnen bereits vorherige Schwangerschaften hatten.

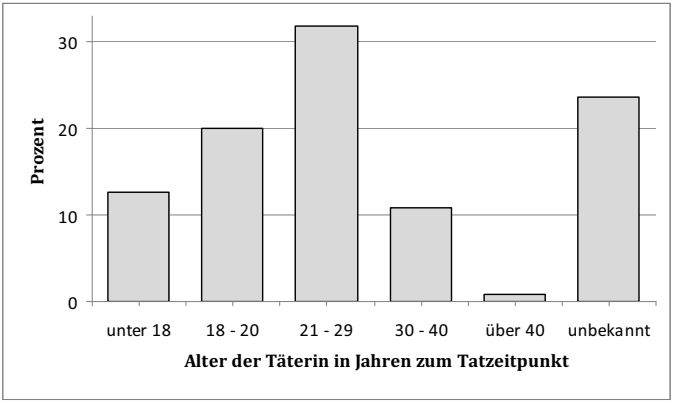

Abbildung 3: Fallgruppe Neonatizide, Alter der Täterinnen nach Altersgruppen in Jahren

Konsistent mit internationalen Befunden sind die Täterinnen meist ledig und zum Tatzeitpunkt ohne festen Partner, einige sind aber auch verheiratet bzw. in festen Partnerschaften. Bei den bisher ausgewerteten Fällen waren nur etwa ein Fünftel der Täterinnen allein lebend, die Übrigen lebten in einem geteilten Haushalt, sehr oft mit ihrer Herkunftsfamilie. Dies ist auch vor dem Hintergrund interessant, dass die Tatörtlichkeit jedenfalls bei den aufgeklärten Fällen weit überwiegend das eigene Zuhause ist.

In fast allen Fällen waren die in den Neonatizid mündenden Schwangerschaften ungewollt. Zentrale Bedeutung kommt der Verdrängung bzw. Verheimlichung dieser Schwangerschaften zu. Die Übergänge zwischen Verdrängung und Verheimlichung/Verleugnung sind dabei so fließend, dass eine klare Differenzierung aus unserer Sicht in den meisten Fällen nur sehr schwer möglich ist. Fraglich ist dabei auch, wie zuverlässig bzw. präzise ex post im Rahmen eines Strafverfahrens gegebene Selbstauskünfte zu derartigen Vorgängen sein können. Es finden sich einerseits Fälle der vor allem von *Wessel*[17] beschriebenen vollständigen Schwangerschaftsverdrängung, bei der auch der Mutter die Schwangerschaft nicht bewusst ist. Solche Schwangerschaftsverdrängungen sind nicht ganz selten, konzentrieren sich nicht auf eine bestimmte Altersgruppe und kommen auch bei Mehrfachgebärenden und in allen sozialen Schichten vor.[18] Daneben gibt es Fälle, bei denen den Müttern die Schwangerschaft zwar (mehr oder weniger) bewusst

17 *Wessel* 1998.

18 Konsistent mit Amerikanische Studie zu Entbindungen nach Schwangerschaftsverdrängung *Friedman/Heneghan/Rosenthal* 2007, *Wessel* [u.a.] 2003.

ist, sie diese aber verleugnen.[19] Auch die Verleugnung der Schwangerschaft tritt in sehr unterschiedlichen Formen auf. Während einige Schwangere elaborierte „Geschichten" entwickeln und mit zum Teil erheblichem Aufwand inszenieren, besteht bei anderen das Verleugnen in einem einfachen oder auch vehementen Verneinen entsprechender Nachfragen. Nach den bisher ausgewerteten Akten ist es eher die Ausnahme, dass niemand im Verlauf der Schwangerschaft einen entsprechenden Verdacht hatte. Meist wird angegeben, dass die Mütter, oft auch mehrmals und eindringlich, auf die Schwangerschaft angesprochen wurden. Für Schwangerschaftsverdrängungen werden Mechanismen in der Art einer kollektiven Verdrängung beschrieben, die auch das Umfeld der Schwangeren betreffen.[20] Es erscheint durchaus plausibel, dass in den hier untersuchten Fällen ähnliche Mechanismen zum Tragen kommen.

Dafür, dass Verdrängung und Verleugnung ineinander übergehen, spricht auch, dass in fast allen aufgeklärten Fällen keinerlei Vorbereitungen für die Geburt getroffen wurden und die Mütter von der beginnenden Geburt „überrascht" wurden. Dazu passt, dass bei den „typischen" Neonatiziden die Planlosigkeit oftmals auch darin sichtbar wird, dass keine oder sehr wenig Erfolg versprechende Bemühungen gemacht werden, die Tat zu verdecken. Zwar finden sich unter den bisher auswertbaren Fällen auch solche mit aufwändigen Spurenbeseitigungen, sehr häufig unternehmen die Täterinnen jedoch keine Bemühungen, die Tat zu verdecken oder wählen sehr „schlechte" Verstecke für die Leichen, z.B. im Schrank des eigenen Schlafzimmers. Es scheint in diesen Fällen - einschließlich der eher seltenen, in denen die Leichen über längere Zeit erfolgreich im Haus der Täterin versteckt werden - nicht so, dass es ihnen darum geht, die toten Kinder in der Nähe zu haben. Eher stellen sich die fehlenden oder offenbar wenig durchdachten Verdeckungsbemühungen als eine Fortsetzung der Verdrängung bzw. Verleugnung dar.

Interessant unter dem Gesichtspunkt der Prävention von Neonatiziden ist die Frage, was die Fälle verdrängter bzw. verleugneter Schwangerschaften, bei denen sich die Frauen zum Zeitpunkt der Geburt Hilfe holen bzw. in ein Krankenhaus begeben, von denjenigen unterscheidet, die allein entbinden. Eine aktuelle qualitative Studie, in der 14 Frauen, die nach negierter

19 *Schlotz* [u.a.] 2009 unterscheiden zwischen nicht wahrgenommener, verleugneter und ignorierter Schwangerschaft.

20 *Wessel/Endrikat/Gauruder-Burmester/Kästner* 2003, *Friedman/Heneghan/Rosenthal* 2007.

Schwangerschaft ihr Neugeborenes getötet haben, verglichen wurden mit 10 Frauen, die nach negierter Schwangerschaft eine Klinik aufsuchten, zeigte weit mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede zwischen beiden Gruppen. Der einzige deutliche Unterschied bestand darin, dass in der Gruppe der Neonatizid-Täterinnen deutlich mehr Frauen waren, die nicht Erstgebärende waren.[21] Die Autoren vermuten, dass Erstgebärende möglicherweise mehr Angst vor einer Geburt ohne Unterstützung haben, folgern aber insgesamt, dass es vielfach auch vom Zufall abzuhängen scheint, ob eine negierte Schwangerschaft in einen Neonatizid mündet. Diese Ergebnisse passen zu unserem Befund, dass es sich bei den Neonatiziden in aller Regel nicht um im vollen Bewusstsein planvoll durchgeführte Delikte handelt. Sie decken sich mit dem auch aus den Akten zu gewinnenden Eindruck, dass es in zahlreichen Fällen durchaus dazu hätte kommen können, dass die Schwangeren ihre Verdrängung bzw. Verleugnung beenden und damit eine adäquate Problemlösung wahrscheinlich geworden wäre.

Neben der Frage nach dem Erscheinungsbild und den Hintergründen von Neonatiziden bildet die Frage nach Verlauf und Ergebnis der entsprechenden Strafverfahren einen weiteren Schwerpunkt der hier vorgestellten Studie. Befunde über große Sanktionsdispariäten bei Neonatiziden finden sich in der internationalen Literatur.[22] Sie sind auch in den von uns ausgewerteten Fällen zu beobachten[23]:

21 *Schlotz/Louda/Marneros/Rohde* 2009.

22 *Spinelli* 2001, *Putkonen* [u.a.] 2007a, *Friedman/Horwitz/Resnick* 2005.

23 Die ersten Auswertungen zeigen auch eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Einstellungen nach § 170 II StPO nach dem Grundsatz in dubio pro reo, da Tat nicht vollständig aufklärbar oder Tatnachweis nicht mit ausreichender Sicherheit zu führen war. Den genauen Umständen dieser Fallgruppe wird nach Abschluss der Datenerhebung nachzugehen sein.

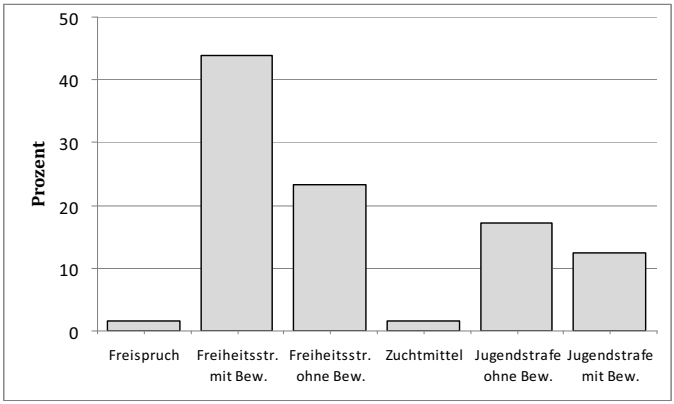

Abbildung 4: Neonatizide, rechtskräftiges Verfahrensergebnis im Strafverfahren gegen die Täterinnen
(ohne Bew. = ohne Bewährung; mit Bew. = mit Bewährung)

Die Gründe für solche Sanktionsunterschiede können sehr vielfältig sein und lassen sich aus dem Aktenmaterial nur teilweise ersehen bzw. rekonstruieren. Es ist nach ersten Analysen eher zweifelhaft, ob sich „harte Fakten" finden lassen, die Erklärungsansätze bieten. Der nur schwer zu belegende Eindruck aus dem Aktenstudium ist, dass die Frage, ob Milderungsgründe gesucht und gefunden werden, sehr wesentlich davon abhängt, ob und inwieweit Ermittlungsbehörden und Gericht sich auf die subjektiven Verstrickungen der Täterinnen einlassen oder aber in den Vordergrund stellen, dass die Täterinnen nicht in einer objektiven Notlage waren und (theoretisch) durchaus andere Handlungsoptionen als die Tötung des Kindes gehabt hätten.[24] Die Verurteilungen erfolgen überwiegend nach §§ 212, 213 StGB, minder schwerer Fall des Totschlags. Deutlich darunter liegt der Anteil der Verurteilungen nach § 212 StGB, wobei dies meist nach dem JGG behandelte Fälle sind, in denen § 213 StGB keine Anwendung findet. Nicht selten wird in den Urteilsgründen in den nach JGG behandelten Fällen auf die Rechtsgedanken des § 213 StGB Bezug genommen. § 217 StGB a.F. wird erwartungsgemäß sehr selten angewendet, da er 1998 außer Kraft getreten ist. Immer wieder finden sich in den Urteilsgründen allerdings Bezugnahmen auf die dem alten § 217 StGB zugrunde liegenden Erwägungen. Sanktionsmilderungen aufgrund von verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB erfolgten in rund der Hälfte der bisher ausgewerteten Verurteilungen.[25]

24 Zu Recht kritisch zu BGH 4StR. 105/08 daher *Lammel* 2008.
25 Vgl. *Lammel* 2009 zur Schwierigkeit der psychiatrischen Begutachtung.

Bei den hier vorgestellten Merkmalen der Umstände und Hintergründe von Neonatiziden ist zu beachten, dass sie diejenigen Fälle im Hellfeld betreffen, bei denen eine Täterin ermittelt werden konnte. Abgesehen davon, dass es ein nicht zu vernachlässigendes Dunkelfeld in diesem Bereich geben dürfte, ist es schon bei rund einem Viertel der bekannt gewordenen Fälle so, dass zwar ein Opfer gefunden wurde, aber kein Täter bzw. keine Täterin ermittelt werden konnte. Ob und inwieweit sich diese Fälle in Bezug auf wichtige Merkmale unterscheiden, ist praktisch kaum aufzuklären. Unter den aufgeklärten Fällen befinden sich allerdings durchaus solche, die nur durch Zufall oder großen Ermittlungsaufwand aufgeklärt wurden. Hier werden genauere Analysen nach Abschluss der Datenerhebung möglicherweise Hinweise dazu erbringen, ob sich diese Fälle von denjenigen unterscheiden, bei denen keinerlei Erfolg versprechende Verdeckungsbemühungen unternommen wurden.

Insgesamt zeigen die ersten Auswertungen Umrisse eines „typischen" Neonatizids. Es handelt sich um Fälle, bei denen die Mutter das Kind gleich nach der ohne fremde Hilfe erfolgten Geburt unversorgt lässt oder – meist durch Ersticken – aktiv tötet, ohne dies vorher bewusst geplant zu haben. Fast immer handelt es sich um ungewollte, verdrängte bzw. verleugnete Schwangerschaften, bei denen die Geburt überraschend beginnt und binnen kurzer Zeit erfolgt. Dies weist im Hinblick auf Präventionsbemühungen eher in die Richtung, dass von Angeboten wie der Babyklappe eine unmittelbare Wirkung in der Regel nicht zu erwarten ist, da deren Nutzung eine gewisse Planung sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit auch zum Zeitpunkt der Geburt voraussetzt. Ein besonders wichtiger und unter Präventionsgesichtspunkten schwieriger Risikofaktor für Neonatizide ist offenbar die Verheimlichung der Schwangerschaft. Nicht nur im Hinblick auf Neonatizide gilt es jedenfalls, Beratungs- und Hilfsangebote für ungewollt Schwangere möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Aufklärung über das Phänomen verdrängter und verleugneter Schwangerschaften kann darüber hinaus einen Beitrag dazu leisten, dass Personen aus dem Umfeld der Schwangeren Anzeichen besser wahrnehmen und angemessen damit umgehen.[26]

26 In diese Richtung auch *Friedman/Resnick* 2009.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Tötungsdelikte an Kindern unter sechs Jahren kein einheitliches Phänomen darstellen, sondern sich sehr verschiedenartige, ihrerseits teilweise recht heterogene Fallgruppen bilden lassen. Analysen über alle Fallgruppen erscheinen nur für wenige Fragestellungen sinnvoll. Die quantitativ wichtigsten Fallgruppen sind Neonatizide und Misshandlungstötungen. Die genaue Analyse der Täter-, Opfer- und Tatmerkmale über eine Vielzahl von Fällen der verschiedenen Fallgruppen erlaubt es trotz aller methodischen Beschränkungen einer Aktenanalyse, typische Erscheinungsformen und Verläufe zu identifizieren. Ein zentrales Element für das Verständnis des Neonatizids ist die Verdrängung bzw. Verleugnung der Schwangerschaft. Weitere Datenanalysen nach Abschluss der Datenerhebung werden genauere Auswertungen und Differenzierungen ermöglichen.

Literatur

Bourget, D; Grace, J; Whitehurst, L. A Review of Maternal and Paternal Filicide. Bulletin of the Academy of Psychiatry and the Law 35 (2007), S. 74-82.

Friedman, S.; Heneghan, A.; Rosenthal, M. Characteristics of Women Who Deny or Conceal Pregnancy. Psychosomatics 48 (2007), S. 117-122.

Friedman, S.; Horwitz, S.; Resnick, P. J. Child murder by mothers: a critical analysis of the current state of knowledge and a research agenda. The American journal of Psychiatry 162 (2005), S. 1578-1587.

Friedman, S.; Resnick, P. J. Neonaticide: Phenomenology and considerations for prevention. International Journal of Law and Psychiatry 32 (2009), S. 43-47.

Gloor, D.; Meier, H. "Von der Harmonie zur Trübung" - Polizeiliche (Re)Konstruktion von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Eine qualitativ-soziologische Aktenuntersuchung. Bern 2009.

Häßler, F. ;Schepker, R.; Schläfke, D. Kindstod und Kindstötung. Berlin 2008.

Höynck, T. Das KFN-Forschungsprojekt "Tötungsdelikte an Kindern": Erste Eindrücke zu Opfermerkmalen und Fallgruppen. In: *Meier, B.-D.* (Hrsg.). Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer 2010, S. 39-61.

Höynck, T.; Görgen, T. Tötungsdelikte an Kindern. sofid Kriminal- und Rechtssoziologie 2 (2006), S. 9-42.

Kinzig, J. Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin 2004.

Kreuzer, A. Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität. In: *Egg, R.* (Hrsg.). Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Wiesbaden 2002, S. 45-70.

Lammel, M. Die Kindstötung "in oder gleich nach der Geburt" - Zum Stellenwert von Privilegierungs- und Dekulpierungsgründen. Forensik, Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie Vol. 2 (2008).

Lammel, M. Die forensisch-psychiatrische Beurteilung des Neonatizids unter besonderer Berücksichtigung des Eingangsmerkmals der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (2009), S. 22-31.

Putkonen, H. [u.a.]. Legal outcomes of all suspected neonaticides in Finland 1980-2000. International Journal of Law and Psychiatry 30 (2007a), S. 248-254.

Putkonen, H. [u.a.]. Neonaticides may be more preventable and heterogeneous than previously thought – neonaticides in Finland 1980–2000. Archive of Womens Mental Health (2007b), S. 15-23.

Raic, D. Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern. Soziobiographische, motivationale und strafrechtliche Aspekte. Bonn 1997.

Schlang, C. Tödlich verlaufende elterliche Gewalt. Bonn 2006.

Schlotz, N. [u.a.]. Von der verdrängten Schwangerschaft zur Kindstötung. Der Gynäkologe (2009), S. 614-618.

Schwartz, L.; Linzer/Isser, N. Child homicide - Parents who kill. Boca Raton 2007.

Spinelli, M. G. A systematic investigation of 16 cases of neonaticide. The American Journal of Psychiatry 158 (2001), S. 811-813.

Statistisches Bundesamt. Geburten in Deutschland. Wiesbaden 2007.

Vock, R. Tödliche Kindesmißhandlung (durch physische Gewalteinwirkung) in der DDR im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990. Archiv für Kriminologie 204 (1999), S. 75-87.

Vock, R.; Trauth, W. Tödliche Kindesvernachlässigung in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990 - Ergebnisse einer multizentrischen Studie. Archiv für Kriminologie 204 (1999a), S. 12-22.

Vock, R.; Meinel, U. Tödliche Kindesvernachlässigung in der DDR im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990. Ergebnisse einer multizentrischen Studie. Archiv für Kriminologie 205 (2000), S. 44-52.

Vock, R.; Trauth, W. Tödliche Kindesmißhandlung (durch physische Gewalteinwirkung) in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1.1.1985 bis 2.10.1990. Ergebnisse einer multizentrischen Studie. Archiv für Kriminologie 204 (1999b), S. 73-85.

Wessel, J. [u.a.]. Verdrängte Schwangerschaft. Geburtshilfe und Frauenheilkunde Vol. 63 (2003), S. 577-581.

Wessel, J. Die nicht wahrgenommene (verdrängte) Schwangerschaft. Eine prospektive Untersuchung aus geburtsmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung endokrinologischer, psychosomatischer und epidemiologischer Aspekte. Universitätsklinikum Charité der Humboldt-Universität zu Berlin 1998.

West, S. G.; Friedman, S.; Resnick, P.J. Fathers Who Kill Their Children: An Analysis of the Literature. Journal of Forensic Sciences 54 (2009), S. 463-468.

Zur variablen Rationalität jugendlicher Gewalttäter
Klassifikation und Erklärung von Gewalthandeln

Daniela Pollich

Gliederung

1. Einleitung
2. Datengrundlage
3. Dimensionen der Klassifikation und methodisches Vorgehen
4. Ergebnisse der Klassifikation
5. Theoretischer Erklärungsansatz und empirische Überprüfung
6. Zusammenfassung

1. Einleitung

Das Phänomen besonders aktiver Täter, die uneinheitlich als Mehrfachtäter, Intensivtäter, persistente Täter u.v.m. bezeichnet werden, ist ein Dauerthema der Kriminologie. Neben dem − eng mit den unterschiedlichen Bezeichnungen verbundenen − Problem der sehr uneinheitlichen Definitionen und Klassifikationen fehlt es oftmals an einem theoretischen Hinterfragen derartiger Einteilungen. Unterschiede zu weniger schweren Tätergruppen werden oftmals nicht explizit beleuchtet; insbesondere wird nur selten versucht, den postulierten qualitativen Unterschied dieser besonders auffälligen Tätergruppe im Vergleich zu minder aktiven Tätern theoriegeleitet zu erklären. Der vorliegende Artikel unternimmt deshalb eine Klassifikation von Tätern zum Zwecke einer nachfolgenden Erklärung, *weshalb* Täter mehreren Klassen verschiedener Tatintensitäten zugeordnet werden können.[1] Die Zugehörigkeit zu einer Täterklasse soll daher im Folgenden anhand eines theoretischen Bezugsrahmens kausal begründet werden.

Zunächst wird im vorliegenden Beitrag die Datengrundlage vorgestellt. Im Anschluss wird erörtert, auf welchen theoretischen Vorentscheidungen die unternommene Klassifikation von intensiven Tätern beruht und wie sie me-

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf den Ergebnissen einer umfassenderen Dissertationsschrift, vgl. *Pollich. D.*: Problembelastung und Gewalt. Eine soziologische Analyse des Handelns jugendlicher Intensivtäter, Münster 2010.

thodisch umgesetzt wird. Nach der deskriptiven Darstellung einiger Ergebnisse im Hinblick auf die durchgeführte Klassifikation wird mit Hilfe soziologischer und sozialpsychologischer Theorien ein Erklärungsansatz dargelegt, der über die Auflistung von Korrelaten intensiver Täterschaft hinaus eine kausale Begründung der Zugehörigkeit von Tätern zu Klassen verschiedener Schwere liefern soll. Im Anschluss an die Darstellungen zur empirischen Bewährung dieses Ansatzes werden die Ausführungen zusammengefasst.

2. Datengrundlage

Die Daten, welche den hier durchgeführten Analysen zugrunde liegen, stammen aus dem Forschungsprojekt *Kriminalität in der modernen Stadt*.[2] Die inhaltliche Zielsetzung der Studie lässt sich in einem komplexen strukturdynamischen Analysemodell zusammenfassen. Dieses erfasst sowohl psychische Regulierungsprozesse auf der individuellen Ebene als auch Prozesse auf der gesellschaftlichen Makro-Ebene. Weiterhin berücksichtigt es die Wirkungen staatlicher sozialer Kontrolle auf jugendliches Delinquenzverhalten.[3]

Eine Besonderheit dieser interdisziplinären Studie ist ihr kombiniertes Panel-Kohorten-Design, welches es erlaubt, Längsschnittdaten verschiedener Alterskohorten, die zudem in verschiedenen Städten erhoben wurden, miteinander zu vergleichen. Im Jahr 2000 wurde begonnen in einer angestrebten Vollerhebung die damals siebten Klassen aller Schulformen in Münster zu befragen.[4] Dieselben Schülerinnen und Schüler der siebten Jahrgangsstufe von 2000 wurden bis einschließlich 2003 in Jahresabständen befragt; zu dieser Zeit hatten sie die zehnte Jahrgangsstufe erreicht. Basierend auf

2 Dieses Projekt wird von der DFG unter den Fördernummern Bo 1234/6-1, 6-2, 6-3, 6-4, 6-5, 6-6 und Re 832/4-1, 4-2, 4-3, 4-4, 4-5, 4-6 gefördert. Die Projektleitung obliegt Prof. Dr. *Klaus Boers* (WWU Münster) und Prof. Dr. *Jost Reinecke* (Universität Bielefeld).

3 *Boers, K. & Reinecke, J.*: Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In: K. *Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster 2007, S. 41–55.

4 Genauer siehe *Pöge, A. & Wittenberg, J.*: Untersuchungsdesign und Stichproben der Münsteraner Schülerbefragungen. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster 2007, S. 57–74.

diesen Erhebungen wurde ein Paneldatensatz Münsteraner Schüler konstruiert, der insgesamt vier Wellen umfasst.[5]

2002 wurde außerdem mit der Befragung Duisburger Schülerinnen und Schüler begonnen: Neben einer angestrebten Vollerhebung der damals siebten Klassen aller Schulformen war auch eine Vollerhebung der neunten Klassen geplant. Die ältere der beiden Kohorten wurde aus erhebungstechnischen Gründen nur noch ein weiteres Mal befragt; hier liegt ein Zwei-Wellen-Paneldatensatz vor,[6] der insbesondere zu Vergleichszwecken hinsichtlich möglicher Kohorteneffekte dient. Die Wiederbefragung der siebten Klasse von 2002 wurde hingegen jährlich bis zum Jahr 2009 realisiert; im Jahr 2011 wird die Befragung fortgesetzt.[7] Bislang liegt ein durchgehender Sieben-Wellen-Paneldatensatz vor.[8]

Die im vorliegenden Beitrag dargestellten Analysen basieren ausschließlich auf Daten der Duisburger Erhebung, genauer dem durchgehenden Vier-Wellen-Paneldatensatz der Erhebungswellen zwei (2003) bis fünf (2006) der jüngeren Kohorte. Zwar lag mit diesem Vier-Wellen-Datensatz auch bereits der Fünf-Wellen-Datensatz der Jahre 2002 bis 2005 vor, jedoch wird die erste Erhebungswelle des Jahres 2002 außen vor gelassen, da in diesem Jahr ei-

5 *Pöge, A.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Münster 2000–2003 (Vier-Wellen-Panel). Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 9. Münster, Trier 2005.

6 *Pollich, D.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002 und 2003 (Zwei-Wellen-Panel). Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 14. Münster, Bielefeld 2007.

7 Siehe genauer *Motzke, K. & Brondies, M.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 5. Münster, Trier 2004; *Brondies, M.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2003. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 6. Münster, Trier 2004; *Hilfert, N.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2004. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden". 10. Münster, Trier 2005; *Kunadt, S.:* Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2005. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden". 11. Münster, Bielefeld 2006; *Bentrup, C.:* Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2006. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 12. Münster, Bielefeld 2007.

8 *Pollich, D.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002–2007 (Sechs-Wellen-Panel). Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 16. Münster, Bielefeld 2010; *Pöge, A*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002–2005 (Vier-Wellen-Panel). Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 13. Münster, Bielefeld 2007.

nige zentrale theoretische Konstrukte nicht erhoben wurden. Das hier verwendete durchgehende Vier-Wellen-Panel der Jahre 2003 bis 2006 beinhaltet 1950 Fälle. Es zeigt sich in diesem Paneldatensatz durchgehend ein leichtes Überwiegen des Mädchenanteils im Vergleich zu den jeweiligen Querschnittsdatensätzen und insbesondere zur Schulstatistik der entsprechenden Erhebungsjahre. Während sich die Querschnittsdatensätze hinsichtlich dieser Anteile nicht wesentlich von der Schulstatistik unterscheiden, ist im Panel eine deutlichere Überrepräsentation der Mädchen und eine Unterrepräsentation der Jungen auszumachen. Das durchschnittliche Alter der Befragten unterscheidet sich dagegen nur unwesentlich zwischen Querschnitts- und Paneldatensatz (ein Vergleich mit der Schulstatistik ist hier nicht möglich). Eine eingehendere Betrachtung des verwendeten Paneldatensatzes verdeutlicht überdies, dass nicht nur Jungen unterrepräsentiert sind, sondern auch Angehörige niedrigerer Schulformen.[9] Diese, in der Arbeit mit Längsschnittdaten durchaus üblichen Verzerrungen, führen überdies zu leichten Unterschätzungen der selbstberichteten Delinquenzraten im Paneldatensatz, verglichen mit den zugehörigen Querschnittsdaten.[10] Da weitere Analysen ergeben haben, dass diese leichte Verzerrung nicht zu einer Veränderung der *Strukturen* der Zusammenhänge in den Daten führt, ist das Problem hier nicht zentral: In erster Linie soll im vorliegenden Beitrag eine Erklärung der Zugehörigkeit zu Täterklassen verschiedener Intensität stattfinden; diese Analyse von Kausalitäten bzw. Zusammenhängen ist durch die Ausfallprozesse kaum tangiert.

3. Dimensionen der Klassifikation und methodisches Vorgehen

Was im vorliegenden Beitrag angestrebt wird, ist eine Klassifikation besonders schwerer Täter − in Abgrenzung zu weniger auffälligen Tätern − die

9 Eine genauere Darstellung dieser Sachverhalte findet sich bei *Pollich, D.*: Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002–2007 (Sechs-Wellen-Panel). Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden" Nr. 16. Münster, Bielefeld 2010.

10 *Weins, C. & Reinecke, J.*: Delinquenzverläufe im Jugendalter. Eine methodologische Analyse zur Auswirkung von fehlenden Werten im Längsschnitt. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2007, 90 (5), 418–437; *Mariotti, L. & Reinecke, J.:* Delinquenzverläufe im Jugendalter: Wachstums- und Mischverteilungsmodelle unter Berücksichtigung unbeobachteter Heterogenität, In: Sozialwissenschaftliche Forschungsdokumentationen 21. Münster 2010.

speziell der späteren theoriegeleiteten Erklärung der ermittelten Klassenzugehörigkeiten dient. Eine solche Klassifikation ist von einer Definition zu unterscheiden, welche lediglich auf der Basis normativ vorgegebener Gesichtspunkte erfolgen kann.[11] Eine Definition soll hier nicht vorgenommen werden. Da bereits zahlreiche Vorschläge für Klassifikationen bzw. auch Definitionen verschiedentlich bezeichneter mehrfach auffälliger Täter in der Literatur[12] und auch im Kontext des in Abschnitt 2 dieses Beitrags vorgestellten Projektes[13] existieren, kann es sich bei der hier vorgeschlagenen Klassifikation nur um einen zusätzlichen Beitrag zu dieser Fülle handeln, die wie alle anderen nur schwer eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann. Jedoch ist die hier durchgeführte Klassifikation gezielt dazu konzipiert, um einer Erklärung anhand eines handlungstheoretischen Modells zugänglich zu sein. Daher werden auch die erforderlichen Festlegungen hinsichtlich der Grundlagen der Klassifikation im Lichte dieser theoretischen Erklärungsabsicht (siehe hierzu genauer Abschnitt 5 dieses Beitrags) getroffen.

Zunächst ist eine Begriffsbestimmung nötig: Die hier in erster Linie relevanten, stark delinquenten Jugendlichen sollen als *Intensivtäter*[14] bezeichnet werden, da anhand dieses Begriffs verdeutlicht wird, dass das Merkmal der Klassifikation auch eine schwerwiegende Tatbegehung sein kann, ohne dass eine solche schon begriffsmäßig vielfach geschehen muss. Sowohl Qualität als auch Quantität der Tatbegehung sollen also angesprochen sein. Festgelegt werden müssen überdies auch einige Dimensionen, auf denen die Klassifikation basieren soll: die Datengrundlage (Hell- oder Dunkelfeld), der

11 Siehe genauer *Boers, K.*: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: DVJJ (Hrsg.). Fördern Fordern Fallenlassen. In: Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages in Freiburg. Godesberg 2008. S. 341-376.

12 Beispielsweise *Wolfgang, M. E., Figlio, R. M. & Sellin, T.*: Delinquency in a Birth Cohort. Chicago 1972; *Loeber, R., Farrington, D. P. & Waschbusch, D. A.*: Serious and Violent Juvenile Offenders. In *R. Loeber & D. P. Farrington* (Hrsg.), Serious & Violent Juvenile Offenders. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, S. 13–29; *Kunkat, A.*: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Godesberg 2002

13 Beispielsweise *Boers, K. & Walburg, C.:* Verbreitung und Entwicklung delinquenten und abweichenden Verhaltens unter Jugendlichen. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster 2007, S. 79–95; *Reinecke, J.*: Klassifikation von Delinquenzverläufen. Eine Anwendung mit Mischverteilungsmodellen. In: *Reinecke, J. & Tarnai, C.* (Hrsg.). Klassifikationsanalysen in Theorie und Praxis. Münster 2008, S.189-218.

14 *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H.* (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993; *Kerner, H.-J.*: Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere. In: *W. Nickolai & R. Reindl* (Hrsg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Freiburg i. Br. 1993, S. 28–62.

Zeitraum, für den ein Täter in eine bestimmte Kategorie eingeordnet wird, die Art der Delikte, die einbezogen werden, sowie die Vorgehensweise zur Berücksichtigung von deren Schwere und Häufigkeit.

Bei der Datengrundlage handelt es sich um Daten aus einer Dunkelfeldbefragung. Dies ergibt sich pragmatisch aus der Tatsache, dass die zugrunde liegenden Daten der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* (siehe genauer Abschnitt 2 in diesem Beitrag) anhand von Selbstberichten im Dunkelfeld erhoben wurden. Dennoch ist es notwendig, sämtliche Vor- und Nachteile der verwendeten Datengrundlage[15] zu bedenken und in die Interpretation der Ergebnisse einzubeziehen. Weiterhin werden die Täter anhand der innerhalb eines Jahres berichteten Delikte klassifiziert. Zwar entspricht dieses Vorgehen nicht den momentan in der kriminologischen Forschung sehr verbreiteten und prominenten längsschnittlichen Analysen von Delinquenz*verläufen*; diese haben Täterklassifikationen anhand einer Momentaufnahme weitgehend abgelöst.[16] Dennoch soll insbesondere aus theoretischen Gründen an einem solchen kürzeren Klassifikationszeitraum festgehalten werden: Zwar eignen sich Trajektorien zur Beschreibung von Delinquenzverläufen, jedoch weniger zur kausalen Analyse der Wirkweise möglicher Ursachen von Delinquenz, wenn diese jeweils zum Zeitpunkt ihrer Wirkung (bzw. unmittelbar danach) analysiert werden sollen.[17] Das Ziel des vorliegenden Beitrags liegt nicht darin, Täter anhand von Delinquenzverläufen zu klassifizieren, sondern im Rahmen eines theoretischen Ansatzes herauszufinden, welche konkreten Umstände dazu führen, dass Jugendliche – sei es auch nur für kurze zeitliche Dauer – in die Gruppe der Intensivtäter oder auch weniger schweren Täter einzuordnen sind. Auch weil die Gruppe der Intensivtäter in der vorliegenden Arbeit aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht, deren delinquentes Handeln oftmals spontan mit zunehmendem Alter abflaut, ist eine recht kurze Zeitspanne zur Klassifikation auffälliger Täter durchaus als gerechtfertigt anzusehen.

15 Beispielsweise *Hindelang, M. J., Hirschi, T. &Weis, J. G.*: Correlates of delinquency: The illusion of discrepancy between self-report and official measures. American Sociological Review, 1979, 44, S. 995–1014; *Cernkovich, S. A., Giordano, P. C. & Pugh, M. D.*: Chronic offenders: The missing cases in self-report delinquency research. In: The Journal of Law & Criminology, 1985, 76 (3), S. 705–732; *Short, J. F. & Nye, F. I.*: Reported behavior as a criterion of deviant behavior. Social Problems, 1957, 5 (3), S. 207–213.

16 *Boers, K.*: Kriminalität und Kausalität (unveröffentlichtes Manuskript).

17 *Francis, B., Soothill, K. & Fligelstone, R.*: Identifying Patterns and Pathways of Offending Behaviour. European Journal of Criminology, 2004, 1 (1), S. 47–87.

Die Art der einbezogenen Delikte wird auf Gewaltdelikte beschränkt. Dies geschieht wiederum unter Berücksichtigung theoretischer Gesichtspunkte: Der hier herangezogene Ansatz ist stark situationsgebunden und damit lediglich konkretes, gewalttätiges Handeln zu erklären in der Lage, nicht jedoch das Begehen anderweitiger Delikte oder gar Kriminalität im Allgemeinen.[18] Die Klassifikation intensiver Täter erfolgt demnach ausschließlich auf Basis der begangenen Gewalthandlungen. Dabei handelt es sich um vier strafrechtlich relevante Gewaltdelikte: Körperverletzung ohne Waffe, Körperverletzung mit Waffe, Raub und Handtaschenraub. Obwohl hier von einer Einbeziehung weiterer Delikte in die Klassifikation abgesehen wird, wird dennoch nicht bestritten, dass auf dieser Basis klassifizierte Täter möglicherweise versatile Täter sein könnten, die auch anderweitige Delikte begehen.

Probleme verursachen die Beurteilung der Deliktsschwere zu Klassifikationszwecken sowie die Bestimmung, wie viele Gewaltdelikte verschiedener Schwere begangen werden müssen, um einen Jugendlichen als Intensivtäter zu klassifizieren. Da eine rein deterministische Festlegung zu willkürlich erscheint, die empirische Ermittlung der Deliktschwere[19] zum hier verfolgten Zweck jedoch ebenfalls nicht praktikabel ist, wird dies durch die Wahl eines überwiegend daten- und empiriegeleiteten Verfahrens umgangen:

Hier wird auf ein so genanntes *probabilistisches* Klassifikationsverfahren zurückgegriffen, mittels dessen Befragte anhand der Häufigkeiten, mit denen sie die vier einbezogenen Gewaltdelikte begangen haben, in Täterklassen eingeteilt werden können. Jeder Befragte weist dabei eine bestimmte Wahrscheinlichkeit auf, in jede der ermittelten Klassen zu fallen. Die letztendliche Klassenzugehörigkeit bestimmt sich dadurch, welcher Täterklasse der Befragte mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angehört. Konkret wird das verwendete Verfahren als Mischverteilungsmodellierung[20] bezeichnet. Technisch entspricht es dem Vorgehen, wie es bei der Ermittlung verschiedener

18 *Cornish, D. B. & Clarke, R. V.*: Introduction. In: *D. B. Cornish & R. V. Clarke* (Hrsg.), The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending. New York, Berlin, Heidelberg 1986, S. 1–16.

19 Beispielsweise *Sellin, T. & Wolfgang, M. E.*: The measurement of delinquency. New York, London, Sydney 1964*; Villmow, B.:* Schwereeinschätzung von Delikten. Berlin 1977. *Kwan, Y. K., Ip, W. C. & Kwan, P.*: A crime index with Thurstone's scaling of crime severity. Journal of Criminal Justice, 2000, 28, S. 237–244; *Pöge, A.:* Klassifikationen und Verläufe delinquenten Verhaltens. Münster 2007.

20 *McLachlan, G. J. & Peel, D.*: Finite Mixture Models. New York, Chichester, Weinheim 2000; *Everitt, B. & Hand, D. J.: Finite* Mixture Distributions. London, New York 1981.

Trajektorien im Längsschnitt verwendet wird,[21] mit dem einzigen Unterschied, dass im vorliegenden Kontext Querschnittsdaten herangezogen und Delikte einzeln einbezogen werden. Zur Berücksichtigung der besonderen Verteilung der verwendeten Inzidenzraten – derartige Daten werden auch als Zähl- oder Poisson-verteilte Variablen bezeichnet[22] − kommt ein so genanntes *Poisson mixture model*[23] zur Anwendung.

Die Anzahl der resultierenden Täterklassen ist bei dieser Vorgehensweise nicht vorgegeben, sondern sie wird durch statistische Kennzahlen sowie inhaltlich-theoretische Erwägungen ermittelt: Sukzessive werden Modelle mit verschiedenen Klassenanzahlen geschätzt und das am besten an die Daten angepasste ausgewählt. Hauptsächlich geleitet durch Plausibilitätserwägungen werden hier drei Tätergruppen identifiziert: die Nicht-Täter[24], die mittelschweren Täter und die Intensivtäter.

4. Ergebnisse der Klassifikation

Es zeigt sich, dass die Intensivtäter in allen in die Analyse einbezogenen Jahren 2003 bis 2006 nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtstichprobe ausmachen: In jedem Befragungsjahr handelt es sich um etwa 2 % der Gesamtstichprobe, im Jahr 2006 ist dieser Anteil sogar noch geringer. Die untenstehende *Tabelle 1* stellt die Klassengrößen der verschiedenen Jahre sowie die durchschnittlichen Häufigkeiten, mit denen die vier einbezogenen

21 *Nagin, D. S. & Land, K. C.: Age*, Criminal Careers, and Population Heterogeneity: Specification and Estimation of a Nonparametric, Mixed Poisson Model. Criminology, 1993, 31 (3), S. 327–362; *Reinecke, J.*: Longitudinal Analysis of Adolescents' Deviant and Delinquent Behavior. Applications of Latent Class Growth Curves and Growth Mixture Models. Methodology, 2006, 2 (3), S. 100–112.

22 *Evans, M., Hastings, N. & Peacock, B.*: Statistical Distributions. New York, Chichester, Weinheim 2000.

23 *Feller, W.*: On a General Class of „Contagious" Distributions. The Annals of Mathematical Statistics, 1943, 14 (4), S. 389–400; *Brijs, T., Karlis, D., Swinnen, G., Vanhoof, K., Wets, G. & Manchanda, P.*: A multivariate Poisson mixture model for marketing applications. Statistica Neerlandica, 2004, 58, S. 322–348.

24 Wer der Gruppe der Nicht-Täter angehört, wird deterministisch vorgegeben: Es sollen nur diejenigen Jugendlichen enthalten sein, die im jeweiligen Jahr tatsächlich keines der Gewaltdelikte begangen haben, da von einem qualitativen Unterschied zwischen der Begehung keines Delikts und auch nur eines einzigen Delikts ausgegangen wird; vgl. *Osgood, D. W., McMorris, B. J. & Potenza, M. T.*: Analyzing Multiple-Item Measures of Crime and Deviance: Item Response Theory Scaling. Journal of Quantitative Criminology, 2002, 18 (3), S. 267–296.

Gewaltdelikte durch die Angehörigen der Klassen begangen werden, im Einzelnen dar.[25]

Eine weitergehende Analyse der Tätergruppen ergibt, dass die Gruppe der mittelschweren Täter eher zu einer vermehrten Begehung von Körperverletzung ohne Waffe neigt, die Intensivtäter etwas öfter zu den schwereren Formen der Gewalt greifen. Insbesondere gilt diese Beobachtung für die Erhebungsjahre 2004 und 2005 (die Befragten sind in diesen Jahren durchschnittlich 15 bzw. 16 Jahre alt); in diesen Jahren ist auch die Gewaltbelastung in der Stichprobe allgemein am höchsten. Schon im Jahr 2006 (die Befragten sind durchschnittlich 17 Jahre alt) flaut die Begehung der Gewaltdelikte in der Stichprobe insgesamt und auch relativ, innerhalb der Täterklassen deutlich ab. Zwar verschiebt sich in diesem Jahr die Begehung der Körperverletzung ohne Waffe anteilsmäßig etwas in Richtung der Intensivtäter, jedoch lassen selbige gleichzeitig deutlich von den schwereren Gewaltdelikten ab.

25 Das zur Validierung einer Täterklassifikation von *Boers* vorgeschlagene Kriterium, dass Intensivtäter mindestens die Hälfte aller begangenen Delikte und drei Viertel aller Gewaltdelikte innerhalb eines festgelegten Zeitraums begangen haben sollen, kann hier nur schwer zur Anwendung kommen, da die Klassifikation ausschließlich anhand von Gewaltdelikten vorgenommen wurde. Vgl. *Boers, K.*: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: DVJJ (Hrsg.). Fördern Fordern Fallenlassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages in Freiburg. Godesberg 2008. S. 341-376.

Tabelle 1: Klassengrößen der Gewalttäter-Gruppen und mittlere Häufigkeiten von Gewaltdelikten

			2003 *mittlere Gewalthäufigkeiten und Varianzen*							
Tätergruppe	Größe	%	*KVoW*		*KVmW*		*Raub*		*HaTaRaub*	
			$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2
Nicht-Täter	1631	84,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mittelschwere Täter	269	13,9	2,3	5,3	0,1	0,2	0,3	0,6	0,1	0,2
Intensivtäter	35	1,8	17,0	93,8	3,3	51,2	5,1	84,5	0,3	2,8

			2004 *mittlere Gewalthäufigkeiten und Varianzen*							
Tätergruppe	Größe	%	*KVoW*		*KVmW*		*Raub*		*HaTaRaub*	
			$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2
Nicht-Täter	1722	88,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mittelschwere Täter	187	9,6	2,1	4,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,1	0,3
Intensivtäter	39	2,0	11,9	112,3	2,7	41,1	5,7	80,4	2,3	29,5

			2005 *mittlere Gewalthäufigkeiten und Varianzen*							
Tätergruppe	Größe	%	*KVoW*		*KVmW*		*Raub*		*HaTaRaub*	
			$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2
Nicht-Täter	1745	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mittelschwere Täter	153	7,9	2,4	5,8	0,1	0,3	0,2	0,4	0,0	0,0
Intensivtäter	40	2,1	14,6	149,5	2,7	26,3	6,6	92,7	1,2	9,9

			2006 *mittlere Gewalthäufigkeiten und Varianzen*							
Tätergruppe	Größe	%	*KVoW*		*KVmW*		*Raub*		*HaTaRaub*	
			$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2	$\bar{x}$	s^2
Nicht-Täter	1782	92,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mittelschwere Täter	133	6,9	2,2	6,3	0,1	0,1	0,3	1,9	0,0	0,0
Intensivtäter	21	1,1	25,2	260,0	3,8	117,9	3,4	49,2	0,1	0,2

Im Zuge weiterer Analysen zeigt sich, dass die Intensivtäter, die hier nur anhand der begangenen Gewaltdelikte klassifiziert sind, verstärkt auch andere Delikte begehen, d.h., dass es sich hier um versatile Täter handelt.[26] In etwas geringerem Maße gilt dies auch für die mittelschweren Täter. Überdies

26 *Farrington, D. P. & West, D. J.:* Criminal, penal and life histories of chronic offenders: Risk and protective factors and early identification. Criminal Behavior and Mental Health, 1993, 3, S. 492–523; *Piquero, A. R.*: Frequency, specialization, and violence in offending careers. Journal of Research in Crime and Delinquency, 2000, 23, S. 392–418; *Brame, R., Mulvey, E. P. & Piquero, A. R.*: On the Development of Different Kinds of Criminal Activity. Sociological Methods & Research, 2001, 29 (3), S. 319–341.

handelt es sich bei den Intensivtätern zum überwiegenden Teil um Jungen;[27] dabei nimmt der Jungenanteil mit steigendem Alter der Befragten zwischen 2003 und 2006 etwas zu. Zusammenhänge mit dem Bildungsniveau der Befragten selbst und ihrer Eltern sind in allen analysierten Jahren äußerst schwach ausgeprägt: Nur Kinder der bildungsschwächsten Elternhäuser finden sich anteilig etwas häufiger in der Intensivtäter-Gruppe. Ein bemerkenswerter Befund besteht weiterhin darin, dass Zusammenhänge zwischen der Zugehörigkeit zu einer der Tätergruppen und dem ethnischen Hintergrund völlig fehlen. Dieser Befund deckt sich weitgehend mit bereits berichteten Ergebnissen zum Duisburger Datenmaterial der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt*;[28] bei der Analyse der Münsteraner Daten selbiger Studie zeigen sich durchaus Unterschiede zwischen deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen.[29]

Insgesamt zeigt sich also, dass die Ergebnisse der vorgenommenen Täterklassifikation in wesentlichen Punkten mit den in der Literatur berichteten Beobachtungen im Kontext anderweitiger Klassifikationen übereinstimmen. Dennoch muss angemerkt werden, dass das gewählte, stark datenbasierte Klassifikationsverfahren zwar einerseits deterministische und damit willkürliche Festlegungen umgehen kann, dass jedoch andererseits keine allgemein gültigen Vorschläge einer Täterklassifikation daraus abgeleitet werden können, da Ergebnisse stets sehr stark von der zugrunde liegenden Stichprobe abhängen. Die Übereinstimmung der Ergebnisse der hier vorgenommenen Klassifikation mit den Resultaten einer ähnlich oder gleich durchgeführten *probabilistischen* Klassifikation auf Basis einer anderen Stichprobe kann also beispielsweise hinsichtlich der resultierenden Klassenzahl, der durchschnittlich begangenen Deliktshäufigkeit innerhalb der Klassen oder der inhaltlichen Implikationen der Klassen nicht gewährleistet werden.

---

27 *Traulsen, M.*: Häufig auffällige Jugendliche. DVJJ–Journal, 1999, 165 (3), 311–315; *Loeber, R.:* Schwere und gewalttätige Jugendkriminalität. Umfang, Ursachen und Interventionen – Eine Zusammenfassung. In Nachbarn lernen voneinander. Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und in Deutschland, München 2002, S. 139–147; *Steffen, W.*: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2003, 14 (2), S. 152–158.

28 *Boers, K., Walburg, C. & Reinecke, J.:* Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2006, 89 (2), S. 63–87.

29 *Walburg, C.:* Migration und selbstberichtete Delinquenz. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster 2007, S. 241–268.

5. Theoretischer Erklärungsansatz und empirische Überprüfung

Doch dient die dargestellte Täterklassifikation nicht in erster Linie einem Selbstzweck; vielmehr soll die Zugehörigkeit zu den ermittelten Täterklassen in einem weiteren Schritt theoretisch beleuchtet werden. Nachgegangen wird hier insbesondere der Frage, ob sich die Mechanismen, die Gewalthandeln in der Klasse der Intensivtäter verursachen, in ihrer Art von den Mechanismen unterscheiden, die Gewalthandeln in der Gruppe der weniger schweren Täter bedingen oder die Nicht-Täter davon abhalten, überhaupt Gewaltdelikte zu begehen.

Ausgangspunkt ist der in der Literatur zum Thema Intensivtäter gelegentlich berichtete deskriptive Befund, dass sich besonders auffällige Täter oftmals durch massive und multiple psychosoziale Problembelastungen auszeichnen.[30] Diese Beobachtung soll nun kausal mit dem Phänomen der intensiven Begehung von Gewaltdelikten in Verbindung gebracht werden. Um alltägliche Problembelastungen Jugendlicher analytisch fassbar zu machen, wird die kognitive Emotionstheorie von *Richard S. Lazarus*[31] herangezogen. Diese liefert hier die Grundlage des Verständnisses jugendtypischer Alltagsprobleme: Es handelt sich vor allem um *subjektiv* wahrgenommene Belastungen, die durch kognitive Bewertungsprozesse einer Umweltsituation entstehen. Aus diesen Bewertungsprozessen resultieren wiederum bestimmte Emotionen; im Falle des hier interessierenden Gegenstandes sind dabei ausschließlich unangenehme, negative Emotionen von Relevanz, die ein Jugendlicher in der Folge abzuwenden versucht. In den besagten jugendtypischen Problemsituationen wird hier ein (als solcher empfundener) Angriff auf das Selbstkonzept eines Jugendlichen gesehen, was in der Emotion *anger* resultiert.[32]

Die Bemühungen, sich derartiger negativer Emotionen zu entledigen, werden von *Lazarus* als *Coping* bezeichnet. Zur Erklärung, weshalb gerade Gewalthandeln als eine mögliche Strategie herangezogen wird, um negative Emotionen bzw. *anger* abzuschwächen, ist anhand einer ergänzenden Einbe-

30 *Kunkat, A.*: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Godesberg 2002; *Steffen, W.*: Junge Intensivtäter – Kriminologische Befunde. Bewährungshilfe, 2004, 51 (1), S. 62–72.

31 *Lazarus, R. S.*: Psychological Stress and the Coping Process. New York 1966; *Lazarus, R. S. & Folkman, S.*: Stress, Appraisal, and Coping. New York 1984; *Lazarus, R. S.*: Emotion and Adaptation. New York 1991.

32 *Lazarus, R. S.*: Emotion and Adaptation. New York 1991.

ziehung der Überlegungen *Howard B. Kaplans* möglich: Der Autor geht davon aus, dass delinquentes bzw. gewalttätiges Handeln ein mögliches Mittel ist, ein negatives Selbstkonzept zu vermeiden oder abzubauen und auf verschiedene Weisen Anerkennung und Akzeptanz in Bezugsgruppen zu gewinnen.[33]

Ausgangspunkt der weiteren theoretischen Konzeption sind damit Problemsituationen, die negative Emotionen (*anger*) hervorrufen und die zumindest eine gewalttätige Problemlösungsstrategie in den Raum stellen, auch wenn diese bei weitem nicht von allen Jugendlichen umgesetzt wird.

Durch die bisher angestellten Überlegungen kann allerdings noch nicht die Klärung der Frage gelingen, warum Jugendliche durch die Belastung mit problematischen Situationen in Tätergruppen fallen, die sich durch verschiedene Gewalt*intensitäten* auszeichnen. Zur theoretischen Begründung dieser Unterschiede wird auf eine weitere, soziologische Handlungstheorie zurückgegriffen, nämlich die Frame-Selektions-Theorie (FST) von *Hartmut Esser*[34] bzw. deren Weiterentwicklung, das Modell der Frame-Selektion (MFS) von *Clemens Kroneberg*.[35] Diese Modelle basieren auf dem Paradigma der Rational-Choice-Theorien, jedoch werden sie um die Möglichkeit einer *variablen* Rationalität erweitert. So können auch Phänomene, die nur schwer als (subjektiv) rational zu bezeichnen sind, einer Analyse in diesem theoretischen Kontext unterzogen werden. Eine Handlung innerhalb eines bestimmten situationalen Rahmens kann dann entweder in einem rational-kalkulierenden (rc) Modus oder einem automatisch-spontanen (as) Modus stattfinden. Wann welcher Modus zur Anwendung kommt, ist anhand konkreter theoretischer Regeln festgelegt.

---

33 *Kaplan, H. B.*: Toward a general theory of psychosocial deviance: The case of aggressive behavior. Social Science & Medicine, 1972, 6, S. 593–617; *Kaplan, H. B.*: Psychological Stress from the Perspective of Self Theory. In: *H. B. Kaplan* (Hrsg.), Psychosocial Stress. Perspectives on Structure, Theory, Life-Course, and Methods. San Diego, New York, Boston 1996, S. 175–244.

34 *Esser, H.*: How „Rational" Is the Choice of „Rational Choice"? Rationality and Society, 1993, 5 (3), 408–414; *Esser, H.*: Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 6: Sinn und Kultur. Frankfurt, New York 2001.

35 *Kroneberg, C.*: Die Definition der Situation und die variable Rationalität der Akteure. Ein allgemeines Modell des Handelns. Zeitschrift für Soziologie, 2005, 34, S. 344–363; *Kroneberg, C.*: Wertrationalität und das Modell der Frame-Selektion. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2007, 59 (2), S. 215–239.

Von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung bestimmter Handlungen sind weiterhin die sogenannten Skripte.[36] Diese stellen mental verankerte Handlungsprogramme oder -abläufe dar, die mit bereits erlebten Situationen kognitiv verbunden sind. Handelt ein Akteur automatisch-spontan, werden diese Handlungsroutinen ohne Berücksichtigung möglicher Konsequenzen umgesetzt. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit einer solchen automatisch-spontanen Umsetzung unter anderem mit der Stärke der kognitiven Verankerung eines Skripts. In Fällen, in denen Jugendliche keine passenden (gewalthaltigen oder auch friedlichen) Handlungsroutinen verinnerlicht haben, mit denen sie problembelastete, potentiell gewalttätige Situationen lösen können, kommt es tendenziell eher zu einer überlegten – subjektiv rationalen – Entscheidung für oder gegen Gewaltanwendung unter Einbeziehung möglicher Vor- und Nachteile dieses Handelns. Es wird also ein Ansatz generiert, mit dessen Hilfe (gewalttätiges) Handeln in emotional aufgeladenen Problemsituationen erklärt werden soll. Konkret sind im vorliegenden Kontext folgende Formen der Bewältigung denkbar: Es kann dazu kommen, dass automatisch-spontan ein gewalthaltiges Skript umgesetzt wird, es kann aber auch der Fall sein, dass ein Jugendlicher im rational-kalkulierenden Modus entweder trotz des Wissens um mögliche Strafen gewalttätig handelt, oder dies aus Furcht vor negativen Sanktionen unterlässt.

Die zentrale Frage ist nun, ob diese Typologie des Handelns in emotional aufgeladenen Situationen auch systematisch und wiederholt auf verschiedene Handelnde zutrifft, d.h. ob Angehörige verschiedener Täterklassen sich dadurch unterscheiden, dass sie Gewalthandeln in überwiegendem Maße entweder automatisch-spontan oder rational-kalkulierend ausüben.

Es wird dabei konkret überprüft, ob es sich bei den intensiven Gewalttätern um Jugendliche handelt, die durch die starke Internalisierung gewalthaltiger Skripte in nahezu allen problematischen, emotional aufgeladenen Alltagssituationen automatisch-spontan zu Gewalt greifen und die möglichen Kosten dieser Handlungs-Selektion übersehen. Da angenommen wird, dass Intensivtäter sich insbesondere durch eine Umsetzung gewalthaltiger Skripte ohne die Berücksichtigung möglicher Sanktionen auszeichnen, kann − anders formuliert − auch vermutet werden, dass es sich bei diesen Jugendlichen um nicht abschreckbare Täter handelt, denen mögliche Konsequenzen ihrer Tat

36 *Schank, R. C.* & *Abelson, R. P.*: Scripts, Plans, Goals and Understanding. An Inquiry Into Human Knowledge Structures. Hillsdale, NJ 1977; *Abelson, R. P.*: Psychological Status of the Script Concept. American Psychologist, 1981, 36, S. 715–729.

nicht bewusst sind.[37] In Bezug auf Jugendliche, die in weniger schwerer Form Gewalt anwenden, wird angenommen, dass diese im rational-kalkulierenden Modus ihre Entscheidungen für Gewalthandeln treffen. Zu Gewalthandeln kommt es vor allem dann, wenn durch die emotionale Färbung der Situation die langfristigen Kosten dieses Handelns zu gering eingeschätzt werden. So passiert es, dass Gewalthandeln in einigen Fällen umgesetzt, in anderen jedoch als zu riskant empfunden und daher unterlassen wird; die Jugendlichen werden zu mittelschweren Gewalttätern. Jugendliche, die hingegen stets von sehr hohen und sehr wahrscheinlichen Sanktionen ausgehen, werden nie zu Gewalt greifen, um problematische Situationen abzuwenden. Sie bleiben Nicht-Täter. Die zu untersuchende Frage ist demnach, ob sich die klassifizierten Tätergruppen durch eine systematische Wiederholung der besagten automatisch-spontanen oder rational-kalkulierenden Handlungs-Selektionen identifizieren lassen.

Methodisch erfolgt die Prüfung der getroffen Annahmen anhand einer *latent class regression on latent factors*,[38] einem Verfahren, welches die Klassifikation der Tätergruppen und die Erklärung anhand von Konstrukten, die mit mehreren Items gemessen werden, simultan ermöglicht. Die zur Erklärung herangezogenen Konstrukte sind dabei die Belastung mit Jugendtypischen Problemen, die Internalisierung von gewalthaltigen Skripten sowie die subjektive Einschätzung der potentiellen Kosten und Entdeckungsrisiken von gewalttätigem Handeln. Die Interpretation der Koeffizienten geschieht dabei analog zu einer multinomialen logistischen Regression.[39]

Im Ergebnis zeigen sich über die einbezogenen Erhebungsjahre 2003 bis 2006 hinweg folgende Befunde[40]: Stark problembelastete Jugendliche neigen tatsächlich stärker dazu, auch gewalthaltige Problemlösungsstrategien internalisiert zu haben. Damit ist eine Grundvoraussetzung, dass es in emotional aufgeladenen Situationen zu unreflektierten Gewalthandlungen kommen kann, erfüllt. Ebenfalls führt diese Internalisierung dazu, dass mögliche Handlungskosten und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten besonders von

37 *Pogarsky, G.*: Identifying „Deterrable" Offenders: Implications for Research on Deterrence. Justice Quarterly, 2002, 19 (3), S. 431–452.

38 *Guo, J., Wall, M. & Amemiya, Y.:* Latent class regression on latent factors. Biostatistics, 2006, 7 (1), S. 145–163.

39 *Long, J. S.:* Regression Models for Categorical and Limited Dependent Variables. Thousand Oaks, London, New Delhi 1997.

40 Detailliertere Darstellungen der verwendeten Verfahren sowie der Ergebnisse der Analysen finden sich in *Pollich. D.*: Problembelastung und Gewalt. Eine soziologische Analyse des Handelns jugendlicher Intensivtäter, Münster 2010.

stark problembelasteten Jugendlichen übersehen werden. Dieses Ergebnis ist in allen Erhebungsjahren gleichermaßen deutlich zu beobachten. Anders verhält es sich jedoch mit der Vorhersagbarkeit der Zugehörigkeit zu den Täterklassen: Es lässt sich hier nicht durchgängig zeigen, dass sich Gewalttäter verschiedener Intensität durch die theoretisch angenommenen Zusammenhänge unterscheiden lassen. Obwohl einige der Annahmen in einigen Erhebungsjahren eine partielle vorläufige Bestätigung erfahren, kann keine von ihnen über alle Jahre hinweg bestätigt werden. Es lässt sich festhalten, dass das theoretisch angenommene »Entweder-Oder« der Handlungsstile zur Unterscheidung zwischen den Tätergruppen nicht unterstellt werden kann. Vielmehr ist es der Fall, dass alle Determinanten (also Skripte, Kosten und Risiken) gemeinsam gewaltfördernd ausgeprägt sein müssen, damit ein Jugendlicher in problematischen, emotional aufgeladenen Situationen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die Gruppe der Intensivtäter fällt.

Besonders die Skripte spielen bei der Entstehung von Gewalt eine zentrale Rolle. Während theoretisch angenommen wird, dass sie insbesondere den Schritt vom mittelschweren Täter zum Intensivtäter beeinflussen, so zeigt die empirische Analyse ein anderes Bild: Ohne ein gewisses Maß an Internalisierung gewalthaltiger Problemlösungsstrategien kommt es in keiner der Täterklassen zu Gewalt. Diesem Befund entsprechend zeichnen sich die Nicht-Täter insbesondere durch das völlige Fehlen gewalthaltiger Skripte aus. Mittelschwere Täter verfügen jedoch – entgegen der theoretischen Erwartung – ebenfalls über ein gewisses Maß an gewalthaltigen Handlungsroutinen.

Nicht bestätigt werden kann auch die Annahme, dass es sich bei den Intensivtätern um nicht abschreckbare Täter handelt, denen die möglichen Sanktionen und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht bewusst sind: Besonders die antizipierte Wahrscheinlichkeit, bei Gewalthandeln erwischt zu werden, wirkt auf die Intensivtäter potentiell gewalthemmend. Dieser Befund tritt mit steigendem Alter der Befragten immer deutlicher zutage.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass sich zwar die theoretisch angenommenen Wirkungszusammenhänge nicht durchgängig gezeigt haben, jedoch aufgrund anderweitiger, unerwarteter Zusammenhänge mit den verschiedenen einbezogenen Determinanten durchaus von qualitativ verschiedenen Tätergruppen gesprochen werden kann, die sich durch Merkmale über die Häufigkeit und die Intensität der Deliktsbegehung hinaus unterscheiden.

6. Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst eine Täterklassifikation speziell zu dem Zweck vorgenommen, in einem weiteren Schritt einer theoretischen Erklärung zugänglich zu sein. Es zeigt sich, dass anhand einer Klassifikation, die ausschließlich anhand der begangenen Gewaltdelikte erfolgt, nur ein kleiner Teil der Befragten im analysierten Paneldatensatz jährlich den Intensivtätern zuzurechnen ist. Obwohl sich die hier durchgeführte Klassifikation von den in der Literatur beschriebenen unterscheidet – eine einheitliche Klassifikation kann als kaum möglich betrachtet werden[41] –, stimmen doch zahlreiche deskriptive Befunde wie beispielsweise die Versatilität der Täter oder der hohe Jungenanteil hiermit überein.

Die Erklärung der Klassenzugehörigkeit erfolgt dann über ein theoretisches Modell, das sich aus der kognitiven Emotionstheorie *Lazarus'* und der Frame-Selektions-Theorie *Essers* bzw. *Kronebergs* zusammensetzt. Den Angehörigen verschiedener Gewalttäter-Klassen wird hierauf aufbauend ein verschieden rationaler Modus – eine variable Rationalität – bei der Begehung von Gewalthandlungen unterstellt. Während im Falle von Intensivtätern davon ausgegangen wird, dass sie Gewalt in erster Linie automatisch-spontan ausüben, wird bezüglich der mittelschweren Täter und der Nicht-Täter vermutet, dass die Entscheidung für oder gegen Gewalthandeln überwiegend rational-kalkulierend vor sich geht.

Insgesamt stellt sich heraus, dass gewalthaltige Handlungsroutinen – welche ein wesentlicher Bestandteil automatisch-spontanen Handelns sind – einen starken Einfluss auf *alle* Tätergruppen ausüben; fehlen sie, kommt es meist zu keinerlei Gewalthandeln. Jedoch sind diese Handlungsroutinen nicht allein ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zur intensivsten Gewalttätergruppe. Zusätzlich sind hier niedrige Kosten- und Risikoeinschätzungen von Bedeutung.

41 *Boers, K.*: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: DVJJ (Hg.). Fördern Fordern Fallenlassen. In: Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages in Freiburg. Godesberg 2008. S. 341-376.

Jugendliche Gewaltdelinquenz:
Ein ätiologisches Erklärungsmodell

Daniel Seddig

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretische Konzeption – Ätiologisches Analysemodell jugendlicher (Gewalt-) Delinquenz
3. Daten und Methoden
4. Ergebnisse
5. Diskussion

1. Einleitung

In diesem Beitrag werden Ergebnisse der Analyse eines Modells zur Erklärung jugendlicher (Gewalt-) Delinquenz im Rahmen der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* diskutiert.[1] Diese in Duisburg seit 2002 mit bislang acht Erhebungswellen fortlaufende und in Münster von 2000 bis 2004 durchgeführte Paneluntersuchung (jährlich wiederholte Befragung derselben Personen) gehört zur soziologisch-konstruktivistischen Forschungsrichtung der kriminologischen Lebensverlaufsforschung. Vor dem Hintergrund der bisherigen empirischen Befundlage und im Unterschied zur persönlichkeitsorientierten Verlaufsforschung erachtet die soziologische und soziologisch-konstruktivistische Untersuchungskonzeption vornehmlich soziale Prozesse als bedeutsam für die Erklärung der Verbreitung und des Verlaufs der Delinquenz. Des Weiteren werden Erklärungsvariablen nicht lediglich als gleichgewichtige, theoretisch nicht näher bzw. nicht konsistent hergeleitete multiple Risikofaktoren analysiert, sondern stehen vielmehr im Kontext eines theoretisch begründeten, direkte und indirekte Effekte in ihrer zeitlichen Entwicklung berücksichtigenden Strukturmodells von Erklärungszusammenhängen. Zudem werden die Prozesse formeller sozialer Kontrolle als eigenstän-

1 Die Untersuchung wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Weitere Informationen zur Durchführung der Studie sowie auch Methodendokumentationen, Literaturhinweise etc. finden sich auf der Projekthomepage: http://www.krimstadt.de.

dige soziale Erklärungszusammenhänge berücksichtigt (zur Untersuchungskonzeption siehe *Boers & Reinecke* 2007a).

Das theoretische Modell dieses Beitrags konzentriert sich auf die ätiologisch-sozialstrukturellen Aspekte des der Untersuchung zu Grunde gelegten strukturdynamischen Erklärungsmodells. Insbesondere wird es dabei um die Frage gehen, welche (sozial-) strukturellen Merkmale bei der Erklärung jugendlicher Gewaltdelinquenz, als einer speziellen Erscheinungsform delinquenten Verhaltens, von Bedeutung sind und die Entstehung und Entwicklung gewaltaffiner Einstellungen und Normorientierungen sowie letztlich des gewalttätigen Verhaltens beeinflussen. Dazu werden die Ergebnisse zweier Strukturgleichungsmodelle näher diskutiert. Das erste Modell demonstriert anhand von Querschnittsdaten die direkten und indirekten Einflüsse distaler und proximaler struktureller Faktoren auf das Ausmaß der Gewaltdelinquenz für das 15. Lebensjahr. Das zweite Modell analysiert anhand von Längsschnittdaten die autoregressiven und kreuzverzögerten Beziehungen zwischen den direkt mit Gewaltdelinquenz assoziierten Elementen über drei Messzeitpunkte (14. bis 16. Lebensjahr).

Nach einer Erläuterung der bedeutsamen ätiologischen Elemente des Erklärungsmodells (2.) werden die verwendeten Daten und Analysemethoden (3.) erläutert sowie die Befunde vorgestellt (4.) und diskutiert (5.).

2. Theoretische Konzeption - Ätiologisches Analysemodell jugendlicher (Gewalt-) Delinquenz

Das ätiologische Erklärungsmodell ist Bestandteil des für die Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt entwickelten strukturdynamischen Modells, das drei Ebenen in jeweils zeitlicher Perspektive enthält: Neben den Einstellungen und dem Verhalten auf der individuellen Ebene, handelt es sich um die beiden sozialen Ebenen der Sozialstruktur (in Gestalt von sozialen Schichten, Milieus, Lebensstilen sowie Sozialisationsinstanzen und den damit einhergehenden sozialen Bindungen) einerseits und der (formellen) sozialen Kontrolle andererseits (ausführlich *Boers & Reinecke* 2007b). In den folgenden Ausführungen wird das Modell eingehend hinsichtlich der individuellen und insbesondere der sozialstrukturellen Ebene erläutert.

Die Prozesse der Entstehung und Entwicklung gewaltaffiner Einstellungen und Normorientierungen auf der individuellen Ebene (d.h. die Prozesse der

psychischen Regulierung struktureller Einflüsse) verlaufen in einem zu unterschiedlichen Zeiten mehr oder weniger einflussreich strukturierenden sozialen Raum. Diese den Raum charakterisierenden strukturellen Dimensionen der Gesellschaft stellen mit Blick auf das individuelle (delinquente) Verhalten *distale Faktoren* dar. Sie werden im ätiologischen Erklärungsmodell nicht, wie in der klassischen Sozialstrukturforschung, allein als vertikale Klassen- oder Schichtmodelle konzipiert. Die neuere Sozialstrukturforschung berücksichtigt daneben - als so genannten subjektiven Faktor – unterschiedliche kulturell-normative Orientierungen und erlangt darüber die Möglichkeit, auch die so genannten horizontalen Differenzierungen der Gesellschaft zu beobachten. So gibt es beispielsweise auf der Ebene der Unterschicht nicht nur traditionelle Arbeitergruppen („Arbeiterklasse"), sondern auch (heute zudem zahlenmäßig größere) Gruppen mit unkonventionellen und gebrochenen, nicht immer auf die Zukunftssicherung ausgerichteten Schul- und Berufsbiografien oder mit erlebnis- und freizeitorientierten, die momentane Bedürfnis- und Selbstverwirklichung bevorzugenden Lebensentwürfen und Lebensstilen. Auch ethnisch-kulturelle Unterschiede können auf diese Weise differenzierter analysiert werden. Um diese horizontalen Differenzierungen begrifflich deutlich zu machen, spricht man in der neueren Sozialstrukturforschung nicht mehr von Klassen oder Schichten, sondern von *sozialen Milieus* (*Hradil* 2001, S. 422; *Geißler* 2006, S. 109). Soziale Milieus repräsentieren in diesem Verständnis also die Ebene gesellschaftlicher Makrostruktur, „deren Kern in psychologisch 'tiefsitzenden' gruppentypischen Werthaltungen besteht" (*Hradil* 2001, S. 46).[2]

Der Einfluss sozialer Milieus auf das individuelle delinquente Verhalten wird in den Institutionen und Gruppierungen des näheren *sozialen Umfeldes* vermittelt und generiert (*Abbildung 1*). Bedeutsam sind dabei während der Jugendphase die auf der so genannten sozialen Mesoebene agierenden Sozialisationsinstanzen, insbesondere Familie, Schule, und mehr oder weniger

2 Zur kriminologischen Bedeutung von Wertorientierungen für die Konstitution von sozialen Milieus und Lebensstilen ausführlich *Boers* & *Pöge* (2003), *Hermann* (2003), *Pöge* (2007). Hinsichtlich der makrostrukturellen Bedingungen ist mit dem Konzept sozialer Milieus der Versuch verbunden, die herkömmliche kriminologische Sichtweise in Gestalt von *Mertons* Anomietheorie (*Merton* 1968) weiter auszudifferenzieren. Die auf der Annahme einer vertikalen Schichtstruktur und der Diskrepanz zwischen gemeinsamen Zielen (Wertorientierungen) und schichtspezifischen Mitteln zur Verwirklichung der Ziele beruhende Hypothese zur Unterschicht- oder Armutskriminalität konnte empirisch (als direkter Effekt) bislang kaum bestätigt werden (*Tittle* & *Meier* 1990; *Boers* 1999; *Dunaway* et al. 2000).

formalisierte Peer-Gruppierungen (gleichaltrige Freunde und Bekannte).[3] Kriminologisch spielen hier zum einen die in diesen Kontexten entstehenden (bzw. nicht entstehenden) positiven sozialen Bindungen eine wichtige Rolle. Nach *Hirschis* Kontrolltheorie (*Hirschi* 1969) bedingen sie die Herausbildung konformer Verhaltensweisen. Die Sozialisationsinstanzen werden hier insbesondere als Lernumwelt für konforme oder nicht konforme *Normorientierungen* betrachtet.

Die Effekte sozialstruktureller Dimensionen (Wertorientierungen, soziale Bindungen) auf das individuelle Verhalten werden als allenfalls indirekt (vermittelt) angenommen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass im Sinne von *Thornberrys* Interactional Theory (1987) in der Folge die gesellschaftlichen Dimensionen auch durch das Individuum und sein Verhalten strukturiert werden.

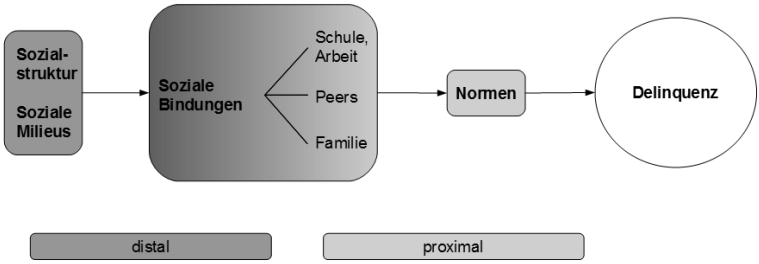

Abbildung 1: Distale und proximale Faktoren in einem sozialstrukturellen Delinquenzmodell

Für die Analyse jugendlicher Gewaltdelinquenz gelten im Rahmen der bisher erläuterten theoretischen Überlegungen folgende Annahmen:

Wertorientierungen repräsentieren als prägende Elemente sozialer Milieus unterschiedliche Facetten der horizontalen Makrostruktur. Sie wirken vornehmlich indirekt auf delinquentes Verhalten (I). Sie haben aber einen direkten Einfluss auf die Art der sozialen Bindungen an die typischen Sozialisa-

3 Zur kriminologischen Bedeutung familiärer Erziehungsstile in der Münsteraner Erhebung, siehe *Kanz* (2007), zum Schulkontext *Brondies* (2007). Unter den Peergroups sind die in den kriminologischen Lerntheorien (*Sutherland* 1968) hervorgehobenen delinquenten Peers von Bedeutung. Sie bilden das Lernumfeld für delinquenz- oder (hier) gewaltaffine Normorientierungen und nehmen aus kriminologischer Sicht daher eine exponierte Stellung innerhalb der mesostrukturellen Ebene ein.

tionsinstanzen der mittleren Adoleszenz: Eltern, Schule und Gleichaltrige Peers (II). Die sozialen Bindungen stellen das Umfeld für die Herausbildung von bestimmten Normorientierungen dar und vermitteln den Einfluss sozialer Milieus (III). Dabei beeinflusst insbesondere die Einbindung in delinquente Peergruppen die Akzeptanz gewaltaffiner Normen. Gewaltaffine Normen und die Zugehörigkeit zu delinquenten Gruppen beeinflussen als einzige Faktoren direkt das gewalttätige Verhalten (IV). Gewaltaffine Normen, delinquente Gruppenzugehörigkeit und Gewaltverhalten bilden im Sinne der Interactional Theory eine sich über die Zeit verstärkende Konstellation delinquenzrelevanter Kommunikation. Delinquente Gruppenzugehörigkeit und gewaltaffine Normen rufen Gewaltverhalten hervor, werden andererseits aber auch durch das Verhalten beeinflusst (V).

3. Daten und Methoden

Datengrundlage für die Querschnittsanalyse sind Duisburger Daten aus dem Jahr 2004. Mit dem 15. Lebensjahr repräsentiert dieser Datensatz die Mitte der Adoleszenz. *Tabelle 1* zeigt die Gewaltinzidenzrate (original und logarithmiert) und die Gewaltprävalenz für die Querschnittspopulation 2004 nach Geschlecht, Migrationshintergrund und Schulform. Der Gewaltindex besteht aus der Summe der vier in der Studie selbstberichteten Gewaltdelikte (Körperverletzung mit und ohne Waffe, Raub, Handtaschenraub; jeweils Häufigkeit in den vergangenen 12 Monaten). Die höchsten Inzidenzraten zeigen sich bei männlichen Befragten und Gesamtschülern sowie Haupt- und Sonderschülern. Die geringste Belastung weisen Gymnasiasten und weibliche Befrage auf. Die Verbreitung gewalttätigen Verhaltens ist ebenfalls unter männlichen Befragten und Gesamtschülern sowie Haupt- und Sonderschülern am höchsten und bei Gymnasiasten und weiblichen Befragten am geringsten. Entgegen der üblichen Erwartung ist die Verbreitung von Gewaltdelinquenz unter Befragten mit Migrationshintergrund geringer als bei Befragten ohne Migrationshintergrund, allerdings ist die Inzidenzrate höher. Die Daten für die Analyse im Längsschnitt sind Paneldaten mit n = 1552 Befragten.[4]

4 Da auf Grund des erwartungsgemäß hohen Anteils an Nichtgewalttätern die Grundverteilungen ein erhebliches Ausmaß an Schiefe und Kurtosis aufweisen, wurden die individuellen Inzidenzraten log-transformiert (ln). Das verbleibende Ausmaß an Schiefe und Kurtosis ist moderat. Die weiteren Analysen werden unter Verwendung der Full Information Maximum-Likelihood-Diskrepanzfunktion (FIML) durchgeführt. Eine Simulationsstudie von *Enders* (2001) erbrachte selbst unter der Bedingung extremer Schiefe

Tabelle 1: Gewaltinzidenz nach Geschlecht, Migrationserfahrung und Schulform der Duisburger Querschnittspopulation 2004

			Gewaltdelinquenz		
Geschlecht	*n*	%	$\bar{x}_{orig}$	$\bar{x}_{log}$	$\%_{Täter}$
männlich	1635	49.0	2.10	0.34	19.43
weiblich	1704	51.0	0.76	0.15	9.91
Migrationshintergrund	*n*	%	$\bar{x}_{orig}$	$\bar{x}_{log}$	$\%_{Täter}$
ja	945	28.3	1.70	0.24	11.82
nein	2302	68.9	1.16	0.24	15.30
keine Angabe	92	2.8	-	-	-
Schulform	*n*	%	$\bar{x}_{orig}$	$\bar{x}_{log}$	$\%_{Täter}$
Haupt-/Sonderschule	770	23.1	1.79	0.29	17.13
Realschule	764	22.9	1.08	0.24	15.18
Gesamtschule	1064	31.9	1.92	0.28	16.34
Gymnasium	741	22.2	0.64	0.15	8.78
Gesamt	3339	100.0	1.42	0.25	14.57

Die Analyse der Fragestellungen wird durch die Spezifikation von Strukturgleichungsmodellen vorgenommen (zur formellen Spezifikation siehe *Bollen* 1989; *Reinecke* 2005). Die Kombination der Methoden konfirmatorischer Faktoren-, Pfad- und Regressionsanalyse ermöglicht die Modellierung komplexer Beziehungsmuster zwischen exogenen (unabhängigen) und endogenen (abhängigen) sowie manifesten (gemessenen) und latenten (nicht gemessenen) Variablen in einem einzigen Modell. Über die Minimierung einer Diskrepanzfunktion (hier: Full Information Maximum-Likelihood (FIML)), d.h. die Minimierung der Diskrepanz zwischen modellimplizierten und empirischen Kovarianzen werden iterativ die Parameter geschätzt. Der ermittelte Funktionswert ergibt, multipliziert mit der Stichprobengröße -1, eine χ^2-verteilte Prüfgröße auf deren Basis eine Reihe von Fit-Statistiken vorliegen, die Auskunft über die Modellgüte geben (vgl. *Bollen & Long* 1993). Zur Modellevaluation werden in diesem Beitrag der Root Mean Square Error of Approximation (RMSEA, *Steiger* 1990), Standardized Root Mean Residual (SRMR, *Bentler* 1995) und der Comparative Fit Index (CFI, *Bentler* 1990) verwendet.

Die verwendeten latenten Konstrukte sind in *Tabelle 2* zusammengefasst. Auf der Ebene distaler Wertorientierungen wurden die kriminologisch bedeutsamen hedonistischen, traditionellen und deprivierten Wertedimensionen verwendet. Die Ebene der Sozialisationsinstanzen wurde anhand der so-

und Kurtosis kaum Verzerrungen hinsichtlich der Parameterschätzungen durch FIML in Strukturgleichungsmodellen mit fehlenden Werten. Dennoch empfiehlt *Enders* zur Analyse nicht normal verteilter Daten z.B. die Verwendung adjustierter, robuster Standardfehler. Diese Korrekturen wurden in den berichteten Analysen durchgeführt. Die alternative Modellierung der Gewaltinzidenz als negativ binomial verteilte Zählvariable (vgl. *Osgood* 2000) erbringt keine substantiell anderen Ergebnisse.

zialen und emotionalen Bindung an die Eltern (emphatischer Erziehungsstil), die Schule (Bedeutung von Schule und das Verhältnis zu Lehrern) und die Einbindung in delinquente Peergruppen (gewaltorientierte Gruppenaktivitäten) gemessen. Die proximale Ebene wurde über eine Messung zur Akzeptanz von Gewaltdelikten (delinquente Normorientierung) operationalisiert. Alle Konstrukte basieren auf multiplen Indikatoren.

Tabelle 2: Überblick über die verwendeten latenten Konstrukte

Strukturelle Ebene	Konstrukt	Beschreibung	Items
Wertorientierung (Milieu)	Hedonismus	Konsum, Nervenkitzel, Vergnügen	4
	Tradition	Betonung alter Werte, Pflichtbewusstsein	4
	Deprivation	Rückzug, Unzufriedenheit	4
Bindung (Sozialisations-instanz)	Familie	Emphatischer Erziehungsstil	3
	Schule	Bedeutung von Schule, Verhältnis zu Lehrern	4
	(Del.) Peergruppe	Gewaltorientierte Gruppenaktivitäten	3
Normorientierung	Gewalt befürwortende Normen	Akzeptanz von Gewaltdelikten	2
Verhalten	Gewaltdelinquenz	KV (mit/ohne Waffe), Raub, Handtaschenraub	1

4. Ergebnisse

Die standardisierten Parameterschätzungen für das Querschnittsmodell sind in Abbildung 2 graphisch dargestellt. Die Fit-Statistiken (RMSEA = .026; SRMR = .033; CFI = .964) indizieren eine gute Modellanpassung. Wie erwartet kann für keine der distalen Wertorientierungen ein bedeutsamer direkter Effekt auf Gewaltdelinquenz festgestellt werden (I). Allerdings sind signifikante direkte Effekte der Wertorientierungen auf die Bindung an Sozialisationsinstanzen zu beobachten (II). Diese wiederum beeinflussen direkt das Ausmaß gewaltaffiner Normorientierungen (III). Schließlich wird gewalttätiges Verhalten nur durch die Einbindung in delinquente Gruppen und gewaltaffine Normen direkt beeinflusst (IV).

Zum einen eröffnet sich ausgehend von einer hedonistischen Wertorientierung ein *Pfad in die Delinquenz*. Hedonistische Werte stehen im Zusammenhang mit der Einbindung in delinquente Peergruppen (β = .25). Darüber hinaus korrespondieren hedonistische Werte mit Gewalt befürwortenden Nor-

men (β = .23).[5] Letztere werden insbesondere durch die Einbindung in die Peergruppe beeinflusst: Die Partizipation in gewaltorientierten Gruppen führt zur Akzeptanz Gewalt befürwortender Normen (β = .35). Im Sinne einer lerntheoretischen Interpretation werden Normen also insbesondere in der Gruppe erworben und/oder verstärkt. Die Peergruppenbindung und die sich in der Peergruppe abspielenden Aktivitäten begünstigen nicht nur ein gewaltaffines Normkonzept, sondern führen auch unmittelbar zu eigenem Gewaltverhalten (β = .31). Schließlich erweisen sich die Gewalt befürwortenden Normen als moderater Prädiktor für Gewaltdelinquenz (β = .21). Die Dynamik innerhalb der Gruppe scheint in diesem Modell die übergeordnete Bedingung für gewalttätiges Verhalten zu sein. Die Rolle normativer Abwägungen ist gleichwohl nicht unbedeutend.

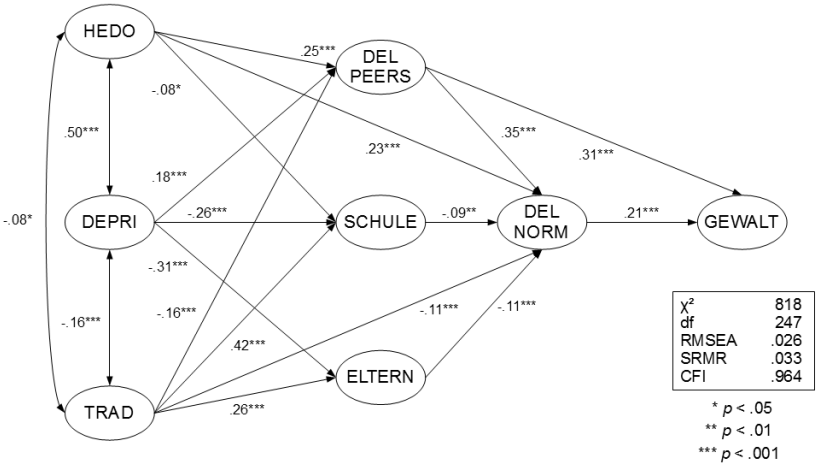

Abbildung 2: Ätiologisches Delinquenzmodell (Gewaltdelinquenz, 15. Lebensjahr, n = 3339)

Weiterhin deutet sich ein *Pfad in die Konformität* an, der in bereits abgeschlossenen Analysen zur Gesamtdelinquenz deutlicher hervorgetreten ist (vgl. *Boers* et al. 2009). Mit traditionellen Werten ist in gewissem Ausmaß eine Zurückweisung delinquenter Peergruppen (β = -.16), Bindung an die Eltern (β = .26) sowie eine recht starke Bindung an die Schule (β = .42)

5 Wenngleich schwach führen hedonistische Werte auch zu einer schwachen Bindung an die Schule (β = -.08).

verbunden. Eine enge Schulbindung führt (wenngleich in diesem Modell nur schwach) zu einer Ablehnung Gewalt befürwortender Normen (β = -.09).[6]

Weiterhin sind die recht ausgeprägten negativen Zusammenhänge der deprivierten Wertorientierung mit der Bindung an die Schule (β = -.26) und die Eltern (β = -.31) zu erwähnen. Auch wenn es sich hier um β-Koeffizienten handelt, wird vor allem in Bezug auf die Bindung zu den Eltern bewusst von einem Zusammenhang gesprochen. So bleibt zu spekulieren ob deprivierte Wertorientierungen eine schwache Bindung zu den Eltern zur Folge haben, oder aber fehlende Empathie seitens der Eltern Deprivationen bei den Jugendlichen auslösen. Solche Zusammenhänge können mithin nicht ohne ein Längsschnittdesign analysiert werden. In den durchgeführten Längsschnittanalysen (*Boers* et al. 2009; *Boers* et al. 2010) wurde diese Frage bislang nicht aufgegriffen. In moderatem Ausmaß binden sich deprivierte Jugendliche auch an gewaltorientierte Peergruppen (β = .18). Zudem besteht auf der Ebene der exogenen Konstrukte eine hohe Korrelation zwischen Deprivation und Hedonismus (r = .50).

Tabelle 3: Indirekte und totale standardisierte Effekte der sozialstrukturellen Konstrukte

	Norm		Gewalt	
	β_{ind}	β_{total}	β_{ind}	β_{total}
Hedo	.09*	.32*	.15*	.17*
Trad	- .12*	- .23*	- .11*	- .10*
Depri	.12*	.05	.07*	.09*
Del. Peers	-	.35*	.07*	.39*
Schule	-	- .09*	- .02*	- .05
Eltern	-	- .11*	- .02*	- .01

* $p < .01$

Die Betrachtung der indirekten (also vermittelten) und totalen Effekte von distalen Wertorientierungen und Sozialisationsinstanzen auf die proximalen Modellelemente stützen die Annahme, dass distale Merkmale allenfalls indirekte Wirkungen haben (*Tabelle 3*). Hedonismus und Tradition offenbaren nennenswerte totale Effekte auf Gewalt befürwortende Normen (β = .32 bzw. β = -.23) und auf Gewaltdelinquenz (β = .17 bzw. β = -.10), die bis auf den Effekt von Hedonismus auf Gewalt befürwortende Normen im Wesentlichen indirekt sind. Auf der Mesoebene weist nur die Peergruppenbindung einen bemerkenswerten totalen Effekt auf Gewaltdelinquenz auf (β = .39). Indirekte und totale Effekte der übrigen Konstrukte sind schwach.

6 Dieser Effekt war in anderen Querschnitten durchaus höher (Querschnitt 2005: β = -.15). Zudem zeigen die erwähnten Analysen (*Boers* et al. 2009), dass die Schule eine stärkere Bedeutung hinsichtlich der Vermittlung konformer Normen erlangt.

Die Analyse der Beziehungen zwischen den direkt auf Gewaltdelinquenz einwirkenden Konstrukten (Peergruppe, gewaltaffine Normen) über die Zeit wurde als autoregressives Markovmodell erster Ordnung mit kreuzverzögerten Effekten modelliert (vgl. *Duncan* 1969; *Reinecke* 2005, S. 74ff.), wobei die Konstrukte analog zur Querschnittsanalyse durch konfirmatorische Messmodelle repräsentiert wurden. Abbildung 3 zeigt die standardisierten Parameterschätzungen. Die Modellanpassung kann auch hier als gut bezeichnet werden (RMSEA = .031; SRMR = .039; CFI = .976).

Hinsichtlich der zeitlichen Stabilität der Konstrukte zeigt sich ein auch aus anderen Untersuchungen beobachtbares Phänomen (z.B. *Thornberry* et al. 1994). Die Delinquenz nicht direkt umfassende Konstrukte (hier: Bindung an die Peergruppe, gewaltaffine Normen) weisen eine deutlich höhere Stabilität auf als das Verhalten selbst. Auch bei relativ stabiler Bindung an delinquente Peers (β = .43 bzw. β = .41) und ebenso stabilen gewaltaffinen Normorientierungen (β = .49 bzw. β = .60) scheint das Gewaltverhalten in geringerem Ausmaß auf vorangegangenem Gewaltverhalten zu beruhen (β = .27 bzw. β = .21).

Darüber hinaus liefert das Modell Einsicht in die Struktur der kausalen Beziehungen zwischen den Konstrukten. Während die Parameter für die kreuzverzögerten Effekte der Peergruppenbindung auf Gewaltverhalten ein (für derartige Panelmodelle) akzeptables und signifikantes Niveau erreichen (β = .15, mit p = 0.002 bzw. β = .18, mit p = 0.001), können umgekehrt keine bedeutsamen kreuzverzögerten Effekte des Gewaltverhaltens auf die Peergruppenbindung festgestellt werden (β = .08, mit p = 0.084 bzw. β = .06, mit p = 0.109). Gewaltverhalten ist somit als Folge der Assoziation mit delinquenten Peergruppen zu betrachten. Verstärkt wird diese Bindung durch Gewaltverhalten dabei nicht. Gewalt befürwortende Normen und Gewaltverhalten sowie Peergruppenbindung und Gewalt befürwortende Normen stehen dagegen in einem Verhältnis wechselseitiger Beeinflussung im Sinne einer Konstellation delinquenzrelevanter Kommunikation (V): Peerbindung führt zur Akzeptanz gewaltaffiner Normkonzepte (β = .12). Die gemeinsamen Normen verstärken wiederum die Bindung an die Gruppe (β = .21). Gewaltaffine Normen führen (wenngleich hier nur in geringem Maße) zu Gewalt (β = .10). Das Verhalten verstärkt wiederum die Normen (β = .06). Deutlicher wird die Beziehung ausgehend von Gewaltverhalten auf Normen (β = .12) und schließlich zurück von Normen auf Verhalten (β = .15).

Abbildung 3: Panelmodell "Konstellation delinquenzrelevanter Kommunikation" (Gewaltdelinquenz, 14. bis 16. Lebensjahr, n = 1552)

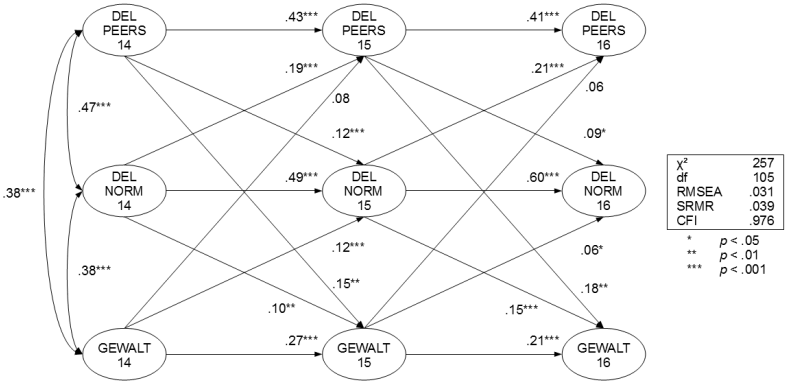

5. Diskussion

Die konzeptionelle Unterscheidung zwischen distalen und proximalen Erklärungsvariablen für jugendliche Gewaltdelinquenz hat sich empirisch bewährt. Wertorientierungen als horizontales Differenzierungskriterium sozialer Milieus wirken direkt strukturierend auf die Bindungen Jugendlicher an die bedeutsamen Sozialisationsinstanzen der Adoleszenzphase, allerdings nicht direkt auf Gewaltverhalten. Die Sozialisationsinstanzen beeinflussen dabei ganz entscheidend die Entwicklung konformer oder abweichender Normkonzepte. Die Orientierungen an Normkonzepten und die Aktivitäten in Peergruppen beeinflussen als einzige Prädiktoren direkt das gewalttätige Verhalten der Jugendlichen.

In dieser Analyse geht insbesondere von einer hedonistischen Wertorientierung ein Pfad in die Gewaltdelinquenz aus. Hedonistisch orientierte Jugendliche finden sich häufig in gewaltaffinen Peergruppen wieder. Innerhalb dieses Lernkontextes können Gewalt befürwortende Normkonzepte erworben und verstärkt werden, die letztlich, im Zusammenhang mit den Aktivitäten in der Gruppe das individuelle Gewaltverhalten begünstigen. Eine traditionelle Wertorientierung sowie enge Bindungen an Schule und Eltern wirken dabei eher entgegengesetzt in Richtung Konformität. Wie hier ansatzweise, vor allem aber in bereits abgeschlossenen Analysen (*Boers* et al. 2009) ge-

zeigt werden konnte, spielt die Schule eine entscheidende Rolle für eine erfolgreiche, konforme Normsozialisation. Eine deprivierte Wertorientierung stehen zunächst nicht so augenscheinlich im Zusammenhang mit Gewaltdelinquenz wie die hedonistische. Dennoch birgt sie ein gewisses Potential für die Erosion sozialer Bindungen (Eltern und Schule) und geht zudem oft mit hedonistischen Werten einher.

Weiter konnte gezeigt werden, dass Gewaltverhalten auch in zeitlicher Perspektive (und damit im Sinne einer kausalen Beziehung) eine Folge der Bindung an delinquente Peergruppen und der Akzeptanz Gewalt befürwortender Normen ist, ohne dass dabei nach Gewaltverhalten als Determinismus wietere Gewalt folgen muss. Dementsprechend erscheint das „autoregressive Potential" des Gewaltverhaltens hier geringer als das der Erklärungsfaktoren.

Im Hinblick auf einen möglichen delinquenz- und gewaltpräventiven Nutzen dieser als Grundlagenforschung angelegten Analysen eröffnet sich ein verhalten optimistischer Ausblick. Hinsichtlich der zunehmenden Bedeutung so genannter sekundärer Sozialisationsinstanzen in der Jugendphase (vgl. *Tillmann* 2003) rückt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse dieses Beitrags insbesondere die Institution Schule in den Blickpunkt (siehe auch *Brondies* 2007). Die Wahrnehmung eines positiven Schulklimas, ein gutes Verhältnis und Vertrauen zu Lehrern und Betreuungspersonen, ein professioneller Umgang mit problematischem Verhalten in der Schule sowie Hilfestellungen und Angebote über die bloßen Lerninhalte hinaus (vgl. *Radisch* et al. 2008) sind Bedingungen für eine erfolgreiche Vermittlung konformitätsfördernder Normkonzepte.

Literatur

Bentler, P. M. (1990). Comparative fit indices in structural models. Psychological Bulletin, 107, S. 238-246.

Bentler, P. M. (1995). EQS 5.0. Structural equations program manual. Encino: Multivariate Software.

Boers, K. (1999). Sozialstrukturelle Defizite und Kriminalität. In: *H.-J. Albrecht* & *H. Kury* (Hrsg.), Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs. Freiburg i.Br.: edition iuscrim, S. 57-84.

Boers, K. & Pöge, A. (2003). Wertorientierungen und Jugenddelinquenz. In: *S. Lamnek* & *M. Boatcă* (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft. Opladen: Leske+Budrich, S. 246-269.

Boers, K. & Reinecke, J. (Hrsg.) (2007a). Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann.

*Boers, K. & Reinecke, J. (*2007b). Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, S. 41-55.

Boers, K., Seddig, D. & Reinecke, J. (2009). Sozialstrukturelle Bedingungen und Delinquenz im Verlauf des Jugendalters: Analysen mit einem kombinierten Markov- und Wachstumsmodell. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92, S. 267-288.

Boers, K., Reinecke, J., Seddig, D. & Mariotti, L. (2010). Explaining the development of adolescent violent delinquency. European Journal of Criminology, 7, S. 499-520.

Bollen, K. A. (1989). Structural equations with latent variables. New York: Wiley.

Bollen, K. A. & *Long, J. S.* (1993). Testing structural equation models. Newbury Park: Sage.

Brondies, M. (2007). Schule als Sozialisations- und Präventionsraum. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, S. 299-333.

Dunaway, R. G., Cullen, F. T., Burton Jr., V. S. & *Evans, T. D.* (2000). The myth of social class and crime revisited: An examination of class and adult criminality. Criminology, 38, S. 589-632.

Duncan, O. D. (1969). Some linear models for two-wave, two-variable panel analysis. Psychological Bulletin, 72, S. 177-182.

Enders, C. K. (2001). The impact of nonnormality on full information maximum-likelihood estimation for structural equation models with missing data. Psychological Methods, 6, S. 352-370.

Geißler, R. (2006). Die Sozialstruktur Deutschlands. 4. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Hermann, D. (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hirschi, T. (1969). Causes of delinquency. Berkeley: University of California Press.

Hradil, S. (2001). Soziale Ungleichheit in Deutschland. 8. Auflage. Opladen: Leske+-Budrich.

Kanz, K.-M. (2007). Mediengewalt und familiäre Gewalterfahrungen. In: *K. Boers & J. Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, S. 269-298.

Merton, R. K. (1968). Sozialstruktur und Anomie. In: *F. Sack* & *R. König* (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 283-313. (Originalausgabe 1938).

Osgood, D. W. (2000). Poisson-based regression analysis of aggregate crime rates. Journal of Quantitative Criminology, 16, S. 21-43.

Pöge, A. (2007). Soziale Milieus und Kriminalität im Jugendalter. Münster: Waxmann.

Radisch, F., Stecher, L., Klieme E. & *Kühnbach, O*. (2008). Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht. In: *H. G. Holtappels, E. Klieme, T. Rauschenbach* & *L. Stecher* (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland. Ergebnisse der Ausgangserhebung der »Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen« (StEG). 2. Auflage. Weinheim: Juventa, S. 227-260.

Reinecke, J. (2005). Strukturgleichungsmodelle in den Sozialwissenschaften. München: Oldenbourg.

Steiger, J. H. (1990). Structural model evalutation and modification: An interval estimation approach. Multivariate Behavioral Research, 25, S. 173-180.

Sutherland, E. H. (1968). Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: *F. Sack* & *R. König* (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 395-399. (Originalausgabe 1939).

Thornberry, T. P. (1987). Towards an interactional theory of delinquency. Criminology, 25, S. 863-891.

Thornberry T.P., Lizotte, A.J., Krohn, M.D., Farnworth, M. & *Jang, S.J.* (1994). Delinquent peers, beliefs, and delinquent behavior: A longitudinal test of interactional theory. Criminology, 32, 47-83.

Tillmann, K.-J. (2003). Sozialisationstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. Reinbeck: Rowohlt.

Tittle, C. R. & *Meier, R. F.* (1990). Specifying the SES/Delinquency relationship. Criminology 28, S. 271-299.

Gewaltverhalten, Sozialisation und Wertorientierungen in unterschiedlichen Schülermilieus
Ergebnisse der Tübinger Schülerbefragung

Melanie Wegel

Gliederung

1. Einleitung
2. Forschungsstand
3. Die Tübinger Schülerbefragung – Erhebungsdesign
4. Zusatzerhebung „Victimsurvey“
5. Sozialstruktur und Werte
6. Gewaltaffinität und Schülermilieu
7. Mobbing – eine Form von Gewalt an Schulen
8. Zusammenfassung

1. Einleitung

Aggressives Verhalten junger Menschen ist und bleibt ein gesellschaftliches Dauerthema. Die Diskussion ob Gewalt nun zunimmt oder sich über die Jahre hinweg nur die Anzeigebereitschaft verstärkt hat, verblasst vor dem Hintergrund spektakulärer Gewalttaten Einzelner, die zudem von Überwachungskameras festgehalten und entsprechend verbreitet werden. Im öffentlichen Raum besteht die Möglichkeit Gefahrenzonen zu meiden. In der Organisation Schule besteht jedoch eine Zwangsgemeinschaft, die Kinder und Jugendliche besuchen müssen und wo diese den Problemen Gewalt, Aggression und Mobbing ausgeliefert sind. Entsprechend bietet der Aufenthaltsort Schule einen breiten Raum sich mit dem Phänomen Gewalt zu beschäftigen, weshalb die Forschung in diesem Bereich eine lange Tradition hat.

In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von Studien entstanden, die sich mit Milieus als Analyseinstrumentarien im Schülerbereich auseinander setzen. Auch ist es mittlerweile durchaus normal, Wertestudien im Schülerbereich, d. h. bei Schülern ab dem 12. Lebensjahr, zu erheben. Insoweit haben soziologische und psychologische Konzepte zur Charakterisierung von Personengruppen und Erklärung von Verhalten und Einstellungen durchaus ihre Relevanz bewiesen. Bisher wurden allerdings noch nie einzelne zentrale

Merkmale zu den Hintergründen und Zusammenhängen von Gewaltverhalten und individuellen reflexiven Werten berücksichtigt. Durch die Einbindung der Wertediskussion in einen Milieuansatz sollen vor allem solche Schüler betrachtet werden, deren Lebenssituation durch Aspekte wie einen geringen Bildungsstand, Sprachdefizite sowie einen Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit (muslimisch/christlich) besonders problembehaftet ist.

Kernpunkt des Vortrages ist es eine Verbindung zwischen Problem-/Gewaltverhalten und milieutypischen Werteorientierungen aufzuzeigen.

2. Forschungsstand

Die Aussagen und Einschätzungen zur Verbreitung des Phänomens Jugendgewalt variieren stark. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass den unterschiedlichen Zahlen, die berichtet werden, eine breite Varianz an Methoden zu Grunde liegt. Vor allem gibt es auch hier das Problem, dass ein Vergleich bezüglich der Validität von Ergebnissen schwerfällt bzw. im Extrem ganz unmöglich wird, weil keine Einigkeit darüber herrscht, welche Form von Gewalt exakt gemeint ist. Des Weiteren lassen sich Forschungsergebnisse aus anderen Ländern häufig nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen, da die Aussagen über Gewalt vor dem Hintergrund der jeweiligen Sozialstruktur, dementsprechend auch dem Ausmaß sozialer Probleme und schlussendlich der Sozialpolitik betrachtet werden müssen.

Fasst man die unterschiedlichsten Formen von Jugendgewalt unter dem Begriff „mobbing“ oder „bullying“ zusammen, so sind hier vor allem die stilbildenden Studien von *Olweus* bedeutsam[1], wobei man hierunter jedoch zielgerichtete Handlungen versteht, die sich systematisch gegen eine oder mehrere bestimmte Personen richten. Der Vorteil, wenn man anstatt von Gewalt von Mobbing spricht, besteht darin, dass hiermit schlichtweg auch nur Problemverhalten als Synonym eingesetzt werden kann, angefangen mit „subtilen“ Formen psychischer Gewalt bis hin zu tätlichen Angriffen. *Olweus´* Ergebnisse basieren auf einer Vielzahl von Schülerbefragungen in Skandinavien, beginnen in den 1970er Jahren und reichen bis zu einer groß angelegten Fragebogenaktion, an der rund 130.000 Schüler in Norwegen teilnahmen, und der weitere Erhebungen in beiden Ländern folgten. *Olweus* kommt

1 *Olweus, D.:* Aggression in the schools: Bullies and whipping boys. Washington, D.C. 1978; ebenso *Olweus, D.*: Bullying at school. Blackwell 1993.

anhand der eigenen Untersuchungen zu dem übergreifenden Befund, dass rund 15 % der befragten Schüler gelegentlich oder öfter entweder als Täter oder als Opfer in aggressive Handlungen verwickelt sind, wobei 8 % regelmäßig als Opfer und 7 % regelmäßig als Täter erscheinen.

In der Bochumer Schülerstudie von *Schwind*[2] wird nach der Einschätzung des Ausmaßes von Gewalt gefragt, wobei das Phänomen von Lehrern, Eltern und Schülern etc. jeweils unterschiedlich bewertet wird. So betrachten Schüler lediglich physische Attacken als Gewalt, wohingegen Lehrer auch verbale Angriffe und subtile Formen von Gewalt, wie ausgrenzen und beleidigen als ernstzunehmende Probleme an der Schule bewerten.

Für Deutschland sind drei Studien als Anknüpfungspunkt für die eigenen Überlegungen besonders geeignet, da diese die Sozialstruktur, Wertorientierungen und Milieus fokussieren und somit einen ähnlichen Ansatz wie die Tübinger Schülerstudie verfolgen. Namentlich sind dies die Sinusstudie von *Heitmeyer*[3], die Hamburger Schülerstudie von *Wetzels*[4] sowie die Wertestudie von *Dölling* und *Hermann*.[5] *Heitmeyer* stellt in seinem Beitrag fest, dass soziale Milieus existieren, in denen die Befürwortung und die Ausübung von Gewalt weitaus stärker ausgeprägt sind, als in anderen Milieus. Zu nennen sind hier etwa das „traditionslose Arbeitermilieu", in welchem sich überwiegend Hauptschüler wiederfinden. Diese zeichnen sich durch eine Affinität zu rechtsextremen Bewegungen aus, sowie einer stärkeren Betonung des Privatlebens anstatt des Leistungsbereiches. Ein weiteres Milieu, welches Gewalt befürwortet, ist das hedonistische Milieu. Hier haben traditionelle Werte wie Glaube, Ordnung, Sparsamkeit und Sauberkeit eine geringe Ausprägung, die Menschen zeichnen sich durch ein unreflektiertes Konsumverhalten aus und präferieren wiederum das Privatleben anstelle des Leistungssektors. Dem stehen Milieus gegenüber, die Gewalt tendenziell eher ablehnen, so z. B. das konservativ gehobene Milieu sowie ein vorwiegend techno-

2 *Schwind, H.D.* et. al.: Gewalt in der Schule aus der Perspektive unterschiedlicher Gruppen. In: *Holtappels, H.G.* et. al. (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Weinheim 1997.

3 *Heitmeyer, W./ Ulbrich-Herrmann, M.:* Verschärfung sozialer Ungleichheit, soziale Milieus und Gewalt. Zur Kritik der Blickverengung schulbezogener Gewaltforschung. In: *Holtappels, H.G.* et. al. (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Weinheim 1997.

4 *Wetzels, P./Brettfeld, K.*: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Münster 2003.

5 *Dölling, D./ Hermann, D.*: Werte, Milieus und Kriminalität. Theoretische und empirische Aspekte. In: *Dittmann, V./Jehle, J.-M.* (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis. Neue Kriminologische Schriftenreihe Band 108. Mönchengladbach, S. 237-261, 2003.

kratisch-liberales Milieu. Bei beiden Milieus dominiert der Anteil an Gymnasiasten.

In der Studie von *Wetzels* wird ein Schwerpunkt auf die Konfession und deren Wirkung bzw. Handlungsrelevanz bei Schülern gelegt. Auch hier wird deutlich, dass es Schülerpopulationen gibt, die Gewalt stärker befürworten als Andere, wobei dies vor allem auf junge Migranten zutrifft, die aus dem südeuropäischen Raum sowie aus der Türkei stammen und bei denen die „Kultur der Ehre" eine tragende Rolle spielt.[6]

Zuletzt wird in einer repräsentativen Befragung von *Dölling* und *Hermann* die Werteskala von *Klages* eingesetzt und durch *Hermann* noch um den Bereich problematischer, subkultureller Werte erweitert. In einer gemeinsamen Auswertung des Heidelberger Samples sowie der Tübinger Schülerbefragung, in der auch junge Inhaftierte befragt wurden, konnten deutliche Unterschiede in den Wertorientierungen zwischen der Normalbevölkerung und den jungen Strafgefangenen dahingehend festgestellt werden, dass letztere eine deutliche Zustimmung zu problematischen Wertorientierungen aufzeigten.[7]

3. Die Tübinger Schülerbefragung[8] – Erhebungsdesign

Datenbasis der Tübinger Schülerstudie sind schriftliche Befragungen von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen.[9] Die Studie wurde explizit als Vergleichsgruppenstudie (nicht repräsentativ) konzipiert, um ein problematisches Klientel gezielt anhand ausgewählter Schulen erreichen zu können. Es wurden Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Berufsschulen und Hauptschulen befragt. Die Grundgesamtheit der Schülerpo-

6 *Brettfeld, K.*: Schuf Gott am 8. Tag Gewalt? Berlin 2009.

7 *Kerner, H.J,/Stroezel, H./,Wegel, M.*: Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen. Ein Werkstattbericht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 3/ 2003.

8 Der Teil des Vortrages die Tübinger Schülerstudie betreffend, wurde zum Teil bereits veröffentlicht unter: *Kerner/Wegel/Stroezel* (2009): Erziehungsstile, Wertemilieus und jugendlicher Drogenkonsum in unterschiedlichen Schülerpopulationen. In: *Plywaczewski, E. W.* (Hg.): Current Problems Of The Penal Law And The Criminology, S. 247-270. Ebenso in einem Aufsatz zum Thema "Mobbing". *Kerner/Stroezel/Wegel* (2009): Mobbing in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Pädagogische Rundschau 3/2009. S. 355-356.

9 Zusätzlich wurden Insassen aus dem Jugendstrafvollzug, Studierende der Fachrichtung Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Berufsakademien befragt.

pulationen besteht aus Schülern, die zum Erhebungszeitpunkt mindestens 13 Jahre und höchstens 26 Jahre alt waren. Der Umfang des derzeitigen Samples beträgt insgesamt 3595 Personen. Erhebungszeitraum waren die Jahre 2003 bis 2007, befragt wurde in schriftlicher Form, im Klassenverband. Die Verweigerungsquote, also der Anteil der nicht verwertbaren Fragebögen, lag unter einem Prozent.

Als Erhebungsinstrument verwendeten wir einen selbst konzipierten Erhebungsbogen mit bewährten, d. h. valide getesteten Fragen, der sich aus 412 Merkmalen zusammensetzt.[10] Der größte Teil der Variablen (ca. 200), befasst sich mit religiösen Inhalten, was in der ursprünglichen Fragestellung nach „Religion, Familie und Kriminalität" begründet ist. Des Weiteren finden sich Fragen zu Erziehungsstilen, Leistungsbiographie, selbst berichtete Delinquenz, Rechtsempfinden sowie der in der Kinder- und Jugendpsychiatrie häufig eingesetzte SDQ[11], die Werteskala von *Klages* sowie diverse Strukturdaten. Die nachfolgenden Auswertungen greifen im Rahmen der Fragestellung allerdings nur eine Auswahl von Merkmalen aus dem gesamten Erhebungsinstrument auf.

4. Zusatzerhebung „Victimsurvey"

Um dem Phänomen Gewalt an Schulen vertiefend nachzugehen, wurde im Jahr 2008 eine weitere Schülerbefragung (N = 1324), gefördert durch den „Weißen Ring", durchgeführt. Hierbei wurden wiederum unterschiedliche Schülerpopulationen nach ihren Erziehungsstilen, psychischen Befindlichkeiten sowie dem Ausmaß ihrer Opferwerdung befragt.[12] Durch den Einsatz der *Leymann*-Mobbing-Skala wurde ein Befragungsinstrument eingefügt, in welchem Gewalt in 22 Ausprägungen abgefragt wurde.

---

10 Der Fragebogen entstand ursprünglich im Rahmen der Forschergruppe „Religiosität und Familie", an der das Institut für Kriminologie gemeinsam mit der katholischen und evangelischen Religionspädagogik und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen beteiligt war. In der vorliegenden Studie wurde eine modifizierte und leicht veränderte Form dieses Fragebogens verwendet.

11 „Strength and Difficulties Questionnaire" Eine Skala zur Messung der psychischen Befindlichkeit bei Kindern und Jugendlichen von *R. Goodman.* Die englische Originalskala gilt als valide und wird regelmäßig eingesetzt. Mit dem vorliegenden Datenmaterial wird der SDQ europaweit am bislang größten Sample angewandt.

12 Näheres hierzu in *Kerner, H.J./ Stroezel, H./ Wegel, M.*: Mobbing in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Pädagogische Rundschau S. 355-367, 3/2009.

5. Sozialstruktur und Werte

Um die sozialen Milieus und deren Relevanz hinsichtlich ihrer Lebenswelt für Hauptschüler und Gymnasiasten anhand zentraler Merkmale zu beschreiben und evtl. Unterschiede zu ermitteln, wurden außer Einstellungs- und Verhaltensfragen auch Strukturdaten erhoben, wobei die Berufstätigkeit beider Elternteile die soziale Stellung der Schüler bestimmte.[13] Diese soziale Verortung basiert auf der theoretisch-empirischen Berufsgruppenanalyse, die sich an das Klassenschema von *Goldthorpe*[14] anlehnt. Anhand dieser Items wurden die Schüler in unterschiedliche „Klassen" (im empirischen Sinne) eingeteilt, welche wiederum die Basis für die sozialstrukturelle Verortung der Schüler in den weiteren Milieuanalysen bilden.

Die Eltern der Schüler in den beiden Schultypen unterscheiden sich anhand ihrer Berufsqualifikation sehr deutlich voneinander, wobei am Gymnasium höherwertige Qualifikationen der Eltern im Vergleich zu den Hauptschulen dominieren. So sind dies am Gymnasium primär höhere Beamte, Akademiker, tendenziell leitende Angestellte und Techniker. Demgegenüber sind die Eltern der Hauptschüler primär als Handwerker, Facharbeiter, ungelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter tätig, wobei die Gruppe der unqualifizierten Arbeiter am stärksten vertreten ist. Ausgehend von diesem Befund, nehmen wir weiter an, dass in unterschiedlichen Milieus unterschiedliche Werte entstehen und dass diese wiederum mit einer spezifischen Sozialisationserfahrung in einem Zusammenhang stehen. Im Folgenden zeigt sich, dass sich Hauptschüler und Gymnasiasten nicht nur durch ihre soziale Herkunft, sondern auch deutlich hinsichtlich ihrer Wertorientierungen unterscheiden lassen.

13 In der Tübinger Schülerstudie wurde bei beiden Elternteilen nach erlerntem Beruf und ausgeübtem Beruf differenziert.

14 Das „*Goldthorpe*-Klassenschema" ist eine tendenziell betriebswirtschaftliche Definition von Schicht und Klasse und wird relativ häufig in der Markt- und Wahlforschung bzw. auch in der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt (so empirisch in den *Allbus*-Studien). Das Schema basiert auf Arbeiten von *Erikson* und *Goldthorpe* und liegt in der Tradition des Konzeptes von *Max Weber*. Das Modell basiert auf der Bedeutung des Berufs, wobei individuelle Arbeitssituation und Beruf, bzw. die Marktlage reflektiert werden, was die Begriffe Macht und Marktorientierung nach Weber miteinander kombiniert. Dieses Klassen- bzw. Schichtungsschema beinhaltet über die Definition von Milieus – die soziale Lage – einen zentralen Aspekt sozialer Milieus. Nach *Goldthorpe* wird die Bevölkerung in sieben Klassen (Schichten) unterteilt, die er teilweise noch feiner weiter untergliedert. Er unterscheidet seine Klassen anhand ihrer Einkommensquellen und ihrer Stellung im Wirtschaftsprozess: Faktisch bedeutet dies, dass eine Einteilung nach beruflicher Stellung und der internationalen Standardklassifikation von Berufen (ISCO) (*Zeiger* 2000, S.53) erfolgt. *Goldthorpe* 1996 (British Journal of Sociologie S.481-505).

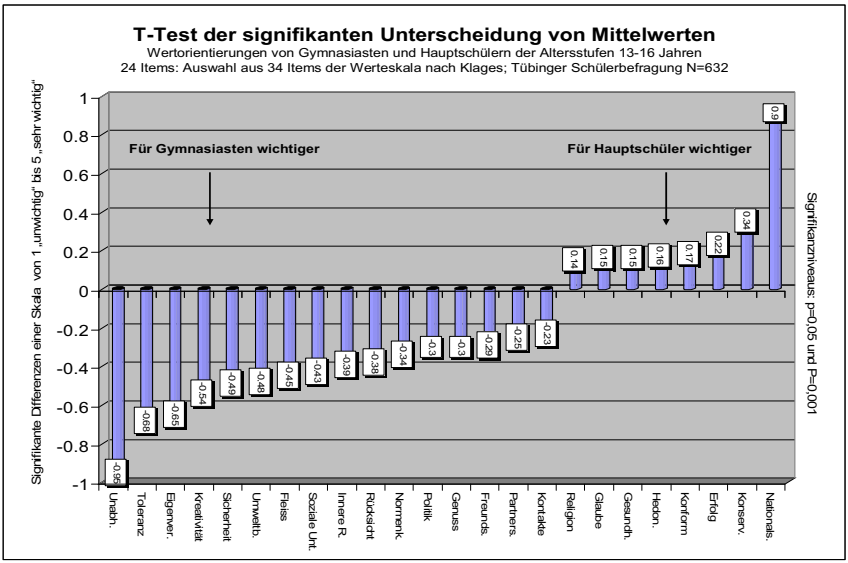

Abbildung 1[15]*: Dominante Wertorientierungen Gymnasiasten und Hauptschüler (13-16 Jahre)*

Quelle: Kerner/Stroezel/Wegel: (2008): Erziehungsstile, Wertemilieus und jugendlicher Drogenkonsum in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Plywaczewski, E. W. (Hrsg.): Current Problems Of The Penal Law And The Criminology, S. 247-270.

In der Abbildung zeigt sich der Befund, dass sämtliche Werte, die mit Blick auf soziale Einstellungen hin relevant sind, ausschließlich von den Gymnasiasten präferiert werden. Diametral stehen dem die hedonistischen und eher subkulturellen Werte der Hauptschüler gegenüber. Die Werte „Nationalstolz" sowie „Religiosität" werden wiederum im Hauptschulmilieu von den muslimischen Schülern dominiert.[16] Es bleibt festzuhalten: Schüler in unter-

15 Um Effekte zwischen unterschiedlichen Erziehungsstilen, Wertorientierungen und abweichendem Verhalten aufzuzeigen, werden scherenschnittartig aus dem bestehenden Sample der „Tübinger Schülerstudie" mit einem N=595, nur 632 Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Hauptschulen im Alter von 13 bis 16 Jahren ausgewählt, um im Rahmen der Fragestellung vergleichbare Alterskohorten in unterschiedlichen sozialen Milieus zu bilden.

16 *Kerner, H.J./ Stroezel, H./ & Wegel, M.:* Frühe Erziehung und aktuelle, namentlich religiöse, Wertorientierungen bei jungen Menschen. Eine vergleichende Analyse von unterschiedlichen Gruppen. In: *Biesinger, A.* et. al.: Wege zum Menschen. 57, 3, S. 202-221, Göttingen 2005.

schiedlichen Schularten lassen sich durch ihre soziale Verortung und auch hinsichtlich ihrer zentralen Wertorientierungen eindeutig voneinander unterscheiden.

6. Gewaltaffinität und Schülermilieu

Über die Frage, ob Schüler aus unterschiedlichen Schularten sich hinsichtlich der Anwendung von Gewalt unterscheiden, sollen zwei Items Auskunft geben, die einerseits im Sinne einer niedrigen Selbstkontrolle verstanden werden können („ich verliere oft die Beherrschung"), andererseits auch für Menschen mit aggressiven und manipulativen Zügen gelten („schlage mich häufig, kann andere zwingen zu tun, was ich will").

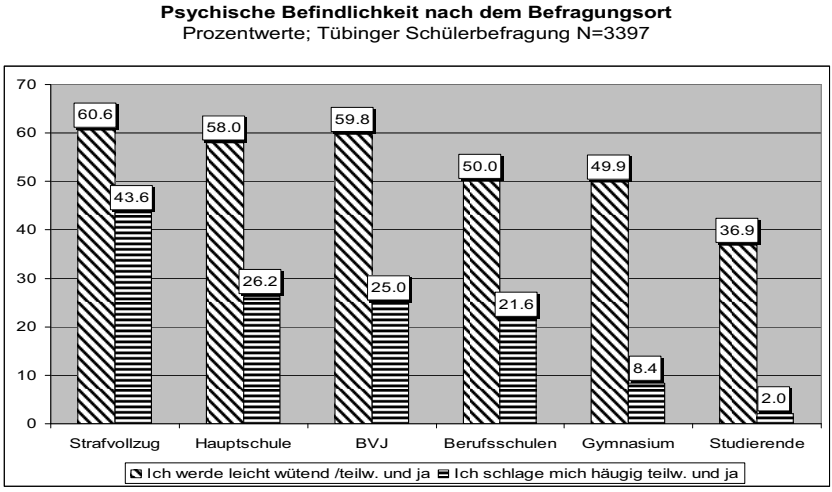

Abbildung 2: Gewaltanwendung durch Schüler an unterschiedlichen Schultypen

Quelle: Kerner/Stroezel/Wegel (2008): Mobbing in unterschiedlichen Schülermilieus. In: Pädagogische Rundschau Nr. 3, S. 355-367.

Das Schaubild zeigt den, für Manche erstaunlichen Befund, dass ein geringes Maß an Selbstkontrolle bei den Samples der Inhaftierten, der Hauptschüler sowie der Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr nahezu gleich stark ausgeprägt ist (~ 59-60 %). Die größte Überraschung dürfte jedoch das

Sample der Gymnasiasten aufzeigen, in dem immerhin noch knapp 50 % der Befragten angeben, „oft“ die Beherrschung zu verlieren. Bei den körperlichen Übergriffen findet sich die stärkste Ausprägung bei den inhaftierten Jugendlichen, gefolgt von den Hauptschülern und den Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr sowie den Berufsschülern. Hier findet sich ein deutlicher Unterschied zu den Gymnasiasten, die mit 8,4 % fast 13 Prozentpunkte unter den sogenannten Problemschülern liegen. Beide Befunde zusammengefasst könnte man so interpretieren, dass dem ersten Item zufolge „werde leicht wütend“ alle Jugendlichen fast gleichermaßen mit Unzufriedenheit und Wut konfrontiert sind, sich Gymnasiasten jedoch dahingehend unterscheiden, dass nur ein wesentlich kleinerer Teil tatsächlich seine Wut auslebt, indem es zu tätlichen Angriffen kommt. Das deutet darauf hin, dass bei den Gymnasiasten ein höheres Maß an Selbstkontrolle vorhanden ist.

Dieser Befund passt zur Messung der Delinquenzbelastung der Schüler. Im Fragebogen wurden die relevanten Items zur selbst berichteten Delinquenz zusammengefasst. Erwartungsgemäß zeigten die Hauptschüler die höchste Delinquenzbelastung mit 62,5 %, wohingegen die Gymnasiasten immerhin noch 56,1 % aufweisen.

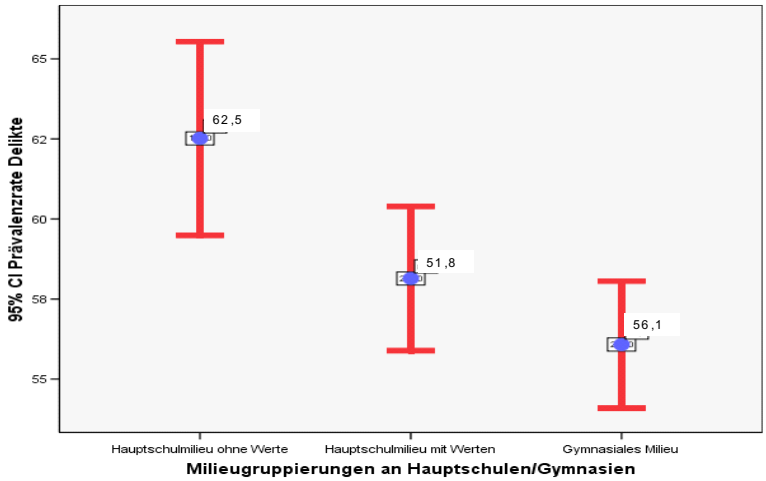

Abbildung 3: Delinquenzbelastung in unterschiedlichen Schülermilieus

Es bleibt festzuhalten, dass sich unterschiedliche Schülermilieus durch ihre soziale Verortung und ihre Wertorientierungen deutlich voneinander unter-

scheiden, also Hauptschüler und Gymnasiasten konträre Einstellungen vorweisen. Wobei erstere eher als egozentrisch und letztere eher als liberal-sozial bezeichnet werden können. Auf der Verhaltensebene scheinen diese, während der Sozialisation vermittelten Einstellungen, jedoch nicht entsprechend handlungsrelevant zu sein. Zwar werden die Gymnasiasten weitaus weniger im Hell- und Dunkelfeld auffällig, trotzdem ist die Deliktsbereitschaft der Gymnasiasten noch erstaunlich hoch.

7. Mobbing - eine Form von Gewalt an Schulen

In unserer Vertiefungsbefragung zum Thema „Mobbing an Schulen“ haben wir wiederum das Ausmaß verschiedener Gewalthandlungen (von verbalen Attacken bis hin zu physischen Übergriffen) vergleichend ausgewertet, wobei wir nunmehr nicht nach selbst berichteter Delinquenz, sondern im Rahmen eines „Victimsurveys“ nach dem Umfang der Opferwerdung gefragt haben.

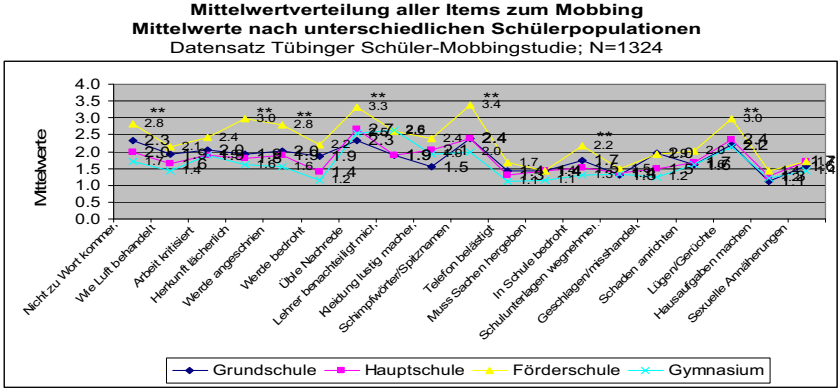

Mittelwerte einer Skala von 1-trifft nicht zu bis 7-trifft zu
** T-Test: Signifikante Mittelwertdifferenzen zwischen den Vergleichspopulationen Förderschule – Hauptschule und Förderschule - Gymnasium

Abbildung 4: Mittelwerte zum Thema Mobbing nach unterschiedlichen Schülerpopulationen

Für die Gültigkeit dieser Untersuchung sprach, dass an allen befragten Schularten der Kurvenverlauf der einzelnen Mobbingformen, auf unterschiedlichem Niveau aber dennoch parallel war. Hierbei zeigte sich, dass an allen Schularten verbale Attacken (Spitznamen hinterher rufen, Beleidigungen, Ausgrenzungen) am stärksten ausgeprägt waren und tätliche Angriffe

eine eher untergeordnete Rolle spielten. Die beiden Schulformen Hauptschule und Gymnasium liegen, wenn man alle Mobbingformen zusammenfasst, nur um einen Prozentpunkt auseinander.

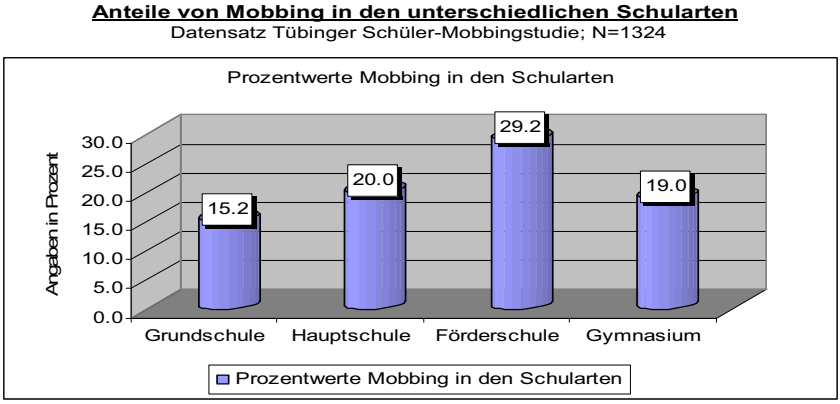

Abbildung 5: Anteile von Mobbing in den unterschiedlichen Schularten

8. Zusammenfassung

Es bleiben somit vier Befunde festzuhalten:

1. Die beiden Schularten Hauptschule und Gymnasium unterscheiden sich hinsichtlich der Herkunftsmilieus ihrer Schüler und deren Wertorientierungen.
2. Problemverhalten kommt an allen Schulen vor.
3. Vorwiegend handelt es sich bei Gewalt unter Schülern um subtile Gewaltformen.
4. Körperliche Übergriffe bleiben die Ausnahmen, wobei allerdings diese die Aufmerksamkeit weitaus stärker auf sich ziehen dürften, da diese offensichtlicher sind, als etwa psychische Gewalt.

Da vor allem an den von uns befragten Hauptschulen ein sehr engagiertes Team von Sozialarbeitern tätig war, stellt sich die Frage, ob die Unterschiede zwischen Hauptschulen und Gymnasium nur deshalb so gering ausfielen, weil eventuell ein hohes Maß an Problemverhalten von der Sozialarbeit an den Hauptschulen im Vorfeld aufgefangen wurde. Nichtsdestotrotz wurde während der Befragungen von Seiten der Schulleiter der Gymnasien die Forderung gestellt, auch am Gymnasium Unterstützung durch Schulso-

zialarbeiter zu erhalten. Die Rahmenbedingungen, unter denen die Schüler seit der Einführung des verkürzten Abiturs dort lernen, fördern Stress und Unzufriedenheit bei den Schülern, was häufig in Form des „Ärgerns von Mitschülern“ kompensiert werde. Die Auswertung zeigt deutlich, dass ein Konzept von Sozialarbeit und der Einsatz von Präventionsprojekten an allen Schularten unerlässlich sind und entgegen der Bestrebungen vieler Kommunen ausgebaut werden müssten, anstatt deren Wirksamkeit permanent zu hinterfragen.

2. Prävention

Interessenkonflikte in der Evaluationsforschung:
Gefährden sie die evidenzbasierte Prävention?

Manuel Eisner[1]

Gliederung

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Gibt es belastendes Material?
3.1 Die Metaanalyse von *Petrosino* und *Soydan*
3.2 Andere Metaanalysen
3.3 Methodologische Fallstudien und systematische Überblicksstudien
3.4 Unabhängige Evaluationen von Programmeffekten
4. Interessenkonflikte und verzerrte Forschungsresultate: Ein Modell
4.1 Interessenkonflikte
4.2 Mechanismen
4.3 Ergebnisse: Wo können Verzerrungen auftreten?
5. Was sollen wir tun?
5.1 Operationalisierung von Interessenkonflikten in Metaanalysen
5.2 Paarweise Vergleiche mit unabhängigen Studien
5.3 Systematische Suche nach problematischen Praktiken
5.4 Statistische Verfahren
5.5 Umfragen
5.6 Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag wurde erstmals präsentiert am achten *Jerry Lee Crime Prevention Symposium* vom 5. und 6. Mai 2008 an der Universität von Maryland, USA. Er erschien unter dem Titel: No effects in independent prevention trials: can we reject the cynical view? im Journal of Experimental Criminology 2009 (5): 163–183. Ich danke *Barbara Müller* für die deutsche Übersetzung.

1. Zusammenfassung

Neuere Studien weisen darauf hin, dass experimentelle Präventions- und Interventionsstudien in der Kriminologie bedeutend stärkere Wirkungen be-

1 *Manuel Eisner* ist Professor am Institut für Kriminologie der Universität Cambridge, Großbritannien. Seine Forschungsinteressen umfassen die Geschichte der Gewalt, lebenslauforientierte Kriminologie und Präventionsforschung. Er leitet das Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern. Diese Längsschnittstudie mit 1200 Kindern ist kombiniert mit einem randomisierten Experiment über die Langzeitwirkung von universellen Programmen zur Frühprävention von Gewalt.

richten, wenn die Programmentwickler selber an der Evaluation beteiligt sind, als wenn die Studien von unabhängigen Forschern stammen. Dieser Beitrag untersucht, ob diese Unterschiede aufgrund von Interessenkonflikten entstehen, die zu systematischen Verzerrungen der Forschungsresultate führen. Wie ein Überblick über die Befunde zeigt, können wir schwerwiegende Probleme in der Präventionsforschung im Moment nicht ausschließen. Auf der Grundlage eines theoretischen Modells, das zeigt, wie Interessenkonflikte Forschungsresultate beeinflussen können, schlägt der Beitrag mehrere Strategien vor, um das Ausmaß systematischer Verzerrungen aufgrund von Interessenkonflikten empirisch zu untersuchen. Er regt verbesserte Richtlinien für die Durchführung und Publikation zukünftiger experimenteller Studien an, plädiert aber auch für mehr Forschung über das Ausmaß systematisch verzerrter Resultate in der bestehenden Literatur.

2. Einleitung

Eine Welle vorsichtigen Optimismus prägte die kriminologische Präventionsforschung in den letzten drei Jahrzehnten. Die Zuversicht wuchs, dass man die Kriminalitätsprävention voranbringen kann, indem man sorgfältig gestaltete experimentelle oder quasi-experimentelle Studien mit einer systematischen Analyse der Fortschritte in der Grundlagenforschung kombiniert. So wurden während der letzten zehn Jahre zahlreiche systematische Überblicksstudien durchgeführt. Die meisten davon kommen zum ermutigenden Schluss, dass viele Formen universeller, selektiver und indizierter Prävention Kriminalität und antisoziales Verhalten wirksam reduzieren (*Beelmann & Lösel, 2006; D. L. DuBois* et al., 2002; *Farrington* & *Welsh*, 2003; *Lipsey*, 1995; *Lipsey* & *Cullen*, 2007; *Sherman* et al., 2002; *Wilson* et al., 2003a; *Wilson* et al., 2003b).

Allerdings wurden in den letzten Jahren auch Bedenken laut, ob die zwei mächtigsten Instrumente der evidenzbasierten Kriminologie – experimentelle Primärstudien und sekundäre Metaanalysen – unverzerrte Schätzungen der Wahrheit liefern (z.B. *Gandhi* et al., 2007; *Gorman*, 2005b; *Littell*, 2005; *Petrosino* & *Soydan*, 2005). Eine aktuelle Metaanalyse von *Petrosino* und *Soydan* (2005) veranschaulicht das Problem exemplarisch. Die Autoren fanden beeindruckende positive Effekte von Programmen zur Kriminalitätsprävention, die von den Programmentwicklern selbst evaluiert wurden (developers-as-evaluators), aber keinerlei Effekte in entsprechenden Studien, die unabhängige Forscher durchführten. Sie diskutieren zwei mögliche Erklärun-

gen für diese massiven Unterschiede: Die Umsetzungsperspektive (high fidelity view) postuliert, dass Programme in besserer Qualität umgesetzt werden, wenn die Entwickler selbst für ihre Durchführung verantwortlich sind. Diese Lesart geht davon aus, dass die Resultate dieser Studien nicht grundlegend falsch sind. Ihnen fehlt aber die externe Validität, d.h. ihre Ergebnisse lassen sich nicht auf Routineanwendungen des gleichen Programmes generalisieren. Im Gegensatz dazu nimmt die zynische Perspektive (cynical view) an, dass sich hinter diesen Diskrepanzen ein wesentlich heimtückischeres Problem verbirgt. Die positiveren Ergebnisse in Studien, die von Programmentwicklern geleitet werden, könnten durch systematische Verzerrungen entstehen, verursacht durch problematische Entscheidungen im Verlauf einer experimentellen Studie. Man nimmt an, dass die wichtigste Ursache dafür ein Interessenkonflikt ist: Ein Forscher hat die Rolle eines unparteiischen und skeptischen Wahrheitssuchers, ein Programmentwickler die des enthusiastischen Verfechters eines bestimmten Programmes – eine Rolle, die zudem oft verbunden ist mit bedeutsamen finanziellen und organisatorischen Interessen.

Die Aussicht, die Resultate von experimentellen und quasi-experimentellen Studien könnten verzerrt sein, ist beunruhigend. Sie könnte ernsthafte Konsequenzen für die evidenzbasierte Prävention haben. Verfechter der evidenzbasierten Kriminalitätsprävention möchten Praxis und Politik mit der bestmöglichen Information darüber versorgen „what works, what doesn't, and what's promising" (*Sherman* et al., 2002). Sollten sich aber systematische Verzerrungen im System verbergen – möglicherweise in unterschiedlichem Ausmaß in verschiedenen Präventionsbereichen – ist das ganze Programm evidenzbasierter Prävention ernsthafter methodischer und ethischer Kritik ausgesetzt.

Dieser Beitrag schlägt Methoden vor, mit denen man das Ausmaß von Verzerrungen aufgrund von Interessenkonflikten empirisch untersuchen kann. Im ersten Teil fasse ich die empirischen Befunde zusammen. Im zweiten Teil schlage ich einen theoretischen Rahmen vor, um Verzerrungen durch Interessenkonflikte zu analysieren. Im dritten Teil rege ich Strategien an, die helfen könnten, unser Wissen über Verzerrungen im Forschungsprozess zu erweitern.

3. Gibt es belastendes Material?

Forschung außerhalb der Kriminologie hat überzeugend gezeigt, dass Interessenkonflikte einen bedeutsamen Einfluss auf Evaluationsergebnisse haben. So analysierten beispielsweise *Perlis* et al. (2005) die Resultate von 397 klinischen Studien in der Psychiatrie. Von den untersuchten 162 randomisierten, placebo-kontrollierten Doppelblindstudien, berichteten jene, die einen Interessenkonflikt offenlegten, 4.9-mal häufiger positive Ergebnisse. *Friedman* und *Richter* (2004) untersuchten 398 Manuskripte, die im Jahr 2001 bei zwei führenden biomedizinischen Zeitschriften eingereicht wurden. Ihre Resultate zeigen, dass Autoren, die einen finanziellen Interessenkonflikt hatten, in ihren Artikeln 10- bis 20-mal seltener negative Ergebnisse berichteten als unabhängige Autoren. In ähnlicher Weise stellten *Okike* et al. (2007) fest, dass in über 500 Präsentationen am *Annual Meeting of the American Academy of Orthopaedic Surgeons*, unabhängige Forscher etwa 10-mal häufiger über negative Resultate berichteten als Forscher mit finanziellen Interessen.

Aus der Kriminologie liegen keine direkten Hinweise über die Auswirkungen von Interessenkonflikten auf Evaluationsergebnisse vor, weil es bisher keine entsprechende Forschung gibt. Einige Indizien weisen jedoch auf ein möglicherweise erhebliches Problem hin. Sie stammen aus drei verschiedenen Quellen: Erstens gibt es Metaanalysen, welche die Beziehung zwischen den Programmentwicklern, dem Umsetzungspersonal und den Evaluatoren berücksichtigen. Zweitens existieren methodologische Fallstudien und systematische Reviews, die nach möglichen methodischen Verzerrungen in publizierten und unpublizierten Studien suchen. Drittens liegen unabhängige Studien vor, die versuchen, die Resultate von entwicklergeleiteten Evaluationen zu replizieren.

3.1 Die Metaanalyse von *Petrosino* und *Soydan*

Wir betrachten zuerst die Studie von *Petrosino* und *Soydan* (2005), denn sie ist gegenwärtig die einzige Metaanalyse in der Kriminologie, die ihr Augenmerk auf die Auswirkungen von entwicklergeleiteten Evaluationen auf berichtete Präventionseffekte richtet. Sie untersucht 300 verschiedene randomisierte Feldstudien zur individuumsbasierten Kriminalitätsreduktion. Berücksichtigt wurden verschiedene Programmtypen, solange sie mindestens eine offizielle Straftat als Zielgröße maßen. Die Autoren codierten nur eine Effektstärke pro Studie, die sie als ersten Post-Interventionseffekt (post-

treatment effect) definierten. Wichtig ist, dass die Autoren auch mehrere Variablen über die Rolle der Evaluatoren bei der Studienentwicklung und -umsetzung sammelten.

Gesamthaft zeigt diese Metaanalyse einen schwach positiven Effekt von *Cohen's* d = 0.11. Das wichtigste Ergebnis sind jedoch die unterschiedlichen Effektstärken je nach Rolle des Evaluationsteams. In Studien, in denen der Evaluator mit den Programmentwickler identisch war, belief sich die angegebene Effektstärke auf d = 0.47, der weitaus größte mittlere Effekt für alle Subkategorien. In den Studien, in denen das Evaluationsteam unabhängig von der Programmumsetzung war, betrug die durchschnittliche Effektstärke exakt Null. Die Autoren schließen deshalb, dass „studies in which evaluators were greatly influential in the design and implementation of treatment report consistently and substantially larger effect sizes than other types of evaluators." (*Petrosino* und *Soydan*, 2005: 444). Jemand, der nur unabhängige Evaluationen betrachtet, käme also zum Schluss, dass die Behandlung von Straftätern im Durchschnitt vollkommen wirkungslos ist, während jemand, der nur auf der Basis von entwicklergeleiteten Evaluationen urteilt, eine höchst nützliche Präventionsstrategie vor sich sieht.

Natürlich können diese Befunde unterschiedlich interpretiert werden und sie demonstrieren nicht eindeutig, dass eine Verzerrung aufgrund von Interessenkonflikten vorliegt. Wie weiter unten detailliert aufgezeigt wird, weist der Einbezug von Evaluatoren in die Programmumsetzung auf mögliche Interessenkonflikte hin. Diese Variable misst Konflikte aber indirekt und enthält auch andere Aspekte von experimentellen Studiendesigns. Die Metastudie kontrolliert keine anderen Moderatoren der Effektstärke, die mit der Rolle des Forschers korrelieren können, etwa die Umsetzungsqualität oder die Zahl der Studienteilnehmer. Es ist deshalb unklar, welcher Nettoeinfluss der Entwicklerbeteiligung nach statistischer Kontrolle anderer Einflussfaktoren übrigbleiben würde.

3.2 Andere Metaanalysen

Petrosino und *Soydan* (2005) betrachteten im weiteren 50 metaanalytische Studien über Behandlungsprogramme für Straftäter, die Rückfallkriminalität als Zielgröße maßen. Zwölf dieser Studien enthielten Informationen über die Beziehung zwischen den Programmentwicklern und den Evaluatoren. Die Mitwirkung von Forschern in der Programmumsetzung misst Interessenkonflikte nicht direkt. Man kann aber annehmen, dass sie eine vernünftige An-

näherung darstellt. *Petrosino* und *Soydan* (2005) fanden in den zwölf Metaanalysen ein klares Muster: In elf von zwölf Analysen waren die mittleren Effektstärken größer, wenn die Evaluatoren in die Programmumsetzung involviert waren oder darauf Einfluss hatten. Diese Unterschiede können beachtlich sein. *Beelmann* und *Lösel* (2006) untersuchten beispielsweise Sozialkompetenzprogramme. Sie zeigten, dass Programme, die von Lehrpersonen oder von Fachleuten aus dem psychosozialen Bereich vermittelt wurden, eine mittlere Effektstärke von d = 0.29 erreichten. Wurden die Programme von den Autoren der Studie oder von Forschungsmitarbeitern vermittelt, betrug die Effektstärke d = 0.49.

3.3 Methodologische Fallstudien und systematische Überblicksstudien

Während Metaanalysen statistische Muster aufzeigen, haben einige methodologische Fallstudien und systematische Reviews individuelle Studien gründlicher untersucht. Sie weisen auf Muster von methodischen Unregelmäßigkeiten in einigen Eigenevaluationen hin.

Littell (2005; *Littell* et al., 2005) führte beispielsweise eine systematische Überblicksstudie über die Multisystemische Therapie (MST) durch - ein standardisiertes Behandlungsprogramm für Jugendliche mit schwerwiegenden Verhaltensproblemen (*Henggeler* et al., 1996). Sie stellte fest, dass bis auf eine Ausnahme alle Studien von Forschern durchgeführt wurden, die mit den Programmentwicklern in Verbindung standen. Die einzige unabhängige Studie konnte keinen positiven Effekt der Therapie nachweisen. In ihren Analysen nennt die Autorin einige methodische Probleme, die möglicherweise für die gesamthaft positive Evaluation der Multisystemischen Therapie mitverantwortlich sind. Insbesondere stellte sie eine Reihe methodischer Schwächen fest. So wurden Post-Interventionsmessungen nicht blind durchgeführt, man definierte den Interventionsabschluss nach subjektiven Kriterien und die Daten legten in einigen Fällen den Verdacht nahe, dass die Stichprobe nachträglich verändert wurde. Seit der Publikation von *Littell*'s Studie wurden zwei neue unabhängige Evaluationen publiziert. Eine norwegische Studie bestätigte die positiven Resultate der Programmentwickler und zeigte, dass die Wirkungen bis zwei Jahre nach der Intervention anhielten (*Ogden* & *Hagen*, 2006; *Ogden* & *Halliday-Boykins*, 2004). Im Gegensatz dazu konnte eine unabhängige Evaluation in Schweden keine signifikanten Unterschiede im Vergleich zur üblichen Behandlung finden (*Sundell* et al., 2008).

Gandhi et al. (2007) untersuchten die Forschungsbefunde zu fünf schulbasierten Drogenpräventionsprogrammen, die als wissenschaftlich geprüfte „Modellprogramme" oder „beispielhafte Programme" gelten und in den USA auf mindestens einer von sieben staatlichen Empfehlungslisten aufgeführt sind. Die Autoren zeigten auf, dass die Befunde über die Wirkung dieser Programme generell gemischt sind und dass sich die positivsten Ergebnisse auf gestiegenes Wissen oder auf Einstellungsveränderungen beziehen. Entgegen der Behauptungen der Entwickler war nur wenig darüber bekannt, ob die Programme den Substanzgebrauch auf lange Sicht erfolgreich reduzieren. Zudem kritisierten die Autoren eine Reihe methodischer Fehler, wie die Wiedergabe von isolierten positiven Effekten, die beim Test vieler Zielgrößen rein zufällig zu erwarten sind, oder die Überbewertung positiver Effekte in Subgruppen, die während der statistischen Analyse nachträglich definiert wurden. Sie empfehlen mehr unabhängige Studien, weil wenig darüber bekannt ist, „what the results would be if the program were evaluated by individuals who did not develop it" (*Gandhi* et al., 2007: 61).

Gorman publizierte mehrere Studien über mögliche methodische Verzerrungen in Eigenvaluationen (*Gorman*, 2003, 2005a, 2005b; *Gorman* & *Conde*, 2007). Er stellte eine Reihe von problematischen methodischen Entscheidungen fest, die durch Interessenkonflikte verursacht sein könnten. Sie umfassen das selektive Berichten von positiven Resultaten, das Ignorieren von Problemen, die durch unterschiedliche Stichprobenausfälle entstehen, die nachträgliche Definition des analysierten Datensets, inkonsistente ad-hoc Definitionen der abhängigen Variable und den ungerechtfertigten Gebrauch von einseitigen Signifikanztests.

3.4 Unabhängige Evaluationen von Programmeffekten

Eine dritte Möglichkeit, systematische Verzerrungen zu erforschen, sind unabhängige Evaluationen von Präventionsprogrammen. Wenn man ihre Ergebnisse den Resultaten von Studien gegenüberstellt, in denen Interessenkonflikte bestehen, vergleicht man verschiedene Tests desselben Produktes. Das ist ein Vorteil gegenüber von Metaanalysen. Natürlich können sich unabhängige Evaluationsstudien auch in anderen Aspekten von Eigenevaluationen unterscheiden, als dass sie weniger anfällig für Interessenkonflikte sind. So sind Evaluationen von unabhängigen Forscherteams oft groß angelegte Feldstudien, in denen man Programme unter anspruchsvolleren, heterogenen Bedingungen testet. Dennoch ist es aufschlussreich, einige bekannte Präventionsprogramme anzuschauen, die kürzlich unabhängig evaluiert wur-

den und diese Resultate mit den Befunden der Programmentwickler zu vergleichen (siehe *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Effekte von Präventionsstudien in Eigen- und Fremdevaluationen

Programm	Ergebnisse von Eigenevaluationen	Unabhängige Replikation
Reconnecting Youth Indiziertes Drogenpräventionsprogramm	Verbesserte Durchschnittsnoten, erhöhtes Selbstwertgefühl, verstärkte Bindung an die Schule, verringerter Gebrauch harter Drogen und verminderte Drogenkontrollprobleme (*Eggert* et al., 1994)	Negative Effekte auf die meisten Zielgrößen, keine positiven Effekte. Negative Effekte werden stärker, je besser die Umsetzungsqualität ist (*Sanchez* et al., 2007)
Triple P Erziehungskompetenzprogramm für Eltern mit mehreren Interventionsebenen	Positiver Effekt (d = 0.35) auf Problemverhalten von Kindern in 33 Versuchen (Nowak & Heinrichs, 2008)	Keine positiven Effekte, weder auf Problemverhalten gemessen bei Lehrern und Eltern noch auf selbstberichtetes Problemverhalten bei Kindern
Olweus Anti-Bullying program	Bis 50 % weniger Drangsalieren in der Originalstudie (*Olweu*s, 1994)	Kein Effekt auf Einstellungsmessungen oder Viktimisierungen (*Bauer* et al., 2007)
ALERT Programm zur Prävention von Substanzmissbrauch	Reduktion des Tabak-, Marihuana- und Alkoholkonsums um 19 bis 39 % (*Ellickson* et al., 2003)	Keine Effekte auf Mediatorvariablen oder Substanzmissbrauch (*St. Pierre* et al., 2006)

Reconnecting Youth beispielsweise, ist ein Drogenpräventionsprogramm für Highschool-Absolventen, die durch Schuleschwänzen und Minderleistungen auffallen und ein erhöhtes Risiko für Drogenmissbrauch und verwandtes Problemverhalten aufweisen (*Eggert* et al., 1990; *Eggert* et al., 1994). Auf der Grundlage der positiven Resultate der Eigenevaluation empfiehlt es die *Substance Use and Mental Health Services Administration* (SAMHSA) in den USA als Modellprogramm. Das SAMHSA-Factsheet – verfasst von den Programmentwicklern – erwähnt unter anderem eine abgeschwächte Zunahme des Drogen- und Alkoholkonsums, einen 54 %igen Rückgang im Gebrauch harter Drogen, verringerte Suizidalität, eine 48 %ige Abnahme von Wutgefühlen, eine Verbesserung der Schulnoten um 18 % und einen Rückgang der Schulabbrüche. Im Gegensatz dazu fand eine aktuelle unabhängige Evaluation in einer Follow-Up-Messung nach sechs Monaten durchgängig iatrogene (d.h. negative) Effekte auf alle Zielgrößen. Die negativen Effekte des Programm verstärkten sich zudem mit steigender Umsetzungsqualität (*Cho* et al., 2005; *Sanchez* et al., 2007).

Triple P ist ein Elternbildungsprogramm, das von *Sanders* (1992, 1999) entwickelt wurde und mehrere Interventionsebenen umfasst. Das Programm zielt primär darauf ab, die Erziehungsmethoden der Eltern zu verbessern und das Problemverhalten des Kindes zu reduzieren. In den letzten zwei Jahrzehnten ist es mehrfach durch die Programmentwickler und Lizenzinhaber auf der ganzen Welt evaluiert worden (*de Graaf* et al., 2008). Eine umfangreiche aktuelle Metaanalyse umfasste 55 Studien aus verschiedenen Ländern, die Effekte auf Erziehungsverhalten, kindliches Problemverhalten und Wohlbefinden der Eltern maßen (*Nowak* & *Heinrichs*, 2008). Die mittlere Effektstärke in den 43 Studien, die Problemverhalten des Kindes als Zielgröße maßen, betrug *Cohen's* d = 0.35. Allerdings stammen fast alle Studien von den Programmentwicklern oder von Forschern, die an der Verbreitung des Programmes beteiligt sind. *Eisner* et al. (2008) führten eine clusterrandomisierte Feldstudie mit Triple P als universellem Präventionsprogramm durch. Die Studie umfasste 1300 Kinder in 56 Schulen der Stadt Zürich. Mitarbeiter von Triple P waren in die Auswahl der Kursanbieter und in die Planung des Kursangebotes involviert, die Evaluation selbst fand unabhängig von den Programmentwicklern statt. Die Evaluation bestätigte positive Effekte auf das Erziehungsverhalten gemäß Selbsteinschätzung der Kursteilnehmer. Sie fand aber keine positiven Effekte von Triple P auf das Problemverhalten des Kindes (Messung durch Eltern-, Lehrer- und Selbsteinschätzung des Kindes) und einige Hinweise auf mögliche negative Effekte.

Das *Olweus* Bullying Prevention Program ist ein Modellprogramm auf der Liste der Blueprints of Violence Prevention der Universität Colorado, USA (*Olweus*, 1994). Die amerikanische Webseite der Programmvertreiber führt fünf Studien über die Wirksamkeit des Programms an. Vier der fünf Studien wurden vom Programmentwickler verfasst oder mitverfasst. Alle vier Publikationen berichten über positive Effekte, *Olweus* (1994) stellt einen 50 %igen Rückgang des Drangsalierens von Kindern (Bullying) in der Schule fest. Ein fünftes Experiment in zwölf Primarschulen mit fast 6000 Schülern in Philadelphia war eine unabhängige Evaluation (*Bauer* et al., 2007). Diese Studie fand insgesamt keinen Effekt des *Olweus*-Programms auf relationale oder körperliche Viktimisierung. Die Studie stellte auch keine Effekte fest auf die Einstellung der Schüler zur Frage, ob sie eingreifen würden, wenn andere Kinder drangsaliert werden, oder wie sie die Sicherheit in der Schule wahrnehmen.

Schließlich führten *St. Pierre* et al. (2006) eine unabhängige Evaluation von ALERT durch. Dieses von *Ellickson* et al. (1998; 1990; 2003) entwickelte

Drogenpräventionsprogramm findet sich auf vielen Empfehlungslisten für evidenzbasierte Programme. Kürzlich führten die Programmentwickler eine große Feldstudie über eine revidierte Version von ALERT durch. Sie stellten fest, dass das Programm den ersten Konsum von Zigaretten und Marihuana hinauszögerte und dass sich der gegenwärtige und regelmäßige Zigarettenkonsum und Alkoholmissbrauch abschwächte (*Ellickson* et al., 2003). Eine unabhängige Studie fand jedoch im Gegensatz zu den Programmentwicklern keine Hinweise auf positive Effekte des Programmes, weder auf Mediatorvariablen noch auf den Substanzkonsum selbst.

4. Interessenkonflikte und verzerrte Forschungsresultate: Ein Modell

Ich möchte hier betonen, dass die erwähnten Beispiele nicht dahingehend interpretiert werden sollten, dass unabhängige Evaluationen von Programmen nie positive Effekte zeigten oder dass die Befunde systematischer Übersichtsstudien stets eine reduzierte Wirkung für Studien auswiesen, an denen die Programmentwickler nicht beteiligt sind. Viele unabhängige Replikationen sind erfolgreich und sie werden zurecht als speziell wichtige Nachweise für die Wirksamkeit von Programmen gewertet. Außerdem liefert keines der im vorhergehenden Kapitel diskutierten Muster einen schlüssigen Beweis für systematische Verzerrungen in Studien, an denen die Programmentwickler beteiligt sind. Es gibt mehrere andere mögliche Erklärungen, die eine sorgfältige Betrachtung verdienen. Gleichzeitig bestehen aber genügend Hinweise um zu fordern, dass die kriminologische Präventionsforschung dieses Thema ernsthaft untersuchen sollte.

Um mögliche Verursachungsmechanismen zu klären, ist es nützlich, einen theoretischen Rahmen zu entwickeln (für einen Überblick über die Literatur siehe z.B. *MacCoun*, 1998). Ich schlage ein Modell vor, das unterscheidet zwischen zugrunde liegenden Ursachen, absichtlichem Fehlverhalten und unbeabsichtigten kognitiven Verzerrungen als vermittelnden Mechanismen und den eigentlichen problematischen Praktiken als Ergebnis.

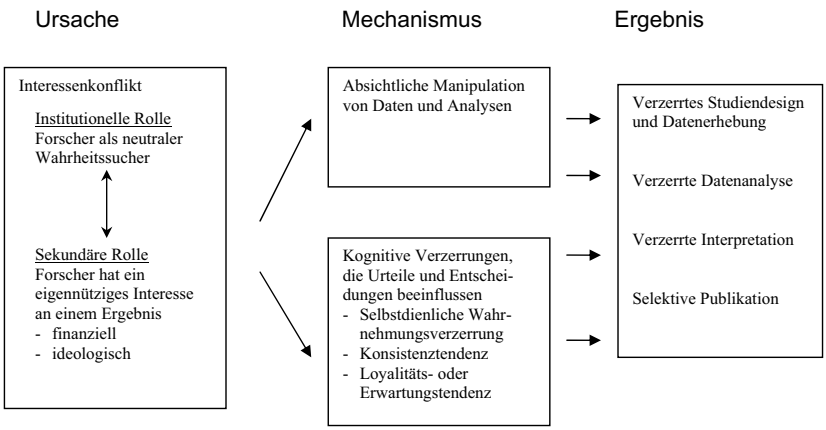

Abbildung 1: Vom Interessenkonflikt zu verzerrten Forschungsresultaten: Ein theoretisches Modell

4.1 Interessenkonflikte

Das Rechtssystem kennt zahlreiche institutionelle Regelungen, die garantieren, dass Richter und Geschworene unabhängig und unparteiisch zu ihrem Urteil gelangen. Forschungsstiftungen auf der ganzen Welt verlangen, dass die Begutachter von Forschungsgesuchen keine gemeinsamen finanzielle Interessen, Beziehungen oder andere Verbindungen zum Antragsteller haben. Auch die Ethikcodes in der Medizin erfordern immer häufiger, dass Ärzte keine Geschenke von Pharmafirmen annehmen.

Die Gründe für diese Regelungen sind offensichtlich: Sie sollen sicherstellen, dass sich Akteure mit einer institutionell definierten Rolle in ihren Entscheidungen nicht von Faktoren außerhalb ihres Amtes beeinflussen lassen. Ihr Urteil soll nur auf der unparteiischen Begutachtung der verfügbaren Fakten beruhen und unabhängig von externen Faktoren sein.

Unter Interessenkonflikten versteht man generell Situationen, in denen die hauptsächlichen, institutionell definierten und öffentlich deklarierten Interessen einer Fachperson konkurrieren mit ihren sekundären, privaten Eigeninteressen (*Gorman*, 2006). Die institutionelle Rolle von Forschern besteht darin, mittels wissenschaftlicher Verfahren die beste Annäherung an die Wahr-

heit zu finden. Ein Interessenkonflikt entsteht in der Evaluationsforschung also immer dann, wenn ein Forscher oder ein Forscherteam ein Interesse an einem bestimmten Ergebnis hat oder von einem bestimmten Ergebnis profitiert. In der kriminologischen Evaluationsforschung scheinen solche Situationen recht verbreitet zu sein. *Petrosino* und *Soydan* (2005) berichteten, dass bei 56 % der 281 Studien in ihrer Metaanalyse das Evaluationsteam Mitarbeiter umfasste, die auch das Programm umsetzten. *Gorman* und *Conde* (2007) verfassten eine Überblicksstudie zu Best-Practice-Projekten zur Drogenprävention, die im *National Registry of Effective and Promising Programs* (NREPP) aufgeführt sind. Sie stellten fest, dass in 78 % der 246 Evaluationsstudien einer der Programmentwickler an der Studie beteiligt war und dass nur 11 % der Evaluationen als komplett unabhängig gelten konnten.

Man kann zwei Hauptquellen von Interessenkonflikten in der kriminologischen Evaluationsforschung unterscheiden: finanzielle und ideologische Interessen (*Gorman*, 2005b).

Finanzielle Interessen: Am offenkundigsten sind in Präventionsstudien finanzielle Interessen an einem spezifischen Produkt. Es kann sich dabei um Copyrightentschädigungen, Lizenzgebühren, Forschungsgelder oder um Einkommen aus dem Vertrieb eines Programmes handeln (*Resnik*, 2000). Interessenkonflikte treten auf, wenn mindestens ein Mitglied des Forscherteams wirtschaftlich am evaluierten Produkt interessiert ist. Dieses Problem ist nicht auf die Programmentwickler beschränkt. Auch Lizenznehmer und andere Forscher, deren Anstellung und zukünftige Karriere auf dem Erfolg eines spezifischen Programmes beruhen, sind zu nennen.

Materielle Interessen meinen nicht nur die persönliche Bereicherung des Programmentwicklers. Sie umfassen auch die Sicherung des Einkommens für wissenschaftliche Mitarbeiter oder Aufrechterhaltung und Ausbau einer akademischen Infrastruktur. Zu beachten ist auch, dass die Entwicklung eines neuen Programmes erhebliche Vorinvestitionen an Zeit und Ressourcen erfordert, deren Früchte der Forscher später möglicherweise ernten möchte. Zudem können sich finanzielle Interessenkonflikte auch durch Verpflichtungen gegenüber Dritten ergeben, deren ökonomische oder politische Interessen auf dem Spiel stehen. Beispielsweise unterstützen staatliche Stellen bisweilen die Evaluation von Programmen, während sie schon dabei sind, ihre Anwendung auszuweiten. Werden Verbreitungspläne nicht aufgeschoben, bis die definitiven Forschungsergebnisse publiziert sind, können Forscher unter Druck geraten, die Interessen ihrer Projektpartner

nicht zu gefährden. Diese Art von Interessenkonflikt ist heute möglicherweise häufiger, weil Kriminologen vermehrt groß angelegte Feldexperimente evaluieren, die oft hohe Anfangsinvestitionen von staatlichen Stellen erfordern.

Über den Umfang finanzieller Interessen, die bei Evaluationen kriminologischer Präventionsprogramme auf dem Spiel stehen, wissen wir nichts. Wahrscheinlich variiert die Bedeutung des Problems zwischen verschiedenen Präventionsbereichen. So dürften wenige Kriminologen direkte Interessen an abschreckungsorientierten Interventionen, wie Straferziehungslagern für Jugendliche haben, während sie mit grösserer Wahrscheinlichkeit persönlich in Behandlungsprogramme für Straftäter involviert sind (*Lipsey & Cullen*, 2007).

In den letzten zwei Jahrzehnten dürften sich finanzielle Interessen vervielfacht haben, da Forscherteams zunehmend als „Quasi-Unternehmen" (*Etzkowitz*, 2003) funktionieren. Sie haben somit ein starkes Interesse, durch die Verbreitung und Evaluation ihrer Programme ein Einkommen zu generieren um ihre Forschungsaktivitäten aufrechtzuerhalten. In einigen Fällen reicht das Einkommen aus dem Verkauf von Programmen, Lizenzen und Produkten, um eine Organisation mit zwanzig und mehr Mitarbeitern zu unterhalten, die oft einem Universitätsinstitut angeschlossen ist. Zunehmend werden Präventions- und Interventionsprogramme international angelegt. In der Folge entstehen komplexe Netze von gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den ursprünglichen Entwicklern und den nationalen Lizenznehmern, die oft auch universitären Institutionen angehören.

Schließlich hat die Flut von „Best Practice"-Listen, die seit den späten 1990er Jahren entstehen, möglicherweise die Spannung zwischen unbeteiligter Evaluation und der Werbung für bestimmte Programme verschärft. Staatliche Stellen auf allen Ebenen benutzen diese Empfehlungslisten, um zu entscheiden, ob sie die Einführung eines spezifischen Programmes finanziell unterstützen. Dadurch entsteht ein starker Anreiz, auf diese Listen aufgenommen zu werden. Es bestehen kaum Zweifel, dass einige Forscher aktiv für die Aufnahme ihrer Produkte auf Empfehlungslisten lobbyieren.

Ideologische Interessen: Die zweite Bedrohung für die Präventionsforschung sind laut *Gorman* (2006) ideologische Interessenkonflikte. Sie entstehen, wenn Forscher starke normative Überzeugungen über Kernfragen in ihrem Forschungsgebiet haben. *MacCoun* (2005) argumentiert, dass diese Art von Konflikt vermehrt auftaucht, wenn in einem Forschungsgebiet die

akademischen Auseinandersetzungen nicht nur darum kreisen, mit welchen Mitteln ein geteiltes Ziel zu erreichen ist, sondern das Ziel gleichermaßen umstritten ist. Forscher können es kaum vermeiden, in diesen polarisierten politischen und öffentlichen Debatten Partei zu ergreifen. Durch ihre Loyalitäten geraten sie in die Rolle eines Fürsprechers. Diese Rolle steht mit ihrer Rolle als unbeteiligte Wissenschafter in Konflikt und führt, wie gezeigt werden konnte, oft zu mangelhafter Forschung mit systematisch verzerrten Resultaten (für die Kriminologie, siehe z.B. *Gilbert*, 1997).

Durch die Kriminologie ziehen sich tiefgreifende ideologische Konfliktlinien. Sie beziehen sich beispielsweise auf die ethischen Leitlinien, auf denen die Strafgesetzpolitik beruhen soll; auf das Ausmaß, in dem Kriminalität als psychische Krankheit oder als freier Willensakt gelten soll; oder auf die Frage, in welchen Lebensbereichen der Staat Strafen verhängen darf. Beispiele von Forschungsgebieten, die von Wertekonflikten betroffen sind, umfassen die Todesstrafe, Waffengesetze, die Früherfassung von Kindern mit erhöhtem Risiko, das Verbot von Drogen oder Fragen des Opfer-Täter-Ausgleiches (restorative justice). Viele etablierte Spezialisten in der Kriminalitätspräventionsforschung engagieren sich für eine bestimmte Präventionsstrategie. Ihre Überzeugungen beruhen oft auf langer Erfahrung in der Evaluationsforschung und können deshalb zurecht als evidenzbasiert gelten. Dennoch sollte man bedanken, dass auch gewissenhafte Forscher ihre Weltanschauungen nur zu einem geringen Grad aus empirischen Befunden ableiten können.

4.2 Mechanismen

Man kann zwei Hauptmechanismen unterscheiden, durch die Interessenkonflikte zu verzerrten Evaluationsresultaten führen können: Einerseits die absichtliche Manipulation von Forschungsresultaten, andererseits eine Reihe von unbewussten Wahrnehmungsverzerrungen, die wissenschaftliche Urteile und Entscheidungen in verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses beeinflussen.

Absichtliches Fehlverhalten: In einigen wissenschaftlichen Disziplinen wie der Medizin betrachtet man wissenschaftliches Fehlverhalten, einschließlich der Fälschung und Manipulation von Evaluationsergebnissen zunehmend als wichtige Gefahr (*Al-Marzouki* et al., 2005b; *Lock* et al., 2001; *Ranstam* et al., 2000). In der Kriminologie hingegen hält man dieses Problem im Allgemeinen für selten oder inexistent. So betonte *Sherman* (2006: 400), dass kein

Fall von bewusster Datenfälschung in Evaluationen von Kriminalitätspräventionsprogrammen bekannt sei. Man sollte sich jedoch auch vor Augen halten, dass (meines Wissens) noch nie jemand wirklich genau hingeschaut hat. Zudem ist zu bedenken, dass in den meisten Evaluationsstudien alle Zutaten vorhanden sind, die in Rational-Choice-Modellen für Kriminalität vorausgesetzt werden (*Cornish* & *Clarke*, 1986; *Felson*, 1994): Interessenkonflikte sind plausible Motive, es gibt Gelegenheiten, es gibt kaum kompetente Kontrollinstanzen und das Risiko entdeckt zu werden, ist sehr klein.

Es scheint deshalb vernünftig, bewusstes Fehlverhalten als eine plausible Möglichkeit anzuerkennen. Während aber umfassende Fälschungen (also die Erfindung eines bedeutsamen Teiles der Daten oder der Resultate) wahrscheinlich sehr selten sind, könnten Manipulationen (z.B. selektive Publikation von Resultaten, nachträgliches Schönen von Daten oder die Verbesserungen von Ergebnissen durch wiederholte Versuchs-und-Irrtums-Analysen) in der Präventionsforschung häufiger sein, als viele im Moment glauben.

Kognitive Verzerrungen: Der wahrscheinlich wichtigere Mechanismus, der bei Interessenkonflikten zu verzerrten Resultaten führen kann, ist vom Forscher nicht leicht zu erkennen. Verschiedene Arten von kognitiven Verzerrungen können die Informationsverarbeitung beeinflussen. Die stärkste ist wahrscheinlich die selbstdienliche Wahrnehmungsverzerrung (self-serving bias) (*Babcock* et al., 1995; *Dana* & *Loewenstein*, 2003). In der experimentellen Psychologie bezeichnet sie die Tendenz, dass Menschen schlecht ihre Wahrnehmung von ihren Interessen trennen können und deshalb Mühe haben, Informationen unvoreingenommen zu beurteilen (*Moore* et al., 2006). Individuelle Urteile darüber, was gerecht ist, sind typischerweise zugunsten der eigenen Interessen verzerrt.

In Experimenten neigen Personen mit Eigeninteressen dazu, sich selbst mehr Ressourcen zuzuteilen, als unabhängige Beobachter als fair empfinden (*Messick* & *Sentis*, 1979). Zudem verarbeiten Menschen Informationen selektiv, wenn sie ein Interesse an einer bestimmten Schlussfolgerung haben. Sie tendieren dazu, Befunden, welche die bevorzugte Schlussfolgerung stützen, mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Informationen, die ihrer Sichtweise widersprechen, übersehen sie leichter; Informationen, die ihre Position stützen, beurteilen sie hingegen weniger kritisch. Sobald sie eine Schlussfolgerung gezogen haben, die mit ihren Interessen übereinstimmt, neigen sie dazu, vorliegende widersprechende Informationen zu vergessen und Rechtfertigungen für ihre eigennützigen Entscheidungen zu entwickeln (*Holyoak* & *Simon*, 1999).

Wenn Menschen einem Interessenkonflikt unterliegen, neigen sie zu Sichtweisen, die ihre eigenen Interessen bevorzugen – auch wenn sie selbst glauben, fair und unparteiisch zu handeln (*Dana & Loewenstein*, 2003). Aufgrund der experimentellen Literatur kommen *Moore* et al. (2003) zu folgendem Schluss: „People process information in a biased, self-interested, fashion, and […] this bias is strong, automatic, and unconscious." Hinzu kommt, dass sich bei aufeinanderfolgenden Entscheidungen, die Tendenz zum Eigennutz durch die Konsistenz- oder Bestätigungstendenz (consistency or confirmation bias), verstärken kann. Damit bezeichnet man die Neigung von Menschen, Informationen so zu verarbeiten, dass sie zunehmend mit den vorhergehenden Schlussfolgerungen übereinstimmen.

Forschung hat gezeigt, dass selbstdienliche Wahrnehmungsverzerrungen mit Interessenkonflikten zusammenhängen. Sie beeinflussen die Informationsverarbeitung von Ärzten, die Geschenke von Pharmafirmen erhalten (*Dana & Loewenstein*, 2003) oder von Revisoren, die dazu neigen Fakten zugunsten ihrer Kunden auszulegen (*Moore* et al., 2006). Sie könnten auch für die Loyalitäts- oder Erwartungseffekte (allegiance or experimenter expectancy effects) verantwortlich sein, die *Luborski* et al. (1999) feststellten. Ihre Metaanalyse zeigte, dass Versuche, welche die Wirksamkeit von zwei psychotherapeutischen Programmen verglichen, in der Regel bessere Effekte für das Programm fanden, das der Forscher bevorzugte.

4.3 Ergebnisse: Wo können Verzerrungen auftreten?

Unbewusste Wahrnehmungsverzerrungen und absichtliche Verfälschungen können den Entscheidungsprozess grundsätzlich in jeder Phase einer Evaluationsstudie beeinflussen. Zur Zeit wissen wir nur wenig darüber, welche Entscheidungen im Forschungsablauf besonders verzerrungsanfällig sind. Es gibt selbstverständlich einen beeindruckenden Bestand an Literatur, der die methodischen Bedingungen für valide kausale Schlüsse in Experimentalstudien festlegt (z.B. *Farrington*, 2003; *Lösel & Koferl,* 1989; *Shadish* et al., 2002) und als Anleitung dienen kann, wie man Verzerrungen vermeidet.

Dennoch scheint es wertvoll, direkt aufzulisten, welche spezifischen Verhaltensweisen zu verzerrten Resultaten führen können. Eine Literaturübersicht von *Resnik* (2000) enthält einen nützlichen Überblick über Situationen, in denen Verzerrungen am häufigsten auftreten. Um besser zu verstehen, welche Verfahren zu verzerrten Evaluationsresultaten führen, machten *Al-Marzouki* et al. (2005b) eine Delphi-Studie mit 40 Experten für klinische

Studien. Diese zwei Arbeiten halfen mir, die Checkliste in *Tabelle 2* zusammenzustellen. Sie listet Praktiken auf, die in Experimentalstudien zu verzerrten Resultaten führen. Die Verhaltensweisen sind in fünf Bereiche eingeteilt: Studiendesign und Datenerhebung, Manipulation der Analysedaten, Definition der Zielvariablen, statistische Analyse und Publikation und Verbreitung (siehe *Tabelle 2*).

Tabelle 2: Verzerrende Forschungspraktiken in Evaluationsstudien

Studiendesign und Datenerhebung	- Design mit Prä- und Postmessung um die Wahrscheinlichkeit auszunutzen, dass Problemverhalten natürlicherweise abnimmt - Unmittelbare Messung von Post-Effekten, aber keine Follow-Up-Messung - Unrealistische Kontrollgruppe (keine Behandlung statt üblicherweise angewandete Behandlung) - Messung der Zielgrößen nur für Studienteilnehmer, Ausnützen des Hawthorne-Effekts - Keine Blindmessung der Zielgrößen - Fehlende Entwicklung einer schriftlichen, publizierten Strategie für die Datenanalyse
Manipulation der Analysedaten	- Nachträglicher Ausschluss von Ausreißern oder anderen Fällen - Nachträgliche Wahl eine Imputationsstrategie für fehlende Werte - Nachträgliche Umteilung von Fällen zwischen Interventions- und Kontrollgruppen - Abweichung von einer *Intent-to-treat*-Analyse - Nachträgliche Definition von Subgruppen nach Implementationsqualität (Problem von Selektionseffekten)
Definition der Zielgrößen	- Nachträgliche Veränderung in der Konstruktion der abhängigen Variable (Messabhängigkeit) - Nachträgliche Wahl der Zielgröße - Ignorieren von Daten über unerwünschte Effekte - Veränderung der Zielgrößen in aufeinanderfolgenden Studien
Statistische Analyse	- Veränderung der Analysemethode bis signifikante Resultate gefunden werden - Ausnützen von Zufallsresultaten durch Multigruppen- oder Multimethodenvergleiche - Analyse ausgewählter Subgruppen - Anwendung einseitiger Signifikanztests - Inadäquate Analyse klumpenrandomisierter Daten - Einbezug von Kovariaten bis der Interventionseffekt in die gewünschte Richtung weist - Herunterspielen von Problemen der fehlender Vergleichbarkeit von Interventionsgruppen - Fehlende Mitteilung von Follow-Up-Resultaten
Publikation und Verbreitung	- Keine Angabe unvorteilhafter Resultate - Selektive Wiedergabe vorteilhafter Resultate - Selektive Wiedergabe von Subgruppenanalysen - Nicht-Publikation von Studien mit negativen Ergebnissen (Schubladenproblem) - Nicht-Publikation von Zielgrößen mit negativen oder nicht-signifikaten Resultaten - Überinterpretation von positiven Resultaten in kleinen Versuchsgruppen - Ungerechtfertigte Behauptung eine *Intent-to-Treat*-Analyse durchzuführen - Fehlende Deklaration von Interessenkonflikten

Im Verlauf des Studiendesigns und der Datenerhebung treffen Forscher eine Reihe von Entscheidungen, welche die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, positive Wirkungen zu finden. Insbesondere erfahrene Forscher wissen meist, wie Entscheidungen in der Designphase die Ergebnisse einer Studie

beeinflussen. Unterliegen sie einem Interessenkonflikt, dürfen sie eher ein Design anlegen, das hilft, positive Befunde hervorzubringen. Studien, die ihre Zielgrößen nur als Einschätzung der unmittelbaren Studienteilnehmer messen, setzen beispielsweise auf einen Loyalitätseffekt unter den Personen, die eine Behandlung erhalten haben. Designs, die Effekte ausschließlich unmittelbar nach einer Intervention messen, aber keine Follow-Up-Messungen vorsehen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für die Praxis bedeutungslose Kurzzeiteffekte zu finden. Gleichzeitig senken sie das Risiko, ein Fehlen von Langzeiteffekten zu erkennen.

Ein zweiter Bereich umfasst die Entscheidungen über das Datenset, das für die publizierten Analysen benutzt wird. Typischerweise handelt es sich um Entscheidungen über den Ausschluss von Ausreißern, die Imputation fehlender Werte, die genaue Zuteilung von Fällen zu Interventions- und Kontrollgruppen und über die Zuteilung von Subgruppen zu verschiedenen Niveaus von Umsetzungsqualität. Derartige Entscheidungen sind in den meisten Evaluationsstudien nötig. Sie werden dann problematisch, wenn man sie erst trifft, wenn die Daten über Zielgrößen erhoben sind und nachträgliche Anpassungen zu einer verlockenden, wenn auch unzulässigen, Option werden. Es ist nicht bekannt, wie verbreitet solche Praktiken sind, aber einige Untersuchungen haben Probleme in einzelnen Studien dokumentiert. So fand *Gorman* (2005b) Hinweise auf nachträgliche Veränderungen an der Stichprobe in Studien über Drogenpräventionsprogramme. *Littell* (2005) verfolgte die Fallzahlen in unpublizierten und publizierten Analysen von MST-Evaluationen. Sie fand heraus, dass sich die Fallzahlen in den unpublizierten und den publizierten Analysen unterschieden und dass diese Veränderungen mit höheren Effektstärken einhergingen. *Eisner* (2008) überprüfte eine Triple P-Studie der deutschen Lizenznehmer des Programms (*Heinrichs* et al., 2006). Er stellte fest, dass nicht kooperierende Befragte, die ursprünglich in der Interventionsgruppe waren, für die statistische Analyse in die Kontrollgruppe umgeteilt wurden, was zu stark überhöhten Effektstärken führte.

Selbstdienliche Wahrnehmungsverzerrungen können auch Entscheidungen über die abhängige Variable beeinflussen. Inferenzstatistische, auf Deduktion beruhende Verfahren, erfordern im Prinzip, dass die abhängige Variable vor der Studie operationalisiert wird und danach unverändert bleibt. Allerdings werden abhängige Variablen meist aus mehreren Items und/oder Datenquellen konstruiert. Sie sind somit offen für alle möglichen Manipulationen. Die erste Entscheidung betrifft, welche der gemessenen Variablen in einer Publikation als Zielvariablen präsentiert werden. Entschieden wird über die Zahl der Items, welche die Zielgröße umfasst, die Schwellenwerte

bei der Konstruktion von Dummy-Variablen, statistische Transformationen etc. Mehrere Studien haben entsprechende problematische Praktiken dokumentiert. In einer Untersuchung des Life Skills Training-Programms (LST) (*Botvin* et al., 1995), fand *Gorman* (2005a), dass in verschiedenen Studien eine Vielfalt von Zielgrößen benutzt wurden, die nicht durch einen Wechsel der Forschungsfrage motiviert schienen. Der Autor argumentiert deshalb, dass die berichteten Wirkungen von der Art der Messung abhängig sein könnten.

Viertens sind statistische Analysen sehr anfällig für verschiedene Strategien, die darauf setzen, durch eine große Zahl von Analysen zufällig auf ein positives Ergebnis zu stoßen. Das gilt speziell, wenn vorab keine Strategie für die Datenanalyse festgelegt wurde oder sie nicht befolgt wird. Methodologen haben wiederholt davor gewarnt, bei Mehrfachvergleichen nicht für kumulierte Alphafehler zu kontrollieren oder nachträgliche Anpassungen an der statistischen Analyse vorzunehmen.

Seit Forschungen zeigten, wie wichtig eine getreuliche Programmumsetzung ist, um die gewünschten Resultate zu erzielen (*Elliott* & *Mihalic*, 2004), ist es üblich geworden, separate Analysen nach Umsetzungsqualität zu machen. Auch hier: Es ist nichts gegen separate Auswertungen nach Umsetzungsgüte einzuwenden, solange die Kriterien zur Messung der Qualität festgelegt sind, bevor die Datenanalyse beginnt. Wird die Umsetzungsqualität erst operationalisiert, nachdem die Ergebnisse bekannt sind, steigt das Risiko für nachträgliche Modellanpassungen. Das ist speziell der Fall, wenn mehrere Variablen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Umsetzung messen, so dass man einfach alternative Modelle explorieren kann.

Ein fünfter Themenbereich bezieht sich auf den Publikations- und Verbreitungsprozess. Mögliche Quellen von Verzerrungen sind unter anderem die selektive Wiedergabe positiver Resultate, die unangebrachte Betonung von positiven Resultaten in Subgruppen, unangebrachte Aussagen über die methodische Qualität einer Studie. *Hewitt* et al. (2008) machten kürzlich auf ein weiteres Problem der Interpretationsverzerrung aufmerksam: Die Art, wie nicht-signifikante Gruppendifferenzen in randomisierten Kontrollgruppendesigns interpretiert werden. Sie argumentierten, dass Autoren nicht-signifikante Resultate, die in die gewünschte Richtung weisen, häufiger als positive Befunde interpretieren, während sie nicht-signifikante negative Resultate schnell als irrelevant abtun.

Zusammenfassend möchte ich aufzeigen, dass das dargestellte Modell mehrere wichtige Implikationen hat: Erstens bedeutet die Annahme, dass Verzerrungen in jeder Phase des Forschungsprozesses auftreten können, dass sich kleine Verzerrungen zu beträchtlichen Effekten summieren können. Wenn ein Forscher zum Beispiel fünf aufeinanderfolgende problematische Entscheidungen trifft, die jede einen kleinen Effekt von *Cohen's* d = 0.10 hat, wird die totale Verzerrung d = 0.61 betragen. Selbst wenn die problematischen Verzerrungen nur je einen Effekt von d = 0.05 haben, beträgt die gesamte Verfälschung immer noch d = 0.30. Eine solche Effektstärke betrachten viele Forscher als praktisch bedeutsam, wenn sie auf einen echten Interventionseffekt beruht. Zweitens zeigt die Liste der problematischen Praktiken, dass man nur einige davon in publizierten wissenschaftlichen Arbeiten entdecken kann. Viele bleiben unsichtbar, sofern kein Reviewer frühere Forschungsberichte sucht oder die Primärdaten nochmals auswertet. Drittens kann die Annahme systematischer Verzerrungen auch andere Muster in kriminologischen Metaanalysen erklären, als die unterschiedlichen mittleren Effektstärken in entwicklergeleiteten und unabhängigen Evaluationen. Beispielsweise zeigen Metaanalysen regelmäßig, dass Studien mit kleinen Stichproben viel größere Effektstärken erreichen als große Feldstudien. Das ist möglicherweise ein Nebeneffekt davon, dass problematische Praktiken (z.B. Ausschluss von Ausreißern, Modellanpassungen, Veränderung der Messung der abhängigen Variable) in kleinen Stichproben größere Effekte haben als in großen Stichproben. Verzerrungen könnten auch erklären, warum sich bisher nur wenige Typen von Präventionsprogrammen eindeutig als wirkungslos herausgestellt haben, und dass viele dieser unwirksamen Programme primär in unabhängigen Studien evaluiert wurden.

5. Was sollen wir tun?

Während der letzten drei Jahrzehnte wurden große Anstrengungen unternommen, das Wissen über eine wirkungsvolle Kriminalitätsprävention systematisch zusammenzufassen. Diese Bemühungen spiegeln sich in zahlreichen Metaanalysen, die Befunde aus den wichtigsten Gebieten der kriminologischen Präventionsforschung zusammengetragen haben (*Farrington* & *Welsh*, 2003; *Lipsey* & *Cullen*, 2007; *Lösel* & *Beelmann*, 2003; *Petrosino* & *Soydan*, 2005; *Wilson* et al., 2003a). Die meisten dieser Studien kommen zu einem überraschend einheitlichen Schluss: Wo die Forscher auch hinblicken, sie finden Hinweise auf eine Hintergrundstrahlung von positiven Präventionseffekten mit typischen Effektstärken von *Cohen's* d = 0.20 bis 0.40.

Vielleicht sind diese positiven Effekte unverzerrte Schätzungen der Wahrheit. Die Befunde, die in den vorangehenden Kapiteln präsentiert wurden, geben jedoch Anlass zur Sorge. Man sollte bedenken, dass *Petrosino* und *Soydan* (2005) eine Effektstärke von d = 0.47 für Studien fanden, die von Programmentwicklern durchgeführt wurden und eine Effektstärke von d = 0.00 für unabhängige Studien. Die Differenz zwischen diesen zwei Werten ist größer als der mittlere Gesamteffekt in den meisten anderen kriminologischen Metaanalysen. Falls *Cohen's* d = 0.47 eine realistische Schätzung der vorliegenden Verzerrungen ist, wären viele positive Effekte in kriminologischen Metaanalysen lediglich Artefakte.

Wir wissen im Moment nicht, in welchem Ausmaß dies der Fall ist. Zukünftige Forschung sollte deshalb versuchen, die Bedeutung von Verzerrungen in Präventionsstudien zu klären. Solange die kriminologische Präventionsforschung nicht besser versteht, wo und wie Interessenkonflikte zu verzerrten Resultaten führen, ist es unmöglich, die Ergebnisse, denen man trauen kann, von den Resultaten zu unterscheiden, denen man nicht trauen kann. Im Folgenden werde ich deshalb einige Strategien vorschlagen, die helfen könnten, das Problem besser zu verstehen.

5.1 Operationalisierung von Interessenkonflikten in Metaanalysen

Viele aktuelle kriminologische Metaanalysen erheben Variablen über Studiencharakteristika, die einen moderierenden Einfluss auf die Zielgröße haben können. Interessante Variablen umfassen die Stichprobengröße, das Publikationsdatum, die Zielpopulation und die Intensität der Intervention (siehe z.B. *Loesel & Beelmann*, 2003; *Lundahl* et al., 2006; *Wilson & Lipsey*, 2007). Bisher hat jedoch keine kriminologische Metaanalyse versucht, Interessenkonflikte direkt mit mehreren Indikatoren zu messen. Es ist klar, dass die Beteiligung des Evaluators an der Programmentwicklung – eine Moderatorvariable, die in vielen Metaanalysen enthalten ist – das Eigeninteresse der Forscher ungenügend annähert, weil sie faktisch nur eine Modalität der Programmumsetzung misst.

Es ist nicht einfach, die notwendigen Daten zu erheben. Kein Abnehmer von kriminologischen Präventionsstudien verlangt, dass Autoren von randomisierten Studien ihre Interessenkonflikte offenlegen. Man muss sich diese Informationen deshalb aus einer Vielzahl von Dokumenten zusammensuchen. *Tabelle 3* schlägt Variablen vor, mit denen Interessenkonflikte man in zukünftigen Studien messen kann.

Tabelle 3: Vorschläge für die Operationalisierung von Interessenkonflikten

Finanzielle Interessenkonflikte

- Der Programmentwickler ist im Evaluationsteam oder (Mit)autor der Publikation
- Die Lizenznehmer oder Mitarbeiter des Programmentwicklers gehören dem Evaluationsteam an
- Der Evaluator beteiligt sich nach der Evaluation an der Einführung des Programmes
- Der Evaluator hat andere nachweisbare materielle Vorteile eines positiven Ergebnisses

Ideologische Interessenkonflikte

- Der Evaluator ist im Beratungsgremium für das evaluierte Programm
- Der Evaluator hat mit dem Programmentwickler relevante Studien publiziert

Petrosino und *Soydan* (2005) haben die Frage gestellt, ob die stärkeren Effekte in entwicklergeleiteten Evaluationen auf Verzerrungen durch Interessenkonflikte oder auf eine bessere Umsetzungsqualität zurückzuführen sind. Um diese Frage zu beantworten, sind detaillierte Daten über Interessenkonflikte und Messungen der Umsetzungsqualität nötig. Da viele großangelegte Metaanalysen schon Daten über den Umsetzungsprozess enthalten, muss man nur die Informationen über Interessenkonflikte ergänzen. Mit derartigen Daten ist es relativ einfach, die Nettoeffekte von Verzerrungen zu schätzen, während man für Unterschiede in der Umsetzungsqualität kontrolliert.

5.2 Paarweise Vergleiche mit unabhängigen Studien

Eine beachtliche Zahl von unabhängigen Studien findet keine signifikant positiven (und manchmal sogar schädliche) Effekte von Programmen, die man bisher als höchst wirksam ansah. Dies scheint manchmal auch in Studien zu geschehen, die sehr ähnliche Designs wie die Eigenevaluation benutzen. Wenn man systematisch nach gut gestalteten unabhängigen Präventionsstudien sucht und diese vergleicht mit entwicklergeleiteten Evaluationen desselben oder eines vergleichbaren Programms, kann man mögliche Verzerrungen besser verstehen. In Metaanalysen unterscheiden sich die Studien in einer Vielzahl von Dimensionen. Paarvergleiche verringern die Zahl der möglichen Ursachen für die unterschiedlichen Ergebnisse auf die plausibelsten Kandidaten: Unterschiede in der Umsetzungsqualität und Unterschiede in der Verzerrung der Resultate.

5.3 Systematische Suche nach problematischen Praktiken

Metaanalysen sollten mit tiefergreifenden Studien kombiniert werden, die eingehend prüfen, wie verbreitet problematische Vorgehensweisen in den

verschiedenen Forschungsstadien sind. Indem sie Praktiken herausstrichen, die positive Ergebnisse begünstigen, haben Wissenschafter wie *Littell* (2005), *Gorman* (2005a) und *Gandhi* et al. (2007) wichtige Beiträge auf diesem Gebiet geliefert. Dennoch könnte die Forschung stark von einer Checkliste profitieren, die problematische, verzerrungsanfällige Praktiken auflistet, wie sie in kriminologischen Experimenten auftreten können. Die Liste in *Tabelle 2* ist ein Anfang, sie kann aber sicher noch erheblich erweitert werden. Eine derartige Checkliste könnte in systematischen Reviews und Metaanalysen verwendet werden, um möglicherweise verzerrende Mechanismen zu identifizieren. Leider können viele Punkte auf dieser Liste nicht anhand der publizierten Resultate überprüft werden, sondern sie erfordern eine ausführliche Dokumentation über ein Forschungsprojekt.

Die systematische Anwendung einer derartigen Checkliste könnte helfen, die wichtige Frage zu beantworten, ob Praktiken, die zu verzerrten Resultaten führen, in entwicklergeleiteten Evaluationsstudien häufiger vorkommen als in unabhängigen Evaluationen.

5.4 Statistische Verfahren

Drittens können verschiedene statistische Verfahren helfen, Verzerrungen zu erkennen. So kann man beispielsweise bestehende Daten, die bereits von Forschern mit Interessenkonflikten untersucht wurden, unabhängig reanalysieren. Sofern Resultate publiziert sind, haben unabhängige Forscher präzise Angaben darüber, welche Variablen analysiert und welche Hypothesen getestet wurden. Mittels einer unabhängigen Reanalyse ist überprüfbar, ob die Forscher Resultate zu allen geplanten Zielgrößen publizierten, ob sie adäquate statistische Methoden benutzten, ob die nachträglichen Veränderungen am Datenset methodisch solide waren und ob die publizierten Resultate replizierbar sind. Sie helfen damit zu klären, ob sich Forscher mit Interessenkonflikten eher systematisch zugunsten des gewünschten Ergebnisses irren. In einigen Gebieten der medizinischen Forschungen gibt es deshalb Initiativen, die eine komplette Publikation der Rohdaten verlangen, auf denen eine klinische Studie beruht.

Eine weitere Strategie besteht in einer Metaanalyse, die besonders die Resultate auf beiden Seiten des üblichen Signifikanzniveaus von $p < 0.05$ untersucht. Sollten Daten nachträglich manipuliert worden sein, betrifft dies wahrscheinlich positive Zielgrößen, die anfangs knapp über der Signifikanzschwelle liegen oder negative Zielgrößen, die anfänglich knapp statistisch

signifikant sind. Wenn Forscher daraufhin ihre Analyse „optimieren“ oder die Daten manipulieren, bis sie ein signifikantes Resultat erreichen, sollte die Verteilung der Irrtumswahrscheinlichkeiten proportional mehr erwünschte Resultate zeigen, die knapp unter $p < 0.05$ liegen und proportional weniger Effekte die knapp über $p < 0.05$ liegen. Für unerwünschte Effekte gilt das Umgekehrte.

Einige Methodologen haben zudem mathematische Verfahren vorgeschlagen, mit denen Fälschungen entdeckt werden können. Man untersucht dazu die Verteilung einzelner Ziffern, entweder in den Rohdaten oder, bei Meta-analysen von publizierten Arbeiten, in den statistischen Tabellen (*Al-Marzouki* et al., 2005a; *Diekmann*, 2007). Das Verfahren beruht darauf, dass Einzelziffern, die durch natürliche oder soziale Prozesse entstehen, in einer spezifischen Weise verteilt sind, die durch das „*Benford's Law*“ beschrieben wird. Gefälschte Daten weichen hingegen systematisch von dieser Verteilung ab.

5.5 Umfragen

Um unser Wissen über die Häufigkeit von verzerrten Forschungsresultaten in kriminologischen Präventionsstudien zu verbessern, könnte es zudem nützlich sein, Befragungen und Experimente durchzuführen. *Martinson* et al. (2005) befragten beispielsweise mehrere Tausend vom amerikanischen *National Institute of Health* (NIH) finanzierte Wissenschafter. Die Forscher, die am Anfang oder in der Mitte ihrer Karriere standen, wurden gebeten, problematische Verhaltensweisen zu berichten. Mehr als 15 % der Befragten gaben zu, das Design, die Methodik oder die Resultate einer Studie auf Druck eines Geldgebers geändert zu haben, während 6 % sagten, sie hätten Daten zurückgehalten, die ihren eigenen früheren Resultaten widersprachen. In einer ähnlichen Untersuchung könnte man die Mitglieder der *Society of Experimental Criminology* und ähnlicher Organisationen fragen, wie oft sie bestimmten problematischen Praktiken begegnet sind, wie oft sie selbst solche Techniken in ihrer Forschung angewandt haben und wie verbreitet ihrer Einschätzung nach solche Praktiken innerhalb des Berufsstandes sind. Eine derartige Studie könnte mehr Licht in die „Dunkelziffer“ systematischer Verzerrung in unserem Forschungsgebiet bringen und ihre mögliche Verbindung mit Interessenkonflikten erhellen.

5.6 Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag argumentiert, dass man die Effektstärken in experimentellen kriminologischen Publikationen als Summe zweier Effekte ansehen sollte: eines wahren Effekts und eines Effektes, der aufgrund von Verzerrungen entsteht. Es ist anzunehmen, dass die Effektstärke der Verzerrung größer ist, wenn Studien von Evaluatoren mit Interessenkonflikten durchgeführt wurden. Falls diese Vermutung zutrifft, können wir den wahren Effekt von Interventionen erst erkennen, wenn wir die ungefähre Stärke der Verzerrung kennen. Sollten die Resultate der evidenzbasierten Kriminalitätspräventionsforschung systematisch verzerrt sein, hat dies mehrere schwerwiegende negative Auswirkungen: Erstens führt es dazu, dass Forscher falsche Schlussfolgerungen ziehen und Empfehlungen abgeben, die eine effizientere Verteilung der knappen öffentlichen Ressourcen behindern. Dies widerspricht dem Hauptziel evidenzbasierter Präventionsforschung. Falls, zweitens, die damit verbundenen Praktiken weit verbreitet sind, wird dadurch das öffentliche Vertrauen in die evidenzbasierte Prävention untergraben. Drittens lenken systematische Verzerrungen die wissenschaftlichen Ressourcen in Gebiete, die möglicherweise weniger vielversprechend sind als andere, wo Verzerrungen seltener sind. Methodisch tadellose Evaluationen werden folglich benachteiligt und der wissenschaftliche Fortschritt behindert. Schließlich schaffen derartige Situationen auch einen Anreiz für junge Forscher, die problematischen Praktiken in ihrem Fachgebiet zu übernehmen.

Angesichts dieser Gefahren wurden in den letzten zehn Jahren große Anstrengungen unternommen, die Standards für die Durchführung und Publikation experimenteller und quasi-experimenteller Studien in der evidenzbasierten Prävention und Intervention zu verbessern. So hat die *Crime and Justice Group* der *Campbell Collaboration* Verfahrensregeln für Meta-analysen und systematische Reviews entwickelt. In der medizinischen Forschung setzen die CONSORT-Richtlinien nun präzise Standards für die Informationen, die in Publikationen über medizinische Versuche enthalten sein müssen (*Altman*, 1996; *Campbell* et al., 2004). Zusätzlich müssen die Autoren von klinischen medizinischen Versuchen ihre Interessenkonflikte offenlegen und es gibt Diskussionen darüber, ob sie ihre Originaldaten publizieren müssen, damit andere ihre Ergebnisse replizieren können.

Ähnliche Verbesserungen sind auch in der Präventionsforschung wünschbar, denn sie können helfen, Verzerrungen zu verringern, sogar wenn Interessenkonflikte bestehen. Der Bericht des *National Research Council on Improving Evaluation of Anti-crime Programs* zeigt, dass auch in der Krimi-

nologie derartige Entwicklungen im Gange sind. Entsprechende professionelle Regeln betreffen allerdings nur zukünftige Studien. Noch für viele Jahre werden die meisten unserer Empfehlungen an Politiker und Praktiker auf vergangener Forschung beruhen. Wir sollten deshalb klären, welches Ausmaß das in diesem Beitrag beschriebene Problem hat. Die Crime and Justice Group könnte bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle spielen. So könnte sie Studien anregen, die Daten über Interessenkonflikte in bestehende Metaanalysen integrieren oder den Einbezug solcher Daten in laufende und künftige Studien empfehlen. Sie könnte zudem Forscher ermuntern, ausführliche Listen von problematischen Praktiken zu benutzen, wenn sie systematische Reviews durchführen.

Literatur

Al-Marzouki, S., Evans, S., Marshall, T., & Roberts, I. (2005a). Are These Data Real? Statistical Methods for the Detection of Data Fabrication in Clinical Trials. British Medical Journal, 331, 267-270.

Al-Marzouki, S., Roberts, I., Marshall, T., & Evans, S. (2005b). The Effect of Scientific Misconduct on the Results of Clinical Trials: A Delphi Survey. Contemporary Clinical Trials, 26(3), 331-337.

Altman, D. G. (1996). Better Reporting of Randomised Controlled Trials: The Consort Statement. British Medical Journal, 313(7057), 570-571.

Babcock, L., Loewenstein, G., Issacharoff, S., & Camerer, C. (1995). Biased Judgments of Fairness in Bargaining. American Economic Review, 85(5), 1337-1343.

Bauer, N. S., Lozano, P., & Rivara, F., P. (2007). The Effectiveness of the *Olweus* Bullying Prevention Program in Public Middle Schools: A Controlled Trial. The Journal of Adolescent Health: Official Publication of the Society for Adolescent Health andMedicine, 40(3), 266-274.

Beelmann, A., & Lösel, F. (2006). Child Social Skills Training in Developmental Crime Prevention: Effects on Antisocial Behavior and Social Competence. Psicothema, 18(3), 603-610.

Botvin, G. J., Baker, E., Dusenbury, L., Botvin, E. M., & Diaz, T. (1995). Long-Term Follow-up Results of a Randomized Drug Abuse Prevention Trial in a White Middle-Class Population. The Journal of the American Medical Association, 273(14), 1106-1112.

Campbell, M. K., Elbourne, D. R., & Altman, D. G. (2004). Consort Statement: Extension to Cluster Randomised Trials. British Medical Journal, 328(7441), 702-708.

Cho, H., Hallfors, D. D., & Sánchez, V. (2005). Evaluation of a High School Peer Group Intervention for at-Risk Youth. Journal of Abnormal Child Psychology, 33(3), 363-374.

Cornish, D. B., & Clarke, R. V. (Hrsg.). (1986). The Reasoning Criminal: Rational Choice Perspectives on Offending. New York: Springer.

Dana, J., & Loewenstein, G. (2003). A Social Science Persepctive on Gifts to Physicians from Industry. The Journal of the American Medical Association, 290(2), 252-255.

de Graaf, I., Speetjens, P., Smit, F., de Wolff, M., & Tavecchio, L. (2008). Effectiveness of the Triple P Positive Parenting Program on Behavioral Problems in Children: A Meta-Analysis. Behavior Modification, 32(5), 714-735.

Diekmann, A. (2007). Not the First Digit! Using Benford's Law to Detect Fraudulent Scientific Data. Journal of Applied Statistics, 34(3), 321-329.

DuBois, D. L., Holloway, B. E., Valentine, J. C., & *Cooper, H.* (2002). Effectiveness of Mentoring Programs for Youth: A Meta-Analytic Review. American Journal of Community Psychology, 30(2), 157-197.

Eggert, L. L., Seyi, C. D., & *Nicholas, L. J*. (1990). Effects of a School-Based Prevention Program for Potential High School Dropouts and Drug Abusers. Substance Use & Misuse, 25(7), 773-801.

Eggert, L. L., Thompson, E. A., Herting, J. R., Nicholas, L. J., & *Dickers, B. G.* (1994). Preventing Adolescent Drug Abuse and High School Dropout through an Intensive School-based Social Network Development Program. American Journal of Health Promotion, 8(3), 202-215.

Eisner, M., & *Ribeaud, D*. (2008). Kritischer Kommentar zu *Nina Heinrichs, Kurt Halweg*, *Heike Bertram, Annett Kuschel, Sebastian Naumann, Sylvia Harstick*: Die langfristige Wirksamkeit eines Elterntrainings zur universellen Prävention kindlicher Verhaltensstörungen: Ergebnisse aus der Sicht der Mütter und der Väter. Pädagogisches Institut der Universität Zürich.

Eisner, M., Ribeaud, D., Jünger, R., & *Meidert, U*. (2007). Frühprävention von Gewalt und Aggression; Ergebnisse des Zürcher Interventions- und Präventionsprojektes an Schulen. Zürich: Rüegger.

Ellickson, P. L. (1998). Preventing Adolescent Substance Abuse: Lessons from the Project Alert Program. In J. Crane (Hrsg.), Social Programs That Work (pp. 201-257). New York: Russell Sage.

Ellickson, P. L., & *Bell, R. M*. (1990). Drug Prevention in Junior High: A Multi-Site Longitudinal Test. Science, 247 (4948), 1299-1305.

Ellickson, P. L., McCaffrey, D. F., Ghosh-Dastidar, B., & *Longshore, D. L*. (2003). New Inroads in Preventing Adolescent Drug Use: Results from a Large-Scale Trial of Project Alert in Middle Schools. American Journal of Public Health, 93(11), 1830-1836.

Elliott, D. S., & *Mihalic, S.* (2004). Issues in Disseminating and Replicating Effective Prevention Programs. Prevention Science, 5(1), 47-53.

Etzkowitz, H. (2003). Research Groups as 'Quasi-Firms': The Invention of the Entrepreneurial University. Research Policy, 32(1), 109-121.

Farrington, D. P. (2003). Methodological Quality Standards for Evaluation Research. The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences (1), 587 49-68.

Farrington, D. P., & *Welsh, B*. C. (2003). Family-Based Prevention of Offending: A Meta-Analysis. Australian and New Zealand Journal of Criminology, 36(2), 127-151.

Felson, M. (1994). Crime and Everyday Life: Insight and Implications for Society. Thousand Oaks: Pine Forge Press.

Friedman, L. S., & *Richter, E. D*. (2004). Relationship between Conflicts of Interest and Research Results. Journal of General Internal Medicine, 19(1), 51-56.

Gandhi, A. G., Murphy-Graham, E., Petrosino, A., Chrismer, S. S., & *Weiss, C. H*. (2007). The Devil Is in the Details: Examining the Evidence For "Proven" School-Based Drug Abuse Prevention Programs. Evaluation Review, 31(1), 43-74.

Gilbert, N. (1997). Advocacy Research and Social Policy. Crime and Justice: A Review of Research, 22, 101-148.

Gorman, D. M. (2003). Alcohol & Drug Abuse: The Best of Practices, the Worst of Practices: The Making of Science-Based Primary Prevention Programs. Psychiatric Services, 54(8), 1087-1089.

Gorman, D. M. (2005a). Does Measurement Dependence Explain the Effects of the Life Skills Training Program on Smoking Outcomes? Preventive Medicine, 40(4), 479-487.

Gorman, D. M. (2005b). Drug and Violence Prevention: Rediscovering the Critical Rational Dimension of Evaluation Research. Journal of Experimental Criminology, 1(1), 39-62.

Gorman, D. M. (2006). Conflicts of Interest in the Evaluation and Dissemination of Drug Use Prevention Programs. In *J. Kleinig* & *S. Einstein* (Hrsg.), Ethical challenges for intervening in druguse: policy, research and treatment issues (pp. 171-187). Huntsville: Office of International Criminal Justice.

Gorman, D. M., & *Conde, E.* (2007). Conflict of Interest in the Evaluation and Dissemination Of "Model" School-Based Drug and Violence Prevention Programs. Evaluation and Program Planning, 30(4), 422-429.

Heinrichs, N., Hahlweg, K., Bertram, H., Kuschel, A., Naumann, S., & *Harstick, S.* (2006). Die langfristige Wirksamkeit eines Elterntrainings zur universellen Prävention kindlicher Verhaltensstörungen: Ergebnisse aus Sicht der Mütter und Väter. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35(2), 82-96.

Henggeler, S. W., Cunningham, P. B., Pickrel, S. G., Schoenwald, S. K., & *Brondino, M. J.* (1996). Multisystemic Therapy: An Effective Violence Prevention Approach for Serious Juvenile Offenders. Journal of Adolescence, 19(1), 47-61.

Hewitt, C. E., Mitchell, N., & *Torgerson, D. J.* (2008). Listen to the Data When Results Are Not Significant. British Medical Journal, 336(7634), 23-25.

Holyoak, K. J., & *Simon, D.* (1999). Bidirectional Reasoning in Decision Making by Constraint Satisfaction. Journal of Experimental Psychology: General, 128(1), 3-31.

Kaptchuk, T. J. (2003). Effect of Interpretive Bias on Research Evidence. British Medical Journal, 326(7404), 1453-1455.

Lipsey, M. W. (1995). What Do We Learn from 400 Research Studies on the Effectiveness of Treatment with Juvenile Delinquents? In *J. McGuire* (Hrsg.), What Works? Reducing Reoffending (pp. 63-78). New York: John Wiley.

Lipsey, M. W., & *Cullen, F. T.* (2007). The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews. Annual Review of Law and Social Science, 3, 297-320

Lipsey, M. W., Petrie, C., Weisburd, D., & *Gottfredson, D.* (2006). Improving Evaluation of Anti-Crime Programs: Summary of a National Research Council Report. Journal of Experimental Criminology, 2(3), 271-307.

Littell, J. H. (2005). Lessons from a Systematic Review of Effects of Multisystemic Therapy. Children and Youth Services Review, 27(4), 445-463.

Littell, J. H., Popa, M., & *Forsythe, B.* (2005). Multisystemic Therapy for Social, Emotional, and Behavioral Problems in Youth Aged 10-17 Campbell Systematic Reviews 2005 [Electronic Version]. Retrieved 14 January 2008 from http://www.sfi.dk/graphics/Campbell/Dokumenter/MST_Review/MULTISYSTEMIC%20TERAPHY%20-%20REVIEW.pdf

Lock, S., Wells, F., & *Farthing, M.* (Hrsg.). (2001). Fraud and Misconduct in Medical Research. London: BMJ Publishing Group.

Lösel, F., & *Beelmann, A.* (2003). Effects of Child Skills Training in Preventing Antisocial Behavior: A Systematic Review of Randomized Evaluations. The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 587(1), 84-109.

Lösel, F., & *Koferl, P.* (1989). Evaluation Research on Correctional Treatment in West Germany: A Meta-Analysis. In *H. Wegener, F. Lösel* & *J. Haisch* (Hrsg.), Criminal Behavior and the Justice System: Psychological Perspectives (334-355). New York: Springer.

Luborsky, L., Diguer, L., Seligman, D. A., Rosenthal, R., Krause, E. D., Johnson, S., et al. (1999). The Researcher's Own Therapy Allegiances: A "Wild Card" in Comparisons of Treatment Efficacy. Clinical Psychology: Science and Practice, 6(1), 95-106.

Lundahl, B., Risser, H. J., & *Lovejoy, M. C.* (2006). A Meta-Analysis of Parent Training: Moderators and Follow-up Effects. Clinical Psychology Review, 26(1), 86-104.

MacCoun, R. J. (1998). Biases in the Interpretation and Use of Research Results. Annual Review of Psychology, 49, 259-287.

MacCoun, R. J. (2005). Conflicts of Interest in Public Policy Research. In *D. A. Moore, D. M. Cain, G. Loewenstein & M. H. Bazerman* (Hrsg.), Conflicts of Interest; Challenges and Solutions in Business, Law, Medicine, and Public Policy (pp. 233-262). Cambridge: Cambridge University Press.

Martinson, B. C., Anderson, M. S., & *de Vries, R.* (2005). Scientists Behaving Badly. Nature, 435(9 June 2005), 737-738.

Messick, D. M., & *Sentis, K. P.* (1979). Fairness and Preference. Journal of Experimental Social Psychology, 15(4), 418-434.

Moore, D. A., Loewenstein, G., Tanlu, L., & *Bazerman, M. H.* (2003). Auditor Independence, Conflict of Interest, and the Unconscious Intrusion of Bias (Unpublished Working Paper).

Moore, D. A., Tetlock, P. E., Tanlu, L., & *Bazerman, M. H.* (2006). Conflicts of Interest and the Case of Auditor Independence: Moral Seduction and Strategic Issue Cycling. Academy of Management Review, 31(1), 10-29.

Nowak, C., & *Heinrichs, N.* (2008). A Comprehensive Meta-Analysis of Triple P-Positive Parenting Program Using Hierarchical Linear Modeling: Effectiveness and Moderating Variables. Clinical Child and Family Psychology Review, 11(3), 114-144.

Ogden, T., & *Hagen, K. A.* (2006). Multisystemic Treatment of Serious Behaviour Problems in Youth: Sustainability of Effectiveness Two Years after Intake. Child and Adolescent Mental Health, 11(3), 142-149.

Ogden, T., & *Halliday-Boykins, C. A.* (2004). Multisystemic Treatment of Antisocial Adolescents in Norway: Replication of Clinical Outcomes Outside of the US. Child and Adolescent Mental Health, 9(2), 77-83.

Okike, K., Kocher, M. S., Mehlman, C. T., & *Bhandari, M.* (2007). Conflict of Interest in Orthopaedic Research. An Association between Findings and Funding in Scientific Presentations. Journal of Bone and Joint Surgery (American), 89(3), 608-613.

Olweus, D. (1994). Bullying at School: Basic Facts and Effects of a School Based Intervention Program. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 35(7), 1171-1190.

Perlis, R. H., Perlis, C. S., Wu, Y., Hwang, C., Joseph, M., & *Nierenberg, A. A.* (2005). Industry Sponsorship and Financial Conflict of Interest in the Reporting of Clinical Trials in Psychiatry. American Journal of Psychiatry, 162(10), 1957-1960.

Petrosino, A., & *Soydan, H.* (2005). The Impact of Program Developers as Evaluators on Criminal Recidivism: Results from Meta-Analyses of Experimental and Quasi-Experimental Research. Journal of Experimental Criminology, 1(4), 435-450.

Ranstam, J., Buyse, M., George, S. L., Evans, S., Geller, N. L., Scherrer, B., et al. (2000). Fraud in Medical Research: An International Survey of Biostatisticians. Controlled Clinical Trials, 21(5), 415-427.

Resnik, D. B. (2000). Financial Interests and Research Bias. Perspectives on Science, 8(3), 255-285.

Russo, J. E., Carlson, K. A., Meloy, M., & *Yong, K.* (2007). The Goal of Consistency as a Cause of Information Distortion. Johnson School Research Paper Series No. 04-07.

Sanchez, V., Steckler, A., Nitirat, P., Hallfors, D., Cho, H., & *Brodish, P*. (2007). Fidelity of Implementation in a Treatment Effectiveness Trial of Reconnecting Youth. Health Education Research, 22(1), 95-107.

Sanders, M. R. (1992). Every Parent: A Positive Guide to Children's Behavior. Sydney: Addison-Wesley.

Sanders, M. R. (1999). Triple P-Positive Parenting Program: Towards an Empirically Validated Multilevel Parenting and Family Support Strategy for the Prevention of Behavior and Emotional Problems in Children. Clinical Child and Family Psychology Review, 2(2), 71–90.

Shadish, W. R., Cook, T. D., & *Campbell, D. T.* (2002). Experimental and Quasi-Experimental Designs for Generalized Causal Inference. Boston: Houghton-Mifflin.

Sherman, L. W. (2006). "To Develop and Test:" The Inventive Difference between Evaluation and Experimentation. Journal of Experimental Criminology, 2(3), 393-406.

Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C., & *MacKenzie, D. L*. (Hrsg.). (2002). Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge.

St. Pierre, T. L., Osgood, D. W., Mincemoyer, C. C., Kaltreider, D. L., & *Kauh, T. J*. (2005). Results of an Independent Evaluation of Project Alert Delivered in Schools by Cooperative Extension. Prevention Science, 6(4), 305-317.

Sundell, K., Hansson, K., Löfholm, C. A., Olsson, T., Gustle, L. H., & *Kadesjö, C*. (2008). The Transportability of Multisystemic Therapy to Sweden: Short-Term Results from a Randomized Trial of Conduct Disordered Youths. Journal of Family Psychology, 22(3), 550-560.

Wilson, S. J., & *Lipsey, M. W*. (2007). School-Based Interventions for Aggressive and Disruptive Behavior: Update of a Meta-Analysis. American Journal of Preventive Medicine, 33(2, Supplement 1), 130-143.

Wilson, S. J., Lipsey, M. W., & *Derzon, J., H*. (2003a). The Effects of School-Based Intervention Programs on Aggressive Behavior: A Meta-Analysis. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 71(1), 136-149.

Wilson, S. J., Lipsey, M. W., & *Soydan, H*. (2003b). Are Mainstream Programs for Juvenile Delinquency Less Effective with Minority Youth Than Majority Youth? A Meta-Analysis of Outcomes Research. Research on Social Work Practice, 13(1), 3-26.

Schulsozialarbeit contra Gewalt – eine Evaluationsstudie

Dieter Hermann, Dieter Dölling, Sabine Fischer
Johann Haffner, Peter Parzer, Franz Resch

Gliederung

1. Einleitung und Fragestellung
2. Forschungsstand
3. Untersuchungsdesign und Operationalisierungen
4. Ergebnisse
   4.1 Veränderungen von Gewalt in der Schule
   4.2 Ursachen von Gewalt
5. Fazit und Folgerungen

1. Einleitung und Fragestellung

Schulsozialarbeit kann als eine präventive Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule verstanden werden, die alle Aktivitäten einschließt, die dazu geeignet sind, Konflikte in der Schule oder auf die Schule bezogene Konflikte auf der Grundlage adäquater Methoden der Sozialarbeit abzubauen (*Wulfers*, 1996, S. 26). Ein solcher Präventionsansatz wird inzwischen in zahlreichen Landesprogrammen gefördert (*Speck*, 2006). Bereits im Jahr 2000 gab es in zahlreichen Jugendamtsbezirken Schulsozialarbeits-Projekte (*Santen* et al. 2003). Die rechtliche Grundlage liefert § 13 Abs.1 SGB VIII: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern."

Sozialarbeit an Schulen richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die insbesondere durch erhebliche erzieherische oder psychosoziale Probleme, durch Schulverweigerung, unzureichender Integration oder erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen. Das Ziel ist, diesen Problemen durch gezielte Unterstützung und Aufbau sozialer Kompetenzen entgegenzuwirken und letztlich zu einer Reduzierung von Gewalt an Schulen beizutragen. Die

Methoden, um dieses Ziel zu erreichen, umfassen Beratungsgespräche, Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen und gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien, Implementation von Anti-Aggressions-Kursen und Streitschlichterprogrammen, Beratung von Erziehungsberechtigten bei sozialen Problemen und Vernetzung mit anderen Einrichtungen wie Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Agentur für Arbeit, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Justiz und Polizei (*Renges & Lerch-Wolfrum*, 2004, S. 11).

Obwohl Schulsozialarbeit seit mehr als 30 Jahren praktiziert wird, gibt es nur wenige empirische Untersuchungen über die Wirkungen dieser Maßnahme. Die Evaluationen von Schulsozialarbeit konzentrierten sich bisher weitgehend auf Selbstevaluationen zur Qualitätskontrolle sowie auf qualitative Studien und auf Querschnittuntersuchungen, wobei insbesondere die Akzeptanz von Schulsozialarbeit seitens der Nutzer und die Frage nach dem Einfluss auf die soziale Kompetenz der Schülerschaft im Vordergrund standen (vgl. *Speck*, 2006 und *Schumann*, *Sack & Schumann*, 2006). Die Frage nach dem Einfluss von Schulsozialarbeit auf die Gewalt in Schulen wurde bisher, soweit ersichtlich, nur am Rand behandelt, obwohl beispielsweise 47 % der baden-württembergischen Anträge auf Landesförderung die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit durch ein auffälliges, kriminelles und defizitäres Verhalten der Schülerinnen und Schüler begründeten (*Bolay, Flad & Gutbrod*, 2004, S. 269).

Die vorliegende Untersuchung fragt nach dem Einfluss von Schulsozialarbeit auf Gewalt, wobei die Maßnahmen im Rahmen eines Modellprojekts an Heidelberger Haupt- und Förderschulen umgesetzt wurden. Zudem wurden zur Verbesserung der Schulsozialarbeit Determinanten von Gewaltbereitschaft und selbstberichteter Gewaltdelinquenz ermittelt.

2. Forschungsstand

Bolay, Flad und *Gutbrod* (2004) haben das baden-württembergische Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen evaluiert, das auf Hauptschulen und auf Schulen mit einem Berufsvorbereitungsjahr konzentriert war. Bei der Begleitforschung standen fünf Fragen im Vordergrund: (1) Wie wurde Jugendsozialarbeit an den Schulen fachlich ausgestaltet? (2) Was soll durch Jugendsozialarbeit an den Schulen erreicht werden und welche Funktion soll Schulsozialarbeit haben? (3) Wie sieht die Kooperationspraxis der Jugendso-

zialarbeit aus? (4) Welcher Nutzen ergibt sich für Schülerinnen und Schüler? (5) Welche Wirkungen werden durch die beteiligten Akteure beschrieben? Zur Beantwortung wurden Schulleitungen, Fachbereichsleitungen aus dem Berufsvorbereitungsjahr, Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeiter sowie die Träger der Jugendsozialarbeit mit Hilfe standardisierter Erhebungsbögen befragt. Zudem wurden qualitative Befragungen mit Jugendhilfefachkräften, Schul- und Fachbereichsleitungen sowie Schülerinnen und Schülern durchgeführt (*Bolay, Flad & Gutbrod*, 2004, S. 21-28). Ein Ergebnis der Untersuchung war, dass sich nach der Einschätzung eines Teils der Fachkräfte, Schulleitungen und Fachbereichsleitungen die Gewalt an der Schule erheblich reduziert hat. Die Frage, ob die Schulsozialarbeit eine „große Abnahme von Gewalt und Aggressivität" bewirkt habe, konnte mit den Kategorien ‘0 – stimmt gar nicht’ bis ‘5 – stimmt genau’ beantwortet werden. Die arithmetischen Mittelwerte lagen je nach Befragtengruppe zwischen 2,4 und 3,0 (*Bolay, Flad & Gutbrod*, 2004, S. 84, 149 und 322). Zudem stellten die Autoren fest, dass die Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Jugendbildung leistet, indem sie informelle Lerngelegenheiten schafft und die Möglichkeit zu selbstverantwortlichem Handeln bietet. Außerdem belegen die Ergebnisse, dass es Schulsozialarbeit gelungen ist, das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrerinnen und Lehrern zumindest im Bereich konkreter schulischer Probleme zu verbessern.

Die Sozialarbeit an vier Hauptschulen in Balingen wurde von *Engel* und *Waibel* (2008) evaluiert. Sie behandelten Fragen nach den Erwartungen der Adressaten (Schüler, Lehrer und Schulleitung) an die Schulsozialarbeit, der praktischen Umsetzung, der Akzeptanz der Angebote und der Beurteilung der Schulsozialarbeit durch die dort tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung. Für die Begleitforschung wurden der Prozessverlauf dokumentiert und die Schüler- und Lehrerschaft qualitativ und quantitativ befragt (*Engel & Waibel*, 2008, S. 5f). Die Befragten beurteilen die Schulsozialarbeit in Balingen sehr positiv. Unmittelbar nach dem Abschluss der Projekte der Schulsozialarbeit nahmen die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vor allem wahr, dass die Schülerschaft selbstbewusster und weniger gewaltbereit geworden ist. Die Befragten waren mehrheitlich der Ansicht, dass ohne Schulsozialarbeit Schule nicht mehr vorstellbar wäre, es mehr Gewalt an der Schule geben würde und die Schülerinnen und Schüler unzureichend betreut würden (*Engel & Waibel,* 2008, S. 30, 34 und 44).

Ähnliche Ergebnisse, also positive Feedbacks von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, findet

man auch in der Publikation von *Schumann, Sack* und *Schumann* (2006) über die Schulsozialarbeit an einer integrierten Gesamtschule in Frankfurt am Main, im Schlussbericht zur Evaluation der offenen Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in Winterthur (Stadt Winterthur, 2004) und im Bericht des Sozialen Dienstes der Stadt Karlsruhe über die dortige Schulsozialarbeit (Niederbühl, o.J.).

Ganser, Hinz, Mircea und *Wittenberg (*2004) haben die Wirkung der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in München untersucht. Die Studie stützt sich insbesondere auf drei quantitative Befragungswellen bei Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse. Die Untersuchung begann im Juni/Juli 2002; die beiden nachfolgenden Wellen folgten jeweils ungefähr nach 12 Monaten. Insgesamt wurden bei der Panelstudie über 18.000 Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Rücklaufquoten lagen zwischen 62 % und 84 %. Daneben wurden Befragungen von Lehrkräften, Schulleitungen und Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durchgeführt. In die Untersuchung wurden 21 Schulen einbezogen, wobei nur an wenigen keine Schulsozialarbeit angeboten wurde; über 80 % der Schülerinnen und Schüler hatten einen Zugang zur Schulsozialarbeit (*Ganser, Hinz, Mircea & Wittenberg*, 2004, S. 20f). In dieser Untersuchung wurde auch die Beziehung zwischen Schulsozialarbeit und Gewalt untersucht, wobei dieses Merkmal durch Fragen zur Gewaltbereitschaft sowie zur beobachteten und selbstberichteten Gewalt erfasst wurde. Zwischen den Schulen mit und denen ohne Sozialarbeit zeigten sich keine signifikanten Unterschiede in der Gewaltorientierung. Die multivariaten Analysen mit einer Kontrolle soziodemografischer Merkmale bestätigten diese Ergebnisse. So zeigte sich ein negativer, aber nicht signifikanter Einfluss der Schulsozialarbeit auf die Gewaltorientierung. Bei den Fragen zur beobachteten Gewalt gab die Schülerschaft in den Schulen ohne Schulsozialarbeit signifikant häufiger an, es komme in der Klasse zu Gewalthandlungen. Ein Index aus Fragen zur beobachteten Gewalt war in den Schulen ohne Sozialarbeit um etwa 12 % höher als in anderen Schulen. Während das Gewaltniveau an den Schulen, an denen Schulsozialarbeit implementiert war, über die drei Befragungswellen hinweg ungefähr konstant blieb, verbesserte es sich an den Schulen ohne Schulsozialarbeit. Als Folge davon war in der zweiten und dritten Befragungswelle kein Unterschied zwischen den Schulgruppen mehr feststellbar. Auch diese Ergebnisse der bivariaten Analysen wurden durch die multivariaten Untersuchungen bestätigt. In Bezug auf die selbst berichtete Gewalt fand man das gleiche Ergebnis. Im Jahr 2002 gaben an den Schulen mit Sozialarbeit signifikant weniger Schülerinnen und Schüler an, bereits eine oder mehrere Gewalthandlungen begangen zu haben; bei

den nachfolgenden Wellen war der Unterschied nicht mehr signifikant (*Ganser, Hinz, Mircea & Wittenberg*, 2004, S. 50-56).

Insgesamt gesehen scheint es so, dass Schulsozialarbeit zumindest einen geringen gewaltreduzierenden Einfluss hat; allerdings wurden im deutschsprachigen Raum bisher noch wenige Wirkungsevaluationen von Schulsozialarbeit als Panelstudien mit Kontrollgruppenvergleich durchgeführt, so dass die Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden müssen (*Speck*, 2006).

3. Untersuchungsdesign und Operationalisierungen

Die vorliegende vom Jugendamt der Stadt Heidelberg finanzierte Studie wurde von der Universitätsklinik Heidelberg, Abteilung Kinder und Jugendpsychiatrie, in Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt. Dabei wurden alle Heidelberger Haupt- und Förderschulen berücksichtigt: acht Haupt-, zwei Förderschulen und eine Gesamtschule. Dort wurde im Schuljahr 2001/02 Schulsozialarbeit mit insgesamt 11 Fachkräften flächendeckend eingeführt. Der Untersuchungsbeginn war im Juni 2002. Außer der Schülerschaft wurden Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes befragt. Zudem wurden die Schulakten über die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler ausgewertet. Eine Dokumentation der Ergebnisse ist in *Fischer, Haffner, Parzer* und *Resch* (2005 und 2008) zu finden.

Eine Kontrollgruppe wurde nicht berücksichtigt, denn es wurden im Raum Heidelberg keine vergleichbaren Schulen gefunden, die auf Schulsozialarbeit oder andere kriminalpräventive Maßnahmen verzichtet hatten. Ein Vergleich ergibt sich jedoch durch die unterschiedliche Länge der Betreuungszeit von Schülerinnen und Schülern durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Diese variierte von wenigen Monaten (Schüler, die zu Projektbeginn in einer Abschlussklasse waren) bis zu fünf Jahren (Schüler, die nach Projektbeginn in eine Anfängerklasse kamen).

Für die Fragen nach der Wirkung von Schulsozialarbeit auf Gewaltdelinquenz und ihre Determinanten ist insbesondere die Schülerbefragung von Bedeutung. Dabei handelte es sich um schriftliche Befragungen im Klassenverband mit Fragen zu Opferwerdung und verübter Delinquenz. Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis neun wurden schriftlich befragt, und zwar insgesamt fünfmal in jährlichem Abstand. An dieser Totalerhebung ha-

ben etwa 1.300 Befragte pro Welle teilgenommen. Die Rücklaufquote lag zwischen 81 und 86 %.

Viktimisierungserfahrungen wurden mit folgenden Fragen gemessen: „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal geschlagen worden?“, „Wie oft sind dir in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal Sachen kaputt gemacht worden?“ und „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg mit einer Waffe (z.B. Messer, Gaspistole, Schlagstock) bedroht oder verletzt worden?“.

Delinquenz und delinquenzfördernde Attitüden (Delinquenzbereitschaft) wurden durch folgende Fragen erfasst: „Wie oft hast du in diesem Schuljahr schon einmal eine Mitschülerin oder einen Mitschüler geschlagen?“, „Wie oft hast du in diesem Schuljahr schon einmal Sachen, die der Schule oder Mitschülern gehören, kaputt gemacht?“, „Wie oft hast du in diesem Schuljahr schon einmal einer Mitschülerin oder einem Mitschüler mit Gewalt oder Drohung etwas weggenommen?“, „Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben“, „Durch Gewalt kann man anderen Kindern und Jugendlichen zeigen, wo es langgeht“, „Gewalt ist schlecht“, „Es reizt mich, in der Schule etwas Verbotenes zu tun“. Die vier letztgenannten Items konnten entweder mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden.

Als Determinanten von Gewalt wurden Wertorientierungen und perzipiertes Schulklima berücksichtigt. Bei der Messung von Wertorientierungen wurde die Itemliste der Skala zur Erfassung individueller reflexiver Werte (*Hermann*, 2003 und 2004) von 34 auf vier reduziert und sprachlich vereinfacht, um die Anzahl der Fragen niedrig zu halten und um die Kinder nicht zu überfordern. Es wurde nach der Wichtigkeit folgender Punkte gefragt: „Anderen Menschen helfen“, „an Gott glauben“, „ein aufregendes Leben führen“ und „nach Gesetz und Ordnung handeln“. Die Items konnten entweder mit „eher wichtig“ oder „eher unwichtig“ beantwortet werden. Das erste und letzte Item bilden faktorenanalytisch eine Dimension, die man unter der Überschrift ‘Idealistische Normorientierung’ zusammenfassen kann.

Die Fragen zum Schulklima beziehen sich auf das Vertrauen zwischen Lehrern und Schülern: „An meiner Schule kümmert man sich darum, wie es den Schülerinnen und Schülern geht“, „An unserer Schule gehen die Lehrerinnen und Lehrer geduldig mit mir um“ und „Ich habe zu den meisten Lehrern

großes Vertrauen“. Bei diesen Fragen konnte der Grad der Zustimmung auf einer 4-stufigen Ratingskala angegeben werden.

4. Ergebnisse

4.1 Veränderungen von Gewalt in der Schule

Einen Hinweis auf die Wirkung von Schulsozialarbeit erhält man durch die Analyse der Veränderung von Gewaltdelinquenz an den untersuchten Schulen. Nach den neuesten Dunkelfeldstudien an Schulen wäre eine Abnahme der Gewaltdelinquenz zu erwarten (z.B. *Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold*, 2009). In Schaubild 1 ist das Ergebnis der Untersuchung der Heidelberger Schülerbefragung dargestellt, indem Inzidenzraten zu verschiedenen Delikten für die jeweiligen Untersuchungszeitpunkte bestimmt wurden.[1] Die Grundlage bilden Daten zu Viktimisierungen, denn Opferbefragungen sind besser geeignet als Täterbefragungen, wenn der Wandel von Delinquenz analysiert werden soll. Bei Täterbefragungen muss mit einer hohen Zahl nicht berichteter Delikte gerechnet werden. Zudem dürfte bei Fragen zur eigenen Delinquenz der Einfluss sozialer Erwünschtheit auf das Antwortverhalten größer sein als bei Fragen zu Opferwerdungen, so dass Opferfragen Delinquenz zuverlässiger messen als Täterfragen (*Hermann & Weninger*, 1999).

1 Unter ‘Inzidenzrate’ wird hier die Zahl der Straftaten pro 100 Personen verstanden. Der Inzidenzbegriff wird im medizinischen Kontext anders verwendet: Dort versteht man darunter die Anzahl der Neuerkrankungen in einem bestimmten Zeitraum und einer bestimmten Population (*Bonita, Beaglehole & Kjellström*, 2008).

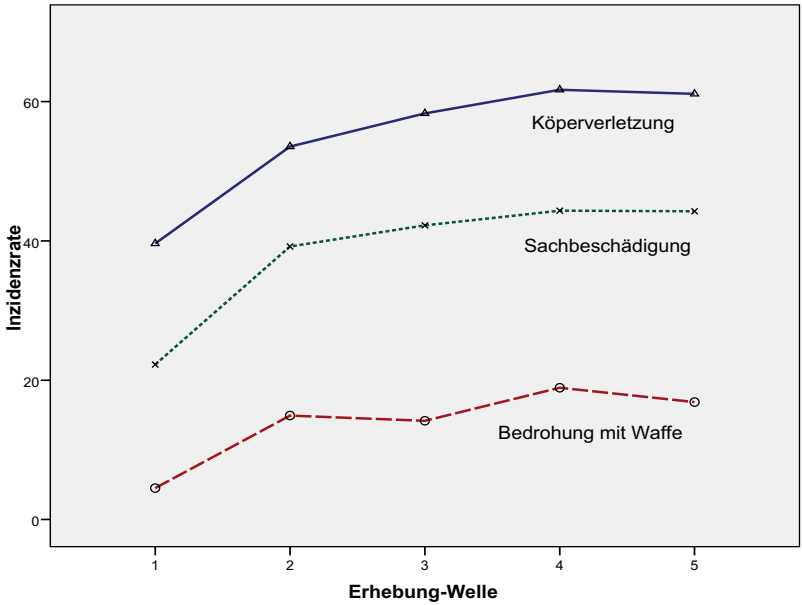

Abbildung 1: Veränderung von Inzidenzraten (Anzahl Opferwerdungen pro 100 Schüler) Die Fragestellungen lauteten: „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal von Mitschüler/innen geschlagen worden?"; „Wie oft sind dir in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal Sachen kaputt gemacht worden?"; „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal von Mitschüler/innen mit einer Waffe bedroht oder verletzt worden?"

Es ist eine deutliche Zunahme der Gewaltdelinquenz zwischen 2002 und 2006 erkennbar, wobei die zeitlichen Veränderungen signifikant sind. Ähnliche Trends findet man auch bei Analyse der Fragen zur selbstberichteten Delinquenz: Die Inzidenzrate für die selbstberichtete Körperverletzung ist von 92 auf 134 gestiegen und diejenige für Sachbeschädigung von 21 auf 48. Damit stellt sich die Frage, ob Schulsozialarbeit nicht kontraproduktiv ist, denn mit zunehmender Dauer des Projekts hat die Gewalt an den untersuchten Schulen zugenommen. Allerdings scheinen die Ergebnisse der anderen im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Befragungen diesem Bild zu widersprechen, denn 73 % der Eltern und 91 % der Schulsozialarbeiter waren der Ansicht, dass Schulsozialarbeit viel oder sehr viel dazu beiträgt, dass es weniger Gewalt gibt.

Bei der vorgestellten Analyse wurden alle Schülerinnen und Schüler als Gesamtheit betrachtet. Die Erfahrungsperspektive der Eltern und Schulsozialarbeiter dürfte sich in der Regel nicht auf die Schule als Gesamtheit richten, sondern auf Individuen und Klassen, und die Entwicklungen auf der Makro- und der Mikro- sowie Mesoebene können unterschiedlich verlaufen. Untersucht man die Entwicklung der Viktimisierungsraten kohortenspezifisch, wird deutlich, dass sich die Zugänge erheblich verändert haben. *Schaubild 2* zeigt die kohortenspezifische Veränderung von Viktimisierungshäufigkeiten, wobei die Antworten der Befragten auf die Frage „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal geschlagen worden?“ standardisiert wurden.[2] Ein positiver Wert ist als überdurchschnittliche Viktimisierungsbelastung zu interpretieren. In der Grafik kann jede der Linien als Verlauf der Gewaltbelastung einer Kohorte interpretiert werden.

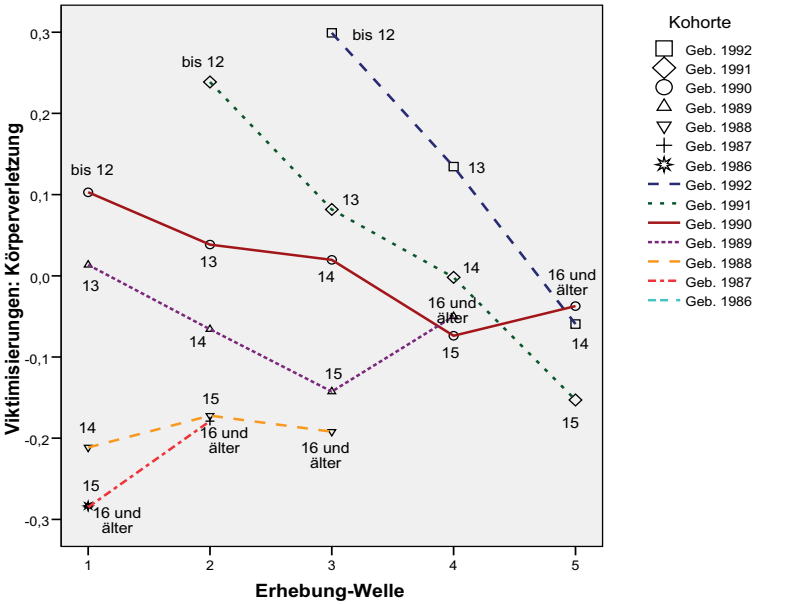

Abbildung 2: Kohortenspezifische Lebenslaufeffekte für erlittene Körperverletzungen
Die Fragestellung lautete: „Wie oft bist du in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal von Mitschüler/innen geschlagen worden?“

2 Unter ‘Standardisierung’ versteht man die Lineartransformation einer Variable, so dass der Mittelwert null und die Standardabweichung eins ist (*Gaensslen & Schubö* 1976, S. 69).

Die kohortenspezifischen Verläufe zur selbstberichteten Körperverletzung (Täterbefragung) sind nahezu identisch mit den berichteten Ergebnissen zu Viktimisierungen. Die Korrelation zwischen selbstberichteter Delinquenz und Viktimisierungen liegt bei 0,54.

Die Analyse verdeutlicht, dass sich die Richtungen der Lebenslaufeffekte verändert haben: Unter den Schülern, die zu Beginn der Untersuchung in höheren Klassen waren, zeigt sich die erwartete Entwicklung, nämlich eine Zunahme der Gewalt mit höherem Alter (vgl. *Gottfredson & Hirschi*, 1990). Je jünger die Kohorten sind, desto deutlicher ist die Richtungsänderung bei der Gewaltentwicklung. Während zu Beginn des Projekts insbesondere unter älteren Schülern das Viktimisierungsrisiko bezüglich Körperverletzungen mit dem Alter ansteigt, hat sich dieser Trend bereits nach kurzer Projektdauer umgekehrt – mit zunehmendem Alter der Schüler sinkt das Viktimisierungsrisiko.

Außerdem haben sich die Zugänge zu den untersuchten Schulen verändert. Mit zunehmender Aktualität der Erhebung sind die Opfer- und Täterraten in den Anfängerklassen größer geworden. Das bedeutet, dass sich der „Input" an den Schulen verändert hat und die Klientel mit zunehmender Gewalterfahrung belastet war. Die Haupt- und Förderschulen Heidelbergs wurden also seit Projektbeginn mit verstärkten Problemen unter den Zugangsklassen konfrontiert, aber dieses Problem konnte durch eine Veränderung der age-victim- und age-crime-Kurve entschärft werden: Während üblicherweise bei Kindern mit zunehmendem Alter das Delinquenzrisiko steigt, konnte bei den untersuchten Schülerinnen und Schülern, denen seit längerer Zeit das Angebot einer Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung stand, der gegenteilige Verlauf beobachtet werden. Dies spricht für einen Erfolg der getroffenen Maßnahmen.

Diese Wirkung ist allerdings nur für Körperverletzungen feststellbar; für Sachbeschädigungen sind die age-victim- und age-crime-Kurven für alle Kohorten nahezu parallel. In *Schaubild 3* sind die kohortenspezifischen Veränderungen für Viktimisierungen und in *Schaubild 4* für die selbstberichte Delinquenz zu diesem Delikt dargestellt.

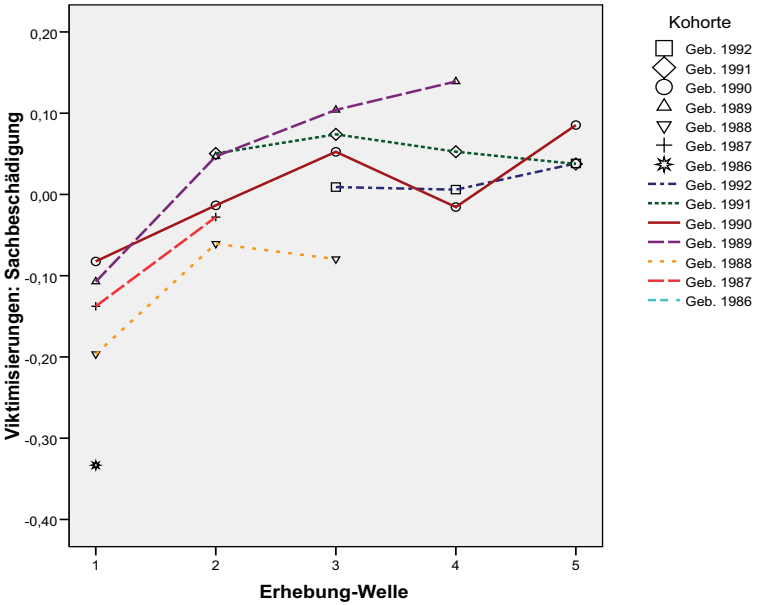

Abbildung 3: Kohortenspezifische Lebenslaufeffekte für Sachbeschädigungen (Viktimisierungen)
Die Fragestellung lautete: „Wie oft sind dir in diesem Schuljahr in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal Sachen kaputt gemacht worden?“

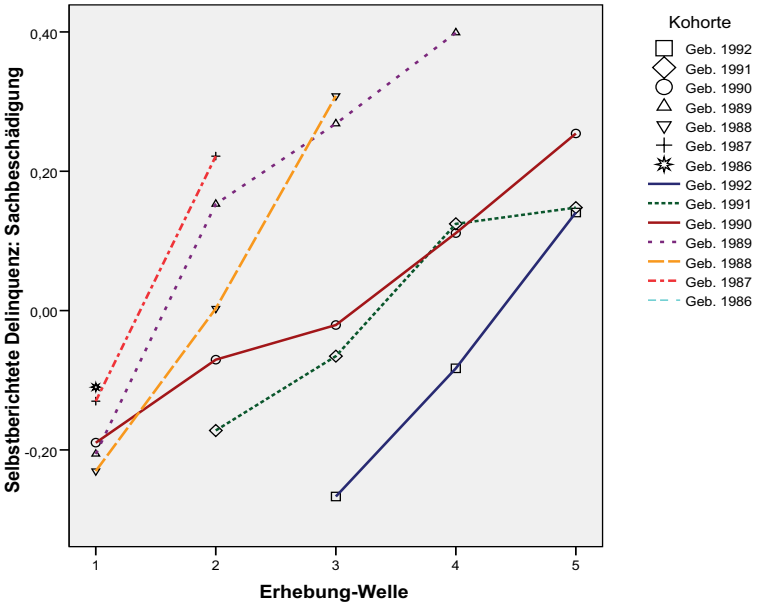

Abbildung 4: Kohortenspezifische Lebenslaufeffekte für Sachbeschädigungen (selbstberichtete Delinquenz)
Die Fragestellung lautete: „Wie oft hast du in diesem Schuljahr schon einmal Sachen, die der Schule oder Mitschülern gehören, kaputt gemacht?“

Die kohortenspezifischen Verläufe zur Bedrohung mit einer Waffe sind nahezu identisch mit den berichteten Ergebnissen zu Sachbeschädigungen (*Abbildung 4*). Der kriminalitätsreduzierende Effekt der Schulsozialarbeit ist also lediglich bei Körperverletzungen und nicht bei Sachbeschädigungen sowie Bedrohungen mit Waffen erkennbar. Vermutlich haben die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter die Priorität ihrer Arbeit in der Reduzierung von Körperverletzungen gesehen und andere Gewaltformen als zweitrangig behandelt.

4.2 Ursachen von Gewalt

Ein Abbau von Gewalt ist insbesondere dann nachhaltig möglich, wenn zentrale Ursachen dauerhaft verändert werden. Als Gewaltursachen wurden hier Wertorientierungen und das Schulklima vermutet. Wertorientierungen werden in nichtmaterialistischen soziologischen Ansätzen als eine wichtige Ur-

sache menschlichen Handelns gesehen, so von *Max Weber* (1990) in „Wirtschaft und Gesellschaft“ und *Talcott Parsons* (1967) in „The Structure of Social Action“. Ihr Einfluss auf Delinquenz wurde bereits mehrfach bestätigt (*Boers, Reinecke, Motzke & Wittenberg*, 2002; *Boers & Pöge*, 2003; *Burkatzki*, 2007a und 2007b; *Hermann*, 2003 und 2009; *Raithel*, 2003; *Woll*, 2007). Vom Schulklima wird vermutet, dass es eine wichtige Rahmenbedingung für Sozialisationsprozesse darstellt (*Tillmann* et al. 2007) und damit auch bei entsprechenden Defiziten zu einer misslungenen Sozialisation beitragen kann. Der Einfluss des Schulklimas auf Delinquenz wurde bereits mehrfach untersucht und bestätigt (*Holtappels*, 1985; *Kassis*, 2002).

Die Hypothesenprüfung erfolgte mit Hilfe eines Strukturgleichungsmodells, also einer Pfadanalyse mit latenten und manifesten Variablen. Das Modell postuliert einen Einfluss von Strukturmerkmalen, nämlich Alter und Geschlecht, sowie Wertorientierungen und Schulklima auf Delinquenz und Delinquenzbereitschaft. Zudem wurden Effekte zwischen den unabhängigen Variablen angenommen. Die Ergebnisse der Analyse sind in *Abbildung 5* dargestellt. Dabei wurden nur signifikante Effekte berücksichtigt, die dem Betrag nach größer oder gleich 0,2 sind und damit auch eine relevante Effektstärke besitzen.

Wertorientierungen wurden lediglich in den Wellen I – III erfasst. Deshalb beschränkt sich die Analyse auf diese Fälle. Die Zahlen auf den Pfeilen sind standardisierte Pfadkoeffizienten, wobei die zuerst aufgeführte und fett gedruckte Zahl auf den Daten aller drei Befragungswellen basiert und die darunter stehenden Zahlen die Wellen I bis III repräsentieren: Die zweite Zahl beruht auf den Antworten der ersten Befragungswelle; die dritte Zahl stammt von Welle zwei und die letzte Zahl von Welle drei.

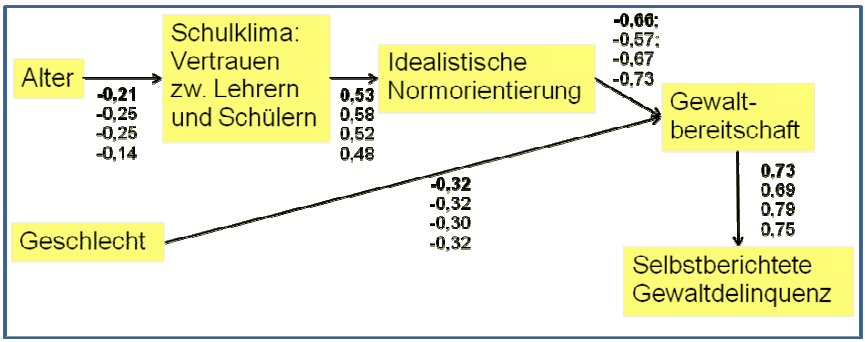

Abbildung 5: Erklärung von Gewaltdelinquenz

Die Analyse zeigt, dass das Alter einen Einfluss auf das Schulklima hat.[3] Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler nimmt das Vertrauen zu der Lehrerschaft leicht ab. Ein vertrauensvolles Schulklima fördert die Ausbildung von Wertorientierungen, die eine idealistische Normorientierung repräsentieren.[4] Diese Wertorientierung hat einen deutlichen Einfluss auf Gewaltbereitschaft und Gewalt. Folglich hat das Schulklima über die Ausbildung von Wertorientierungen und über die Einstellung zu Gewalt einen Einfluss auf Gewalthandeln. Somit würde die Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrern und Schülern helfen, Gewalt zu reduzieren. Dies kann die Schulsozialarbeit durch ihre Vermittlerrolle zwischen Lehrern und Schülern leisten. Die Effizienz von Schulsozialarbeit könnte noch gesteigert werden, wenn ein Schwerpunkt der Arbeit auf die Herstellung von Vertrauen und somit auf einen Aufbau von Sozialkapital gelegt wird.

5. Fazit und Folgerungen

Die bereits durchgeführten Evaluationen zur Schulsozialarbeit führten weitgehend zu positiven Ergebnissen. Dies wird durch die Heidelberger Studie bestätigt, die sich insbesondere durch ihr Untersuchungsdesign von anderen Evaluationen unterscheidet: Es wurden an allen Heidelberger Haupt- und

3 Die Indikatoren für die Messung des Schulklimas sind Fragen nach dem Vertrauen der Schülerinnen und Schüler zur Lehrerschaft, nach der Geduld der Lehrerinnen und Lehrer und nach ihrer Fürsorge für die Schülerschaft.

4 Die Fragen betreffen die Wichtigkeit von Lebenszielen, nämlich anderen Menschen zu helfen und nach Gesetz und Ordnung zu handeln.

Förderschulen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleiter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes in fünf Wellen befragt und die Schulakten über die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler ausgewertet. Dabei zeigte sich ein Rückgang der Fehlzeiten, der längeren Unterrichtsausschlüsse und der Nichtversetzungen im letzten Erhebungszeitpunkt, eine stabile berufliche Perspektive trotz ungünstiger Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, eine Abnahme der Zahl der Hilfen zur Erziehung sowie eine Verringerung der Kosten hierfür und eine positive Bewertung der Schulsozialarbeit durch Schüler und Lehrer, aber keine 'objektive' Veränderung des Schulklimas. Die als benachteiligt angesehenen Schülerinenn und Schüler wurden anfangs teilweise und mit zunehmender Projektdauer zunehmend besser erreicht (*Fischer, Haffner, Parzer & Resch*, 2005 und 2008).

Besonders hervorzuheben ist der Einfluss der Schulsozialarbeit auf die Gewalt in der Schule. Hier zeigte sich, dass einerseits alle Befragtengruppen mit überwiegender Mehrheit der Ansicht waren, dass die Schulsozialarbeit zu weniger Gewalt in der Schule geführt hat. Eine Analyse zur Veränderung der Opferraten belegte jedoch eine Zunahme der Inzidenzraten bei Körperverletzungen, Bedrohungen mit einer Waffe und Sachbeschädigungen. Somit scheinen sich subjektive und objektive Untersuchungsergebnisse zu widersprechen. Untersucht man jedoch die Viktimisierungs- und Delinquenzraten kohortenspezifisch, zeigt sich, dass sich die Zugangskohorten erheblich verändert haben: Über einen Zeitraum von 5 Jahren sind mit zunehmender Aktualität der Erhebung die Opfer- und Täterraten in den Anfängerklassen größer geworden. Das bedeutet, dass sich der 'Input' an den Schulen verändert hat und die Klientel mit zunehmender Gewalterfahrung belastet war. Außerdem haben sich die 'Karriereverläufe' geändert. Während zu Beginn des Projekts insbesondere unter älteren Schülern das Viktimisierungsrisiko und die Tathäufigkeit bezüglich Körperverletzungen mit dem Alter anstiegen, hat sich dieser Trend bereits nach kurzer Projektdauer umgekehrt. Die Haupt- und Förderschulen Heidelbergs wurden also seit Projektbeginn mit verstärkten Problemen unter den Zugangsklassen konfrontiert, aber dieses Problem konnte durch eine Veränderung der age-victim- und age-crime-Kurve entschärft werden: Während üblicherweise bei Kindern mit zunehmendem Alter das Gewaltniveau steigt, konnte in den untersuchten Klassen der gegenteilige Verlauf beobachtet werden. Dies spricht für einen Erfolg der getroffenen Maßnahmen. Allerdings ist dieser Effekt bei Sachbeschädigungen nicht erkennbar. Bei diesem Delikt ändern sich die age-

victim- und age-crime-Kurven nicht: Mit zunehmendem Alter wird die Delinquenzbelastung größer.

Vermutlich könnte die Schulsozialarbeit kriminalpräventiv noch effizienter werden, wenn sie verstärkt Ursachen von Gewalt beeinflussen würde, insbesondere das Schulklima. Die vertrauensvolle Beziehung zwischen Schülern und Lehrern hat einen Einfluss auf die Ausbildung von Wertorientierungen und diese beeinflussen die Bereitschaft zu Gewalt und Gewalthandeln. Die Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrern und Schülern würde gewaltreduzierend wirken – dies kann Schulsozialarbeit durch ihre Vermittlungsfunktion leisten.

Literatur

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (KFN-Forschungsbericht Nr. 107). [WWW document]
URL: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf; Stand 09/2009

Boers, K. & Pöge, A. (2003). Wertorientierungen und Jugenddelinquenz. In *Lamnek, S. & Boatca, M.* (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft (S. 246-269). *Opladen, Leske* und *Budrich*.

Boers, K., Reinecke, J., Motzke, K. &Wittenberg, J. (2002). Wertorientierungen, Freizeitstile und Jugenddelinquenz. Neue Kriminalpolitik 4, 141-146.

Bolay, E., Flad, C. & Gutbrod, H. (2004). Jugendsozialarbeit in Hauptschulen und im BVJ in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der Begleitforschung zur Landesförderung, Tübingen. [WWW document]
URL: http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/volltexte/2005/1784/pdf/Jugendsozialarbeit-an-Schulen-Internet.pdf ; Stand 09/2009

Bonita, R., Beaglehole, R. & Kjellström, T. (2008). Einführung in die Epidemiologie, 2. Auflage, Bern: Hans Huber Verlag.

Burkatzki, E. (2007a). Verdrängt der Homo oeconomicus den Homo communis? Normbezogene Orientierungsmuster bei Akteuren mit unterschiedlicher Markteinbindung. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

Burkatzki, E., (2007b): Wirtschaftskriminalität als Folge wertbezogener Orientierungen? – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Forum Wirtschaftsethik 15, 25-37.

Engel, E.-M. & Waibel, K. (2008). Evaluation der Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Balingen. Zentrum für Kinder- und Jugendforschung an der Evangelischen Hochschule Freiburg. [WWW document] URL:http://zfkj.de/files/u2/Abschlussbericht_Evaluation_2008.pdf; Stand 09/2009

Fischer S., Haffner J., Parzer P. & Resch F. (2005). Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Modellprojekt Schulsozialarbeit. Heidelberg: Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg. [WWW document]
URL: http://www.heidelberg.de/servlet/PB/show/1151814/51_pdf_schulsozialarbeit-langfassung.pdf ; Stand 02/2009

Fischer, S., Haffner, J., Parzer, P. & Resch, F., (2008). Präventive und kompensatorische Effekte von Schulsozialarbeit. Ergebnisse einer Längsschnittstudie bei Hauptschüler/innen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), 459 - 467.

Gaensslen, H. & Schubö, W., (1976). Einfache und komplexe statistische Analyse: Eine Darstellung der multivariaten Verfahren für Sozialwissenschaftler und Mediziner. 2. Auflage, München: *Ernst Reinhardt* Verlag.

Ganser, C., Hinz, T., Mircea, R. & Wittenberg, A. (2004). Problemlagen beruflicher Schulen in München. Abschlussbericht zur Evaluation von Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in München. [WWW document]
URL: http://www.uni-konstanz.de/hinz/eval_berufsschule.pdf; Stand 09/2009.

Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). A General Theory of Crime. Stanford, California: Stanford University Press.

Hermann, D. & Weninger, W. (1999): Das Dunkelfeld in Dunkelfelduntersuchungen. Über die Messung selbstberichteter Delinquenz. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51, 759-766.

Hermann, D. (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hermann, D. (2004). Die Messung individueller reflexiver Werte. In *Glöckner-Rist, A.* (Hrsg.): ZIS. ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. Version 8.00. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.

Hermann, D. (2009). Ursachen von Kinderkriminalität. In *Schwind, H.-D., Steffen, W. & Hermann D* (Hrsg.): Kriminalprävention durch familiale Erziehung. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern 46 (S. 88-99). Baden-Baden: *Nomos*.

Holtappels, H.G. (1985). Schülerprobleme und abweichendes Verhalten aus der Schülerperspektive. Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 5, 291-323.

Kassis, W. (2002). Gewalt in der Schule und ihre sozialen und personalen Determinanten. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 22, 197-213.

Niederbühl, R. (o.J.): Wirksamkeit von Schulsozialarbeit. Karlsruhe. [WWW document] URL: http://www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/sodi/schulsozialarbeit/HF_sections/rightColum/ZZhzuHDu0XcKy6/wirksamkeit.1.pdf ; Stand 09/2009

Parsons, T. (1967). The Structure of Social Action, 5. Aufl., 1. Aufl. 1937, New York: Free Press.

Raithel, J. (2003). Erziehungserfahrungen, Wertorientierungen und Delinquenz Jugendlicher. Befunde zum Zusammenhang von Erziehungsweisen, Mentalitäten und Kriminalität. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 6, 590-602.

Renges, A. & Lerch-Wolfrum, G. (2004). Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder. München/Göttingen. [WWW document]
URL: http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/jugendschutz/handbuch_jugendsozialarbeit_an_schulen.pdf ; Stand 09/2009

Santen van, E., Mamier, J. Pluto, L., Seckinger, M. & Zink, G. (2003). Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung - Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. München: DJI.

Schumann, M., Sack, A. & Schumann, T. (2006). Schulsozialarbeit im Urteil der Nutzer – Evaluation der Ziele, Leistungen und Wirkungen am Beispiel der *Ernst-Reuter*-Schule II. Weinheim/München: Juventa.

Speck, K. (2006). Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Stadt Winterthur, (2004). Schlussbericht zur Evaluation der Offenen Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in Winterthur. [WWW document]
URL: http://www.soziales.winterthur.ch/upload/file/285Schlussbericht%20zur%20Evaluation%20der%20OJA%20und%20SSA.pdf

Tillmann, K.-J., Holler-Nowitzki, B., Holtappels, H.G., Meier, U. & Popp, U. (2007). Schülergewalt als Schulproblem – Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven. Weinheim/München: *Juventa*.

Weber, M. (1990). Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl., besorgt von *J. Winckelmann* (1. Aufl. 1922) Tübingen: *Mohr*.

Woll, A. (2007). Der Einfluss von Wertorientierungen und Normorientierung auf Delinquenz – eine empirische Analyse anhand von BerufsschülerInnen. *Törnig, U.* (Hrsg.): Wissenschaftliche Beiträge zur Sozialen Arbeit (S. 105-124). Aachen: *Shaker*.

Wulfers, W. (1996). Schulsozialarbeit. Ein Beitrag zur Öffnung, Humanisierung und Demokratisierung der Schule. Hamburg: *AOL*.

Wiedergutmachung, Befriedung, Versöhnung
Fälle häuslicher Gewalt im Täter-Opfer-Ausgleich

Nadine Bals

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs
3. Kritik an der Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt
4. Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt
   4.1 Empirische Untersuchung und Datengrundlage
   4.2 TOA-Bereitschaft der Opfer und Täter häuslicher Gewalt
   4.3 Abschluss der Ausgleichsverfahren
   4.4 Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung und Art der vereinbarten Leistungen
5. Fazit

1. Einleitung

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein außergerichtliches Verfahren zur Bearbeitung von Straftaten. Ziele des TOA sind die Motivation des Täters zur aktiven Verantwortungsübernahme und zum freiwilligen Ausgleich der Tatfolgen, die umfassende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer von Straftaten, die Wiederherstellung des Rechts- und sozialen Friedens und die Klärung von Konflikten, die der Straftat zugrunde liegen oder durch sie verursacht wurden. Opfer und Täter sollen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens mit Unterstützung eines allparteilichen Vermittlers eine aus ihrer Sicht angemessene Vereinbarung zur Wiedergutmachung der Tat und der Tatfolgen erarbeiten (vgl. zu den Zielen des TOA z.B. *Bannenberg & Uhlmann* 1998, *Falk* 1999, *Hagedorn & Metzger* 2003: 30 ff., *Netzig* 2000, *Matt* 2002, 1999, *Mühlfeld* 2002, *Schöch* 1999: 115). Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die „freiwillig-autonome Selbstregulierung von Konflikten" (*Falk* 1999: 165): Die Beteiligten setzen sich aktiv mit der Straftat auseinander und sie erarbeiten eigenverantwortlich eine Lösung für „ihren" Konflikt.

2. Die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der TOA wird in der Regel im Vorverfahren, vor der Anklageerhebung, eingeleitet, wobei die Erstanregung vornehmlich von Seiten der Amts- oder Staatsanwälte ausgeht. Die Bearbeitung erfolgt je nach Bundesland durch TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft und/oder die sozialen Dienste der Justiz. Die Fallbeteiligten werden durch die bearbeitenden TOA-Vermittler zunächst angeschrieben und zu getrennten Vorgesprächen eingeladen, in deren Rahmen sie über das TOA-Verfahren und die Rolle des Vermittlers informiert werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, den Fall aus ihrer Sicht darzustellen und eigene Interessen und Erwartungen zu klären. Besteht bei beiden Parteien die Bereitschaft, sich auf einen Ausgleichsversuch einzulassen, kommt es entweder zu einem Ausgleichsgespräch zu dritt oder – wenn einer der Beteiligten eine persönliche Begegnung ablehnt – zu einer indirekten Vermittlung im Wege der so genannten shuttle diplomacy, d.h. ohne persönliches Aufeinandertreffen der Parteien. Am Ende eines positiv abgeschlossenen Ausgleichsverfahrens steht die von Opfer und Täter freiwillig und autonom erarbeitete Wiedergutmachungsvereinbarung. Die vereinbarten Leistungen und Regelungen sind dabei ausschließlich von Opfer und Täter festzulegen; Vorgaben von Seiten der bearbeitenden Vermittler oder der zuweisenden Amts- oder Staatsanwälte laufen dem Prinzip der Parteiautonomie entgegen.

Die *benefits* des Täter-Opfer-Ausgleichs sind mittlerweile gut belegt. Zum einen weisen Untersuchungen aus, dass der TOA ganz überwiegend positiv abgeschlossen werden kann, wenn sich die Parteien einmal auf einen Ausgleichsversuch einlassen: In 82 % bis 87 % der Fälle kann im TOA eine einvernehmliche Regelung gefunden werden, in weiteren 2,8 % bis 4,6 % der Fälle ist zumindest eine teilweise Regelung möglich.[1] In lediglich 10,1 % bis 13,3 % der Fälle scheitert das Ausgleichsverfahren, weil keine Regelung gefunden werden kann (*Bals*, *Hilgartner* & *Bannenberg* 2005: 83f., *Kerner* & *Hartmann* 2008: 31). Die getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen sind von hoher Verbindlichkeit für die Beteiligten: In 87,5 % bis 90 % der Fälle werden die vereinbarten Leistungen bzw. Regelungen vollständig oder zumindest teilweise erbracht bzw. eingehalten (*Bals*, *Hilgartner* & *Bannenberg* 2005: 87, *Kerner* & *Hartmann* 2008: 34).

1 D.h., es konnte nicht in allen Aspekten eine einvernehmliche Regelung gefunden werden – beispielsweise nur die immaterielle, nicht aber die materielle Seite der Tatfolgen geklärt werden – oder einer der Beteiligten behielt sich rechtliche Schritte vor.

Die beteiligten Opfer und Täter äußern sich mehrheitlich außerordentlich zufrieden mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. z.B. *Jansen* & *Karliczek* 2000: 160 ff., *Netzig* & *Petzold* 1997: 72). Im Rahmen der Untersuchung von *Bals, Hilgartner* und *Bannenberg* wurde – neben einer Aktenanalyse und Interviews mit Opfern, Tätern, Amtsanwälten, Gerichtshelfern und TOA-Vermittlern – eine Befragung von Opfern und Tätern durchgeführt, die sich für die Teilnahme am TOA entschieden hatten (*Bals, Hilgartner & Bannenberg* 2005: 381ff.). Jeweils über 90 % der Befragten gaben an, mit dem TOA-Verfahren insgesamt zufrieden zu sein und den TOA als fair empfunden zu haben, mit der getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarung zeigten sich die befragten Opfer und Täter ganz überwiegend zufrieden und auch der Vermittler wurde außerordentlich positiv bewertet (*Bals, Hilgartner & Bannenberg* 2005: 413f., 419ff., 427ff., vgl. *Bals* 2006).

Darüber hinaus zeigte eine vertiefende Analyse der Daten, dass sich die Empfindungen der Beteiligten gegenüber der Gegenpartei nach Abschluss des TOA positiver darstellen als zuvor: Beispielsweise äußerten die Opfer nach dem TOA seltener als zuvor Wut, Ärger, Angst und ein Unterlegenheitsgefühl gegenüber dem Täter. Zugleich gaben sie nach Durchführung des TOA signifikant häufiger als zuvor an, Sympathie und Verständnis für den Täter zu haben. Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die Täter: Nach dem TOA äußerten sie seltener Ärger, Enttäuschung und ein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem Opfer und zugleich häufiger Sympathie und Verständnis für ihr Gegenüber (*Bals, Hilgartner & Bannenberg* 2005: 442ff., vgl. *Bals* 2007).

Gleichwohl und trotz Einführung des § 155a StPO zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA Ende 1999 führt der Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts noch immer ein Schattendasein: Bei einer Gesamtzahl von jährlich etwa 4,9 Millionen erledigten Strafverfahren[2] liegt die Zahl der TOA-Verfahren bei schätzungsweise 20.000 bis 30.000 (*Bannenberg* & *Rössner* 2002: 288 f., *Wandrey* 2000: 61).[3] Hintergrund für die zurückhaltende Anwendungspraxis – man könnte auch sagen: Ignoranz – dürften insbesondere (befürchtete) Mehrbelastungen durch den TOA, Informationsdefizite und Arbeitsroutinen bzw. -überlastungen auf Seiten der Vertreter der Strafjustiz sein. Darüber hinaus weisen Studien darauf hin, dass der TOA offensichtlich nicht selten als Fremdkörper innerhalb der Justiz

2 Statistisches Bundesamt 2007: 13.

3 Exakte Angaben existieren nicht, da Strafverfahren, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht oder erfolgreich durchgeführt wurde, in den Justizstatistiken nicht speziell ausgewiesen werden.

wahrgenommen wird (*Christochowitz* 1997, *Hartmann* 1998, *Kerner* 1999: 27 ff., *Kurze* 1997: 32 ff., *Meier* 1998: 392). Im Hinblick auf die Strafmilderung wird ein TOA kaum initiiert, vielmehr ist er – wenn überhaupt – nur im diversionellen Bereich von Bedeutung (*Bals, Hilgartner & Bannenberg* 2005: 307; 323).

Das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs wird also bei weitem nicht ausgeschöpft, obwohl zahlreiche Studien die Angemessenheit und Eignung des Verfahrens zur Bearbeitung von Straftaten belegen. Grundsätzlich ist es in den letzten Jahren eher ruhig um den TOA geworden, Kontroversen und Streit gibt es eher nicht (mehr). Deutlich anders stellt sich dieses Bild allerdings mit Blick auf Fälle häuslicher Gewalt dar.[4]

3. Kritik an der Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt wird kontrovers diskutiert und zum Teil äußerst scharf kritisiert. Dabei lehnen insbesondere feministisch geprägte Autoren die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt im Wege des TOA strikt ab.

Die gegen die Anwendung des TOA in Fällen von Beziehungsgewalt angeführten Kritikpunkte und Bedenken sind zahlreich und vielfältig. So wird zum einen eingewandt, eine zwingend notwendige Normverdeutlichung finde im TOA nicht statt; vielmehr werde häusliche Gewalt durch die Anwendung des TOA bagatellisiert. Durch die Bearbeitung im Wege des TOA werde „das falsche Signal an die Täter (und die Opfer) [gesendet], es handle sich bei häuslicher Gewalt nicht um strafbares Unrecht, sondern um eine Verfehlung, die im Wege partnerschaftlicher Übereinkünfte aus dem Weg geräumt werden kann." (*Oberlies* 2001: 87, vgl. *Hudson* 2002: 629, *Velten* 2003: 49f.). Übersehen wird hierbei jedoch, dass im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ausdrücklich Stellung gegen Gewalt bezogen wird: Die Neutralität bzw. Allparteilichkeit der Vermittler gilt nur eingeschränkt, Gewalt ist – auch und gerade im sozialen Nahbereich – nicht verhandelbar (*Bannenberg* et al. 1999: 75, *Glaeser* 2004: 2, *Pelikan & Stangl* 1994: 67).

4 Unter häuslicher Gewalt wird nachfolgende jede Form der körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalt verstanden, die sich im Kontext einer (Ex-)Paarbeziehung zwischen Erwachsenen ereignet. Die Begriffe „häusliche Gewalt", „Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen" und „Beziehungsgewalt" werden synonym verwandt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet darüber hinaus durchaus eine spürbare Intervention: Der Täter muss sich hier aktiv einbringen, er wird unmittelbar mit seinem Fehlverhalten und dessen Folgen konfrontiert. Insofern kann der TOA – nicht nur in Fällen häuslicher Gewalt – „als härter und belastender erlebt werden, als eine traditionelle Strafreaktion", da es eine „aktiv zu erbringende Leistung ist, die gerade in der persönlichen Konfrontation mit dem Opfer erfolgt" (*Matt* 1999: 45).

Kritisiert wird auch die Konzeption des TOA als Maßnahme zur Konfliktschlichtung und die Definition einer Straftat als Konflikt. Insbesondere in Fällen von Beziehungsgewalt sei diese Auffassung fatal, denn sie impliziere die Suche nach einer Mitschuld auf Seiten des Tatopfers und führe zu einer „Verschleierung des Vorliegens einer einseitig begangenen Straftat" (*Schwarz-Schlöglmann* 2003: 97, vgl. *Heinz* 2002: 79f., *Hooper & Busch* 1996, *Leuze-Mohr* 2001: 374). Dadurch würden letztlich auch Rechtfertigungstendenzen auf Seiten des Täters häuslicher Gewalt gefördert (*Velten* 2003: 56, *Leuze-Mohr* 2001: 374). Hier ist zum einen einzuwenden, dass das Verständnis einer Straftat als Konflikt nicht etwa trivialisierend gemeint ist und zudem keineswegs bedeutet, dass eine Mitschuld auf Seiten des Tatopfers gesucht wird. Vielmehr signalisiert diese Begrifflichkeit, dass im Rahmen des TOA die Tatumstände, Ursachen und Folgen in den Blick genommen werden und er nicht ausschließlich auf die Anlasstat fokussiert. Es geht um die persönliche Betroffenheit der Beteiligten und um eine *umfassende* Klärung des der Tat zugrunde liegenden oder durch sie ausgelösten Konflikts: „Die Konzentration auf den Konflikt, verstanden als eine Störung der sozialen Beziehungen führt zur Suche nach Möglichkeiten, diese Störungen und die dadurch hervorgerufenen Irritationen und Verletzungen auszugleichen und zu lindern." (*Pelikan* 2004: 69).

Kritiker wenden weiter ein, die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt bedeute einen erheblichen Rückschritt in der Intervention bei Beziehungsgewalt. Nach dem jahrzehntelangen Ringen um die Anerkennung des sozialen Problems häuslicher Gewalt werde Beziehungsgewalt nun durch die Bearbeitung im Wege des TOA wieder in den privaten Bereich zurückgedrängt: „Die Privatheit wird gerade dann aktiviert und als Raum für eine Lösung präsentiert, wenn sie dringend durchbrochen werden sollte." (*Zürcher* 2002: 66, vgl. *Busch* 2002, *Duff* 2003: 47, *Hudson* 2002, *Rabe* 2002: 115f., *Schwarz-Schlöglmann* 2003: 98, *Seith* 2003: 137; 241). Dieses Argument relativiert sich nun recht schnell bei einem Blick auf die Rechtspraxis in Fällen häuslicher Gewalt. Dann zeigt sich nämlich, dass es mit der gesellschaftlichen Ächtung dieser Gewaltform – zumindest auf der

strafjustiziellen Ebene – nicht weit her ist: Eine Strafverfolgung findet in diesen Fällen kaum statt, 80 % bis 95 % der Verfahren betreffend häusliche Gewalt werden eingestellt – und dies ganz überwiegend folgenlos, also ohne Auflagen oder Weisungen (*Leuze-Mohr* 2001: 205, *WiBIG* 2004b: 223, *Mönig* 2007: 88). Diese Rechtspraxis mag man nun kritisieren, jedoch ist zu konstatieren, dass das Strafrecht in Fällen häuslicher Gewalt an seine Grenzen stößt: Traditionelle Sanktionen wie Geld- oder Freiheitsstrafen treffen das Opfer häuslicher Gewalt nicht selten unmittelbar mit und dürften im Hinblick auf die Rückfallvermeidung wenig sinnvoll sein (BMFSFJ 2004: 24, *Beulke* & *Theerkorn* 1995: 475, *Ford* 2003: 678, *Velten* 2003: 20). Darüber hinaus zeigen Studien, dass Opfern häuslicher Gewalt an einer Strafverfolgung bzw. Sanktionierung des Täters selten gelegen ist. Bei Einschalten der Polizei erhoffen sie sich eher helfende und selten strafende Reaktionen (*Belknap* et al. 2001, *Erez* & *Belknap* 1998, *Hare* 2006, *Peled* et al. 2000, *WiBIG* 2004a: 187f., 2004b: 213).

Die Liste der Kritikpunkte gegen die Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt ließe sich noch weiterführen, aus Platzgründen soll auf die entsprechenden Einwände jedoch nicht weiter eingegangen werden (vgl. für eine vertiefende Auseinandersetzung *Bals* 2010). Deutlich wird an den Bedenken insbesondere feministisch geprägter Autoren grundsätzlich vor allem zweierlei: Zum einen zeigt sich, dass eine profunde Auseinandersetzung mit der Konzeption, den Grundsätzen und der praktischen Durchführung des TOA – nicht nur in Fällen häuslicher Gewalt – offensichtlich selten stattfindet.[5] Zum anderen wird eine äußerst eindimensionale Sicht auf das Phänomen häusliche Gewalt deutlich: Die Kritiker beziehen sich offensichtlich ausschließlich auf solche Fälle häuslicher Gewalt, die durch zunehmende und massive Anwendung körperlicher und sexueller Gewalt geprägt sind und sie gehen vom hilf- und hoffungslosen, vom resignierten Opfer häuslicher Gewalt aus. Dass diese Sichtweise allerdings nicht gerechtfertigt ist, zeigen insbesondere angloamerikanische Studien. Danach ist es verfehlt, pauschal von *der* häuslichen Gewalt zu sprechen, vielmehr ist zwischen verschiedenen Konstellationen häuslicher Gewalt zu differenzieren. Während es sich in einem Teil der Fälle um solche mit zunehmend massiver Anwendung psychischer, sexueller und physischer Gewalt durch Täter handelt, die durch hohe Impulsivität, psychopathologische Auffälligkeiten und weitere Risiko-

5 So irrt *Velten* beispielsweise, wenn sie anführt, es gehe beim TOA ausdrücklich darum, „beim Opfer [...] Verständnis für den Täter zu wecken, seine Rolle in dem Konflikt, insbesondere eine eventuelle Mitschuld aufzuspüren und auf diese Weise zur Vermeidung späterer gleich gelagerter Konflikte beizutragen." (*Velten* 2003: 53).

faktoren belastet sind, handelt es sich in anderen Fallkonstellationen um lediglich einmalige oder sporadische Anwendungen geringfügiger körperlicher Gewalt im Rahmen von eskalierten bzw. eskalierenden Alltags- und Beziehungskonflikten (z.B. *Graham-Kevan* & *Archer* 2003a, 2003b, *Johnson* 2001: 97f., *Johnson* 1995: 285f., *Leone* et al. 2004, *Roberts* 2007, *Rosen* et al. 2005, vgl. für eine Übersicht *Bals* 2010: 37 ff.).

Bleibt die Frage, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt vorliegen und wie berechtigt sich die Bedenken der Kritiker vor diesem Hintergrund in tatsächlicher Hinsicht darstellen. Bislang gibt es relativ wenige Veröffentlichungen und Studien zur Thematik, es liegen – soweit ersichtlich – lediglich Berichte von TOA-Praktikern (z.B. *Klenzner* 2001), zwei Gutachten zum Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen von Beziehungsgewalt (*Bannenberg* et al. 1999, *Pelikan* 1999), ein Zwischenbericht zu einem Hamburger Modellprojekt (*Genegel* & *Gorzel* 2003, vgl. *Bannenberg* 2002) und Studien zum Außergerichtlichen Tatausgleich – dem österreichischen Pendant des TOA – in Fällen häuslicher Gewalt (*Pelikan* & *Hönisch* 1999) vor.

4. Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt

4.1 Empirische Untersuchung und Datengrundlage

Vor dem Hintergrund dieser defizitären Befundlage wurde eine Sonderauswertung eines gesamten Jahrgangs von Ausgleichsverfahren vorgenommen, die im Jahr 2001 von TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft und Gerichtshilfen in Nordrhein-Westfalen bearbeitet wurden.

Die Daten wurden im Rahmen einer im Auftrag des Justizministeriums NRW am Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld durchgeführten Studie erhoben. Ziel der Untersuchung war eine umfassende Bestandsaufnahme zum Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts (*Bals, Hilgartner* & *Bannenberg* 2005). Analysiert wurden die TOA-Handakten bzw. Dokumentationen zu sämtlichen im Jahr 2001 bearbeiteten TOA-Fällen und die entsprechenden Staatsanwaltschaftsakten. Insgesamt wurden 2.634 TOA-Handakten sowie etwa ebenso viele Staatsanwaltschaftsakten analysiert. In einem Teil der Fälle (21,2 %) gab es mehrere Täter und / oder Opfer, es waren also mehr als zwei

Personen am Straf- bzw. Ausgleichsverfahren beteiligt. Zudem handelte es sich in 10,8 % der Fälle um Verfahren, in denen der Täter eine Gegenanzeige gegen das Opfer erstattete, an diesen Fällen waren also (wechselseitig) mehrere Täter und Opfer beteiligt. Aus Gründen der besseren statistischen Handhabbarkeit wurden diese Fälle im Rahmen der Auswertung individualisiert. Waren an einem Ausgleichsverfahren beispielsweise zwei Täter beteiligt, so wurde der Fall bei der Eingabe entsprechend gedoppelt, um die Auswertung zu erleichtern.[6] Nach dieser Prozedur ergibt sich eine Grundgesamtheit von 3.906 Fällen.

Vor dem Hintergrund, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere häufig in Verfahren zur Anwendung kommt, in denen eine irgendwie geartete Beziehung zwischen Täter und Opfer besteht, war ein nicht unerheblicher Anteil von Fällen aus dem sozialen Nahbereich zwar zu erwarten gewesen. Die hohe Quote von Fällen mit einer engen sozialen Beziehung zwischen den Beteiligten überraschte jedoch gleichwohl: In nur jedem dritten Fall bestand zum Tatzeitpunkt keine Bekanntschaft zwischen den Beteiligten, in knapp 30 % bzw. 11 % der Fälle handelte es sich um Fälle mit einer flüchtigen bzw. guten Bekanntschaft zwischen Opfer und Täter. In insgesamt nahezu 20 % der Fälle handelte es sich um solche aus dem engen sozialen Nahraum: In 8,7 % der Verfahren bestand zwischen den Beteiligten zum Tatzeitpunkt eine Paarbeziehung, in weiteren 5,3 % hatten sich die Beteiligten bereits vor der Tat getrennt und in 5,7 % der Fälle waren Täter und Opfer miteinander verwandt.

Nachfolgend werden einige zentrale Befunde einer Folgeuntersuchung dargestellt, die sich mit der Frage der Eignung und Angemessenheit des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Intervention bei häuslicher Gewalt befasst (*Bals* 2010). Dabei erfolgt nachfolgend eine Beschränkung auf drei Hauptfragestellungen: In welchem Maße stößt der Täter-Opfer-Ausgleich bei Opfern und Tätern häuslicher Gewalt auf Akzeptanz? Inwieweit kann der TOA in Fällen häuslicher Gewalt erfolgreich, also mit einer einvernehmlichen Regelung, abgeschlossen werden? Und schließlich: Wie verbindlich ist die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung? Einerseits werden dabei Fälle häuslicher Gewalt (n=509)[7] mit Verfahren verglichen, bei denen es nicht um Be-

6 Dies erscheint vor dem Hintergrund unproblematisch bzw. gerechtfertigt, dass sich Fälle mit mehr als zwei Beteiligten ansonsten strukturell nicht von Verfahren unterscheiden, an denen lediglich ein Opfer und ein Täter beteiligt waren.

7 Berücksichtigt werden ausschließlich Fälle, in denen sich die Straftat vor dem Hintergrund einer bestehenden oder bereits gelösten Paarbeziehung ereignete. Verfahren, bei denen Opfer und Täter miteinander verwandt waren, sind hier nicht umfasst.

ziehungsgewalt ging (n=3.397, nachfolgend auch als „übrige Verfahren“ bezeichnet). Andererseits werden darüber hinaus die Fälle häuslicher Gewalt nach dem Status der Paarbeziehung differenziert, es erfolgt also eine Gegenüberstellung von Fällen, bei denen sich die Anlasstat des TOA vor dem Hintergrund einer bestehenden Paarbeziehung ereignete (n=331), und jenen Verfahren, bei denen sich die Beteiligten bereits vor der Straftat getrennt hatten (n=178).

4.2 TOA-Bereitschaft der Opfer und Täter häuslicher Gewalt

Die Untersuchung weist aus, dass sich im Hinblick auf die TOA-Bereitschaft der Opfer lediglich geringfügige Unterschiede zwischen Fällen häuslicher Gewalt und Verfahren ergeben, bei denen es sich nicht um Beziehungsgewalt handelte: Während sich die Opfer in 47,9 % der übrigen Verfahren bereit erklärten, sich auf einen Ausgleichsversuch einzulassen, betrifft dies in Fällen häuslicher Gewalt 43,6 % der Verfahren. Auch zwischen Fällen von Gewalt in aktuell bestehenden Paarbeziehungen und Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen ergeben sich hier keine Unterschiede: In 43,5 % bzw. 43,8 % der Fälle erklärten sich die Opfer zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich bereit (*Tabelle 1*).

Tabelle 1: TOA-Bereitschaft der Opfer

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Stimmt TOA zu	43,6 % (n=222)	47,9 % (n=1628)	43,5 % (n=144)	43,8 % (n=78)
Lehnt TOA ab	36,9 % (n=188)	25,3 % (n=861)	39,3 % (n=130)	32,6 % (n=58)
Nicht erreicht	0,4 % (n=2)	0,5 % (n=18)	0,3 % (n=1)	0,6 % (n=1)
Reagiert nicht	8,1 % (n=41)	7,8 % (n=265)	6,6 % (n=22)	10,7 % (n=19)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt	4,5 % (n=23)	10,4 % (n=353)	3,9 % (n=13)	5,6 % (n=10)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite nicht reagiert	4,3 % (n=22)	5,1 % (n=173)	4,2 % (n=14)	4,5 % (n=8)

Ein etwas anderes Bild ergibt sich im Hinblick auf die TOA-Bereitschaft der Täter. Hier zeigt sich, dass Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer

(Ex-)Partnerin vorgeworfen wurde, sich im Vergleich seltener zu einem Ausgleichsversuch bereit erklärten. In Fällen häuslicher Gewalt zeigte sich etwas mehr als die Hälfte der Täter (51,5 %) an der Durchführung eines TOA interessiert. Handelte es sich nicht um Beziehungsgewalt, lag dieser Anteil hingegen bei 60,8 %. Bei der Differenzierung nach dem Status der Paarbeziehung zwischen den Beteiligten wird deutlich, dass sich die Täter in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen etwas häufiger zum TOA bereit erklärten als Täter in Verfahren, bei denen die Beziehung zum Opfer zum Tatzeitpunkt aktuell bestand. 55,6 % der Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer Ex-Partnerin vorgeworfen wurde, erklärten sich dazu bereit, sich auf einen Ausgleichsversuch einzulassen. In Fällen von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen betraf dies hingegen lediglich 49,2 % (*Tabelle 2*).

Tabelle 2: TOA-Bereitschaft der Täter

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Stimmt TOA zu	51,5 % (n=262)	60,8 % (n=2065)	49,2 % (n=163)	55,6 % (n=99)
Lehnt TOA ab	23,0 % (n=117)	25,0 % (n=848)	24,5 % (n=81)	20,2 % (n=36)
Nicht erreicht	1,2 % (n=6)	0,9 % (n=30)	0,9 % (n=3)	1,7 % (n=3)
Reagiert nicht	13,6 % (n=69)	9,5 % (n=324)	13,3 % (n=44)	14,0 % (n=25)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt	9,0 % (n=46)	1,4 % (n=47)	10,6 % (n=35)	6,2 % (n=11)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite nicht reagiert	0,4 % (n=2)	0,4 % (n=15)	0,3 % (n=1)	0,6 % (n=1)

Keine (nennenswerten) Unterschiede zwischen den Fallgruppen ergeben sich allerdings im Hinblick auf den Anteil der Verfahren, in denen beide Beteiligten einem Ausgleichsversuch zustimmten: In 36 % bis 39,9 % der Fälle erklärten sich sowohl Opfer als auch Täter dazu bereit, einen Ausgleich zu versuchen (*Tabelle 3*).

Tabelle 3: TOA- Bereitschaft beider Parteien

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Bereitschaft beider Parteien	38,5 % (n=196)	39,9 % (n=1357)	39,9 % (n=132)	36,0 % (n=64)
Keine Bereitschaft beider Parteien	61,5 % (n=313)	60,1 % (n=2040)	60,1 % (n=199)	64,0 % (n=114)

4.3 Abschluss der Ausgleichsverfahren

Es ist ein vielfach replizierter Befund, dass die Ausgleichsverfahren ganz überwiegend mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden können, wenn sich die Beteiligten einmal dazu bereit erklärt haben, einen TOA zu versuchen (vgl. z.B. *Bals, Hilgartner & Bannenberg* 2005: 83f., *Kerner & Hartmann* 2008: 31).

Wie sich zeigt, gilt dies für Fälle häuslicher Gewalt ebenso wie für Verfahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte: In 87 % der Fälle, denen keine Beziehungsgewalt zugrunde lag, konnte das Ausgleichsverfahren mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden, in 2,7 % war zumindest eine teilweise Regelung möglich. In lediglich 10,3 % der Fälle scheiterte der Ausgleichsversuch, konnte also keine Regelung gefunden werden. Ganz ähnlich stellen sich die Befunde für Fälle häuslicher Gewalt dar: Hier liegt die Quote der Verfahren mit einvernehmlicher Regelung bei 88,2 %, in 3,6 % wurde der TOA mit einer Teilregelung abgeschlossen und in nur 8,3 % der Fälle mit beiderseitiger Bereitschaft zum TOA konnte keine Regelung gefunden werden (*Tabelle 4*).

Bemerkenswerter Weise ergeben sich zwischen Fällen von Paar- und Ex-Paarbeziehungen lediglich geringfügige, nicht signifikante Unterschiede im Hinblick auf den Abschluss der Ausgleichsverfahren: Die Quote der Verfahren mit einvernehmlicher Regelung liegt bei 87,7 % bzw. 85,7 %. In 12,2 % der Fälle von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen konnte im TOA keine Regelung gefunden werden, in Fällen von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen betraf dies 7 % der Verfahren. Hier war in 5,3 % der Ausgleichsverfahren zumindest eine teilweise Regelung möglich.

Tabelle 4: Ergebnis der Ausgleichsversuche

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Kein Ergebnis	8,3 % (n=14)	10,3 % (n=120)	7,0 % (n=8)	12,2 % (n=6)
Teilweise Regelung	3,6 % (n=6)	2,7 % (n=31)	5,3 % (n=6)	0,0 %
Einvernehmliche Regelung	88,2 % (n=149)	87,0 % (n=1007)	87,7 % (n=100)	85,7 % (n=42)

4.4 Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung und Art der vereinbarten Leistungen

Ähnlich wie beim Abschluss der Ausgleichsverfahren ist es ein empirisch gut gesicherter Befund, dass die im TOA getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen ganz überwiegend eingehalten werden. Dies dürfte durch die dem Täter-Opfer-Ausgleich inhärente Parteiautonomie bedingt sein: Opfer und Täter entscheiden sich *freiwillig* für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren und einigen sich *autonom* auf eine aus ihrer Sicht angemessene Wiedergutmachungsvereinbarung. Dadurch „erweist sich [die Wiedergutmachungsvereinbarung] regelmäßig, durch die damit verbundene Ergebnisidentifikation und Akzeptanz nicht nur wesentlich bindender als ein aufoktroyiertes Urteil, sondern sie läßt sich auch dementsprechend leichter umsetzen und ist in der Folge auch weniger streitanfällig [...]“ (*Falk* 1999: 169f., vgl. *Montada & Kals* 2001: 244, *Netzig* 2000: 2f., *Tränkle* 2003: 300, *Walgrave* 2003: 75).

Entsprechend zeigt sich für die untersuchten Fälle eine hohe Verbindlichkeit der Wiedergutmachungsvereinbarung, wobei sich bemerkenswerter Weise *keine* Unterschiede zwischen Fällen häuslicher Gewalt und den übrigen Ausgleichsverfahren ergeben. In 82,7 % der Fälle, bei denen es sich nicht um Beziehungsgewalt handelte und die mit einer irgendwie gearteten Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurden, sind die Wiedergutmachungsleistungen vollständig erbracht worden. In weiteren 4,2 % ist die Wiedergutmachungsvereinbarung wenigstens teilweise eingehalten worden[8] und in 9 % wurden die vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Akten-

8 Dies kann z.B. einerseits bedeuten, dass nur ein Teil eines vereinbarten Schmerzensgeldes oder Schadensersatzes tatsächlich auch gezahlt wurde, andererseits kann dies bedeuten, dass ein vereinbartes Schmerzensgeld vollständig gezahlt wurde, der zugleich vereinbarte Schadensersatz allerdings gar nicht geleistet wurde.

einsicht laufend erbracht.[9] In lediglich 4 % der Fälle, in denen der TOA mit einer Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist diese Vereinbarung überhaupt nicht eingehalten worden (*Tabelle 5*).

Ganz ähnlich stellen sich die Befunde für Fälle häuslicher Gewalt dar: In 79,9 % der Verfahren ist die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung vollständig eingehalten worden, in 3,5 % war dies zumindest teilweise der Fall und in 11,8 % wurden die vereinbarten Leistungen laufend noch erbracht. In nur 4,9 % der Fälle von Beziehungsgewalt, in denen das Ausgleichsverfahren mit einer Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde, sind die vereinbarten Leistungen nicht erbracht bzw. Regelungen nicht eingehalten worden.

Bei einer Differenzierung der Fälle häuslicher Gewalt nach dem Status der Paarbeziehung zeigt sich zwar, dass sich im Hinblick auf die Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung geringfügige Unterschiede zwischen den Fallgruppen ergeben. Hier wird deutlich, dass die Wiedergutmachungsvereinbarung in lediglich 2,9 % der Fälle von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen, aber 10 % der Fälle von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen *nicht* eingehalten wurde. Diese Unterschiede sind allerdings nicht statistisch signifikant.

Tabelle 5: Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Vollständig	79,9 % (n=115)	82,7 % (n=843)	81,4 % (n=83)	75,0 % (n=30)
Teilweise	3,5 % (n=5)	4,2 % (n=43)	3,9 % (n=4)	2,5 % (n=1)
Leistungen wurden noch erbracht	11,8 % (n=17)	9,0 % (n=92)	11,8 % (n=12)	12,5 % (n=5)
Überhaupt nicht	4,9 % (n=7)	4,0 % (n=41)	2,9 % (n=3)	10,0 % (n=4)

Es bleibt also festzuhalten, dass die „Zahlungsmoral“ hoch ist – und dies auch in Fällen häuslicher Gewalt. Diese hohe Verbindlichkeit der Wiedergutmachungsvereinbarung wird noch deutlicher bei einem Blick auf die konkreten Inhalte dieser Vereinbarungen, denn dann zeigt sich, dass sie den Tätern Einiges abverlangten. Zugleich werden hier erwartungsgemäß teils gravierende Unterschiede zwischen Fallgruppen deutlich (*Tabelle 6*).

9 Beispielsweise betraf dies Fälle, in denen Schmerzensgeld oder Schadensersatz in Raten gezahlt wurde.

Grundsätzlich sind drei Gruppen von vereinbarten Leistungen zu unterscheiden:

1) Materielle bzw. symbolische Wiedergutmachungsleistungen, also Schadensersatz, Schmerzensgeld und Spendenzahlungen,
2) so genannte zukunftsgerichtete Vereinbarungen, also Umgangs- und Verhaltensregeln (z.B. Besuchsregelungen für gemeinsame Kinder), Gewaltverzichtserklärungen und Kontaktverzichtsvereinbarungen sowie
3) Maßnahmen zur längerfristigen Problembearbeitung, also die Verpflichtung des Täters, sich in eine Alkoholtherapie oder anderweitige Beratung bzw. Therapie zu begeben und der Entschluss der Beteiligten, gemeinsam eine Beratung oder Therapie in Anspruch zu nehmen.

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass materielle bzw. symbolische Wiedergutmachungsleistungen im Vergleich deutlich seltener in Ausgleichsverfahren vereinbart wurden, bei denen es um Beziehungsgewalt ging: In lediglich 17 % dieser Fälle, in denen das Ausgleichsverfahren mit einer Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde, einigten sich Opfer und Täter auf Schmerzensgeld, Schadensersatz oder Spendenzahlungen. Insbesondere in Fällen von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen wurden derartige Leistungen nur selten vereinbart: In lediglich 8,8 % dieser Verfahren spielten materielle bzw. symbolische Wiedergutmachungsleistungen eine Rolle. In Fällen, in denen sich die Beteiligten bereits vor der dem TOA zugrunde liegenden Straftat getrennt hatten, waren diese Vereinbarungen hingegen in jedem vierten Verfahren (25,7 %) relevant. In Verfahren, bei denen es sich nicht um Beziehungsgewalt handelte, spielten materielle bzw. symbolische Wiedergutmachungsvereinbarungen demgegenüber deutlich häufiger eine Rolle: In insgesamt 65,7 % dieser Fälle wurde die Zahlung von Schmerzensgeld, Schadensersatz oder einer Spende vereinbart.

Deutliche Unterschiede zwischen den Fallgruppen ergeben sich auch im Hinblick auf so genannte zukunftsgerichtete Vereinbarungen: Umgangs- und Verhaltensregeln, Gewaltverzichtserklärungen und Kontaktverzichtsvereinbarungen wurden erheblich häufiger in Fällen von Beziehungsgewalt, als in den übrigen Ausgleichsverfahren vereinbart. Zugleich zeigen sich teils erhebliche Differenzen zwischen Fällen von Paarbeziehungen und Ex-Paarbeziehungen. In insgesamt 44,4 % der Fälle häuslicher Gewalt, aber lediglich 13 % der übrigen Verfahren einigten sich die Beteiligten auf zukunftsgerichtete Vereinbarungen. Bei Differenzierung der Fälle häuslicher Gewalt nach dem Status der Paarbeziehung wird deutlich, dass derartige Vereinbarungen insbesondere in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen sehr häufig eine

Rolle spielten (37,7 % vs. 61,9 %). Dabei zeigt sich einerseits, dass Gewaltverzichtserklärungen des Täters doppelt so häufig in jenen Verfahren relevant waren, in denen die Paarbeziehung der Beteiligten zum Tatzeitpunkt aktuell bestand (14,9 % vs. 7,1 %). Zum anderen wird deutlich, dass Kontaktverzichtsvereinbarungen in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen häufig – nämlich in 31 % der Verfahren – eine Rolle spielten, während solche Regelungen in Fällen von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen erwartungsgemäß kaum vereinbart wurden (3,8 %).[10]

Maßnahmen zur längerfristigen Bearbeitung bestehender Probleme wurden erwartungsgemäß kaum in Ausgleichsverfahren vereinbart, in denen es nicht um häusliche Gewalt ging. In lediglich acht dieser Fälle (0,8 %) wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Demgegenüber wurden diese Vereinbarungen in insgesamt jedem fünften Fall häuslicher Gewalt getroffen, in dem das Ausgleichsverfahren mit einer Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde (20,5 %). Nicht überraschend ist dabei, dass solche Regelungen (nahezu) ausschließlich eine Rolle in Verfahren spielten, in denen die Beteiligten zur Tatzeit – und mutmaßlich auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des TOA – liiert waren. In 10,5 % der Fälle von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen erklärte sich der Täter bereit, sich in eine Alkoholtherapie zu begeben, in weiteren 7,6 % sicherte er zu, eine anderweitige Therapie oder Beratung – beispielsweise einen sozialen Trainingskurs für häusliche Gewalttäter – in Anspruch zu nehmen. In 9,5 % der Fälle einigten sich Opfer und Täter darauf, gemeinsam eine Therapie zu beginnen. Deutlich anders stellt sich das Bild in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen dar: In lediglich 2,4 % dieser Verfahren beschlossen die Beteiligten im Rahmen des TOA, gemeinsam eine Beratung bzw. Therapie in Anspruch zu nehmen. Die Vereinbarung, dass sich der Täter allein in eine Alkoholtherapie oder anderweitige Beratung bzw. Therapie begibt, wurde in diesen Fällen nicht getroffen.

10 Dies zeigt allerdings auch, dass in einem Teil der Verfahren zwischen der dem TOA zugrunde liegenden Straftat und dem Abschluss des Ausgleichsverfahrens eine Trennung der Beteiligten stattgefunden hat. Schließlich erscheint es kaum denkbar, dass eine Kontaktverzichtsvereinbarung auch in jenen Verfahren vereinbart wurde, in denen Opfer und Täter noch immer liiert waren.

Tabelle 6: Vereinbarte Leistungen

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbez.
Schadensersatz	6,8 %** (n=10)	35,4 % (n=361)	3,9 %* (n=4)	14,3 % (n=6)
Schmerzensgeld	6,1 %** (n=9)	21,0 % (n=214)	3,9 % (n=4)	11,9 % (n=5)
Spende	4,1 %* (n=6)	9,3 % (n=95)	1,0 %* (n=1)	9,5 % (n=4)
Umgangs- / Verhaltensregeln	20,5 %** (n=30)	6,5 % (n=66)	19, 0 % (n=20)	23,8 % (n=10)
Gewaltverzicht	12,3 %** (n=18)	2,1 % (n=21)	14,9 % (n=15)	7,1 % (n=3)
Kontaktverzicht	11,6 %** (n=17)	4,4 % (n=45)	3,8 %** (n=4)	31,0 % (n=13)
Alkoholtherapie / -entzug des Täters	7,5 %** (n=11)	0,2 % (n=2)	10,5 %* (n=11)	0,0 %
Paartherapie	7,5 %** (n=11)	0,0 %	9,5 % (n=10)	2,4 % (n=1)
Aufsuchen Beratungsstelle durch Täter	5,5 %** (n=8)	0,6 % (n=6)	7,6 % (n=8)	0,0 %

* *p<.05,* ** *p<.001*

5. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass die Bilanz durchaus sehr positiv ausfällt, wenn zur Beurteilung der Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs drei zentrale Kriterien herangezogen werden: Erstens fällt die Akzeptanz des TOA – gemessen am Anteil der Verfahren mit beiderseitiger Bereitschaft zur Teilnahme am Ausgleichsverfahren – bei Opfern und Tätern häuslicher Gewalt ebenso hoch aus, wie bei den Beteiligten an Verfahren, bei denen es sich nicht um Beziehungsgewalt handelt. Zweitens werden die Ausgleichsverfahren auch in Fällen häuslicher Gewalt ganz überwiegend erfolgreich – also mit einer einvernehmlichen Regelung – abgeschlossen. Und schließlich wird drittens die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung auch in jenen Ausgleichsverfahren ganz überwiegend eingehalten, in denen es um Beziehungsgewalt geht – und dies, obwohl sie den Tätern viel abverlangen. Dabei ergeben sich bemerkenswerter Weise keine Unterschiede zwischen Fällen von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen und Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen: Die Effizienz des TOA besteht also unabhängig vom Status der Paarbeziehung zwischen Täter und Opfer.

Auch in den wenigen anderen vorliegenden Untersuchungen ergeben sich deutliche Hinweise auf die Eignung und Angemessenheit des TOA zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt, wobei allerdings zwischen verschiedenen Fallkonstellationen zu unterscheiden ist. Offensichtlich stößt der Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen von andauernder, massiver Gewalt in (Ex-) Paarbeziehungen – in jenen Fallkonstellationen also, die am ehesten als verfestigte Misshandlungsbeziehungen zu bezeichnen sind – deutlich an seine Grenze. Hier gibt es kaum Möglichkeiten, bestehende Machtungleichgewichte auszugleichen und eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe zu ermöglichen (*Klenzner* 2001: 24, *Pelikan* 1999: 21, *Pelikan* & *Hönisch* 1999: 312). Sinnlos ist das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. die Einladung zu einem Vorgespräch allerdings auch in diesen Fallkonstellationen nicht. Vielmehr besteht hier – vielleicht erstmals – die Gelegenheit, die Beteiligten über weitere Hilfs- und Beratungseinrichtungen zu informieren, die Opfer zu stärken und sie ebenso wie die Täter zu ermutigen, entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen (*Bannenberg* 2002: 45, *Genegel* & *Gorzel* 2003: 5).

In anderen Fallkonstellationen hingegen ist der Täter-Opfer-Ausgleich offensichtlich durchaus eine wirksame Form der Intervention, insbesondere in Fällen, in denen sich die Gewalt lediglich einmalig oder sporadisch, beispielsweise auch in Trennungssituationen, ereignet (*Klenzner* 2001, *Pelikan* 1999, *Pelikan* & *Hönisch* 1999). Im Täter-Opfer-Ausgleich sind individuelle Lösungen möglich, die Opfer und Täter partizipieren unmittelbar an der Bearbeitung „ihres" Falles und es werden ihnen Möglichkeiten der weitergehenden Beratung aufgezeigt. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist lebensnah und führt zu umsetzbaren Lösungen, die insbesondere von den Tätern als außerordentlich verbindlich wahrgenommen werden. Und schließlich – dafür war hier kein Raum – entspricht der TOA auch den Bedürfnissen der Opfer und Täter häuslicher Gewalt in hohem Maße – und dies sind Bedürfnisse, die sich im Rahmen eines regulären Strafverfahrens nicht umsetzen lassen (*Bals* 2010): Der Wunsch nach einer Konfliktschlichtung, nach Hilfestellung bei der Trennung und nach weiterführenden Maßnahmen der Problembearbeitung.

3. Rechtsextremismus

Rechtsextremismus unter deutschen Jugendlichen

Dirk Baier

Gliederung

1. Zur Entwicklung des Rechtsextremismus in Deutschland
2. Die KFN-Schülerbefragung 2007/2008
3. Empirische Befunde
   3.1 Verbreitung von Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus
   3.2 Bedingungsfaktoren des Rechtsextremismus
4. Zusammenfassung und Ausblick

1. Zur Entwicklung des Rechtsextremismus in Deutschland

Aussagen zur Entwicklung des Rechtsextremismus können unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen getroffen werden. Besondere Beachtung kommt der sog. Hellfeldstatistik zu, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlicht wird. Gezählt werden in dieser Statistik zur Anzeige gekommene Taten, die als politisch motiviert eingestuft werden. Seit 2002[1] ist dabei ein kontinuierlicher Anstieg der Straftaten mit rechtsextremen Hintergrund festzustellen: Wurden im Jahr 2002 noch 10.902 Taten gezählt, waren es 2008 bereits 19.894 Taten. Zum Großteil handelt es sich bei diesen Taten um Propagandadelikte (2008: 14.262 Taten). Zugleich ist aber auch für die deutlich seltener vorkommenden Gewalttaten ein starker Anstieg zu verzeichnen: 2002 gab es 772 Gewalttaten, 2008 waren es 1.042. Bei diesen rechtsextremen Gewalttaten handelt es sich zum Großteil um Körperverletzungen, weit seltener um Widerstandsdelikte, Landfriedensbruch oder Brandstiftungen. Etwa die Hälfte der Delikte hat einen ausländer- bzw. fremdenfeindlichen Hintergrund, die andere Hälfte sind Taten gegen Linke bzw. antisemitisch motivierte Taten. Leider werden die Zahlen bislang nicht hin-

1 Dieses Jahr eignet sich als Ausgangspunkt eines Längsschnittvergleichs, weil im Jahr vorher die Erfassung rechtsextremer Straftaten verändert wurde. Straftaten werden seit dem entlang der Leitbegriffe „politisch motivierte Kriminalität“ und „Hasskriminalität“ erfasst (vgl. *Kubink* 2002).

sichtlich der Altersstruktur der Täter differenziert, so dass Aussagen zur Entwicklung der von Jugendlichen begangenen, rechtsextremen Taten nicht möglich sind. Verschiedene Studien können zeigen, dass zumindest für die fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten gilt, dass etwa dreiviertel dieser Taten von der Gruppe der 15- bis 24jährigen verübt wird. Rechtsextreme Gewalt erweist sich mithin in erster Linie als ein Jugend- und Heranwachsendenphänomen (vgl. *Wahl* 2001).

Fraglich ist, inwieweit der Anstieg der rechtsextremen Straf- und Gewalttaten einen tatsächlichen Anstieg markiert oder aber auf eine veränderte Sensibilität zurückzuführen ist, die zur Folge hat, dass häufiger rechtsextreme Taten polizeilich registriert werden. Befragungsstudien, eine andere Informationsquelle bzgl. der Entwicklung des Rechtsextremismus, belegen, dass es zumindest im Bereich der rechtsextremen Einstellungen in den letzten Jahren eher einen Rückgang gegeben hat. So zeigen bspw. *Coenders* und *Scheepers* (2004), dass zwischen 1980 und 2000 fremdenfeindliche Einstellungen kontinuierlich abgenommen haben. *Heitmeyer* (2009), dessen Studie 2002 beginnt, berichtet, dass die Fremdenfeindlichkeit nach einem kurzen Anstieg bis 2005 danach bis 2008 sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland zurückgeht. In Bezug auf Jugendliche zeigen die Ergebnisse von *Baier* (2008), der Befragungen aus den Jahren 1998 und 2005/2006 vergleicht, dass die Jugendlichen aktuell seltener bereit sind, plakativen Schuldzuweisungen über Ausländer (z.B. „Die Ausländer haben Schuld an der Arbeitslosigkeit“) zuzustimmen.

Jenseits dieser Studien zur Entwicklung von Einstellungen gab es bisher aber keine Studie, die sich dem Dunkelfeld rechtsextremen Verhaltens zugewandt hätte und die auf diesem Weg einen Vergleich mit den Daten der Hellfeldstatistik ermöglichen würde. Am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) wurde in den Jahren 2007 und 2008 nun erstmalig eine solche Studie durchgeführt, wobei sich auf die Untersuchung von Jugendlichen beschränkt wurde; Vergleichsdaten aus älteren Befragungen liegen nicht vor. Anliegen dieses Beitrags ist es, wesentliche Erkenntnisse zur Verbreitung und zu den Bedingungsfaktoren des Rechtsextremismus unter deutschen Jugendlichen vorzustellen.

2. Die KFN-Schülerbefragung 2007/2008

Ziel der Schülerbefragung 2007/2008 war es, ein deutschlandweit repräsentatives Bild zum delinquenten, insbesondere gewalttätigen Verhalten von Jugendlichen zu erstellen.[2] Hierfür wurden in 61 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten 44.610 Jugendliche der neunten Jahrgangsstufe befragt (vgl. *Baier* et al. 2009). Die Verteilung auf zwei Erhebungsjahre war notwendig, weil in einigen Bundesländern die Kompromissfindung bzgl. der Wahrung des Datenschutzes mehr Zeit in Anspruch nahm, als in anderen Bundesländern. Die einbezogenen Gebiete wurden per Zufall bestimmt. Methodisch wurde auf dem Weg der schulklassenbasierten Befragung vorgegangen, d.h. die Befragungen wurden in den Gebieten in ca. jeder zweiten bzw. (in Großstädten) jeder sechsten zufällig ausgewählten Schulklasse durchgeführt, jeweils im Klassenverband und in Gegenwart eines Lehrers und eines eigens geschulten Testleiters. Die Rücklaufquote der Befragung beträgt 62,1 %. Da nicht in allen Gebieten eine exakte Abbildung der Verhältnisse der Grundgesamtheit im Hinblick auf die Schulform-Zusammensetzung erreicht werden konnte, wurde ein Gewichtungsfaktor gebildet. Alle hier vorgestellten Auswertungen erfolgen anhand gewichteter Daten.

Die befragten Schüler sind im Mittel 15,3 Jahre alt und jeweils zur Hälfte männlichen bzw. weiblichen Geschlechts. Dreiviertel der Befragten sind deutscher Herkunft, d.h. sie selbst sowie die leiblichen Eltern haben eine deutsche Staatsangehörigkeit und wurden in Deutschland geboren. Einem Teil dieser Jugendlichen wurden Fragen zur Ausländerfeindlichkeit und zum Rechtsextremismus vorgelegt (20.604 Befragte). Die Beschränkung auf die Gruppe der deutschen Jugendlichen ist naheliegend, da verschiedene Instrumente zu diesem Thema aus der Perspektive der Einheimischen formuliert sind (s.u.). Das andere Viertel der Befragten (27,4 %) hat einen Migrationshintergrund, wobei die beiden größten Migrantengruppen von türkischen Jugendlichen und Jugendlichen aus der ehemaligen SU (inkl. Aussiedler) gestellt werden. Wiederum ein Teil dieser Jugendlichen beantwortete Fragen zu ausländerfeindlich motivierten Opfererfahrungen (7.368 Befragte).

2 Die Studie war ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen.

3. Empirische Befunde

3.1 Verbreitung von Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus

In der Forschung existiert eine Vielzahl an Vorschlägen, was unter Rechtsextremismus zu verstehen ist (vgl. *Winkler* 2000). Entsprechend vielfältig sind die empirischen Operationalisierungen. Untersuchungen, die sich auf die Erfassung der Einstellungsebene beschränken, konzentrieren sich darauf, verschiedene Aspekte der dem Rechtsextremismus immanenten Ideologie der Ungleichheit zu messen. Hierzu gehören u.a. der Ethnozentrismus, die Fremdenfeindlichkeit, der Antisemitismus oder positive Haltungen zum Nationalsozialismus. *Heitmeyers* (2002) Konzeption der Menschenfeindlichkeit enthält zusätzliche Dimensionen, wie die Islamfeindlichkeit oder die Homophobie. Der Verhaltensaspekt wird in den Untersuchungen i.d.R. ausgeblendet bzw. es wird sich auf die Erfassung von Verhaltensintensionen beschränkt. So ist für *Heitmeyer* (1987) die Akzeptanz von Gewalt ein – neben der Ungleichheitsideologie – den Rechtsextremismus charakterisierendes Element. Mit diesem Vorschlag übereinstimmend bilden bspw. *Wetzels und Greve* (2001) die Gruppe der rechtsextremen Jugendlichen darüber ab, dass sie sowohl fremdenfeindliche, als auch gewaltaffine Einstellungen erfragen.

In der Schülerbefragung 2007/2008 wurde ein verändertes Vorgehen zur Erfassung von Rechtsextremismus gewählt. In Anlehnung an den Vorschlag von *Heitmeyer* (1987) sind wir auch der Auffassung, dass Rechtsextremismus Einstellungen bzgl. der Ungleichheit von Menschen beinhaltet und sich zudem in (gewaltakzeptierendem) Verhalten niederschlägt. Wir haben uns allerdings darauf beschränkt, eine Kerndimension der Ungleichheitsideologie, die Ausländerfeindlichkeit, zu erfragen. In Bezug auf die Verhaltensweisen führen wir eine neue Differenzierung ein: die zwischen eher niedrigschwelligem Verhalten, wozu das Hören von eindeutig rechten Musikgruppen oder das Tragen rechter Kleidungsmarken gehört, und rechten, auf ausländerfeindliche Motive zurückgehende (Straf-)Taten. Als rechtsextrem gelten dann jene Jugendliche, die als sehr ausländerfeindlich einzustufen sind und zugleich häufig niedrigschwelliges Verhalten zeigen oder bereits eine ausländerfeindlich motivierte Straftat begangen haben. Nachfolgend sollen die Ergebnisse zur Häufigkeit des Vorkommens dieser drei Bestandteile des Rechtsextremismus (Ausländerfeindlichkeit, niedrigschwelliges Verhalten, (Straf-)Taten) vorgestellt werden.

Unter Rückgriff auf eine Skala, die u.a. im ALLBUS 2006 eingesetzt wurde (vgl. *Terwey* et al. 2008), haben wir den Schülern sechs Aussagen zur Mes-

sung von Ausländerfeindlichkeit vorgelegt (*Tabelle 1*). Die einzelnen Aussagen erhalten dabei in sehr unterschiedlichem Maße Zustimmung. So stimmen über die Hälfte der Befragten (57,2 %) der Aussage zu, dass die in Deutschland lebenden Ausländer ihren Lebensstil besser an den der Deutschen anpassen sollten. In hohem Maße befürworten die Schüler auch die Aussagen, dass die in Deutschland lebenden Ausländer keine Bereicherung für die Kultur in Deutschland darstellen, dass die meisten Ausländer kriminell sind und dass die in Deutschland lebenden Ausländer bei Knappheit der Arbeitsplätze wieder in ihre Heimat geschickt werden sollten. Mit den übrigen beiden Aussagen identifizieren sich die Jugendlichen in schwächerem Maß, wobei sich aber noch immer etwa jeder fünfte Jugendliche zustimmend äußert (22,0 % bzw. 21,6 %).

Tabelle 1: Zustimmung zu ausländerfeindlichen Einstellungen, nur deutsche Befragte (in %)

	Mittelwert*	Anteil zustimmender Antworten
Die in Deutschland lebenden Ausländer sollten ihren Lebensstil besser an den der Deutschen anpassen.	4.76	57,2
Man sollte den in Deutschland lebenden Ausländern jede politische Betätigung untersagen.	3.08	22,0
Die in Deutschland lebenden Ausländer sollten sich ihre Ehepartner unter ihren eigenen Landsleuten auswählen.	2.95	21,6
Die in Deutschland lebenden Ausländer sind keine Bereicherung für die Kultur in Deutschland.**	4.39	45,4
Die meisten Ausländer sind kriminell.	3.87	39,2
Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in Deutschland lebenden Ausländer wieder in ihre Heimat zurückschicken.	3.80	38,0
Ausländerfeindlichkeit Gesamtskala	*3.81*	*40,6*

** Den Items konnte zwischen „1 – stimmt nicht" und „7 – stimmt genau" zugestimmt werden; als Zustimmung wurden die Antworten „5" bis „7" gewertet.*

*** Das Item stellt ein Umkehritem dar; für die Darstellung in der Tabelle wurde es so umformuliert, dass es in der Richtung mit den anderen Items übereinstimmt. (hoher Wert = hohe Feindlichkeit)*

Eine Faktorenanalyse zu den sechs Items führt zu einer einfaktoriellen Lösung, die 55,9 % der Gesamtvarianz der Items aufklärt. Die interne Konsistenz der Skala ist mit Cronbachs Alpha von .84 als gut zu bezeichnen. Insofern können die Einzelitems über eine Mittelwertsbildung zu einer Gesamtskala „Ausländerfeindlichkeit" zusammengefasst werden. Zur anschaulicheren Darstellung haben wir die Befragten in drei Gruppen unterteilt:

1) Diejenigen, die die Aussagen im Durchschnitt ablehnen (Mittelwerte von 1,0 bis 4,0),
2) diejenigen, die ihnen eher zustimmen (Mittelwerte über 4,0 bis 5,5) und schließlich
3) diejenigen, die den Aussagen sehr zustimmen (Mittelwerte über 5,5 bis 7,0).

Als sehr ausländerfeindlich müssen nach dieser Kategorisierung 14,4 % der befragten Schüler eingestuft werden, 26,2 % als eher ausländerfeindlich. Dabei gibt es keine Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Befragten: Ostdeutsche Jugendliche sind zu 15,0 % sehr ausländerfeindlich eingestellt, westdeutsche Jugendliche zu 14,2 %.

Neben den ausländerfeindlichen Einstellungen wurden im Fragebogen niedrigschwellige, rechtsextreme Verhaltensweisen erhoben. Dies erschien u.a. deshalb notwendig, weil bestimmte, ausländerfeindlich motivierte Straftaten (s.u.) nur dann ausgeführt werden können, wenn es in einem Gebiet auch Migranten gibt, die angegriffen werden können. In *Tabelle 2* ist dargestellt, wie häufig in den letzten zwölf Monaten verschiedene niedrigschwellige Verhaltensweisen von den Jugendlichen ausgeübt wurden.

Tabelle 2: Niedrigschwelliges rechtsextremes Verhalten, nur deutsche Befragte (in %)

	nie	selten	manchmal	oft	sehr oft
Ich habe Musik mindestens einer der folgenden Gruppen gehört: Endstufe, Nordwind, Kraftschlag, Störkraft, Landser.	78,1	15,1		6,9	
Ich habe Kleidung bestimmter Marken wie Consdaple, Masterrace, Walhall Germany, Thor Steinar o.ä. getragen.	88,6	7,6		3,8	
Auf meiner Schultasche oder meiner Kleidung habe ich Sticker oder Buttons getragen, um zu zeigen, dass ich rechts bin.	93,9	4,3		1,8	
Index „Äußere Anzeichen einer rechtsextremen Gesinnung (Musik, Sticker, Kleidung)“	73,3	17,4		9,3	

Es zeigt sich dabei, dass die Verhaltensweisen von einer eher kleinen Gruppe Jugendlicher ausgeführt werden. Vom häufigen Hören (oft und sehr oft) einschlägiger Musikgruppen in den letzten zwölf Monaten berichten 6,9 % der Schüler, vom häufigen Tragen bestimmter Kleidungsmarken 3,8 % und schließlich 1,8 % vom häufigen Tragen von Buttons oder Stickern an Kleidung oder Schultaschen. Aus diesen drei Angaben wurde, da es sich um Verhaltensweisen handelt und nicht um Einstellungen, ein Maximal-Index

gebildet: Hört ein Jugendlicher beispielsweise oft Musik entsprechender Gruppen, trägt aber nie Buttons/Sticker oder Kleidungsstücke bestimmter Marken, so fließt ersterer Wert in den Index ein. Bei jedem vierten Schüler lässt sich mindestens selten eines dieser äußeren Merkmale rechtsextremer Gesinnung beobachten (17,4 + 9,3 %), etwa jeder Zehnte praktiziert mindestens eine dieser Handlungen häufig.

Als dritter Bestandteil des Rechtsextremismus wurden folgende rechtsextreme (Straf-)Taten erfasst:

1. *Beschimpfung:* Für deutsche Befragte lautete dabei die Frage, ob man schon einmal „absichtlich jemanden beschimpft hat, weil er Ausländer war", bei nichtdeutschen Schülern wurden entsprechende Opfererfahrungen über das Item „Ich wurde als Ausländer, Kanake oder Ähnliches beschimpft." erhoben.
2. *Hakenkreuz gemalt:* Dies wurde nur bei deutschen Jugendlichen erfasst und zwar über die Frage, ob man schon einmal „ein Hakenkreuz oder einen Spruch wie ‚Ausländer raus' an eine Hauswand oder eine öffentliche Toilette gemalt bzw. gesprayt hat".
3. *Sachbeschädigung:* Deutsche Jugendliche sollten angeben, ob sie schon „absichtlich Dinge beschädigt haben, weil sie Ausländern gehörten".
4. *Körperverletzung:* In Bezug auf die Täterschaft wurde bei deutschen Jugendlichen erhoben, ob sie schon einmal „absichtlich jemanden stark geschlagen haben, weil er Ausländer war"; nichtdeutsche Jugendliche sollten angeben, ob sie geschlagen und verletzt wurden, „weil sie keine einheimischen Deutschen sind".
5. *Sachbeschädigung (Wohnung/Haus):* Auch hier wurden Deutsche und Nichtdeutsche in ähnlicher Weise gebeten, Täter- bzw. Opfererfahrungen zu berichten (Deutsche: schon einmal absichtlich ein von Ausländern bewohntes Haus beschädigt; Nichtdeutsche: Haus oder Wohnung wurde beschädigt, weil sie keine einheimischen Deutschen sind).

Abbildung 1 stellt heraus, dass Beschimpfungen die häufigste Form der Übergriffe auf Ausländer darstellen. Etwa jeder siebte Deutsche gab an, einen Ausländer bewusst beschimpft zu haben; jeder dritte Migrant berichtete, dies schon erlebt zu haben. Weitere Auswertungen hierzu haben ergeben, dass Migrantengruppen, die äußerlich den Deutschen unähnlich sind, besonders häufig Beschimpfungen erleben mussten. Afrikanische Jugendliche gaben dies zu 59,3 % an, gefolgt von asiatischen und türkischen Jugendlichen (50,9 und 49,5 %). Eher selten haben nord- bzw. westeuropäische Jugendliche (16,0 %), sowie Schüler aus Osteuropa (Bulgarien, Rumänien)

und Nordamerika hiervon berichtet (19,1 und 20,5 %). Wie *Abbildung 1* darüber hinaus zeigt, sind andere Delikte weit seltener: Ausländerfeindlich motivierte Körperverletzungen haben 2,7 % der deutschen Jugendlichen ausgeübt; 2,3 % der Migranten gaben entsprechende Erlebnisse an. Konzentrieren wir uns auf die – im engeren Sinne – Straftaten (Sachbeschädigungen und Körperverletzungen), so zeigt sich, dass insgesamt jeder 23. deutsche Jugendliche (4,3 %) mindestens eines der drei Delikte schon einmal begangen hat und 3,2 % der Migranten haben mindestens eine Straftat erlebt.[3]

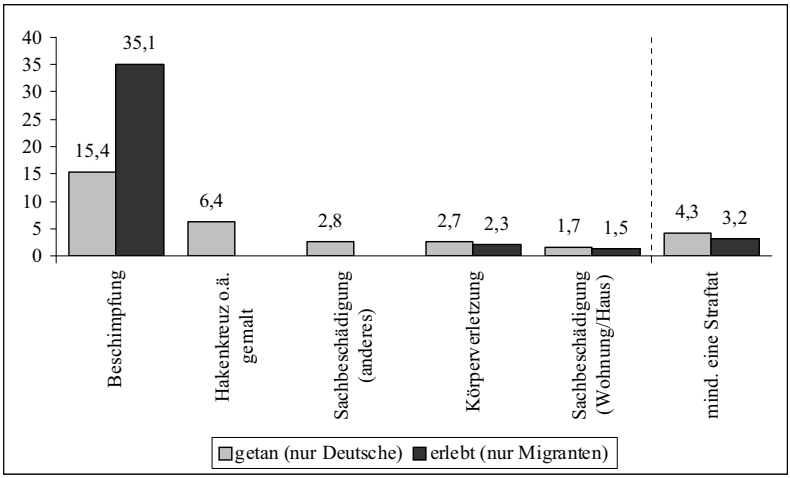

Abbildung 1: Begehen bzw. Erleben rechtsextremer Straftaten (in %)

Deutsche Jugendliche, die mindestens eines der Delikte begangen haben, wurden zudem zu näheren Umständen des zuletzt begangenen Delikts befragt. Zu vier Delikten (Beschimpfen, Hakenkreuz gemalt, Sachbeschädigung, Körperverletzung) lassen sich aufgrund ausreichender Fallzahlen folgende Erkenntnisse festhalten:

1. Rechtsextremes Verhalten wird häufig aus männlich dominierten Gruppen heraus begangen. Dies gilt insbesondere für Körperverletzungen: 63,7 % der ausländerfeindlich motivierten Körperverletzungen wurden von Gruppen (mindestens zwei Personen) männlicher Jugendlicher begangen, 20,6 % von männlichen Einzeltätern. Bei nur etwa jeder zehnten solchen Tat (9,8 %) waren Mädchen federführend beteiligt. Diese Verteilung ent-

3 Zu beachten ist, dass bei Migranten die „anderen Sachbeschädigungen" nicht mit in den Index eingehen, weil sie nicht erfragt wurden.

spricht in etwa der Verteilung bei „gewöhnlichen“ schweren Körperverletzungen, d.h. bei Taten ohne ausländerfeindlichen Hintergrund.

2. Das Begehen der Taten wird häufig von Alkoholkonsum begleitet. Am seltensten ist dies der Fall bei ausländerfeindlichen Beschimpfungen: Hier wird etwa jede fünfte Tat unter Alkoholeinfluss begangen (22,2 %); deutlich höher fällt dieser Anteil bei Körperverletzungen (45,7 %) und bei Sachbeschädigungen (53,8 %) aus. Auch dabei kann festgehalten werden, dass es kaum Unterschiede zur „gewöhnlichen“ Jugendgewalt gibt: Schwere Körperverletzungen werden bspw. zu 40,4 % unter Einfluss von Alkohol ausgeübt.

Zwischen den angesprochenen Indikatoren des Rechtsextremismus bestehen enge Zusammenhänge. So zeigt sich, dass Täter von rechtsextremen Straftaten, wobei wir hier erneut nur noch das Begehen von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen berücksichtigen, zu fast zwei Drittel (63,7 %) sehr ausländerfeindlich eingestellt sind, weitere 21,0 % müssen als eher ausländerfeindlich gelten. Jugendliche, die keine solche Straftat begangen haben, sind nur zu 12,1 % sehr ausländerfeindlich eingestellt. Umgekehrt gilt zugleich, dass mit steigender Ausländerfeindlichkeit die Bereitschaft zur Ausführung rechtsextremer Straftaten steigt. Befragte mit eher ablehnender Haltung zu ausländerfeindlichen Aussagen sind zu 1,1 % Straftäter; bei Jugendlichen mit hoher Zustimmung zu ausländerfeindlichen Einstellung steigt die Quote auf 19,0 %.

Gleichfalls wird durch diese Auswertungen belegt, dass es Jugendliche gibt, deren ausländerfeindliche Einstellungen sich nicht in rechtsextremes Verhalten übersetzt; zudem gibt es Jugendliche, die entsprechendes Verhalten zeigen, dies aber nicht aus bestimmten Überzeugungen heraus zu tun scheinen. Da wir aber erst dann von Rechtsextremismus sprechen wollen, wenn Einstellungs- und Verhaltensmaße darauf hindeuten, haben wir die drei vorgestellten Indikatoren (Ausländerfeindlichkeit, niedrigschwelliges Verhalten, Straftaten) in einer Klassifikation zusammengeführt. Jugendliche, die sehr ausländerfeindliche Einstellungen äußern und mindestens eine der angesprochenen Verhaltensweisen gezeigt haben, finden sich zu 8,2 % in unseren Daten. Zwei Teilgruppen erscheinen uns dabei von besonderer Relevanz: Erstens diejenigen Jugendlichen, die *häufiger* rechte Musik hören bzw. Kleidung oder Sticker tragen *und/oder* eine Straftat begangen haben und zweitens diejenigen Jugendlichen, die *häufiger* entsprechende Musik hören bzw. Kleidung tragen *und* eine Straftat begangen haben. Die erste Gruppe bildet unserer Ansicht nach die Kerngruppe rechtsextremer Jugendlicher; 5,2 % der deutschen Schüler müssen ihr zugeordnet werden. Bei einer deut-

lich kleineren Gruppe (die eine echte Teilmenge der ersten Gruppe darstellt), nämlich bei 1,7 % der deutschen Jugendlichen, findet sich, dass sich eine hohe Ausländerfeindlichkeit mit häufigem niedrigschwelligen Verhalten und dem Verüben von Straftaten verbindet.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist aber zugleich, dass mit 48,9 % fast die Hälfte der befragten deutschen Jugendlichen nicht ausländerfeindlich eingestellt ist und kein rechtsextremes Verhalten zeigt. Weitere 10,7 % der deutschen Jugendlichen sind zwar ebenfalls nicht ausländerfeindlich eingestellt, zeigen jedoch mindestens eine Form rechtsextremen Verhaltens. Obwohl das Verhalten dieser Jugendlichen auf eine ausländerfeindliche Gesinnung hindeutet, sind sie sich dieser scheinbar nicht vollständig bewusst.

Eine nach Geschlecht differenzierende Analyse der Jugendlichen, die als Kerngruppe rechtsextremer Schüler einzustufen sind (5,2 %), belegt, dass Jungen viermal so häufig zu dieser Gruppe gehören wie Mädchen (*Abbildung 2*). Mit zunehmender Bildung verringert sich der Anteil an rechtsextremen Jugendlichen. Weiterhin zeigt sich, dass in norddeutschen Gebieten mit 4,0 % der geringste Anteil an rechtsextremen Jugendlichen zu finden ist. Etwa anderthalb mal so hoch ist dagegen der Anteil an rechtsextremen Jugendlichen in Ostdeutschland (6,2 %). Bei Berücksichtigung der Verhaltenskomponente findet sich also ein Ost-West-Unterschied im Rechtsextremismus. Signifikante Stadt-Land-Unterschiede können nicht festgestellt werden. Tendenziell zeigt sich aber eine größere Verbreitung des Rechtsextremismus in ländlichen Gebieten.

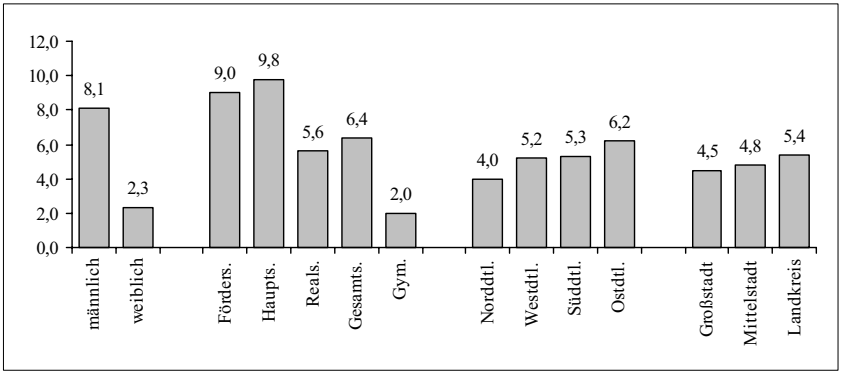

Abbildung 2: Anteil rechtsextremer Jugendlicher nach Geschlecht, Schulform und Gebietskategorien, nur deutsche Befragte (in %)

Der Anteil an rechtsextremen Schülern variiert zudem deutlich zwischen den verschiedenen, in die Untersuchung einbezogenen Gebieten. Befragungen wurden in insgesamt 61 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten durchgeführt, von denen 44 in Nord-, Süd- und Westdeutschland lagen und 16 in Ostdeutschland.[4] Beschränken wir uns auf die männlichen Befragten, so liegt der Anteil an rechtsextremen Schülern in den 44 Gebieten Nord-, Süd- und Westdeutschland zwischen 2,2 und 15,3 %, in Ostdeutschland reicht die Spanne von 0,0 bis 16,9 %. Unter den Gebieten mit geringerer Belastung sind norddeutsche Gebiete – gemessen an ihrem Anteil in der Stichprobe – überrepräsentiert; gleiches gilt für die Großstädte.

3.2 Bedingungsfaktoren des Rechtsextremismus

In den bisherigen Auswertungen wurden neben der Geschlechtszugehörigkeit, dem Bildungsniveau und der regionalen Herkunft keine weiteren Bedingungsfaktoren von Rechtsextremismus betrachtet. In multivariaten Analysemodellen soll daher nachfolgend eine ausführliche Betrachtung möglicher Bedingungsfaktoren erfolgen. Dabei werden sowohl familiäre und persönlichkeitsbezogene Merkmale, als auch Freizeitaktivitäten der Jugendlichen einbezogen, d.h. Merkmale, die in der Forschung als bedeutsam für die Herausbildung von Rechtsextremismus diskutiert werden. Auf die ausführliche Darstellung der entsprechenden Literatur muss an dieser Stelle allerdings verzichtet werden (vgl. hierfür z.B. *Baier/Boehnke* 2008). Um den Einfluss verschiedener Faktoren zu prüfen, wird auf das Verfahren der logistischen Mehrebenenanalyse zurückgegriffen. Dieses ermöglicht es einerseits, dass Faktoren, die sowohl die Schüler selbst betreffen, als auch die Gebiete, in denen die Schüler befragt wurden, statistisch angemessen berücksichtigt werden. Anderseits ist es für die Untersuchung von dichotomen abhängigen Variablen geeignet. Die Variable Rechtsextremismus ist dichotom, weil wir nur zwei Gruppen von Jugendlichen miteinander vergleichen: Jugendliche, die nicht ausländerfeindlich sind und kein Verhalten zeigen (48,9 % aller Befragten) und Jugendliche, die als rechtsextrem eingestuft worden sind (5,2 % aller Befragten). In *Tabelle 3* werden sogenannte Effektkoeffizienten berichtet, die bei Werten über 1 anzeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der rechtsextremen Jugendlichen zu gehören, durch diese Variable erhöht wird; Werte unter 1 hingegen deuten auf eine Verringerung des Risikos hin. Die einzelnen Faktoren werden schrittweise in das Modell

4 Berlin als 61. Gebiet wurde keiner dieser Gebietskategorien zugeteilt.

aufgenommen, um den jeweiligen Beitrag verschiedener Erklärungsansätze genauer analysieren zu können.

Tabelle 3: Einflussfaktoren von Rechtsextremismus (binäre logistische Mehrebenenanalyse; abgebildet: Exp(B); fett: signifikant bei p < .001, unterstrichen: signifikant bei p < .05)

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5	Modell 6	Modell 7
Geschlecht: männlich	*4.846*	*4.852*	*4.604*	*2.908*	1.290	*3.201*	1.131
Schule: Förder./Haupt.	*8.688*	*8.714*	*7.020*	*8.140*	*8.436*	*4.141*	*7.379*
Schule: Real.	*3.684*	*3.590*	*3.013*	*3.430*	*2.721*	*2.558*	*2.600*
Schule: Gesamt.	*4.521*	*4.575*	*3.850*	*4.323*	*3.291*	*2.905*	*3.242*
Schule: Gymnasium	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Abh. von staatlichen Leistungen	*1.449*	*1.418*	1.209	*1.648*	*1.589*	1.498	*1.610*
Erhebungsjahr: 2008	1.143	1.135	1.122	1.041	1.083	*1.374*	0.960
Elterngewalt in Kindheit: nein			Referenz				Referenz
Elterngewalt in Kindheit: selten leicht			1.134				1.138
Elterngewalt in Kindheit: häufig leicht/schwer			*2.307*				*2.039*
hohe Schulbindung			*0.586*				*0.647*
schlechte Schulnoten			*1.691*				*1.572*
niedrige Selbstkontrolle (Risikosuche)				*2.683*			*1.770*
Autoritarismus				*1.363*			*1.480*
Materialistische Werte				*1.469*			*1.464*
Anteil nichtdeutscher Freunde					*0.122*		*0.069*
Konsum von Gewaltmedien					*1.639*		*1.484*
häufiger Alkoholkonsum					*4.093*		*2.894*
Mitgliedschaft: Freiw. Feuerwehr					*2.009*		*1.864*
Mitgliedschaft: Musik-/Theaterverein					*0.550*		*0.610*
Mitgliedschaft: rechten Gruppen						*18.874*	
Gewalttat in letzten 12 Monaten begangen						*5.581*	
Ausländerfeindlichkeit der Freunde						*10.592*	
Migrantenanteil		0.998	1.000	0.997	1.012	0.999	1.012
Quote: abhängig von staatlichen Leistungen		0.991	0.974	0.988	0.973	0.975	0.964
Ostdeutsch		1.405	1.880	1.486	1.887	1.349	2.199
Landkreis		1.259	1.214	1.283	1.199	1.382	1.131
U0	*0.114*	*0.099*	*0.122*	*0.088*	*0.110*	*0.076*	*0.093*
Extra-dispersion	0.892	0.906	0.836	0.855	0.834	0.850	0.789
erklärte Varianz	32,3 %	32,3 %	42,4 %	48,5 %	48,3 %	71,0 %	62,5 %
Befragte/Gebiete	8594/61	8594/61	8594/61	8594/61	8594/61	8594/61	8594/61

In *Modell* 1 zeigt sich zunächst, dass das Risiko von Jungen, zur Gruppe der rechtsextremen Jugendlichen zu gehören, fünfmal höher ausfällt, als das Risiko von Mädchen. Hinsichtlich der Schulform ergeben sich ebenfalls die aus den vorangegangenen Analysen bekannten Effekte der Höherbelastung von Jugendlichen aus niedrigeren Schulformen im Vergleich zu den Gymnasiasten bzw. Waldorfschülern. Das größte Risiko der Zugehörigkeit zur Gruppe rechtsextremer Jugendlicher weisen die Haupt- und Förderschüler auf. Neu ist der Befund, dass Jugendliche aus armutsnahen Verhältnissen häufiger rechtsextrem sind. Diese Verhältnisse wurden dabei über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV oder die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit abgebildet.[5]

In *Modell 2* wird geprüft, ob Eigenschaften der Befragungsgebiete zu erklären helfen, ob Schüler rechtsextrem werden oder nicht. Im Ergebnis zeigt sich, dass dies nicht der Fall ist; d.h. mit steigendem Migrantenanteil bzw. mit geringerem Anteil an von Armut betroffenen Familien geht der Rechtsextremismus nicht zurück. In ostdeutschen Gebieten, wie auch in Landkreisen wenden sich Jugendliche zwar häufiger dem Rechtsextremismus zu, die Effekte sind aber nicht signifikant.[6]

Modell 3 bestätigt, dass familiäre und schulische Faktoren mit Rechtsextremismus in Zusammenhang stehen. Schüler, die zu Hause schwere elterliche Gewalt erleben (die z.B. mit der Faust geschlagen oder verprügelt werden), gehören 2,3mal häufiger zur Gruppe der rechtsextremen Schüler, als jene Befragten, die gewaltlos erzogen werden. Ebenso erhöhen schlechte Schulleistungen das Risiko, in den Rechtsextremismus abzugleiten. Eine hohe Schulbindung reduziert hingegen dieses Risiko. Eine solche Bindung (erfasst über die Aussagen „Ich gehe gern zur Schule“ und „An meiner Schule gefällt es mir wirklich gut“) geht mit einer stärkeren Orientierung an positiven

5 Im ersten Modell wurde zusätzlich kontrolliert, in welchem Jahr die Befragung stattgefunden hat, da sowohl 2007 als auch 2008 Befragungen erfolgten. Anhand des berichteten Koeffizienten kann gefolgert werden, dass der Erhebungszeitpunkt für die Befragungsergebnisse weitestgehend gegenstandslos ist.

6 In einer weiteren Mehrebenenanalyse, in die die hier nicht berücksichtigten Fälle der Zwischengruppen und in die weitere Gebietsfaktoren aufgenommen wurden, zeigt sich ein, allerdings nur auf dem 5-%-Irrtumswahrscheinlichkeitsniveau signifikanter, negativer Effekt des Migrantenanteils (vgl. *Baier* et al. 2010). In Gebieten mit hohen Migrantenanteil fällt der Anteil rechtsextremer Jugendlicher also etwas geringer aus. Dass die Befunde der Mehrebenenanalysen zu den Gebietsfaktoren nicht immer stabil sind, deutet darauf hin, dass 61 Landkreise bzw. kreisfreie Städte noch immer recht wenig Fälle sind, um entsprechende statistische Verfahren durchzuführen.

Verhaltensvorbildern (z.B. Lehrern) einher; die Abwertung anderer Bevölkerungsgruppen in Wort und Tat wird verhindert.

Persönlichkeitsfaktoren beeinflussen ebenfalls die Ausbildung von Rechtsextremismus – insgesamt sogar etwas stärker als familiäre und schulische Faktoren, was sich im Anstieg der erklärten Varianz auf 48,5 % ablesen lässt. Schüler mit einer hohen Affinität zu riskantem Verhalten (z.B. „Ich gehe gern ein Risiko ein, einfach weil es Spaß macht") gehören signifikant häufiger der Gruppe der rechtsextremen Jugendlichen an, als weniger risikobereite Schüler. Dies stimmt mit Befunden der Gewaltforschung überein; insofern stellt der Rechtsextremismus eine jugendkulturelle Bewegung dar, die besondere Anziehung auf Jugendliche mit niedrigen Selbstkontrollfähigkeiten ausübt und dahingehend anderen Gewaltphänomenen gleicht.

Daneben erweisen sich autoritäre Einstellungen[7] als wichtige Bedingungsfaktoren des Rechtsextremismus. Dies vermuteten bereits *Adorno* et al. (1950) in ihren Studien zum autoritären Charakter. Ein solcher Charakter bildet sich u.a. in Konfrontation mit innerfamiliärer Gewalt heraus. Die familiären Konflikte werden auf andere Personen oder Personengruppen übertragen („Sündenböcke"). Vorurteilsbildung und Diskriminierung sind eine Folge dieser Projektion, wie die hier präsentierten Ergebnisse bestätigen.

Einbezogen wurden in *Modell 4* zudem materialistische Werthaltungen („einen hohen Lebensstandard haben", „Macht und Einfluss haben"). In der aktuellen Forschung hat sich gezeigt, dass diese Werthaltungen dazu führen, Mitkonkurrenten um gesellschaftliche Positionen und Ressourcen abzuwerten (vgl. *Hadjar* 2004). Die „Ellenbogenmentalität", die als Persönlichkeitseigenschaft eine Entsprechung des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist, hat zur Folge, dass die Ellenbogen besonders häufig gegen sozial schwächere Gruppen 'ausgefahren' werden. Unsere in *Tabelle 3* präsentierten Ergebnisse stützen diese Sichtweise, da Jugendliche mit stark ausgeprägten materialistischen Werthaltungen häufiger rechtsextrem sind.

Neben Persönlichkeitseigenschaften und familiären, wie schulischen Bedingungen zeigt sich in *Modell 5*, dass die Art und Weise der Freizeitbeschäfti-

7 Diese wurden über folgende vier Aussagen erfasst: „Wir sollten dankbar sein für führende Köpfe, die uns sagen, was wir tun sollen und was nicht", „Kinder sollten sich den Vorstellungen der Eltern anpassen", „Verbrechen sollten härter bestraft werden" und „Um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Außenseiter und Unruhestifter vorgehen". Die ersten beiden Aussagen bilden autoritäre Unterwürfigkeit ab, die letzten beiden Aussagen autoritäre Aggression.

gung mit Rechtsextremismus korreliert. Ein häufiger Konsum von Gewaltinhalten in Fernsehen oder Computerspielen (Horrorfilme, Actionfilme/Thriller, Egoshooter, Prügelspiele) geht ebenso mit einer häufigeren Zugehörigkeit zur Gruppe der Rechtsextremen einher, wie ein häufiger Alkoholkonsum. Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass dem Rechtsextremismus ein Gewaltelement inhärent ist. Gewaltmedien stellen Vorbilder für Gewaltverhalten zur Verfügung; Alkoholkonsum setzt Hemmschwellen herab, diese Vorbilder in der Realität nachzuahmen.

Wird in der Freizeit mit nichtdeutschen Jugendlichen verkehrt, reduziert dies hingegen das Risiko, rechtsextrem zu werden, deutlich. Damit wird die Kontakthypothese bestätigt, nach der entscheidend ist, ob persönliche Beziehungen zu Migranten bestehen. Zugleich wird dadurch auch in präventiver Hinsicht auf die wichtige Rolle interethnischer Kontakte zum Abbau von Vorurteilen verwiesen. Um diesen Zusammenhang sichtbar zu machen, haben wir im Fragebogen nach der Herkunft der fünf besten Freunde gefragt.

Modell 5 verweist zudem auf einen weiteren Zusammenhang: Jugendliche, die in Freiwilligen Feuerwehren aktiv sind, weisen eine höhere Affinität zum Rechtsextremismus auf; Jugendliche, die Musik- oder Theatervereinen angehören, sind signifikant seltener rechtsextrem. Für andere Vereine bzw. Organisationen ergeben sich nach Kontrolle weiterer Faktoren keine signifikanten Beziehungen mit dem Rechtsextremismus. Freilich lässt sich an dieser Stelle nicht die Frage nach Ursache und Wirkung abschließend klären, da nur eine Querschnittsbefragung durchgeführt wurde. Ob sich ganz bestimmte, bereits belastete Jugendliche in Freiwilligen Feuerwehren zusammenschließen oder aber ob in diesen Vereinigungen auch Rechtsextremismus sozialisiert wird, kann damit nicht geklärt werden.

All die bislang genannten Faktoren erweisen sich auch dann als bedeutsam, wenn sie gemeinsam in ein Erklärungsmodell aufgenommen werden (*Modell 7*) – mit der Ausnahme der Faktoren, die die Gebiete beschreiben (Migrantenanteil usw.). Dies bedeutet, dass es sich z.T. um unabhängig voneinander wirkende Einflussfaktoren handelt, was einmal mehr deutlich macht, dass Rechtsextremismus nicht monokausal erklärt werden kann. Dass wir bedeutsame Faktoren in die Analysen einbezogen haben, zeigt sich darin, dass damit 62,5 % der Varianz des Rechtsextremismus erklärt werden können. Zugleich bleibt aber noch immer ein nicht unerheblicher Anteil unerklärter Varianz, der die Suche nach weiteren Erklärungsfaktoren notwendig erscheinen lässt.

Ein Modell, und zwar das *Modell 6*, wurde bislang noch nicht erläutert. Hier haben wir Faktoren einbezogen, deren Stellenwert als Bedingungsfaktoren zweifelhaft ist, die also eher als gleichzeitig vorhandene Auffälligkeiten (Korrelationen) zu interpretieren sind. Die Effekte bestätigen dabei Folgendes:

- Jugendliche, die in rechten Gruppen oder Kameradschaften Mitglied sind, sind 19mal häufiger rechtsextrem, als Jugendliche ohne eine solche Mitgliedschaft. Dies unterstreicht unserer Ansicht nach die Verlässlichkeit der Angaben der Jugendlichen zu einer solchen Mitgliedschaft.
- Jugendliche, die in den letzten zwölf Monaten mindestens eine Gewalttat begangen haben (z.B. eine Körperverletzung oder einen Raub), sind eher rechtsextrem. Natürlich ist das Gewaltverhalten nicht die Ursache des Rechtsextremismus. Der Zusammenhang unterstreicht aber, dass Rechtsextremismus auf eine bestimmte Gruppe an gewaltbereiten, meist männlichen Schülern eine große Anziehungskraft zu entfalten scheint.
- Wenn die eigenen Freunde ausländerfeindlich eingestellt sind, dann erhöht sich das Risiko, selbst rechtsextrem zu werden. Derartige Effekte der Zugehörigkeit zu problematischen Peergruppen auf das eigene Verhalten sind u.a. aus der Gewaltforschung bekannt und werden mit Nachahmung, Gruppendruck, gemeinsam geteilter Freizeit o.ä. begründet (vgl. *Baier* et al. 2010a). Auch hier bleibt allerdings die Ursache-Wirkungs-Beziehung unklar, insbesondere deshalb, weil wir die Einschätzung der Ausländerfeindlichkeit der Freunde durch den Befragten selbst vornehmen ließen. Dies ist für Einstellungen sicherlich schwieriger als für Verhaltensweisen. Angemessener wäre es deshalb, die Freunde selbst zum Ausmaß ihrer Ausländerfeindlichkeit zu befragen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus prägen, so die Schlussfolgerung aus den Analysen, das Weltbild einer Minderheit von Jugendlichen: 14,4 % müssen als sehr ausländerfeindlich eingestuft werden; bei insgesamt 5,2 % der Jugendlichen verbindet sich dies mit entsprechenden Verhaltensweisen. Fast die Hälfte der befragten deutschen Jugendlichen äußert sich allerdings weder ausländerfeindlich, noch zeigt sie niedrigschwelliges, rechtes Verhalten bzw. rechte Straftaten. Welche Entwicklungen bezüglich des jugendlichen Rechtsextremismus existieren, kann bislang noch nicht gesagt werden, weil deutschlandweit repräsentative Befragungen unter Jugendli-

chen älteren Datums fehlen. Aus dem Anstieg der Zahlen des Verfassungsschutzes sollte nicht ohne weiteres auf einen realen Anstieg des Rechtsextremismus geschlossen werden, da auch hier, wie in anderen Bereichen der Polizeilichen Kriminalstatistik die Abhängigkeit des Hellfeldes von Drittfaktoren, wie der Anzeigebereitschaft, beachtet werden muss.

Die Analysen zu den Bedingungsfaktoren von Rechtsextremismus konnten belegen, dass zahlreiche Faktoren die Entstehung von Rechtsextremismus begünstigen; hierzu zählen Faktoren, die die familiäre Situation betreffen, ebenso wie solche, die schulbezogene Erfahrungen, sowie das weitere soziale Umfeld der Jugendlichen umfassen. Drei Befunde verdienen aber besondere Beachtung: Erstens fällt die enge Beziehung auf, die zwischen jugendlichem Rechtsextremismus und anderem Gewaltverhalten besteht. Täter nicht ausländerfeindlicher Gewalttaten sind auch häufiger als Rechtsextreme in Erscheinung getreten und umgekehrt. Dies provoziert die Frage, inwieweit es sich beim Rechtsextremismus im Jugendalter tatsächlich um eine eigenständige Deliktkategorie handelt. Die Beziehungen, die bspw. zwischen dem Gewaltmedienkonsum, der Selbstkontrolle oder dem Erleben elterlicher Gewalt und dem Rechtsextremismus beobachtet werden können, lassen sich in vergleichbarer Weise auch bei der Erklärung des allgemeinen Gewaltverhaltens identifizieren, so dass die These nahe liegt, dass Rechtsextremismus und andere jugendliche Problemverhaltensweisen große gemeinsame Schnittmengen aufweisen. Zweitens stehen auch nach Kontrolle zahlreicher anderer Faktoren die Mitgliedschaften in bestimmten Vereinen und Organisationen in einem signifikanten Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus. Dabei fällt vor allem auf, dass Jugendliche, die in Freiwilligen Feuerwehren organisiert sind, häufiger rechtsextrem sind. Mit den vorliegenden Daten lässt sich noch nicht sagen, inwieweit die Feuerwehren hierzu aktiv beitragen; eine detaillierte Analyse der dort ablaufenden Prozesse und der diese Organisation aufsuchenden Jugendlichen scheint aber geboten. Drittens schließlich ergeben sich zwar signifikante Unterschiede im Rechtsextremismusanteil der 61 einbezogenen Gebiete. Auf Basis der bisherigen Analysen lassen sich aber keine gebietsbezogenen Faktoren benennen, die hierauf einen Einfluss hätten. Dies ist aus soziologischer Perspektive unbefriedigend. Möglicherweise sind es weniger die strukturellen Gegebenheiten wie die Arbeitslosenquote, der Migrantenanteil usw., die für das Handeln der Jugendlichen relevant sind, sondern vielmehr kulturelle Bedingungen eines Gebiets. Nachfolgestudien könnten diesbezüglich bspw. untersuchen, inwieweit sich ein ausländerfeindliches Klima in der Erwachsenbevölkerung auf die Zuwendung Jugendlicher zum Rechtsextremismus auswirkt, ob örtlich bzw. regional vor-

handene rechtsextreme Organisationen (z.B. Kameradschaften, Szeneläden) einen Einfluss haben oder welche Wirkung Präventionsmaßnahmen entfalten.

Weg vom Schlägerimage?
Zur Strategie erlebnis- und anerkennungsorientierter Angebote der extremen Rechten

Reiner Becker

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechte Jugendkultur – rechtsextreme Jugendszene
3. Die neuen Strategien der extremen Rechten
   3.1 Kommunalpolitisches Engagement
   3.2 Erlebniswelt Rechtsextremismus
4. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Den Wunsch und die damit einhergehenden Aktivitäten des organisierten Rechtsextremismus, Jugendliche für ihre „rechte" Sache zu gewinnen, hat es in der Geschichte der Bundesrepublik schon immer gegeben, gleichwohl die Herausbildung einer eigenen rechtsextremen Jugendkultur erst seit Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen ist. Wie alle anderen Jugendkulturen stellt auch die rechtsextreme Jugendkultur den Versuch dar, sich von der Erwachsenenwelt abzugrenzen:

„Jugendkulturen sind diejenigen Teile einer nationalen oder übernationalen jugendlichen Population, die für das Jugend-Selbstverständnis einer bestimmten Epoche (…) Leitbilder setzen und auch von den Erwachsenen (…) als diejenigen wahrgenommen werden, die aufgrund ihrer scharf konturierten Eigenarten mit oft herausforderndem Charakter für die ältere Generation in besonderer Weise Irritationen darstellen" (*Baacke* 2007, 227).

Neben diesem Postulat der Eigenständigkeit von Jugendkulturen gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die in ihr stattfindenden Abgrenzungs- und Identitätsfindungsprozesse nicht isoliert von der politischen Kultur der Erwachsenengesellschaft und gesellschaftlichen Dynamiken bzw. Umbrüchen geschehen. Konstanten und Veränderungen in der rechtsextremen Jugendszene in Relation zu Entwicklungen im bundesdeutschen Rechtsextremismus

zu stellen, unterliegt vielmehr der Grundannahme, dass die Analyse der rechtsextremen Jugendszene nicht unter der Prämisse geschieht, es handele sich hier um ein rein jugendkulturelles Phänomen. Denn neben den von Erwachsenen dominierten rechtsextremen Organisationsformen wie Parteien oder Kameradschaften belegen zahlreiche empirische Studien die Anfälligkeit für zahlreiche Dimensionen einer rechtsextremen Ideologie bei Erwachsenen in der ominösen „Mitte der Gesellschaft“ (vgl. *Heitmeyer* 2002-2010; *Decker/Brähler* 2006).

Ein solches Spannungsfeld zwischen (scheinbarer) Autonomie von Jugendkulturen einerseits und ihre Rezeption gesellschaftlicher Entwicklungen, Umbrüche und politischer Kultur(en) andererseits, spiegelt sich auch in der Betrachtung von den Faktoren wieder, die auf die Entstehung von politischen Einstellungen bei Jugendlichen wirken. Im Rahmen der politischen Sozialisation wirken sowohl erstens Erfahrungen im Elternhaus, in der Schule, in der Peergroup ebenso, als auch zweitens gesellschaftliche Prozesse der Modernisierung, Individualisierung also des gesellschaftlichen Wandels und schließlich drittens die jeweilige politische Kultur mit ihren Deutungsangeboten durch ihre intermediäre Instanzen (*Butterwegge* 2000) und ihren Tradierungsformen (vgl. z.B. *Welzer/Moller/Tschuggnall*/ 2002). Einer gefestigten politischen Einstellung geht somit ein Prozess voraus, in dem verschiedene individuelle Phasen der Verfestigung von zunächst diffusen-emotionalen Orientierungen hin zu ausgeprägten rechtsextremen Einstellungen markiert werden können (*Möller* 2000; *Becker* 2008) – aus „rechten“ Jugendlichen werden Jugendliche mit rechtsextremer Einstellung.

2. Rechte Jugendkultur - rechtsextreme Jugendszene

Eine rechtsextreme Jugendkultur mit Jugendcliquen als Gesellungsform haben sich seit den 1990er Jahren als eine jugendliche Sozialisationsmacht etabliert (*Wagner* 2000; *Hafeneger/Jansen* 2001; *Hafeneger/Becker* 2007). Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse der empirischen Studie „Rechte Jugendcliquen. Zwischen Unauffälligkeit und Provokation“ (*Hafeneger/Becker* 2007) skizziert werden, um die rechtsextreme Jugendkultur mit ihren Jugendcliquen näher vorzustellen.

1. Die Befragung von 280 Jugendpflegen in Hessen im Jahr 2007 (als Replikationsstudie einer Erhebung im Jahr 2002, vgl. *Hafeneger/Jansen/ Niebling* u.a. 2002) zeigt exemplarisch, dass bei aller Fluktuation und registrierbaren Ausstiegen der Zulauf in die rechtsextreme Szene unge-

brochen ist: Für viele Jugendliche ist es „normal“, zumindest für eine gewisse biographische Phase, „rechts“ zu sein und dies in unterschiedlichen Formen bekennend mitzuteilen.

2. Wie in anderen Jugendkulturen auch, steht im Mittelpunkt der rechtsextremen Jugendkultur die Gruppe, die Clique, die Peergroup. In ihr werden Zugehörigkeit, Anerkennung, Gemeinschaft ebenso vermittelt, wie das Angebot gemeinsamer Aktivitäten, Action und Thrill (*Wippermann/ Zacros-Lamolda/Krafeld* 2003). Ein sinnstiftendes Moment, welches etwa über Zugehörigkeit bzw. Ausgrenzung entscheidet, bietet die rechtsextreme Ideologie, jedoch, das zeigen die Ergebnisse, nur fragmentarisch. Fremdenfeindlichkeit und Pronazismus sind die Ideologieelemente von Rechtsextremismus, die bei rechten Jugendlichen durch Pädagoginnen und Pädagogen am häufigsten beobachtet werden, andere rechtsextreme Ideologieelemente wie Antisemitismus und Rassismus werden weniger mitgeteilt. Statt über Ideologie konstituiert sich die Gemeinschaft über gemeinsame subkulturelle Ausdrucksformen. Die Musik rechtsextremer Bands spielt dabei ebenso eine wichtige Rolle (vgl. *Elverich/ Glaser/Schlimbach* 2010) wie der jugendkulturelle Habitus mit seinen Outfits und Dresscodes, seinen spezifischen Symbolen und seinen Sprachcodes.
3. Die gemeinsamen Aktivitäten der rechten Jugendcliquen variieren stark: Es wird von solchen Cliquen berichtet, die sich privat oder „lediglich“ am Dorfbrunnen treffen, dabei viel Alkohol konsumieren, ansonsten jedoch keinerlei Kontakte zu Cliquen in anderen Ortschaften oder gar zu Erwachsenen aus der rechtsextremen Szene haben. Dann wird von rechten Jugendcliquen berichtet, die sich nach ihrem Selbstverständnis politisch engagieren, Plakate oder so genannte „Spuckies“ kleben, Veranstaltungen organisieren und Kontakte zu anderen Cliquen und zu Erwachsenen der rechtsextremen Szene unterhalten. Unabhängig von solchen sozialräumlichen Unterschieden wird in den Rückmeldungen immer wieder von gewalttätigen Übergriffen durch rechte Cliquen berichtet.
4. Das Erscheinungsbild des jugendlichen Rechtsextremismus hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Zugehörigkeiten werden nicht per se öffentlich und bekennend wie in den 1990er Jahren mitgeteilt, als noch das Bild von der „Glatze und Springerstiefel“ das Erscheinungsbild dominierte. Heute bestehen vielfältige Ausdrucksformen und Stile, oftmals in starker Anlehnung an andere Jugendkulturen und häufig erfährt die eigene Gesinnung nur in kleinen symbolischen Formen – als „Versteckspiel“ – einen vorsichtigen oder spielerischen Ausdruck.

5. Auch die Sozialstruktur rechtsextremer Jugendcliquen scheint einem zunehmenden Differenzierungsprozess zu unterliegen. Zwar wird von den Pädagoginnen und Pädagogen überwiegend von Jugendlichen aus unteren sozialen Schichten berichtet, von Hauptschülern, Jugendlichen in berufsvorbereitenden Maßnahmen, in handwerklicher Ausbildung; weniger von arbeitslosen Jugendlichen. Allerdings finden die rechten Cliquen immer mehr Zulauf von Jugendlichen aus so genannten gut situierten bürgerlichen Schichten. Und: Die Mitglieder werden immer jünger. So wird in einigen Fällen von Zehnjährigen berichtet, die sich im Umfeld dieser Cliquen aufhalten.
6. Rechte Jugendcliquen fallen Pädagoginnen und Pädagogen im ländlichen Raum mehr auf als in Städten. Eine These lautet, dass in Städten eine größere Vielfalt von jugendkulturellen Angeboten und Gesellungsformen besteht. Die Angebote sind größer, gleichzeitig fallen „extreme" Jugendkulturen weniger auf. Dies allein erklärt jedoch nicht hinreichend, warum ausgerechnet eine rechtsextreme Jugendkultur im ländlichen Raum verbreiteter ist als im städtischen. Eine weitere These zielt daher auf die Verbreitung von Vorurteilskulturen, traditioneller Werthaltungen, spezielle Abwanderungsdynamiken und einen erhöhten Konformitätsdruck im ländlichen Raum – rechte Jugendliche tragen mit ihrem Habitus dann nur eine Gesinnung expressiv zur Schau, die von vielen Menschen in ihrem Umfeld geteilt wird (vgl. *Simon/Blumensath/Frömmert* u.a. 2009; *Palloks/Steil* 2008; *Petzke/Endrikat/Kühnel* 2007).
7. Nach Einschätzung der Pädagoginnen und Pädagogen spielen die Erlebnis- und Anerkennungsangebote der rechtsextremen Szene eine große Rolle für den Einstieg rechter Jugendlicher in die organisierten Formen des Rechtsextremismus wie die Jugendorganisationen rechtsextremer Parteien oder in die Freien Kameradschaften. Hierzu teilte ein Jugendpfleger mit:

„Die rechte Menschenfängerei hat sich gezielt mit den Bedürfnissen der Jugendlichen auseinandergesetzt und ihre Strategien dementsprechend angepasst und entwickelt. ‚Rechts' will weg vom Schlägerimage und hin zur sozialen Anerkennung" (*Hafeneger/Becker* 2007, 62).

3. Die neuen Strategien der extremen Rechten

Wie stellen sich die erlebnis- und anerkennungsorientierten Angebote als eine vermeintlich neue Strategie dar? Zwei Elemente können hier näher diffe-

renziert werden: Zum einen das kommunalpolitische Engagement der extremen Rechten, insbesondere das der „Nationaldemokratischen Partei Deutschland“ (NPD) und zum anderen die spezifischen Angebote insbesondere für Jugendliche, die sich in der Metapher von der „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ verdichten lassen.

3.1 Kommunalpolitisches Engagement

Den Wahlerfolgen der NPD bei den Landtagswahlen in Sachsen 2004 und Mecklenburg-Vorpommern 2006 geht das intensive kommunalpolitische Engagement in vielen Regionen in beiden Bundesländern voraus. Inzwischen ist die Partei in den Kommunalparlamenten in 14 Bundesländern vertreten und verfügt dabei nach eigenen Angaben über knapp 500 Mandate.[1] Der im Jahr 2006 verstorbene ehemalige Geschäftsführer der NPD-Landtagsfraktion in Sachsen, Uwe Leichenring, unterstrich die Wichtigkeit der Arbeit auf kommunaler Ebene, „denn wenn die Bürger vor Ort sähen, dass die NPD-Leute in Wirklichkeit so ganz anders sind als die BRD-Medien glauben machen wollen, dann könne man erwiesenermaßen durchaus Wahlergebnisse von 20 bis 40 % erreichen“.[2] Die Partei verfolgt seit einigen Jahren eine „Graswurzelstrategie“ (*Hülsemann* 2007, 9) und ihr öffentliches Auftreten als „klein- und gutbürgerliche Biedermänner“ verstärkt ihre Akzeptanz in der Bevölkerung (*Hafeneger/Schönfelder* 2007, 69). Ein solcher Erfolg ist jedoch abhängig von den Gelegenheitsstrukturen vor Ort, davon, welchen Raum lokale Gesellschaften für die Entfaltung von Rechtsextremismus bieten (*Hafeneger/Becker* 2008, 41). Durch einen Prozess der Homogenisierung dörflicher Sozialstrukturen, gepaart mit dem Rückgang von zivilgesellschaftlichen Trägern als intermediäre Instanzen der politischen Kultur (Parteien, Kirchen, Vereine etc.), bei gleichzeitigem Wegfall entsprechender Angebotsstrukturen für Jugendliche und Erwachsene, können die „zurückgebliebenen“ Menschen vor Ort das Gefühl gewinnen, abgehängt zu sein. Doch – es gibt kein Vakuum, denn in eine solcherlei konturierte Deutungs- und Angebotslücke können kommunale Mandatsträger oder Aktivisten der extremen Rechten als Vertreter einer „Kümmerer-Partei“ auftreten, die sich den Interessen und Nöten der Zurückgebliebenen widmet. Die vermehrte Gründung von NPD-Kreisverbänden und so genannten „JN-Stützpunkten“[3]

1 http://npd-blog.info/2010/01/11/kommunalparlamente-npd-1416/ (Datum des Zugriffs: 10.03.2010).
2 http://www.npd-hessen.de (Datum des Zugriffs:17.08.2006).
3 JN= Junge Nationaldemokraten; Jugendorganisation der NPD.

ist dann eine organisatorische Folge. Die Mitgliedschaft in Vereinen, die Teilnahme an Volksfesten, sprich, der Versuch, Anerkennung im dörflichen Leben über Teilhabe und Interesse zu gewinnen, ist die praktische Folge. Strukturell versucht die Partei ihre „Kümmerer-Mentalität" durch Hartz IV-Büros, Angebote in der Schülerhilfe oder in der Jugendhilfe zu konturieren.

3.2 Erlebniswelt Rechtsextremismus

„Niedrigschwelligkeit" könnte das wesentliche strategische Schlagwort heißen, welches sowohl den zentralen Kern der Kommunalisierungsstrategie als auch der Angebote zur Rekrutierung von Jugendlichen darstellt. Den Zugang zum rechtsextremen Lager so leicht wie möglich zu gestalten, ist das verbindende Element zahlreicher Angebote der extremen Rechte für Jugendliche, welche Glaser und Pfeiffer in ihrer Metapher von der „Erlebniswelt Rechtsextremismus" verdichten (*Glaser/Pfeiffer* 2007). Diese Erlebniswelt kann folgendermaßen näher charakterisiert werden: Das Aktionsfeld der rechtsextremen Szene hat sich verlagert. Es zielt auf die Lebenswelt von Jugendlichen in der Kombination von Freizeit- und Unterhaltungswert mit politischen Inhalten (ebd. 36). Es ist die Reihenfolge, die aufhorchen lässt: Nicht mehr politische Inhalte und damit die ideologische Schulung stehen an erster Stelle, sondern das Erlebnisangebot. So bieten die Teilnahme an rechtsextremen Konzerten oder an „Events" wie großen rechtsextremen Demonstrationen den rechten Jugendlichen das Erlebnis von Action und Thrill. Konsequenterweise müssen Jugendliche, die den Zugang über Eventangebote erleichtert bekommen, dann zunächst auch nicht in starre organisatorische Strukturen integriert werden und sich hierin erst einmal bewähren. Vielmehr sind solche Erlebnisangebote nicht an streng-hierarchisch organisierte Gruppen gebunden, sondern eher um lose Kreise oder Cliquen zentriert. Zusammengefasst kann konstatiert werden:

„Gruppenzugehörigkeit als Lebensgefühl, Kleidung als Code, Unterhaltungsangebote und Wertevorstellungen unterbreitet, die sich von der Erwachsenenwelt abgrenzen, sind Elemente, die sich in praktisch allen Jugendkulturen finden und nicht in jedem Fall problematisch sind" (*Pfeiffer* 2007, 37).

Das Abgrenzungsangebot zu den Erwachsenen unterstreicht den perfiden Charakter dieser Erlebniswelt, denn es existiert kaum noch eine größere Jugendkultur, die entweder nicht durch und durch kommerzialisiert ist oder die nicht (auch) von Erwachsenen „besetzt" wird. Die zunehmende Juvenalisie-

rung der Erwachsenengesellschaft erschwert Jugendlichen zunehmend, in bestimmten biographischen Phasen kulturelle Ausdrucksformen zu entwickeln, die deutlich eine Grenze zur Erwachsenenwelt markieren. Eine rechtsextreme Jugendkultur mit ihren Symbolen, Codes und spezifischen Ausdrucksformen vermag dies jedoch in den meisten Fällen und provoziert bei den meisten Erwachsenen Reaktionen starker Ablehnung und Empörung.

Ein zentrales Medium dieser „Erlebniswelt Rechtsextremismus" ist das Internet, welches eine Offenbarung für die rechtsextreme Szene darstellt, denn noch nie ließ sich so einfach, kostengünstig und so niedrigschwellig Werbung für die „rechte Sache" machen. Allein für das Jahr 2008 wird die Zahl der in Deutschland betriebenen rechtsextremen Homepages auf 1.700 geschätzt (jugendschutz.net 2009). Dabei ist eine zunehmende Differenzierung der Angebote zu beobachten. Diese reichen von Propaganda- und Aktionsseiten, über Vertriebsportale (Musik, Kleidung etc.) bis hin zu Seiten speziell für die nationale Frau oder die nationalgesinnten Eltern. Alle technischen Möglichkeiten wie Chats, Foren, Videos, Newsletter, Podcast usw. werden dabei genutzt. Neben eigenen Internetpräsenzen nutzen Rechtsextremisten darüber hinaus die Angebote des Web 2.0: Auf den großen Videoportalen wie YouTube werden eigene Filme eingestellt, in den großen sozialen Netzwerken des Internets wie z.B. „Studi-VZ", „Schüler-VZ" oder „Werkennt-Wen" finden sich zahlreiche Profile von Usern, die aus ihrer Gesinnung keinen Hehl machen.

Aber auch herkömmliche Printmedien werden genutzt, um Jugendliche zu ködern. So hat beispielsweise die NPD in Sachsen mit einer eigenen Schülerzeitung namens „Perplex" für Furore gesorgt, die kostenlos vor Schulen verteilt wurden. Zur Bundestagswahl 2009 hat die NPD ein Comic mit dem Titel „Enten gegen Hühner" veröffentlicht, der auf dem Einband als „100% politisch unkorrekt" deklariert wird und eine „fabelhafte Geschichte von Intrige, Propaganda und Zerstörung" anbietet. Während man mit den vielfältigen Angeboten im Internet die politischen Inhalte und das eigene Anliegen auf breiter Ebene streut, zielt die Wirkung von Schülerzeitungen auf direkte Provokationen und Auseinandersetzungen im Klassenzimmer; Schülerinnen oder Schüler sind die Verfechter der nationalen Sache und die einzelnen Lehrerinnen oder Lehrer die Personifizierung des zu bekämpfenden Systems:

„Diese Schülerzeitung ist der Schrecken aller linken Spießer, die Dich unterrichten. Denn wir sprechen über Themen, die für Deine Pauker längst tabu sind. Dass sie Dir nur ihren eigenen linksextremen 68er-Schwachsinn ein-

trichtern wollen, und ihr Unterricht nichts anderes als einseitige Stimmungsmache ist, wirst Du beim Lesen der folgenden Seiten selber merken. Und wenn das noch nicht reicht, Dich davon zu überzeugen, dann sprich doch Deine Lehrer im Unterricht einfach mal auf das an, was Du hier lesen kannst".[4]

Ein weiteres wesentliches Element der „Erlebniswelt Rechtsextremismus" ist die Musik. Für das Jahr 2008 zählt das Bundesamt für Verfassungsschutz 146 rechtsextreme Bands, die in Deutschland aktiv waren; 127 rechtsextreme Konzerte wurden durchgeführt. Die Verfassungsschützer konstatieren für den Berichtszeitraum eine zunehmende Bereitschaft einzelner Bands, sich für kurzfristige Projekte zusammenzuschließen (vgl. Verfassungsschutz 2009, 110f.). Ein herausragendes Beispiel solcher Projektarbeiten ist die so genannte „Schulhof-CD", ein Sampler mit Stücken von verschiedenen Bands, der kostenlos an Jugendliche verteilt wird. Zunächst als ein Projekt von Freien Kameradschaften im Jahr 2004 initiiert, adaptierte die NPD diese Idee und verbreitet seitdem „Schulhof-CDs" anlässlich von Landtags- und Bundestagswahlen. Auch hierin wird ein niedrigschwelliges Kontaktangebot gegenüber Jugendlichen ausgesprochen: Die CD kann vom Jugendlichen mitgenommen und zu Hause angehört werden. Der Tonträger bietet einen simplen Anlass, erneut ins Gespräch zu kommen („Und – hat es Dir gefallen?"), um neue Kontaktangebote auszusprechen („Vielleicht willst Du ja die eine Band, die dir so gut gefallen hat, einmal live hören?) und damit weitere Schritte in das rechtsextreme Spektrum durch das Angebot besonderer Erlebnisse und Events anzubahnen.

4. Fazit und Ausblick

Die rechtsextreme Jugendkultur mit ihren Cliquen als Gesellungsform ist nicht per se mit dem organisierten rechtsextremen Spektrum gleichzusetzen. Allerdings stellen solche rechten Jugendcliquen ein wichtiges Rekrutierungspotential für die organisierte extreme Rechte dar. Dabei erprobt die rechtsextreme Szene neue niedrigschwellige Formen der Ansprache (z.B. Web 2.0; Schulhof CD etc.) und agiert dabei oftmals bürgernah und unauffällig. Spricht man, wie in diesem Kontext, allerdings nur von Strategien der extremen Rechten, so ignoriert man die ernsthafte Motivation der Rechtsextremisten, (junge) Menschen für ihre Sache zu gewinnen. Noch mehr: Wa-

4 perplex. Jugendzeitung für Sachsen, S. 2. Quelle: www.npd-sachsen.de (Zugriff: 21.07.2007).

rum sollten Rechtsextremisten sich nicht ernsthaft um die Nöte und Sorgen von Menschen kümmern, ist es nicht zu einfach, ihnen bloß strategische Motive zu unterstellen? Gleichwohl verüben Rechtsextremisten in Deutschland mehr Straf - und Gewalttaten als zuvor (vgl. Verfassungsschutz 2009, 36) und das Postulat „Weg vom Schlägerimage" scheint für große Teile der rechtsextremen Szene nicht von bindendem Charakter zu sein. Trotzdem stellt sich die Frage, was den Kern der Gemeinschafts- und Erlebnisangebote der extremen Rechten ausmacht. Die Antwort fällt nicht schwer, denn es ist nicht nur das Ziel dieser Bestrebungen, wie von einem Jugendpfleger vermutet (s.o.), selbst in der Gesellschaft anerkannt zu werden, sondern vielmehr auch selbst Anerkennung denen anzubieten, die im Fokus ihrer Rekrutierungsstrategien stehen.

Im sozialphilosophischen Diskurs zu Anerkennung können drei Dimensionen unterschieden werden, die für jede Person von Bedeutung ist (vgl. *Honneth* 1992, 153): Menschen sind demnach erstens abhängig von wechselseitiger „Anerkennung in Liebesbeziehungen" (Partnerschaft, Freundschaft, Eltern-Kind-Beziehungen o.ä.). Sie sind zweitens abhängig von „rechtlicher Anerkennung" (Freiheit, Unversehrtheit, Besitz, Teilhabe an öffentlicher Willensbildung oder das Recht auf faire Distribution von Grundgütern). Und schließlich sind Menschen drittens abhängig von „Anerkennung als sozialer Wertschätzung": Gemeint ist das Vertrauen eines Individuums, Leistungen zu erbringen und Fähigkeiten zu besitzen, die von der übrigen Gesellschaftsmitgliedern als „wertvoll" anerkannt werden (ebd. 209). Ohne kollektive Abstufung erhält das Subjekt die Chance, sich in seinen eigenen Leistungen und Fähigkeiten als wertvoll für die Gesellschaft zu erfahren (ebd. 210). Es bleibt an dieser Stelle die offene Frage, wie viele Menschen in dieser Gesellschaft Anerkennung als soziale Wertschätzung nicht (mehr) erfahren und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen und vergessen sind, auch weil viel potentielle zivilgesellschaftliche oder politische Kräfte (Kirchen, Parteien, Vereine, Gewerkschaften, Verbände), als potentielle Träger, die solcherlei Anerkennung aussprechen könnten, im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und der zunehmenden gesellschaftlichen Fragmentierung (Individualisierung) an vielen Orten nicht mehr präsent sind. Unter solchen Umständen können dann auch die Angebote zur Teilhabe an der „Volksgemeinschaft" einen völlig anderen Nährboden finden.

Es gibt keine „Patentrezepte" für den Umgang mit Rechtsextremismus: Weder in der Prävention noch in der Intervention. Das belegen beispielsweise die zahlreichen gelungenen aber auch gescheiterten Modellprojekte, die seit dem ersten Bundesprogramm „Aktionsprogramm gegen Aggression und Ge-

walt“ (AgAG) in den 1990er Jahren bis heute erprobt wurden. Allerdings stellt sich die Frage, wie der Prozess der zunehmenden Verfestigung rechtsextremer Einstellungen bei Jugendlichen unterbrochen und die zunehmende Integration in das organisierte Spektrum unterbunden werden kann. Jugendliche, mit einer noch diffus-emotionalen Einstellung und mit keiner oder nur geringer Einbindung in rechtsextreme Organisationsstrukturen können von Bezugspersonen wie Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer oder Ausbilderinnen und Ausbilder mit ihren Angeboten für ein „gelingendes Leben“ angesprochen und ggf. erreicht werden. Eine rote Linie, welche die Möglichkeiten solcherlei Ansprachen begrenzt, ist jedoch dann überschritten, wenn sich Einstellungen verfestigt haben und die Integration in die rechtsextreme Szene vollzogen wurde (vgl. *Becker* 2006). Jedoch haben auch rechte Jugendliche den Anspruch, von Erwachsenen zu erfahren, welche Beteiligungs- und Anerkennungsangebote eine demokratisch pluralistische Gesellschaft ihnen persönlich und konkret macht. Und das bedeutet, dass der erste Schritt in der Auseinandersetzung mit dem jugendlichen Rechtsextremismus nicht nur darin besteht, sich „gegen“ Rechtsextremismus auszusprechen, sondern vielmehr selbstkritisch zu überprüfen, ob die eigenen Anerkennungsangebote noch stimmen.

Literatur

Baacke, D. (2007): Jugend und Jugendkulturen. Darstellung und Deutung. 5. Aufl. München, Weinheim: Juventa.

Becker, R. (2008): Ein normales Familienleben. Interaktion und Kommunikation zwischen rechten Jugendlichen und ihren Eltern. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Becker, R. (2006): Der "Feinschliff". Persönliche Beziehungsnetzwerke und ihre Bedeutung in der Verfestigung rechtsextremistischer Orientierungen.In: neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Heft 3/2006, S.285-307.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2009): Verfassungsschutzbericht 2008. Köln.

Butterwegge, C. (2000): Ambivalenzen der politischen Kultur, intermediäre Institutionen und Rechtsextremismus. In: *Schubarth, W./Stöss, R.* (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 292-313.

Decker, O. /Brähler, E. (2006): Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Elverich, G./Glaser, M./Schlimbach, T. (2010): Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut, Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.

Glaser, S./Pfeiffer, T. (Hrsg.) (2007): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Hafeneger, B./Becker, R. (2008): Die extreme Rechte als Alltags-Phänomen im dörflichen Raum. Das Beispiel Hessen. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Heft 4/2008, S.39-44.

Hafeneger, B./Becker, R. (2007): Rechte Jugendcliquen. Zwischen Unauffälligkeit und Provokation. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Hafeneger, B./Schönfelder, S. (2007): Politische Strategien gegen die extreme Rechte in Parlamenten. Folgen für kommunale Politik und lokale Demokratie. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Hafeneger, B./Jansen, M./Niebling, T./Claus, J./Wolf, T. (2002): Rechte Jugendcliquen in Hessen. Szene, Aktivitäten, Folgerungen. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Hafeneger, B./Jansen M. (2001): Rechte Cliquen. Alltag einer neuen Jugendkultur. Weinheim, München: Juventa.

Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2002-2010): Deutsche Zustände. Folge 1-8. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Hülsemann, W. (2007): Rechtsextremismus – oder: Worüber reden wir eigentlich? In: *Hülsemann, W./Kohlstruck, M./Wilking, D.* (Hrsg.): Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung. Einblicke II. Ein Werkstattbuch. Potsdam.

jugendschutz.net (2009): Rechtsextremismus online – Jugendliche im Visier der Szene. Trends und Gegenstrategien. Projektbericht 2008 der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz im Internet. Mainz.

Möller, K. (2000): Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13-15jährigen. Weinheim, München: Juventa.

Pallocks, K. /Steil, A. (2008): Von Blockaden und Bündnissen, Weinheim und München: Juventa.

Petzke, M./Endrikat, K./Kühnel, S. (2007): Risikofaktor Konformität. Soziale Gruppenprozesse im kommunalen Kontext. In: *Heitmeyer, W.* (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 5. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 52-76.

Pfeiffer, T. (2007): Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Musik, Symbolik, Internet – der Rechtsextremismus als Erlebniswelt. In: *Glaser, S./Pfeiffer, T.* (Hrsg.) (2007): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 36-52.

Simon, T./Blumensath, S./Frömmert C./Saryaeva, R./Tympel, S. (2009): Rechtsextremismus in den ländlichen Räumen. Eine Arbeitshilfe. Erstellt im Auftrag des Bundes der Deutschen Landjugend (BDL). Berlin.

Wagner, B. (2000): Rechtsextremismus und Jugend. In: *Schubarth, W./Stöss, R.* (Hrsg.) (2000): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 155-166.

Welzer, H./Moller, S./Tschuggnall, K. (2002): Opa war kein Nazi. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis. Frankfurt am Main: Fischer.

Wippermann, C./Zacros-Lamolda, A./Krafeld, F. (2002): Auf der Suche nach Thrill und Geborgenheit. Lebenswelten rechtsradikaler Jugendlicher und neue pädagogische Perspektiven. Opladen: Leske und Budrich.

Der neue Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität-rechts-

Polizeiliche Gegenwirkungsstrategien im Bereich Rechtsextremismus

Sonja Kock und Andreas Köhler

Gliederung

1. Politisch motivierte Gewaltkriminalität (PMK) in der BRD 2008
2. PMK-rechts- in den Jahren 2001- 2008
3. Strategien im Umgang mit der PMK-rechts-
4. Polizeiarbeit bei der Bekämpfung von PMK-rechts-
5. Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts-
6. Wissenschaftliche Erforschung des Bereichs PMK-rechts-

1. Politisch motivierte Gewaltkriminalität (PMK) in der BRD 2008

In Relation zum Aufkommen an Gewaltdelikten in Deutschland insgesamt, handelt es sich bei politisch motivierter Gewaltkriminalität, rein quantitativ um einen eher marginalen Bereich der Kriminalität:

Mit 0,5 % ist der Anteil der Gewaltdelikte im Bereich der PMK relativ gering im Vergleich zu allen polizeilich registrierten Gewaltdelikten (hier am Beispiel des Jahres 2008). Dennoch ist die Aufmerksamkeit in der Gesellschaft und den Medien bei politisch motivierten, insbesondere aus dem rechten Spektrum heraus verübten Gewaltdelikten besonders hoch. Die Reflexion über den historischen Nationalsozialismus und seine rassistischen, menschenverachtenden Einstellungsmuster spiegeln die staatlichen Strategien und Maßnahmen, dem Phänomen entgegen zu wirken: In den vergangenen Jahrzehnten war die Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich der PMK-rechts- wichtige Aufgabe von Polizei in Bund und Ländern.

Abbildung 1: Gewaltkriminalität und Gewaltdelikte im Phänomenbereich PMK in 2008

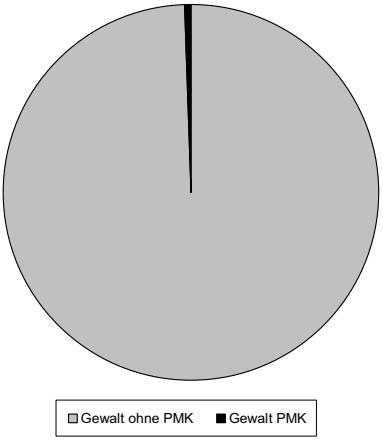

Gegenüber Delikten aus dem Bereich PMK-rechts- nehmen PMK-links-zuzuordnende Gewaltdelikte einen ähnlich großen Anteil an den politisch motivierten Gewaltdelikten insgesamt ein.

Abbildung 2: Gewaltdelikte in den Phänomenbereichen PMK-links-, -rechts- und Ausländer in 2008

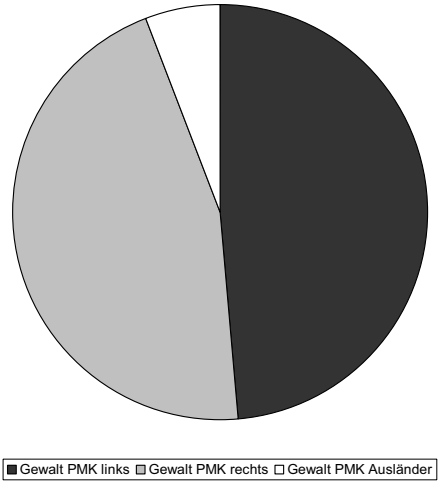

2. PMK-rechts- in den Jahren 2001 - 2008

Das Aufkommen Politisch motivierter Gewaltdelikte aus dem Phänomenbereich PMK-rechts- ist seit Jahren auf hohem Niveau und erreichte im Jahr 2008 einen Höchststand.

Bis 2005 lagen die jährlichen bundesweiten Fallzahlen der Politisch motivierten Gewaltkriminalität unter 1.000 Delikten pro Jahr. Mit 2005 hat sich dies geändert: Die Zahl polizeilich erfasster Gewaltdelikte im Phänomenbereich der PMK-rechts- liegt seither konstant über 1.000 Delikte pro Jahr.

Abbildung 3: Politisch Motivierte Gewaltkriminalität-rechts- 2001-2008

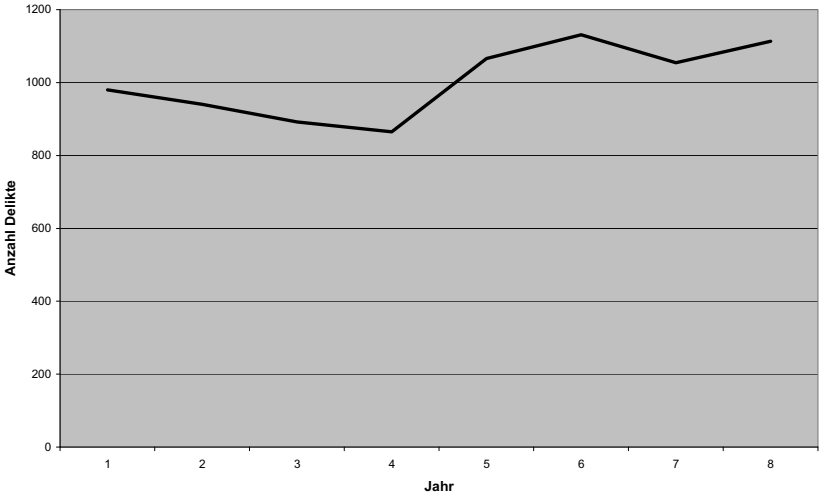

3. Strategien im Umgang mit der PMK-rechts-

Strategien, dem Rechtsextremismus in seinen unterschiedlichen Facetten entgegen zu wirken, werden in Wissenschaft und Forschung wie auch unter Praktikern aus Polizei und (Sozial-) Pädagogik vielfältig diskutiert. Gegenstrategien können dabei bspw. nach Kriterien wie zivilgesellschaftlich vs. staatlich, repressiv vs. präventiv unterschieden werden. Insbesondere zivilgesellschaftliche Maßnahmen verfolgen eher „Positiv-Strategien“ wie die Stärkung demokratischer Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur, die Organisation und Durchführung von Aussteigerprogrammen, jugendkulturelle (Freizeit-) Angebote. Auch staatliche Maßnahmen wirken in diese Richtung, sind jedoch auf Grund des ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Auftrags zusätzlich auf repressive Maßnahmen wie das Verbot von Parteien und Organisationen, die Verfolgung von Straftaten sowie die Beobachtung verfassungsfeindlicher Aktivitäten ausgerichtet. Die staatlichen, wie auch die meisten zivilgesellschaftlichen Maßnahmen, sind in den nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz (erschienen am 07.10.08) eingebettet.

4. Polizeiarbeit bei der Bekämpfung von PMK-rechts-

Die Polizeien des Bundes und der Länder üben neben der repressiven auch eine präventive Rolle (zum Beispiel über die Organisation von Aussteigerprogrammen, Aufklärungsarbeit in Schulen, Deeskalation bei Demonstrationen) in der Bekämpfung des Rechtsextremismus aus.

Die Aufgaben der Polizeien in Bund und Ländern konzentrieren sich auf:

1. Gefahrenabwehr: Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie sie sich zum Beispiel aus Demonstrationen oder anderen Veranstaltungen ergeben können, sind durch die Polizei abzuwehren.
2. Strafverfolgung: Straftaten sind durch die Polizei zu verhüten und zu verfolgen.
3. Prävention: Die Polizei entwickelt Maßnahmen und Programme der Prävention und führt diese durch.

Aktuelle Kriminalitätsentwicklungen im Phänomenfeld der PMK-rechts- lassen eine Optimierung der Bekämpfung durch die Polizei notwendig erscheinen. Idealerweise wird die Bekämpfung eines Kriminalitätsphänomens für Bund und Länder in einem gemeinsamen Maßnahmenkatalog, der als Richtschnur dient, festgeschrieben. Ziel ist die Einheitlichkeit und Vereinbarkeit von Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene.

Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2008

- die ohnehin seit dem Jahr 2005 auf hohem Niveau befindlichen Fallzahlen der PMK-rechts- gestiegen waren,
- erstmals seit 2004 wieder Menschen ihr Leben infolge rechter Gewalt verloren und
- mutmaßlich rechts motivierter Tötungsversuch auf einen Polizeibeamten in Passau im Dezember 2008 begangen wurde und in der Öffentlichkeit mit Forderungen nach verstärktem polizeilichen Maßnahmen aber auch nach einem NPD-Verbot reagiert worden war, hat der Polizeiliche Staatsschutz von Bund und Ländern (Kommission Staatsschutz) eine Überprüfung, Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen „Maßnahmenkatalog(es) zur Bekämpfung der PMK-rechts-“ beschlossen. Die mit dieser Aufgabe unter Federführung des Bundeskriminalamts betraute Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu neben einem vollständig überarbeiteten Maßnahmenkatalog ergänzend Handlungsempfehlungen vorgelegt.
- Der *„Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts-vs-NfO (Stand: 15.09.09)“*

- sowie die *„Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität-rechts-vs-NfO (Stand: 15.09.09)“*

sind inzwischen eingefügt.

Im Ergebnis hat der Polizeiliche Staatsschutz mit dem Maßnahmenkatalog und den Handlungsempfehlungen verbesserte Instrumente zur Bekämpfung der PMK-rechts- eingeführt, die zudem eine lageangepasste Fortschreibung der Maßnahmen ermöglichen.

5. Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts-

Der neue Maßnahmenkatalog basiert auf einem Zwei-Säulen-Konzept, das zum einen Handlungsempfehlungen, die kriminalpolitische Aspekte beinhalten (Handlungsbedarf, Handlungsempfehlung, Status der Umsetzung), zum anderen den (neuen) Maßnahmenkatalog der sich auf die kriminalpolizeilichen Aspekte (Interventionen, Strafverfolgung, etc.) konzentriert, umfasst.

Der neue Maßnahmenkatalog beinhaltet die polizeilichen Handlungsfelder:

1. Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen,
2. Bund-Länder-Zusammenarbeit/Abstimmung im polizeilichen Bereich,
3. Aus- und Fortbildung,
4. Aufbau- und Ablauforganisation, personelle und materielle Ressourcen,
5. Prävention und Forschung,
6. Internationale Zusammenarbeit,
7. Maßnahmen anderer Behörden, Institutionen und Einrichtungen,
8. Rechtliche Anpassungen und Gesetzgebung.

Innerhalb der Handlungsfelder sind – im Gegensatz zum bisherigen Maßnahmenkatalog – die einzelnen Maßnahmen nicht lediglich schlagwortartig, sondern umfassend und nachvollziehbar erläutert. Dabei wird auch auf die jeweils einzubeziehenden relevanten Akteure und Adressaten einschließlich der ihnen obliegenden Aufgaben hingewiesen. Der Katalog enthält bisher nicht aufgeführte neue Einzelmaßnahmen. Ergänzt wird er durch Handlungsempfehlungen, die – spiegelbildlich zu den o. g. Handlungsfeldern des Maßnahmenkatalogs – den jeweils bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge für eine zukünftige Verbesserung enthalten. Zu jedem einzeln erkannten Handlungsbedarf und der dazu erarbeiteten

Handlungsempfehlung ist abschließend der Status der Umsetzung angegeben, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Maßnahmen zu erleichtern.

Die konsequente Einbeziehung der Forschung als polizeilichen Bekämpfungsansatz stellt ein Novum dar. Es stellt sich die Frage, wie diese Maßnahme seitens der Polizei wie auch der Wissenschaft zielführend ausgestaltet werden kann.

Bei Straftaten der PMK-rechts- handelt es sich um gesellschaftsbezogene Kriminalität. Die Delikte richten sich gegen das friedvolle soziale Miteinander und stehen daher nicht im Einklang mit dem Wertekonsens einer demokratischen Gesellschaft. Die Polizei verfügt, nicht zuletzt auf Grund der Datenlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes zur PMK und des polizeilichen Erfahrungswissens, über eine umfassende phänomenologische Expertise zur PMK-rechts-. Polizeiliche Daten und Erfahrung gilt es mittels sozialwissenschaftlichen Methodenwissens nutzbar zu machen und über anwenderorientierte Forschung einer verbesserten polizeilichen Bekämpfung der PMK-rechts- und Politikberatung zuzuführen. Über den Auf- und Ausbau sozialwissenschaftlicher Forschungskompetenz in der Polizei im Bereich der PMK-rechts- lassen sich zudem außerpolizeiliche Forschungserkenntnisse besser objektivieren und für die polizeiliche Aufgabenstellung in der Praxis verwertbar transformieren. In der Konsequenz ist zur Ergänzung der vorhandenen Expertise der polizeilichen Sachbearbeitung auch eine unmittelbar mitwirkende wissenschaftliche Kompetenz im Phänomenbereich PMK-rechts- erforderlich.

Die Berücksichtigung von Wissenschaft und Forschung im neuen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts- verfolgt mehrere Ziele:

- Stärkung der phänomenologischen Expertise in der Polizei,
- Ausbau von Methodenwissen zur polizeiinternen Forschungszwecken und zur Bewertung außerpolizeilicher Forschungserkenntnisse,
- Praxis-/ Anwenderorientierte Forschung in der Polizei und/oder für die Polizei,
- Verifizierung von Bekämpfungsansätzen,
- Intensivierung der Politikberatung.

6. Wissenschaftliche Erforschung des Bereichs PMK-rechts-

Im BKA ist die Einbeziehung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der PMK-rechts- eingeführt(zumindest teilweise). Mit der im Kriminalistischen Institut angesiedelten Gruppe Kriminalistisch-Kriminologische Forschung und Beratung werden phänomenspezifisch Service- und Beratungsleistungen angeboten. Aufgabe der Fachbereiche ist die anwenderorientierte Forschung und Beratung, die sich auf die Bedürfnisse und Fragestellungen der polizeilichen Praxis einstellt und Antworten der Wissenschaft praxisgerecht liefert.

Mit dem Phänomenbereich PMK-rechts- befassen sich innerhalb des Kriminalistischen Instituts zwei Fachbereiche: die Forschungsstelle Terrorismus-/Extremismus und die Forschungs- und Beratungsstelle Kriminalprävention. Die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus ist kriminalistisch-kriminologisch ausgerichtet, was sich in vier Teilaufgaben widerspiegelt:

1. Aufgreifen von relevanten polizeilichen Fragestellungen durch die kriminalistisch-kriminologische Forschungspraxis,
2. Wissenschaftliche Beratung und im Bedarfsfall Begleitung der für Terrorismus/Extremismus zuständigen polizeilichen Organisationseinheiten bei Auswerte- und Analyseprojekten,
3. Transfer von Wissen aus der Wissenschaftsgemeinde in den polizeilichen Raum und
4. Vermittlung phänomenrelevanten Wissens sowie methodischen Know-hows über geeignete Fortbildungen.

Die Forschungs- und Beratungsstelle Kriminalprävention ist Ansprechpartner und Vertreter des Bundeskriminalamtes auf der Ebene der polizeilichen Kriminalprävention von Bund und Ländern. Zudem unterstützt die Forschungs- und Beratungsstelle durch anwenderorientierte Projektarbeit, aktiven Informationsaustausch und die Kooperation mit Einrichtungen aus Prävention, Forschung und Wirtschaft. Mit dem Infopool „Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit“ wird ein Überblick zu Präventionsprogrammen der Länder auch im Bereich der PMK-rechts- bereit gestellt.

Die Polizei fördert aktiv die kritische Auseinandersetzung von Jugendlichen mit dem Thema Rechtsextremismus, beispielsweise über Medienpakete wie „Wölfe im Schafspelz“. Aufklärungsveranstaltungen, vor allem in Schulen und Bildungseinrichtungen, werden von den polizeilichen Präventionsdienst-

stellen durchgeführt. Die Zusammenarbeit von polizeilichem Staatsschutz und polizeilicher Kriminalprävention mit Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten und Medienfachleuten garantiert eine Professionalisierung und altersgerechte Gestaltung der Präventionskampagnen und -medien.

Dies sind Beispiele eines bereits realisierten Zusammenspiels zwischen polizeilicher Ermittlungs-, Auswerte- und Analysetätigkeit, Prävention und Forschung. Das gemeinsame Ziel ist die Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Während polizeiliche Prävention beim Jugendlichen ansetzt und versucht strafbewehrtes Verhalten, letztendlich auch Orientierungen hin zum Rechtsextremismus, möglichst zu verhüten, helfen Forschung und Wissenschaft das Phänomen zu verstehen und Lösungsansätze zu entwickeln oder zu optimieren. Mit dem neuen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts- gilt es, Forschung und Wissenschaft verstärkt einzubeziehen und das Zusammenwirken der verschiedenen Ansätze auch in Zukunft weiter auszubauen.

II. Lange Freiheitsentziehung

1. Freiheitsstrafen, Jugendstrafen

Werden Strafen immer härter? –
Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität

Frieder Dünkel

Gliederung

1. Einleitung
2. Strafrechtsreformen im Bereich des Sanktionenrechts und Verschärfungen des materiellen Strafrechts
3. Die strafrechtliche Sanktionspraxis im Erwachsenenstrafrecht
3.1 Generelle Entwicklung der Sanktionspraxis
3.2 Die Entwicklung der Verurteilungspraxis nach ausgewählten Delikten
4. Die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis
5. Entwicklungen bei der Strafrestaussetzung im Straf- und Maßregelvollzug
5.1 Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug
5.2 Bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe
5.3 Bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug
6. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Die Fragestellung des Themas scheint mit Blick auf einige weitgehend bekannte Phänomene leicht zu beantworten. Seit etwa 15-20 Jahren und insbesondere seit den Reformgesetzen von 1998 (6. StRG und Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten) wurden zahlreiche Strafrahmen verschärft, die Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus dem Maßregelvollzug eingeschränkt und mit der Ausweitung der Sicherungsverwahrung bzw. Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium in einer Weise verändert, dass man geneigt ist, die Frage schon mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben eindeutig mit „ja“ zu beantworten. Gerne wird als Indikator der Anstieg der Gefangenenraten in den letzten 2-3 Jahrzehnten herangezogen. Die USA dienen hierbei geradezu als Paradebeispiel und in der Tat hat eine als „mass imprisonment“ (*Garland* 2001; vgl. auch *Mauer* 1999) gekennzeichnete Politik zu einer Vervierfachung der Gefangenenraten geführt von weniger als

200 in den 1980er Jahren auf gegenwärtig nahezu 800 (30.6.2008: 760), womit die USA den ersten Platz in der Liste von Staaten mit hohen Gefangenenraten belegen (vgl. zum jeweils aktuellen Überblick die Daten des Kings College London sowie von EUROSTAT). England/Wales, Spanien und die Niederlande sind – ausgehend von einem erheblich niedrigeren Niveau die für Europa zu nennenden Sündenfälle, wenngleich jeweils spezifische und in bestimmten historischen Phasen unterschiedliche Ursachen diese Entwicklungen erklärbar machen (vgl. *Dünkel* u. a. 2010). Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

The „New Punitiveness" (*Pratt* u. a. 2005) oder die „Neue Lust am Strafen" (*Liedke/Robert* 2004; von *Hofer* 2004) sind daher zu einem zentralen Thema der kritischen Kriminologie geworden (vgl. *Sack* 2004, 39 f., u. a. unter Bezugnahme auf *Hassemer*). Im vorliegenden Beitrag geht es nicht um das Konzept der „Punitivität" gemessen über das Strafbedürfnis der Bevölkerung, obwohl ein Zusammenhang zwischen Strafbedürfnissen der Bevölkerung und justizieller Reaktion auf Kriminalität nicht zu leugnen ist, zumal wenn eine entsprechende mediale Aufbereitung des Themas erfolgt. Nachfolgend geht es vielmehr um die Frage, ob und inwieweit die Sanktionspraxis sich verschärft hat.

Gefangenenraten (GR) sind in diesem Kontext nur ein Indikator und für sich genommen nur eingeschränkt zur Beschreibung des Phänomens „Punitivität" verwendbar. Dies zeigt sich schon an dem weiteren Indikator, der in diesem Kontext eine Rolle spielt: Die Inhaftierungsrate beschreibt den Anteil der Bevölkerung, der jährlich in irgendeine Form der Freiheitsentziehung genommen wird (Untersuchungs-, Strafhaft, Maßregelvollzug etc.). Das Risiko, überhaupt Freiheitsentzug erdulden zu müssen, kann man gleichfalls als Merkmal der Punitivität einer Gesellschaft heranziehen. Es ist in Europa ebenfalls ungleich verteilt. Das „Ranking" von mehr zu weniger Punitivität in diesem Sinne fällt teilweise anders aus als die Rankingliste der GR. GR sind das Produkt von Inhaftierungsraten (IR) und der durchschnittlichen Dauer des Aufenthalts im Vollzug. So kam Deutschland 2009 bei einer stichtagsbezogenen Gefangenenrate von 90 auf eine Inhaftierungsrate von 149 (bezogen auf das Jahr 2005, neuere Daten liegen bei SPACE nicht vor), während z. B. Dänemark und Irland bei Inhaftierungsraten von 340 bzw. 259 auf Gefangenenraten von lediglich 66 bzw. 85 kamen, weil die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug sehr viel geringer ist als in Deutschland. Für Russland deutet sich auch in dieser Hinsicht eine exzeptionell repressive Kriminalpolitik und -praxis an (GR: 618; IR: 478). „Spitzenreiter"

bei den IR waren 2005 Moldawien und Schottland (631 bzw. 754; bei GR von 227 bzw. 149, vgl. *Dünkel* 2010).

Veränderungen der GR können durch eine Veränderung der IR oder der Verweildauer auftreten. Daher ist die Strafpraxis in jeweils dieser Hinsicht zu reflektieren. Zugleich wird deutlich, dass eine Reduzierung von Gefangenenraten durch spezifische „Front-Door"-oder „Back-Door"-Strategien oder eine Mischung derselben bewirkt werden kann (vgl. zum Beispielsfall von Finnland *LappiSeppälä* 2007; 2010), also durch die Ausweitung von alternativen Sanktionen (Reduzierung der IR) oder die Verkürzung der Verweildauer (Senkung von Strafrahmen, Ausweitung der bedingten Entlassung), im ungünstigen Fall beruht ein Anstieg der Gefängnispopulation auf genau den gleichen Faktoren.

Derartigen Veränderungen soll im Folgenden nachgegangen werden: Gesetzliche Vorgaben (Strafrechtsverschärfungen) und ihre Auswirkungen in der Sanktionspraxis bzgl. Verurteilungen, vorzeitigen Entlassungen, wobei der internationale sowie nationale (Bundesländer-)Vergleich, soweit Daten vorhanden sind, einbezogen wird.

2. Strafrechtsreformen im Bereich des Sanktionenrechts und Verschärfungen des materiellen Strafrechts

In Deutschland war die sog. Große Strafrechtsreform von 1969 bzw. 1975 von herausragender Bedeutung für das Sanktionensystem und die Sanktionspraxis. Das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 brachte neben der Formulierung der Strafzumessungsgrundsätze die Einheitsfreiheitsstrafe und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung. Durch das 2. Strafrechtsreformgesetz von 1975 wurde die Geldstrafe auf das Tagessatzsystem umgestellt, daneben wurden die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) und die Führungsaufsicht geschaffen. 1975 wurden auch die grundlegenden strafprozessualen Möglichkeiten geschaffen, vom strikten Legalitätsprinzip im Bereich der kleinen Kriminalität abzuweichen: Die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft mit oder ohne Auflagen das Strafverfahren einzustellen, wurden beträchtlich erweitert. Die als „informelle Sanktionen" bzw. „Diversion" bezeichneten Rechtsfolgen der § 153 ff. StPO beinhalten inzwischen auch das weite Feld der Mediation, die im deutschen Sprachgebrauch als Täter-Opfer-Ausgleich firmiert (vgl. § 153a I Nr. 1 und 5 StPO). Die Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Ausgleich können

nach einer Reform aus dem Jahr 1994 auch auf gerichtlicher Ebene im Bereich der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu einem Schuldspruch unter Absehen von Strafe, ansonsten zu einer Strafmilderung führen (vgl. § 46a StGB). 1999 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich durch die gesetzliche Verankerung der Pflicht für Staatsanwaltschaft und Gericht, in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hinzuwirken, weiter gestärkt (vgl. §§ 155a, 155b StPO). Im Bereich der Einstellungsmöglichkeiten haben jedoch quantitativ nur die Einstellung ohne Auflagen und die Einstellung mit Geldauflage Bedeutung erlangt.

Gesetzliche Strafschärfungen wurden in den letzten 20 Jahren im Bereich des organisierten Verbrechens, insbesondere der Drogendelinquenz (siehe hierzu 5.2) sowie der Gewalt- und Sexualkriminalität vorgenommen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OrgKG) von 1992 brachte Strafschärfungen vor allem im Bereich der schweren Kriminalität. So wurde der Qualifikationstatbestand des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB) mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe geschaffen (die gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a StGB wurde mit einer entsprechenden Strafandrohung versehen). Ferner wurde die Geldwäsche kriminalisiert (§ 261 StGB) und im Bereich der schweren Drogendelikte wurden neue Qualifikationstatbestände geschaffen (§§ 29a, 30a BtMG) mit z. T. deutlich erhöhten Mindeststrafen (5 Jahre bei § 30a BtMG).

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 erhöhte den oberen Strafrahmen bei der einfachen Körperverletzung von 3 auf 5 Jahre und bei der gefährlichen Körperverletzung die Mindeststrafe auf 3 Monate Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätze Geldstrafe. Das 6. StRG von 1998 brachte eine erneute Verschärfung, indem zum einen der Versuch der einfachen Körperverletzung kriminalisiert wurde (§ 223 Abs. 2 StGB; ebenso der Versuch der Freiheitsberaubung, § 239 Abs. 2 StGB), zum anderen der Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung (bisher 3 Monate bis 5 Jahre) auf 6 Monate bis 10 Jahre verdoppelt wurde. Auch bei der schweren Körperverletzung des § 226 StGB wurden die Höchststrafen und z. T. die Mindeststrafen deutlich erhöht (3 Jahre bei § 226 Abs. 2 StGB).

Das Sexualstrafrecht wurde nach einer Liberalisierungsphase Ende der 1960er Jahre verschiedentlich – zuletzt 2004 – durch Neukriminalisierungen und Strafschärfungen verändert. Das Gesetz zur Bekämpfung der Sexualdelinquenz und anderer gefährlicher Straftaten vom Januar 1998 (Anhebung der Strafrahmen bei Sexualdelikten, Ausweitung der Sicherungsverwahrung)

und das 6. Strafrechtsreformgesetz (StRG) vom April 1998 („Harmonisierung" von Strafrahmen) führten über das Sexualstrafrecht hinaus in weiten Bereichen zu Strafschärfungen. So wurde beispielsweise der Wohnungseinbruchsdiebstahl zu einem selbstständigen Qualifikationstatbestand mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten (bisher 3 Monate Mindeststrafe) ausgebaut (vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Allerdings haben sich diese Strafschärfungen – wie unter 4.2 gezeigt – nicht wesentlich ausgewirkt, sieht man einmal von der vermehrten Verhängung von Bewährungsstrafen anstatt Geldstrafen bei der gefährlichen Körperverletzung ab, die indirekt über den Widerruf einer Strafaussetzung die Gefangenenraten beeinflussen kann.

Zahlreiche Reformgesetze der letzten 15 Jahre waren vor allem auf die Verschärfung strafrechtlicher Zugriffe gerichtet. Neben der Neukriminalisierung von bestimmten Phänomenen wie Graffiti-Sprayen (§ 303 Abs. 2 StGB, vgl. das 39. StÄndG 2005) und „Stalking" („beharrliches Nachstellen" nach § 238 StGB, vgl. das 40. StÄndG 2007) stand – entsprechend einem allgemeinen europäischen Trend im Anschluss an die Ereignisse im sog. Dutroux-Fall in Belgien – die Gesetzgebung im Sexualstrafrecht im Blickpunkt (vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2005; *Gössel* 2005). So erfolgten auch in diesem Bereich seit 1992 wiederholt gesetzliche Neukriminalisierungen oder Strafschärfungen. Durch das 26. StÄndG 1992 wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der Prostitution und des Menschenhandels erweitert (§§ 180b, 181 StGB). Das 27. StÄndG 1993 erweiterte die Geltung des § 176 (sexueller Missbrauch von Kindern) auch für Auslandstaten Deutscher („Sextourismus"), ferner wurden die Strafen bei Kinderpornographie erhöht (§ 184 Abs. 3 StGB) und der Erwerb von Darstellungen, die den Missbrauch von Kindern betreffen (§ 184 Abs. 5 StGB, Schutz von „Kinderdarstellern"), kriminalisiert. Das 30. StÄndG 1994 brachte den einheitlichen Schutz unter 16-jähriger (männlicher und weiblicher) Minderjähriger (§ 182 StGB, „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen", der § 175 a.F., Homosexualität ersetzte). Mit dem 33. StÄndG 1997 wurden die Vergewaltigung in der Ehe (geschlechtsneutrale Formulierung, d. h. Frauen und Männer sind geschützt) strafbar, ferner sexuelle, dem Beischlaf ähnlich schwerwiegende Handlungen, die das Opfer erniedrigen, einbezogen und die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu einem einheitlichen Tatbestand zusammengefasst (§ 177 StGB; abgestufte Strafrahmen) und die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung mit Todesfolge mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Neu gefasst und erweitert wurden § 178 und § 179 StGB bzgl. des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (Behindertenschutz).

Das 6. StRG von 1998 brachte den § 174c StGB bzgl. des Missbrauchs von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen und weitgehende Strafschärfungen, u. a. im Bereich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176a StGB (u. a. wenn die Tat in der Absicht begangen wird, sie zum Gegenstand pornographischer Schriften zu machen, § 176a Abs. 2 StGB).

Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur sexuellen Selbstbestimmung von 2003 brachte Strafschärfungen im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder und gegen widerstandsunfähige Personen, §§ 176, 176a, 179 StGB. Beim Grunddelikt des § 176 StGB ist Geldstrafe nicht mehr vorgesehen, ein besonders schwerer Fall (§ 176 Abs. 2 StGB) mit einem Jahr Mindeststrafe wurde eingeführt, bei besonders schweren Fällen des § 176a StGB wurde die Mindeststrafe teilweise auf zwei Jahre angehoben. Auch beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) wurden die Mindeststrafen bei besonders schweren Fällen auf ein bzw. zwei Jahre angehoben. Die Neugestaltung der §§ 184a-c StGB diente dem Ziel, den Austausch von kinderpornographischen Darstellungen im Internet innerhalb von geschlossenen Nutzergruppen schärfer zu sanktionieren. Ferner wurden DNA-Analysen bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht (auch bei Exhibitionismus, vgl. § 81g StPO).

Weiterhin zu erwähnen sind der Ausbau der Sicherungsverwahrung 1998 potenziell auch auf Erstauffällige, die Einführung der vorbehaltenen SV 2002 (§ 66a StGB) und der nachträglichen SV (2004), wobei hier vor allem Sexual- und Gewalttäter im Blickpunkt standen.

Das 6. StRG 1998 stand vor allem unter dem Vorzeichen der „Strafrahmenharmonisierung", d. h. der Anpassung von Strafrahmen im Bereich der Gewaltdelinquenz im Hinblick auf die Eigentums- und Vermögensdelinquenz. Hierbei kam es aber im Wesentlichen zu der bereits geschilderten Anhebung der Strafrahmen für Gewalt- und Sexualdelikte und lediglich beim schweren Raub zu einer teilweisen Absenkung von Strafrahmen. Beispielhaft hervorzuheben sind die Strafschärfungen bei der gefährlichen Körperverletzung durch Einführung einer Mindeststrafe von 6 Monaten (Höchststrafe 10 Jahre) anstatt der bisherigen Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Auch der Wohnungseinbruchsdiebstahl wurde in der Mindeststrafe von 3 Monaten auf 6 Monate angehoben (vgl. § 243 a. F. StGB und § 244 Abs. 1 Nr. 3 n. F. StGB).

Entkriminalisierungen oder Absenkungen von Strafrahmen gab es nur vereinzelt (z. B. bei bestimmten Fällen des schweren Raubs, § 250 Abs. 1 StGB, von 5 auf 3 Jahre; vgl. zusammenfassend die Übersicht bei *Schott* u. a. 2004, S. 30 ff.).

Wie die o. g. Beispiele zeigen, sind nicht alle Strafschärfungen oder Neukriminalisierungen einer schlichten „Straflust" zuzuschreiben, sondern verfolgen teilweise vernünftige Klarstellungen oder Modernisierungen zum Schutz bisher vernachlässigter (Behinderte, Abhängige in Therapeutenverhältnissen, Minderjährige als „Pornodarsteller") oder durch die technische Entwicklung neu entstandener Opfergruppen (Verfügungsberechtigte von Computerdaten, vgl. die Tatbestände der Datenveränderung und Computersabotage der §§ 303a, 303b StGB).

Jedoch ist nicht zu übersehen, dass das kriminalpolitische Klima eher auf Verschärfungen denn Liberalisierungen ausgerichtet ist (vgl. *Meier* 2006, S. 42, 361 ff.). Debatten in die Richtung eines moderaten Strafrechts sind schwerer geworden und haben – abgesehen vielleicht von den Reformen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Wiedergutmachung im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht – kaum stattgefunden. Dementsprechend sind auch die zaghaften Versuche einer Reform des Sanktionenrechts Ende 2006 mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz endgültig begraben worden. Insofern hat auch die Große Koalition nicht einmal die Kraft gehabt, offensichtliche (und von der Wissenschaft fast einhellig als reformbedürftig angesehene, vgl. z. B. *Schöch* 1992 und die Beschlüsse des 59. DJT 1992) Desiderate der Ausweitung der gemeinnützigen Arbeit anstatt Ersatzfreiheitsstrafe oder der bedingten Entlassung, z. B. bei Erstinhaftierten, anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. die Reformvorschläge der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems von 2000 und die Gesetzesentwürfe von 2003 und 2004; hierzu *Dünkel/Morgenstern* 2010).

3. Die strafrechtliche Sanktionspraxis im Erwachsenenstrafrecht

Entscheidende Frage bleibt jedoch, inwieweit sich die entsprechenden Gesetzesänderungen auch tatsächlich strafschärfend in der Praxis ausgewirkt haben bzw. ob sich die Strafzumessungspraxis jenseits dieser gesetzlichen Vorgaben verschärft hat.

Um diese Frage zu beantworten, sind verschiedene empirische Annäherungsversuche denkbar. Der häufigste und einfachste, aber zugleich unsicherste Weg besteht in der Aggregatdatenanalyse auf der Basis der offiziellen Strafverfolgungsdaten. Er hat jenseits der Fehlerhaftigkeit der Strafverfolgungsstatistiken (vgl. zusammenfassend BMI/BMJ 2006; *Heinz* 2008; *Kunz* 2008 m. jew. w. N.) den Nachteil, dass aus relativ groben Kategorien von Delikts- und Strafenkategorien auf das Strafzumessungsverhalten der Justiz geschlossen wird. Weitaus aussagekräftiger sind Untersuchungsanordnungen wie sie das KFN beispielhaft in seiner vergleichenden Strafzumessungsstudie im Vergleich von Niedersachsen mit Schleswig-Holstein anhand von Aktenanalysen realisiert hat. Bezogen auf die 1990er Jahre erfolgte dabei auch eine längsschnittliche Betrachtung, die auf Veränderungen des Strafenniveaus hinweist. Und schließlich bleibt als dritter Ansatz eine Befragung von Staatsanwälten und Richtern, u. U. in Verbindung mit der Einschätzung fiktiver Fälle, die – soweit die Studie längsschnittbezogen angelegt wird – ebenfalls Rückschlüsse auf eine sich verändernde oder stabile Strafenpraxis geben können. Auch insoweit ist die Hannoveraner Studie von *Schott, Suhling* u. a. (2004) vorbildlich, auch wenn hier nur eine Querschnittsbefragung möglich war. Auf diese Studie wird unten näher eingegangen, jedoch liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags auf der Aggregatdatenanalyse wie sie im Kontext eines europäisch vergleichenden Projekts zur Erklärung der unterschiedlichen Entwicklung von Gefangenenraten vorgenommen wurde (vgl. *Dünkel*, u. a. 2010 und zum deutschen Landesbericht *Dünkel/Morgenstern* 2010).

3.1 Generelle Entwicklung der Sanktionspraxis

Zur Sanktionspraxis in Deutschland liegen bislang nur statistische Angaben für die alten Bundesländer vor, d. h. wir wissen über die neuen Bundesländer (das Gebiet der früheren DDR) nur wenig. Lediglich aufgrund von Einzelstudien wie diejenigen von *Dünkel/Scheel/Schäpler* (2003) zur Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern kann angenommen werden, dass es Besonderheiten gibt. Ob die Gerichte im Osten in vergleichbaren Fällen tatsächlich häufiger Freiheitsstrafe verhängen, muss allerdings angesichts der besonders ausgeprägten Gewaltkriminalität offen bleiben. Zudem zeigt sich, dass die erhöhte Belastung auf der Ebene der polizeilichen Registrierung praktisch durchweg durch eine vermehrte Einstellung der Verfahren kompensiert wird, so dass auf der gerichtlichen Ebene die Mehrbelastung in den neuen Bundesländern weitgehend verschwindet (vgl. zum Jugendstrafrecht *Kröplin* 2002; *Dünkel* 2010a; insgesamt *Heinz* 2008). Auch

deuten die für 2007 und 2008 nunmehr zugänglichen Daten der Strafverfolgungsstatistik für Gesamtdeutschland an, dass im Vergleich zu den bis 2006 nur für die alten Bundesländer verfügbaren Daten keine wesentlichen Unterschiede im Ost-West-Vergleich mehr bestehen dürften.

Betrachtet man die Verurteilungspraxis im Erwachsenenstrafrecht der alten Bundesländer insgesamt und seit 2007 von Gesamtdeutschland, so ist die relative Zahl der zu Freiheitsstrafe Verurteilten im Zeitraum der 1980er Jahre bei gewissen Schwankungen stabil geblieben (zwischen 17 % und 19 %, vgl. *Tabelle 1*). Ebenfalls weitgehend konstant (bei zwei Drittel) mit leicht zunehmender Tendenz blieb der Anteil von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Zeitraum 1980-2008 (2008: 71 %). Der Zuwachs von unbedingten Freiheitsstrafen und damit der Gefängnispopulation seit Ende der 1980er Jahre beruht daher auf der tatsächlichen Zunahme der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe um ca. 27.000 pro Jahr im Vergleich von 1990 mit 2004. 2006 ist die Zahl von Freiheitsstrafen um ca. 5.000 gegenüber 2004 gesunken.[1]

Hierbei stellt sich die Frage, ob der Belegungsanstieg im Strafvollzug u. U. auch auf eine verschärfte Sanktionspraxis der Gerichte durch die Verhängung durchschnittlich längerer Freiheitsstrafen zurückgeht. Dies könnte man bei einem Blick auf *Tabelle 1* vermuten: Bezogen auf alle Delikte ist der Anteil von Freiheitsstrafen unter 6 Monaten zurückgegangen (von 50 % 1975 auf knapp 34 % im Jahr 2006; Gesamtdeutschland 2008: 32,5 %), derjenige von Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei und derjenige von Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu 5 Jahren dagegen angestiegen. In den 1980er Jahren wurde diese Veränderung mit der Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren aufgefangen (die Aussetzungsrate stieg von 10 % im Jahr 1975 auf 54 % 1990 und 72 % im Jahr 2006 bzw. 2008, vgl. *Tabelle 1*).

Ein differenzierteres Bild der Wandlungen der Sanktionspraxis erhält man bei einem Blick auf die deliktsspezifische Entwicklung (s. u. 3.2).

Die Zahl der Verurteilten und dabei auch derjenigen mit unbedingter Freiheitsstrafe ist im Bereich der Gewaltdelikte im Laufe der 1980er Jahre gesunken, im Laufe der 1990er Jahre dagegen deutlich gestiegen. Daraus – und nicht so sehr aus einem Anstieg der gerichtlich verhängten Straflänge (vgl.

1 Bei unverändert hoher Aussetzungsrate, vgl. *Tabelle 1*; 2007 und 2008 sind nicht vergleichbar, da sie sich auf Gesamtdeutschland beziehen, auch insoweit deuten sich aber rückläufige Zahlen an.

hierzu *Tabelle 4* und *5*) – resultiert der Anstieg der Gefängnisbelegung. Die tatsächliche Haftdauer könnte sich allerdings auch durch eine restriktivere Entlassungspraxis gem. §§ 57, 57a StGB, 88 JGG verlängert haben (s. u. 5.).

Generelle Daten zur Verurteilungspraxis einschließlich der Diversion (vgl. §§ 153 ff. StPO), die inzwischen mehr als die Hälfte aller anklagefähigen Delikte betrifft, finden sich bei *Heinz* 2008. Daraus ergibt sich im Erwachsenenstrafrecht in den alten Bundesländern ein Anstieg der Diversionsrate von 34 % im Jahr 1981 auf 53 % im Jahr 2006, im Jugendstrafrecht im gleichen Zeitraum von 41 % auf 68 % (unter Einschluss der neuen Bundesländer auf 69 %).

Nimmt man die informellen und formellen Verfahrenserledigungen zusammen, so wird aus den Analysen von *Heinz* deutlich, dass auch insoweit der Anteil kurzer Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten von knapp 6 % auf 3 % zurückging, derjenige von 6-12 Monaten von knapp 5 % auf 4 %, während derjenige von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten von 1 % auf 1,5 % und derjenige von mehr als zwei Jahren konstant bei knapp 1 % blieb (vgl. *Heinz* 2008, *Schaubild 17*).

Diese Daten sprechen nicht für die These der „neuen Straflust", sondern für eine erstaunliche Konstanz der Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Jedoch könnte die insgesamt lange Zeit relativ stabile und lediglich in den 1990er Jahren deutlich ansteigende Gefangenenrate mit dem aus anderen Ländern beschriebenen Phänomen der „bifurcation" oder der „dualisation" zu erklären sein: Einer Milderung der Sanktionspraxis bei gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten steht eine Verschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten, und möglicherweise auch bei Betäubungsmitteldelikten gegenüber, die insgesamt die Gefangenenrate relativ stabil belässt, jedoch zu einer andersartigen Zusammensetzung der Vollzugspopulation führt. In der Tat kann man derartige Veränderungen der Insassenstruktur des Strafvollzugs in Deutschland feststellen (vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010). Daher erscheint es notwendig, die Strafzumessungspraxis der Gerichte deliktsspezifisch zu betrachten. Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass valide Aussagen nur durch differenzierte Aktenanalysen möglich sind, wie sie beispielsweise von *Suhling* und *Schott* im Vergleich von Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgenommen wurden (vgl. *Suhling/Schott* 2001; *Schott/Suhling*, u. a. 2004 und unten).

3.2 Die Entwicklung der Verurteilungspraxis nach ausgewählten Delikten (Raubdelikte, vorsätzliche Tötung/Mord, Körperverletzungs-, Sexual- und Betäubungsmitteldelikte)

Die Zahl der Verurteilten wegen *(vollendeten) Mordes* ebenso wegen *Totschlags* ist langfristig gesehen konstant geblieben (vgl. *Tabelle 2* und *3*), beim Mord neuerdings sogar rückläufig. Auch das Verhältnis von Verurteilung wegen Mordes einerseits und Totschlags andererseits ist weitgehend konstant geblieben, so dass die These einer Strafschärfung durch die häufigere Bejahung von Mordmerkmalen zu Lasten der Annahme lediglich eines Totschlags nicht belegt werden kann. 1980 erfolgten 168 Verurteilungen gem. § 211 StGB (Mord) und 383 wegen Totschlags (Verhältnis: 1 : 2,3), im Jahr 2003 betrug das Verhältnis 1 : 2,2, 2006 waren es 182 Verurteilungen wegen Mordes (davon 81 Versuchsfälle) gegenüber 297 Fällen des Totschlags (Verhältnis: 1:1,6).[2]

Betrachtet man die Verurteilungen wegen vollendeten Mordes nur für den Zeitraum seit 1990 (erst seit 1990 ist die Differenzierung nach vollendeten und versuchten Mordfällen statistisch ausgewiesen), so gibt es einen (vorübergehenden) Anstieg, der sich – da in diesem Bereich fast ausschließlich unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden – auch direkt auf die Gefängnisbelegung auswirkt. Dies umso mehr, als sich die durchschnittliche Länge von Freiheitsstrafen erhöht hat, indem vermehrt die lebenslange anstatt der zeitigen Freiheitsstrafe von unter 10 bzw. 10-15 Jahren verhängt wurde (vgl. *Tabelle 2*).

Beim *Totschlag* sind die absoluten jährlichen Verurteiltenzahlen bei Schwankungen zwischen ca. 330 und 470 relativ konstant geblieben, wenngleich auch hier die jüngsten Zahlen einen deutlichen Rückgang ergeben: von 385 im Jahr 2003 auf 297 im Jahr 2006. Was die Länge verhängter Freiheitsstrafen anbelangt, so sind diejenigen bis zu drei Jahren stark rückläufig, diejenigen von 5-15 Jahren haben dagegen von 40 % 1980 auf 56 % im Jahr 2000 und 64 % 2006 deutlich zugenommen. Im Gegenzug sind Freiheitsstrafen von 1-2 und 2-3 Jahren rückläufig.

Ein weiteres interessantes Phänomen findet sich beim *vollendeten Mord*, für den grundsätzlich ausschließlich die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen

2 1990 lag das Verhältnis bei 159 : 332, d. h. bei 1 : 2,1; im Jahr 2000 betrug das Verhältnis 1 : 1,4. Der etwas höhere Anteil von Mordfällen 2006 dürfte damit ebenso wie derjenige von 2003 zufälliger Art sein; eigene Berechnungen nach Strafverfolgungsstatistik 1990-2006.

ist. Die in den 1970er und 1980er Jahren auch in der Justiz verbreitete Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe und insbesondere ihrer obligatorischen Androhung bei Mord hatte (abgesehen von Umgehungsstrategien durch die restriktive Auslegung von Mordmerkmalen) über die häufige Annahme strafmildernder Gesichtspunkte dazu geführt, dass noch im Jahr 1990 lediglich etwa die Hälfte der verhängten Strafen tatsächlich die lebenslange Freiheitsstrafe betrafen (51,4 %). Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich dieser Anteil deutlich erhöht, 2004 lauteten 80 % der wegen vollendeten Mordes ergangenen Urteile auf „lebenslänglich" (2006: 70 % und 2008 bezogen auf Gesamtdeutschland 78 %). Diese weniger ausgeprägte Zurückhaltung der Justiz bei der lebenslangen Freiheitsstrafe hat dazu beigetragen, dass die Zahl der „Lebenslänglichen" im Strafvollzug von durchschnittlich ca. 1.000 bis Mitte der 1980er Jahre auf 1.985 im Jahr 2008 angestiegen ist (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, *Tabelle 5*).

Dem entspricht die aus empirischen Studien entnehmbare Tendenz einer abnehmenden Neigung der Sachverständigen, bei Tötungsdelikten eine Dekulpation gem. § 21 StGB anzunehmen. So wurden bezogen auf 274 Verfahrensakten aus Bayern und Nordrhein-Westfalen des Jahres 1993 nur noch in 46 % der Fälle strafmildernde Umstände i. S. d. § 21 StGB angenommen (vgl. *Schmidt/Scholz* 2000, S. 414 ff.), während in einer Studie von *Verrel* (1994, S. 272 ff.; 1995) bezogen auf die 1980er Jahre mit 64 % deutlich häufiger Dekulpationen bejaht wurden. Die Bejahung voller Schuldfähigkeit nahm dementsprechend zu (40 % vs. 27 %). Dieser Befund bestätigt die beschriebene Tendenz, bei vollendetem Mord häufiger als früher die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen.

In der Untersuchung von *Sessar* lag die Relation von Mord zu Totschlag bei der Anklageerhebung bei 56 % : 44 %, auf der Ebene der Verurteilung kehrte sich das Verhältnis auf 40 % : 60 % um (vgl. *Sessar* 1980, S. 198 ff.; 1981). In der Untersuchung von *Weiher* (1989, S. 380 f.) war der „Schwund" verurteilter Morddelinquenten gegenüber nur wegen Totschlags Verurteilten von 58 % : 42 % auf 20 % : 80 % sogar noch extremer. Damit wird die obligatorische Anordnung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis auch bei vollendeten Tötungsdelikten zur Ausnahmesanktion. Eine aktuelle Studie am Lehrstuhl für Kriminologie zur Tötungsdelinquenz in Mecklenburg-Vorpommern ergab vergleichbare „Schwundquoten" bei den Tötungsdelikten, die „Dramatisierungstendenzen" allenfalls auf der Ebene der Staatsanwaltschaft andeuten (mit dem Ziel, leichter einen Haftbefehl zu erreichen, hier gem. § 112 Abs. 3 StPO), während in den nachfolgenden Verfahrensstadien die schon seit *Sessar* (1981) bekannten „Entdramatisierungstendenzen" ein-

setzten mit dem Ergebnis, dass nur ein Drittel (vollendete Delikte) bis ein Fünftel (versuchte Delikte) der polizeilichen Tötungskriminalität auch gerichtlich als Tötungsdelinquenz bewertet wurde (vgl. *Hess* 2010).

Bei den *Raubdelikten* lässt sich im Zeitraum 1975-2004 zwar eine nahezu Verdoppelung der absoluten Verurteiltenzahlen erkennen, jedoch sind die Zahlen seit 2004 rückläufig (vgl. *Tabelle 4*). Im Gefolge der Kritik an dem zu hohen Mindeststrafrahmen (früher durchweg 5 Jahre Freiheitsstrafe bei allen schweren Raubdelikten) und der teilweisen Absenkung der Strafrahmen durch das 6. StRG 1998 sind die Freiheitsstrafen von 5-10 Jahren leicht rückläufig, während diejenigen zwischen einem und zwei Jahren bei gleichzeitig vermehrten Strafaussetzungen zur Bewährung zunahmen. Insgesamt hat sich in diesem Deliktsbereich daher tendenziell eine *Milderung der Strafzumessungspraxis* ergeben.[3]

Anders ist die Situation bei der *gefährlichen Körperverletzung*, d. h. der Körperverletzung unter Einsatz von Waffen, von mehreren gemeinschaftlich u. ä. Die absoluten Verurteilungszahlen haben sich 1975-2006 etwa verdoppelt (vgl. *Tabelle 5*). Dieses Delikt war nach Ansicht des Gesetzgebers in der Strafandrohung zu milde und in der Tat wurden in der Regel Geldstrafen verhängt (1975 waren z. B. nur knapp 29 % der gerichtlich verhängten Sanktionen Freiheitsstrafen, davon 63 % zur Bewährung, vgl. *Tabelle 5*). Durch das 6. StRG vom April 1998 wurde der frühere Strafrahmen von 3 Monaten bis 5 Jahre verdoppelt (auf 6 Monate bis zu 10 Jahre). Im Gefolge verdoppelte sich in der Strafzumessungspraxis der Gerichte der Anteil von Freiheitsstrafen von 37 % im Jahr 1995 auf 74 % im Jahr 2006 (für Gesamtdeutschland 2008: 76 %). Zwar werden mehr als 80 % der Freiheitsstrafen in diesem Deliktsbereich zur Bewährung ausgesetzt (2006 bzw. 2008: 83 %), jedoch bleibt die Zunahme unbedingter Freiheitsstrafen nach absoluten Zahlen beachtlich und wirkt sich auch auf die Strafvollzugspopulation erkennbar aus (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, *Abbildung 9*). Im Übrigen hat sich bei den längeren Freiheitsstrafen (mehr als zwei Jahre) praktisch kaum etwas verändert. Der leichte Anstieg von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren wurde durch eine vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung (von 11 % 1975 auf 69 % 2006; 2008: 67 %) „aufgefangen", hat sich also nur begrenzt auf die Haftbelegung

3 Als alternative Interpretation ist allerdings auch denkbar, dass durchschnittlich weniger schwere Raubdelikte zur Anklage gelangen, die mit weniger und weniger langen Freiheitsstrafen sanktioniert werden, siehe hierzu *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 309 ff. m. w. N.

ausgewirkt. Dies dürfte nicht nur für die westdeutschen Bundesländer gelten. Zu den ostdeutschen Ländern gibt es zwar keine gesonderten Angaben in der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts, jedoch belegen die gesamtdeutschen Zahlen für 2007 und 2008, dass keine wesentlichen Unterschiede zu den zuvor nur westdeutschen Zahlen bestehen. Die erhöhte Belastung mit Gewaltdelinquenten in den neuen Bundesländern wird allerdings durch die Strafvollzugsstatistik insofern nahegelegt, als der Anteil von Raub- und anderen Gewaltdelinquenten dort deutlich überhöht ist (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, *Abbildung 8* und *9*; *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 25 f.).

Bei der *sexuellen Nötigung/Vergewaltigung* hat sich bei relativ stabilen Verurteiltenzahlen[4] der Anteil von sehr langen Freiheitsstrafen (5-10 Jahre) 2006 (bzw. 2008) gegenüber 1980 von 4,5 % auf 9,3 % deutlich erhöht. Ansonsten hat sich der Anteil von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren erhöht (im Austausch mit Freiheitsstrafen von unter einem Jahr), was aber – ebenso wie bei der gefährlichen Körperverletzung – durch eine vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung „kompensiert" wurde (in den letzten Jahren jeweils ca. 90 % Strafaussetzungen; 2008: 92 %, vgl. *Tabelle 6*).[5]Auf die Strafvollzugsbelegung kann sich diese „Verschärfung" daher nur indirekt über Widerrufszahlen, die erfahrungsgemäß aber nur bei etwa einem Drittel liegen, ausgewirkt haben. Im Übrigen sind die einschlägigen Rückfallquoten bei diesen und anderen Sexualdelikten ausgesprochen gering (vgl. *Elz* 2002; *Dünkel* 2010b, § 57a Rn. 15 m. w. N.).

Ein ähnliches Muster der Strafzumessungspraxis wird bei dem Delikt des *sexuellen Missbrauchs von Kindern* erkennbar. Von einer deutlichen Verschärfung der Sanktionspraxis kann man auch hier nicht ausgehen, wenngleich sich die Anteile der Freiheitsstrafen von 74 % auf 89 % erhöht haben (für Gesamtdeutschland 2008: 90 %), darunter diejenigen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren (die allerdings zu 90 % zur Bewährung ausgesetzt werden; 2008: 92 %), während längere Freiheitsstrafen als 5 Jahre die absolute Ausnahme geblieben sind (vgl. *Tabelle 7*). 2008 wurden 82 % der

4 In den Jahren 2000-2005 waren die Zahlen mit ca. 1.500 bis 1.658 (2003) gegenüber den Vorjahren um 2-300 erhöht (was u. U. mit einem erhöhten Anzeigeverhalten zusammenhängen kann), 2006 sank die Zahl aber wieder; für Gesamtdeutschland ist 2008 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu erkennen, vgl. *Tabelle 6*.

5 Die Zunahme von Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren erstaunt um so mehr, als die Mindeststrafe ein Jahr und im Falle des vollzogenen Beischlafs zwei Jahre beträgt, vgl. § 177 Abs. 1 und 2 StGB. Bei bestimmten besonders schweren Fällen (§ 177 Abs. 3 und 4 StGB) wurde sogar eine Mindeststrafe von drei bzw. 5 Jahren eingeführt.

Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, so dass es auch hier vor allem die Bewährungshilfe und nicht der Strafvollzug ist, die sich mit dieser Tätergruppe zu befassen hat.

Eine Verschärfung der richterlichen Strafzumessungspraxis ist bei den *Drogendelikten* nur im Bereich der Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren erkennbar, während Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr rückläufig sind. Diejenigen von einem Jahr bis zu drei Jahren weisen dagegen eine ansteigende Tendenz auf. Auch hier wird diese „Verschärfungstendenz" großenteils durch die vermehrte Aussetzung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (2006 bzw. 2008: 80 %) „kompensiert". Bei den Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind die Anteile gleich bleibend gering. Allerdings wurden in *Tabelle 8* nur die Gesamtdaten aller Drogendelikte, d. h. der einfachen Fälle des Besitzes und der Verbrechenstatbestände des Handels etc. zusammengefasst betrachtet. In diesem Bereich ist eine besonders vorsichtige Interpretation insofern angezeigt, als Drogendelikte „Kontrolldelikte" sind, deren Registrierung von der polizeilichen Verfolgungsintensität und -strategie abhängig ist. Dies wird an den absoluten Verurteiltenzahlen deutlich, die sich von knapp 10.000 1980 auf ca. 43.000 im Jahr 2006 vervierfacht hat (für Gesamtdeutschland ergibt sich ein weiterer Anstieg auf mehr als 53000 im Jahr 2008). Der Anstieg der Belegung im Strafvollzug geht jedoch nicht auf die Verhängung längerer Freiheitsstrafen bei Drogentätern zurück, sondern auf die absolute Zunahme von Verurteilten bzw. Verurteilten zu Freiheitsstrafe (die letztere Zahl hat sich mehr als verdoppelt, vgl. *Tabelle 8*). Für Gesamtdeutschland zeichnet sich allerdings 2007 und 2008 ein Rückgang des Anteils von Freiheitsstrafen ab. Zwar werden auch bei Drogendelikten ca. drei Viertel der aussetzungsfähigen Strafen (bis zu zwei Jahren) und ca. 64 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, jedoch bleibt doch ein deutlicher absoluter Zuwachs unbedingter Freiheitsstrafen, der die gestiegenen Anteile von Drogentätern an der Strafvollzugspopulation mit erklärt (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, *Abbildung 9*).

Wegen der Erhöhung der Strafrahmen beim *Wohnungseinbruchsdiebstahl* durch das 6. StRG 1998 war eine Verschärfung der Strafzumessungspraxis bei diesen Delikten anzunehmen. Leider weist die Statistik erst in den letzten Jahren nach der Reform den Wohnungseinbruch gesondert aus. Im Zeitraum davor wird nur der zahlenmäßig erheblich bedeutsamere *Einbruchsdiebstahl insgesamt* statistisch erfasst. Ein Vergleich auf dieser Ebene seit 1980 zeigt nur wenige Veränderungen. Der Anteil von Freiheitsstrafen liegt konstant bei 82 % (Gesamtdeutschland 2008: 79 %), jedoch ist die Aussetzungsrate von 48 % auf 59 % (2008: 60 %) gestiegen (vgl. *Tabelle 9*). Bedeutsamste

Veränderung in diesem Zusammenhang ist der Anstieg ausgesetzter Freiheitsstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren von knapp 10 % 1980 auf 46 % 2006 (Gesamtdeutschland 2008: 42 %). Bei insgesamt nur wenig veränderten Straflängen (insbesondere im Bereich von über zwei Jahren) kann man die Entwicklung eher als Milderung der Sanktionspraxis charakterisieren. Dies erstaunt umso mehr, als die erhöhten Strafrahmen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl sich nicht erkennbar niedergeschlagen haben. Allerdings fehlt es im Hinblick auf eine längsschnittliche Betrachtung des Wohnungseinbruchsdiebstahls – wie erwähnt – an statistischen Angaben in der Strafverfolgungsstatistik.

4. Die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis

Die Insassenstruktur des Jugendstrafvollzugs hat sich in den 1990er Jahren wesentlich verändert und ist durch einen Zuwachs von Gewalttätern im Bereich der Raub- und vor allem Körperverletzungsdelikte gekennzeichnet (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010). Auch hier stellt sich die Frage, ob die Strafzumessungspraxis härter geworden ist oder ob der Anstieg der Belegung im Jugendstrafvollzug der 1990er Jahre schlicht auf den Anstieg entsprechender Delikte und Verurteilungen zurückzuführen ist.

Zur Sanktionspraxis allgemein wurde bereits unter 3.1 angemerkt, dass die Analysen von *Heinz* im Rahmen des Konstanzer Inventars zur Sanktionspraxis auf eine erstaunliche Konstanz der grundlegenden Sanktionsentscheidungen hinweisen (vgl. *Heinz* 2008; 2009). Trotz veränderter Kriminalitätsstruktur ist der Vorrang der Diversion ungebrochen und bleibt die unbedingte Jugendstrafe die „ultima ratio“. Punitive Tendenzen zeichnen sich begrenzt eher für den Jugendarrest ab, der trotz einhelliger Vorbehalte der Wissenschaft eine gewisse Renaissance erlebt.

Andererseits könnte bei Betrachtung der Anzahl und der Länge verhängter Jugendstrafen die Vermutung naheliegen, dass es im Jugendstrafrecht zu einer Verschärfung der Sanktionspraxis im Bereich der Jugendstrafe gekommen ist. So hat zunächst die absolute Anzahl verhängter Jugendstrafen im Zeitraum 1990-2000 (nach einem in den 1980er Jahren zu beobachtenden Rückgang) von ca. 12.000 auf nahezu 18.000 deutlich zugenommen. Aus den nachfolgenden *Abbildungen 1* und *2* ergibt sich, dass diese Zunahme praktisch ausschließlich auf das Konto von Raub- und Körperverletzungsdelikten geht.

Hinsichtlich der Länge verhängter Jugendstrafen ist eine Abnahme kürzerer Strafen von bis zu einem und eine Zunahme längerer Jugendstrafen von einem bis zu zwei Jahren zu beobachten (vgl. *Tabelle 10*). Zugleich hat sich der Anteil von längeren Jugendstrafen von 2-5 Jahren etwa verdoppelt, auch wenn es sich nach wie vor um einen geringen Anteil handelt (2006: 11,7 % der Jugendstrafen in den alten Bundesländern; 2008 für Gesamtdeutschland: 11,8 %). Keine Veränderungen werden bei den Jugendstrafen zwischen 5 und 10 Jahren erkennbar, die mit 0,5-0,7 % absolute Ausnahmesanktionen darstellen. Nach wie vor liegt die große Mehrzahl der Jugendstrafen (87 %) im Bereich der gem. § 21 JGG grundsätzlich aussetzungsfähigen Strafen von maximal zwei Jahren. Unverändert werden drei Viertel bis vier Fünftel der Jugendstrafen bis zu einem Jahr tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt (mit leicht steigender Tendenz). Bei den Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren hat sich die Aussetzungspraxis erheblich ausgeweitet, von knapp 17 % 1975 auf 55-57 % in den 2000er Jahren (vgl. *Tabelle 10*). Auch hier deuten die ab 2007 nur für Gesamtdeutschland ausgewiesenen Zahlen an, dass in Ostdeutschland offensichtlich eine weitgehende Angleichung an die westdeutsche Praxis stattgefunden hat.

Im Folgenden soll anhand von zwei Beispielskategorien, nämlich der Verurteilungspraxis bei Raub- und bei gefährlichen Körperverletzungsdelikten, der Frage nachgegangen werden, ob bei der deliktsspezifischen Betrachtung von Strafschärfungstendenzen ausgegangen werden kann. Da die Daten der Strafverfolgungsstatistiken 2007 und 2008 sich nunmehr auf Gesamtdeutschland beziehen, ist ein Längsschnittvergleich nur für die alten Bundesländer (bis 2006) möglich.

Aus *Abbildung 1* wird ersichtlich, dass der prozentuale und absolute Zuwachs an wegen Raubdelikten Inhaftierten nicht auf durchschnittlich längeren Jugendstrafen beruht, sondern auf einem Zuwachs der Verurteiltenzahlen (von 2.500 im Jahr 1990 auf 5.500 2006) als Ausdruck der gestiegenen Kriminalität (die Diversionspraxis dürfte in diesem Bereich von untergeordneter Bedeutung bzw. irrelevant sein). Im Gegenteil zeigt sich insofern eine Milderung der Sanktionspraxis als der Anteil von Jugendstrafen bezogen auf alle Verurteilungen wegen Raubes im Zeitraum 1990-2006 sogar rückläufig war (von 65 % auf als 53 %). Alternative Erklärungsmöglichkeit wäre, dass zunehmend leichtere Raubdelikte angezeigt werden (wofür es in den Studien des KFN als auch den Greifswalder und Usedomer Erhebungen Anhaltspunkte gibt, vgl. *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 309 ff. m. w. N.). In jedem Fall wird man in diesem Deliktsbereich ebenso wie

generell im Jugendstrafrecht schwerlich von einer punitiven Trendwende sprechen können.

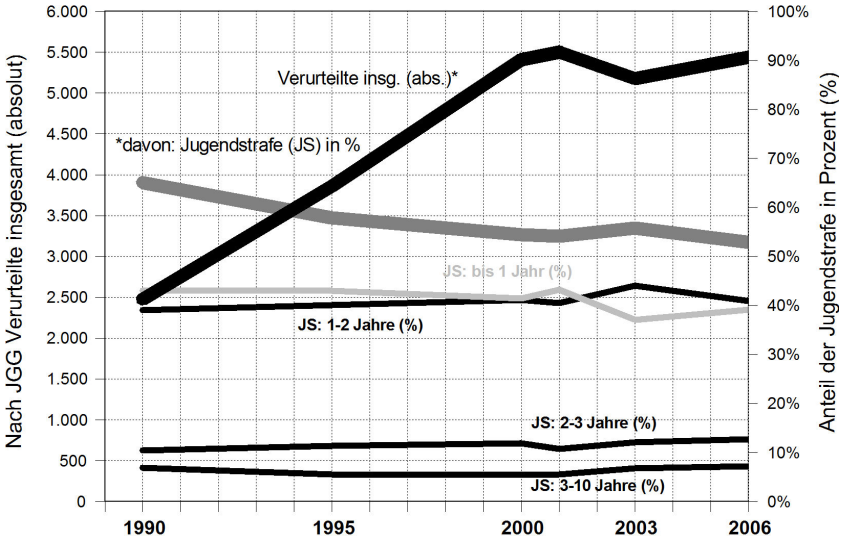

Abbildung 1: Nach JGG verurteilte Straftäter und Anteil der Jugendstrafe nach der Dauer bei Raubdelikten 1990- 2006

Gleiches gilt für die Sanktionspraxis bei jungen Verurteilten wegen gefährlicher Körperverletzung (vgl. *Abbildung 2*). Der Anteil an Jugendstrafen ist mit knapp 20 % seit 1990 konstant geblieben. Auch die Straflängen sind im Wesentlichen unverändert, sieht man einmal von der geringfügigen Verschiebung ab, die im Rückgang von Jugendstrafen bis zu einem Jahr und einem Anstieg zu Jugendstrafen von einem bis zu zwei Jahren liegt. Diese Verschiebung führte aber nicht zu mehr Inhaftierungen, weil die Strafaussetzung von Jugendstrafen von einem bis zu zwei Jahren (§ 21 Abs. 2 JGG) stark zugenommen und nahezu das Niveau der kürzeren Jugendstrafen erreicht hat (vgl. *Heinz* 2008; 2009; *Dünkel* 2010a). Der Zuwachs an Jugendstrafgefangenen beruht auch in diesem Deliktsbereich im Wesentlichen auf der mehr als dreifach gestiegenen Zahl von Verurteilten und nicht an längeren Jugendstrafen.

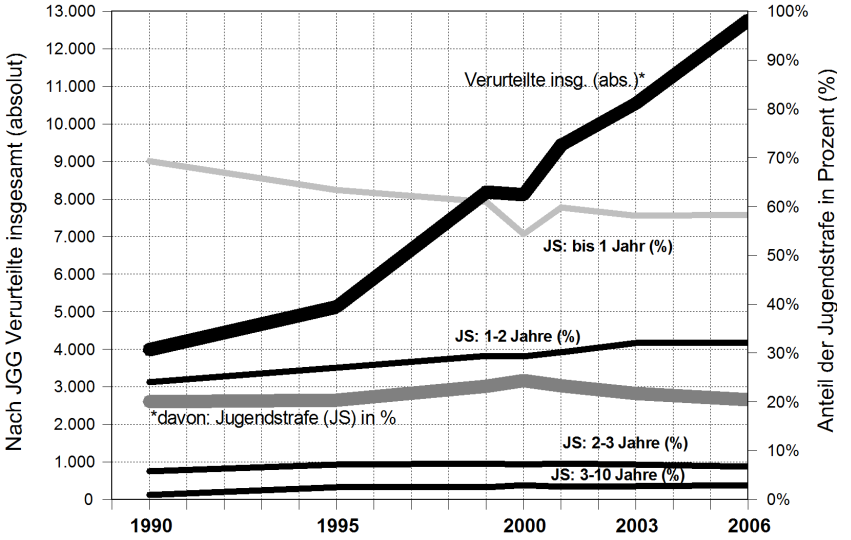

Abbildung 2: Nach JGG verurteilte Straftäter und Anteil der Jugendstrafe nach der Dauer bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung 1990- 2006

Für die neuen Bundesländer ist mit der Arbeit von *Kröplin* (2002) ein Querschnittsvergleich der Kriminalitätsbelastungszahlen sowie der Verurteilungspraxis realisiert worden. Für das Jahr 1997 konnte nachgewiesen werden, dass die Sanktionspraxis in drei neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern sich nicht durch härtere Strafen auszeichnet. Im Gegenteil wurden Indizien dafür gefunden, dass die Justiz das vermehrte Kriminalitätsaufkommen durch eine erhöhte Einstellung von Bagatellverfahren und eine letztlich weitgehend vergleichbare gerichtliche Sanktionierung abarbeitet. Der Anteil von Jugendstrafen ohne Bewährung war bezogen auf die Ausgangszahl von Tatverdächtigen niedriger als in den alten Bundesländern.

Wenn damit insgesamt gesehen kaum Anhaltspunkte für eine „neue Straflust" auf der Ebene der justiziellen Strafverfolgungspraxis gefunden wurden, könnten sich Verschärfungstendenzen gleichwohl bei der Entlassungspraxis ergeben haben (vgl. hierzu nachfolgend 5.).

5. Entwicklungen bei der Strafrestaussetzung im Straf- und Maßregelvollzug

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 hat im Bereich des § 57 StGB lediglich klarstellende Änderungen vorgenommen, indem nunmehr auf die „Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ hingewiesen wird (vgl. hierzu *Dünkel* 2010b, § 57 Rn. 14 m. w. N.). Es wurde vermutet, dass dieser Hinweis von der Praxis jedenfalls teilweise als Aufforderung zu einer restriktiveren Entlassungspraxis missverstanden wurde.

Eindeutige Verschärfungstendenzen gab es mit der Reform von 1998 allerdings bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug, indem § 67d Abs. 2 StGB (ebenso wie bei der Begutachtung gem. § 454 Abs. 2 StPO) nunmehr die „sichere Erwartung“ zukünftiger Straffreiheit vorausgesetzt wird anstatt der früheren Formulierung, dass „verantwortet werden kann“, eine Entlassung zu erproben.

5.1 Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

Leider ist die Beantwortung der Frage nach Veränderungen der Strafrestaussetzungspraxis noch schwerer zu beantworten wie diejenige zur Verurteilungspraxis.

Es gibt keine validen Daten zur Strafrestaussetzungspraxis in Deutschland, da die Strafvollzugsstatistik keine oder nur unzureichende Angaben vorsieht. Daher ist man in Deutschland derzeit auf Einzelstudien angewiesen, die wenigstens einige Anhaltspunkte vermitteln.[6] Allerdings fehlt es an neueren Studien.

Die deutsche Strafvollzugsstatistik weist einen über die Jahrzehnte relativ konstanten Anteil von ca. 30 % vorzeitigen Entlassungen (gem. §§ 57, 57a StGB, 88 JGG und im Wege der Gnade) an den insgesamt jährlich Entlassenen aus (vgl. hierzu auch *Cornel* 2002, S. 430 ff.). Allerdings belegen frühere Untersuchungen (vgl. *Böhm/Erhard* 1988), dass schon die Definition, was

6 Vgl. *Dünkel* 1992; 2010b, § 57 Rn. 104 m. w. N.

als Entlassung gezählt wird, von Anstalt zu Anstalt und im Ländervergleich variiert.[7]

Die Zahlen der Strafvollzugsstatistik besagen im Übrigen nichts in Anbetracht der zeitweise über 40.000 Entlassungen nach Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe, bei der eine vorzeitige Entlassung rechtlich[8] und faktisch nicht in Betracht kommt. Rechnet man diese Fälle nicht aussetzungsfähiger Strafen heraus, so dürfte der Anteil vorzeitiger Entlassungen bei ca. 60 % liegen. Anhand empirischer Einzeluntersuchungen z. B. in Schleswig-Holstein und Berlin kann man davon ausgehen, dass bei längeren Freiheitsstrafen als ein Jahr ca. zwei Drittel der Gefangenen in den 1970er und 1980er Jahren bedingt entlassen wurden. Mit zunehmender Straflänge wächst die Chance, irgendwann doch noch einen Strafrest ausgesetzt zu bekommen (vgl. *Dünkel* 1992). In der Untersuchung bzgl. Schleswig-Holstein wurden 63 % der erwachsenen Männer und 94 % im Frauenvollzug, im Berliner Frauenvollzug 61 % der Gefangenen mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe vorzeitig entlassen.[9] Diese Zahlen deuten bereits die nicht nur in föderalen Staaten erheblichen regionalen Disparitäten an.

Obwohl der Gesetzgeber 1998 die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nicht verschärfen wollte (s. o.), sondern nur Klarstellungen einfügte, die dem Eindruck, dass in der Praxis leichtfertig zum Risiko der Bevölkerung entlassen werde, vorbeugen sollten, war vermutet worden, dass die Praxis nunmehr restriktiver verfahren werde. Eine Erhebung der monatlich erhobenen Daten der Strafvollzugsstatistik für den Zeitraum vor und nach der Gesetzesänderung im Jahr 1998 durch *Cornel* (2002, S. 430 ff.) hat jedoch insgesamt keine wesentlichen Veränderungen der Aussetzungspraxis in Deutschland ergeben, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass insbesondere bei bestimmten (quantitativ weniger bedeutsamen) Tätergruppen wie Gewalt– oder Sexualtätern die Praxis restriktiver geworden ist (z. B. durch spätere vorzeitige Entlassungen nach vier Fünftel anstatt zwei Drittel der Strafe etc.).[10]

---

7 z. T. wurden offenbar auch Beendigungen einer Strafe bei nachfolgenden Anschlussvollstreckungen als Entlassungen gezählt, obwohl der Gefangene faktisch nicht entlassen wurde.

8 Nach h. M., vgl. *Dünkel* 2010b, § 57 Rn. 4 m. w. N.

9 Vgl. *Dünkel* 1992, S. 287, 418; ähnlich *Laule* (2009, S. 150 ff, 154) für den Baden-Württembergischen Langstrafenvollzug: 75% bedingte Entlassungen im Jahr 2001, bei erwachsenen Männern: 66 %, im Frauenvollzug 88 %.

10 So auch *Heinz* 2007, S. 107 und 121. In der Untersuchung von *Laule* in Baden-Württemberg ergab sich, dass von den Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 StGB nur 72 %

Indizien für eine restriktivere Entlassungspraxis finden sich im Vergleich verschiedener Studien aus unterschiedlichen Jahrgängen bzw. Jahrzehnten. So scheint zumindest in einigen Jugendanstalten die Aussetzungsrate rückläufig zu sein (vgl. *Röthel* 2007). Im der Jugendanstalt Neustrelitz lag die Aussetzungsquote 1993 bei 51 %, 1996 sogar bei 71 % (vgl. *Lang* 2007, S. 145 ff.), 2007 jedoch nur bei 23 %. Nach Angaben des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern lagen die Aussetzungsquoten je nach Anstalt zwischen 16 % und 58 %, wobei die durchschnittlich zu verbüßende Strafe eine entscheidende Rolle zu spielen scheint.

Nach Angaben von *Suhling* und *Schott* ging die Quote vorzeitiger Entlassungen in Niedersachsen im Laufe der 1990er Jahre zurück, in Uelzen von 45 % 1995 auf 30 % 1999 (vgl. *Suhling/Schott* 2001, S. 70).

Insgesamt gibt es damit zwar Indizien für eine restriktivere Entlassungspraxis in den letzten 15 Jahren, jedoch gilt es auch hier zu bedenken, dass rückläufige Zahlen bedingter Entlassungen u. U. Folge der veränderten Insassenstruktur und nicht einer restriktiveren Entlassungspraxis seitens der Gerichte sein könnten. Denn mit dem zunehmenden Anteil von Gewalttätern ist der Anteil lockerungsberechtigter Gefangener zurückgegangen. Vollzugslockerungen sind die Grundlage einer für die bedingte Entlassung regelmäßig geforderten Erprobung. Fehlt diese, sehen sich die Vollstreckungsgerichte häufiger nicht in der Lage, einen Strafrest auszusetzen. Daher spricht vieles dafür, dass die restriktivere Entlassungspraxis weniger mit einem veränderten richterlichen Entscheidungsverhalten als mit einer restriktiveren Lockerungspraxis seitens der Vollzugsadministration zu tun hat (vgl. hierzu *Dünkel* 2009).

5.2 Bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Eine *restriktivere Entlassungspraxis* könnte vor allem für die Jahre 1996-2008 vermutet werden: allein seit 1996 nahm die stichtagsbezogene Zahl der Lebenslänglichen im Strafvollzug in den alten Bundesländern um 44 % (+519 Gefangene) zu (vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, *Tabelle 5*). Befanden sich 1980 in den alten Bundesländern noch 956 Gefangene im Vollzug der

tatsächlich zum Zwei-Drittelzeitpunkt, von den Entscheidungen nach § 57 Abs. 2 StGB sogar nur 55 % zum Halbstrafenzeitpunkt erfolgten, vgl. *Laule* 2009, S. 156. Dies deutet auf erhebliche Probleme des „Übergangsmanagements" hin, indem die Entlassungsvorbereitung (u. a. mit Lockerungen), Antragstellung und Begutachtung häufiger zu spät erfolgen.

lebenslangen Freiheitsstrafe, so stieg diese Zahl bis 2008 auf 1699. Allerdings gab es im Zeitraum 1996-2006 mit insgesamt 1.271 Verurteilungen zu „lebenslang" 480 Verurteilte mehr als im Referenzzeitraum 1981-1991, der ab 1996 grundsätzlich zur Entlassung gem. § 57a StGB in Betracht kam. Demgemäß beruht der Anstieg – jedenfalls in den alten Bundesländern – vor allem auf den vermehrten Verurteilungen in den letzten Jahren. Auch ist aus den Strafverfolgungsstatistiken nichts über den Anteil der Fälle mit besonders schwerer Schuld zu entnehmen, die u. U. zu verlängerten Inhaftierungszeiten und damit dem Anstieg der stichtagsbezogen wegen lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten mit beigetragen haben. Dass auch nahezu 20 Jahre nach der deutschen Einheit keinerlei statistische Informationen zur Sanktionspraxis in den neuen Bundesländern existieren, verdeutlicht die Bedeutung, die diesem Bereich von Seiten der Politik beigemessen wird.

Weber (1999, S. 57) hatte im Vergleich der Situation im Zeitraum 1982-89 mit derjenigen vor Einführung des § 57a StGB festgestellt, dass die durchschnittlichen Verbüßungszeiten bei Lebenslänglichen, die entlassen wurden, nur infolge einer quantitativ nach wie vor beachtlichen Gnadenpraxis etwas niedriger als vor 1981 waren (vgl. hierzu ausführlich *Dünkel* 2010b, § 38 Rn. 34-36). Die Hälfte der nach § 57a StGB Entlassenen verbüßte nicht mehr als 18 Jahre und 7 Monate (Median). Man kann annehmen, dass der Durchschnitt oder Median der Verbüßungsdauer nach wie vor bei 18-20 Jahren liegt (s. u.). Die nur lückenhaft vorhandenen statistischen Daten und der Mangel an verlaufsbezogenem Datenmaterial verdeutlichen die Defizite praxisbegleitender kriminologischer Forschung, die frühzeitig auf eine veränderte Entlassungspraxis, deren Ursachen und ggf. negative Auswirkungen aufmerksam machen kann.

Immerhin führt die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) seit dem Jahr 2001 jährliche Erhebungen über alle Entlassungen aus lebenslanger Freiheitsstrafe durch (vgl. zuletzt *Dessecker* 2008). So wurden 2002-2006 jeweils zwischen 33 und 42 (2006: 41) „Lebenslängliche" gem. § 57a StGB oder im Gnadenwege entlassen. 2006 endete in weiteren 20 Fällen die lebenslange Freiheitsstrafe aus anderen Gründen (n = 11 durch Auslieferung oder Landesverweis gem. § 456a StPO, 6 durch Tod, davon 3 durch Selbstmord). Bezogen auf die 2002-2006 entlassenen „Lebenslänglichen" betrug die durchschnittliche Verweildauer 2002 17,0 Jahre, stieg bis 2005 auf 19,0 Jahre an und betrug 2006 erneut 17,0 Jahre (vgl. *Dessecker* 2008, S. 11 ff., 59). Diese Zahlen sind nicht mit der durchschnittlichen Verweildauer aller Lebenslänglichen gleichzusetzen, da sie sich nur auf die Entlassenen beziehen und einige zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte auch erheblich län-

ger als 20 Jahre einsitzen sowie ggf. faktisch sogar bis zum Lebensende im Vollzug verbleiben. Man wird jedenfalls auch aus diesen Zahlen nicht auf eine restriktivere, sondern eher auf eine (selbst bei Betrachtung des Zeitraums seit Anfang der 1980er Jahre) weitgehend unveränderte Entlassungspraxis schließen dürfen (vgl. hierzu auch *Dünkel* 2010b, § 38 Rn. 29, 34-36).

5.3 Bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug

Nicht nur wegen der gesetzlichen Neuregelungen seit 1998 (s. o.) wird angenommen, dass die bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug restriktiver geworden ist. Anhaltspunkte liefert zunächst der enorme Belegungszuwachs im Maßregelvollzug. Im Zeitraum von 1991-2008 hat sich die stichtagsbezogene Belegung in den alten Bundesländern nahezu verdreifacht (von knapp 2.500 auf ca. 6.300, vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010).

Verschiedene Studien der Kriminologischen Zentralstelle belegen, dass die Entlassungspraxis zurückhaltender bzw. unter dem Eindruck massenmedialer Inszenierungen von Einzelfällen risikoscheuer geworden ist. Der dadurch bewirkte „Entlassungsstau" hat dazu geführt, dass sich die Verweildauer im Psychiatrischen Krankenhaus deutlich erhöht hat. Allein im Zeitraum 2002-2006 stieg die durchschnittliche Verweildauer der aus der Maßregel des § 63 StGB Entlassenen von 5,4 auf 7,1 Jahre (Median von 4,5 auf 5,9 Jahre) an (vgl. *Dessecker* 2005, S. 26; 2008, S. 35, 88). Ähnliche Ergebnisse hatten sich schon in Berechnungen des niedersächsischen Sozialministeriums abgezeichnet: danach stieg die durchschnittliche Verweildauer von 4,2 Jahren 1990 auf 6,5 Jahre im Jahr 2002.

Nach den Angaben von *Koller* ist die Zahl der Entlassungen aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug im Vergleich zum Zeitraum vor 1998 um die Hälfte zurückgegangen (vgl. *Koller* 2004, S. 238).

Auch hier mag man einwenden, dass es alternative Erklärungsmöglichkeiten gibt, wie etwa ein verändertes Gefährlichkeitspotenzial von Untergebrachten, jedoch sind dies mangels ausreichender empirischer Untersuchungen nur Vermutungen. Die Erfahrungsberichte psychiatrischer Praktiker und auch Analysen von Prognosegutachten (vgl. *Herschbach* 2009) belegen vielmehr die zurückhaltendere Einschätzung seitens der Psychiater bzw. Gutachter und in der Folge der Entscheidungen der Vollstreckungskammern. Ob damit wirklich „falsch negative" Beurteilungen vermindert werden können und weniger häufig als prognostisch günstig Beurteilte, in Wahrheit jedoch

weiterhin „gefährliche“ Verurteilte entlassen wurden, darf mit Recht bezweifelt werden. Vielmehr dürfte sich der Anteil der „falsch Positiven“, d. h. der zu Unrecht im Maßregelvollzug Verbliebenen weiter erhöht haben.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Analyse kann nur Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage geben, ob das Sanktionsklima sich in Deutschland im Lauf der 1990er Jahre verschärft hat. Nach den vorliegenden Daten ist die Beweislage für eine „neue Straflust“ eher dürftig. Die Sanktionspraxis in Deutschland zeichnet sich vielmehr sowohl im Erwachsenen- wie Jugendstrafrecht (vgl. hierzu *Heinz* 2009 mit vergleichbarem Ergebnis) durch eine erstaunliche Konstanz aus. Dies ist erstaunlich deshalb, weil die massenmedial geschürte Kriminalitätsfurcht einerseits und der in den 1990er Jahren bis vor wenigen Jahren beobachtbare Anstieg von registrierten Gewaltdelikten eine härtere Sanktionierung hätten erwarten lassen. Die Justiz verfügt über ein (im guten Sinn) konservatives Beharrungsvermögen und eine ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werdende Unabhängigkeit gegenüber Modeströmungen in der einen wie anderen Richtung. Das kann manchmal als Ärgernis empfunden werden, wenn beispielsweise neue, „progressive“ Sanktionsformen wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich nur zögerlich angenommen werden. Andererseits schützt uns eine im wahren Sinne unabhängige Justiz vor populistischen Verirrungen wie sie insbesondere im angloamerikanischen Raum sichtbar wurden. Deutschland hat ähnlich wie zahlreiche andere europäische Länder eine gemäßigte strafrechtliche Sanktionspraxis bewahrt. Allerdings gäbe es Reformpotenziale zu weiteren Reduzierung der Gefangenenraten, beispielsweise bei der bedingten Entlassung, wo die deutschen gesetzlichen Regelungen deutlich hinter denjenigen unserer Nachbarländer (z. B. Österreich) zurückbleiben (zusammenfassend *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel* 2010; *Dünkel* 2010b, § 57 Rn. 90 ff.), oder bei der Ersetzung unbedingter kurzer Freiheitsstrafen und von Ersatzfreiheitsstrafen. Insofern ist zu bedauern, dass von der derzeitigen Kriminalpolitik keinerlei Impulse für die Reform des Sanktionenrechts mehr ausgehen. Die Chancen für eine „reduktionistische“ Strafenpolitik stünden im Übrigen nicht schlecht. Entgegen weit verbreiteter Annahmen hat sich das Strafbedürfnis in Deutschland nicht erhöht (vgl. *Reuband* 2003; 2008), sodass insbesondere in den genannten Problembereichen eine große Akzeptanz der Bevölkerung erwartet werden kann. Das Problem liegt bei der Politik und teilweise vielleicht bei den Berufsgruppen des Justizbereichs.

Betrachtet man die Entwicklung der Gefangenenraten in Deutschland im internationalen Vergleich, so liegt Deutschland im europäischen Mittelfeld mit einer – jenseits kleinerer Schwankungen – auffälligen Stabilität. Dies kann mit politikwissenschaftlichen und sozialstrukturellen Faktoren, wie sie *Lappi-Seppälä* (2007; 2010) aufzeigt, in plausiblen Zusammenhang gebracht werden. In Deutschland hat es bei den sozialen Indikatoren (Arbeitslosigkeit, relative Armut etc.) ebenso wie bei den Vertrauenswerten in die Legitimität des politischen Systems insbesondere in den 1990er zwar negative Veränderungen gegeben, die man in Zusammenhang mit den steigenden Gefangenenraten sehen könnte, jedoch dominiert auch hier der Eindruck einer relativen Stabilität und in jüngster Zeit (Beispiel Arbeitslosigkeit) der Entspannung. Das politische System eines auf dem Verhältniswahlrecht basierenden Parteiensystems hat zu rechtspolitisch moderaten Verhältnissen beigetragen. Koalitionsregierungen verhindern massive Ausschläge in die eine oder andere Richtung und moderieren damit eine in anderen, insbesondere angelsächsischen Ländern zu beobachtende stärker repressive Trendwende in der Kriminalpolitik (vgl. hierzu mit vergleichenden Hinweisen auf die deutsche Entwicklung *Lacey* 2008). Das Beispiel der nachträglichen Sicherungsverwahrung kann dies verdeutlichen. Durch Kompromisse der Koalitionsregierungen wurden letztlich so eng gefasste Regelungen geschaffen, dass die Anwendung auf wenige Einzelfälle begrenzt geblieben ist. Einen spezifisch moderierenden Effekt dürfte hierbei die obergerichtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Rechtsprechung haben. Dies kann man als das eigentliche Markenzeichen deutscher Rechtspolitik bezeichnen. Die Rspr. des BVerfG zur Resozialisierung im Strafvollzug hat nicht nur einen humanen Strafvollzug befördert, sondern auch im Sanktionenrecht und in der Strafzumessung dazu beigetragen, eine vergleichsweise moderate Praxis zu bewahren. Dieser „Stabilisierungsfaktor" dürfte in Europa relativ einzigartig sein.

Literatur

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006) (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: *BMI/BMJ* (auch im Internet veröffentlicht unter: www.BMI.de/Berichte)

Böhm, A., Erhard, C. (1988): Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Wiesbaden: Justizministerium Hessen.

Cornel, H. (2002): Klarstellung oder Verschärfung der Bedingungen zur Strafrestaussetzung zur Bewährung. MschrKrim 85, S. 424-438.

Dessecker, A. (2005): Die Überlastung des Maßregelvollzugs, Neue Kriminalpolitik 17, S. 23-28.

Dessecker, A. (2008): Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Dünkel, F. (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

Dünkel, F. (2005): Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland. In: *Schläfke, D., Häßler, F., Fegert, J. M.* (Hrsg.): Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie. Stuttgart, New York: Schattauer, S. 1-31.

Dünkel, F. (2008): Aktuelle Daten zur Sicherungsverwahrung. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 57, S. 76-79.

Dünkel, F. (2009): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 58, S. 192-196.

Dünkel, F. (2009a): Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen. Zinnowitz 2008. Norderstedt: Books on Demand, S. 20-60.

Dünkel, F. (2010): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. Neue Kriminalpolitik 22, S. 4-11.

Dünkel, F. (2010a): Germany. In: *Dünkel, F.*, u. a. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 547-621.

Dünkel, F. (2010b): Kommentierungen von §§ 38, 39, 57, 57a, 57b StGB. In: *Neumann, U., Puppe, I., Schild, W.* (Gesamtredaktion): Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.

Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B. (2008): Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C. (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 59, S. 22-34.

Dünkel, F., Morgenstern, C. (2010): Deutschland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van ZyL Smit (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97-230.

Dünkel, F., Scheel, J., Schäpler, P. (2003): Die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern. ZJJ 14, S. 119-132.

Dünkel, F., u. a. (2010) (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Elz, J. (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren bei Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Garland, D. (2001) (Hrsg.): Mass imprisonment. Social Causes and Consequences. London u. a.: Sage.

Gössel, K. H. (2005): Das neue Sexualstrafrecht: Eine systematische Darstellung für die Praxis. New York, Berlin: de Gruyter.

Heinz, W. (2008): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006) Version: 1/2008. Internet-Publikation http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.pdf.

Heinz, W. (2009): Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analyse aufgrund von Daten der Rechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 29-80.

Herschbach, B. M. (2009): Der Einfluss der Gesetzesänderung vom 26.01.1998 („Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten"). Ein Vergleich vor und nach dieser Gesetzesänderung erstellter Prognosegutachten. Med. Diss. München, http://deposit.d-nb.de/cgi-dokserv?idn=994047142&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=994047142.pdf.

Hess, A. (2010): Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.

Koller, M. (2005): Die bedingte Entlassung aus der Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB – Voraussetzungen, Verfahren, Praxis. Bewährungshilfe 52, S. 237-256.

Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (2000): Abschlußbericht. Bonn: Internet-Publikation, abrufbar unter www.bmj.bund.de (unter Themen/Strafrecht/-Nationales Strafrecht).

Kröplin, M. (2002): Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 – ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kunz, K.-L. (2008): Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag und VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lacey, N. (2008): The Prisoners' Dilemma. Political Economy and Punishment in Contemporary Democracies. Cambridge et al.: Cambridge University Press.

Lang, S. (2007): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Lappi-Seppälä, T. (2007): Penal Policy in Scandinavia. In: *Tonry, M.* (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36. Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 217-295.

Lappi-Seppälä, T. (2010): Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – Vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In: *Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Druck).

Mauer, M. (1999): Race to Incarcerate. The Sentencing Project. New York: The New Press.

Laule, J. (2009): Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen. Berlin: Duncker & Humblot.

Liedke, U., Robert, G. (2004) (Hrsg.): Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten. Aachen: Shaker Verlag.

Morgenstern, C. (2004): Die gegenwärtige Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland. Kriminalpädagogische Praxis 32, Heft 43, S. 41-46.

Nedopil, N. (2002): Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist. MschrKrim 85, S. 208-215.

Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (2010) (Hrsg.): Release from Prison. European policy and practice. Cullompton: Willan Publishing.

Pratt, J., u. a. (2005) (Hrsg.): The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives. Cullompton: Willan Publishing.

Reuband, K.-H. (2003): Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Post-moderne"? Neue Kriminalpolitik 15, S. 100-104.

Reuband, K.-H. (2008): Wie punitiv sind die Ostdeutschen? MschrKrim 91, S. 144-155.

Röthel, J. C. (2007) Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Frankfurt/M.: Peter Lang.

Sack, F. (2004): Wie Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. KrimJ 36, Beiheft 8, S. 30-50.

Schmidt, C. O., Scholz, B. (2000): Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. Neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie zu Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. MschrKrim 83, S. 414-425.

Schott, T. (2004): Ausländer vor Gericht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 15, S. 385-395.

Schott, T., Suhling, S., u. a. (2004): Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtliche Strafhärte? Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Sessar, K. (1980): Die Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe. MschrKrim 63, S. 193-206.

Sessar, K. (1981): Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg/Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Suhling, S., Schott, T. (2001): Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland. In: *Bereswill, M., Greve, W.* (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 25-83.

Verrel, T. (1994): Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB im Bereich der Tötungskriminalität. MschrKrim 77, S. 272-285.

Verrel, T. (1995): Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psycho-wissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren, München.

von Hofer, H. (2004): Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Ländern 1983-2002 – ein Ausdruck für neue Straflust? KrimJ 36, Beiheft 8, S. 193-202.

Weber, H. (1999): Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Weiher, R. (1989): Vollendete Tötungsdelikte; eine interdisziplinäre Studie unter besonderer Berücksichtigung soziologischer, viktimologischer und kriminalpädagogischer Aspekte, Bochum: Brockmeyer.

Anhang: Tabellen

Tabelle 1: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Alle Delikte, alte Bundesländer (seit 2007 Gesamtdeutschland)

Jahr	Verurteilte insg.*	FS abs.	FS, % Sp. 2	StrzB, % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B., % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J. m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J., % Sp. 3	3 – 5 J., % Sp. 3	5 – 10 J., % Sp. 3	10 – 15 J., % Sp. 3	lebensl., % Sp. 3
1975	567.606	94.018	16,6	61,6	50,2	73,8	37,9	62,8	7,7	10,1	gesamt 3,5		gesamt 0,7		0,07
1980	599.832	104.850	17,5	65.7	48,0	79,3	39,1	66,9	8,0	18,3	2,4	1,5	0,8	0,11	0,05
1985	600.798	111.876	18,6	66,3	44,0	80,1	40,3	68,5	9,7	35,7	2,9	1,9	1,0	0,14	0,08
1990	615.089	102.454	16,7	68,0	45,8	77,8	37,8	70,5	10,8	54,1	2,8	1,9	0,8	0,11	0,06
1995	683.258	115.767	16,9	69,6	39,8	79,4	39,5	74,7	13,6	62,5	3,4	2,4	1,1	0,15	0,09
2000	638.893	125.305	19,6	67,5	37,1	75,2	41,1	74,0	14,3	64,8	3,7	2,5	1,1	0,16	0,09
2004	670.279	129.986	19,4	70,6	35,0	76,8	41,6	78,4	15,6	71,1	3,7	2,7	1,2	0,13	0,09
2005	674.004	127.981	19,0	70,4	34,5	75,1	41,7	78,7	16,0	71,9	3,8	2,7	1,2	0,13	0,08
2006	645.485	124.663	19,3	69,8	33,5	74,7	41,8	78,7	16,4	72,4	3,9	2,9	1,3	0,12	0,08
2007	776.277	141.716	18,3	70,5	33,0	74,9	42,8	79,3	16,4	72,4	3,6	2,8	1,1	0,13	0,08
2008	758.413	140.279	18,5	70,6	32,5	74,9	43,1	79,4	16,6	72,1	3,7	2,6	1,2	0,12	0,08

**: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht, d. h. ohne Jugendliche bzw. Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden.*

Quelle: Strafverfolgungsstatistik. Die Strafverfolgungsstatistik wurde bis 2006 einschließlich nur für das frühere Bundesgebiet mit Berlin veröffentlicht. Seit 2007 erfasst sie das gesamte Bundesgebiet. Die absoluten Zahlen sind daher nach 2006 nicht mehr mit den vorherigen vergleichbar; die Ausweisung von Prozentwerten ermöglicht jedoch weiterhin die Darstellung als Zeitreihe.

Anm.: FS= Freiheitsstrafe; StrzB: Strafaussetzung zur Bewährung.

Freiheitsstrafen unter einem Jahr sind in der Strafverfolgungsstatistik wie folgt ausgewiesen: „unter 6 Monate"; „6 Mon."; „6-9 Mon." und „9 Mon. bis 1 Jahr". In *Tabellen 1* bis *9* sind die drei zuletzt genannten Kategorien in Spalte 8 als „6 M. – 1 J." zusammengefasst. Es ist sinnvoll, wegen § 47 StGB (Ausnahmecharakter der kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten) die FS unter 6 Monaten getrennt auszuweisen.

Tabelle 2: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Vollendeter Mord (§ 211 StGB), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3	lebenslang % Sp. 3
1990*	107	107	100	0,0	-	-	1,9	0,0	0,0	-	0,0	3,7	12,2	30,8	51,4
1995	140	140	100	0,7	-	-	-	-	1,4	50	1,4	2,1	6,4	25,7	62,9
2000	148	148	100	0,7	-	-	0,7	100	0,0	-	2,0	4,7	6,1	25,7	60,8
2001	155	155	100	1,3	-	-	-	-	1,3	100	0,6	2,6	9,0	11,0	75,5
2003	90	90	100	0,0	-	-	-	-	0,0	-	0,0	8,9	15,6	15,6	60,0
2004	124	124	100	0,0	-	-	-	-	0,0	-	0,0	5,7	5,7	8,9	79,8
2005	123	123	100	1,6	-	-	-	-	1,6	100	0,0	0,8	9,8	18,7	69,1
2006	101	101	100	-	-	-	-	-	0,0	-	1,0	3,0	5,0	20,8	70,3
2007	160	160	100	0,6	-	-	-	-	0,6	100	1,2	5,0	16,9	8,8	67,5
2008	140	140	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,4	15,7	77,9

**: Vor 1990 wurden versuchter und vollendeter Mord nicht getrennt ausgewiesen.*

Tabelle 3: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Totschlag (§§ 212, 213 StGB), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3	lebenslang % Sp. 3
1975	377	376	99,7	14,9	0,3	100,0	5,9	77,3	19,2	52,8	gesamt 43,1		gesamt 31,4		0,3
1980	383	382	99,7	12,3	0,3	0,0	3,4	69,2	14,9	66,6	14,4	26,7	30,9	9,2	0,3
1985	466	463	99,4	11,5	0,2	100,0	1,9	77,8	12,3	79,0	12,5	29,2	33,5	9,9	0,4
1990	332	325	97,9	16,0	0,9	66,6	2,5	50,0	16,6	85,2	13,9	28,3	32,6	5,2	0,0
1995	427	427	100,0	12,7	0,2	0,0	3,5	26,7	12,2	96,2	11,2	27,9	36,8	8,2	0,0
2000	356	356	100,0	10,1	0,3	100,0	1,7	66,6	9,8	88,6	7,6	24,7	44,1	11,8	0,0
2003	385	385	100,0	5,5	0,0	-	0,8	33,3	6,5	80,0	5,5	26,0	49,6	10,9	0,5
2005	317	317	100,0	5,1	0,6	50,0	-	-	5,0	93,8	6,6	29,0	45,4	12,3	0,9
2006	297	297	100,0	4,7	0,3	100,0	0,3	100,0	4,4	92,3	5,1	27,6	52,9	9,8	0,7
2007	337	337	100,0	3,2	0,8	0,0	0,6	0,0	3,6	91,7	4,7	28,8	42,7	18,4	0,3
2008	329	329	100,0	5,3	-	-	0,6	50,0	5,1	100,0	4,9	30,4	47,7	11,2	-

Tabelle 4: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Raubdelikte (§§ 249-255, 316a StGB), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3	lebenslang % Sp. 3
1975	2.250	2.118	94,1	29,7	3,6	68,8	32,5	75,4	26,7	10,1	gesamt 28,3		gesamt 8,6		0,0
1980	2.495	2.374	95,2	30,2	2,4	85,7	30,7	80,1	24,5	14,6	16,0	12,8	12,7	1,0	0,0
1985	3.582	3.429	95,7	33,8	2,2	71,1	29,4	81,2	24,8	34,6	14,6	14,9	13,4	0,9	0,06
1990	3.131	2.945	94,1	40,1	2,6	84,2	28,7	77,3	28,9	54,5	16,1	13,3	9,6	0,9	0,0
1995	4.217	3.993	94,7	43,0	1,7	86,6	26,8	81,3	32,0	61,8	15,6	12,9	10,2	0,8	0,0
2000	4.199	3.925	93,5	42,2	2,3	84,8	25,8	76,1	33,7	60,9	14,6	13,9	8,4	1,3	0,05
2003	4.334	4.078	94,1	42,7	1,7	75,4	24,0	78,6	34,1	62,8	13,7	15,4	8,6	1,0	0,12
2004	4.611	4.333	94,0	45,6	2,0	83,9	25,9	81,1	34,7	66,0	13,4	14,0	9,2	0,7	0,05
2005	4.427	4.134	93,4	46,0	1,6	89,7	25,3	83,4	35,6	66,3	13,6	13,5	9,1	1,1	0,15
2006	4.262	3.999	94,5	46,4	1,9	85,3	25,6	82,6	36,2	65,1	13,1	13,8	8,6	0,7	0,08
2007	5.018	4.678	93,2	47,8	1,7	82,5	26,6	81,6	37,5	65,8	13,2	13,0	7,4	0,5	0,02
2008	4.976	4.671	93,9	46,2	1,6	81,3	25,3	80,8	37,7	64,8	14,5	12,6	7,8	0,5	-

Tabelle 5: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB a. F., § 224 StGB n. F.), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3
1975	7.499	2.153	28,7	62,8	37,9	72,6	50,0	68,6	8,8	11,1	gesamt 3,1		gesamt 0,3	
1980	8.965	2.799	31,2	67,7	33,5	82,1	52,6	72,9	10,2	18,2	2,6	1,0	0,1	-
1985	9.128	3.208	35,2	66,9	29,7	81,5	54,1	71,6	12,3	31,3	2,8	0,9	0,2	-
1990	8.700	2.953	33,9	68,8	28,7	79,7	54,8	70,3	12,4	46,9	2,8	1,3	0,1	-
1995	10.008	3.737	37,3	73,9	26,3	87,0	53,3	79,5	15,2	57,8	3,6	1,4	0,2	-
2000	10.846	7.555	69,7	78,4	10,9	89,2	69,2	86,5	14,7	60,2	3,3	1,6	0,3	-
2003	11.997	8.946	74,6	80,4	10,5	89,4	70,2	87,8	14,7	64,2	2,9	1,6	0,2	0,01
2005	13.145	9.691	73,7	83,4	9,2	92,1	71,3	90,8	15,2	67,1	2,7	1,4	0,3	0,02
2006	14.063	10.398	73,9	83,1	8,5	88,5	71,8	90,7	15,2	68,6	2,7	1,5	0,3	0,0
2007	17.656	13.305	75,4	83,1	8,1	92,1	72,0	90,5	15,2	69,1	2,7	1,6	0,3	0,02
2008	17.721	13.432	75,8	83,1	7,5	95,8	72,3	90,9	15,5	67,3	2,8	1,5	0,3	0,01

Tabelle 6: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177 I, 178 I a. F., 177 n. F. StGB), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B.; % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3	lebenslang % Sp. 3
1980	1.310	1.280	97,7	39,1	2,2	89,3	38,2	87,5	22,3	16,4	19,3	13,3	4,5	0,3	-
1990	1.229	1.191	96,9	45,8	1,9	72,7	28,1	88,7	29,8	65,6	16,6	17,6	5,7	0,3	-
2000	1.472	1.467	99,7	49,8	0,5	71,4	17,9	89,4	38,7	86,4	15,2	18,2	9,0	0,6	-
2003	1.658	1.639	98,9	53,2	0,7	95,9	18,4	92,4	40,1	88,7	13,9	16,4	9,9	0,7	-
2004	1.556	1.551	99,7	54,7	0,5	100,0	19,4	93,4	39,8	90,9	13,9	17,0	9,0	0,6	-
2005	1.514	1.498	98,9	55,1	0,6	88,9	18,0	97,0	40,0	92,8	13,9	16,8	10,1	0,7	-
2006	1.428	1.413	98,9	53,7	1,1	62,5	16,6	95,3	41,3	90,1	15,1	15,8	9,3	0,7	0,14
2007	1.609	1.596	99,2	52,6	0,6	80,0	21,4	95,6	41,8	90,7	10,8	17,4	7,1	0,9	-
2008	1.473	1.456	98,9	58,5	0,5	100,0	18,5	93,7	44,3	91,8	13,2	13,5	9,3	0,7	-

Tabelle 7: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176 I-III, V a. F., 176 I-IV n. F. StGB), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verurteilte insg.	FS abs.	FS, % Sp. 2	StrzB, % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B., % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J. m. B., % Sp. 8	1 – 2 J., % Sp. 3	1 – 2 J. m. B., % Sp. 10	2 – 3 J., % Sp. 3	3 – 5 J., % Sp. 3	5 – 10 J., % Sp. 3	10 – 15 J.; % Sp. 3
1980	1.514	1.127	74,4	63,1	8,1	89,0	58,6	86,8	21,0	24,1	7,8	3,8	0,7	-
1990	1.391	1.048	75,3	69,7	7,9	89,2	47,0	85,6	29,5	75,7	7,8	6,7	1,0	0,10
2000	1.644	1.196	72,8	74,6	6,4	86,5	42,0	90,0	33,4	84,0	9,1	6,4	2,8	-
2003	1.491	1.099	73,6	77,5	6,8	90,7	47,0	93,0	31,9	86,9	7,0	5,7	1,6	0,09
2004	1.519	1.160	76,4	79,6	5,3	95,2	47,2	95,4	33,4	86,6	6,3	6,6	1,4	-
2005	1.375	1.160	84,4	78,6	4,8	92,9	46,3	94,0	34,1	89,9	7,1	6,2	1,2	-
2006	1.244	1.102	88,6	82,3	4,1	93,3	49,4	96,5	34,4	89,7	5,0	5,6	1,6	-
2007	1.346	1.182	87,8	80,7	4,6	88,9	48,1	94,9	35,3	88,2	5,8	4,6	1,5	0,08
2008	1.366	1.224	89,6	82,1	3,9	91,7	48,4	95,9	35,6	92,4	6,5	4,0	4,1	0,08

Tabelle 8: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Betäubungsmitteldelikte (Verstöße gegen das BtMG), alte Bundesländer, seit 2007 Gesamtdeutschland

Jahr	Verur-teilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	Strz B % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3	lebens-lang % Sp. 3
1980	9.960	6.804	68,3	54,4	13,7	81,6	48,3	76,6	23,2	27,0	6,7	5,5	2,6	0,04	-
1990	17.399	8.777	50,5	60,3	20,5	76,3	38,3	75,9	25,2	61,6	8,6	5,6	1,6	0,2	-
1995	25.748	13.582	52,8	62,0	20,4	77,2	35,2	66,8	25,1	68,8	8,4	5,3	2,0	0,2	-
2000	34.354	16.773	48,8	61,0	20,4	71,3	33,6	77,1	28,2	72,8	9,6	6,0	2,1	0,2	-
2003	35.952	16.378	45,5	61,4	20,2	69,3	30,4	79,4	30,4	76,9	9,7	6,7	2,5	0,1	-
2005	41.057	17.049	41,5	62,1	20,0	67,8	29,3	82,1	31,3	78,3	9,7	7,0	2,6	0,1	-
2006	43.063	17.546	40,8	62,3	20,4	69,1	28,5	82,4	31,0	79,9	9,9	7,6	2,6	0,1	-
2007	48.363	18.341	37,9	63,8	19,4	69,3	27,8	83,7	33,2	81,3	9,3	7,3	2,6	0,2	-
2008	53.334	18.195	34,1	63,9	19,6	70,9	28,9	84,1	32,1	80,2	9,6	7,0	2,7	0,2	-

Tabelle 9: Zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Straflänge – Einbruchsdiebstahl bzw. Wohnungseinbruchsdiebstahl (§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 a. F., § 244 Abs. 1 Nr. 3 n. F. StGB), alte Bundesländer, ab 2008 Gesamtdeutschland

Jahr	Verur-teilte insg.	FS abs.	FS % Sp. 2	StrzB % Sp. 3	FS – 6 M., % Sp. 3	– 6 M. m. B. % Sp. 6	6 M. – 1 J., % Sp. 3	6 M. – 1 J., m. B., % Sp. 8	1 – 2 J. % Sp. 3	1 – 2 J. m. B. % Sp. 10	2 – 3 J. % Sp. 3	3 – 5 J. % Sp. 3	5 – 10 J. % Sp. 3	10 – 15 J. % Sp. 3
1980	11.476	9.409	82,0	48,1	17,6	77,1	56,1	58,2	18,9	9,9	4,9	2,0	0,3	0,01
1990	12.752	10.054	78,8	55,6	18,7	77,4	55,0	60,0	20,1	34,8	4,3	1,6	0,3	-
1995	14.237	10.955	77,0	58,9	18,0	80,2	54,2	65,2	22,1	41,7	4,1	1,5	0,2	0,01
2000	8.810	7.050	80,0	54,9	14,9	78,3	54,2	63,4	23,6	37,9	4,9	2,1	0,4	-
2003	8.579	7.039	82,1	56,7	14,2	80,3	54,5	65,5	23,4	40,9	5,4	2,0	0,4	0,01
2003*	1.065	1.004	94,3	47,9	3,7	78,4	51,2	70,0	28,5	32,2	11,3	4,4	1,0	-
2005	9.004	7.286	80,9	59,8	14,3	80,2	55,5	67,9	22,9	46,5	5,1	1,9	0,3	-
2005*	1.063	999	94,0	55,0	4,6	78,3	52,4	75,7	27,0	43,3	9,4	5,4	1,2	-
2006	8.404	6.854	81,6	59,2	13,5	80,0	55,1	68,0	23,5	46,3	5,4	2,1	0,5	-
2006*	1.037	988	95,3	55,7	3,6	77,8	51,1	75,7	29,9	47,8	9,0	4,9	1,5	-
2008	9.588	7.524	78,5	60,0	13,3	84,9	54,2	71,0	24,2	42,3	6,1	1,9	0,4	0,03
2008*	1.406	1.324	94,2	60,0	3,7	95,9	59,2	78,2	23,9	42,6	9,6	3,2	0,4	-

** nur Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)*

Quelle für Tabelle 1-9: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgung 1975 bzw. 1980-2008 (eigene Berechnungen).

Tabelle 10: Die Dauer verhängter Jugendstrafen, 1975-2008, alte Bundesländer, 2008 Gesamtdeutschland.

Jahr	**JS insg. (abs.)**	**JS z. B. (%)**	**6 M.-1 J. (%)**	**6 M. – 1 J. z. B. (% bzgl. Sp. 4)**	**1 – 2 J. (%)**	**1 – 2 J. z. B. (% bzgl. Sp. 6)**	**2 – 3 J. (%)**	**3 – 5 J. (%)**	**5 – 10 J. (%)**
1975	15.983	55,9	70,1	74,9	20,4	16,7	5,9		0,6
1980	17.982	62,2	71,0	79,4	20,1	28,6	4,5	2,1	0,7
1985	17.672	61,9	65,0	79,1	24,6	42,4	5,9	2,6	0,8
1990	12.103	64,3	62,2	79,2	28,0	53,7	6,4	2,4	0,6
1995	13.880	63,9	56,8	78,5	32,4	59,7	7,2	3,0	0,6
2000	17.753	62,1	54,8	78,5	33,8	56,4	7,9	2,9	0,5
2005	16.641	60,7	54,0	77,1	34,4	55,5	8,0	3,1	0,5
2006	16.886	60,5	53,7	77,6	34,0	55,3	8,4	3,3	0,5
2007	20.480	60,7	53,7	77,0	34,2	56,6	8,0	3,2	0,6
2008	19.255	62,3	53,1	80,5	34,5	56,8	8,5	3,3	0,7

M. = Monate; JS = Jugendstrafe; z. B. = zur Bewährung

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 1975-2008 (eigene Berechnungen).

Straftäterbehandlung und langer Freiheitsentzug
Ein europäischer Vergleich

Kirstin Drenkhahn

Gliederung

1. Einleitung
2. Regeln des Europarats zur Straftäterbehandlung
3. Vergleichende Untersuchung von Lebensbedingungen im Langstrafenvollzug in Europa
4. Ergebnisse zu Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen
5. Fazit

1. Einleitung[1]

Langer Freiheitsentzug ist ein Problemfeld im europäischen Strafvollzug. In vielen Ländern Europas haben in den letzten Jahren ausweislich der SPACE I-Berichte[2] sowohl die Anteile von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen an der Strafgefangenenpopulation als auch ihre Anzahl zugenommen.[3] Neben langen Freiheitsstrafen gibt es in einer Reihe europäischer Länder freiheitsentziehende Sanktionen, die an eine über das Strafende hinausgehende Gefährlichkeit eines Straftäters anknüpfen (z.B. in Belgien, Dänemark, Deutschland sowie England und Wales[4]). Diese Sanktionen werden üblicherweise in Strafanstalten vollzogen und bedeuten für die Gefangenen ebenfalls langen Freiheitsentzug. Allerdings gibt es hier keine einheitliche

1 Das Projekt „Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union“ wurde durch die Europäische Kommission im Rahmen des Programms AGIS 2006 von April 2007 bis April 2009 finanziell unterstützt.

2 SPACE I ist die jährliche Statistik des Europarats über den Strafvollzug in den Mitgliedsstaaten, http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_cooperation/Prisons_and_alternatives/Statistics_SPACE_I/.

3 *Drenkhahn, K., Dudeck, M.:* Lebensbedingungen im europäischen Langstrafenvollzug, Neue Kriminalpolitik 2007, 134-138.

4 Innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland gibt es drei verschiedene Strafrechtssysteme: Nordirland, Schottland sowie England und Wales.

europäische Statistik, da diese Maßnahmen im Einzelnen sehr unterschiedlich geregelt sind. So hat die Verwahrung im Rahmen der *mise à la disposition du gouvernement* in Belgien eine absolute Höchstgrenze von 20 Jahren bei Sexualstraftätern und zehn Jahren bei anderen Straftätern,[5] während z. B. die deutsche Sicherungsverwahrung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Probleme, die sich im allgemeinen Strafvollzug aus der impliziten und expliziten Einschränkung von Grundrechten über das Recht auf Bewegungsfreiheit hinaus ergeben, potenzieren sich bei langem Freiheitsentzug bereits wegen der Dauer der Inhaftierung. Weitere Einschränkungen folgen häufig aus der Natur der meist schweren Anlassdelikte, die eine Beurteilung des Gefangenen als gefährlich mit sich bringen können. Den bereits erwähnten Sicherungssanktionen liegt immer eine Einschätzung als gefährlich zugrunde. Problematisch im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz im Vollzug ist dies, wenn nicht danach differenziert wird, worauf sich diese Gefährlichkeit bezieht: auf das mögliche Verhalten in Freiheit, auf die Sicherung des Vollzugs nach außen (also das Fluchtrisiko) oder auf das Risiko, das ein Gefangener im Vollzug für sich oder andere darstellt.[6]

Die „Gefährlichkeit" oder das Rückfallrisiko sind üblicherweise Anknüpfungspunkte für die Behandlung von Straftätern, die der Verringerung der Gefährlichkeit bzw. des Risikos dienen soll mit dem Ziel der Wiedereingliederung eines Gefangenen in die Gesellschaft nach der Entlassung. Gemeint ist damit, dass die Person in die Lage versetzt werden soll, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Bei Langzeitgefangenen kommt gerade der Wiedereingliederung eine große Bedeutung zu, da das Leben in Gefangenschaft anders organisiert ist als in Freiheit und eine lange Gefangenschaft Fähigkeiten verlernen lässt, die für das Leben in Freiheit ohne Straftaten unerlässlich sind. Außerdem gehen gesellschaftliche Entwicklungen und technischer Fortschritt an Gefangenen insofern vorbei, als sie meist keine persönlichen Erfahrungen damit machen können, sondern allenfalls durch Medien vermittelt davon erfahren.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die in Europa – verstanden als Europäische Union und Europarat – dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugedacht wird, stellt sich daher die Frage, wie Europa es

5 Art. 22 ff. Loi de défense sociale à l'égard des anormaux, des délinquants d'habitude et des auteurs de certains délits sexuels.

6 Vgl. dazu *Snacken, S.*, *van Zyl Smit, D.*: Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen, Neue Kriminalpolitik 2009, 58-68 (64).

theoretisch und praktisch mit dem Menschenrechtsschutz bei dieser Gruppe seiner Bürger hält.

2. Regeln des Europarats zur Straftäterbehandlung

Zwar denkt man bei „Europäischen Regeln" erst einmal an solche der Europäischen Union, allerdings hat sich die EU mit dem Strafvollzug bisher kaum beschäftigt. Einzige Wortmeldungen der Union hierzu sind die Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu den Rechten der Häftlinge in der Europäischen Union,[7] die aber vornehmlich darauf abzielte, den Europarat zur Überarbeitung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu bewegen, sowie der Rahmenbeschluss über die Überstellung verurteilter Personen;[8] konkrete Regeln oder Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung gibt es nicht.[9]

Gemeinsame europäische Regeln zum Strafvollzug stammen vom Europarat und werden in Form von Empfehlung des Ministerrats an die Mitgliedsstaaten gegeben. Diese Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich. In Deutschland z.B. sind sie aber seit dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug[10] Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit nationaler Gesetze, insofern als die Nichtberücksichtigung einen Verstoß gegen das Grundgesetz indiziert. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – ein Organ des Europarats – zieht die Empfehlungen zur Auslegung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) heran.

Die für den langen Freiheitsentzug wesentlichen Empfehlungen sind die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (Rec (2006) 2, im Folgenden EPR) und die Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen von 2003 (Rec (2003) 23, im Folgenden Langzeitgefangenen-Empfehlung). Die Langzeitgefangenen-Empfehlung bezieht sich auf

7 Empfehlung v. 9.3.2004, 2003/2188(INI) – P5_TA(2004)0142.

8 Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

9 Vgl. dazu *van Zyl Smit, D.*: Die Durchsetzung europäischer Prinzipien im Strafvollzug, Greif Recht 2008, 88-95 (91 f.).

10 BVerfG, Urt. v. 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR2402/04 –, E 116, S. 69-95.

Gefangene mit einer oder mehreren zeitigen Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren oder mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie verweist zwar ausdrücklich auch auf die Empfehlung über die Unterbringung und Behandlung gefährlicher Gefangener (R (82) 17), aber darin sind keine Regeln zur Straftäterbehandlung enthalten, die über die EPR oder die Langzeitgefangenen-Empfehlung hinausgehen, so dass sie in diesem Beitrag nicht weiter berücksichtigt wird.

Die EPR gelten auch für Sicherungsverwahrte, da ihnen „die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist" (Nr. 10.1). Bei der Langzeitgefangenen-Empfehlung ist dies nicht so deutlich, da hier auf eine Verurteilung (*prison sentence*) abgestellt wird, was die *Anordnung* der Sicherungsverwahrung zumindest nach deutschem Verständnis wohl nicht erfassen würde. Allerdings muss man sich klarmachen, dass die Sicherungsverwahrung, wie sie im deutschen Recht gestaltet ist, eine Besonderheit ist. So ist das englische *imprisonment for public protection* (IPP) Gegenstand der Verurteilung (*sentence*, nicht *order*) und ist nach dem Criminal Justice Act 2003 eine besondere Freiheitsstrafe für gefährliche Straftäter (s. 225). In Belgien gibt es zwar eine Unterscheidung zwischen Strafen und Maßnahmen vergleichbar mit der deutschen, aber die Regeln über die *mise à la disposition du gouvernement* (Art. 22 ff. Loi de défense sociale) beziehen sich auf die Normen über die Rückfallschärfung bei Freiheitsstrafen (Art. 54 ff. Code pénal). Zudem stellt das Strafvollzugsgesetz von 2005 ausdrücklich fest, dass diese Verwahrung im Vollzug wie eine Freiheitsstrafe zu behandeln ist (Art. 2 Loi de principes concernant l'administration pénitentiaire ainsi que le statut juridique des détenus).

Die EPR sind im Hinblick auf Behandlungsmaßnahmen zur Verringerung der Rückfallgefahr nicht besonders konkret, d.h. es werden keine bestimmten Maßnahmen vorgeschlagen. Allerdings wird mehrfach darauf hingewiesen, dass der Vollzug auf Wiedereingliederung der Gefangenen in die freie Gesellschaft auszurichten ist (Grundprinzip: Nr. 6, Regeln für Strafgefangene: Nr. 102.1).[11] Hinweise auf Straftäterbehandlung sind zudem in den Nr. 16 und 103 zu finden: Bei der Aufnahmeuntersuchung ist auch der Behandlungsbedarf zu ermitteln, außerdem ist ein Vollzugsplan zu erstellen, in dem auch Sozialarbeit, ärztliche Versorgung und psychologische Betreuung als Behandlungsmaßnahmen vorgesehen werden können. Nr. 107.1 nennt bei der Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen deren frühzeitige

11 Überblick über die EPR 2006 bei *Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.*: Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet, Neue Kriminalpolitik 2006, 86-89.

Unterstützung durch „Maßnahmen und spezielle Programme, die sie befähigen, den Übergang vom Leben in der Justizvollzugsanstalt zu einem Leben ohne Straftaten in der Gesellschaft zu meistern". Einen eigenen Abschnitt zu solchen Maßnahmen gibt es allerdings nicht.

Einzelne Maßnahmen nennt auch die Langzeitgefangenen-Empfehlung nicht, allerdings geht sie ausführlicher auf Risiken und Bedürfnisse der Gefangenen ein.[12] Insgesamt geht es bei den Regeln zur Behandlung in dieser Empfehlung immer sowohl um die Verringerung der Rückfallgefahr nach der Entlassung als auch um die Verringerung störenden Verhaltens (*disruptive behaviour*) im Vollzug. Der Ausdruck „störendes Verhalten" mag hier problematisch erscheinen, da man meinen könnte, dass Gefangene zu Wohlgefallen erzogen werden sollen; er bezieht sich jedoch auf die Sicherheit aller Personen in der Anstalt, auch der Gefangenen.[13]

Ein erster Hinweis auf Behandlung ist in Nr. 10 der Langzeitgefangenen-Empfehlung enthalten: Danach dient der Vollzugsplan als systematischer Ansatz für u.a. die „Beteiligung und Teilnahme an Programmen, die geschaffen werden, um den Risiken und Bedürfnissen gerecht zu werden, so dass störendes Verhalten im Gefängnis und Rückfallgefahr nach der Entlassung verringert werden". Außerdem gibt es einen eigenen Abschnitt über die „Bewertung von Risiken und Bedürfnissen". Nr. 13 der Empfehlung weist darauf hin, dass „im Rahmen der Beurteilung der Bedürfnisse […] die individuellen Bedürfnisse und Eigenheiten im Zusammenhang mit den von dem Strafgefangenen begangenen Straftaten und seinem schädigenden Verhalten festgestellt werden („kriminogene Bedürfnisse") [sollten]. Die kriminogenen Bedürfnisse sollten so angegangen werden, dass Straftaten und schädigendes Verhalten der Gefangenen, sei es während ihrer Haft oder nach ihrer Entlassung, weitestgehend verringert werden." Diese Regel ist bemerkenswert, da hier nicht nur inhaltlich die aktuelle Forschung zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen berücksichtigt wird, sondern auch deren Wortwahl übernommen wird.[14]

12 Vgl. zur Langzeitgefangenen-Empfehlung *Snacken/van Zyl Smit*, Fn.6.

13 Report accompanying the Recommendation Rec (2003) 23 on the Management by Prison Administrations of Life-Sentence and other Long-Term Prisoners. http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/legal_instruments/List_instruments.asp, dort §§ 48, 51; *Snacken/van Zyl Smit*, Fn. 6, S. 64.

14 S. zum Forschungsstand *Andrews, D. A., Bonta, J., Hoge, R. D.*: Classification for Effective Rehabilitation, Criminal Justice and Behavior 1990, 19-52; *Andrews, D. A., Bonta,*

Die eigentliche Behandlung wird im Abschnitt über Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen langen Freiheitsentzugs in Nr. 24 gefordert: Geeignete Beratung, Hilfe und Unterstützung sollen angeboten werden, damit die Gefangenen sich mit ihrer Straftat und dem Unrecht, dass sie dem Opfer zugefügt haben, auseinandersetzen und Schuldgefühle bewältigen, das Suizidrisiko verringert wird und die schädlichen Auswirkungen des langen Freiheitsentzug in Form von Institutionalisierung, Passivität, Verlust des Selbstwertgefühls und Depression abgemildert werden. In einem Abschnitt über besondere Gefangenengruppen wird darüber hinaus u.a. auf das Erfordernis frühzeitiger Diagnose und Behandlung psychischer Störungen (Nr. 27) hingewiesen sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse unheilbar kranker Gefangener (Nr. 29) und solcher Gefangener, die eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne reguläre Entlassungsmöglichkeit verbüßen (Nr. 31), angemahnt.

3. Vergleichende Untersuchung von Lebensbedingungen im Langstrafenvollzug in Europa

Vor diesem Hintergrund untersucht der Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald gemeinsam mit Partnern aus Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Schweden und Spanien seit 2007 im Projekt *Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union* die Lebensbedingungen von männlichen Langzeitgefangenen. Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens ist eine empirische Untersuchung in Strafanstalten in den beteiligten Ländern. Dazu wurden in typischen Langstrafanstalten Gefangene und die Anstaltsleitungen schriftlich befragt. Die sehr ausführlichen Fragebögen bestehen aus Fragen zu Unterbringung, Vollzugsplanung, Gesundheit und Krankheit, Ausbildung und Arbeit, Freizeit, Straftäterbehandlung, Religion, Kontakten mit der Außenwelt und Entlassungsvorbereitungen. Der Fragebogen für Gefangene enthält zudem zwei psychiatrische Selbsteinschätzungsbögen zu psychischen Auffälligkeiten und zur Posttraumatischen Belastungsstörung sowie Fragen zur Person, zu Kontakten in der Anstalt, dem Umgang mit Problemen und zur Sicherheit. Der Fragebogen für die Anstaltsleitungen beinhaltet Abschnitte zur allgemeinen Anstaltsorganisation, zu Privilegien, Informierung von Gefangenen und Beschwerden, Mitwirkung, zum Personal und zu In-

J., Wormith, J. S.: The Recent Past and Near Future of Risk and/or Need Assessment, Crime & Delinquency 2006, 7-27; sowie *Lösel* in diesem Band.

spektionen. Beide Fragebögen wurden in ähnlicher Form bereits in der *Mare-Balticum-Strafvollzugsstudie*[15] und in der *Vergleichenden Studie zum Frauenvollzug*[16] verwendet und wurden anhand der Langzeitgefangenen-Empfehlung und der EPR 2006 überarbeitet. Ergänzt wird dieser Untersuchungsteil durch Anstaltsbegehungen der Forscher sowie durch Landesberichte, in denen die sanktionsrechtlichen, strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtlichen Grundlagen des langen Freiheitsentzugs und seine tatsächliche Bedeutung im Strafvollzugssystem des Landes beschrieben werden.

An der Befragung nahmen 1.101 Gefangene aus 36 Anstalten in den Partnerländern und die jeweiligen Anstaltsleitungen teil. In die Analyse der Gefangenendaten wurden 1.049 Fälle einbezogen, die übrigen 52 Teilnehmer hatten entweder eine zu kurze Strafzeit angegeben oder weniger als die Hälfte der Fragen beantwortet. Die Größe der nationalen Teilstichproben unterscheidet sich zum Teil erheblich: Die kleinste Gruppe mit n = 42 wurde in Belgien befragt, die größte in Litauen mit n = 207.

Tabelle 1 gibt einen kurzen Überblick über legalbiographische Merkmale der Gefangenenstichprobe. Das Durchschnittsalter ist verhältnismäßig hoch, bei der *Mare-Balticum-Strafvollzugsstudie* lag es bei gut 30 Jahren, während es hier bei ca. 40 Jahren liegt.[17] Auffällig sind in der aktuellen Untersuchung die verschiedenen Anteile an Gefangenen mit einer unbefristeten Sanktion, also einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer unbefristeten Sicherungssanktion. In Kroatien und Spanien sind solche Sanktionen gesetzlich gar nicht vorgesehen, in Litauen und Polen gibt es zwar die lebenslange Freiheitsstrafe, allerdings wird sie sehr selten verhängt, so dass es nur wenige le-

15 *Dünkel, F.*: Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte, in: *Müller-Dietz, H.*, u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden 2007, S. 99-126; *Dünkel, F.*: International vergleichende Strafvollzugsforschung, in: *Schneider, H. J.* (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2, Berlin 2009, S. 145-226 (180 ff.); *Zolondek, J., Sakalauskas, G.*: Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen, ZfStrVo 2005, 151-157.

16 *Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J.:* Reader: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, Internetpublikation, Greifswald 2006, http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/frauenvollzug.html; *Dünkel, F., Zolondek, J.* (Hrsg.): Internationale Untersuchung zum Frauenvollzug, Mönchengladbach 2011; *Zolondek, J.*: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, Mönchengladbach 2007.

17 *Dünkel* 2007, Fn.15, S. 106 f.

benslange Gefangene im Vollzug gibt.[18] Die sehr hohen Anteile in Deutschland, England und Finnland sind auf die Auswahl der Anstalten zurückzuführen, von denen einige vor allem lebenslange und Gefangene mit einer Sicherungssanktion aufnehmen.

Auf die Frage nach dem der aktuellen Verurteilung zugrundeliegenden Delikt konnten mehrere Antworten gegeben werden. Am häufigsten wurden Tötungsdelikte (44,2 %) genannt, gefolgt von Raub (18,7 %), Eigentums- und Vermögensdelikten (17,4 %), Sexualdelikten (15,6 %), Btm.-Delikten (15 %) und Körperverletzungen (14 %).

Tabelle 1: Ausgewählte Merkmale der befragten Gefangenen

	Alter (MW, SD)	Unbefristete Sanktion (%)	zeitige FS in Monaten (MW, SD)	Monate verbüßt (MW, SD)
Belgien	39,7 (13,0)	14,6	202,7 (123,1)	86,9 (54,7)
Dänemark	37,2 (10,6)	10,0	108,1 (43,6)	51,9 (41,4)
Deutschland	41,8 (11,1)	45,4	107,3 (44,0)	81,1 (67,1)
England	44,3 (13,2)	60,2	105,0 (47,5)	69,0 (61,8)
Finnland	37,5 (9,1)	38,5	114,2 (32,2)	59,5 (41,0)
Frankreich	46,2 (11,8)	16,3	243,0 (92,1)	113,2 (67,5)
Kroatien	41,7 (9,8)	0,0	157,8 (64,2)	76,7 (36,3)
Litauen	35,2 (8,8)	0,0	99,9 (38,1)	58,0 (35,3)
Polen	37,9 (11,6)	0,0	156,4 (73,8)	81,7 (47,6)
Schweden	38,9 (9,8)	15,6	114,1 (46,3)	49,5 (35,1)
Spanien	41,0 (9,0)	0,0	211,9 (83,6)	119,1 (70,1)
Insgesamt	39,9 (11,2)	17,3	142,4 (79,1)	75,0 (55,5)

4. Ergebnisse zu Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen

Die Fragen an die Gefangenen über Behandlungsmaßnahmen bezogen sich auf aktuelle und frühere Teilnahme. *Abbildung 1* zeigt die entsprechenden Anteile der Gefangenen in den Landesstichproben. Vier nationale Stichproben stechen heraus: Belgien, Frankreich und Polen einerseits und England andererseits.

In Belgien sind Behandlungsangebote zur Resozialisierung im Strafvollzug für Erwachsene erst seit dem Strafvollzugsgesetz vom 12.1.2005 vorgese-

18 In Polen befanden sich 2006 185 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im Strafvollzug (0,3 % der verurteilten Gefangenen), in Litauen 2007 101 (1,4 %) (jeweils letzte Zahlen aus SPACE I).

hen, also verhältnismäßig neu und daher noch nicht sehr verbreitet.[19] In Frankreich wird mit Behandlungsmaßnahmen erst zum Ende der Strafe hin begonnen, und in Polen ist das Angebot insgesamt nicht groß, vor allem da es an Fachpersonal mangelt. In England gibt es jedenfalls in den Anstalten mit relativ hohem Sicherungsgrad ein flächendeckendes Angebot an Behandlungsmaßnahmen zur Senkung des Rückfallrisikos, das die Gefangenen auch wahrnehmen, da die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Verlegung in eine Anstalt mit niedrigerer Sicherheitsstufe ist.

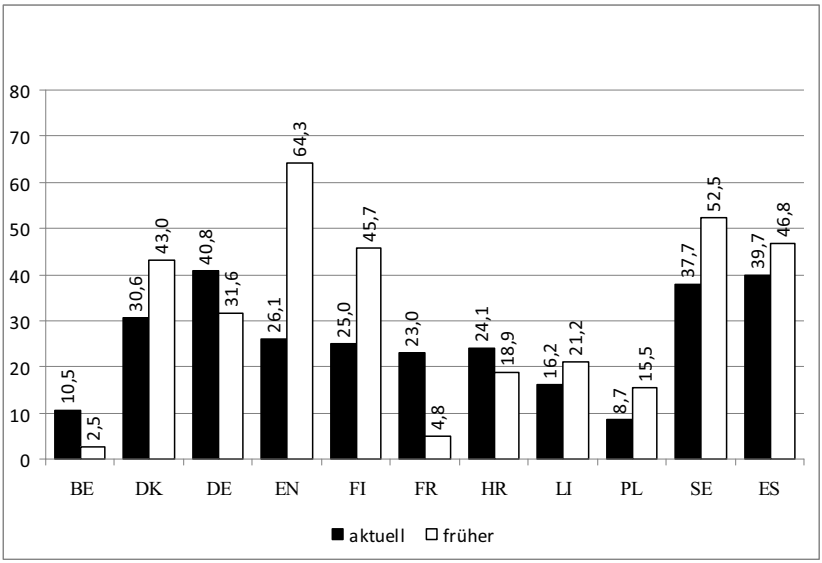

Abbildung 1: Teilnahme an Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen (in %)

Die Teilnehmer konnten bis zu drei bereits beendete Behandlungsmaßnahmen angeben (*Abbildung 2*). Hier fallen die relativ hohen Anteile englischer und schwedischer Teilnehmer auf, die bereits drei Maßnahmen absolviert hatten. Ebenso wie im englischen Strafvollzug wird auch im schwedischen ein breites Angebot an Programmen bereit gehalten. Außerdem handelt es sich bei vielen dieser Maßnahmen um Gruppentrainings, die für den englischen Strafvollzug entwickelt wurden und auch dort angeboten werden

19 *Snacken, S.*: Penal Policy and Practice in Belgium, in *M. Tonry* (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective, Chicago, London 2007, S. 127-215 (170, 197 ff.).

(z.B. Enhanced Thinking Skills, Controlling Anger and Learning to Manage it – CALM).

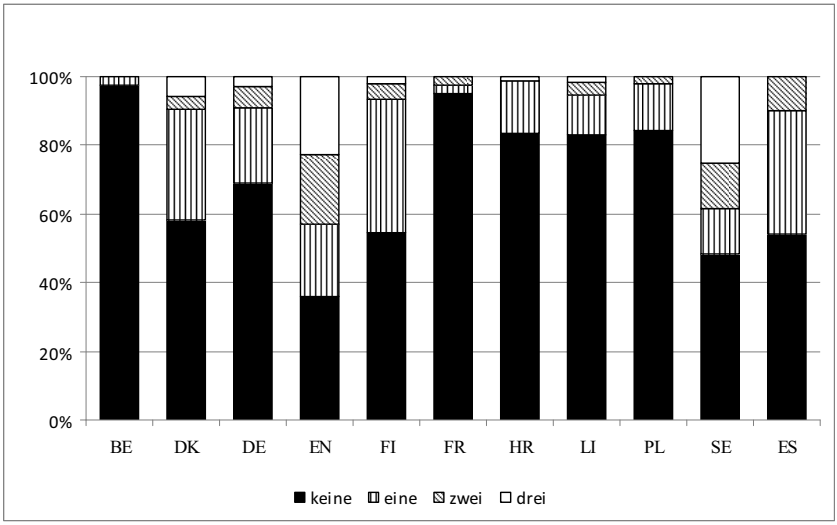

Abbildung 2: Anzahl der früheren Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen (in %)

Neben der Tatsache, ob sie an Behandlungs- oder Trainingsmaßnahmen teilgenommen hatten, sollten die Gefangenen auch angeben, um welche Maßnahmen es sich dabei handelt. Hier konnten mehrere Antworten gegeben werden, bei den aktuellen Maßnahmen unbegrenzt viele (Maximum waren hier fünf), bei den früheren konnten drei genannt werden. Die Antworten wurden nach typischen Behandlungsthemen bzw. -arten soweit wie möglich kategorisiert. In *Abbildung 3* sind die acht am häufigsten genannten aktuellen Angebote dargestellt. Bei den bereits beendeten Behandlungen fanden wir eine ähnliche Verteilung.

Auffällig ist, dass trotz der besonderen Bedeutung, die die Behandlungsforschung kognitiv-behavioralen Gruppenangeboten beimisst,[20] Einzelgespräche und Suchtberatung[21] die mit Abstand am häufigsten genannten Maßnahmen sind. Nimmt man zur Suchtberatung die Behandlung von Alkoholmissbrauch hinzu, so macht die Behandlung von Substanzmissbrauch mehr als

20 *Andrews/Bonta/Wormith*, Fn.14; *Lösel* in diesem Band. Überblick bei *Drenkhahn, K.*: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007, S. 58 ff.

21 Als „Suchtberatung" wurden die Antworten kodiert, die tatsächlich allgemein „Suchtberatung" nannten oder sich auf Betäubungsmittelmissbrauch bezogen.

ein Viertel der Antworten aus. Dass die Dominanz dieser Behandlungsangebote auch einen tatsächlichen Bedarf widerspiegelt, wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass 30 % der Teilnehmer eigenen Alkohol- oder Drogenkonsum einräumten (gültige %, 6,2 % fehlende Werte). Typischerweise kognitiv-behavioral konzipierte Maßnahmen finden sich unter den Anti-Aggressions- und Anti-Gewalt-Trainings, dem Training kognitiver Fähigkeiten, dem sozialen Training und der Sexualtäterbehandlung.

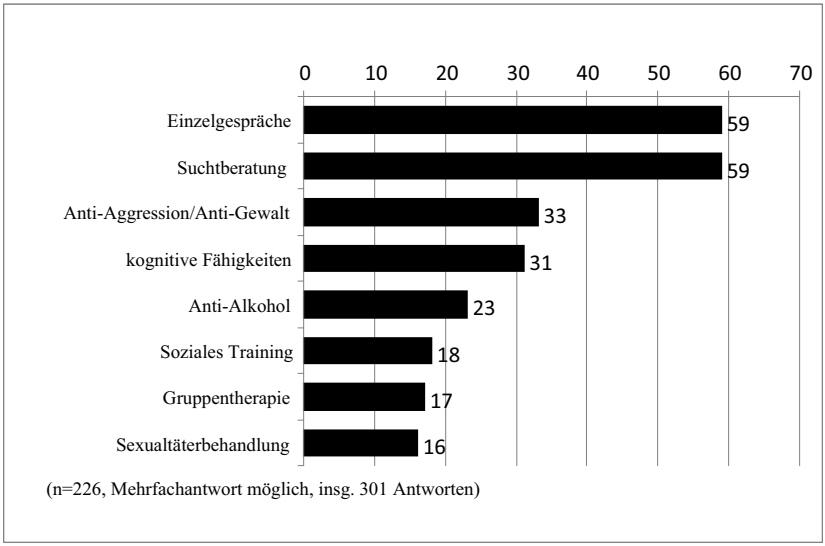

Abbildung 3: Häufigste aktuelle Maßnahmen

Wegen ihrer verhältnismäßig seltenen Nennung sind einige interessante Angebote nicht in der Abbildung dargestellt. Vier stechen dabei im Hinblick auf die Langzeitgefangenen-Empfehlung besonders hervor, da sie nicht unmittelbar auf die Verminderung des Rückfallrisikos abzielen, sondern anderen Problemen langen Freiheitsentzugs gegensteuern sollen: die Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Sterbebegleitung, Umgang mit Trauer und Elterntrainings.

Die Behandlung von PTBS ist in der Folge des Krieges in den 1990er Jahren in Kroatien weit verbreitet, weil die Teilnahme an einem Krieg – in welcher Rolle auch immer – ein Beispiel für die schrecklichen Lebensereignisse ist, die diese Störung nach sich ziehen können. Da sich auch im Strafvollzug Kriegsteilnehmer befinden, wird diese Behandlung für Gefangene angebo-

ten. Sterbebegleitung für unheilbar kranke Gefangene wurde von spanischen Gefangenen genannt. Englische und finnische Gefangene nannten Betreuung zum Umgang mit Trauer und Verlust. In Finnland, Frankreich und Schweden wurde die Teilnahme an Elternkursen genannt. Bei diesen Angeboten geht es darum, Ausnahmesituationen, katastrophale Lebensereignisse wie Krieg und Tod, zu bewältigen und durch die Stärkung der Beziehung zur Familie schädliche Auswirkungen der Haft zu mildern. Auch hiermit wird ein Teil der oben unter 2. genannten Regeln der Langzeitgefangenen-Empfehlung umgesetzt.

5. Fazit

Die Vorgaben zur Straftäterbehandlung sind jedenfalls in der Langzeitgefangenen-Empfehlung recht konkret, wenn man die Regel zur Vollzugsplanung mit heranzieht. Hier sind erkennbar aktuelle Erkenntnisse der Behandlungsforschung verarbeitet, vor allem die Prinzipien angemessener Behandlung,[22] auf die auch im die Empfehlung begleitenden Bericht unter dem Stichwort *what works* Bezug genommen wird.[23]

Die Versorgung mit Behandlungsangeboten in den von uns untersuchten Anstalten ist – jedenfalls nach den Antworten der Gefangenen in der vorgestellten Untersuchung – sehr unterschiedlich. Auch wenn der Behandlungsbedarf nicht erhoben wurde, kann man davon ausgehen, dass in den Ländern mit einer sehr geringen Teilnahmequote eher eine Unterversorgung besteht, insb. wenn man unter Behandlung auch Angebote versteht, die dabei unterstützen sollen, die Situation des Freiheitsentzugs an sich zu bewältigen.

Das englische System der flächendeckenden Behandlung und auch die Situation in Schweden zeigen, dass ein großes Angebot im Strafvollzug realisierbar ist, wenn es politisch gewollt ist.[24] Bei einem engen Zusammenhang von Progression im Sinne von „das System durchlaufen“ und Behandlung wie in England besteht allerdings die Gefahr, dass Gefangene vor allem teilnehmen, um verlegt zu werden und nicht aufgrund einer intrinsischen Motivation, um ihre kriminogenen Bedürfnisse anzugehen.

22 S. *Andrews/Bonta/Hoge*, Fn.14.

23 Report, Fn.13, § 57.

24 *Homel, P., Nutley, S., Webb, B., Tilley, N.*: Investing to deliver: reviewing the implementation of the UK Crime Reduction Programme, Home Office Research Study 281, London 2004; *Maguire, M.*: The Crime Reduction Programme in England and Wales, Criminal Justice 2004, 213-237.

Die Neuregelung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug in Österreich und ihre Umsetzung durch die Praxis
Eine erste Analyse

Alois Birklbauer und Helmut Hirtenlehner

Gliederung

1. Einleitung
2. Die geänderten Entlassungsvoraussetzungen
2.1 Zurückdrängung der Generalprävention
2.2 Änderungen bei der Spezialprävention
3. Auswirkungen der geänderten Präventionsvoraussetzungen auf die Entlassungspraxis
3.1 Häufigkeit bedingter Entlassungen
3.2 Regionale Handhabung der bedingten Entlassung
3.3 Änderungen bei der Anordnung von Bewährungshilfe
3.4 Änderungen im Entlassungsverfahren
4. Das Absehen vom weiteren Strafvollzug bei Aufenthaltsverbot und freiwilliger Ausreise
5. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Die Kritik an der Regelung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug verstärkte sich in Österreich spätestens mit der Jahrtausendwende. Dies lag vor allem an der zurückhaltenden Anwendung dieses Rechtsinstituts durch die Praxis, denn die Reform durch das StrÄG 1987[1], die die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zur Regel machen wollte, wurde von der Praxis nur äußerst zurückhaltend angenommen. So gab es in Österreich nach den Angaben in den jährlichen Sicherheitsberichten Entlassungsraten von ungefähr 20 %[2]. Diese Zahl entsprach freilich insofern nicht der Realität, als ganz kurze Freiheitsstrafen mit einer Dauer

1 Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 1987, BGBl 1987/605.

2 Zur Kritik an dieser restriktiven Praxis sowie zu den Gründen siehe zusammenfassend *Hirtenlehner, H., Birklbauer, A., Wegscheider, H.*: Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Wien 2002, S. 23 ff.

von bis zu drei Monaten für eine bedingte Entlassung ebenso nicht in Betracht kamen wie der zu verbüßende Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3, 4 öStGB[3]). Bezogen auf jene Freiheitsstrafen, aus denen vorzeitig entlassen werden konnte, war die Entlassungsrate folglich höher, wenngleich dazu keine Zahlen veröffentlicht wurden. Der Aufholbedarf Österreichs im internationalen Vergleich kam schließlich in einer vom Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Vereinigung österreichischer Richter und dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranstalteten Enquete im Jahre 2004 zum Ausdruck[4]. Trotz des in dieser Enquete herrschenden prinzipiellen Konsenses für eine Reform dauerte es noch bis zum Jahre 2008[5], bis die Neuregelung der bedingten Entlassung in Kraft trat. Für die Neugestaltung waren letztlich auch ökonomische Überlegungen maßgeblich, denn die Belagskapazität österreichischer Gefängnisse war in den Jahren vor der Reform erschöpft, ja sogar überschritten. Die Entlastung der prekären Belagssituation in den Justizanstalten sollte ein „erwünschter, aber nicht selbstmotivierender Nebeneffekt der Reform“[6] sein. Letztlich stand im Vordergrund die Devise „Mehr Sicherheit durch bessere Resozialisierung“ der Gefangenen[7].

Ob die Ziele einer Reform umgesetzt werden, hängt letztlich zu einem wesentlichen Teil auch davon ab, inwieweit sie von den Rechtsanwendern akzeptiert werden. Gerade die für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug erforderlichen Voraussetzungen räumen den entscheidenden Gerichten großen Spielraum ein. Der vorliegende Beitrag skizziert zunächst die in § 46 normierten Veränderungen bei den Entlassungsvoraussetzungen durch das StrÄG 2008 und präsentiert ihre Handhabung im ersten Jahr nach der Reform, wobei vorerst nur erste Trends dargestellt werden können[8]. Des

3 §§ ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche des österreichischen StGB.

4 Die Ergebnisse dieser Enquete finden sich in Bundesministerium für Justiz (Hrsg): Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung, Wien 2005.

5 Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 2008, BGBl I 2007/109.

6 EBRV (Nr 302 BlgNR XXIII. GP) S. 1.

7 Maßgeblich mitgestaltet wurde die Reform durch die „Kriminalpolitische Initiative“, siehe dazu *Grafl, Ch., Gratz, W., Höpfel, F., Hovorka, Ch., Pilgram, A., Schroll, H-V., Soyer, R.:* Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft!. In: JRP 2004, S. 61 ff; *dies*, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! – Follow up. In: Juridikum 2005, S. 66 ff.

8 Die hier verwendeten Daten entstammen der Integrierten Vollzugsverwaltung, dem elektronischen Datenverwaltungssystem des österreichischen Strafvollzugs, und sind dem Sicherheitsbericht 2008 entnommen. Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei *Mag. Johannes Gasser* vom BMJ bedanken, der uns die Daten noch vor Erscheinen des Sicherheitsberichts der Bundesregierung zur Verfügung gestellt hat.

Weiteren wird versucht, Aussagen über eine allfällige regional unterschiedliche Bereitschaft zur Umsetzung der Reform zu tätigen, zumal in mehreren empirischen Untersuchungen regionale Unterschiede bei der bedingten Entlassung nach alter Rechtslage festgestellt wurden[9]. Darüber hinaus soll auf das ebenfalls mit der Reform ermöglichte, überwiegend an ökonomischen Gesichtspunkten orientierte Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes nach § 133a öStVG und dessen Inanspruchnahme in der Praxis eingegangen werden. Zusammenfassende Schlussfolgerungen stehen am Ende des Beitrags.

2. Die geänderten Entlassungsvoraussetzungen

2.1 Zurückdrängung der Generalprävention

Bis zum StrÄG 2008 durfte als Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung der weitere Vollzug der zeitlichen Freiheitsstrafe nicht erforderlich sein, um *den Rechtsbrecher* von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Spezialprävention; § 46 Abs. 1 aF) oder – in besonders begründeten Fällen – der Begehung strafbarer Handlungen *durch andere* entgegenzuwirken (Generalprävention; § 46 Abs. 3 aF). Die entsprechenden präventiven Prognosen hatten sich dabei an der Person des Rechtsbrechers, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während des Strafvollzugs zu orientieren (§ 46 Abs. 3 aF), wobei die Praxis vorwiegend die in der Vergangenheit liegenden „statischen Faktoren" (z. B. Vorstrafen, Alter oder Deliktsmerkmale) berücksichtigte. Die für die Zeit nach der Entlassung zu erwartenden Umstände (sozialer Empfangsraum, Absicherung durch Arbeit bzw Unterkunft usw) hatten demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung[10].

9 *Birklbauer, A., Hirtenlehner, H., Wegscheider, H.*: Die Praxis der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: ÖJZ 2003, S. 593 ff (S. 600 ff); *Pilgram, A.*: Die Praxis der bedingten Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage. In: BMJ (Hrsg.): Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung (FN 4), S. 79 ff.

10 *Birklbauer, A., Hirtenlehner, H.*: Strafeinstellungen und Haltungen zur bedingten Entlassung, insbesondere bei Sexualkriminalität. Ergebnisse einer Richterbefragung. In: RZ 2003, S. 218 ff. Über die hinter dieser Praxis stehenden Gründe kann nur spekuliert werden. Möglicherweise resultiert die Schwerpunktsetzung bei den statischen Faktoren schlicht aus der Tatsache, dass über Vergangenes im Unterschied zu Zukünftigem sichere Aussagen gemacht werden können.

Die Bedeutung der *Generalprävention* für die bedingte Entlassung wurde durch das StrÄG 2008 *auf mehrfache Weise zurückgedrängt*. Generalpräventive Kriterien dürfen seither nur mehr für bedingte Entlassungen *vor der Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe* berücksichtigt werden. Danach haben sie stets außer Betracht zu bleiben (§ 46 Abs. 2). Darüber hinaus ist entscheidend, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe „im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise" erforderlich sein muss. Durch den Blick auf die *Schwere der Tat* wird der *Ausnahmecharakter* generalpräventiver Überlegungen noch stärker betont als dies nach § 46 Abs. 3 aF der Fall war, denn danach durfte nicht aus irgendwelchen besonderen Gründen die Vollstreckung des Strafrestes notwendig sein, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Daraus folgte nicht zwingend eine Begrenzung auf in der Tatschwere liegende Gründe. Auch eine nicht stattgefundene Tataufarbeitung oder das Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug konnten mangels Akzeptanz solchen Verhaltens durch die Bevölkerung ausnahmsweise zu einer Verweigerung der bedingten Entlassung aus generalpräventiven Gründen führen. Seit 1.1.2008 ist dies jedenfalls unzulässig[11].

2.2 Änderungen bei der Spezialprävention

Waren die spezialpräventiven Voraussetzungen einer bedingten Entlassung bis zur Neuregelung nach der Dauer der bereits verbüßten Freiheitsstrafe gestuft, indem bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe die (positive) „Annahme" künftiger Straffreiheit erforderlich war (§ 46 Abs. 1 aF) und danach nicht aus besonderen Gründen strafbare Handlungen befürchtet werden duften (§ 46 Abs. 2 aF), sind sie seit dem StrÄG 2008 bei zeitlichen Freiheitsstrafen *vom Entlassungszeitpunkt unabhängig*[12]. Bei der *„Annahme*

11 Dass das Kriterium der Tatschwere nicht von der Höhe der verhängten Strafe abhängen kann, ergibt ein Vergleich mit den Entlassungsvoraussetzungen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe, wo generell keine Berücksichtigung generalpräventiver Kriterien zulässig ist. Auf Grund des Ausnahmecharakters von § 46 Abs. 2 ist das Kriterium der Tatschwere jedenfalls restriktiv auszulegen. Allenfalls könnte eine besonders brutale Tatbegehung im Rahmen der Generalprävention berücksichtigt werden; siehe dazu näher *Birklbauer, A.*: Die Neuregelung der bedingten Entlassung. Ein versuchter Kompromiss zwischen Resozialisierung, Sicherheit und Vollzugsentlastung. In: ÖJZ 2008, S. 710 ff (S. 711 f).

12 Strengere spezialpräventive Prognosekriterien existieren nach wie vor bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Ein Rechtsbrecher darf in solchen Fällen nur bedingt entlassen werden, wenn anzunehmen ist, das er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde (§ 46 Abs. 6). Die Materialien (EBRV 8) gehen davon aus,

künftiger Straffreiheit" geht es seither nicht mehr um die einfache Wahrscheinlichkeit künftig straffreien Verhaltens[13], sondern vorzeitige Entlassung und weitere Strafverbüßung müssen nach § 46 Abs. 1 hinsichtlich des Rückfallsrisikos verglichen werden. Bei *gleich hohem Rückfallsrisiko* ist der *bedingten Entlassung stets der Vorzug* zu geben. Damit wird im Ergebnis die bedingte Entlassung nach verbüßter Strafhälfte unter spezialpräventiven Gesichtspunkten zum *Regelfall*.

Dass die spezialpräventive Prognose in die Zukunft blickt und die in der *Vergangenheit liegenden Tatumstände nur der Bezugspunkt der Prognose* sind, versucht § 46 Abs. 4 zu unterstreichen. Danach ist darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Vollzug der Strafe, insbesondere durch Behandlungen iSv § 51 Abs. 3, eine „Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist, oder durch Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52[14] erreicht werden kann". Für diese *Änderung der Tatverhältnisse* können sowohl die Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten als auch die Änderung äußerer Umstände maßgeblich sein.[15] Dies bedeutet etwa für die bereits im Tatzeitpunkt vorliegende Vorstrafenbelastung, dass sie nur dann eine taugliche Begründung für die Verweigerung der bedingten Entlassung abgeben kann, wenn die durch die Vorstrafenbelastung indizierte *Gefährlichkeit* trotz allfälliger im Strafvollzug bereits begonnener und durch Weisungen fortzusetzender Therapien *fortbesteht*. Das schlichte Argument des belasteten Vorlebens allein kann keine Verweigerung der bedingten Entlassung mehr rechtfertigen.

Nach § 46 Abs. 4 spricht auch eine fehlende Änderung bei den Tatverhältnissen nicht unbedingt gegen eine bedingte Entlassung, wenn durch anlässlich der Entlassung ausgesprochene Weisungen die nötige *Veränderung in absehbarer Zeit sichergestellt* werden kann. Dadurch soll dem Gefangenen das (aus welchen Gründen auch immer eingetretene) Versäumnis des Strafvollzugs, ihm bestimmte Behandlungen und Therapien angedeihen zu lassen, nicht zum Nachteil gereichen. Dem Vollzugsgericht kommt gleichsam die Aufgabe zu, solche Versäumnisse des Strafvollzugs zu korrigieren.

---

dass das StrÄG 2008 hinsichtlich der Annahme künftiger Straffreiheit bei der lebenslangen Freiheitsstrafe keine Veränderungen vornimmt.

13 So zu § 46 Abs 1 aF mN *Leukauf, O., Steininger, H.*: StGB[3], § 46 Rn.7; *Jerabek, R.*: In: WK[2] § 46 Rn.15; *Birklbauer, A.:* In: SbgK § 46 Rn.74.

14 Erteilung von Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe.

15 EBRV 8.

3. Auswirkungen der geänderten Präventionsvoraussetzungen auf die Entlassungspraxis

3.1 Häufigkeit bedingter Entlassungen

Nach der Intention des Gesetzgebers sollten die geänderten Entlassungsvoraussetzungen eine Ausweitung der Zahl bedingter Entlassungen herbeiführen. Für eine erste Einschätzung, ob und inwieweit dieses Reformziel erreicht wurde, liegen zurzeit nur die Daten aus dem ersten Jahr nach der Neuregelung vor. Im Folgenden sollen die Jahre 2007 und 2008 verglichen werden. Die Entlassungszahlen des Jahres 2008 erlauben allerdings nur eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung, da sich bei gesetzlichen Maßnahmen gerne „Strohfeuereffekte" einstellen, wonach Inanspruchnahme und Wirksamkeit neuer Bestimmungen knapp nach Inkrafttreten höher liegen als in späteren Jahren.[16]

Tabelle 1: Anteile bedingter Entlassungen von allen Entlassungen in den Jahren 2007 und 2008

	2007	2008
Bedingte Entlassungen an allen Entlassungen	20,4 %	31,1 %
Halbstrafe an allen Entlassungen	2,7 %	23,8 %
Halbstrafe an allen bedingten Entlassungen	13,2 %	76,7 %

Wie aus *Tabelle 1* ersichtlich, hat sich die *Entlassungspraxis* im ersten Jahr nach der Reform gegenüber dem Vorjahr *wesentlich verändert*. Der Anteil bedingter Entlassungen an allen Entlassungen stieg von 20,4 % auf 31,1 %. Das entspricht einem Zuwachs von mehr als der Hälfte. Dass die Reform nun auch aus dem unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung zulässt, bietet für sich allein keine schlüssige Erklärung des Anstiegs der Entlassungsrate. Das Gros der teilbedingten Freiheitsstrafen kommt aufgrund der kurzen (drei Monate nicht überschreitenden) Dauer des unbedingten Strafteils für eine bedingte Entlassung auch nach der Reform nicht in Frage.[17]

16 *Diekmann, A.:* Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Hamburg 1995, S. 321.

17 Aus den Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik 2007 lässt sich errechnen, dass rund ein Drittel (34,3 %) aller teilbedingten Freiheitsstrafen gem. § 43a Abs 3, 4 einen unbedingten Strafteil von mindestens vier Monaten beinhalten. Für die hier ausschlaggebende Drei-Monats-Schwelle finden sich leider keine exakten Angaben in der Statistik. Insge-

Die *Vollzugsgerichte* scheinen also überwiegend *gewillt* zu sein, der *Intention der Reform zu folgen*, wenngleich der Entlassungsanteil von 31,1 % im internationalen Vergleich noch immer bescheiden ist.[18] Die Umsetzungsbereitschaft der Richterschaft lässt sich auch an der Entwicklung des Anteils der im Hälftezeitpunkt ausgesprochenen Entlassungen ablesen. Waren im Jahr 2007 nur 2,7 % aller Entlassungen bereits nach Verbüßung der Strafhälfte erfolgt, fiel dieser Anteil ein Jahr später mit 23,8 % fast neunmal so hoch aus. Die nunmehrige größere Bedeutung der Halbstrafenentlassung wird auch anhand der Binnenverteilung der bedingten Entlassungen ersichtlich. Erfolgten im Jahre 2007 nur 13,2 % aller bedingten Entlassungen zur Hälfte und 86,8 % zu einem späteren Zeitpunkt, hat sich dieses Verhältnis im Jahr 2008 umgedreht. 76,7 % aller bedingten Entlassungen wurden nunmehr nach verbüßter Strafhälfte und nur mehr 23,3 % zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen.

3.2 Regionale Handhabung der bedingten Entlassung

Für Diskussion sorgen regelmäßig die immer wieder festgestellten regionalen Unterschiede bei der Strafenpraxis und auch bei der Handhabung der bedingten Entlassung.[19] Anhand der uns zur Verfügung stehenden Daten kann lediglich eine *nach OLG-Sprengeln differenzierte Betrachtung* erfolgen. Einer solchen Analyse ist voranzustellen, dass die *regionale Verteilung von Vollzugsanstalten* auf die einzelnen OLG-Sprengel nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Entlassungsmuster ermöglicht. Strafvollzugsanstalten, denen vorwiegend der Vollzug von Strafhaften über 18 Monaten obliegt, gibt es nur in den OLG-Sprengeln Wien, Graz und Linz.[20] Eine auffallend abweichende Entlassungspraxis im OLG-Sprengel Innsbruck könnte daher in einer *anders gelagerten Gefangenenstruktur* ihre Erklärung finden. Andererseits finden sich in Vollzugsanstalten für Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten auch solche Gefangene, deren zu verbüßende Freiheitsstrafe so kurz ist,

---

samt wird man aber doch die Vermutung ableiten dürfen, dass die Majorität der teilbedingten Freiheitsstrafen einen unbedingten Strafteil bis zu drei Monaten umfasst. Vgl dazu auch *Birklbauer, A.*: In: ÖJZ 2008, S. 712 f.

18 Manche skandinavische Länder haben Entlassungsraten von mehr als 90 %; *Dünkel, F.*: In: NK § 57 Rn. 103.

19 Zum Stand österreichischer Forschung zu regional ungleichen Rechtspraxen siehe *Hirtenlehner, H., Birklbauer, A.*: Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung regionaler Strafdisparitäten. In: JRP 2006, S. 287 ff.

20 Zu den Standorten der einzelnen Vollzugsanstalten und deren Aufgaben siehe die Angaben im Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2007, S. 492.

dass sie auf Grund der in § 46 vorgesehenen Mindestverbüßungszeit gar nicht für eine bedingte Entlassung bzw zumindest nicht für eine solche nach der Hälfte der Freiheitsstrafe in Betracht kommen.[21] Der OLG-Sprengel Innsbruck erscheint also einmal im Vorteil und einmal im Nachteil, was die Potenziale für eine bedingte Entlassung betrifft.

Über die bedingte Entlassung entscheidet jenes *Gericht*, in dessen Sprengel die Vollzugsanstalt liegt, in der der Gefangene den *letzten Teil seiner Freiheitsstrafe verbüßt* (§ 16 Abs. 1 und 2 Z. 12 öStVG). Zwar erfolgt die Verteilung der Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten zu verbüßen haben, auf die Justizanstalten durch die Vollzugsdirektion nach einer Klassifizierung (vgl. § 134 öStVG), eine Verlegung der Gefangenen ist im Laufe des Vollzugs aber jederzeit möglich. Als Kriterien für eine solche Änderung des Vollzugsortes sind neben der bestmöglichen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen auch die Vollzugszwecke und damit die Resozialisierung nach der Haftentlassung maßgeblich (§ 134 Abs. 2 und 5 öStVG). Insofern kann es zur Entlassungsvorbereitung angebracht sein, einen langstrafigen Gefangenen gegen Strafende jenem Gefangenenhaus zuzuweisen, das seinem voraussichtlichen Lebensmittelpunkt nach der Entlassung am nächsten liegt. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass sich eine regional unterschiedliche Handhabung der bedingten Entlassung unter Strafgefangenen herumzusprechen scheint. Laut Auskunft von Vollzugsbeamten stellen zahlreiche Gefangene *Ansuchen auf Verlegung* in Justizanstalten, die in Gerichtssprengeln gelegen sind, in denen eine liberale Entlassungspraxis herrscht.

21 Zur Praxis der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen in Österreich siehe *Birklbauer, A., Hirtenlehner, H.*: Das Dogma von der Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen und ihre Verhängung in der Praxis. In: JSt 2006, S. 18 ff.

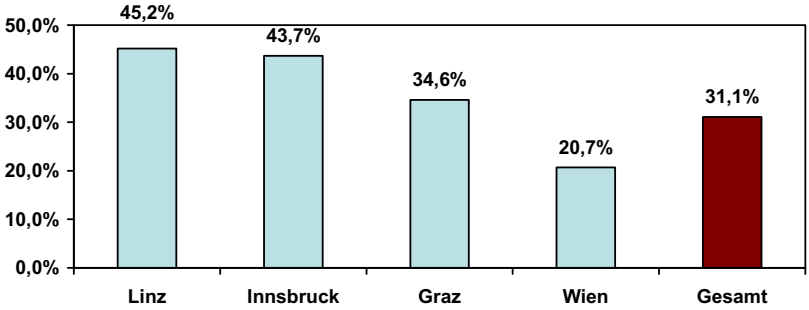

Abbildung 1: Anteil bedingter Entlassungen an allen Entlassungen nach OLG-Sprengeln im Jahre 2008

Abbildung 1 informiert über die Häufigkeit bedingter Entlassungen in den vier OLG-Sprengeln. Es wird unmittelbar ersichtlich, dass im Jahr 2008 der *Anteil bedingter Entlassungen* in den OLG-Sprengeln Linz (45,2 %) und Innsbruck (43,7 %) am höchsten lag. Graz kam mit 34,6 % bedingten Entlassungen dem Österreichschnitt recht nahe. Wien setzt sich von den anderen drei Sprengeln durch einen eher verhaltenen Gebrauch der bedingten Entlassung ab: Nur 20,7 % aller Entlassungen erfolgten bedingt – nicht einmal halb so viele wie in Linz oder Innsbruck. Die Abweichungen in den regionalen Entlassungsraten erscheinen so markant, dass selbst unter Berücksichtigung einer unzulänglichen Vergleichbarkeit der lokalen Anstaltspopulationen von einer nach wie vor vorhandenen regional unterschiedlichen Bereitschaft zur Gewährung bedingter Entlassungen auszugehen ist.[22]

3.3 Änderungen bei der Anordnung von Bewährungshilfe

„Um nach der bedingten Entlassung eine effizientere Betreuung und Kontrolle zu ermöglichen“[23], hat das StrÄG 2008 auch die Vorschriften über die begleitende Anordnung von *Bewährungshilfe* erweitert. Durch das Vorsehen von *teilweise verpflichtender Anordnung* nach bedingter Entlassung (vgl.

22 Zu den Hintergründen regionaler Straf- und Entlassungsdisparitäten siehe *Hirtenlehner, H., Birklbauer, A.:* In: JRP 2006, S. 587 ff.

23 EBRV (FN 6) S. 1.

§ 50 Abs. 2[24]) sollten offenbar jene Gerichte von diesem Instrument überzeugt werden, die bislang nur zurückhaltend davon Gebrauch gemacht haben. Um mit den Betreuungsressourcen der Bewährungshilfe auf der anderen Seite verantwortungsvoll umzugehen, sind zwei Einschränkungen vorgesehen: Zunächst kann in einigen Fällen von der grundsätzlich *verpflichtenden Anordnung abgesehen* werden, wenn nach Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde (§ 50 Abs. 2 aE).[25] Die zweite Einschränkung betrifft die begleitende Überprüfung der Bewährungshilfevoraussetzungen jedenfalls nach Ablauf eines Jahres (§ 52 Abs. 3 Satz 2).

Tabelle 2: Anteil der Anordnung von Bewährungshilfe bei bedingten Entlassungen in den Jahren 2007 und 2008

	2007	**2008**
BWH bei bedingter Entlassung zur Halbstrafe	12,9 %	50,9 %
BWH bei späterer bedingter Entlassung	23,2 %	25,9 %
BWH bei allen bedingten Entlassungen	21,9 %	46,4 %

Nachdem in den Jahren vor der Reform der bedingten Entlassung immer wieder die geringe Bereitschaft der Gerichte, flankierende Bewährungshilfe anzuordnen, kritisiert wurde[26], stellt sich die Frage, ob die Gerichte bereit waren, auch diesbezüglich den Intentionen der Reform zu folgen. Nach den vorliegenden Daten wurde im Jahre 2008 bei ungefähr der Hälfte (50,9 %) der Halbstrafenentlassungen und etwa einem Viertel (25,9 %) der späteren bedingten Entlassungen Bewährungshilfe angeordnet (*Tabelle 2*). Im Jahre

24 Es sind dies bedingte Entlassungen vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (Nr.1), wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat (Nr.2), aus einer mehr als fünfjährigen (Nr.3) sowie aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Nr.4). Seit dem 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl I 2009/40, das mit 1.Juni 2009 in Kraft getreten ist, ist die Bewährungshilfe auch bei einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen eines Sexualdelikts grundsätzlich verpflichtend anzuordnen (Nr.2a).

25 Dies ist bei der Anordnung von Bewährungshilfe bei bedingten Entlassungen vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 50 Abs 2 Nr.1) sowie aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat (§ 50 Abs 2 Nr. 2) der Fall. Durch diese Ausnahmen soll nach den Materialien eine „Treffsicherheit der Bewährungshilfe" gewährleistet werden (EBRV [FN 6] S. 10) und keine Betreuung von Personen erfolgen, die keine Bewährungshilfe benötigen.

26 *Kuschej, H., Pilgram, A.*: Daten und Fakten zur Straffälligenhilfe in Österreich. Teilbericht 1: Die Dimensionen der Straffälligenhilfe – Klientenzahlen nach Anwendungsbereichen. Wien 1996.

2007 betrugen die Anteile dagegen nur 12,9 % bei den Halbstrafenentscheidungen und 23,2 % bei den bedingten Entlassungen zu einem späteren Zeitpunkt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Verdoppelung der Bewährungshilfeanordnungen: von 21,9 % aller bedingten Entlassungen auf 46,4 %.

Der Zweijahresvergleich spricht also für eine deutlich gestiegene Inanspruchnahme der Bewährungshilfe. Der Trend hin zur Bewährungshilfe bleibt allerdings auf Halbstrafenentlassungen beschränkt. Während sich der Anteil der an Bewährungshilfe gekoppelten bedingten Entlassungen im Hälftezeitpunkt vervierfacht hat, scheint die Nutzung von Bewährungshilfe bei späteren bedingten Entlassungen weitgehend zu stagnieren. Da 2008 mehr als drei Viertel (76,7 %) aller bedingten Entlassungen schon im Hälftezeitpunkt ausgesprochen wurden, stimmt das Bild insgesamt positiv – über die Gründe des Stagnierens der Beigabe von Bewährungshilfe bei späteren bedingten Entlassungen wird allerdings nachzudenken sein. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die Potenziale für Bewährungshilfe nicht gänzlich ausgeschöpft werden.

Einschränkend muss freilich darauf hingewiesen werden, dass die unseren Auswertungen zugrunde liegende Datenquelle – die Integrierte Vollzugsverwaltung, das elektronische Datenverwaltungssystem des österreichischen Strafvollzugs – mit Blick auf die Anordnung von Bewährungshilfe nicht die optimale Qualität aufweisen dürfte. Bewährungshilfe wird bei positiven Entlassungsentscheidungen von den Gerichten angeordnet, ohne dass diese Information für den Strafvollzug selbst noch sehr bedeutsam ist, woraus folgt, dass die für die Datenerfassung zuständigen Justizwachebeamten diese Information fallweise als „sekundär" behandeln und beim Entlassungsmodus schlicht „bedingte Entlassung" eintragen könnten. Solche Eingabefehler würden sich rechnerisch in einer Unterschätzung des Anteils der mit Bewährungshilfe verknüpften bedingten Entlassungen niederschlagen. Wenn von 2007 auf 2008 eine diesbezügliche Sensibilisierung der Justizwachebeamten eingesetzt hat, würde dies eine Alternativerklärung für den Zuwachs der Bewährungshilfeanteile darstellen. Insgesamt erscheint die Steigerung bei den dokumentierten Bewährungshilfeanordnungen aber so markant, dass trotz dieser Unschärfen von einem tatsächlichen Anstieg des Gebrauchs der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Entlassungen auszugehen ist.

3.4 Änderungen im Entlassungsverfahren

Der Erfolg einer gesetzlichen Reform speist sich meist nicht allein aus der Neugestaltung inhaltlicher Bestimmungen, sondern nährt sich auch aus flankierenden Veränderungen bei den Verfahrensvorschriften. Um das Erreichen der Reformziele zu fördern und um zu gewährleisten, dass das Vorliegen der Entlassungsvoraussetzungen möglichst bald beurteilt wird, hat das StrÄG 2008 daher angeordnet, dass bereits für die bedingte Entlassung *nach Verbüßung der Hälfte* eine Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen *von Amts wegen* vorzunehmen ist, und nicht erst zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt (§ 152 Abs. 1 öStVG). Die Gerichte sollten somit früher von den für die Sanktionsmodifikation geeigneten Fällen erfahren. Für die Entlassungsentscheidungen ist nach wie vor ein *Senat aus drei Berufsrichtern* zuständig. Der Gesetzgeber hat die im Ministerialentwurf vorgesehene Beteiligung von qualifizierten Laien an der Entlassungsentscheidung nicht umgesetzt.[27]

Neu eingeführt wurde weiters die Möglichkeit, eine bedingte Entlassung zwar für den Augenblick abzulehnen, aber *für einen späteren*, nicht mehr als drei Monate nach der Entscheidung gelegenen *Zeitpunkt* auszusprechen, wenn das zur Vorbereitung des Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint (§ 152 Abs. 1 aE öStVG). Damit soll die letzte Phase der Entlassungsvorbereitung noch besser genutzt werden können. Freilich gibt es keine Handhabe für Fälle, in denen nach einer bereits genehmigten Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt Umstände eintreten, auf Grund derer die Entlassungsvoraussetzungen eigentlich nicht mehr vorliegen. Auf Details kann im Rahmen dieses Beitrags aber nicht eingegangen werden.[28]

27 Der ME sah eine Zusammensetzung der Entlassungssenate aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter vor (§ 16 Abs 3 ME-StVG). Die Laienrichter hätten über Erfahrungen in der psychosozialen Behandlung und Betreuung von Verurteilten verfügen müssen, insbes. im Bereich der Entlassungsvorbereitung oder der Betreuung von Entlassenen (§ 16d Abs 2 Z 3 ME-StVG). Nach EBRV (FN 6) S. 13 soll „im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens" von diesem Vorhaben „Abstand genommen werden".

28 Siehe zu dieser Problematik näher *Birklbauer, A.:* In: ÖJZ 2008, S. 715.

4. Das Absehen vom weiteren Strafvollzug bei Aufenthaltsverbot und freiwilliger Ausreise

Eine weitere durch das StrÄG 2008 eingeführte Neuerung war das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen eines Aufenthaltsverbotes (§ 133a öStVG). Diese Form der frühen Enthaftung sollte *kein Unterfall der bedingten Entlassung* sein, denn vom Vollzug wird vorläufig abgesehen, ohne dass daran irgendeine Bedingung geknüpft wird. In der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Fassung, die mittlerweile im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2009[29] geändert wurde, waren für das Absehen *keine präventiven Kriterien* erforderlich. Die in der RV noch vorgesehene Möglichkeit der Verweigerung des Absehens vom Strafvollzug vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe auf Grund generalpräventiver Überlegungen hatte der Gesetzgeber ursprünglich nicht übernommen.[30] Statt dessen waren Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe in bestimmter Höhe verhängt worden ist (mehr als fünf Jahre oder bei Delikten gegen Leib und Leben mehr als drei Jahre) oder Sexualdelikte von vornherein von dieser Entlassungsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 133a Abs. 2 aF öStVG), wodurch eine gewisse Nähe zu „schweren Taten" vorliegt, für die ausnahmsweise eine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe wegen generalpräventiver Gründe bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt hin abgelehnt werden kann (vgl § 46 Abs. 2).[31]

Verschiedene höchstgerichtliche Entscheidungen lassen vermuten, dass die *Praxis nur sehr eingeschränkt bereit* war, diese Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug *zu akzeptieren*. So musste der OGH im Zuge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 23, 292 öStPO) feststellen, dass eine Verweigerung der Maßnahme nach § 133a öStVG *aus rein spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht* kommt. Eine solche *Verweigerung* widerspricht der ratio legis, weil dem spezialpräventiven Vollzugszweck, den Rechtsbrecher von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, auch durch die Ausreise des Verurteilten aus dem Bundesgebiet, verbunden mit der Androhung des sofortigen Strafvollzugs für den Fall der Missachtung seiner Ausreiseverpflichtung oder seiner

29 BGBl I 2009/52.

30 § 133a Abs 2 RV-StVG sah gleichlautend mit § 46 Abs 2 öStGB vor, ausnahmsweise im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht vom Strafvollzug abzusehen, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

31 Siehe in diese Richtung die Ausführungen in den Materialien, JAB (Nr 331 BlgNR XXIII. GP) S. 4; kritisch gegen diesen „kasuistischen Ausschluss" *Reindl-Krauskopf, S.*: Kriminalität nicht integrierter Ausländer – eine vielfältige Herausforderung für das Strafrecht. Gutachten zum 17. ÖJT. Wien 2009, S. 128 f.

neuerlichen Einreise nach Österreich während des aufrechten Aufenthaltsverbots, entsprochen wird.[32] Ein Indiz für eine mangelnde Akzeptanz des § 133a öStVG kann auch darin gesehen werden, dass die *Aufzählung der geschützten Rechtsgüter*, deren Verletzung bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu einer Verweigerung dieser Entlassungsform führte (§ 133a Abs. 2 Z 3 aF öStVG), als zu eng angesehen wurde, und insofern in einer Entscheidung des OLG-Linz *Fälle schwerer Suchtmitteldelinquenz* als – vom geschützten Rechtsgut her betrachtet – auch gegen die körperliche Integrität gerichtet und damit als strafbare Handlungen gegen Leib und Leben angesehen wurden, womit auch bei einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe wegen eines Suchtmitteldelikts ein Vorgehen nach § 133a öStVG unzulässig war.[33]

Des Weiteren konnte sich die höchstgerichtliche Rsp nicht mit dem erwähnten *Ausschluss generalpräventiver Überlegungen* anfreunden, sondern hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 133a öStVG, die im gebundenen Ermessen der Gerichte liegt, auch zu prüfen ist, ob der Anwendung dieser Bestimmung generalpräventive Gründe entgegen stehen.[34] Eine inhaltliche Begründung für diese Ansicht blieb der OGH weitgehend schuldig.

Möglicherweise bedingt durch diese tendenziell restriktive Praxis sind seit dem Budgetbegleitgesetz 2009[35] nicht mehr Verurteilungen wegen bestimmter strafbarer Handlungen vom Anwendungsbereich des § 133a öStVG ausgeschlossen, sondern die *Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen* ist wie bei der bedingten Entlassung bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe zulässig (§ 133a Abs. 2 öStVG). Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Raum für die Berücksichtigung irgendwelcher präventiver Kriterien, sodass bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbots, einer Bereitschaft zur unverzüglichen Ausreise und bei Fehlen rechtlicher oder tat-

32 OGH 14 Os 120/08s; 14 Os 121/08p = RIS-Justiz RS0124016; siehe auch OGH 12 Os 131/08v = AnwBl 2009, S. 367 = ÖJZ (EvBl) 2009/22.

33 OLG-Linz 9 Bs 81/08p; ablehnend *Reindl-Krauskopf, S.*: Gutachten 17. ÖJT. Wien 2009, S. 128 f.

34 OGH 14 Os 120/08s; 14 Os 121/08p = RIS-Justiz RS0124016; siehe auch OGH 12 Os 131/08v = AnwBl 2009, S. 367 = ÖJZ (EvBl) 2009/22; kritisch zu dieser Rsp *Reindl-Krauskopf, S.:* Gutachten 17. ÖJT. Wien 2009, S. 124; gegen eine Berücksichtigung generalpräventiver Kriterien auch *Kollmann, L.*: Erfahrungsbericht zur Bedingten Entlassung neu und § 133a StVG. In: Juridikum 2008, S. 156 ff (S. 159).

35 Die EBRV (Nr 113 BlgNR XXIV. GP) geben diesbezüglich keine Begründung für die Novellierung.

sächlicher Hindernisse (vgl § 133a Abs. 1 öStVG) keine Möglichkeit besteht, ein Vorgehen nach dieser Bestimmung zu verweigern.

Die *bedingte Entlassung* hat auf Grund ihres resozialisierenden Zwecks jedenfalls nach wie vor *Vorrang* vor einem Vorgehen nach § 133a öStVG.[36] Da für beide Entscheidungen dasselbe Vollzugsgericht zuständig ist, sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, über bedingte Entlassung (§ 46) und vorläufiges Absehen vom Strafvollzug (§ 133a öStVG) *in einem Verfahren* zu entscheiden. Insofern ist auch primär zu beurteilen, ob ein Vorgehen nach § 46 möglich ist. Freilich wird es häufig an der für eine bedingte Entlassung nötigen positiven spezialpräventiven Prognose fehlen, wenn ein Aufenthalt in Österreich aus fremdenrechtlichen Gründen nicht gesichert ist und der entlassene Gefangene kaum soziale Unterstützung erhalten wird.

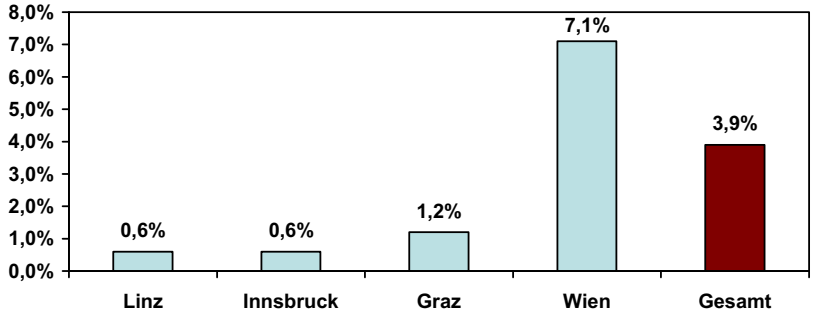

Abbildung 2: Häufigkeit von Entlassungen nach § 133a im Jahr 2008

Abbildung 2 gibt Auskunft über die Anwendung des § 133a öStVG durch die Vollzugsgerichte. Im Jahre 2008 waren von allen Entlassungen 3,9 % solche nach § 133a öStVG. Bei einer regionalisierten Betrachtung erschließt sich, dass sich die Nutzung dieser Bestimmung weitgehend auf den OLG-Sprengel Wien beschränkt. 7,1 % aller Entlassungen in Wien, aber nur 0,6 – 1,2% der Entlassungen in den anderen Sprengeln wurden auf der Grundlage des § 133a öStVG angeordnet. Diese Diskrepanz mag ihre Ursache zum Teil in einer im Osten Österreichs höheren Fremdenkriminalität haben. Eine Rolle könnte hier aber auch eine in Wien bessere Kooperation der Vollzugsgerichte mit der für die Verhängung des Aufenthaltsverbots zuständigen Fremdenbehörde spielen.

36 Siehe auch OLG-Graz 9 Bs 70/08z = RIS-Justiz RG0000054.

Die Reform des § 133a öStVG im Jahre 2009 hat den Anwendungsbereich dieser Bestimmung insofern erweitert, als nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe kein Ermessensspielraum des Gerichts gegen eine solche Maßnahme mehr besteht. Ob es damit zu einer häufigeren Anwendung dieser Bestimmung kommt, wird einerseits davon abhängen, wie rasch die Fremdenbehörden bei der Verhängung von Aufenthaltsverboten agieren, andererseits aber auch von der Bereitschaft der Gefangenen, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen. Die bei vielen Gefangenen vorhandene Hoffnung auf einen Weiterverbleib in Österreich auch nach der Haftentlassung wird es an einer Zustimmung zu dieser Maßnahme häufig fehlen lassen.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Gegenstand des vorliegenden Artikels war ein erster Versuch der Abschätzung des „Greifens" der Reform der bedingten Entlassung durch einen Vergleich der Entlassungspolitiken 2007 und 2008. Für eine längerfristige Beobachtung der Praxisentwicklung fehlen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch die Informationen. Die bislang vorliegenden Daten deuten allerdings an, dass die Vollzugsgerichte durchaus bereit waren, die Reform der bedingten Entlassung mitzutragen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Entlassungshäufigkeit, sondern auch auf den Entlassungszeitpunkt. 2008 wurden mehr und frühere bedingte Entlassungen ausgesprochen als 2007. Bei aller Gefahr der Beobachtung von „Strohfeuereffekten" stimmen diese Befunde vorerst optimistisch.

Einer nach OLG-Sprengeln differenzierten Betrachtung kann entnommen werden, dass es der Reform nicht gelungen ist, bestehende regionale Unterschiede zu beseitigen. Das bekannte Ost-West-Gefälle findet seine Fortsetzung auch 2008 in Raten bedingter Entlassung, die in Linz und Innsbruck mehr als doppelt so hoch ausfallen wie in Wien. Für eine Durchbrechung regionaler Gerichtskulturen scheinen Reformen durch den Gesetzgeber demnach nicht das geeignete Instrument zu sein.

Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs
Aus der Evaluation von Projekt Chance

Joachim Obergfell-Fuchs und Rüdiger Wulf

Gliederung

1. Bedeutung des Themas
2. Struktur der Begleitforschung im Projekt Chance
3. Ergebnisse der Begleitforschung
4. Ansätze zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges
5. Unzulässige Verknüpfung von Erziehungsziel und Evaluation
6. Abnahme des Behandlungsfortschritts mit Zeitablauf
7. Einfluss intervenierender Variablen nach der Entlassung
8. Dauer des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren
9. Fehlerquelle „Strafregister“
10. Fehlerquelle „Erwischtenquote“
11. Zweifelhafte Praktikabilität von Rückfalluntersuchungen
12. Veränderungsverbot bei evaluierten Projekten
13. Beispiel für ein gutes Kontrollgruppendesign
14. Die Maryland-Scale for Scientific Methods
15. Gefahren fehlerhafter Evaluation
16. Konsequenzen
17. Gesamtkonzept zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs
18. Evaluation des Entwicklungsfortschritts
19. Evaluation der Integration
20. Relevanz der Evaluation
21. Ziele der Evaluation

1. Bedeutung des Themas

Es war schon immer interessant, die Wirkung des Strafvollzugs zu messen, insbesondere die Effekte des Jugendstrafvollzugs. Diese Bemühungen haben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 Auftrieb erhalten.[1] Es fordert: „…die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten - sowie die gezielte Erforschung der

1 BVerfG, Urteil vom 31. 5. 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04), NJW 2006, 2093-2098.

hierfür verantwortlichen Faktoren“. Die Länder haben dies in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen weitestgehend verankert.[2] Nicht nur die Rechtsprechung, auch die Politik fordert Evaluationen des Jugendstrafvollzugs. Daher sind die Landesjustizverwaltungen an solchen Daten interessiert, vor allem im Ländervergleich. Beim „Länderbechmarking“ Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen war in zwei Arbeitsgruppen zur Wirksamkeit des Justizvollzuges, u. a. zur Sozialtherapie, festzustellen, dass die Vorstellungen über gute Evaluationen weit auseinander liegen. Und schließlich wollen und sollen die Bürgerinnen und Bürger wissen, ob die Steuermittel effektiv und effizient ausgegeben werden.[3]

Aus kriminologischer und kriminalpräventiver Sicht ist die Hinwendung zur Evaluation uneingeschränkt zu begrüßen. Nur so kann man Erfahrungen sammeln und den Jugendstrafvollzug weiterentwickeln. Nur auf das Urteil von Projektbeteiligten darf man sich nicht verlassen; jeder findet sein eigenes Projekt gut. So kann es sein, dass Praktiker und junge Gefangene eine Maßnahme übereinstimmend für wirksam halten, sich objektiv aber nichts bewegt. Daher sind Evaluationen die auf ausschließlich qualitativer Methodik beruhen, kritisch zu bewerten, wenn zugleich auf exaktere quantitative Messmethoden verzichtet wird.[4] Ohne Evaluation oder mit unzureichender Evaluation reiht man Maßnahme an Maßnahme, ohne deren Wirksamkeit zu kennen. Evaluationen gibt es nicht umsonst. Für die Kriminalprävention – Jugendstrafvollzug ist tertiäre Kriminalprävention - wird gefordert, zehn Prozent des gesamten Budgets in die Evaluation zu investieren.[5]

2. Struktur der Begleitforschung im Projekt Chance

Ein Beispiel für eine aufwändige Evaluation ist die Begleitforschung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges in freier Form. Das „Projekt Chance“ wird seit 2003 im historischen Gutshof „Seehaus“ bei Leonberg und im Kloster Creglingen-Frauental durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts wurde von der Robert Bosch Stiftung finanziert.

2 Vgl. statt aller § 19 JStVollzG Baden-Württemberg.

3 Baden-Württemberg wendet zum Beispiel im Jahr ca. 25 Mio. Euro für den Jugendstrafvollzug auf.

4 Zur Problematik quantitative vs. qualitative Evaluationsforschung vgl. *Bortz, J, Döring, N.*: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl. Heidelberg 2006, S. 296ff.

5 Baden-Württemberg müsste daher im Jahr ca. 2,5 Millionen € für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges ausgeben.

Durchgeführt wurde sie von den Kriminologischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Tübingen.

Die Evaluation bestand aus einem quantitativen und einem qualitativen Projektteil. So fanden im quantitativen Analyseteil Zugangsbefragungen (t1) der Probanden zu relevanten kriminologischen Kriterien statt, wie Sozialbiographie, Legalbiographie, Substanzgebrauch und psychologische Variablen. Am Ende des Projekts stand die Entlassungsuntersuchung (t2) mit denselben Indikatoren wie in der Zugangsuntersuchung. Nach neun Monaten erfolgte eine Nachuntersuchung (t3). 10 bis 43 Monate nach der Entlassung wurden Bundeszentralregisterauszüge eingeholt (t4). Insgesamt wurden 101 Jugendliche zwischen 15 und 22 Jahren untersucht. Darüber hinaus gab es ergänzende Befragungen des Betreuungspersonals.

3. Ergebnisse der Begleitforschung

Hinsichtlich der differenzierten Ergebnisse der Begleitforschung wird auf den seit August 2008 vorliegenden umfangreichen Abschlussbericht Bezug genommen.[6] Hier nur einige Schlüsselergebnisse:

- Die Zahl der regulär aus dem Projekt Entlassenen betrug im Untersuchungszeitraum 53 %, dieser Anteil war in der zweiten Projektphase größer als in der ersten.
- Häufigste Gründe für eine Rückverlegung waren eigener Wunsch, disziplinarische Schwierigkeiten, unerlaubtes Entfernen aus der Einrichtung, Gewalt/Drohungen.
- Insgesamt 31 % der Probanden erwarben während der Projektphase einen Hauptschulabschluss, 2 % einen Sonderschulabschluss.
- Zwischen Zeitpunkt t1 und t2 ergab sich eine signifikante Zunahme der Leistungsmotivation und des Leistungsniveaus, sowie ein signifikanter Rückgang der Frustrationstoleranz.
- Es kam im Projektverlauf zu einer Abnahme des Gefühls der Fremdsteuerung (t1-t2), der Faktor externale Steuerung ging signifikant zurück.
- Eine signifikante Veränderung der Selbstkontrolle (t1-t2) sowie der Normakzeptanz konnte nicht festgestellt werden, diese nahm im Verlauf der Messzeitpunkte t1 - t2 - t3 eher ab.
- Nach Angaben des Betreuungspersonals kam es zu einer Verbesserung der psychosozialen Anpassung und des Umgangs mit Geld (t1-t2).

6 Abrufbar unter www.projekt-chance.de, zuletzt besucht am 20.09.09.

- Ein bis maximal drei Jahre nach der regulären Entlassung wurden 48 % der Probanden erneut strafrechtlich registriert, 25 % erhielten erneut einen Freiheitsentzug.

Die Resultate wurden in den beteiligten Vereinen, im Jugendstrafvollzug und im Justizministerium zur Kenntnis genommen und mit Blick auf Verbesserungen des Projekts eingehend diskutiert. Bei einer Vorstellung des Abschlussberichts im September 2008 in einer Landespressekonferenz stürzten sich die Medien sogleich und ausschließlich auf die Rückfallquoten. Hinweise darauf, diese seien methodisch mit Vorsicht zu interpretieren, weil keine Vergleichsuntersuchung durchgeführt werden konnte, verhallten ungehört. Die Einen bemängelten, dass es überhaupt zu Rückfällen gekommen war. Andere hielten die Quoten für „gut", weil sie weit unter den 80 % lagen, die sich für den Rückfall nach Jugendstrafvollzug eingeprägt haben.[7] Methodische Feinheiten wie „Selektionseffekt" und „Bewährungszeitraum" wurden nicht wahrgenommen.

4. Ansätze zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Es wäre verlockend, könnte man den Jugendstrafvollzug im Ganzen evaluieren und das Ergebnis in einer einzigen Kennzahl zusammenfassen. Solche Ansätze werden aus den Reihen des Controllings immer wieder vorgeschlagen; sind aber untauglich. Der Jugendstrafvollzug ist viel zu komplex und hat unterschiedliche Aufgaben. Das muss man bei einer Evaluation berücksichtigen. Daher darf man ihn nicht als „black box" betrachten, bei der es nur auf die Rückfallquote ankommt. Aus diesem Grund ist es nur möglich, wenngleich mühsam, einzelne Erziehungsprogramme, bestimmte Projekte, wie z. B. das oben skizzierte Projekt Chance und einzelne Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schrittweise zu evaluieren. Die Methoden hierzu kann man direkt aus der Arzneimittelforschung übertragen, die im Hinblick auf Wirkungsforschung viel weiter entwickelt ist als die Evaluation des Strafvollzugs. Auch dort muss man Wirkstoff für Wirkstoff mit Kontrollgruppenuntersuchungen auf positive Wirkungen und schädliche Nebenwirkungen

7 Vgl. hierzu *Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P.*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003. *Dolde, G., Grübl, G.*: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: *Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G.* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn 1996, S. 221-356.

testen. In der Medizin würde auch niemand „die Wirkung der Krankenhausbehandlung“ untersuchen, sondern nach einzelnen Krankheiten und nach einzelnen Behandlungen differenzieren. Im (Jugend)Strafvollzug ist man dagegen noch nicht so weit.

Fragt man Politiker, Praktiker und Bürger, zum Teil aber auch Wissenschaftler, wie man die Wirkung des Jugendstrafvollzuges messen kann, so kommt meist als Antwort: „An den Rückfallquoten nach der Entlassung“. Dies ist zwar nahe liegend, greift aber doch zu kurz. Rückfall bzw. Bewährung haben an sich und für sich allein nur eine geringe Indizwirkung für die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges. Insbesondere die oft durchgeführten Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppen sind ein untauglicher Forschungsansatz, der Kräfte und Mittel ohne Nutzen bindet.

Dabei soll der grundsätzliche Wert von Rückfallforschung keineswegs in Frage gestellt werden. Selbstverständlich ist es sinnvoll, Bewährung oder Rückfall von Strafentlassenen zu erfassen, um so Aussagen über Entwicklung, Verlauf und Abbruch krimineller Karrieren treffen zu können.[8] Im vorliegenden Zusammenhang geht es jedoch um etwas anderes: nämlich um die Aussagekraft einer Evaluation des Jugendstrafvollzugs anhand von Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppen. „Wenn man evaluiert, dann muss man die international gültigen wissenschaftlichen Standards beachten.[9]

5. Unzulässige Verknüpfung von Erziehungsziel und Evaluation

Die Auffassung, man könne die Wirkung des Jugendstrafvollzuges anhand von schlichten Rückfalluntersuchungen beurteilen, liegt zunächst in einer unzulässigen Verknüpfung von Erziehungsziel und Evaluation. So heißt es beispielsweise in § 21 JStVollzG-BW, ähnlich in den anderen Jugendstrafvollzugsgesetzen: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Aus diesem richtigen Auftrag, an dem sich der Jugendstrafvollzug messen lassen muss, wird unzulässig die forschungsleitende Hypothese abgeleitet, dass im Vollzug der Jugendstrafe die jungen Gefangenen dazu erzogen werden sollen, mindestens fünf Jahre nach der Entlassung nicht mehr mit einer registrierten Straftat aufzufallen. Das ist der Ausgangs-

8 Vgl. etwa die Untersuchung von *Bock* mit biographischem Ansatz in diesem Band.
9 Vgl. dazu auch *Lösel* in diesem Band.

punkt für problematische Evaluationen sowie überhöhte Anforderungen an den Jugendstrafvollzug.

6. Abnahme des Behandlungsfortschritts mit Zeitablauf

Unbewusst wird bei einer solchen Vorgehensweise von der wenig plausiblen Annahme ausgegangen, die Wirkung des Strafvollzugs halte nach der Entlassung unvermindert an. Sehr viel plausibler ist es, dass sich jedoch diese Wirkung im Laufe der Zeit abschwächt. Ob dies linear oder kurvenförmig geschieht, soll hier offen bleiben. Bei jungen Gefangenen kommt hinzu, dass sich eine erfolgreiche Behandlung zeitversetzt auswirkt. So sind viele junge Menschen unmittelbar nach der Entlassung nicht in der Lage, das Erlernte umzusetzen. Erst später, wenn sie sich aus der „Sturm- und Drang-Zeit" heraus entwickeln, ziehen sie eine gewisse Lebensbilanz und kommen in eine ruhigere Lebensphase, die meist mit einer Veränderung relevanter Beziehungen einhergeht.[10] Dies kann eine Rückfallquote nach drei oder fünf Jahren noch nicht abbilden.

7. Einfluss intervenierender Variablen nach der Entlassung

Auffallend ist zudem, dass die Messung erst fünf Jahre nach der Entlassung erfolgen soll. Nahe liegend wäre es jedoch, die Wirkung einer Maßnahme direkt nach ihrem Abschluss zu messen. Wer eine Langzeitwirkung des Jugendstrafvollzuges messen und beurteilen will, muss zunächst nachweisen, ob der Jugendstrafvollzug überhaupt eine kurzzeitige Wirkung entfaltet. Es könnte sein, dass der junge Gefangene im Jugendstrafvollzug keinen Fortschritt macht und die Behandlungsziele nicht erreicht. Es könnte auch sein, dass er in der „Hochschule des Verbrechens" in die Subkultur abtaucht, Negatives lernt und noch gerissener wird.

10 Vgl. *Maruna, S., Farrall, S.*: Desistance from crime: A theoretical reformulation. In: *Oberwittler, D., Karstedt, S.* (Hrsg.): Soziologie der Kriminalität. Sonderheft 43 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Wiesbaden 2003, S. 171-194. *Stelly, W., Thomas, J.*: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Tübingen 2004.

Maßnahmen und Ereignisse nach der Haftentlassung sind zudem wichtige intervenierende Variablen.[11] Wollte man ihren Einfluss ausschalten, müsste man die Entlassenen gewissermaßen „unter eine Glocke stecken". Man müsste ihnen beispielsweise weitere Eingliederungshilfen versagen, um das Evaluationsergebnis nicht zu gefährden. Eine Evaluation des Jugendstrafvollzugs mittels einfacher Rückfalluntersuchungen geht von der Annahme aus, dass die nach der Entlassung folgenden Maßnahmen und Ereignisse keine Wirkungen auf den Entlassenen haben. Viel plausibler ist es jedoch, von einer mit der Zeit abnehmenden Wirkung des Strafvollzuges und einer zunehmenden Wirkung weiterer Einflüsse auszugehen.

8. Dauer des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren

Wer auf einfache Rückfalluntersuchungen setzt, geht außerdem bewusst oder unbewusst davon aus, der Jugendstrafvollzug sei erfolgreich, wenn nach der Entlassung keine Straftat mehr folgt. Das widerspricht kriminologischen Erkenntnissen. Abrupte Abbrüche krimineller Karrieren sind die Ausnahme, die Regel ist dagegen ein „Ausschleichen" über einen längeren Zeitraum.[12] Hier spielt das Alter eine moderierende Rolle. Die Intervention im Strafvollzug kann diesen Prozess möglicherweise in Gang setzen. Es wäre aber unzulässig, anzunehmen, dass sich sofort und vor allem eine anhand des Rückfalls messbare Wirkung zeigt.

9. Fehlerquelle „Strafregister"

Ein methodisches Problem ist die Validität der Rückfallmessung. Üblicherweise geschieht dies anhand der Einträge im Bundeszentralregister. Man setzt dabei voraus, dass alle eintragungspflichtigen Verurteilungen dort auch eingetragen werden. Das ist aber nicht der Fall. Die Fehlerquote dürfte in einer Größenordnung von bis zu zehn Prozent liegen. Über die Gründe für diesen Fehler liegen bislang keine zuverlässigen Informationen vor. Dies führt zu einer erheblichen Unterschätzung des Rückfalls und zu Ergebnissen, die dem Strafvollzug unverdient gute Wirkungen zuschreiben. Ergibt sich in ei-

11 Vgl. hierzu ausführlich *Farrall, S.*: Rethinking what works with offenders. Cullompton, Devon 2002.

12 Vgl. statt aller: *Stelly, W.; J. Thomas*: Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter, Wiesbaden 2001.

ner solchen Evaluation etwa, dass 50 % der Entlassenen wieder verurteilt werden, dann sind es eigentlich 60 %, wenn man den statistischen Fehler herausrechnet. Das ist eine beträchtliche Größenordnung.

10. Fehlerquelle „Erwischtenquote“

Will man die Frage beantworten, ob eine Behandlungsmaßnahme im Jugendstrafvollzug erfolgreich ist, muss man außerdem den tatsächlichen Rückfall berücksichtigen. Es reicht nicht, sich auf die registrierten Rückfälle im Hellfeld zu beschränken. Nimmt man die Legalbewährung als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist diese auch dann erfolglos, wenn der Proband eine relevante Tat begeht, die im Dunkelfeld bleibt.[13] Der Anspruch an die Behandlung im Jugendstrafvollzug geht so weit, dass der junge Gefangene deliktfrei bleiben soll und nicht nur, dass er sich nicht „erwischen lassen soll“. Es geht um die Verhaltensebene und nicht um die Ebene der sozialen Kontrolle bzw. der Registrierung. Daraus ergeben sich freilich neue methodische Probleme, die Delikte der Probanden im Dunkelfeld, das zudem über die Straftaten hinweg äußerst heterogen verteilt ist und durch weitere Faktoren wie Täter-Opfer-Beziehung oder soziale Kontrolle beeinflusst wird, methodisch einigermaßen zuverlässig zu erfassen. Das ändert aber nichts an der Notwendigkeit, auf jeden tatsächlichen Rückfall abzustellen.

11. Zweifelhafte Praktikabilität von Rückfalluntersuchungen

Das wohl stärkste Argument gegen Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges betrifft die Praktikabilität bzw. die ökologische Validität solcher Untersuchungen. Der Zeitplan einer Evaluation könnte folgendermaßen aussehen:

- Behandlung von jungen Gefangenen 2009, etwa mit einem Anti-Gewalt-Training;
- Entlassung der jungen Gefangenen Anfang 2010;
- Fünfjähriger Beobachtungszeitraum bis Ende 2014;

13 Schätzungen gehen von einer Größenordnung von etwa 90 % Dunkelfeld aus; vgl. exemplarisch *Kury, H.*: Das Dunkelfeld der Kriminalität. Kriminalistik 55 (2001), S. 74-84.

- Auswertung und Veröffentlichung bis Ende 2015;
- Um die Ergebnisse für das Jahr 2009 zu bekommen, muss man daher bis in das Jahr 2015 hinein warten. Dieser Nachteil prospektiver Untersuchungen wiegt schwer. Er kann auch durch ein retrospektives Vorgehen nicht eliminiert werden.

12. Veränderungsverbot bei evaluierten Projekten

Will man mit diesen Ergebnissen den Jugendstrafvollzug steuern, so darf man ihn in der Zwischenzeit nicht verändern. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen daher - trotz besseren Wissens - während und wegen der laufenden Evaluation nicht in die Konzeption und in die Praxis einfließen. Verändert man den Vollzug, sind die Ergebnisse der Evaluation v.a. vollzugspolitisch und -praktisch nutzlos.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppen zur Evaluierung des Strafvollzuges einen geringen wissenschaftlichen und praktischen Nutzen haben, hohe Kosten verursachen und ein unvertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

13. Beispiel für ein gutes Kontrollgruppendesign

Trotz der skizzierten methodischen Schwächen ist das Rückfalldesign nicht grundsätzlich zu verwerfen. Vollzugliche Interventionen können durchaus mit Hilfe der Legalbewährung evaluiert werden, nämlich mittels eines wissenschaftlich anerkannten Kontrollgruppendesigns[14], dazu ein Beispiel:

- Bildung der Behandlungsgruppe: 100 Probanden bekommen die Behandlung;
- Bildung der Kontrollgruppe: 100 Probanden bekommen die Behandlung nicht;
- Messung des tatsächlichen Rückfalls in beiden Gruppen.
- Vergleich der Rückfallquote zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe.

14 Zum experimentellen Ansatz vgl. ausführlich *Farrington, D.P., Welsh, B.C.:* The advantages of experimental evaluations in criminology. In: *Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M.* (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach 2007, 19-43.

Interessant ist dabei der Unterschied der Quoten, nicht die Quoten als solche. Daher kann man sich hier auf den registrierten Rückfall beschränken.

Allerdings muss sich ein solches Vorgehen dem Vorwurf aussetzen, dass man Straftätern eine wirksame Behandlung aus forschungsmethodischem Interesse vorenthält. Daher wurden gute Kontrollgruppenuntersuchungen in der Vergangenheit meist mit dem Hinweis auf ethische Gründe zurückgewiesen. Ist es aber nicht ebenso unethisch, Gefangene Behandlungsmethoden auszusetzen, die nicht oder nur mangelhaft evaluiert sind? So haben immer wieder Studien gezeigt, dass Behandlungsmethoden im Strafvollzug nicht nur günstige oder allenfalls keine Effekte aufweisen, sondern dass solche Maßnahmen auch schädliche Wirkungen haben können.[15] Solange eine Behandlungsmaßnahme nicht evaluiert ist, ist sie noch nicht anerkannt. Auf eine solche Maßnahme hat der Gefangene keinen Anspruch und es ist nicht unethisch, ihn in die Kontrollgruppe und nicht in die Behandlungsgruppe zu nehmen.

14. Die Maryland-Scale for Scientific Methods

Kontrollgruppendesigns werden auf der Grundlage der fünfstufigen Maryland-Scale for Scientific Methods bewertet.[16]

- Niveau 5: Experimentelles Design, Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe mit Zufallsauswahl;
- Niveau 4: Quasiexperimentelles Design, Kontrollgruppe nicht per Zufall, aber mit guter Auswahl;
- Niveau 3: Vergleichsgruppe ohne große oder unbekannte Ähnlichkeit mit Untersuchungsgruppe;
- Niveau 2: Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe;
- Niveau 1: Studien mit einem Messzeitpunkt, ohne Absicherung der Vergleichbarkeit.

15 Vgl. *Lipsey, M.W.*: Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into the variability of effects. In: *Cook, T.* et al (Hrsg.): Meta-analysis for explanation. New York 1992, S. 82-127. *MacKenzie, D.L.*: Criminal justice and crime prevention. In: *Sherman, L.W.* et al (Hrsg.): Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising. College Park 1997; Kapitel 9.

16 *Sherman, L.; Farrington, D., Welsh, B.,D. MacKenzie* (Hrsg.): Evidence-Based Crime-Prevention; London u.a. 2002, S. 13-21.

Größte Validität weisen Studien auf, die ein experimentelles Design mit Zufallszuweisung zu Experimental- und Kontrollgruppe verwenden. Es folgen quasiexperimentelle Untersuchungen in denen die Kontrollgruppe zwar nicht per Zufall, jedoch durch bewusste und sorgfältige Auswahl zustande kommt, z.B. durch matched pairs. Niveau 3 umfasst Studien, in denen die Ähnlichkeit von Kontroll- und Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt ist. Einfache Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe gehören zu Niveau 2. Studien mit nur einem Messzeitpunkt rangieren auf Stufe 1. Für eine aussagefähige Bilanz sind danach nur Untersuchungen zu berücksichtigen, die methodisch mindestens auf Niveau 3 einzustufen sind. „Wirkungsforschung ohne Vergleichsgruppe ist in der Regel unmöglich. Ohne jede Vergleichsgruppe ist Effektevaluation nicht gültig möglich, weil man nicht weiß, worauf der Effekt beruht."[17]

15. Gefahren fehlerhafter Evaluation

Unzureichende Evaluationen können zu beträchtlichen Schäden führen. Man überfordert den Jugendstrafvollzug, wenn man ihn nur an den Rückfallquoten misst. Bei schlechten Rückfallquoten könnte das Image des Jugendstrafvollzugs schwinden. Das kann zur Resignation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen oder auch die Politik veranlassen, weniger Geld in den Jugendstrafvollzug zu investieren.

Behandlungsprogramme dürfen also nur dann anhand von Rückfallquoten beurteilt werden, wenn eine gute Kontrollgruppe gebildet und untersucht wird. Der Zweitverfasser hat dies bereits beherzigt und einer für den baden-württembergischen Strafvollzug geplanten Evaluation sozialtherapeutischer Abteilungen nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Vergleichsgruppe der Stufe 3 auf der MSSM untersucht wird. Das ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung von Evaluation.

16. Konsequenzen

Aus wissenschaftlicher Sicht ist daher ein Umdenken notwendig. Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppendesign führen zu fehlerhafter Forschung. Diese „heilige Kuh" muss man „schlachten". Derartig unzureichen-

17 So deutlich BMI/BMJ (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006, S. 678.

de Designs dürfen nicht länger als Maß der Evaluation eingesetzt werden. Die Argumentation: „Das haben wir immer so gemacht! Das haben wir so noch nie anders gemacht! Wo kommen wir da hin?“ kann und darf nicht gelten.

Soweit ein Kontrollgruppendesign nicht möglich ist, kann man die Struktur und Verlaufsqualität des Jugendstrafvollzuges evaluieren und ihn als Prozess begreifen, von der Aufnahme über die Zugangsuntersuchung, den Erziehungsplan bis hin zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und zur Entlassung mit der Gefahr des Sturzes in das sog. „Entlassungsloch“. Auch die Zeit nach der Entlassung ist in die Evaluation einzubeziehen. Für eine Strukturevaluation des Jugendstrafvollzuges und seiner Anstalten ergeben sich z. B. Fragen zur Personalquote bezogen auf die Gefangenen, zur Unterbringungssituation, zum Angebot von Programmen und Maßnahmen sowie zu deren Durchführung und Inanspruchnahme.

17. Gesamtkonzept zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs

Ein solches Gesamtkonzept beginnt mit der Erfassung des Eingangsstatus zum Zeitpunkt t1. Dieser bezieht sich auf Kriterien, die bei allen jungen Gefangenen erfasst werden sollten. Wo Defizite bestehen, sollen dann Erziehungsmaßnahmen einsetzen. Kurz vor der Haftentlassung, zum Zeitpunkt t2, wird der Ausgangsstatus des jungen Gefangenen gemessen. Diese Messung bezieht sich auf die Eingangskriterien. Später - also in Freiheit - liegen die Messzeitpunkte t3 und t4. Hier interessiert die soziale Integration, etwa 6 bis 12 Monate nach der Haftentlassung (t3). Fragt man nach der Rückfälligkeit als Kriterium der Wirksamkeit, kommt man auf den Messzeitpunkt t4, etwa drei Jahre nach Entlassung, und t5, etwa fünf Jahre nach der Entlassung. Für diese Erhebungen sind - wie beschrieben - Kontrollgruppen unabdingbar.

18. Evaluation des Entwicklungsfortschritts

Erstes Ziel der Evaluation ist es, den durch den Jugendstrafvollzug bewirkten Entwicklungsfortschritt des jungen Gefangenen zu messen. Dieser Entwicklungsfortschritt ist die Veränderung in bestimmten Kriterien zwischen zwei Messpunkten. Wie der Entwicklungsfortschritt im Einzelnen gemessen wird, ist eine Frage der Definition. Wichtig ist, dass es sich nicht um „ir-

gendeinen“ Entwicklungsfortschritt handelt, sondern um Fortschritte, welche die Kriminalprognose verbessern und sich daher auf Rückfall und Bewährung auswirken.

Ein Ansatz wäre, konkret auf den Einzelfall bezogen, bestimmte Veränderungen in der Persönlichkeit, im Sozialverhalten oder im sozialen Empfangsraum festzulegen, die der junge Gefangene im Untersuchungszeitraum erreichen soll. Es könnten auch Kategorien vorgegeben werden, in denen regelmäßig Defizite vorliegen und ein Entwicklungsfortschritt erzielt werden soll. Eine Kombination beider Ansätze wäre ebenfalls denkbar. Wichtig ist, dass die Messung des Entwicklungsfortschritts bei t2 nicht von Personen vorgenommen wird, die mit dem Gefangenen arbeiten. Hier bestünde die Gefahr der Selbstevaluation.

Zu beachten ist auch die Haltequote. Sie ist ein erster Gradmesser, ob eine Maßnahme überhaupt wirken kann und sollte bei der Evaluation von Maßnahmen viel stärker berücksichtigt werden. Der Umgang mit der Haltequote kann Ergebnisse beeinflussen: So kann man Probanden, die sich voraussichtlich nicht bewähren, vor Ablauf der Maßnahme herausnehmen, und mit den anderen weiterrechnen. Das verbessert die Rückfallquoten. Richtig ist dann, die Abbrecher hinzuzurechnen. Im (Jugend)Strafvollzug ist die Strafrestaussetzung ein Indikator für einen gelungenen Vollzugverlauf. Sie hängt von der Legal- und Sozialprognose ab und deutet darauf hin, dass der junge Gefangene an der Erreichung des Erziehungsziels mitgewirkt hat.

19. Evaluation der Integration

Ein wichtiger Evaluationsansatz ist die Integration des jungen Gefangenen nach der Entlassung.[18] Wenn sie gelingt, bestehen Chancen, dass der Betreffende nicht mehr oder nicht mehr im selben Maß straffällig wird. Das lässt sich kriminologisch begründen: Viele Straftaten entstehen aus einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, aus gestörtem Sozialverhalten bzw. aus Störungen in den sozialen Bezügen des Täters. Die soziale Integration des Strafentlassenen lässt sich vergleichsweise gut definieren. Es geht um die Integration in die Arbeits- und Berufswelt, um Wohnung, Auskommen mit dem Einkommen, Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen, eine gesunde Lebensführung, insbesondere Suchtvermeidung, und um ein strukturiertes Freizeitverhalten. Hierfür muss der Jugendstrafvollzug zusammen mit anderen Be-

18 Siehe ausführlich *Maruna, Farrall*, a.a.O.

hörden, Organisationen und Personen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge sorgen. Für diese Integrationsleistung ist der Jugendstrafvollzug für einen gewissen Zeitraum mitverantwortlich. Über dessen Länge kann man streiten. Sechs Monate dürften nicht zu hoch sein. Länger als ein Jahr nach der Entlassung darf man aber den Strafvollzug nicht in die Pflicht nehmen. Anders als beim Rückfallkriterium hat man hier die Gelegenheit kurzfristig steuernde Maßnahmen hinsichtlich der Struktur und der Abläufe des Jugendstrafvollzuges einzuleiten.

20. Relevanz der Evaluation

Auf der Ebene des Einzelfalls kann man anhand solcher Ergebnisse fragen, ob der junge Gefangene den erwarteten bzw. erhofften Entwicklungsfortschritt erreicht hat. Ist das feststellbar, so hat der Jugendstrafvollzug seine Pflicht getan. Andernfalls können die Gründe in der Person des jungen Gefangenen oder in Umständen außerhalb der Verantwortung des Strafvollzuges liegen. Ergibt sich aber, dass der Entwicklungsfortschritt nicht erreicht werden konnte, weil es im konkreten Fall vollzugliche Fehler oder Versäumnisse gegeben hat, kann man daraus lernen.

Aber auch für Struktur und Verlauf des Jugendstrafvollzuges sind die Ergebnisse interessant. Wird der Entwicklungsfortschritt gehäuft aufgrund eines Fehlers in der Struktur oder im Ablauf des Vollzuges nicht erreicht, etwa durch Organisationsfehler, so muss man nachsteuern. Anders als bei der Evaluation anhand von Rückfallquoten und der damit verbundenen Zeitverzögerung, ist das hier kurzfristig möglich. Auch das würde den Jugendstrafvollzug voranbringen.

21. Ziele der Evaluation

Eines Tages sollten alle Erziehungsprogramme im Jugendstrafvollzug ihre Wirksamkeit nachgewiesen haben oder zumindest Wirksamkeit versprechen, so dass der oft beklagte „Wildwuchs“ der Maßnahmen, das „anything goes“, eingedämmt werden kann.[19] Durch Akkreditierung, Zertifizierung und Standardisierung können die Programme verbessert[20] und das Personal im Jugendstrafvollzug besser geschult werden; Erziehungsprogramme ließen sich

19 Vgl. *Cohen, S.*: Visions of social control. Cambridge 1985, S. 154.
20 Auch dazu instruktiv *Lösel* in diesem Band.

so flächendeckend in gleicher Qualität anbieten. Das würde wiederum die Evaluation erleichtern. Die Umsetzung der Jugendstrafvollzugsgesetze kann nur gelingen, wenn der Jugendstrafvollzug evaluiert wird. Und die Evaluation kann ihrerseits nur gelingen, wenn sie methodisch richtig erfolgt. Nicht mehr, aber auch nicht weniger sollte man verlangen.

Die hier vertretene Position folgt aus einem Leitbild, das die jungen Gefangenen in den Mittelpunkt stellt und die Erziehungsarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würdigt. Es reduziert die jungen Gefangenen nicht auf ihre Rückfallquoten, sondern berücksichtigt ihre Bemühungen um prognoserelevante Entwicklungsfortschritte im Vollzug und um Integrationsleistungen nach der Entlassung. Das entspricht, auch im Bereich der Evaluation, dem Gebot eines humanen Jugendstrafvollzuges.

2. Sicherungsverwahrung, Maßnahmenvollzug und Führungsaufsicht

Aspekte der Sicherungsverwahrung im Straf- und Maßregelvollzug

Tillmann Bartsch

Gliederung

1. Einführung
2. Ziele der Untersuchung
3. Angewandte Methoden
4. Ergebnisse der Untersuchungen
4.1 Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung
4.2 Ergebnisse zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung
4.2.1 Umsetzung der Resozialisierungsvorgabe
4.2.2 Abstandsgebot
4.3 Einschätzungen von Betroffenen – Ist Sicherungsverwahrung Strafe ?
4.4 Ergebnisse zu den Auswirkungen der Gesetzesverschärfungen
4.5 Fazit
5. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung im Lichte der empirischen Erkenntnisse
6. Anmerkungen zur Entscheidung des EGMR zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung

1. Einführung

Zahlreiche Gesetzesverschärfungen haben die einstmals als „fast vergessene Maßregel“[1] bezeichnete Sicherungsverwahrung in den Blickpunkt gerückt. Die Vereinbarkeit dieser Gesetzesänderungen und -neuerungen mit höherrangigem Recht, mehrere hierzu ergangene Bundesverfassungsgerichtsurteile sowie zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten der neuen Vorschriften beschäftigen derzeit die Literatur.[2]

Demgegenüber hat die Frage, was eigentlich mit den Menschen geschieht, gegen die die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, bislang nur wenig Aufmerksamkeit in der Wissenschaft gefunden. Zur Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung liegen bislang nur wenige empirische Er-

1 *Kinzig*, 1997, 11 ff. (11).
2 Vgl. etwa die zu diesen Fragen erschienenen Dissertationen von *Bender*, 2007; *Brandt*, 2008; *Finger*, 2008; *Milde*, 2006; *Mushoff*, 2008.

kenntnisse vor.[3] Dies verwundert, da die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung seit jeher im Zentrum der Diskussion um die Rechtfertigung dieser Rechtsfolge steht. So begründete der Strafrechtler *Oetker* seine ablehnende Haltung gegenüber dieser Maßregel bereits 1926 mit der „inneren Unwahrheit eines ‚Sicherungsverwahrung' genannten zuchthausähnlichen Vollzugs".[4] Später wurde der Vollzug der Maßregel dann wechselweise als eines der „kritischsten Probleme der Sicherungsverwahrung"[5], als „neuralgischer Punkt"[6] sowie als „größte Schwachstelle im Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung"[7] bezeichnet.

Diese Lücke im ansonsten inzwischen gut erforschten Gebiet der Sicherungsverwahrung soll mit einer bundesweiten empirischen Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, die in den vergangenen Jahren am Gießener Kriminologischen Institut durchgeführt wurde, zumindest zum Teil geschlossen werden. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung werden in diesem Beitrag vorgestellt.

Dabei werden zunächst die konkreten Ziele der Untersuchung (B) und die angewandten Methoden (C) erläutert. Im Anschluss werden wesentliche Ergebnisse präsentiert (D). Darüber hinaus wird in diesem Beitrag die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der empirischen Erkenntnisse betrachtet (E). Abschließend erfolgen einige Anmerkungen zu einem Urteil des in Straßburg ansässigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Sicherungsverwahrung. Dieses erging just in den Tagen, als dieser Beitrag erstellt wurde (F).

2. Ziele der Untersuchung

Ein Ziel der Untersuchung bestand darin, die bislang weitgehend unbekannte Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu erforschen.[8]

3 Kurze Passagen, die auf empirischen Vorarbeiten der Autoren beruhen, enthalten die Dissertationen von *Bender,* 2007, 86 ff., und *Milde*, 2006, 92 ff. Ergebnisse einer umfangreicheren Erhebung sind enthalten in AK-StVollzG- *Feest/Köhne,* 2006, vor § 129 Rn. 9 ff.

4 *Oetker,* 1926, 1 ff. (18).

5 *Meyer-Velde*, 1998, 95 ff. (95).

6 *Steinhilper,* 1971, 33.

7 *Frisch*, 1996, 850 ff. (856).

8 Ausführlich zu den Zielen der Untersuchung *Bartsch*, 2009.

Zudem sollte in Erfahrung gebracht werden, ob und inwieweit die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis umgesetzt werden. Diese Vorgaben hat das höchste deutsche Gericht in der Entscheidung zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung vom 05.02.2004[9] aus den Grundrechten abgeleitet. Dabei geht es zum einen um die sog. „Resozialisierungsvorgabe". Hiernach darf es sich bei dem Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht um einen reinen Verwahrvollzug handeln. Dieser muss vielmehr ebenso wie der Strafvollzug auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein.[10] Sicherungsverwahrten muss daher ein hinreichendes Behandlungsangebot zur Verfügung gestellt werden.[11] Zum anderen ist das sog. „Abstandsgebot" gemeint. Hiernach muss zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein Abstand im Sinne einer Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen bestehen.[12] Dieser Abstand muss so beschaffen sein, dass der allein spezialpräventive Charakter der Sicherungsverwahrung sowohl dem Verwahrten als auch der Allgemeinheit deutlich wird. Für die Schaffung und Einhaltung des Abstands haben die Landesjustizverwaltungen Sorge zu tragen.[13]

Des Weiteren sollten Einschätzungen von Betroffenen zu der Frage eingeholt werden, ob sie die Sicherungsverwahrung tatsächlich als Fortsetzung der Strafe empfinden. In der Literatur wurde dies wiederholt behauptet.[14] Aussagekräftige empirische Belege für diese These fehlten jedoch bislang.

Überdies sollte eruiert werden, wie sich die zahlreichen Gesetzesverschärfungen, die seit 1998 im Bereich der Sicherungsverwahrung erfolgt sind, auf den Straf- und Maßregelvollzug auswirken. Nur die wichtigsten seien nachfolgend genannt:

1998: Die Anordnungsvoraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung wurden gesenkt (§ 66 Abs. 3 StGB): Statt drei genügen nun zwei Taten aus einem Katalog von Verbrechen bzw. bestimmten Sexual- oder Gewaltvergehen.

9 BVerfGE 109, 133 ff.
10 BVerfGE 109, 133 ff. (149).
11 BVerfGE 109, 133 ff. (158).
12 BVerfGE 109, 133 ff. (164 f.).
13 BVerfGE 109, 133 ff. (165).
14 So etwa von *Dreher*, 1953, 481 ff. (484), und *Hall*, 1958, 41 ff. (52).

1998: Die Voraussetzungen der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung wurden verschärft (§ 67d Abs. 2 StGB n.F.).

1998: Die Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde rückwirkend abgeschafft.[15] An die Stelle getreten ist eine im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgende gerichtliche Prüfung, ob die weitere Vollstreckung erforderlich ist (§ 67d Abs. 3 StGB).

2002/2004: Neu eingeführt wurden die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66a und § 66b StGB); [16] die letztgenannte Form der Anordnung von Sicherungsverwahrung war ähnlich in einzelnen Bundesländern Gesetz geworden, bevor eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen wurde.

2002/2004/2008: Zudem wurden Heranwachsende und Jugendliche in den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung einbezogen (§§ 7 Abs. 2-4, 106 Abs. Abs. 3-7 JGG).[17]

3. Angewandte Methoden

Die Datenerhebung erfolgte in zwei Schritten:[18]

Zunächst wurden sämtliche Landesjustizverwaltungen sowie die Leitungen der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtungen in einer schriftlichen Erhebung zur Situation des Vollzugs der Sicherungsver-

15 Vorgenannte Gesetzesänderungen bzw. -neuerungen erfolgten jeweils durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998, BGBl. I 1998, 160 ff.

16 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung: „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 28.08.2002, BGBl. I 2002, 3344 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004, BGBl. I 2004, 1838 ff.

17 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende: „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vom 27.09.2003, BGBl. I 2003, 3007 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004, BGBl. I 2004, 1838 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 12.07.2008, BGBl. I 2008, 1212 f.

18 Ausführlich zu den angewandten Methoden *Bartsch* 2009.

wahrung befragt. 31 Fragebögen wurden insgesamt verschickt, alle kamen ausgefüllt zurück.

An die schriftliche Erhebung schlossen sich 75 halbstandardisierte Intensiv-Interviews an. Diese wurden mittels Gesprächsleitfäden in acht zuständigen Sicherungsverwahrungseinrichtungen geführt und auf Tonband aufgenommen. Interviewt wurden Anstaltsleiter (n = 11), -psychologen (n = 8), -seelsorger (n = 6), -bedienstete (n = 10) und Sicherungsverwahrte (n = 40).

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.1 Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wird derzeit in 15 Justizvollzugsanstalten, in denen jeweils auch Strafgefangene inhaftiert sind, vollzogen.[19] Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um so genannte Hochsicherheitsanstalten (Sicherheitsstufe 1). Untergebracht werden die Sicherungsverwahrten zumeist – entsprechend dem in § 140 Abs. 1 StVollZG normierten Trennungsgrundsatz – in baulich von den Strafhaftbereichen abgetrennten Teilen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (JVA). In zwei Fällen stehen eigene Häuser für Sicherungsverwahrte zur Verfügung. Zumeist werden die Verwahrten jedoch auf gesonderten Stationen untergebracht, die vom Strafvollzug durch Gitter und Türen abgetrennt sind. In seltenen Fällen wird wegen geringer Sicherungsverwahrtenzahlen entgegen der gesetzlichen Vorgabe auf die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten verzichtet.

4.2 Ergebnisse zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung

4.2.1 Umsetzung der Resozialisierungsvorgabe

Nicht zu übersehen ist, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Bewegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebracht haben. Zehn von fünfzehn zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts begonnen, (neue) Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Ein Schwerpunkt

19 Ausführlich zu den Ergebnissen der Untersuchung *Bartsch*, 2009. Siehe auch *Bartsch*, 2007, 399 ff.; *Bartsch*, 2008, 280 ff.; *Bartsch/Drenkhahn*, 2009, 322 ff.; *Bartsch/Kreuzer*, 2009, 53 ff.; *Kreuzer/Bartsch*, 2008a, 30 ff.; *Kreuzer/Bartsch*, 2010.

dieser Entwürfe liegt entsprechend der „Resozialisierungsvorgabe“ auf einer Verbesserung des therapeutischen Angebots. Weit fortgeschritten sind in diesem Bereich die Bemühungen der nordrhein-westfälischen JVA Werl. Dort wird versucht, die begrenzten Behandlungsressourcen konsequent auf therapiefähige und -geeignete Sicherungsverwahrte zu konzentrieren.

Trotz dieser wichtigen Konzepte besteht zwischen dem verfassungsgerichtlichen Resozialisierungsanspruch und der Vollzugswirklichkeit noch eine deutliche Diskrepanz. Diese resultiert aus zahlreichen Problemen, die die Anstalten bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der Vorgaben noch zu bewältigen haben. Drei Probleme seien nachfolgend erläutert:

Erstes Problem: Laut den Ergebnissen der schriftlichen Erhebung nimmt nur gut ein Viertel der Sicherungsverwahrten an psychiatrischen/psychologischen Therapien teil. Als Grund für die Vielzahl der Maßregelinsassen, die derzeit keine psychologische/psychiatrische Therapie absolvieren, obschon durchaus Bedarf hierfür bestünde,[20] wurde in den Interviews oftmals die mangelnde Therapiemotivation und/oder -fähigkeit der Sicherungsverwahrten genannt. Zugleich wurde von mehreren Vollzugspraktikern aber auch darauf hingewiesen, dass bei Sicherungsverwahrten, die ja schon per Definition einen Hang zu erheblichen Straftaten aufweisen, ein größerer Aufwand betrieben werden müsse, um eine Resozialisierung zu ermöglichen. Dies aber sei in der derzeitigen Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung noch nicht möglich, da die Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen, insbesondere die Ausstattung der Fachdienste mit behandelndem Personal, unzureichend sei.

Zweites Problem: In vielen Bundesländern bestehen Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. In der schriftlichen Erhebung gab die Hälfte der befragten Anstaltsleitungen an, dass in solchen Einrichtungen nicht genügend Plätze für Sicherungsverwahrte vorgehalten würden. Vier Einrichtungen bezweifelten die hinreichende Bereitschaft sozialtherapeutischer Anstalten zur Aufnahme von Sicherungsverwahrten. Darüber hinaus wiesen Anstaltspsychologen mehrfach auf Schwierigkeiten hin, die für Sicherungsverwahrte durch das Zusammensein mit Strafgefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten entstünden: Schnellere Therapiefortschritte und weitaus zügigere Lockerungsgewährung bei

20 Vgl. hierzu bspw. die Untersuchungsergebnisse von *Kinzig*, 1996, 326 f. Er stellte fest, dass bei 60 % der Personen, die nach § 66 StGB verurteilt wurden, eine Persönlichkeitsstörung gutachtlich diagnostiziert wurde.

Strafgefangenen führten bei vielen Sicherungsverwahrten zu Frustration und nachfolgend zu einem Therapieabbruch. Eine Lösung dieses Problems könnte in eigenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte liegen, in denen sie unter ihresgleichen behandelt würden. Erste Schritte in diese Richtung wurden von der JVA Werl bereits unternommen.

Drittes Problem: Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung explizit auf die große Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen hingewiesen. Es gab daher vor, dass prognostisch relevante Hafterleichterungen nicht ohne hinreichenden Grund versagt werden dürften. Gleichwohl ist es für Sicherungsverwahrte fast unmöglich, derartige Vollzugslockerungen zu bekommen. In acht von fünfzehn zuständigen Anstalten hat innerhalb eines Jahres (2006) kein Sicherungsverwahrter einen unbegleiteten Ausgang oder Urlaub erhalten. In den übrigen Anstalten wurde maximal zwei Verwahrten eine solche Lockerung gewährt. Als Ursache für diese restriktive Lockerungspraxis nannten die Anstaltsleitungen immer neue Anforderungen seitens der zustimmungspflichtigen Aufsichtsbehörden. Ein Beispiel für die gesteigerten Anforderungen bildet die erst im Oktober 2006 erfolgte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug. Nunmehr müssen vor der erstmaligen Lockerung eines Sicherungsverwahrten zwei positive Gutachten – zuvor reichte eine Expertise aus – erstellt werden. Weiter nördlich, in Nordrhein-Westfalen, bedarf es nach der Darstellung eines Anstaltsbediensteten zunächst eines anstaltsinternen Gutachtens. Dieses muss dann dem Ministerium vorgelegt werden, das im Anschluss ein zweites, externes Gutachten einholt. *„Das alles ist unendlich kompliziert geworden und dauert ewig, manchmal Jahre“,* meinte der Bedienstete. Zudem führten die Anstaltsverantwortlichen die Zurückhaltung bei der Lockerungsgewährung aber auch auf die eigene, durch den Druck der Öffentlichkeit in den letzten Jahren größer gewordene Angst vor Missbräuchen zurück.

4.2.2 Abstandsgebot

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Anstalten im Rahmen ihrer Konzeptualisierungen auf die Ausgestaltung des „Abstandsgebots“. Auch dabei sehen sie sich mit Problemen konfrontiert. Diese beginnen bereits auf der Ebene des Strafvollzugsgesetzes, das für die Handhabung des Sicherungsverwahrungsvollzugs weitgehend auf die Vorschriften, die für Strafgefangene gelten, verweist. Sonderregelungen für Sicherungsverwahrte sind lediglich in vier Paragraphen vorgesehen. Die wichtigste Vorschrift ist dabei § 131 StVollzG, der den Untergebrachten einen – freilich reichlich unverbindlich

formulierten – Anspruch verleiht, dass ihren persönlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. *Möglich* ist in den meisten Anstalten allerdings nur wenig.

Dies liegt einerseits daran, dass die Landesjustizverwaltungen ihrem verfassungsgerichtlichen Auftrag, für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten Sorge zu tragen, zum Teil nur sehr zurückhaltend nachkommen: *„Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden“,* heißt es beispielsweise in einem Schreiben, das ein Anstaltsleiter eines südlich gelegenen Bundeslands auf die Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Konzeption erhielt. Zum anderen ist der Rahmen, in dem eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen ermöglicht werden kann, durch die Gegebenheiten in den Einrichtungen von vornherein begrenzt. Hohe Sicherheitsansprüche, beengte Räumlichkeiten und eine in vielen Einrichtungen nicht oder nur begrenzt durchführbare Trennung der beiden Gefangenengruppen sind Faktoren, die eine Gewährung von Privilegien für Sicherungsverwahrte erschweren. In den meisten Anstalten beschränkt sich der Abstand zwischen den beiden Gefangenengruppen – bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen – daher auf Privilegien wie einen Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, zusätzlich gewährte Küchengeräte und kleinere Möbelstücke sowie eine vermehrte Anzahl an Paketen, Besuchs- und Freistunden.

4.3 Einschätzungen von Betroffenen – Ist Sicherungsverwahrung Strafe?

Angesichts des nur geringfügigen Abstands zwischen Sicherungsverwahrungs- und Strafvollzug verwundert es nicht, dass der weit überwiegende Teil der interviewten Maßregelinsassen angab, dass sie die Sicherungsverwahrung als Fortsetzung der Strafe empfänden. So meinte etwa ein Betroffener: *„Im herkömmlichen Sinne und auch von der Juristerei wird ja gesagt, die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel. Aber letztendlich befindet man sich im Knast, man wird weggesperrt wie im Knast, man hat sich den Gegebenheiten im Knast zu unterwerfen, es ist letztendlich Knast. Da von einer Maßregel zu sprechen, finde ich ein wenig widersinnig.“*

Überdies wurde von mehreren Betroffenen ausgeführt, dass sie die Sicherungsverwahrung im Vergleich zur Strafe nicht nur als genauso große, son-

dern als weitaus größere Belastung empfänden wegen des nicht von vornherein abzusehenden Endes der Inhaftierung. So wurde die Sicherungsverwahrung von Betroffenen u.a. als *„der große Hammer", „das Ende", „Endstation Bahnhof", „vergleichbar mit Lebenslang", „Lebenslang für Nichtmörder", „Maximal-", „Super-", „Total-"* oder *„Hyper-Bestrafung"*, *„Hölle"* und *„trockene Todesstrafe"* bezeichnet.

4.4 Ergebnisse zu den Auswirkungen der Gesetzesverschärfungen

Erste Auswirkungen der Gesetzesverschärfungen können bereits den amtlichen Statistiken entnommen werden. Während am 31.03.1999 noch 206 Personen verwahrt wurden,[21] befanden sich am 31.03.2008 insgesamt 435 Personen (434 Männer und erstmalig seit 17 Jahren eine Frau) in der Sicherungsverwahrung.[22] Dieser Anstieg ist wesentlich auf die Zunahme jährlicher Sicherungsverwahrungsanordnungen zurückzuführen. Er setzte ein im Jahr 1998, als die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung mittels des neu eingeführten § 66 Abs. 3 StGB von drei auf zwei Straftaten gesenkt wurden. Überdies berichteten mehrere Anstaltsverantwortliche, dass die Anzahl der jährlichen Abgänge aus der Sicherungsverwahrung seit der Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen und der Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung stetig abnehme. *„Andauernder Zu- und stark verminderter Abfluss",* so beschrieb ein Anstaltsleiter kurz und knapp die seit Jahren veränderte Situation für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es verwundert daher nicht, dass viele interviewte Vollzugspraktiker das „Ende der Fahnenstange" bei Weitem noch nicht erreicht sehen: In vielen Anstalten wird allein auf Basis der bereits jetzt inhaftierten Strafgefangenen, bei denen die Sicherungsverwahrung notiert ist, mit einer nochmaligen Verdoppelung innerhalb der nächsten zehn Jahre gerechnet.[23] Die Landesjustizverwaltungen werden sich daher angesichts schon jetzt mancherorts nicht mehr ausreichender Kapazitäten in den Sicherungsverwahrteneinrichtungen überlegen müssen, wo die hinzukommenden Maßregelinsassen untergebracht werden. Im nordrhein-westfälischen Werl ist laut

21 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03., Wiesbaden 2000.

22 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtag 31.03.2008, Wiesbaden 2008.

23 Vgl. hierzu auch die Zuwachsprognose für den Zeitraum 2005-2012 in Nordrhein-Westfalen von *Skirl*, 2005, 323 ff. (323).

Auskunft des dortigen Anstaltsleiters bereits ein Neubau für insgesamt 200 Sicherungsverwahrte in Planung.

Die durch die Einführung des § 66 Abs. 3 StGB erleichterten Anordnungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung stellen den Vollzug zudem vor das Problem, dass künftig vermehrt jüngere Straftäter in die Sicherungsverwahrung kommen. Wiederholt wurde in den Anstalten von Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung berichtet, die die Maßregel demnächst im Alter von knapp oder gerade dreißig Jahren antreten werden. Diese von einem Anstaltsbediensteten als *„zweite Generation der Sicherungsverwahrten“* beschriebene Gefangenengruppe könnte die Anstalten vor erhebliche Sicherheitsprobleme stellen. Deutlich wurden die drohenden Gefahren von einem Anstaltspsychologen beschrieben: *„Wir nehmen das als eine ganz realistische Gefahr. Denn es ist ja so, dass diese Männer juristisch nichts mehr zu befürchten haben. Aber in biologischer Hinsicht sind die doch auf dem Höhepunkt ihrer Kräfte. Und wenn die merken, dass sie die besten Jahre ihres Lebens – ohne Rheuma, ohne Krebs und sonstige Gebrechen – in der Haft verbringen müssen und dies ohne Familie, Freunde, Sexualität und interessante Events, dann wird viel Frust hochkommen.“*

Mögliche Konsequenzen dieser absehbaren Entwicklung werden bereits erwogen: *„Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als über die Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten nachzudenken“*, meinte ein Anstaltspsychologe. Dieser Gedanke wurde andernorts konkretisiert: *„Wir werden uns überlegen müssen, ob wir auch weiterhin alle Haftraumtüren auf den Stationen für Sicherungsverwahrte tagtäglich öffnen können“,* prophezeite ein Anstaltsleiter.

Bislang dominieren in der Sicherungsverwahrung allerdings noch die älteren Straftäter. Laut der amtlichen Statistik des Jahres 2008[24] waren 35,3 % der Sicherungsverwahrten 50 bis 60 Jahre alt. 21,7 % waren 60 Jahre und älter. Damit sind wir, wie ein Anstaltsleiter es bewusst flapsig ausdrückte, noch immer ein *„’Bösen-Altenheim’, ein Heim also für böse Alte“.*

Die Frage, wie man mit der zunehmenden Anzahl älterer Sicherungsverwahrter umgeht, wurde in mehreren Gesprächen thematisiert. *„Auf eine Fülle von alten Menschen sind wir nicht eingerichtet“*, lautete der Tenor. Angesichts dessen wird mancherorts überlegt, Vollzugsbedienstete zu Altenpfle-

24 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03., Wiesbaden 2008.

geschulungen zu schicken, und in einigen Einrichtungen, bspw. der JVA Werl, stand bereits das Thema „Würdiger Umgang mit im Strafvollzug sterbenden Menschen" auf der Agenda. Mehrere erfahrene Vollzugspraktiker wiesen jedoch auch darauf hin, dass die Mehrzahl der älteren und überwiegend vollzugserfahrenen Sicherungsverwahrten eine im Vollzug eher leicht zu führende, für die innere Sicherheit der Anstalten unproblematische Gruppe sei. Es sei ein Trugschluss, dem auch die Ministerien erlägen, dass es sich bei den Sicherungsverwahrten automatisch immer um die gefährlichsten Gefangenen handele. Viele bräuchten gerade nicht in *„hochgradig gesicherten Anstalten à la Alcatraz"* zu leben. Die daraus folgende Anregung, diese Menschen in altersgerechte, auf ihre Bedürfnisse eingerichtete Justizvollzugsanstalten, vielleicht sogar unter Einsatz der elektronischen Fußfessel in gering gesicherte Einrichtungen für betreutes Wohnen außerhalb des Justizvollzuges zu verlegen, bedarf auch angesichts der beschriebenen Kapazitätsprobleme der Diskussion.

Die vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Entscheidung des Gesetzgebers, die Zehn-Jahres-Begrenzung rückwirkend aufzuheben, hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Viele der hiervon Betroffenen fühlten sich ungerecht behandelt und sahen in der Entscheidung das Signal, dass man sie ohnehin nicht mehr herauslassen wolle. In der Folge haben nicht wenige Betroffene resigniert, sich in ihre Hafträume zurückgezogen und mit einem Leben in Unfreiheit abgefunden. Eindringlich kommt dies in folgendem Zitat eines Verwahrten zum Ausdruck: *„Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst."*

Die 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde bislang gegen nicht mehr als ein Dutzend Personen, also im Schnitt gut zweimal pro Jahr, rechtskräftig angeordnet. Die Auswirkungen des § 66b StGB auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung sind daher gering. Dafür sind die Auswirkungen auf den Strafvollzug umso größer. Denn dort verursacht die nachträgliche Sicherungsverwahrung einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Gemäß den von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2005 erarbeiteten „Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung" müssen sämtliche Strafgefangene bei Vollstreckungsantritt daraufhin überprüft werden, ob sie die formellen Voraussetzungen des § 66b StGB erfüllen. Trifft dies auf einen Strafgefangenen zu – was nach Berechnungen von *Kreuzer*[25] und *Ullen-*

25 *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (150).

bruch[26] bei über 6.000 Gefangenen der Fall ist – wird dies zunächst auf dem Aktendeckel seiner Gefangenenpersonalakte mittels des Kürzels „f.V.n.SV" (formelle Voraussetzungen nachträgliche Sicherungsverwahrung sind erfüllt) vermerkt. Im Anschluss ist er während der gesamten Zeit des Strafvollzugs zu beobachten. Dabei sind sämtliche prognoserelevanten Auffälligkeiten gerichtsverwertbar aktenkundig zu machen und ggf. der Strafvollstreckungsbehörde mittels eines ausführlichen Berichts zu melden. Dieser immense zusätzliche Arbeitsaufwand muss von dem ohnehin knappen Anstaltspersonal geleistet werden. Die Folge ist, dass noch weniger Zeit bleibt für die Betreuung, Therapie und sonstige Behandlung von zur Entlassung anstehenden Straftätern.

Gravierende Auswirkungen hat die nachträgliche Sicherungsverwahrung aber auch auf die betroffenen Strafgefangenen („f.V.n.SV-Gefangene") selbst.[27] Sie werden laut den Angaben von Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen allein durch die Existenz des § 66b StGB enorm verunsichert, weil über ihnen während der gesamten Haftzeit das Damoklesschwert einer sich möglicherweise anschließenden potentiell lebenslangen Verwahrung schwebt. Ein Maßregelinsasse berichtete: *„Das mit der Nachträglichen, dass ist ja ein Ding. Da hat ja hier jetzt jeder zweite ‚Manschette davor', dass sie ihm noch nachträglich reingedrückt wird. Wenn ich bei der Arbeit bin oder in der Frühstückspause, da kriege ich das ja mit, was die [scil.: die Strafgefangenen] reden. ‚Ich muss immer schön vorsichtig sein, sonst bekomme ich die SV', sagen die."* Überdies gewähren manche Einrichtungen Strafgefangenen schon deshalb keine Vollzugslockerungen, weil sie die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfüllen.

Aber auch auf das Haftklima wirkt sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung negativ aus. So hat sich das Verhältnis von Gefangenen und Personal laut den Angaben von Anstaltsbediensteten erheblich verschlechtert. Ein Anstaltstherapeut berichtete etwa: *„Die [scil.: die nachträgliche Sicherungsverwahrung] hat eine große Verunsicherung mit sich gebracht, wobei die Angst sich unterschiedlich zeigt. […] Aber das Damoklesschwert ist in jedem Fall da. Das ist keine Frage, das merkt man auch daran, dass manche Gefangene nun nicht mehr zu mir kommen. Dafür kommen nun plötzlich andere, die vorher nicht bei mir waren, – allerdings nur, um zu fragen, ob sie vielleicht auch betroffen sein könnten. Also, das ist schon eine fatale Sache mit dem*

26 *Ullenbruch*, 2007, 62 ff. (70).
27 Vgl. hierzu auch *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (151).

§ 66b StGB. Das hat der Gesetzgeber nicht bedacht, was er damit im Vollzug anrichtet."

4.5 Fazit

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeichnen insgesamt ein deprimierendes Bild vom Vollzug der Sicherungsverwahrung. Trotz des häufig festzustellenden Bemühens der Anstalten, das in nunmehr erarbeiteten Vollzugskonzepten Ausdruck findet, bereitet die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben vielfach Probleme. Es mangelt u.a. an Personal, therapeutischen Ressourcen und der hinreichenden Bereitschaft zur Gewährung von Vollzugslockerungen. Auch besteht kein ausreichender „Abstand" zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug. Die Sicherungsverwahrung wird daher von vielen Betroffenen als Fortsetzung der Strafe empfunden. Zudem haben die zahlreichen Gesetzesverschärfungen erhebliche und vom Gesetzgeber und Verfassungsgericht augenscheinlich nicht bedachte Auswirkungen auf den Sicherungsverwahrungs- bzw. den Strafvollzug.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer grundlegenden Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Versucht werden sollte, den Maßregelcharakter der Sicherungsverwahrung künftig verstärkt zu betonen. Mögliche Schritte auf diesem Weg könnten sein: eigene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze, die Mindeststandards für einen echten Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug festlegen, sowie die Schaffung von Sicherungsverwahrungseinrichtungen, die vom Strafvollzug weitestgehend getrennt und speziell auf die Bedürfnisse von Sicherungsverwahrten eingerichtet sind. Darüber hinaus sollte über die Schaffung von gesonderten sozialtherapeutischen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte und über alternative Unterbringungsmöglichkeiten für ältere Maßregelinsassen nachgedacht werden.

5. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung im Lichte der empirischen Erkenntnisse

Das Bundesverfassungsgericht hat sich sowohl mit der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung als auch mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst. Beide Ausweitungen der Maßregel sind nach Auf-

fassung des höchsten deutschen Gerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Diese Rechtsprechung vermag unter Berücksichtigung der vorgenannten empirischen Erkenntnisse in mehreren Punkten nicht zu überzeugen. Zwei Beispiele seien nachfolgend benannt:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung[28] entschieden, dass die Sicherungsverwahrung nicht in den Schutzbereich des absoluten Rückwirkungsverbots – Art. 103 Abs. 2 GG – fällt. Zur Begründung hat sich das Gericht im Kern darauf berufen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung – als Maßregel der Besserung und Sicherung – um etwas Anderes handele als eine Strafe.[29] Diese Begründung verfängt unter Berücksichtigung der empirischen Erkenntnisse nicht. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Sicherungsverwahrung wie eine Strafe vollzogen wird, von Betroffenen als Fortsetzung der Strafe empfunden wird und in ihren Auswirkungen auf Betroffene den Wirkungen einer Strafe mindestens gleichkommt. Überdies existieren zahlreiche weitere Gemeinsamkeiten und Funktionsüberschneidungen zwischen Sicherungsverwahrung und Strafe: Beide Maßnahmen beruhen auf derselben Gesetzgebungskompetenz. Beide werden in einem strafgerichtlichen Urteil verhängt. Bei beiden dient der Vollzug sowohl der Resozialisierung als auch dem Schutz der Allgemeinheit. Zudem kann sich nach der Rechtsprechung der Strafgerichte die Verhängung der Sicherungsverwahrung auf die Strafzumessung mildernd auswirken. Vor diesem Hintergrund erscheint die vom Bundesverfassungsgericht gegebene Begründung einer grundlegenden Verschiedenheit von Sicherungsverwahrung und Strafe als rein theoretisches, weitgehend von Empirie abgekoppeltes Konstrukt.[30] Es wäre überzeugender gewesen, die Sicherungsverwahrung als strafähnliche Maßnahme in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG einzubeziehen.[31]

2. Im August 2006 hat das Bundesverfassungsgericht in einer Kammerentscheidung erstmals zur Verfassungsmäßigkeit der bundesgesetzlich geregelten nachträglichen Sicherungsverwahrung Stellung genommen.[32] Dabei ging es u.a. auf die Frage ein, ob der schwere Eingriff in das Freiheitsgrundrecht, der mit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung einhergeht, verhältnismäßig ist. Es hat diese Frage bejaht. Kernargument des Bundesverfassungsgerichts hierfür war die Annahme, dass es

28 BVerfGE 109, 133 ff.
29 Vgl. BVerfGE 109, 133 ff. (170 ff.).
30 *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (148).
31 So auch *Bender*, 2007, 142, und *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (148).
32 BVerfG NJW 2006, 3483 ff.

sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine Regelung handele, die nur wenige betreffe: Die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB könne gewährleisten, dass die Maßnahme der nachträglichen Sicherungsverwahrung „nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt und auf einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt und somit als verhältnismäßige Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist".[33] Hiergegen ist auf Basis der empirischen Erkenntnisse Folgendes einzuwenden: Die Annahme, dass von der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur wenige betroffen seien, kann man allenfalls dann als zutreffend bezeichnen, wenn man den Blick ausschließlich auf den Ertrag dieser Vorschrift richtet (gut zwei Betroffene pro Jahr). Erweitert man hingegen den Blickwinkel und bezieht die dargestellten Auswirkungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf den Strafvollzug in die Betrachtung ein, zeigt sich, dass es sich bei der bundesverfassungsgerichtlichen Annahme um eine Fehleinschätzung handelt. Betroffen sind dann nicht wenige, sondern Tausende, nämlich alle „f.V.n.SV-Gefangenen" sowie zahllose Anstaltsbedienstete, und überdies das Haftklima.

Der Befund, dass die tatsächlichen Auswirkungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung weitaus gravierender sind, als bislang angenommen, könnte eine andere verfassungsgerichtliche Bewertung der Frage, ob es sich bei § 66b StGB um eine verhältnismäßige Regelung handelt, rechtfertigen. So ist zu bezweifeln, dass es tatsächlich angemessen ist, tausende Strafgefangene, allein aufgrund eines abstrakten Merkmals („f.V.n.SV"), das für sich genommen nichts über die künftige Gefährlichkeit einer Person aussagt, gesondert zu erfassen, zu etikettieren (Gefangenenpersonalakte), permanent während der Haftzeit zu beobachten, dadurch in Angst zu versetzen und in ihrem Bemühen um Resozialisierung zu behindern, um im Ergebnis zu erreichen, dass etwa zwei gefährliche Straftäter pro Jahr nicht in die Freiheit entlassen werden. *Kreuzer* hat dies zu Recht als einen „grotesken Filterprozess" bezeichnet.[34]

33 BVerfG NJW 2006, 3483 ff. (3484).
34 *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (151).

6. Anmerkungen zur Entscheidung des EGMR zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung

Kurz vor Fertigstellung dieses Beitrags hat der EGMR entschieden, dass die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung nicht mit dem in Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) normierten Verbot rückwirkender Strafgesetzgebung vereinbar ist.[35] Zur Begründung griff der EGMR im Wesentlichen auf bereits oben benannte Argumente zurück: Bei der Sicherungsverwahrung handele es sich faktisch um eine Strafe. Sie sei eine der härtesten Sanktionen überhaupt, da ein Ende nicht von vornherein abzusehen sei. Sie werde in Strafanstalten vollzogen und diene wie die Strafe sowohl der Sicherung als auch der Resozialisierung. Zudem mangele es an einer ausreichenden psychologischen Betreuung von Sicherungsverwahrten.[36]

Überdies sah der Gerichtshof in der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK, da die Inhaftierung über zehn Jahre hinaus nicht unter einen der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Haftgründe subsumiert werden könne.[37] Insbesondere fehle es an einem ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers und seiner weiter andauernden Haft nach zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung.[38]

Dieses Urteil wird – sofern es einer möglichen Beschwerde der Bundesregierung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs standhält – erhebliche Folgen haben:[39]

Für den Beschwerdeführer sowie 70 in gleicher Weise Betroffene bedeutet es neue Hoffnung – Straßburg hat ihnen das Licht am Ende des Tunnels wieder angeknipst. Zwar verdrängen Urteile des EGMR nationales Recht nicht unmittelbar. Im Falle einer Verurteilung ist der beklagte Staat jedoch verpflichtet, den konventionswidrigen Zustand umgehend zu beseitigen.[40]

35 Case of M. v. Germany (Application no. 19359/04), 17.12.2009; im Internet abrufbar unter (19.12.2009): http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=4&portal=hbkm&action = html&highlight=&sessionid=40795984&skin = hudoc-pr-eu.

36 Case of M. v. Germany (Fn. 30) Rn. 122-137.

37 Case of M. v. Germany (Fn. 30) Rn. 92-105.

38 Case of M. v. Germany (Fn. 30) Rn. 100.

39 Vgl. hierzu auch *Kreuzer*, 2009.

40 *Ambos*, 2008, 361; *Hecker*, 2007, 94.

Sämtliche Verwahrte, die sich aufgrund der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung im Maßregelvollzug befinden, sind daher zu entlassen. Dabei könnte der Weg in die Freiheit – in analoger Anwendung des § 359 Nr. 6 StPO – über ein Wiederaufnahmeverfahren führen, das sich gegen die letzte vollstreckungsgerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung richtet. Überdies haben sämtliche Betroffene gemäß Art. 5 Abs. 5 EMRK einen Anspruch auf Haftentschädigung in nicht unerheblicher Höhe. Dem Beschwerdeführer hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil 50.000 Euro zugesprochen.

Für den Vollzug wird das Urteil vorübergehend einen erheblichen Arbeitsaufwand zur Folge haben. Denn nunmehr müssen in kürzester Zeit gut 70 Inhaftierte, die als hoch gefährlich gelten und sich jeweils seit mindestens zwölf Jahren in Gefangenschaft befinden, auf die Freiheit vorbereitet werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wo die betroffenen Verwahrten Aufnahme finden sollen. Sie sind nach der langen Haftzeit häufig vollständig entwurzelt, und es wird sich kaum eine Stadt oder Gemeinde finden, in der die Bevölkerung nicht auf die Barrikaden geht, wenn ein als hoch gefährlich geltender Gewalt- oder Sexualstraftäter sich in ihrer Mitte niederlassen will.

Für die Politik wird die Entscheidung des EGMR ebenfalls nicht folgenlos bleiben. Will man weitere Verurteilungen durch das Straßburger Gericht vermeiden, wird man das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung auf den konventionsrechtlichen Prüfstand stellen und hernach Änderungen vornehmen müssen. So wird man an § 2 Abs. 6 StGB, der die rückwirkende Anwendung von maßregelrechtlichen Vorschriften erlaubt, zumindest für die Sicherungsverwahrung nicht festhalten können. In Fällen, in denen die seit 1998 neu geschaffenen Vorschriften (§§ 66 Abs. 3, 66a, 66b StGB, 7, 106 JGG) rückwirkend angewandt wurden, könnte ebenfalls die Durchführung von Wiederaufnahmeverfahren angezeigt sein. Höchst fraglich ist zudem, ob im deutschen Strafrecht weiterhin Platz ist für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Denn wenn bereits zwischen der tatgerichtlichen Verurteilung und der Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren kein hinreichender Kausalzusammenhang besteht, fehlt ein solcher erst recht bei einer Entscheidung über die vom ursprünglichen Urteil vollends abgekoppelte nachträgliche Verwahrung. Nicht ausgeschlossen ist daher, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Initialzündung bildet zu der von Wissenschaft[41], Justizpraxis[42] und Teilen der

41 *Bartsch*, 2009; *Kreuzer/Bartsch*, 2008b.

Politik[43] geforderten Gesamtreform der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung. Der Verfasser hat hierzu mit seinem Doktorvater einen Vorschlag erarbeitet, der den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit ebenso Rechnung trägt wie den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen an die Sicherungsverwahrung. Wesentliche Grundzüge dieses Vorschlags, der die Einführung einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zum Gegenstand hat, werden in dem Beitrag von *Kreuzer*[44] erläutert.

Interessant wird es auch sein, zu beobachten, wie das Bundesverfassungsgericht auf das Straßburger Urteil reagiert. Wird es seine Rechtsprechung zu Art. 103 Abs. 2 GG ändern, oder bahnt sich ein Konflikt zwischen Karlsruhe und Straßburg an?

Für die (kriminologische) Forschung bietet die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Chancen. Zwangsweise müssen nunmehr zahlreiche Personen in die Freiheit entlassen werden, die laut sachverständiger und gerichtlicher Einschätzung eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen zu überprüfen. Sollte sich dabei – wie in zum Teil vergleichbaren „Realexperimenten" in den USA („Baxstrom-" und „Dixon-Fall")[45] – herausstellen, dass die als hochgradig gefährlich Erachteten tatsächlich nur zu einem sehr geringen Prozentsatz rückfällig werden, könnte dies der Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung zuverlässiger Prognosen ebenso neue Nahrung geben wie der (darauf aufbauenden) Diskussion über die Berechtigung der Sicherungsverwahrung an sich.

Die Sicherungsverwahrung, das steht nach dem Straßburger Urteil zweifelsfrei fest, wird auch in den kommenden Jahren im Blickpunkt von Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft stehen.

---

42 *Caspari*, 2006, 72 ff.; *Kalf*, 2006, 205 ff. (215 f.); *Ullenbruch*, 2008, 2609 ff. (2614 f.).

43 So etwa der vormalige rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion in der Zeitschrift Focus v. 23.07.2008. Der Artikel ist im Internet abrufbar unter (21.12.2009): http://www.focus.de/politik/deutschland/kinderschaender-union-will-gefaehrliche -taeter-laenger-wegsperren_ais_319697.html.

44 Siehe überdies *Bartsch*, 2009, und*Kreuzer/Bartsch*, 2008b.

45 Vgl. zu diesen Fällen etwa *Brandt*, 2008, 99, und *Kinzig*, 1996, 87 f.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jugendlichen Sexualstraftätern

Hauke Brettel

Gliederung

1. Einleitung
2. Der vorangehende Jugendstrafvollzug
3. Beurteilungsschwierigkeiten bei Sexualdelinquenten
4. Umgang mit Besserungsfähigkeit
5. Fazit

1. Einleitung

In den letzten Jahren wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht massiv ausgeweitet.[1] So war die Verhängung dieser Maßregel bis 2003 nicht einmal gegen Heranwachsende möglich, deren Taten nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt worden waren.[2] Inzwischen jedoch ist sie auch aus Anlass von Straftaten vorgesehen, die in der Übergangsphase zwischen Kindheit zum Erwachsenendasein begangen werden.

Im Juli 2008 trat nämlich § 7 Abs. 2 JGG in Kraft[3], der die Verhängung von nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen zu Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen bestimmter Katalogtaten und der Erwartung ermöglicht, dass der Verurteilte unter näher bezeichneten Voraussetzungen „*mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut*" solche Straftaten begehen wird. Von dieser Möglichkeit hat ein Gericht inzwischen Gebrauch gemacht[4]

1 S. etwa *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2609; *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 146; *Kinzig* RdJB 2007, 155, 155 u. 159.

2 S. § 106 Abs. 2 S. 1 JGG a. F.

3 S. BGBl I 2008, 1212. S. a. BT Drucksache 16/6562, S. 8 f.

4 Am 22. Juni 2009 verhängte das Landgericht Regensburg erstmals Sicherungsverwahrung aus Anlass einer Tat, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden war, s. etwa Spiegel-Online (http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,631843,00.html).

und dabei Überlegungen angestoßen[5], die im Folgenden anhand von vier Thesen entwickelt werden sollen. Die erste These bezieht sich dabei auf den Jugendstrafvollzug, der einer Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorausgeht. Die nachfolgenden Erwägungen fallen in den Bereich der Anwendung des § 7 Abs. 2 JGG, wobei zum einen die Tätergruppe der Sexualdelinquenten, zum anderen das Problem einer Besserungsfähigkeit bei fortbestehender Gefährlichkeit in den Blick genommen wird.

2. Der vorangehende Jugendstrafvollzug

Die erste These lautet: *„Das Gesetz leitet die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs bei möglicher Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG unzureichend an."*

Einen Hinweis darauf kann man in der Vorschrift des § 106 Abs. 4 S. 1 JGG sehen. Er sieht eine besondere Ausgestaltung der Haftzeit vor, die einer Entscheidung über die Anordnung von nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden vorausgeht.[6] Insbesondere sollen die Aspiranten der Sicherungsverwahrung sozialtherapeutisch behandelt werden, wobei das dahinter stehende Motiv deutlich zutage tritt: Die therapeutischen Möglichkeiten des Strafvollzugs sollen bestmöglich ausgeschöpft werden, bevor das drastische Instrument der Sicherungsverwahrung zum Einsatz kommt.

Eine vergleichbare Regelung enthält das Gesetz im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung nach § 7 JGG jedoch nicht. Dabei kann dieser Befund nicht auf den Unterschied zwischen einem Vollzug von Jugendstrafe und von Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht zurückgeführt werden. Zwar geht es bei § 106 Abs. 4 JGG um Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, während § 7 Abs. 2 JGG die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu Jugendstrafe vorsieht. In allen Jugendstrafvollzugsgesetzen ist jedoch auch die Verlegung in eine

5 Der Verf. war von einem der beiden – nach den § 7 Abs. 4 JGG, 275a Abs. 4 S. 2 StPO – beteiligten Sachverständigen als Hilfsperson gem. § 73 StPO in den Begutachtungsvorgang einbezogen worden.

6 § 106 Abs. 4 S. 1 JGG lautet: *„Wird neben der Strafe die Androhung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann."*

sozialtherapeutische Behandlung geregelt[7], also eine Differenzierung nach Behandlungsbedarf vorgesehen und dieser Bedarf ist vor allem dann zu vermuten, wenn die formellen Anordnungsvoraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung erfüllt sind.

Damit bleibt als Erklärung für die Regelungsunterschiede nur die Verschiedenheit zwischen vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung. Doch auch sie liefert weder aus Perspektive der Behandlung, noch bei den Wirkungen auf das Vollzugsverhältnis einen Grund dafür, dass der Gesetzgeber auf eine besondere Ausgestaltung des vorangehenden Strafvollzugs bei der Sicherungsverwahrung i. S. d. § 7 Abs. 2 JGG ganz verzichtet hat. Insbesondere macht es nach dem Eindruck aus dem ersten Anordnungsverfahren keinen Unterschied, ob Sicherungsverwahrung wegen eines Vorbehalts im Urteil oder deshalb droht, weil die formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung erfüllt sind. Dass eine im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung die Betroffenen in einen noch größeren Erregungs- und Ausnahmezustand als bei Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 JGG versetzt, erscheint jedenfalls schwer vorstellbar.

Die Suche nach Gründen für die fehlende gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs bei § 7 Abs. 2 JGG ist also vergeblich. Umso mehr überrascht diese Gesetzeslage angesichts des Stellenwerts, den der Gesetzgeber der Vollzugszeit gerade in diesem Zusammenhang zuweist. So verlangt § 7 Abs. 2 JGG nicht nur ausdrücklich, bei der Entscheidung über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung die *„Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe“* mit zu berücksichtigen. Vielmehr heißt es in den Gesetzesmaterialien zudem noch, die noch nicht beendete Entwicklung bei jungen Menschen biete *„besondere Chancen und Aussichten für eine positive Einwirkung während des Vollzugs der Jugendstrafe und entsprechende positive Veränderungen der Betroffenen“*[8], wobei in diesem Zusammenhang von *„besonderen Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs, einschließlich der Möglichkeit einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“* die Rede ist. Dies drängt geradezu auf, die Ausschöpfung der *„besonderen Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs, einschließlich der Möglichkeit einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“*[9]

7 S. §§ 28 BaWüJStVollzG Bln, 14 BbGJStVollzG, 14 BremJStVollzG, 10 HmbStVollzG, 14 JStVollzG M-V; 132 Abs. 1, 103 ff. NJVollzG, 14 JStVollzG NRW, 14 JStVollzG RLP, 14 SJStVollzG, 14 SächsJStVollzG, 14 JStVollzG LSA, 14 JStVollzG SchlHol, 14 ThürJStVollzG; Art. 132 BayStVollzG.

8 S. BT Drucksache 16/6562, S. 7.

9 BT Drucksache 16/6562, S. 7.

durch Gesetz sicherzustellen, zumal es in den Gesetzesmaterialien explizit heißt, dass eine staatliche Verantwortung *„für die Förderung einer positiven Entwicklung junger Menschen [besteht], auch wenn es dabei um Straftäter geht“*[10].

3. Beurteilungsschwierigkeiten bei Sexualdelinquenten

Zum Nachdenken regen auch die Anordnungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 JGG selbst an, worauf sich folgende These bezieht: *„Gerade bei Sexualdelinquenten bestehen Unsicherheiten darüber, ob die Anordnungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 JGG vorliegen oder nicht.“*

Dabei möchte die Formulierung *„Gerade bei Sexualdelinquenten…“* darauf hinweisen, dass es vor allem diese Tätergruppe war, die zur massiven Ausweitung der Sicherungsverwahrung veranlasst hat[11]. Die angesprochenen Unsicherheiten wiederum stehen mit der Gefährlichkeitsprognose in Zusammenhang, die § 7 Abs. 2 JGG in den Mittelpunkt der Anordnungsentscheidung stellt. In der Vorschrift heißt es nämlich, dass vom Verurteilten unter näher bezeichneten Voraussetzungen *„mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut“* bestimmte Straftaten zu erwarten sein müssen. Dabei ist Bedingung, dass bei *„Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe“* vor Ende des Strafvollzugs Tatsachen erkennbar sind, *„die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“*.

Bei jugendlichen Sexualdelinquenten werden diese – ohnehin problematischen[12] – Einschätzungen[13] jedoch zusätzlich durch alters- und deliktsbe-

10 BT Drucksache 16/6562, S. 9.

11 Die Ausweitung des Rechtsinstituts der Sicherungsverwahrung ist vor allem durch spektakuläre Straftaten mit Sexualbezug veranlasst, s. *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2609. Nicht zuletzt war das von *Gerhard Schröder* geforderte „Wegschließen –und zwar für immer“ (s. *Bild am Sonntag* vom 8.7.2001) auf Straftäter bezogen, s. a. *Kinzig* RdJB 2007, 155, 165.

12 Dazu etwa *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 148; *Eisenberg* ZJJ 2006, 124, 128; *Goerdeler* ZJJ 2006, 120, 120.

13 Dabei tragen auch Unklarheiten bei den gesetzlichen Vorgaben zu den Schwierigkeiten bei der Bewältigung der prognostischen Aufgabe bei. So ist beispielsweise unklar, ob ein „Hang“ zu den Voraussetzungen der Verhängung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. § 7 Abs. 2 JGG gehört (dazu BT Drucksache 16/6562, S. 7; *Kinzig* RdJB 2007, 155, 164; *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2614 m. w. N.), was schon für die Prognosemaßstäbe höchst belangvoll ist. S. zum Hang bei jungen Menschen a. *Eisenberg*, U.:

dingte Eigenheiten erschwert: Zurückhaltung ist bereits bei der Definition von Normalität oder Sozialschädlichkeit geboten, soweit es um Einstellungen oder Verhaltensbereitschaften mit Sexualbezug geht. Sexualität ist eine Ausnahmesituation menschlicher Begegnung, für die sich nur eingeschränkt Norm- bzw. Normalerwartungen formulieren lässt. Selbst Experten bereitet es erhebliche Mühe, sozialschädliche oder kriminogene Anteile von Sexualität zu beschreiben und in einer Einzelfallbeurteilung sichtbar zu machen.[14]

Die Anlasstaten bei § 7 Abs. 2 JGG werden überdies von Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Personen begangen, also während der Entwicklungsphase zwischen Kindheit und Erwachsenendasein. Deren Besonderheiten kommen jedoch insbesondere in sexueller Unsicherheit und Unangemessenheit zum Ausdruck. Es geht damit um Anlasstaten in einem psychosozialen Übergangsstadium der Unreife, das gerade Probierverhalten, Grenzüberschreitungen und Desorientierung im Bereich der Sexualität mit sich bringt.

Diesen Taten folgt mit der Inhaftierung das Festhalten in einer künstlichen Lebenswelt[15], die gerade im Bereich der Sexualität nicht nur Entwicklungen, sondern auch Beurteilungen behindert.[16] Im Hinblick auf die Sexualität hält das Leben im Strafvollzug besonders große Distanz zur allgemeinen Lebenswirklichkeit, wobei in der Vollzugsrealität nicht zuletzt die entscheidenden Versuchungen fehlen. Behandlungsergebnisse können nicht auf eine realitätsnahe Probe gestellt werden, Konformitätsbereitschaft muss sich also erst bewähren. Deshalb lässt die Vollzugszeit kaum Aufschluss darüber erwarten, mit welchem sexuellen Gebaren des Täters in Freiheit zu rechnen ist.

Hinzu kommt, dass die Androhung einer Sicherungsverwahrung gerade bei Sexualdelikten einen Schatten auf die diagnostische Beurteilungsgrundlage wirft. So ist nachvollziehbar, dass der Begutachtete nicht selbst das Anschauungsmaterial für die eigene Gefährlichkeit liefert[17], indem er freimütig

---

Jugendgerichtsgesetz. 13. Auflage, München, 2009, § 106 Rn. 4; *Kinzig* RdJB 2007, 155, 162; *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 148; *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2612.

14 Dies wurde auch im Verfahren deutlich, das erstmals mit der Verhängung von Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG endete.

15 *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 148; *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2613; *Bock*, M.: Besonderheiten bei längerer Inhaftierung. In: *Göppinger, H.:* Kriminologie, 6. Aufl., München, 2008, S. 327 f.

16 So provozieren die besonderen Lebensbedingungen einer Inhaftierung spezifische Einstellungen und Verhaltensbereitschaften, wovon junge Menschen besonders betroffen sind, s. *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 148.

17 Vgl. dazu a. *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 148.

über geheime Gelüste berichtet. Zutritt zur Täter-Innenwelt ist jedoch wesentliche Voraussetzung, um tragfähige Einschätzungen des Sexualverhaltens vornehmen zu können.

Zugleich ist gerade die Sexualität der ausschlaggebende Bereich für Prognose und Anordnungsentscheidung und überdies die Haftzeit in den Augen des Gesetzgebers tragende Säule der prognostischen Beurteilung. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass § 7 Abs. 2 JGG die Anordnung von Sicherungsverwahrung aufgrund von Gefährlichkeitshinweisen zulässt, die bereits bei Verurteilung der Anlasstat erkennbar waren.[18] Bei einer hinreichenden Gefährlichkeit zum Tatzeitpunkt und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 JGG bleibt der Gefangene nur von Sicherungsverwahrung verschont, wenn es in der Folgezeit – das heißt insbesondere während der Strafverbüßung – zu einem Rückgang der Gefährlichkeit kommt. Diese Gefährlichkeitsreduktion, d.h. der Erfolg von Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug, ist dann also für eine Entlassung nach Vollverbüßung positiv nachzuweisen.

4. Umgang mit Besserungsfähigkeit

Ebenfalls mit der Anwendung des § 7 Abs. 2 JGG hängt diese These zusammen: *„§ 7 Abs. 2 JGG ermöglicht keinen angemessenen Umgang mit einer Besserungsfähigkeit des Delinquenten."*

Sicherungsverwahrung – und auch ihre Ausweitung in den letzten Jahren – ist nämlich in erster Linie Reaktion auf Gefährlichkeit. Dass vorrangig die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern geschützt werden soll, wiederholten insbesondere die neueren Gesetzesbegründungen geradezu stereotyp.[19] Sicherungsverwahrung ist die behandlungsfernste stationäre Maßregel und hat diesen resignativen Charakter auch in der Variante des § 7 Abs. 2 JGG, wie nicht zuletzt bei der Vollzugsgestaltung deutlich wird: Eigenständige Regelungen dazu gibt es nicht, vielmehr werden pauschal die Vollzugsvor-

18 Dies soll durch die in § 7 Abs. 2 JGG gewählte Zeitform *„sind nach der Verurteilung […] Tatsachen erkennbar"* deutlich werden. Parallelvorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (vgl. §§ 106 Abs. 5 JGG, 66b Abs. 1 StGB) sprechen nämlich von *„werden nach einer Verurteilung […] Tatsachen erkennbar",* was nach den Gesetzesmaterialien (S. BT Drucksache 16/6562, S. 9) den entscheidenden Unterschied macht.

19 Dazu *Kinzig* RdJB 2007, 155, 160.

schriften des allgemeinen Strafrechts für anwendbar erklärt.[20] Sie leiten den Vollzug der Sicherungsverwahrung jedoch nur fragmentarisch an und verzichten vor allem auf bedeutsame Behandlungsvorgaben. Entsprechend ist auch Sicherungsverwahrung gem. § 7 Abs. 2 JGG nicht von der Hoffnung auf Besserung getragen; vielmehr ist darin eher eine Maßnahme für jene zu sehen, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gebessert werden können.[21]

Dabei muss mit einer Besserungsfähigkeit bei Vollverbüßung einer Jugendstrafe weit eher gerechnet werden als nach Langzeitinhaftierung im Erwachsenenstrafrecht. So ist die Phase der Jugend in den letzten Jahrzehnten erheblich länger geworden und reicht teilweise bis in die dritte Lebensdekade hinein.[22] Wer überdies während der Entwicklungsphase inhaftiert wurde, erfuhr dadurch noch zusätzliche Erschwernisse bei der Bewältigung wesentlicher Entwicklungsaufgaben. Insbesondere bietet der Strafvollzug kein adäquates Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in einen die Existenz sichernden Beruf und eine tragfähige Partnerschaft.[23]

Das Gesetz hält jedoch nur die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung bereit und den Weg in behandlungsintensivere Unterbringungsformen verschlossen[24], führt also in eine Sackgasse, wenn der Delinquent gefährlich, aber besserungsfähig ist. Dabei spricht nicht gegen eine Behandlungsmöglichkeit nach Vollverbüßung, dass eine Behandlung mit den Mitteln der „Anstaltserziehung" von einer bestimmten Dauer an abträglich sein kann.[25]

---

20 S. exemplarisch § 129 StVollzG, der in meisten Ländern gem. § 125a Abs. 1 GG fort gilt. Vgl. a. Art. 159 ff. BayStVollzG, §§ 94 ff HmbStVollzG, §§ 107 ff. NJStVollzG. Auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 7 Abs. 2 JGG (BT Drucksache 16/6562) heißt es gleich zu Beginn, dass „junge Straftäter trotz Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe […] in hohem Maße für andere Menschen gefährlich sein können" und „das bisherige Recht keine ausreichende rechtliche Grundlage dafür (biete), ihnen zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin der Freiheit entziehen zu können."

21 Vgl. *Streng*, F.: Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Heidelberg, 2008, Rn. 556; BVerfG NJW 2004, 739; *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 146.

22 Zweiter periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, S. 361; *Goerdeler* ZJJ 2003, 185, 189; *Bock*, M.: Kriminologie, 3. Aufl. München, 2007, Rn. 856; *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 149 m. w. N.

23 S. dazu etwa *Münster*, P.; Integrierende Theorien und Ansätze. In.: *Göppinger, H.*: Kriminologie, 6. Aufl., München, 2008, S. 187 ff.

24 De lege lata kann bei gefährlichen und zugleich besserungsfähigen Straftätern zwar ein nachträglicher Vollstreckungsbeschluss gemäß § 67a Abs. 2 StGB ergehen, eine solche „Heilung" auf Vollstreckungsebene nimmt in der Regel jedoch erhebliche Zeit in Anspruch, die für eine Behandlung verloren ist.

25 S. dazu BGH NStZ 1996, 232; StV 1998, 344.

Die Vermutung der Kontraproduktivität stationärer Langzeitbehandlung ist nämlich nicht ohne weiteres auf Straftäter mit Sonderproblemen zu beziehen, wie nicht zuletzt die Unterbringungszeiten bei den so genannten therapeutischen Maßregeln (vgl. §§ 63, 64 StGB) zeigen. Nach Vollverbüßung sollte also mehr als das therapeutische Minimalprogramm der gegenwärtigen Sicherungsverwahrung bereitstehen, was durch entsprechende Ausgestaltung des Verwahrvollzugs oder durch Alternativen zur Sicherungsverwahrung erreicht werden könnte.[26]

5. Fazit

Aus unterschiedlichen Blickwinkeln erscheint § 7 Abs. 2 JGG somit in trübem Licht. Einen adäquaten Umgang mit Besserungsfähigkeit nach Vollverbüßung ermöglicht er ebenso wenig, wie eine zuverlässige Anwendung bei Sexualstraftätern. Ein handfestes Regelungsdefizit besteht überdies bei den Vorschriften zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, der einer Entscheidung gem. § 7 Abs. 2 JGG vorausgeht. Vielleicht hätte es deshalb besser zu den Gesetzesentwürfen im Planungsstadium heißen sollen: „Wegschließen – und zwar für immer!"

26 Gute Gründe sprechen für einen vollständigen Verzicht auf Sicherungsverwahrung aus Anlass von Jugendstraftaten, s. etwa *Kinzig* ZJJ 2008, 245, 248 ff.; *Graebsch* ZJJ 2008, 284, 284 ff.; *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146, 146 ff.; *Ullenbruch* NJW 2008, 2609, 2612 ff. jew. m. w. N. Insoweit stehen sämtliche Überlegungen unter dem Vorbehalt, dass man die Variante der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG nicht wieder aufgibt.

Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer:
Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung

Axel Dessecker

Gliederung

1. Das Spektrum unbestimmter Sanktionen
1.1 Unbestimmte Freiheitsentziehungen im deutschen Kriminalrecht
1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen
1.3 Belegung im Justizvollzug
2. Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe
2.1 Zur Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Deutschland
2.2 Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen
2.3 Europäische Vergleichsdaten
3. Dauer und Beendigung der Sicherungsverwahrung
3.1 Sicherungsverwahrung in Deutschland
3.2 Europäische Vergleichsmöglichkeiten
3.3 Literatur

1. Das Spektrum unbestimmter Sanktionen

1.1 Unbestimmte Freiheitsentziehungen im deutschen Kriminalrecht

Grundsätzlich wird das Maß einer kriminalrechtlichen Sanktion durch eine gerichtliche Entscheidung genau bestimmt. Sanktionen müssen vollstreckt werden können, und alle Beteiligten – von der verurteilten Person bis zur Vollstreckungsbehörde – müssen einfach feststellen können, wie groß das Sanktionsübel ist und wie viel davon bereits bezahlt oder verbüßt wurde. Vielleicht sind unbestimmte Strafrechtsfolgen schon deswegen die Ausnahme. Noch wichtiger ist das Bestimmtheitsgebot als Justizgrundrecht (Art. 103 II GG).

Manche unbestimmten Sanktionen wurden mit großen Erwartungen eingeführt, haben sich in der Strafrechtspraxis aber auf längere Sicht nicht durchgesetzt. Beispiele dafür sind die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer des früheren § 19 JGG (*Kubink* 2002, S. 364 ff.; *Streng* 2008, S. 206) und die

Vermögensstrafe nach § 43a StGB, die 1992 durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität eingeführt und 10 Jahre später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde (BVerfGE 105, 135).

Die meisten unbestimmten Sanktionen des heutigen Kriminalrechts sind Maßregeln. Eine gewisse Unbestimmtheit vor allem im Hinblick auf die Vollstreckungsdauer gilt traditionell geradezu als Kennzeichen dieser Sanktionsform (*Dessecker* 2004, S. 162; *Exner* 1914, S. 114 ff.). Dementsprechend gibt es heute bei allen sechs kriminalrechtlichen Maßregeln zumindest die Möglichkeit, sie in bestimmten Fallgruppen ohne zeitliche Begrenzung anzuordnen.

Die Darstellung konzentriert sich im Folgenden auf zwei unbestimmte Sanktionen mit Freiheitsentziehung, die trotz unterschiedlicher rechtssystematischer Einordnung ähnliche Funktionen erfüllen: die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Im Anschluss an einen Überblick zur Häufigkeitsentwicklung dieser Sanktionen nach der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik steht die Dauer der Aufenthalte im Justizvollzug im Mittelpunkt des Beitrags. Dazu werden Daten einer jährlichen Erhebung der KrimZ bei den Landesjustizverwaltungen herangezogen. Die Situation in Deutschland wird darüber hinaus mit der in anderen europäischen Ländern verglichen.

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950.[1] Wenn man lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vergleicht (*Abbildung 1*), kann man zwei lange Perioden unterscheiden. Bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre dominiert die Sicherungsverwahrung, seither wurde die lebenslange Freiheitsstrafe von den Gerichten etwas häufiger verhängt, während sich die jüngsten Zahlen beider Sanktionen stark annähern. Der zeitliche Einschnitt nach 1970 fällt zusammen mit dem Inkrafttreten der wichtigsten Strafrechtsreformgesetze.

Die Kurve der Sicherungsverwahrung nimmt seit 1953 bis in die 2. Hälfte der 1960er Jahre zu und fällt dann – mit dem Inkrafttreten der Strafrechtsre-

1 Die Zeitreihen beziehen sich überwiegend auf die Bundesrepublik und Berlin (West). Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2010b).

form – sehr abrupt von rund 300 auf ein weit niedrigeres Niveau ab. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wird erstmals seit 1973 wieder in der jüngsten Gegenwart überschritten. In den 10 Jahren zwischen 1987 und 1996 waren es durchschnittlich 36 Verurteilungen pro Jahr, in den Jahren seit 1997 dagegen 72 Anordnungen.

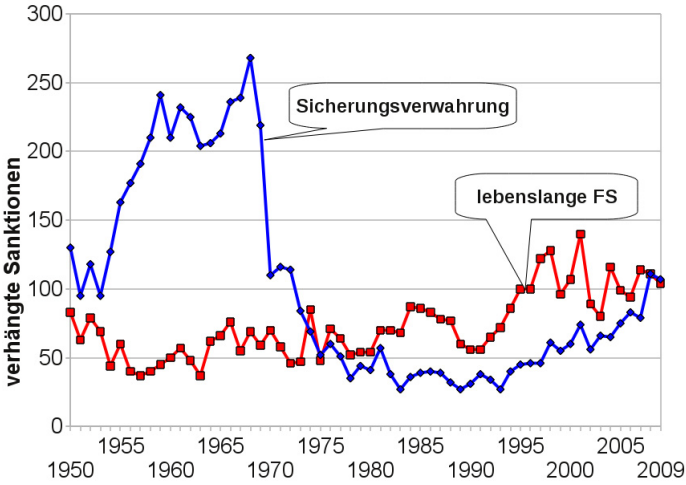

Abbildung 1: Anordnungen von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950-2009)

Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung bekanntlich mehrfach erweitert. Dabei ist der Hinweis angebracht, dass die Statistik die Zahl der freiheitsentziehenden Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung unterschätzt; der Fehler liegt in der Größenordnung von 20 %.[2] Die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) tauchen in der Strafverfolgungsstatistik überhaupt nicht auf. Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte, mit der unter

2 Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich *Heinz* (2006, S. 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung *Kinzig* (1996, S. 158).

der Rubrik „sonstiger Geschäftsanfall" seit 2006 die Verfahren zur Anordnung der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erhoben werden, kann die Lücke nicht schließen. Denn über rechtskräftige Anordnungen geben diese Daten keine Auskunft. Im Jahr 2006 waren bundesweit 364 solche Verfahren vor den Landgerichten anhängig, die Zahlen waren jedoch unter dem Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (*Jehle* 2009, Rn. 13 ff. zu § 66b) seither stark rückläufig auf 113 im Jahr 2007 und lediglich 95 im Jahr 2008, während sie 2009 wieder auf 115 anstiegen.[3]

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an. Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seither lag die jährliche Durchschnittszahl der Anordnungen bei 107.

1.3 Belegung im Justizvollzug

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen (*Abbildung 2*). Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wird diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Seit 2007 befinden sich bundesweit rund 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Sieht man einmal von den frühen 1960er Jahren ab, so zeigt die Kurve in den meisten Erhebungsjahren für die Sicherungsverwahrung deutlich niedrigere Belegungszahlen. In den frühen 1980er Jahren und bis 1996 liegen die Zahlen unter 200 Sicherungsverwahrten. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirken sich auf die Belegungszahlen im Vollzug erst mit Verzögerung aus. Gleichwohl waren Ende März 2010 bereits 524 Personen in der Sicherungsverwahrung. Damit hat sich die Zahl der Untergebrachten seit 1996 verdreifacht.

3 Statistisches Bundesamt (2010a, S. 52). Der Verfasser dankt Herrn *Stefan Brings* vom Statistischen Bundesamt für Informationen zu den Vorjahren am 18. Juni 2009.

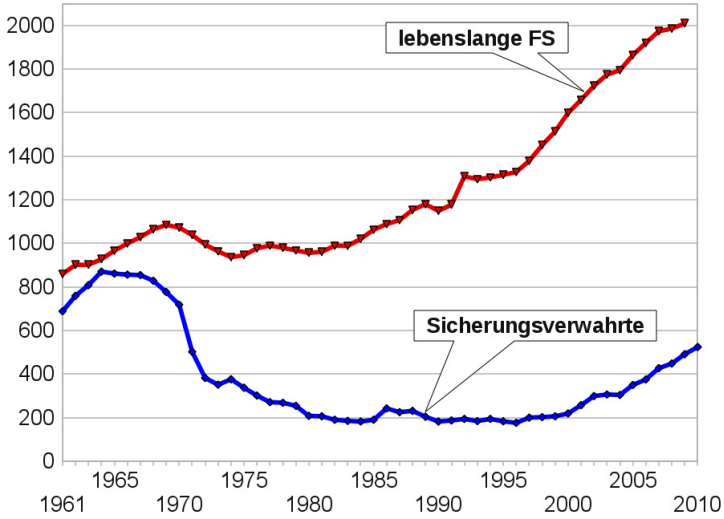

Abbildung 2: Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrte: Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik (1961-2010)

2. Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird durch das deutsche Strafrecht vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen schwerer Delikte. Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe sogar in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Die Strafverfolgungsstatistik zeigt allerdings, dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden. Seit Anfang der

1990er Jahre waren es zu fast 96 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 2 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle diverser Deliktsgruppen, fast immer mit Todesfolge (*Dessecker* 2010).

2.1 Zur Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Deutschland

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt bekanntlich § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Beschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten" festgestellt wurde. Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.[4]

Das Bundesverfassungsgericht betont neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt. Das betrifft Fälle, in denen gerade keine besondere Gefährlichkeit festgestellt werden kann.

Der jüngst entschiedene Sachverhalt betraf einen 59 Jahre alten Beschwerdeführer, der in Bayern eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes verbüßte. Als die Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren abgelaufen war – das erkennende Schwurgericht hatte keine besondere Schwere der Schuld festgestellt –, wurde die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe von der Strafvollstreckungskammer abgelehnt, da dies angesichts der bislang unterbliebenen Erprobung des Beschwerdeführers in Vollzugslockerungen mit einem unvertretbar hohen Risiko verbunden sei. Der Verurteilte hatte sich jedoch seit rund 21/2 Jahren erfolglos um Vollzugslockerungen bemüht, die von der Anstaltsleitung ebenso wie von den Vollstreckungsgerichten immer abgelehnt wurden. Der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass eine von der Vollzugsanstalt und den Fachgerichten zu verantwortende Verzögerung der Entscheidung über Vollzugslockerungen nicht dazu führen darf, dass ein Gefangener geraume Zeit über die

4 BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71).

Mindestverbüßungsdauer hinaus inhaftiert bleibt, wenn dafür keine in überprüfbarer Weise festgestellten sachlichen Gründe vorliegen.[5]

Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? Die Antwort ist nicht nur methodenabhängig, sondern wird auch durch die Perspektive bestimmt, aus der die Frage gestellt wird.

In kriminalpolitischen Diskussionen über „gefährliche Straftäter" und die Verhinderung erneuter schwerer Delikte wird man an einer Prognose interessiert sein, wie lange Verurteilte, die gegenwärtig in den Strafvollzug gelangen, voraussichtlich dort bleiben werden. Dafür gibt es Methoden der Verlaufsdatenanalyse. Ein bekanntes Beispiel sind Sterbetafeln (*Lynch & Sabol* 1997; *Patterson & Preston* 2008), mit denen die Lebenserwartung bestimmter Altersjahrgänge geschätzt wird. Entsprechende Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen allerdings bisher nicht vor.

Traditionell beziehen sich Datenerhebungen zur Vollzugsdauer von Freiheitsentziehungen auf solche Personen, die bereits aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Vollzugsaufenthalt aus anderen Gründen beendet ist.[6] Damit können Haftzeiten erst nachträglich bestimmt werden. Diese Methode erfasst mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe, bei denen sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Widerrufe der Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung sind sehr selten.[7] Darüber hinaus ist der Erhebungsaufwand relativ gering. Diesem Ansatz folgt auch eine regelmäßige Erhebung der KrimZ bei den Landesjustizverwaltungen, die seit 2002 durchgeführt wird (*Dessecker* 2010).

5 BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (http://www.bverfg.de/).

6 Siehe als Beispiele *Anttila & Westling* (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); *Freiberg & Biles* (1975, S. 51 ff.); *Greenfeld* (1995); *Müller-Isberner* et al. (2007); *Seifert* (2007, S. 43).

7 Nach der Legalbewährungsstudie von *Jehle* et al. (2003, S. 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung (§§ 57a III, 56f StGB) unwahrscheinlich macht.

Tabelle 1: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zur Entlassung: Erhebung der KrimZ

	N	Länder > 1 Entl.	Median in Jahren	Mittelwert in Jahren	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	9	17,0	18,1	6 %
2003	42	9	17,4	18,2	5 %
2004	36	7	18,3	19,8	14 %
2005	36	9	19,0	18,4	6 %
2006	41	8	17,0	17,8	7 %
2007	54	7	16,2	17,9	9 %
2008	63	8	16,1	18,1	6 %

Auch aufgrund der kleinen absoluten Zahlen ist die durchschnittliche Verbüßungsdauer erheblichen Schwankungen unterworfen (*Tabelle 1*). Der Median der Strafdauer bis zu einer Entlassung im Jahr 2008 lag etwas über 16 Jahre, was in der Reihe dieser jährlichen Erhebungen dem bisher niedrigsten Wert entspricht. Dagegen hat *Weber* (1999) für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet. Für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (*Laubenthal* 1987, S. 106; *Weber* 1999, S. 59).

Tabelle 1 macht zugleich deutlich, dass die Annahme, lebenslange Freiheitsstrafen würden „immer kürzer", allzu vereinfacht wäre. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Im Gegensatz zu den Medianwerten pendeln die arithmetischen Mittelwerte um 18 Jahre und verändern sich kaum. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), bei dieser Betrachtung systematisch ausgeblendet.

2.2 Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen

Die Anzahl der Gefangenen, deren Vollzugsaufenthalt überhaupt beendet wird, ist etwas größer als die Zahl der Entlassungen (*Tabelle 2*). Von zunehmender Bedeutung sind in den letzten Jahren Auslieferungen und Ausweisungen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland

führen (§ 456a StPO). Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von über 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. In den Vorjahren verstarben bis zu 12 Gefangene (= 22 % der Beendigungsfälle) während der Haft.[8] Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als „sonstige Beendigungsgründe" aufgeführt.

Tabelle 2: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen: Erhebung der KrimZ

	N	entlassen	Ausland	verstorben*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2002–2008	436	305	70	38	12	11

* *ohne Selbsttötungen*

Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte[9] und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (*Fiedeler 2003; Hillenkamp* 2009, S. 316; *Newcomen* 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor (*Konrad* 1994). Doch ergeben sich aus der internationalen Forschung einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegt als in der Allgemeinbevölkerung.[10]

8 Nach den bei *Weber* (1999, S. 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

9 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

10 Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugsaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (*Freiberg & Biles* 1975, S. 97, 169; *Mumola* 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (*Fazel & Benning* 2006).

2.3 Europäische Vergleichsdaten

Nach der Justizvollzugsstatistik des Europarats liegen absolute Häufigkeiten und prozentuale Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinander (*Aebi & Delgrande* 2009, S. 59). Betrachtet man die schlichte Anzahl dieser Gefangenen, lag Deutschland nach England und Wales und der Türkei unter den Mitgliedsstaaten des Europarats, die Daten für das Jahr 2007 geliefert haben, an dritter Stelle. Allerdings werden bevölkerungsreiche Länder mehr Gefangene haben, so dass diese Zahlen relativiert werden müssen.

Während der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland mit 3,1 % fast genau dem europäischen Mittelwert entsprach, lag ihr Anteil in Ländern wie den Niederlanden und Frankreich wesentlich niedriger, in England und Wales dagegen mit 14,5 % auf einem deutlich höheren Niveau. Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen stark von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht. Die besonders hohen Zahlen im Vereinigten Königreich enthalten nicht einmal die durch den Criminal Justice Act 2003 eingeführten unbestimmten Freiheitsstrafen für gefährliche Straftäter *(indeterminate sentences for public protection – IPP)*.

Auch zur Vollzugsdauer sind gewisse Vergleiche möglich. Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, nach den jüngsten Zahlen auf 16 Jahre angestiegen (*Ministry of Justice* 2009, S. 148).

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe *(réclusion criminelle à perpétuité)* oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe *(peine de mort commuée)* entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (*Kensey* 2005).

3. Dauer und Beendigung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung als Maßregel ist – anders als die lebenslange Freiheitsstrafe – nicht an bestimmte Straftatbestände gebunden, sondern an eigene formelle und materielle Voraussetzungen. Die Anlassdelikte sind dementsprechend recht vielfältig (*Tabelle 3*), wobei auf Sexualdelikte seit den 1990er Jahren immerhin ein Anteil von 39 % aller Anordnungen entfiel. An nächster Stelle folgen Raubdelikte mit einem Anteil von ¼.

Tabelle 3: Anordnungen von Sicherungsverwahrung nach Deliktsgruppen: Strafverfolgungsstatistik (1991-2009)

Delikt	N	%
Sexualdelikte	454	38,9
Raubdelikte	284	24,3
Tötungsdelikte	126	10,8
Eigentums- und Vermögensdelikte	124	10,6
Körperverletzungsdelikte	60	5,1
sonstige Delikte	120	10,3
insgesamt	1.168	100,0

Gewaltlose Vermögensdelikte, die traditionell als Anzeichen einer unverhältnismäßigen Anordnungspraxis gelten, sind nach wie vor nicht zu vernachlässigen. Ihr Anteil liegt mit knapp 11 % so hoch wie derjenige der Tötungsdelikte. Noch im Jahr 2009 wurde die Sicherungsverwahrung in immerhin 12 Verfahren wegen - meist erschwerter Fälle von - Diebstahl und Betrug angeordnet. Selbst wenn man die Körperverletzungsdelikte heraus rechnet, zeigt die große Restkategorie, dass außerdem Delikte wie Brandstiftung, erpresserischer Menschenraub, Menschenhandel, Nötigung, Urkundenfälschung, Gefangenenmeuterei, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz Anlass für die Anordnung der Sicherungsverwahrung waren.

3.1 Sicherungsverwahrung in Deutschland

Wie lange wird die Sicherungsverwahrung vollzogen? Auch dazu liefern die Erhebungen der KrimZ bei den Landesjustizverwaltungen einige Angaben. Die absoluten Zahlen sind noch deutlich kleiner als beim Abschluss des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe (*Tabelle 4*); jährlich werden durchschnittlich 18 Sicherungsverwahrte entlassen. Das erhöht die Anfälligkeit dieser Daten für zufällige Einflüsse ungewöhnlicher Einzelfälle. Klar ist, dass die Aufenthalte in der Sicherungsverwahrung nur einen Teil der insge-

samt im Vollzug verbrachten Zeit umfassen. Für die Sicherungsverwahrung allein lag die mittlere Vollzugsdauer in den letzten Jahren zwischen 4½ und 6½ Jahren, für die gesamte Freiheitsentziehung seit Rechtskraft zwischen 10 und 17½ Jahren. Damit erreicht der gesamte Vollzugsaufenthalt in einigen Fällen die Dauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Tabelle 4: Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung: Erhebung der KrimZ

	entlassene Sicherungsverwahrte	SV allein	SV + Strafe
		Median in Jahren	
2002	18	4,5	13,0
2003	13	6,6	17,4
2004	15	4,7	10,1
2005	22	6,5	12,6
2006	24	5,0	11,1
2007	16	5,2	13,3
2008	17	7,3	12,9

Auf Entlassungen in die Freiheit entfiel seit 2002 ein Anteil von rund 60 % der beendeten Aufenthalte in der Sicherungsverwahrung. Zum größten Teil handelte es sich um nachträgliche Aussetzungen der Maßregel zur Bewährung. Auffällig hoch erscheint der Anteil von Verlegungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 67a II StGB). Solche Verlegungen wurden fast ausschließlich aus Süddeutschland gemeldet; 2008 stammten fünf von acht Fällen aus Bayern.

Der Anteil von Todesfällen in der Sicherungsverwahrung betrug in diesem Erhebungszeitraum immerhin 10,9 %, er lag damit über die Jahre hinweg genauso hoch wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und war ähnlich groß wie derjenige von Erledigungen der Sicherungsverwahrung. Die Problematik der Sicherungsverwahrten, die trotz schwerer Krankheit bis zu ihrem Tod im Justizvollzug verbleiben, wird in den letzten Jahren – ebenso wie bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe – zunehmend problematisiert (*Hackbarth* 2006; *Skirl* 2003). Suizidfälle scheinen in der Sicherungsverwahrung selbst kaum vorzukommen, doch dürfte für Selbsttötungen die Drohung oder bereits erfolgte Anordnung dieser Maßregel bereits vor Beginn ihres Vollzugs eine Rolle spielen (*Bennefeld-Kersten* 2009, S. 146 ff.). Die Todesfälle im Vollzug der Sicherungsverwahrung betreffen hauptsächlich langjährig Gefangene mit schweren Krankheiten, die dennoch nicht entlassen werden.

Tabelle 5: Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung: Erhebung der KrimZ

	N	Aussetzung	Erledigung	§ 67a II StGB	Tod	Sonstiges
2002	22	15	3	1	2	1
2003	21	10	3	7	1	0
2004	26	13	2	9	1	1
2005	41	17	5	13	4	2
2006	37	22	4	5	5	1
2007	35	14	2	8	8	3
2008	29	13	4	8	2	2
insgesamt	211	104	23	51	23	10

3.2 Europäische Vergleichsmöglichkeiten

Internationale Vergleichsdaten zur Sicherungsverwahrung liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor. Dies hängt zunächst schlicht damit zusammen, dass es nur wenige Rechtsordnungen gibt, die unmittelbar vergleichbare Sanktionen gegen schuldfähige gefährliche Straftäter kennen. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nennt unter den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, San Marino, die Schweiz und die Slowakei.[11] Nicht alle diese Sanktionen stellen nach nationaler Rechtsauffassung Sicherungsmaßregeln dar; die Funktion der Sicherung lässt sich auch durch lange oder unbefristete Freiheitsstrafen erreichen. Die Möglichkeiten empirischer Sanktionsforschung hängen zudem davon ab, dass solche Sanktionen in relevantem Ausmaß verhängt werden. Es ist kein Zufall, dass die Sicherungsverwahrung in der Strafvollzugsstatistik des Europarats gar nicht erwähnt wird.

Wie in Deutschland scheint die Figur des „gefährlichen Straftäters" in kriminalpolitischen Diskussionen einiger europäischer Länder eine wichtige Rolle zu spielen. Das bedeutet aber nicht, dass auf diese Zielgruppe zugeschnittene Sicherungsmaßregeln und -strafen ähnlich häufig verhängt würden wie in Deutschland.

So wurde in Frankreich mit der *rétention de sûreté* erst 2008 eine Sanktion eingeführt, die in gewisser Weise der deutschen nachträglichen Sicherungs-

11 EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./. Deutschland – 19359/04, Abs. 70 ff. (http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en).

verwahrung entspricht.[12] Diese Zeit ist zu kurz für umfassendere Erfahrungen der Justiz. Ein Bericht des Präsidenten des Kassationshofs *(Cour de Cassation)* geht ohnehin davon aus, dass sich Fragen der Anordnungspraxis wegen des in Frankreich anwendbaren Rückwirkungsverbots erst um das Jahr 2020 stellen werden (*Lamanda* 2008, S. 45).

Die in Österreich im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe vorgesehene Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter wird nur äußerst selten praktiziert. Die Zahl der Personen im Vollzug dieser Maßnahme lag seit 1989 nie über vier Betroffenen; zuletzt war es ein einziger Untergebrachter (*Hofinger* et al. 2009, S. 12, IV). Man könnte geradezu von einem „Auslaufmodell" sprechen.

In der Schweiz wurde mit dem seit 2007 geltenden neuen Allgemeinen Teil des Strafrechts auch das Maßnahmenrecht überarbeitet. Es sieht neben stationären therapeutischen Maßnahmen seit der jüngsten Gesetzesänderung, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist, mehrere Formen der Verwahrung im Anschluss an eine Strafverbüßung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine sehr umstrittene „lebenslängliche Verwahrung", bei der jede Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen wird. Erste Statistiken zur Anwendung des neuen Sanktionsrechts zeigen, dass die Verwahrung (Art. 64 StGB) im Jahr 2008 lediglich zweimal verhängt wurde.[13] Schon nach altem Recht waren die Verurteilungen als „Gewohnheitsverbrecher" langfristig stark zurückgegangen; Ende 2006 waren noch 19 Personen im Vollzug dieser Maßnahme. Ihre mittlere Aufenthaltsdauer belief sich zu diesem Zeitpunkt auf über 5 Jahre (Bundesamt für Statistik 2007, S. 9).

Die Beispiele dieser drei Nachbarländer Deutschlands zeigen, dass die deutsche Sicherungsverwahrung nicht nur wegen ihrer rechtlichen Konstruktion als Maßregel, sondern auch wegen ihrer relativ häufigen Anordnung im europäischen Vergleich viel ungewöhnlicher ist als die lebenslange Freiheitsstrafe. Trotz der langfristigen Zunahme lebenslanger Freiheitsstrafen liegt deren Anteil unter den insgesamt verbüßten Strafen im europäischen Mittelfeld, und dasselbe scheint für ihre durchschnittliche Vollzugsdauer zu gelten.

12 Loi n° 2008-174 du 25 février 2008 relative à la rétention de sûreté et à la déclaration d'irresponsabilité pénale pour cause de trouble mental (Journal officiel de la République française, n° 0048, p. 3266).

13 Zu diesen Daten der Schweizer Strafurteilsstatistik http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/Sank/details.html.

Literatur

Aebi, M. F. & Delgrande, N. (2009). Council of Europe annual penal statistics: Space I. Survey 2007. Strasbourg: Council of Europe.
Verfügbar unter: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/

Anttila, I. & Westling, A. (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. Scandinavian Studies in Criminology, 1, 13-34.

Bennefeld-Kersten, K. (2009). Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen. Lengerich: Pabst.

Bundesamt für Statistik. (2007). Verwahrungen: Verurteilungen und Vollzug. Neuchâtel: Autor. Verfügbar unter: http://www.bfs.admin.ch/

Dessecker, A. (2004). Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht. Berlin: Duncker & Humblot.

Dessecker, A. (2010). Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2008. Wiesbaden: KrimZ.
Verfügbar unter: http://www.krimz.de/texte.html

Exner, F. (1914). Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin: Guttentag.

Fazel, S. & Benning, R. (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. European Journal of Public Health, 16, 441-444.

Fiedeler, S. M. (2003). Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen. Frankfurt/M.: *Lang.*

Freiberg, A. & Biles, D. (1975). The meaning of "life": a study of life sentences in Australia. Canberra: Australian Institute of Criminology.

Greenfeld, L. A. (1995). Prison sentences and time served for violence. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter: http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/psatsfv.pdf

Hackbarth, J. (2006). Todsicher verwahrt: eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 55, 287-290.

Heinz, W. (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In *T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper* (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. *Hans-Dieter Schwind* zum 70. Geburtstag (S. 893-925). Heidelberg: C.F. Müller.

Hillenkamp, T. (2009). Zur Beobachtungs- und *H. E. Müller, G. M. Sander & H. Válková* Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In (Hrsg.), Festschrift für *Ulrich Eisenberg* zum 70. Geburtstag (S. 301-320). München: *Beck*.

Hofinger, V., Neumann, A., Pilgram, A. & Stangl, W. (2009). Pilotberichterstattung über den österreichischen Strafvollzug 2008. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Verfügbar unter: http://www.irks.at/downloads/Pilotbericht2008.pdf

Jehle, J.-M. (2009). Kommentierung zu §§ 66-72 StGB. In *H. Satzger, B. Schmitt & G. Widmaier (*Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch. Köln: Heymann.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter: http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf

Kensey, A. (2005). Durée effective des peines perpétuelles. Cahiers de démographie pénitentiaire, 18.

Kinzig, J. (1996). Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg: edition iuscrim.

Konrad, N. (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In *H. Jung & H. Müller-Dietz* (Hrsg.), Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik (S. 125-141). Bonn: Forum.

Kubink, M. (2002). Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Berlin: Duncker & Humblot.

Lamanda, V. (2008). Amoindrir les risques de récidive criminelle des condamnés dangereux: rapport à M. le Président de la République. Paris: Cour de cassation. Verfügbar unter: http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/084000332/

Laubenthal, K. (1987). Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Lynch, J. P. & Sabol, W. J. (1997). Did getting tough on crime pay? Washington: Urban Institute. Verfügbar unter: http://www.urban.org/publications/307337.html

Ministry of Justice. (2009). Offender management caseload statistics 2008. London: Autor. Verfügbar unter http://www.justice.gov.uk/publications/docs/

Müller-Isberner, R., Jöckel, D., Neumeyer-Bubel, W. & Imbeck, J. (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1, 43-49.

Mumola, C. J. (2007). Medical causes of death in state prisons, 2001-2004. Washington: Bureau of Justice Statistics.
Verfügbar unter http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/mcdsp04.pdf

Newcomen, N. (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In *N. Browne & S. Kandelia* (Hrsg.), Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers (S. 30-40). London: Centre for Capital Punishment Studies.
Verfügbar unter: http://www.wmin.ac.uk/law/pdf/FinalVersionpdf.pdf

Patterson, E. J. & Preston, S. H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. Journal of Quantitative Criminology, 24, 33-49.

Seifert, D. (2007). Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Darmstadt: Steinkopff.

Skirl, M. (2003). „In Würde sterben: auch im Vollzug?“ Plädoyer für die Annäherung an ein Tabu. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 52, 283-285.

Statistisches Bundesamt. (2010a). Strafgerichte 2009. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter http://www.destatis.de/

Statistisches Bundesamt. (2010b). Strafverfolgung 2009. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter http://www.destatis.de/

Streng, F. (2008). Jugendstrafrecht (2. Aufl.). Heidelberg: *C.F. Müller*.

Weber, H.-M. (1999). Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs. Baden-Baden: Nomos.

Der lange Weg in die Sicherungsverwahrung
Ergebnisse eines Forschungsprojektes

Jutta Elz

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Projektdesign
3. Die „Kriminelle Karriere“ anhand von BZR-Auszügen
4. Täter und Tat in den Entscheidungsgründen
4.1 Feststellungen zur Täterbiographie
4.2 Feststellungen zu Tatzusammenhängen

1. Einleitung

Ob ein Weg lang oder gar zu lang ist, hängt wesentlich davon ab, ob das Ziel „erstrebenswert“ ist. Handelt es sich dabei um Sicherungsverwahrung, gehen die Beurteilungen auseinander. Denn während kein Straftäter aus der Probandengruppe[1] eine solche Maßregel angestrebt hat, kann es für weite Teile der Bevölkerung zumindest bei Sexualstraftätern nicht schnell genug zu einer entsprechenden Anordnung kommen. Hier soll der Titel aber dafür stehen, *dass* es sich um einen Weg handelt, auf dem auch Verurteilungen „Wegmarken“ sind.

Nimmt man deshalb – was selten der Fall ist – Strafgerichte in den Blick, stellt sich u. a. die Frage, wie sie es in Vorverfahren, also solchen *vor* einer Anordnung nach § 66 StGB, mit dem halten, was das *BVerfG* von einer Prognose erwartet, nämlich „eine umfassende Prüfung der Täterpersönlichkeit und der begangenen Taten […] [mit] einer ausführlichen Erarbeitung und Darstellung der Legalbiographie des Täters“[2]. Denn auch wenn dieser Anspruch im Kontext der Straftäterunterbringungsgesetze formuliert wurde,

1 Die männliche Form wurde nicht aus Gründen der Lesbarkeit gewählt, sondern weil es sich ausschließlich um männliche Probanden handelt.
2 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004, RN 180.

gilt doch allgemein, dass eine Prognose „an Plausibilität [verliert], wenn sie nur einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit zur Grundlage hat“[3].

Dies ist nicht nur im Hinblick darauf von Interesse, ob auch die Strafjustiz einem zunehmend am Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken orientierten Strafrechtsverständnis zugeneigt ist. Darüber hinaus bilden gerichtliche Feststellungen eine, wenn nicht *die* Grundlage für den weiteren (Vollstreckungs-)Verlauf, und zwar in ihrer eigenen Sache ebenso wie für eventuelle Folgeverfahren. Dabei meint „Feststellungen“ – ganz praktisch – die Urteilsgründe. Denn welche Informationen darüber hinaus in der Hauptverhandlung zu Tage kamen, was darüber hinaus eingestellt wurde, was sich ein Gericht darüber hinaus gedacht hat, all das und mehr mag für die richterliche Entscheidung auch dann eine Rolle spielen, wenn es keinen Niederschlag im Urteil findet. Für den weiteren „Weg“ sind diese Kenntnisse jedoch meist verloren.

Im Folgenden wird anhand einiger ausgewählter Daten aus einer empirischen Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) geprüft, welche Informationen zu Täter und Tat Strafgerichte für so relevant erachteten, dass sie sie erhoben und in den Urteilsgründen festgehalten haben. Dem werden einige Daten zu den „kriminellen Karrieren“ der Probandengruppe vorangestellt.

2. Das Projektdesign

Im Forschungsprojekt *Gefährliche Sexualstraftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen* wurden Bundeszentralregister(BZR)-Auszüge sowie Strafakten von Tätern ausgewertet, denen gegenüber in den Jahren 1999 oder 2000 eine Anordnung nach § 66 StGB ergangen war, welcher (auch) ein Sexualdelikt[4] zugrunde lag. Zusätzlich zu diesen Akten wurden solche zu früheren Strafverfahren der Probanden analysiert, wobei geplant war, die Unterlagen zur ersten und zu jeder weiteren dritten Eintragung einzusehen. Schon bei der Bitte um Akteneinsicht trat jedoch ein Problem auf, das nicht nur methodische Auswirkungen hatte, sondern gleichzeitig auf die genannte

3 Ebd.

4 Dazu wurden BZR-Auszüge aller Personen erbeten, bei denen die Anordnung (auch) eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umfasste. Im Gegensatz zu den amtlichen Rechtspflegestatistiken wurden Sexualdelikte somit nicht durch schwerwiegendere Tatvorwürfe verdrängt. In sechs der 65 Fälle bezog sich die Verurteilung dann auch zusätzlich auf § 211 StGB.

„schmale Wirklichkeit“ hinweist: Die Überlassung älterer Vorgänge scheiterte häufig daran, dass diese vernichtet waren bzw. – im günstigeren Fall – nur noch die Urteile existierten.[5]

Dass Verfahrensakten schon vernichtet, die dazu gehörenden Verurteilungen aber noch im BZR eingetragen sind und mitgeteilt werden (und damit häufig strafschärfend wirken), ist darauf zurückzuführen, dass beide Vorgänge auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen zurückgehen: Eine Vernichtung erfolgt nach den ländereinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen bzw. nach in den letzten Jahren verabschiedeten Landesgesetzen zur „Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz“.[6] Auch wenn die dortigen Fristen unter verschiedenen Aspekten variieren, gilt für alle, dass sie sich ausschließlich an jenem Verfahren orientieren, zu dem die Akte gehört. Demgegenüber stellt § 47 BZRG für die Tilgung u a. darauf ab, ob weitere Eintragungen vorliegen, die dann alle tilgungsreif sein müssen.

3. Die „Kriminelle Karriere“ anhand von BZR-Auszügen

Soll die „Kriminelle Karriere“ anhand von BZR-Auszügen abgebildet werden, muss deren eingeschränkte Aussagekraft bedacht werden: Sowieso schon im Hellfeld befindlich, kann zudem lediglich erfasst werden, was zu einer Verurteilung geführt hat, tatsächlich eingetragen und noch nicht getilgt wurde.

Zur Beschreibung der Straftat, die der ersten Eintragung zugrunde lag – dem sog. *Einstiegsdelikt* – wurden fünf Deliktsgruppen gebildet. Ging eine Verurteilung auf mehrere Taten zurück, galt folgende verdrängende Reihenfolge: Sexualdelikte – nicht-sexuelle Gewaltdelikte[7] – gewaltlose Eigentums-

5 Solche Mitteilungen der aktenführenden Staatsanwaltschaften fanden sich auch in vielen der eingesehenen Akten, wenn Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte in laufenden Verfahren um Einsicht in ältere Vorgänge ersuchten. Insofern ist das tatsächlich nicht nur ein Problem für die Forschung.

6 Die Aufbewahrungsbestimmungen gehen auf einen Bund-Länder-Beschluss aus 1971 zurück. Nach dem „Volkszählungsurteil“ (1983) kam die Forderung auf, die Aufbewahrung in einem Gesetz zu regeln. 2007 wurde auf einer Konferenz der Justizministerinnen und -minister ein Entwurf ländereinheitlich abgestimmt. Überarbeitete Fassungen wurden und werden in den einzelnen Ländern verabschiedet. In Rechtsverordnungen werden insbesondere die Aufbewahrungsfristen geregelt.

7 Darunter wurden jene Straftatbestände *außerhalb* des 13. Abschnittes des StGB gefasst, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (www.bka.de) als „Gewaltkriminalität“ defi-

bzw. Vermögensdelikte – Verkehrsdelikte – sonstige Delikte. Diese verteilten sich auf den ersten Eintrag für die 63 Probanden[8] wie folgt:

- 40 % gewaltlose Eigentums- bzw. Vermögensdelikte,
- 32 % Sexualdelikte,
- 13 % Verkehrsdelikte sowie
- je 8 % nicht-sexuelle Gewaltdelikte bzw. sonstige Delikte.

Bei 41 Tätern und somit etwa zwei Drittel der Gruppe war die erste Entscheidung unter Anwendung von Jugendstrafrecht ergangen, darunter auch neun der 20, die mit einem Sexualdelikt begonnen hatten.

Stellt man für die *Dauer der kriminellen Karriere* auf die Zeit zwischen erstem und letztem Eintrag ab, beträgt die Spanne zwischen mindestens vier und über 40 Jahre; der Mittelwert liegt bei gut 21, der Median beläuft sich auf 20 Jahre. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass darin auch wiederholte und/oder lange Vollstreckungszeiten enthalten sind.

Berücksichtigt man im Hinblick auf die *Anzahl der Verurteilungen*[9] alle Eintragungen – also unabhängig davon, ob sie ein Sexualdelikt oder eine sonstige Straftat zum Gegenstand hatten und einschließlich derjenigen aus 1999/2000 – ergibt sich (bei einem Durchschnitt von 8,5 Eintragungen) folgende Verteilung:

- 14 % bis vier Verurteilungen,
- 51 % fünf bis acht,
- 20 % neun bis zwölf sowie
- je 8 % dreizehn bis sechzehn bzw. ab 17 Verurteilungen.

Stellt man lediglich auf einschlägige Eintragungen ab – also solche, die (auch) Sexualdelikte zum Gegenstand haben[10] – reduziert sich der Durchschnitt drastisch, nämlich von den genannten 8,5 auf drei Eintragungen je Täter, und führt zu folgender Aufteilung:

---

niert werden, so dass etwa die Körperverletzung nach § 223 StGB in die Gruppe „sonstiges Delikt" fällt.

8 Hier wurden jene 63 der 65 Probanden berücksichtigt, die Vorstrafen aufwiesen. Bei den zwei Verbleibenden erging die Anordnung 1999/2000 nach § 66 III 2 StGB.

9 Zur Ermittlung der Anzahl wurden nachträglich gebildete Gesamtstrafen als *eine* Entscheidung gewertet, so dass sich die insgesamt über 600 Eintragungen auf 553 reduzieren.

10 Von den 553 Verurteilungen gingen 195 und somit 35 % (auch) auf die Begehung von Sexualdelikten zurück. Entnimmt man – weil diese notwendigerweise Sexualstraftaten beinhalten – die Bezugsentscheidungen 1999/2000, beträgt die Quote knapp 27 %.

- 18 % eine Verurteilung (also nur jene mit Anordnung nach § 66 StGB),
- 20 % zwei Verurteilungen,
- 35 % drei Verurteilungen,
- 17 % vier oder fünf sowie
- 9 % sechs oder sieben Verurteilungen.

Insbesondere bei jenen Probanden mit vier und mehr Eintragungen war häufig schon vor 1999/2000 mit Anordnungen nach §§ 63, 64 StGB reagiert worden, dies zum Teil auch mehrfach.

Da die Zuordnung zu einer Deliktsgruppe nur bedingt Aussagen über die *Schwere der Taten* zulässt, wurde ein Schwereindex gebildet, der sich am abstrakten Strafrahmen des jeweiligen Tatbestandes orientiert, wobei Tateinheiten und -mehrheiten berücksichtigt werden. Weist man den jeweiligen Verurteilungen die sich daraus ergebenden Punktwerte zu, findet sich in der gesamten Gruppe – unabhängig von der Anzahl der Eintragungen – praktisch kein Täter mit einer kontinuierlichen Steigerung, an deren Ende die schwerwiegendste Tat (und dann die Sicherungsverwahrung) stünde. Stattdessen – dafür in *Abbildung 1* drei typische Beispiele – wechseln sich bei der ganz überwiegenden Zahl Bagatelltaten mit solchen mittlerer und schwerer Kriminalität ab. Wenn es überhaupt eine Steigerung gibt, erfolgt diese in Wellenbewegungen mit ansteigendem Niveau.

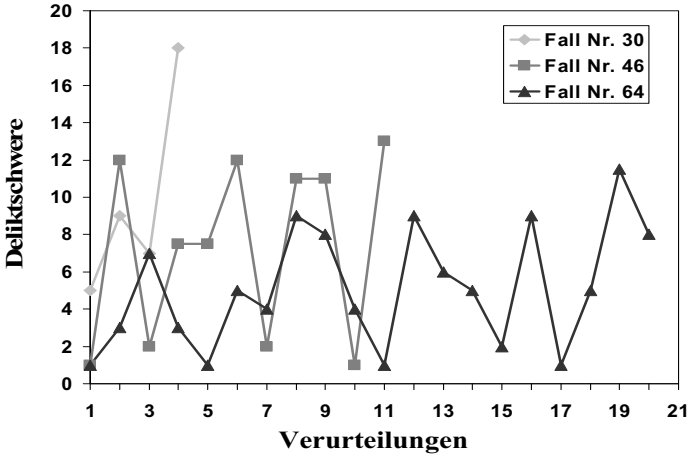

Abbildung 1: Deliktschwere bei Verurteilungen

Zusammenfassend lässt sich sagen: Dass es „den“ Sexualstraftäter nicht gibt, ist inzwischen eine Binsenweisheit. Aber auch die Zusammenfassung lediglich jener Täter, die nach gerichtlicher Feststellung „gefährlich“ im Sinne von § 66 I Nr. 3 StGB sind, führt zu keiner homogenen Gruppe. Stattdessen unterscheiden sich die „gefährlichen Sexualstraftäter“ ebenfalls unter etlichen Aspekten voneinander, wobei die meisten am ehesten verbindet, dass sich ihre Kriminelle Karriere weniger durch die ausschließliche Begehung von Sexualdelikten als vielmehr durch einen „Streifzug durch das StGB“ auszeichnet.

4. Täter und Tat in den Entscheidungsgründen

Zwar soll laut *BGH* für die Darstellung der persönlichen Verhältnisse „regelmäßig ein relativ kurz zusammengefasster Lebenslauf“[11] genügen. „Überflüssige Feststellungen [würden zu] einer Aufblähung der […] Urteilsgründe“ führen, das verbunden mit der Gefahr, „dass die bestimmenden Umstände im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO in den Hintergrund treten“.[12] Dabei betont der *BGH* im letztgenannten Beschluss, dass Feststellungen zur Person nicht „Selbstzweck“[13] seien. Zumindest bei Tätern, die per se – ob zu Recht oder nicht, sei hier dahingestellt – als (gefährliche) Wiederholungstäter[14] angesehen werden, bei denen auf Maßnahmen mit Informationsbedarf wie therapeutische Behandlung (etwa § 9 StVollzG) und zunehmend „Sicherheitsmanagement“[15] gesetzt wird, könnte eine *gezielte* Erhebung und Darlegung wesentlicher Erkenntnisse aber durchaus einen (über die „klassische“ Entscheidungserheblichkeit hinausgehenden) „Zweck“ erfüllen.

11 3 StR 216/02, S. 7.

12 3 StR 184/05, S. 5; solche Beschränkungen gelten noch einmal mehr, wenn es sich um abgekürzte Urteilsgründe handelt. Allerdings muss der über die zwingenden Informationen hinausgehende Inhalt nach § 267 IV StPO unter Berücksichtigung des Einzelfalls bestimmt werden.

13 Ebd.

14 So formulierte etwa bei der Lesung des *Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* der Berichterstatter des Rechtsausschusses *Stünker* (SPD): […] für besonders gefährliche Wiederholungstäter – wir alle wissen ja, dass es sich dabei im Wesentlichen um Sexualstraftäter handelt […] (BT-PlPr 14/240, 24072).

15 Hierzu die in den meisten Bundesländern inzwischen beschlossenen Konzepte „zum Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“.

4.1 Feststellungen zur Täterbiographie

Bei den Feststellungen zur Täterbiographie geht es nicht um die tatsächliche Ausprägung einer Information – also z. B. ob ein Täter in einer sozial belasteten Familie aufgewachsen ist –, sondern lediglich darum, ob die Strafakten und insbesondere die Urteilsgründe *überhaupt* Informationen etwa zur Herkunftsfamilie enthielten. Dafür waren vorab neun Kategorien gebildet worden, die als grundlegend angesehen werden. Berücksichtigt werden nur Verurteilungen, die wegen der Begehung eines Sexualdeliktes *vor* der Anordnung nach § 66 StGB in 1999/2000 ergangen waren.

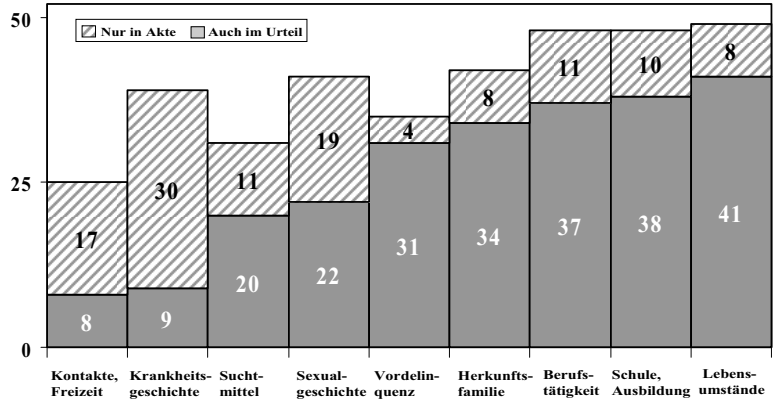

Abbildung 2: Informationen zu Täterbiographie I (N = 49 Verurteilungen wegen der Begehung von Sexualdelikten vor 1999/2000)

In *Abbildung 2* gibt die weiße Fläche den „Totalausfall" wieder, während die Säulen jene Verfahren abbilden, in denen den Unterlagen Informationen zur jeweiligen Kategorie zu entnehmen waren. Allerdings konnten diese nur zu einem Teil (auch) in den Entscheidungsgründen gefunden werden, obwohl lediglich solche Angaben berücksichtigt wurden, die zeitlich vor dem Urteil bekannt waren und deshalb in die Darstellung der persönlichen Verhältnisse hätten einfließen können.

Ein Ergebnis erscheint auf den ersten Blick erklärungsbedürftig, nämlich dass weniger als zwei Drittel der Urteilsgründe Informationen zur Vordelinquenz enthielten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für eine positive Be-

wertung mehr erforderlich war als lediglich die Angaben des BZR-Auszuges wortwörtlich wiederzugeben oder diesen sogar in die Gründe hinein zu kopieren. Hinzu kommen Befunde wie jene, dass nur in acht der 49 Entscheidungsgründe das Freizeit- und Kontaktverhalten des Beschuldigten zur Tatzeit thematisiert und in nicht einmal jedem zweiten seine Sexualentwicklung bzw. sein Sexualverhalten angesprochen wurde. Dabei bestand jede Kategorie aus etlichen Unterpunkten, von denen lediglich einer aufgegriffen worden sein musste.

Ob ein Merkmal ermittelt und in den Urteilsgründen dargelegt wird oder nicht, scheint auch davon abhängig zu sein, ob es sich um „harte Fakten" handelt. Das lässt sich anhand von je zwei Kriterien aus drei der neun Kategorien aufzeigen (*Abbildung 3*).[16]

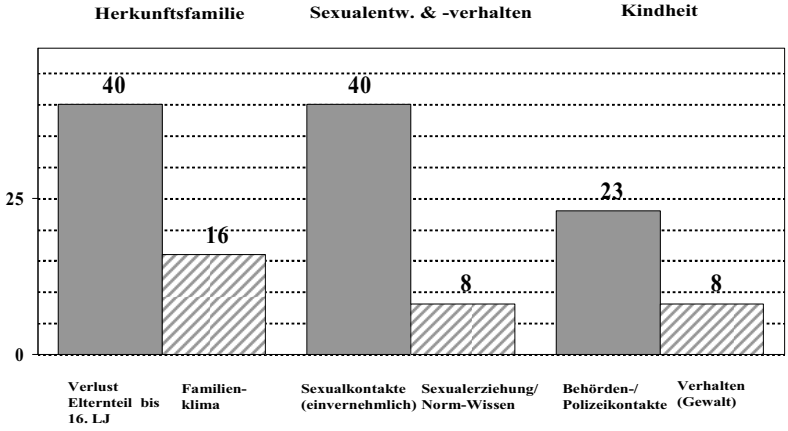

Abbildung 3: Informationen zur Täterbiographie II (N = 49 Verurteilungen wegen der Begehung von Sexualdelikten vor 1999/2000)

Ob ein Täter schon in seiner Kindheit in Berührung mit der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Polizei gekommen ist, bis zu seiner frühen Jugend zumindest ein Elternteil verloren hat oder während seines bisherigen Lebens einvernehmliche Sexualkontakte bestanden haben, lässt sich den Akten um ein Vielfaches häufiger entnehmen als etwa Angaben zu seinem kindlichen

16 Aufgrund der Anlage des Auswertungsbogens war es hier nicht möglich, zwischen „nur in der Akte" und „auch im Urteil" zu differenzieren, so dass hier beides zusammen erfasst wird.

Gewaltverhalten, dem „Klima“ in seiner Herkunftsfamilie oder seinem sexualbezogenen Wissensstand und Normenverständnis. Zudem werden in den wenigsten Fällen Angaben des Täters zu seiner Biographie nachermittelt. Das hat nicht nur Informationsausfälle zur Folge, sondern stellt Merkmale aus der Kindheit darüber hinaus unter den Vorbehalt eines entsprechenden Erinnerungsvermögens. So gaben Täter öfters an, dass ihre Familie „mit dem Jugendamt“ zu tun hatte, weil er – der Täter – „schwierig“ gewesen sei. Ob dem tatsächlich so war (oder ob es andere Gründe gab) und wenn, was dann „schwierig“ bedeutet, blieb in der Regel offen; das im Übrigen auch in Begutachtungsfällen.

Es bleiben zwei grundlegende Eindrücke: Erstens sollen Urteilsgründe „glatt“ sein, Widersprüche und Umbrüche werden vielfach ausgeblendet. Ob das den Sinn hat, Urteile rechtsmittelsicher zu machen, oder ob es der menschlichen Mentalität entspricht, vermeintlich Widersinniges (auch im Leben eines Menschen) zu „glätten“, muss hier dahinstehen. Zweitens werden Täterbiographien – wertet man Akten zu mehreren Verfahren eines Probanden aus – mit der Zeit immer mehr gerafft, so dass wichtige Details verloren gehen. Ob damit angesichts eines notwendigerweise länger werdenden Lebenslaufs die o. g. „Aufblähung“ verhindert werden soll oder ob dies der Ansicht geschuldet ist, dass etwa die Herkunftsfamilie mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer unbedeutender wird, lässt sich nicht beantworten. Sicher ist jedoch, dass gerade solche Informationen „auf der Strecke“ bleiben, die wohl nicht für die anstehende Strafzumessung, aber für künftige Entscheidungen und Maßnahmen bedeutsam sein können.

Um das an einem realen Beispiel zu verdeutlichen: Laut dem ersten analysierten Urteil war A unter ärmlichen Verhältnissen mit sechs Personen in zwei Zimmern aufgewachsen. Sein Vater arbeitete eher sporadisch, mit der Kindererziehung waren die Eltern überfordert, weswegen das Jugendamt eingreifen musste. Im folgenden Urteil liest es sich so: „wirtschaftlich beengte, aber familiär geordnete Verhältnisse“. In den Gründen jenes Urteils, das 1999 zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führte – A war noch keine 30 Jahre alt – bleibt zur Herkunftsfamilie: „A wuchs mit seinen Geschwistern im Elternhaus auf. Sein Vater arbeitete als Lackierer.“[17]

17 Die erste Akte war in den folgenden Verfahren jeweils beigezogen worden.

4.2 Feststellungen zu Tatzusammenhängen

Nach § 267 StPO stehen in den Urteilsgründen die „für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Tat gefunden werden". Aber das konkrete Tatgeschehen ist mehr als die Erfüllung des abstrakten Tatbestandes. Und dieses „Mehr" ist auch – häufig sogar besonders – relevant für die Bewertung des Rückfallrisikos, die Frage nach geeigneten Behandlungsmaßnahmen etc. – das durchaus auch in möglichen späteren Strafverfahren, in denen „diese Tat" als Vortat Berücksichtigung findet.

Zur Überprüfung der sicher nicht gewagten Annahme, dass sich wenige Informationen zum Tatgeschehen finden lassen, die über das nach § 267 StPO Erforderliche hinausgehen und nicht bloß der besseren Verständlichkeit des Sachverhaltes dienen, kann etwa auf folgende Frage aus dem Erhebungsbogen abgestellt werden: „Hat das Gericht im Urteil Feststellungen zu Tatzusammenhängen bzw. -hintergründen getroffen?" Lediglich für 34 jener 49 Urteile (also knapp 70 %) konnte die Frage überhaupt bejaht werden. In diesen Fällen wurde weiter erhoben, welche Zusammenhänge bzw. Hintergründe umschrieben wurden. Dies geschah anhand von zwölf vorgegebenen „Zusammenhängen/Hintergründen" (darunter eine offene Antwortmöglichkeit), wobei zu jedem einzelnen Punkt festzuhalten war, ob das Gericht ihn thematisiert und – wenn dies geschehen war – bejaht oder verneint hatte.[18] In vier der 34 Urteile waren alle geprüften Zusammenhänge abgelehnt worden, die Frage nach dem Hintergrund also letztendlich offen geblieben.[19]

18 Wobei natürlich nicht für jede Tat jeder vorgegebene Hintergrund – etwa Gruppendynamik oder spezielle Faktoren der Täter-Opfer-Beziehung – prüfungsrelevant war.

19 Interessanterweise waren diese vier auch jene Urteile, in denen die meisten Zusammenhänge – nämlich bis zu sieben der zwölf – angesprochen wurden. Dies könnte etwa einer besonders engagierten Verteidigung, aber auch dem Wunsch des Gerichts, für etwas ihm Unverständliches eine Begründung zu finden, zu verdanken sein.

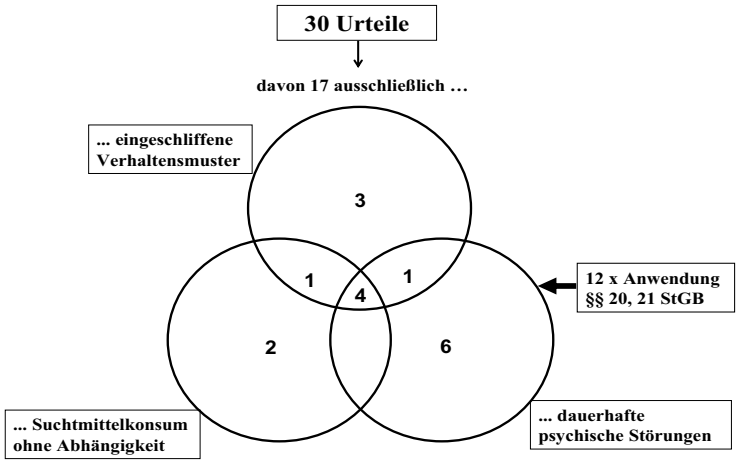

Abbildung 4: Positive Feststellungen zu Tatzusammenhängen (N = 30 Urteile wegen der Begehung von Sexualdelikten vor 1999/2000)

Es verbleiben somit lediglich 30 Urteile, in denen die Gerichte bestimmte Zusammenhänge bejaht und das in den Entscheidungsgründen dokumentiert hatten. Dabei beschränkten sich allerdings – wie aus *Abbildung 4* ersichtlich – allein 17 Urteile auf drei Verknüpfungen, nämlich „eingeschliffene Verhaltensmuster", „aktueller Suchtmittelkonsum ohne Abhängigkeit" sowie „dauerhafte psychische Störung". Ersteres verweist auf den Hangbegriff und deutet so auf eine frühere Befassung mit § 66 StGB hin. Auch die beiden anderen „Hintergründe" wurden teilweise im Hinblick auf stationäre Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB diskutiert – wenn bei § 64 StGB auch immer, bei § 63 StGB meist ohne entsprechendes Ergebnis. Vornehmlich wurden sie jedoch im Kontext eventuell verminderter Schuldfähigkeit thematisiert. Dabei wurde bei allen elf psychischen Störungen – in vier Fällen in Kombination mit Alkoholeinfluss bei Tatbegehung – von einer Einschränkung ausgegangen bzw. eine solche nicht sicher ausgeschlossen. Hinzu kam ein Täter, bei dem ausschließlich der Alkoholkonsum eine Rolle spielte. Letztlich bedeutet dies, dass auch psychische Auffälligkeiten nur dann dargelegt wurden, wenn sie „entscheidungserheblich" waren.[20]

20 Aus Platzgründen muss hier unbesprochen bleiben, ob und wenn ja, mit welchem Ergebnis die Probanden schon vor der Anordnung von Sicherungsverwahrung psychiatrisch begutachtet worden waren. Deshalb sei hier nur angemerkt, dass das auf 13 von 50 Tä-

Es bleibt die Frage, ob früh festgestellte psychische Störungen für die Gerichte noch in anderer Hinsicht als für eine eventuelle Strafmilderung bedeutsam waren. Stellt man hierbei nicht nur auf Vorverurteilungen wegen einschlägiger Delikte ab, sondern bezieht alle ein, in denen von einer psychischen Störung des Täters ausgegangen wurde, und schlägt den Bogen zu Behandlungsbedarf und -aussichten, so ergibt sich, dass lediglich bei sieben der 21 Täter mit entsprechender Diagnose ein solcher „Bedarf" in den Entscheidungsgründen wirklich thematisiert wurde. Dabei handelt es sich ausschließlich um Verfahren, in denen Anordnungen nach §§ 63, 64 StGB ergingen – also solche, in denen eine entsprechende Erörterung sowieso zwingend war. In allen anderen Fällen fanden sich höchstens in die Strafzumessung „eingestreute" Halbsätze mit Empfehlungen wie jene, dass der Verurteilte möglichst bald in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden solle.

Am Ende steht die Feststellung: Solange in Urteilsgründen lediglich entscheidungserhebliche Faktoren darzulegen sind, das Vorliegen von Auffälligkeiten bzw. Störungen, von Gefährlichkeit und Behandlungsbedarf aber nur für wenige gerichtliche Entscheidungen überhaupt erheblich ist, bleiben Urteile das, was sie immer waren: einsamer Höhe- und Endpunkt, der „nur noch" vollzogen werden muss – was weder dem Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken noch dem im Strafverfahren (trotz aller Probleme im Detail) möglichen Erkenntnisgewinn gerecht wird.

tern mit Voreintragungen nicht zutraf, wobei zehn von diesen einschlägige – und zwar bis zu vier – Vorverurteilungen aufwiesen.

Maßnahmenvollzug in Österreich: Sozialtherapie

Albert Holzbauer und Johannes Klopf

Gliederung

1. Einleitung
2. Sicherungsverwahrung vor und nach der Strafrechtsreform
3. Un-/ Zurechnungsfähigkeit
3.1 Psychische Störung
3.2 Therapie und Unterbringung von psychisch Kranken
3.3 Ziel von Therapie und Unterbringung
4. Vergleichsstudie zur Legalbewährung von Gewalttätern
5. Fazit

1. Einleitung

In der Praxis gibt es in Österreich keine Sicherungsverwahrung. Das öst. Strafgesetzbuch enthält zwar eine Bestimmung über die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter als vorbeugende Maßnahme bei „Hang- und Berufsverbrechern", die im Strafurteil auszusprechen, nach dem Freiheitsstrafvollzug anzutreten und mit einer Höchstanhaltezeit von 10 Jahren begrenzt ist. Diese Einrichtung wurde bei der Strafrechtsreform 1975 entgegen den Vorbildern nicht als Sicherungsverwahrung bezeichnet, da es sich nicht nur um die Sicherung vor Rückfall handelt, sondern die Resozialisierung wenigstens versucht werden soll. Nach der zuletzt vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichten Statistik befanden sich zum 31.12.2007 zwei Personen in dieser Unterbringungsform (§ 23 öStGB).

Vergleicht man die bei der Tagung Sicherungsverwahrung in Celle 2009 gegebene Übersicht zu den ICD-10 Diagnosen, so ergibt ein solcher Populationsvergleich für Österreich am ehesten eine Zuordnung zum Personenkreis der im Maßnahmenvollzug für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher angehaltenen Untergebrachten (§ 21 Abs.2 öStGB). Aus der Unbegrenztheit der zeitlichen Dauer einer Anhaltung nach § 21 Abs.2 öStGB und den Bestimmungen über die Entlassung aus dieser Maßnahmenunterbringung, wonach u. a. die Entwicklung des Angehaltenen und sein Gesundheitszustand Maßstab für die Beurteilung sind, ob die Gefährlichkeit noch besteht, wird von der Vollzugskammer OLG Linz abgeleitet, dass die straf-

vollzugsgesetzlich statuierte ärztliche Betreuungspflicht zu einem subjektiv-öffentlichen Recht verdichtet erscheint. Nach österreichischer Rechtsprechung hat der vom zeitlich unbegrenzten Maßnahmenvollzug bedrohte Untergebrachte ein Recht auf Behandlung.

2. Sicherungsverwahrung vor und nach der Strafrechtsreform

Das österreichische Strafgesetz kannte bis zur Strafrechtsreform 1975 keine besonderen Maßregeln für die vom Gericht aufgrund von Geisteskrankheit Freigesprochenen. Beging ein Geisteskranker eine „Schreckenstat", so wurde er vom Gericht der Irrenanstalt zur Anstaltspflege und nachmaligen Entlassung mit Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde übergeben. 1912 veröffentlichte *Gustav Aschaffenburg* die Ergebnisse einer Studienreise und berichtete darüber, dass Irrenärzte beschuldigt werden, durch Weichherzigkeit die Rechtssicherheit zu gefährden. Beim österreichischen Irrenärztetag 1927 wurde für die Unterbringung der vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher eine vom Bunde zu errichtende und zu verwaltende Anstalt für kriminelle Geisteskranke gefordert. Erst 25 Jahre später wurden mit den Vorarbeiten zum derzeit geltenden Strafgesetz wieder österreichische Psychiater mit dieser Forderung beschäftigt (*Erwin Stransky und Hans Hoff*, Psychiatrische Klinik der Universität Wien).

Das bis dahin geltende Strafgesetz 1852 wurde zum 1. Januar 1975 durch ein neues Strafgesetzbuch ersetzt. Dieses Strafgesetzbuch bezieht sich nun auf einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand, verwendet aber zusätzlich die Formulierung „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad" (§ 21 Abs.1 und Abs.2 öStGB).

Die Unterbringung „geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher" § 21 Abs.1 öStGB (Maßnahme) und die Unterbringung „geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher" § 21 Abs.2 öStGB (Strafe und Maßnahme) erfolgt auf unbestimmte Dauer in vom Bundesministerium für Justiz betriebenen Justizanstalten des Maßnahmenvollzuges, wobei eine Unterbringung nach § 21 Abs.2 öStGB auch in besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten erfolgen kann. Im Erhebungsjahr 2008 waren von 449 Untergebrachten nur 140 Untergebrachte tatsächlich in der dafür bestimmten Justizanstalt des Maßnahmenvollzuges angehalten. Hinsichtlich der zum Befund der „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grade" gestell-

ten Diagnose überwiegt die kombinierte Persönlichkeitsstörung (~ 80 %). Von *Karl Urban* wird dazu zutreffend kritisch festgestellt: „Es ist allgemein bekannt, dass die Persönlichkeitsstörung eine Krankheit ist. Im 21. Jahrhundert werden Persönlichkeitsstörungen auf der ganzen Welt in Krankenhäusern behandelt."

Während bei der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter § 23 öStGB bei gleichzeitig vom Gericht angeordneter Strafe und Maßnahme das kumulative System bzw. das Prinzip der Häufung, wonach Strafe und Maßnahme nacheinander zu vollziehen sind, zur Anwendung kommt, wird bei der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher § 21 Abs.2 öStGB bei gleichzeitig vom Gericht angeordneter Strafe und Maßnahme das vikariierende System bzw. das Prinzip der Vertretung, nach dem nur eine Sanktion, grundsätzlich die Maßnahme, an Stelle der anderen vollzogen und der anderen angerechnet wird, angewendet: Das Gesetz verpflichtet somit zur Behandlung von Anfang an, zum sofortigen Beginn einer sachgerechten Behandlung.
Die durchschnittliche Dauer der Anhaltung über das Strafende hinaus betrug im Erhebungsjahr 2008 672 Tage (steigend gegenüber dem Vergleichsjahr 2000 mit 506 Tagen), wobei dieser Durchschnittswert den Blick darauf nicht verstellen darf, dass Fälle feststellbar sind, bei denen die Anhaltung im Behandlungsvollzug bereits sehr lange andauert, so z. B. bei fünfjährigem Freiheitsstrafenanteil bereits über 17 Jahre, und dass vermehrt insbesondere bei kurzem Freiheitsstrafenanteil eine lange Anhaltedauer über das Strafende hinaus besteht, den davon betroffenen Menschen also eine externe Fortführung der eine Legalbewährung sichern könnenden Behandlung nicht zuerkannt wird. Das Faktum überlanger Anhaltedauer in einer freiheitsentziehenden Behandlungsmaßnahme ist m. E. im Zusammenhang mit der von *Norbert Nedopil* bei der NKG-Tagung 2005 gegebenen Darstellung des Problems der falsch Positiven zu sehen.

3. Un-/ Zurechnungsfähigkeit

In Zeiten, in denen die Neurobiologie die Willensfreiheit des Menschen generell in Frage stellt, erscheint die österreichische Art mit psychopathischen Tätern strafrechtlich zu verfahren irrational und inhuman. Sokrates sagt: „Niemand tut das Böse um des Bösen willen, sondern weil er es irgendwie für gut hält." Das holländische Psychopathengesetz aus 1925 sah vor, dass eine gewöhnliche Strafe möglichst solange angewandt werden sollte, als eine

Strafeignung vorhanden sei. Die Frage nach dem freien Willen und damit auch nach der prinzipiellen Schuldfähigkeit von Straftätern wurde in Folge der Libet-Experimente im Spannungsfeld zwischen Neurobiologie, Philosophie, Rechts- und Religionswissenschaften in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Schuld im Strafrecht bezeichnet die Vorwerfbarkeit einer Straftat und ist somit Ausdruck eines Selbstverständnisses sich frei entscheiden zu können (Freiheitsintuition). Die Hirnforschung liefert heute zunehmend Ursachen für kriminelles Verhalten. *Strasser*[1] befürchtet in diesem Zusammenhang eine Biorenaissance in der Kriminologie: „Dass ein Mensch kriminell ist, liegt nicht in ihm selbst begründet, weder in seinen Genen noch darin, dass sich seine Persönlichkeit in einem bestimmten Milieu entfaltet; vielmehr ist ein Mensch kriminell, weil er durch seine Umwelt, die Behörden und das Recht als kriminell etikettiert wird". Demnach fehlt es heute im Kreise der qualifizierten Beobachter, zu denen die Soziologen jedenfalls zu rechnen wären, an einer massiven und tief dringenden Analyse dieser „Biorenaissance".

Nach dem geltenden österreichischen Strafrecht ist man entweder zurechnungsfähig oder man ist nicht zurechnungsfähig („zurechnungsunfähig"). Eine verminderte Schuldfähigkeit wie in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz kennt das österreichische Strafgesetzbuch nicht. Dazu ist zu bemerken, dass die psychiatrische Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit wissenschaftlich nicht begründbar ist und daher für das Gericht nur eine Fachmeinung darstellen kann (*Mitterauer*). Das ethische Prinzip der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit oder auch der Gefährlichkeitsprognose muss lauten, dass das Gutachten zumindest nicht schadet.[2]

Zurechnungsunfähigkeit soll dabei nur psychisch kranken und intellektuell schwerst behinderten Tätern zugestanden werden, nicht aber solchen mit einer geistigen oder seelischen „Abartigkeit". Unter den zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern steht die Diagnosegruppe der Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien (Psychopathy) im Vordergrund. Dabei handelt es sich um tiefgreifende, früh beginnende (sog. Frühstörungen) und überdauernde Verhaltensmuster mit sozial abweichendem Verhalten. Die strukturellen Defizite der frühkindlichen Sozialisation sind dabei eklatant. Es finden sich bei diesem Personenkreis nicht nur psychische, sondern auch

1 *Peter Strasser*: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Frankfurt 2005.

2 *Ernst Griebnitz, Johannes Klopf, Birgitta Kofler* (Hrsg.): Methodische Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie. Der Salzburger Weg von *Bernhard J. Mitterauer*. Vorwort von *Otto Triffterer*. Salzburg 2009.

neurobiologische Veränderungen im Sinne ausgeprägter funktioneller und struktureller Defizite, die sich in neuropsychologischen, psychophysiologischen und bildgebenden Verfahren nachweisen lassen. Beispiele wären u. a. eine verminderte physiologische Reagibilität mit der Unfähigkeit aus Bestrafung zu lernen, eine verminderte Empathiefähigkeit (Emotionen erkennen) und reduzierte Exekutivfunktionen (vorausschauend zu planen; motorische Kontrolle; reduzierte Hemmmechanismen). Sofern sich das kriminalrechtliche Prozedere ernsthaft an die Forderungen der Humanität gebunden fühlt, muss es sich davor hüten, den psychopathischen Rechtsbrecher in die volle Verantwortlichkeit hineinzudefinieren.[3]

3.1 Psychische Störung

Psychische Störungen sind Reaktionen auf schwerwiegende Verletzungen der menschlichen Grundbedürfnisse. Ihre neuronalen Grundlagen reichen über die Störung selbst hinaus und müssen mit behandelt werden, um ein möglichst gutes Therapieergebnis zu erzielen (Neuropsychotherapie). Verschiedene Arbeitsgruppen haben nachgewiesen, dass gängige Behandlungsansätze wenig bis gar keine Veränderung des kriminellen Verhaltens bei „psychopaths" bewirkten.

3.2 Therapie und Unterbringung von psychisch Kranken

Die einschlägige Literatur aus den Bereichen Neuropsychologie, Psychophysiologie und Emotionspsychologie weist die antisoziale Persönlichkeit mit zum Teil recht typischen Merkmalen aus, man könnte auch von einer „Psychosomatik der Psychopathie" sprechen. Die mangelnde Behandlungsbereitschaft dieser Personengruppe lässt sich nicht zuletzt auch darauf zurückführen, dass es bislang kaum greifende Therapieformen dafür gibt. Ansätze, die auf die neuronalen Gegebenheiten des Einzelfalles eingehen und versuchen das „internalisierte Milieu" neben Verhaltenstherapie und Psychodynamik zu verändern, wären m. E. ein gangbarer Weg.[4]

3 *Katrin Gutiérrez-Lobos, Heinz Katschnig, Arno Pilgram* (Hrsg.): 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz. Baden-Baden 2002.

4 *Johannes Klopf*: Persönlichkeitsstörungen – Psychophysiologische und neuropsychologische Korrelate der Gefährlichkeit. Psychiatria Danubina 2005, Vol. 17, No. 3-4, pp 159-166.

1980 befanden sich in beiden Unterbringungsformen gemäß § 21 öStGB Abs.1 und 2 jeweils weniger als 100 Personen. Seit Ende 2008 waren gemäß § 21 Abs.1 öStGB 339 Personen, gemäß Abs.2 402 Personen untergebracht. Der zunehmende Stand an Untergebrachten und deren zunehmende Anhaltezeit sind eine Folge des Umstandes, dass die Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug (§ 47 öStGB) seit 2005 stocken, während die Einweisungen kontinuierlich und stark zunehmen. Die Einweisungen sind in der Praxis in zweifacher Weise nicht treffsicher: Straftäter, die nicht in den Maßnahmenvollzug gehören, geraten dorthin, während andere, bei denen eine Einweisung nahe liegt, lediglich eine Freiheitsstrafe erhalten. Seit 2001 ist die durchschnittliche Verweildauer von Untergebrachten von durchschnittlich 3 ½ auf 5 ½ Jahre gestiegen. Nicht zu vernachlässigen sind die Kosten der Anhaltung im Maßnahmenvollzug, die im Gegensatz zum normalen Strafvollzug enorm sind.

3.3 Ziel von Therapie und Unterbringung

Als Ziel der Betreuung im Maßnahmenvollzug gilt im Zuge der Gefährlichkeitsreduktion und der Rückfallprophylaxe die bedingte Entlassung. Über die bedingte Entlassung entscheidet das Gericht. Im Maßnahmenvollzug wird auch Sozialtherapie durchgeführt.

Nach dem Psychoanalytiker Prof. Dr. *Ernst Federn* leiden viele Rechtsbrecher unter einer Krankheit des Ichs, die darin besteht, dass Rechtsbrecher ihre Wünsche nicht so einrichten können, dass diese innerhalb des Gesetzes erfüllt werden können. Ziel einer erfolgreichen therapeutischen Intervention in der Arbeit mit Rechtsbrechern muss es sein, eine erwachsene Persönlichkeit zu ermöglichen, also die Entwicklung eines Ichs, die dem Rechtsbrecher erlaubt, die wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen auszuüben, ohne in jene Konflikte mit der Umwelt zu kommen, die das Gesetz nicht duldet. Wird die Straftat als Symptom eines inneren Defektes verstanden, so zielt Sozialtherapie auf Symptombeseitigung ab, d. h. darauf, zu einem sozial unauffälligen Leben zu verhelfen und vor Rückfälligkeit zu bewahren. Die Methode der Sozialtherapie besteht in einer Führung in die soziale Gruppe und in einer Synchronisierung sämtlicher zur Verfügung stehender Betreuungsangebote und Behandlungsmaßnahmen für die Zeit nach der Anstaltenunterbringung.

Die Betreuung erfolgt im Bereich eines sozialtherapeutischen Milieus, welchem zwar selbst keine gezielte therapeutische Wirkung zukommt, wohl aber ein allgemeiner unspezifisch sozialisierender Effekt, insbesondere in

Richtung auf eine alltagsbezogene Wirklichkeit und in Richtung auf eine Bereitschaft zur Annahme der externen Betreuungsangebote in Befolgung vollzugsgerichtlich erteilter Weisungen zur Sicherung der Legalbewährung und zum Fortbestehen einer erworbenen Resistenz gegenüber Kriminalität.

4. Vergleichsstudie zur Legalbewährung von Gewalttätern

Vom Institut für Forensische Neuropsychiatrie der Universität Salzburg (Vorstand Univ. Prof. *Mitterauer*) wurde eine Vergleichsstudie zur Legalbewährung von aus dem Maßnahmenvollzug § 21 Abs.2 öStGB entlassenen Gewalttätern und von aus dem Normalvollzug entlassenen Gewalttätern durchgeführt.[5]

Ausgewertet wurden 138 Gutachten (davon 107 über Gewalttäter), die im Zeitraum von März 1996 bis August 2002 zur Frage der bedingten Entlassung erstellt wurden. Die eingehende neuropsychiatrische und psychologische Untersuchung der Probanden erfolgte unter Einbeziehung neurophysiologischer, labormedizinischer und umfangreicher klinisch psychologischer Zusatzuntersuchungen mit neuropsychologischen, psychophysiologischen und tiefenpsychologischen Methoden. Alle Probanden wurden einem Rating nach den Risikokriterien der PCL-SV unterzogen. Untersuchungen und Befunde erfolgten nach dem am Institut üblichen Standard, die Anamneseerhebung erfolgte einheitlich und die Gefährlichkeitsprognosen wurden nach dem am Institut erarbeiteten Kriterienkatalog erstellt.

Bei 58 % der Probanden des Maßnahmenvollzuges und bei 82,5 % der Probanden des Normalvollzuges wurde eine bedingte Entlassung empfohlen. Vom Gericht wurde bei 90 % der Probanden des Maßnahmenvollzuges und bei 90 % der Probanden des Normalvollzuges der Entlassungsempfehlung gefolgt. Untersucht wurde die Rückfälligkeit innerhalb eines zwischen 6 und 66 Monaten (im Durchschnitt 4 Jahren) gelegenen Bewährungszeitraumes. Eine Nachuntersuchung mit einem Katamnesezeitraum bis zu 10 Jahren erfolgte im Jahre 2008. Diese Follow-up-Studie ist noch nicht abgeschlossen. Das Hauptziel aller Überlegungen zu den methodischen Entwicklungen in der Forensik ist eine Senkung der Rückfallrate.

5 *Johannes Klopf, Bernhard Mitterauer, Albert Holzbauer*: Katamnesische Ergebnisse der Begutachtung von 138 Straftätern zur Frage der bedingten Entlassung. Neuropsychiatrie, Band 20, Nr. 1/2006, S. 64-70.

In unserer gegenständlichen Probandenstichprobe befanden sich im Normalvollzug (NVZ) eher Langzeit-Gefangene mit Tötungsdelikten, diese hatten eine qualitativ und quantitativ eher geringere Vordelinquenz. Im Maßnahmenvollzug (MVZ) befanden sich Probanden mit weniger Kapitaldelikten, jedoch mit einer hochfrequenten, polymorphen Vordelinquenz. In beiden Gruppen sind die klinischen Diagnosen mit Persönlichkeitsstörungen und/oder Suchterkrankungen vergleichbar dargestellt, es finden sich jedoch im Maßnahmenvollzug „hochgradige" Persönlichkeitsstörungen. Im Maßnahmenvollzug finden sich auch über 60 % Hochrisiko-Probanden nach der Psychopathy-Check-List (*Hare*), es finden sich nach dieser Skalierung jedoch auch 20 % Hochrisiko-Probanden im Normalvollzug. In unserer bereits publizierten Katamnese[6] wurden 7 % der aus dem Normalvollzug Entlassenen rückfällig, hingegen waren es aus dem Maßnahmenvollzug 42 %. Die Rückfälligkeit korreliert erwartungsgemäß hoch signifikant mit der Anzahl an Vordelikten. Des Weiteren wurden jene Straftäter mit signifikant höherer Wahrscheinlichkeit rückfällig, wenn sie das letzte Delikt unter Substanzeinfluss begangen hatten. Dies steht wiederum in einem engen Zusammenhang mit Suchterkrankungen der rückfälligen Probanden.

In unserer vorläufigen Auswertung der Nachuntersuchung von 2008 und einem Katamnesezeitraum von ca. 10 Jahren konnten wir insgesamt 33 Entlassene aus dem Maßnahmenvollzug mit einer „time on risk" von 2,9 Jahren sowie 97 Straftäter aus dem Normalvollzug mit einer „time on risk" von 5,5, Jahren untersuchen. Während es bei gewalttätigen Rückfalldelikten von Probanden aus dem Normalvollzug auch zu bedingten Freiheitsstrafen oder lediglich Geldstrafen kam, wurden Probanden aus dem Maßnahmenvollzug nach Gewaltrückfällen fast ausschließlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Unter den Empfehlungen für externe Maßnahmen (Weisungen) imponiert die empfohlene Alkohol- oder Drogenabstinenz. Bei den Rückfällen fällt auf, dass es in dieser Gruppe (Abstinenzgebot) zu einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit kommt. Neben Hochrisiko-Probanden findet sich im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs.2 öStGB ein hoher Anteil von notorischen Rückfalltätern mit vergleichsweise geringfügiger Deliktsschwere. Diese Probanden befinden sich oft ein Vielfaches der zu verbüßenden Haftzeit im Maßnahmenvollzug und befinden sich (aus verschiedenen Gründen) in keiner einschlägigen Behandlung wie z. B. Psychotherapie. Die Maßnahme wird von den Insassen nachvollziehbar als „strafender Nachschlag" empfunden.

6 *Klopf, Mitterauer, Holzbauer*: a.a.O.

Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Probanden im Maßnahmenvollzug leidet an ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen (Frühstörungen) mit zusätzlichem Alkohol- oder Drogenmissbrauch bzw. -abhängigkeit. Sie weisen eine Art „Drehtürdelinquenz" auf, zeigen eine polymorphe Vordelinquenz, haben viele Vorstrafen, dabei relativ wenig Kapitaldelikte und haben eher kurze Strafen. Sie verüben ihre Delikte meist unter Substanzeinfluss, sind ausgesprochen impulsiv und verfügen über eine schlechte Verhaltenssteuerung. In diesem Zusammenhang führt insbesondere die verminderte Willensbildung dieser Probanden zu einer psychiatrischen Einweisung in den Maßnahmenvollzug. Des Weiteren ist die Fähigkeit, aus Strafe zu lernen, bei diesem Probandenkreis deutlich herabgesetzt, dies schlägt sich auch nieder in hoch signifikanten neuropsychologischen und psychophysiologischen Befunden.[7]

5. Fazit

Im Hinblick auf den österreichischen Maßnahmenvollzug zeigen sich aufgrund unserer Erfahrungen mehrere Problemkreise:

Zum Ersten handelt es sich um einen deutlichen Überbelag durch so genannte notorisch rückfällige „Kleinkriminelle", die in Form eines „strafenden Nachschlags" in den Maßnahmenvollzug eingewiesen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch die Qualität der psychiatrischen Expertisen, die die „hochgradige Abnormität" feststellen, zu diskutieren. Aufgrund der jahrelangen und umfangreichen Erfahrung am Institut für Forensische Neuropsychiatrie der Universität Salzburg ist zu konstatieren, dass zur Fragestellung der Einweisung in den Maßnahmenvollzug neben der psychiatrischen Untersuchung eine eigenständige, dem ärztlichen Gutachten gleichgestellte, psychologische Expertise unumgänglich erscheint, um die für die Probanden folgenschwere Entscheidung im Falle einer Einweisung auch wissenschaftlich begründen zu können.

Bei der Fragestellung der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug ist insbesondere ein zwischenzeitlich errungener Therapieerfolg zu beurteilen. Des Weiteren ist ein Behandlungssetting für einen etwaigen externen

7 *Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Bernhard Mitterauer*: Towards Action-oriented Criteria in Risk Assessment. International Journal of Forensic Mental Health. 2007, Vol. 6, pages 47-56.

Vollzug entsprechend detailliert aufzureißen. Auch zu dieser Fragestellung sind Sachverständige für Psychologie bzw. Psychotherapie heranzuziehen.

Zu problematisieren ist die mangelnde psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung während der Verbüßung des Strafanteils der Haft. Meist wird – auch aufgrund fehlender personeller Ressourcen in den betreffenden Strafanstalten – mit einer Behandlung erst gegen Ende des Strafanteils begonnen und so die Maßnahme auf die Strafe draufgeschlagen.

Ein weiterer Problemkreis betrifft die Diagnosegruppe von schweren Persönlichkeitsstörungen, die dem Begriff der „hochgradigen geistigen Abnormität" entsprechen. Wenngleich die Behandelbarkeit dieser schweren Störungen international immer wieder diskutiert wird, ist es aus ethischer Sicht unumgänglich, diese „Patienten" bereits bei Haftantritt einem umfassenden sozialtherapeutischen Programm zuzuführen. Auf der Basis der aktuellen Diskussion zur Neurobiologie der Willensfreiheit wäre aufgrund der massiven Faktenlage hinsichtlich neuropsychologischer und psychophysiologischer Korrelate bei Grenzfällen des § 21 Abs.2 öStGB die Schuldfähigkeit generell zu diskutieren, um damit eine Umschichtung auf ein Behandlungssetting im Sinne des § 21 Abs.1 öStGB zu ermöglichen.

Die hoch komplexen, relationalen und umfangreichen Daten unserer Katamnesestichprobe befinden sich noch in differenzieller Auswertung, zusätzlich sind inhaltlich qualitative Analysen – soft data – der Rückfallgruppe (Daten aus Anamnese, Lebensgeschichte etc.) insbesondere gefährlicher Rückfalltäter in Arbeit.

Die prinzipielle Möglichkeit der Bejahung der Schuldfähigkeit von so genannten „hochgradig Abnormen" führte in der Folge zu einer wenig heilbringenden Kontamination von Strafe und Behandlung (Maßnahmenvollzug) bzw. Behandlung nach Strafe. Die Stigmatisierung durch die derzeitige Vollzugspraxis des „21er" (§ 21 Abs.2 öStGB) prädestiniert zur Sündenbockrolle in einem circulus vitiosus, was sich auch in der zunehmenden Anhaltedauer dieses Personenkreises niederschlägt.

Die Entscheidung über Schuld und Strafe ist eine Entscheidung über Wert und Unwert eines Menschen. Schuld ist mehr in den Köpfen der Urteilenden als in den Seelen der Verurteilten zu finden. Verantwortlichkeit ohne Schuldvorwurf hieße das Stichwort eines neuen juristischen Zeitalters.

Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung und die daraus resultierenden Probleme für eine zuverlässige Kriminalprognose[1]

Jörg Kinzig

Gliederung

1. Einleitung
2. Die normative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in den letzten zehn Jahren: ein grafischer Überblick
3. Über die Fähigkeit, schwere Straftaten zuverlässig vorhersagen zu können
4. Von der Theorie zur Praxis: Über die Prognosefähigkeiten anhand einer Analyse der Legalbiographien von 500 gefährlichen Straftätern
5. Zusammenfassung und kriminalpolitische Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Zunächst möchte ich Ihnen ganz kurz vorstellen, was Sie in den nächsten 15 Minuten erwartet:

Nach dieser Einleitung (1) will ich Ihnen zunächst einen knappen (grafischen) Überblick über die normative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in den letzten zehn Jahren liefern (2). In einem dritten Abschnitt möchte ich mir einige Gedanken über die gerade mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Prognoseprobleme machen. Im Mittelpunkt steht dabei unverändert die zu vermutende niedrige Basisrate. Dabei erscheint eine Lösung der Prognoseproblematik als unabdingbare Voraussetzung dafür, einem Gefangenen über das Ende seiner Strafe hinaus die Freiheit zu entziehen. Im Zentrum des vierten Teils dieses Vortrages steht eine Beurteilung der Prognosefähigkeiten, die sich auf eine Analyse der Legalbiographien von 500 gefährlichen Straftätern stützt. Diese Personen, mit denen ich mich anhand einer Aktenuntersuchung bereits im Rahmen meiner Dissertation in

1 Bei diesem Text handelt es sich um das um wenige Fußnoten ergänzte Kurzreferat anlässlich des am 18.9.2009 in Gießen veranstalteten Forums mit dem Titel „Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung – eine fragwürdige 'Behandlung' von Gewalttätern“. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

den Jahren 1993/1994 beschäftigt habe, habe ich vor kurzem nachuntersucht. Zum Schluss (5) möchte ich einige kriminalpolitische Folgerungen aus den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen ziehen.

2. Die normative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in den letzten zehn Jahren: ein grafischer Überblick

Möchte man sich die normative Entwicklung der Sicherungsverwahrung nach dem Füllhorn der Reformen der letzten zehn Jahre vor Augen führen, ist es sinnvoll, die Regelung der traditionellen Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 1 StGB mit der der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche zu vergleichen, die der Gesetzgeber im Jahr 2008 in § 7 Abs. 2 JGG eingeführt hat. Dabei eignet sich eine grafische Darstellung in besonderer Weise dafür, die Ausweitung und Entgrenzung zu erkennen, die die Sicherungsverwahrung in den letzten zehn Jahren erfahren hat (*Abbildung 1*).

Vorstrafen und ein vorangegangener Strafvollzug sind bei der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG nicht mehr erforderlich. Die ehedem doppelte Gefährlichkeitsprognose wurde auf eine solche zu Ende des Strafvollzuges reduziert. Nicht einmal einen Hang oder neue erhebliche Tatsachen setzt der Gesetzgeber noch voraus. Die Dauer der Unterbringung ist nunmehr von vornherein unbegrenzt:

Nach § 7 Abs. 2 JGG gibt es nur noch zwei Kriterien, die eine uferlose Anwendung der Sicherungsverwahrung verhindern.

Zum einen ist bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche eine schwere Anlasstat erforderlich. Zum anderen verlangt das Gesetz am Ende des Jugendstrafvollzugs eine Prognose, dass der nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut erhebliche Straftaten begehen wird.

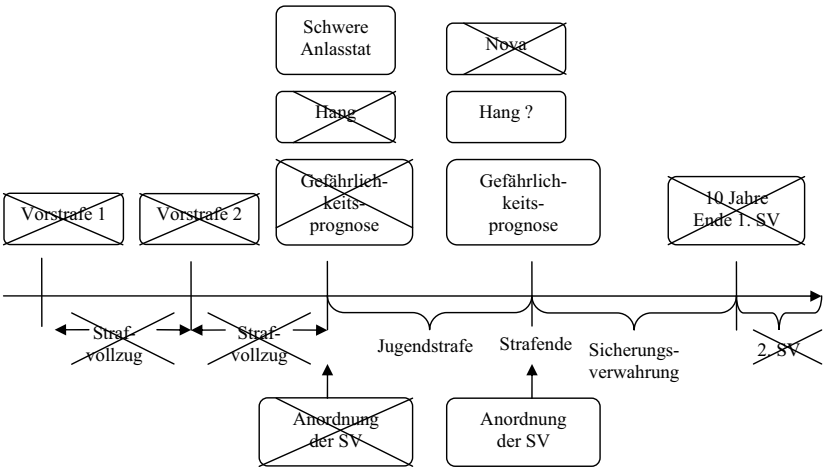

Abbildung 1: Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht (§ 7 Abs. 2 JGG) im Vergleich zur traditionellen Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB bis zum Jahre 1998

Spinnt man die geschilderte Entwicklung zur Entformalisierung und Ausweitung der Sicherungsverwahrung fort, könnte dies bald – die Hirnforschung lässt grüßen – zu einer Sicherungsverwahrung ohne Straftaten führen.

3. Über die Fähigkeit, schwere Straftaten zuverlässig vorhersagen zu können

Die grafische Darstellung der Gesetzgebung hat gezeigt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung mehr denn je von einer Gefährlichkeitsprognose abhängt. Eine Haft für noch nicht begangene Straftaten lässt sich aber nur dann rechtfertigen, wenn wir in der Lage sind, die Begehung dieser Straftaten zuverlässig vorherzusagen.

Zweifel daran, dass dies möglich ist, ergeben sich aber bereits daraus, dass drei Fragen nicht geklärt erscheinen, die sich auf dem Weg zu einer zuverlässigen Kriminalprognose stellen:

a) Wer soll begutachten?
b) Was soll begutachtet werden?
c) Nach welcher Methode soll begutachtet werden?

Einzelheiten dazu bleiben der Diskussion vorbehalten.[2] Konzentrieren möchte ich mich stattdessen auf ein weiteres gerade bei der Sicherungsverwahrung unverändert gravierendes Problem: das der niedrigen Basisrate.

Stellen wir uns zur Illustration folgende Situation vor: Ein Taxifahrer begeht nach einem nächtlichen Verkehrsunfall Fahrerflucht. Folgende Informationen sind bekannt: 85 % der Taxis in der Stadt sind grün, 15 % gelb. Ein Zeuge behauptet, das am Unfall beteiligte Taxi sei gelb gewesen. Um sich von der Zuverlässigkeit seiner Aussage ein Bild zu machen, bittet das Gericht den Zeugen, unter ähnlichen Sichtverhältnissen wie in der Unfallnacht die Farben von Taxis zu bestimmen: Dabei identifiziert der Zeuge jede der beiden Taxi-Farben zu 80 % richtig.[3]

Prima facie und ohne längeres Nachdenken würde man wohl die Wahrscheinlichkeit, dass das unfallverursachende Taxi tatsächlich gelb war, auf 80 % beziffern.

Stattdessen beträgt diese Wahrscheinlichkeit jedoch nur 41 %. Dieses Ergebnis wird erst bei einer Darstellung im Häufigkeitsformat plausibel. Dann lässt sich leicht erkennen, dass der Zeuge 80 % der 85 grünen Taxis (68) richtig als grün wahrnimmt, aber fälschlich 20 % der 85 (17) als gelb. Von den 15 gelben Taxis gelingt es ihm ebenfalls 80 % (12) richtig als gelb zu identifizieren, 20 % (3) werden von ihm fälschlich als grün eingeschätzt.

Im Ergebnis hat er 29 Taxis (davon 17 fälschlich und 12 korrekt) als gelb erkannt. Das ergibt eine Wahrscheinlichkeit, richtig zu liegen, von 12/29 = 0,41, also 41 %. Umgekehrt handelt es sich bei 59 % der als gelb identifizierten Taxis um so genannte „false positives“.[4] Dieses schlechte Ergebnis

2 Ausführlich dazu *Kinzig*, 2008, S. 134 ff.

3 Beispiel geschildert nach *Groß*, 2004.

4 Die Wahrscheinlichkeit lässt sich nach dem Bayes-Theorem berechnen, vgl. dazu bereits *Kinzig*, 1996, S. 85 f.; in letzter Zeit etwa: *Nedopil*, 2006, S. 58 f. Die dazu gehörende und das Problem veranschaulichende 4-Felder-Matrix findet sich z.B. bei *Volckart*, 2002, 107 sowie *ders.*, 2004, 98 f. Zu weiteren Beispielen für die Schwierigkeit, Wahr-

und damit die hohe Zahl der „false positives“ wird maßgeblich dadurch beeinflusst, dass das zu identifizierende Ereignis (hier: das Taxi war gelb) selten auftritt, die Basisrate also niedrig ist.[5]

Was hat dieses Basisraten-Problem aber mit der Sicherungsverwahrung zu tun? Nun, es veranschaulicht eindrucksvoll, dass die exakte Vorhersage seltener Ereignisse (im Beispiel die relativ seltene Existenz gelber Taxis in der betreffenden Stadt) aus methodischen Gründen Schwierigkeiten macht.

Da aber auch die künftige Begehung schwerer Straftaten selbst unter den zu Sicherungsverwahrung anstehenden Straftätern nicht allzu häufig sein dürfte, ist schon aus methodischen Gründen anzunehmen, dass sich unter den Sicherungsverwahrten eine Reihe falscher gelber Taxis - Pardon: fälschlich als gefährlich prognostizierter Personen befindet.

4. Von der Theorie zur Praxis: Über die Prognosefähigkeiten anhand einer Analyse der Legalbiographien von 500 gefährlichen Straftätern

Diese Hypothese will ich nun noch anhand einer eigenen Untersuchung mit dem Titel „Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter“ überprüfen, die im letzten Jahr als Buch erschienen ist.[6] Sie schließt an meine Dissertation „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“ an. Dort hatte ich in den Jahren 1993/1994 die Verfahrensakten von insgesamt 318 Personen analysiert, die überwiegend in den Jahren 1981-1990 zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind. Dazu wurde eine Kontrollgruppe von 183 Personen gebildet, die in den Jahren 1988-1990 wegen Sexual- oder Raubtaten verurteilt wurden. Bei ihnen lagen ebenfalls die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vor, ohne dass diese Maßregel letztendlich angeordnet wurde.

Beginnend ab dem Jahr 2002 (mit letzten Ergänzungen bis zum Jahr 2006) habe ich die Bundeszentralregisterauszüge dieser 501 Personen eingeholt, so dass deren Legalbiographie nachgezeichnet werden konnte. Eine erste Überraschung bildete die Tatsache, dass das Bundeszentralregister zu 32 Siche-

---

scheinlichkeitsaussagen im strafrechtlichen Bereich richtig zu interpretieren: *Gigerenzer*, 2002, S. 197 ff.

5 Vgl. *Groß* (o. Fn. 3), S. 12.

6 Vgl. *Kinzig* (o. Fn. 2).

rungsverwahrten vermeldete, sie hätten „keine Eintragung". Eher anekdotisch sei dazu angemerkt, dass Personen über 90 Jahre, egal ob sie sich noch im Gefängnis oder wieder in Freiheit befinden, als registerrechtlich nicht mehr existent gelten und daher aus dem Register gelöscht werden. Die restlichen 31 Personen ohne Eintragung waren zwischenzeitlich verstorben, davon immerhin mindestens 12 Personen in Sicherungsverwahrung. Dieser Umstand erscheint bedenklich. Denn nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hält es mit der Menschenwürde unvereinbar, die jedem Gefangenen eingeräumte Chance auf Freiheit, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren.[7]

Dessen ungeachtet gibt es auch Wege aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit (*Abbildung 2*). Immerhin 115 der 286 restlichen Sicherungsverwahrungsprobanden (40,2 %) befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung des Registerauszuges wieder in Freiheit, weitere 13 (4,5 %) waren ebenfalls in Freiheit, wurden aber gesucht. Die Mehrheit in der linken Hälfte des Schaubildes war dagegen noch immer oder schon wieder inhaftiert. Davon saßen 104 Personen (36,4 %) in Sicherungsverwahrung ein, 13 (4,5 %) befanden sich in „sonstigen Institutionen", etwa in einem psychiatrischen Krankenhaus, und 41 Personen (14,3 %) verbüßten eine Freiheitsstrafe.

Wie bereits erwähnt, konnten bis zum Januar 1998 alle Sicherungsverwahrte darauf vertrauen, im Falle einer ersten Sicherungsverwahrung spätestens nach zehnjährigem Aufenthalt in dieser Maßregel und damit, und das ist wichtig, trotz schlechter Prognose entlassen zu werden. Dann wurde diese Höchstfrist gestrichen und durch eine Formulierung ersetzt, die immerhin noch regelmäßig eine Entlassung nach zehn Jahren vorsieht. Diese 10-Jahres-Grenze, eingeschränkt auch die neue Regelung in § 67d Abs. 3 StGB, erlaubten ein hochinteressantes Realexperiment. Denn anhand der Auswertung der Registerauszüge konnte bei den nach zehn Jahren zwangsweise Entlassenen eine Überprüfung ihrer bis dahin gestellten Schlechtprognose erfolgen. Nachzugehen war also der Frage, wie die strafrechtliche Karriere der Probanden verlief, die trotz einer Schlecht-Prognose nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung zwangsweise entlassen werden mussten.

7 BVerfGE 72, 105 (116), vgl. auch BVerfGE 45, 187 (245) sowie BVerfGE 64, 261 (281).

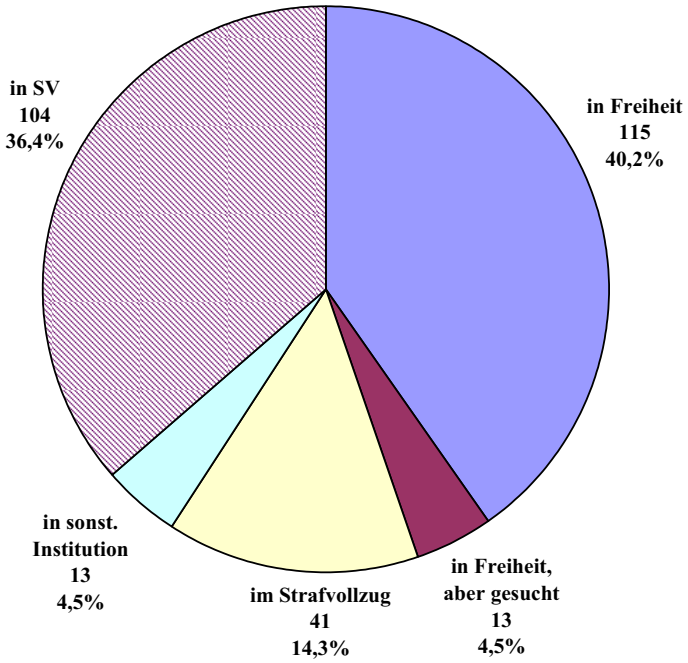

Abbildung 2: Status der 286 SV- Probanden

Ingesamt handelte es sich um 22 Probanden mit schlechter Prognose im Entlassungszeitpunkt (*Abbildung 3*). Davon stammen je sechs aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie zehn aus Bayern. Rückfällig wurden von den 22 Probanden nur acht, also etwas mehr als ein Drittel. Von den 15 Probanden, die vor dem Jahr 1998 entlassen wurden, wurden sieben rückfällig (47 %). Darüber hinaus waren nur bei zwei der 22 Probanden, also etwas mehr als 10 %, schwere Straftaten zu verzeichnen, die ja allein mit der Sicherungsverwahrung verhindert werden sollen. Konkret handelte es sich in einem Fall um die Begehung eines schweren Raubes, in einem anderen Fall um eine schwere Brandstiftung.

Das Ergebnis dieses Realexperiments, nur zwei von 22 als gefährlich eingeschätzte Probanden wurden schwer rückfällig, verstärkt den bereits geäußerten Verdacht – Sie erinnern sich an die gelben Taxis –, dass sich unter den

Sicherungsverwahrten die falschen Positiven, also die zu Unrecht als gefährlich eingeschätzten Personen, in der Mehrheit befinden.[8]

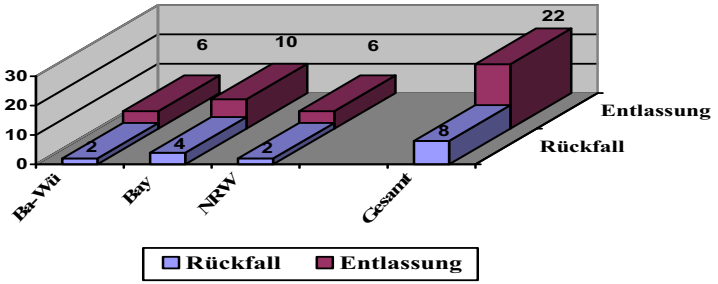

Abbildung 3: Rückfall nach zumeist zehnjähriger Höchstdauer der SV und zwangsweiser Entlassung trotz Schlechtprognose

Hinweise auf eine verbreitete Überschätzung der Gefährlichkeit von zur Sicherungsverwahrung anstehenden Personen ergeben sich übrigens auch aus einer an der Ruhr-Universität Bochum laufenden Studie. Dort wurden mit Stand 30.6.2008 die Bundeszentralregisterauszüge von 67 Personen eingeholt, bei denen ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Landes- oder Bundesrecht gestellt, von den Gerichten aber letztendlich abgelehnt worden war. Auch wenn die teilweise noch kurze Zeit der Probanden in Freiheit bisher keine abschließende Aussage ermöglicht, erscheinen die Ergebnisse schon jetzt bemerkenswert. In den bisher 1 ½ bis 5 Jahren nach Entlassung wurde nur insgesamt rund ein Drittel der Probanden rückfällig. Lediglich zehn wurden zu einer erneuten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt und nur zwei zu einer von über 5 Jahren Dauer.[9]

Werfen wir einen Blick auf die neue Delinquenz nach der Ausgangsuntersuchung (*Abbildung 4*).

8 Alle Einzelfälle mit den jeweiligen Legalbewährungszeiträumen finden sich detailliert in der in Fn. 1 genannten Studie, S. 196 ff.

9 Vgl. *Alex*, 2008, S. 150 ff.

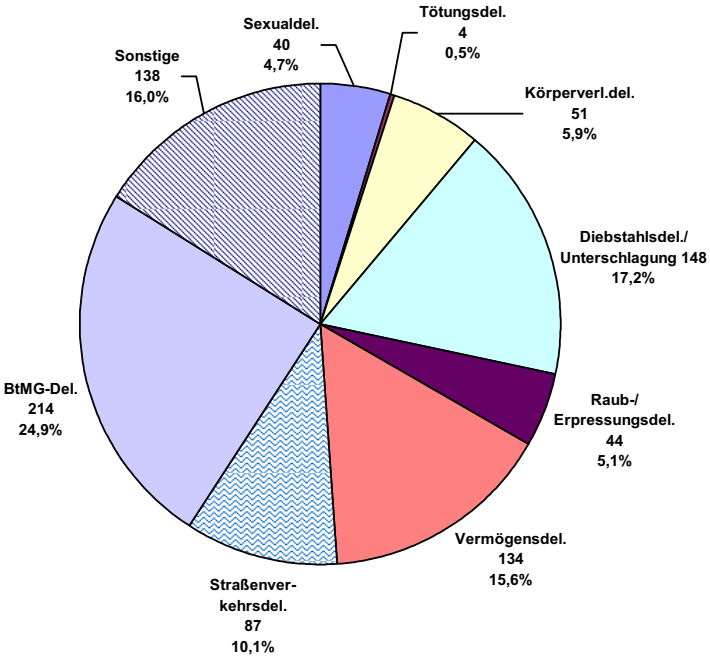

Abbildung 4: Delinquenz der wiederverurteilten 138 SV-Probanden

Mehr als die Hälfte der 286 SV-Probanden (148 = 51,7 %) ist seit der Ausgangsuntersuchung in den Jahren 1993/1994 nicht mehr verurteilt worden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Teil der Probanden dauerhaft inhaftiert war. Wie schwierig die Abwägung zwischen dem Recht des einzelnen Straftäters, nicht unberechtigt inhaftiert zu werden und dem berechtigten Schutz der Gesellschaft ist, zeigt ein Blick auf die Delinquenz der rückfälligen 138 Sicherungsverwahrten. Schaut man sich die Verteilung der neuen Straftaten an, dominiert, wie zu erwarten, die vergleichsweise leichtere Delinquenz. Dazu gehören die Straftaten nach dem BtmG, also Drogendelikte, mit rund einem Viertel, Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte mit 17 %, Vermögensdelikte mit 15 % sowie Straßenverkehrsdelikte mit 10 %. Jedoch: Hätte etwa der Umstand, dass drei Straftäter mit vier Tötungsdelikten und 24 Straftäter mit insgesamt 40 Sexualdelikten rückfällig geworden sind, eine längere Verwahrung aller anderen Personen gerechtfertigt?

Werfen wir zum Abschluss noch einen Blick auf das Schicksal der 162 Kontrollgruppen-Probanden. Wir erinnern uns: Hierbei handelt es sich um Personen, die man Ende der 80er Jahre aufgrund der damals geltenden formellen Voraussetzungen hätte verwahren können, bei denen aber die Auferlegung der Maßregel, warum auch immer, letztendlich unterblieben ist. Wie verlief deren kriminelle Karriere? Immerhin 85,2 % dieser Kontrollgruppenprobanden (138 von 162) wurden nach der Bezugsfreiheitsstrafe erneut verurteilt. Nur 24 Probanden (14,8 %) blieben straffrei. Interessanterweise weist die Deliktsverteilung bei diesen KG-Probanden eine große Übereinstimmung mit der bei den Sicherungsverwahrungsprobanden auf (vgl. *Abbildung 5*).

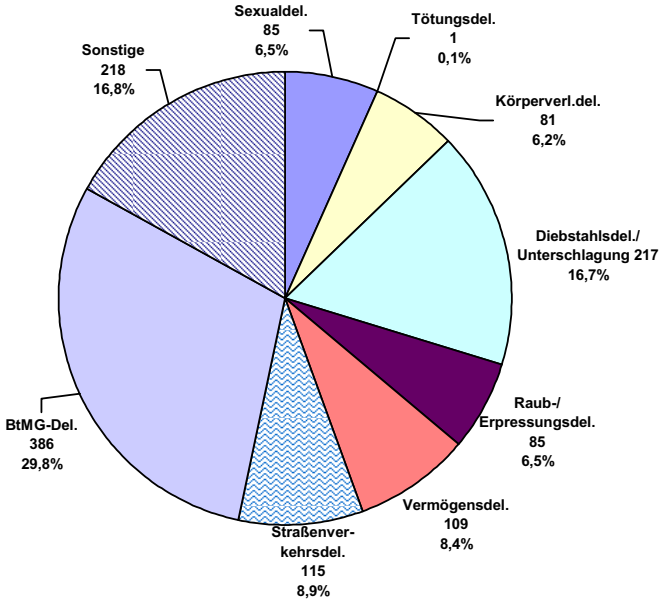

Abbildung 5: Delinquenz der wiederverurteilten 138 KG-Probanden

Im Vordergrund steht auch hier die Begehung eher leichter Delikte, wie Straftaten nach dem BtmG, Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte, Straßenverkehrs- und Vermögensdelikte. Allerdings waren auch hier schwere Rückfalltaten zu verzeichnen. So hat einer der 162 Probanden (0,6 %) einen versuchten Totschlag verübt. Darüber hinaus sind 27 von 162 Personen (16,7 %) für insgesamt 85 neue Sexualdelikte verantwortlich. Hätte es diese

Rückfallkriminalität gerechtfertigt, allen 162 Probanden sofort Sicherungsverwahrung aufzuerlegen?

5. Zusammenfassung und kriminalpolitische Schlussfolgerungen

Ich fasse zusammen:

1. Die Sicherungsverwahrung hat seit nunmehr zehn Jahren kriminalpolitische Konjunktur. Motiviert werden die Ausweitungen der ehedem „ultima ratio" des Strafrechts durch den verständlichen Wunsch, einen perfekten Schutz vor schweren Straftaten herzustellen.
2. Ausweitung und Entgrenzung der Sicherungsverwahrung lassen sich anhand dreier Merkmale beschreiben:
   - Anhand der sukzessiven Auflösung der formellen Voraussetzungen wie etwa dem Erfordernis von Vorstrafen
   - Anhand ihrer Ausweitung auf Heranwachsende und Jugendliche
   - Anhand des Übergangs von der traditionellen zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung, die zentral nur noch auf einer Gefährlichkeitsprognose basiert.
3. Dass sich im Einklang dazu die Möglichkeiten, schwere Straftaten nach Ende des Strafvollzuges zuverlässig vorherzusagen, entscheidend verbessert haben, ist nicht ersichtlich. Nicht zuletzt die moderaten Rückfallraten nach Entlassung trotz Schlecht-Prognose lassen vermuten, dass sich in der traditionellen Sicherungsverwahrung mehr tatsächlich ungefährliche als wirklich gefährliche Personen befinden.
4. Das beschriebene Mängelprofil gilt verstärkt für die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung. Es legt ihre Abschaffung nahe.
5. Die eben genannten Probleme, besonders die nach wie vor ungelösten prognostischen Fragen stellen aber unverändert auch die Legitimation der traditionellen Sicherungsverwahrung infrage.

Literatur

Alex, M.: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – eine empirische erste Bilanz. NK 4/2008, S. 150-153.

Gigerenzer, G.: Das Einmaleins der Skepsis: über den richtigen Umgang mit Zahlen und Risiken. Berlin, 2 Aufl. 2002.

Groß, G.: Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. München 2004. //edoc.ub.uni-muenchen.de/archive/00001834.

Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg i. Br. 1996.

Kinzig, J.: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Berlin 2008.

Nedopil, N.: Prognosen in der Forensischen Psychiatrie. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin und Lengerich, 3. Aufl. 2006.

Volckart, B.: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose, R&P 2002, S. 105-114.

Volckart, B.: Die falschen Positiven und die Gerechtigkeit (Vorabdruck). In: *Felber, W./Sutarski, S./Lammel, N.* (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, S. 92-123.

Kriminalpolitische und rechtliche Aspekte der Reform des Sicherungsverwahrungsrechts

Arthur Kreuzer

Gliederung

1. Zusammenfassung
2. Mängel der bisherigen Ausweitungen, namentlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung
2.1 Ausweitungen
2.2 Mängel der Vorschriften
2.3 Auswirkungen der nSV auf die Vollzugspraxis
2.4 Zahlenmäßiger Umfang potentiell von nSV Betroffener
2.5 Verfassungsrechtliche Bedenken
2.6 Mangelnde empirische Grundlegung
2.7 Mögliche Konventionswirdrigkeit
2.8 Zur Schwierigkeit treffsicherer Prognosen
3. Zum sächsischen Referentenentwurf von 2009
4. Eigener Vorschlag
4.1 Das Modell
4.2 Mögliche Einwände

1. Zusammenfassung

Seit einem Jahrzehnt scheinen im Klima der Strafverhärtung rechtsstaatliche Schamgrenzen zu schwinden. So wurde die Maßregel strafrechtlicher Sicherungsverwahrung sechs mal ausgeweitet, zuletzt auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Neben die anfängliche sind vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung getreten. Letztere stellt Tausende wegen Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilter Strafgefangener, darunter vor allem auch Ersttäter, unter einen generellen Verdacht der Gefährlichkeit ohne Anknüpfung an konkrete Gefährlichkeitsfeststellungen im Urteil. Sie werden als Gefangene, bei denen die „formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung“ aktenmäßig festgehalten sind, gesondert verwaltet, beobachtet, zurückhaltend bei Vollzugslockerungen behandelt, in Unsicherheit gehalten. Tatsächlich ist die neue, nachträgliche, potenziell lebenslange Verwahrung jedoch bislang höchstens ein Dutzend mal rechtskräftig angewandt worden. Die meisten Anträge scheitern an nicht vorhandenen nachträglichen, neuen Umständen, die erst eine Rückfallgefahr erkennen lassen. Die neuen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Maßregel sind nahezu gescheitert. Das Gesamt des Sicherungsverwahrungsrechts stellt eine gesetzgeberische Flick-

schusterei dar. Es ist ein Konglomerat von Vorschriften, die auf jeweilige spektakuläre Einzelfälle und öffentliche Stimmungen, Ländergesetze, problematische Verfassungsgerichtsentscheidungen von 2004 in kompromisshaften gesetzgeberischen Schnellschüssen reagiert haben. Ihm fehlen kriminologische Grundlegung, rechtsstaatliche und europarechtliche Sensibilität, systematische Einpassung, Verständlichkeit, Klarheit, Treffsicherheit und Abwägung der Folgen für Justiz, Vollzug und Betroffene.

Einigkeit besteht weitgehend in Politik und Wissenschaft, dass eine Gesamtreform aus einem Guss nötig ist. Solche strebt ein sächsischer Gesetzentwurf von 2009 an. Er zielt richtigerweise nur noch auf Gewalt- und Sexualtäter, scheidet Vermögenstäter aus. Aber die vorgesehene ausschließliche nachträgliche Sicherungsverwahrung führt zu unlösbaren verfassungsrechtlichen und praktischen Problemen. Alle 10.000 Strafgefangenen mit entsprechenden Taten und über zweijährigen Strafen würden erfasst ohne Anknüpfung an konkrete Gefährlichkeitsprüfungen im Urteil. Weniger als ein Prozent kämen später tatsächlich in die Verwahrung.

Diesem Vorschlag wird ein Modell einer ebenfalls grundlegenden Gesamtreform entgegengesetzt, welches nur noch eine im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung kennt. Voraussetzungen sind insgesamt mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe bei Wiederholungs- oder Ersttätern von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten, wenn sich aufgrund Persönlichkeitsstörungen und Tatbesonderheiten bereits im Erkenntnisverfahren eine wahrscheinliche Rückfallgefahr zeigt. Unter diesem Urteilsvorbehalt entscheidet dann zum Ende der Strafzeit das erkennende Gericht aufgrund einer erneut zu prüfenden Gefährlichkeitsprognose über eine anschließende Einweisung in die Sicherungsverwahrung.

2. Mängel der bisherigen Ausweitungen, namentlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die strafrechtliche Maßregel der Sicherungsverwahrung – 1934 erstmals durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführt – überdauerte die Nazizeit. Sie wurde 1975 gesetzlich drastisch beschränkt und führte zunächst ein Schattendasein. Man dachte über ihre Abschaffung nach, zumal sie einen

Fremdkörper im Schuldstrafrecht darstellt.[1] Seit 1998 setzte eine umgekehrte Entwicklung ihres schrittweisen Ausbaus und des Herabsenkens rechtsstaatlicher Begrenzungen ein. Verantwortlich dafür war nicht eine deutliche Zunahme relevanter Straftaten – eher das Gegenteil ist gegenwärtig zu beobachten –, vielmehr eine allgemeine Strafverhärtungstendenz, außerdem eine in der Politik empfundene Herausforderung, erkennbar und entschieden jeweils auf massenmedial skandalisierte spektakuläre Einzelverbrechen zu reagieren. Rechtsstaatliche Schamgrenzen schienen zu fallen. Sechsmal wurde die Sicherungsverwahrung gesetzlich ausgeweitet:

2.1 Ausweitungen

Die Zehn-Jahres-Grenze bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung (künftig: SV) wurde mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Nun ist die Verwahrung potenziell lebenslänglich. Außerdem genügt jetzt eine einzige Verurteilung wegen zwei Gewalt- oder Sexualstraftaten. Die Anforderungen an eine spätere Bewährungsaussetzung wurden heraufgesetzt (§ 66 StGB). Zwei neue Formen der Anordnung sind hinzu gekommen: 2002 war es die im Urteil vorbehaltene SV bei noch nicht sicherer Rückfallprognose. 2004 gab das Bundesverfassungsgericht nach unzulänglichen Regelungsversuchen einiger Bundesländer den Weg frei für eine bundesgesetzlich festzulegende nachträgliche Sicherungsverwahrung (künftig: nSV) auch ohne Vorbehalt im Ausgangsurteil.[2] Die verfassungsgerichtliche Begründung ist widersprüchlich: Einerseits soll keine Landes-, nur Bundeskompetenz für eine gesetzliche Regelung bestehen, weil es sich bei dieser Verwahrung der Sache nach um Strafrecht, eine strafrechtliche Tatreaktion handele; für bloßes Präventionsrecht wären die Länder zuständig. Andererseits soll die SV ein aliud zur Strafe sein und deswegen nicht an den grundgesetzlichen Schutzbestimmungen für Strafen teilhaben, nämlich den Verboten der Rückwirkung von Strafgesetzen und der Doppelbestrafung für dieselbe Tat. Zu verstehen ist diese Entscheidung allenfalls angesichts der mitschwingenden Furcht, einer der in nachträgliche Verwahrung genommenen Beschwerdeführer oder der bei Verwerfung dieser rückwirkend vom Wegfall der 10-Jahres-Grenze als verfassungswidrig auf freien Fuß zu setzenden über 200 Betroffenen könne nach einer sofortigen Freilassung rückfällig und das Verfassungsge-

1 Zur Geschichte der Sicherungsverwahrung z.B.: Jansing, J.-D.: Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Tübingen 2004, S. 7 ff; Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996, S. 7 ff.

2 BVerfG, NJW 2004 S. 737 ff.

richt dafür in der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht werden. Der Bundesgesetzgeber schuf mit § 66b StGB die nSV noch im selben Jahr. Sie darf schon bei Ersttätern mit nur einer Tat aus einem Katalog schwerer Delikte und nach Verbüßung mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe angeordnet werden. Vorausgesetzt wird lediglich, dass nach dem Urteil neue Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Rückfallgefahr bei Entlassung aus Straf- oder Maßregelvollzug deuten. Sodann wurden Heranwachsende, zur Tatzeit 18-20-Jährige, bei Anwendung des Erwachsenenrechts einbezogen (§ 106 III, IV JGG). 2008 zerbrach ein letztes Tabu. Die nSV wurde ausgeweitet für nach Jugendstrafrecht verurteilte Ersttäter mit einer Mindeststrafe von sieben Jahren, wobei auf neue Tatsachen sogar verzichtet wird (§§ 7 II, III, 106 V JGG).[3] Dieses Gesetz schleppt die grundsätzlichen Mängel fort und vermehrt sie sogar noch. Obendrein liegen dem Bundesrat weitere Ausweitungs-Gesetzentwürfe vor.[4]

2.2 Mängel der Vorschriften

Die bisherigen Ausweitungsgesetze haben ein Konglomerat von Vorschriften entstehen lassen. Immer wieder neue Lücken werden durch Verbrechensvorfälle und anlässlich gerichtlicher Entscheidungen erkennbar und zu füllen versucht. Gründe sind tatsächliche Erscheinungen von Rückfallkriminalität ebenso wie höchstrichterliche Feststellungen zu Grenzen und Mängeln vorangegangener Ausweitungsgesetze. Dieses Konglomerat enthält Systembrüche, erweckt vielfältig rechtsstaatliche Bedenken, ist schwer les-

3 Kritisch zur Gesamtentwicklung und besonders zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie zu deren Vollzug schon: *Kreuzer, A.*: ZIS 2006 S. 145 ff.; *Bartsch. T.*: BewHi 2007 S. 399 ff.; *Bartsch, T.*: ZIS 2008 S. 280 ff.; *Bartsch, T., Drenkhahn, K.*: Sicherungsverwahrung. In: *Cornel, H.*, et al., Hrsg.: Handbuch der Resozialisierung 3. Aufl. Baden-Baden 2009 S. 3224 ff; *Kreuzer, A., Bartsch, T.*: Forum Strafvollzug 2008a S. 30 ff; *Kreuzer, A., Bartsch, T.*: GA 155, 2008b S. 655 ff. Zur Ausweitung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte kritisch: Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – BT-Drucks. 16/652 –, Zusammenstellung für die Anhörung v. 28.5.2008 v. 26.5.2008: *Graebsch, C.,* S. 1 ff.; *Kinzig, J.,* S. 13 ff.; *Kreuzer, A.*, S. 25 ff.; *Seifert, D.,* S. 44 ff.; *Ullenbruch, T.*, S. 48 ff.; zusätzlich *Schäfer, G.,* (nachgereichte Stellungnahme v. 28.5.2008); dem Gesetzentwurf zustimmende Stellungnahmen: *Konopka, M.,* S. 21 ff.; *Pütz, E.,* S. 38 ff.

4 BT-Drucks. 16/292: Ermöglichung der nSV auch ohne neue Tatsachen; BR-Drucks. 876/05: Entwurf Mecklenburg-Vorpommern zur Ermöglichung der primären SV; BR-Drucks. 657/08: Entwurf Schleswig-Holstein zur Modifikation der Fristenregelung bei der nSV.

und interpretierbar. Es weist in Bezug auf die nSV zudem mangelnde Treffsicherheit auf. Es hat Folgen der Anwendung nicht oder fehlsam eingeschätzt, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht, betroffene Strafgefangene sowie Vollzugsmitarbeiter unnötig in Unruhe versetzt, sich zudem als eine Art Arbeitsbeschaffungsprogramm für Strafgerichte aller Instanzen und das Bundesverfassungsgericht, ebenso für Kommentarliteratur erwiesen.[5] Das gilt auch für die zuletzt beschlossene Ausweitung auf junge Täter. Es war jetzt eigentlich nicht an der Zeit, dieses Gesetz zu verabschieden. Vielmehr war es und ist es nunmehr erst recht dringend an der Zeit, über eine grundsätzliche Neukonzeption des gesamten Sicherungsverwahrungsrechts, Verschlankung, Verständlichkeit, Systemkongruenz und rechtsstaatliche sowie europarechtliche Verträglichkeit nachzudenken. Sie sollte tatsächlich mehr Sicherheit schaffen, unnötige Bürokratie vermeiden und Betroffenen Vertrauensschutz geben.

2.3 Auswirkungen der nSV auf die Vollzugspraxis

Wie die vorangegangenen Regelungen zur nSV verkannte auch das zuletzt beschlossene Gesetz über die nSV für nach Jugendstrafrecht Verurteilte die sogleich absehbaren erheblichen Folgen in der Zeit nach Strafantritt bis zum Beginn des Verfahrens über eine konkret anzuordnende nSV für Gefangene, Vollstreckungsbehörden und Vollzugsmitarbeiter. Es ist irrig zu glauben, die gesetzliche Regelung belaste nicht die betroffenen Gefangenen während des Strafvollzugs. Auch das Bundesverfassungsgericht[6] und der Nationale Normenkontrollrat[7] haben diese Folgewirkungen während der Strafzeit außer acht gelassen. So müssen nach den Erwartungen der Strafvollstreckungsbehörden[8] und den vom Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt für alle Bundesländer erarbeiteten und in den Ländern wohl ganz überwiegend umgesetzten Richtlinien samt der wegen schwerer Verständlichkeit der

5 Vgl. zu den bisherigen Ausweitungen der Maßregel und zu Folgen für den Vollzug von Strafen und Sicherungsverwahrung schon: *Kreuzer, A.*: ZIS 2006 S. 145 ff.; *Bartsch, T.*: BewHi 2007 S. 399 ff.; *Kreuzer, A.,Bartsch, T.*: Forum Strafvollzug 2008 S. 30 ff.; *Bartsch, T.*: ZIS 2008 S. 280 ff.; *Bartsch, T., Drenkhahn, K.:* oben Fn. 3; *Bartsch, T.*: Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010.

6 Einzige bisherige Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB: BVerfG, Kammerbeschluss, 2 BvR 226/06 v. 23.8.2006 – http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060823_2bvr022606.html

7 In seiner Stellungnahme – BT-Drucks. 16/6562 S. 12 Anlage 2 – heißt es, es entstünden keine neuen Informationspflichten oder Bürokratiekosten, weshalb er keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhebe.

8 Vgl. dazu nur *Folkers, S.*: NStZ 2006 S. 426 ff.

§§ 66-66 b StGB erarbeiteten „Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ bei Strafantritt von Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden die „formellen Voraussetzungen“ der nSV sogleich geprüft und in der Vollstreckungsakte vermerkt werden („f.V.nSV“). Dies bedeutet zugleich ein Stigma. Im Hinblick auf mögliche spätere Anordnungsverfahren müssen bei den Tausenden Betroffenen alle prognoserelevanten Auffälligkeiten unverzüglich aufgeklärt und gerichtsverwertbar aktenkundig gemacht, evtl. von der Vollzugs- sogleich der Vollstreckungsbehörde gemeldet werden.[9] Lockerungsentscheidungen gestalten sich bei Betroffenen deswegen wesentlich schwieriger. Bedienstete tun sich schwer in der Resozialisierungsarbeit mit diesen Gefangenen. Gefangene werden misstrauisch. Ihre Kontakte zu Angehörigen, namentlich zu Partnerinnen, reißen eher ab, weil diese allzu leicht resignieren angesichts eines nunmehr völlig unberechenbar gewordenen Entlassungszeitpunkts. Der bürokratische Aufwand bindet selbstverständlich – schon jetzt erkennbar – erhebliche Ressourcen. Beispielsweise berichtete in der Anhörung des Rechtsausschusses der Anstaltsleiter der JVA Straubing, bisher habe er 49 Fälle für eine justizförmige Entscheidung einer nSV nach § 66 b StGB gründlich vorbereiten und der Vollstreckungsbehörde zuleiten lassen – was eine Mitarbeiterkraft ein bis zwei Tage je Fall bindet, ganz abgesehen von den vorher und im späteren Anordnungsverfahren zu erstattenden internen und externen Begutachtungen – , aber nur 5 seien in einen Antrag bei Gericht, nur 3 in eine gerichtliche Anordnung nSV gemündet.[10] Vorausgesetzt, andere Langstrafanstalten würden ebenso vorgehen, dürften bundesweit also Hunderte Gefangene von Anstalten den Vollstreckungsbehörden für nSV vorgeschlagen worden sein; aber in wenigen Fällen ist sie tatsächlich angeordnet worden.

9 *Folkers,S.:* NStZ 2006 S. 224 ff, führt dazu beispielsweise u. a. aus: „Die Anstalten sind daher aufgerufen, Vorkommnisse, die Relevanz für das Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erlangen können, sorgfältig zu dokumentieren und ggf. aufzuklären.“ Dazu gehöre es etwa, bei einem wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten „sexualisierendes Verhalten gegenüber anderen Personen … wie obszöne Worte oder Gesten… besonders sorgfältig“ zu dokumentieren.

10 Mündliche Mitteilung des Leiters der JVA Straubing, *Konopka, M.*, in der Anhörung der Arbeitsgruppe von Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen „Sicherungsverwahrung“ in Berlin am 23.06.2008.

2.4 Zahlenmäßiger Umfang potentiell von nSV Betroffener

Die nSV – auch die jetzt für Jugendliche beschlossene – könnte wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit nicht mit der Verfassung im Einklang stehen. Diese Beurteilung stützt sich – außer auf die dargelegten unbeachteten drastischen Folgen im Strafvollzug – zunächst auf das Missverhältnis zwischen Input und Output allein schon im Blick auf die Erst- bzw. Einmaltäterregelungen in § 66 b II StGB und § 7 II n. F. JGG. Bereits jetzt lassen sich ungefähr nach kriminalstatistischen Daten die Quantitäten betroffener Gefangener einschätzen: Ausgehend von den Bestandszahlen in Strafanstalten[11] ist mit etwa 7.000-10.000 betroffenen Gefangenen („f.V.nSV“) im Erwachsenen-Strafvollzug zu rechnen (alle Erst- oder Mehrfachbestraften, die wegen Katalogtaten zu mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind, einschließlich der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten[12], zuzüglich entsprechender Verurteilter in der Unterbringung nach § 63 und § 64 StGB, ferner diejenigen, welche die Voraussetzungen nach § 66 b I StGB erfüllen). Das ist etwa jeder siebte bis zehnte Strafgefangene. In Langstrafanstalten kann es jeder zweite bis dritte sein. Davon dürften vielleicht 10 bis maximal 50 später tatsächlich bei der zu erwartenden strengen Prüfung durch die Gerichte in die nSV gelangen, also weniger als 1 %.[13] D. h. über 99 % werden letztlich unnötig erfasst und entsprechend im Strafvollzug gehandhabt, was das Missverhältnis verdeutlicht, auch den bürokratischen Mehr- und Fehlaufwand. Das zuletzt beschlossene Gesetz erfasst vielleicht 100-150 Gefangene im Jugendstrafvollzug[14], von denen wohl allenfalls ein oder zwei – wenn überhaupt – tatsächlich später in die nSV gelangen könnten.

---

11 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1 – Wiesbaden 2006.

12 Für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte kann es zwar nie eine tatsächlich an die Strafverbüßung anschließende nSV geben, da eine entsprechende Gefährlichkeitsprognose einer bedingten Aussetzung der Strafe den Boden entziehen würde; die Gesetzesänderung von 2002 hat lediglich symbolische, keinerlei sachliche Bedeutung; nach dem Wortlaut stellen Lebenslängliche gleichwohl Gefangene dar, welche die „f.V.nSV“ erfüllen.

13 Noch kleiner ist der Anwendungsbereich der vorbehaltenen SV nach § 66 a StGB: *Ullenbruch, T.*: NStZ 2008, 5 ff., 6, nennt lediglich einen bisher rechtskräftig entschiedenen Fall einer Anordnung nach § 66 a StGB.

14 *Ullenbruch, T.,* (Anhörung o. Fn. 3) geht sogar aufgrund einer Umfrage von um 300 betroffenen Jugendstrafgefangenen (f.V.nSV) wegen der Rückwirkung der neuen Vorschrift aus und betont das zusätzliche rechtsstaatliche Manko, dass nämlich das seinerzeit erkennende Jugendgericht diese Folgewirkung seiner Entscheidung noch nicht hat erkennen, also nicht in seine Strafzumessungserwägungen hat einbeziehen können.

2.5 Verfassungsrechtliche Bedenken

Die nSV nach § 66 b II StGB und § 7 II n. F. JGG könnte außerdem gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen, weil sie eine mangelnde Treffsicherheit aufweist und damit als ungeeignete Maßnahme anzusehen ist. Wie ein Breitbandantibiotikum werden ohne jede Anknüpfung an individuelle prognoserelevante Umstände im Ersturteil nach abstrakten Kategorien – Strafhöhe, Katalogtat – die Gruppen betroffener Gefangener mit einem Generalverdacht der Rubrik „f.V.nSV" zugeordnet mit den dargestellten unmittelbaren und mittelbaren Folgen. Dies beruht auf der Fehlannahme, erst nachträgliche Erkenntnisse, „neue Tatsachen" ließen eine ungünstige Prognose zu. Wegen dieser Fehleinschätzung scheitern auch die meisten Anträge auf Anordnung der nSV in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.[15] Kürzlich hat der BGH wieder in einem spektakulären Fall einen wegen zahlreicher sexueller Kindesmisshandlungen langjährig Verurteilten freilassen müssen, weil auch eine zweite Überprüfung durch das Landgericht Dresden keine wirklich neuen Tatsachen erbracht hatte.[16] Der erfahrene forensische Gutachter *Leygraf* hatte schon in einer früheren Anhörung[17] des Rechtsausschusses vorausgesagt: „Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für irreal." Wenn das aber so ist, dann fragt man sich, warum nicht die abstrakte Kategorisierung Betroffener im Urteil durch eine im Einzelfall konkretisierte ersetzt wird aufgrund erkennbarer, zumeist in Persönlichkeitsstörungen verankerter Rückfallrisiken, die sich später bei einer Prüfung nSV verifizieren oder falsifizieren lassen nach den Erfahrungen im Strafvollzug. So ließe sich die dargestellte enorm große Gruppe Tausender betroffener Strafgefangener drastisch verringern. Dies würde zudem gesetzgeberisches Bemühen, die „neuen Tatsachen" auszuweiten oder gar entfallen zu lassen, die letztlich doch schon im Urteilszeitpunkt bekannt waren oder hätten bekannt sein können, überflüssig machen. Solches Bemühen läuft letztlich immer darauf hinaus, eine spätere Korrektur des Urteils entgegen dem strafprozessualen Verbot einer Wiederaufnahme zulasten des Verurteilten in diesen Sachlagen zu ermöglichen.[18] Der jetzt beschlossene § 7 II n. F. JGG geht sogar einen

15 Vgl. *Bötticher, A.*: NStZ 2005, 417 ff.

16 BGH Urt. v. 22.7.2008 – 5 StR 274/08; dazu *Kreuzer, A.:* ZEIT online v. 23.7.2008.

17 Deutscher Bundestag, 15.Wahlperiode, Rechtsausschuss, Prot. d. 47. Sitzung v. 5.5.2004 S. 15 ff., 41ff.

18 So ähnlich schon *Leygraf, N.* (o. Fn. 17 S. 15): "Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist." *Kinzig, J.*: Die Le-

rechtsstaatlich bedenklichen Schritt weiter: In der Einsicht, dass eben doch schon im Ausgangsurteil rückfallprognoserelevante Umstände erkennbar sein oder hätten erkannt werden können, soll das Kriterium „erheblicher neuer" Tatsachen („nova") verzichtbar sein. Gleichwohl knüpft man nicht an einen SV-Vorbehalt im Urteil, vermeintlich, um die weitere Entwicklung des jungen Verurteilten nicht zu belasten.[19] Dabei wird zweierlei verkannt: Zum einen sind „neue Tatsachen" Wesenselement für die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit einer nSV. Der BGH postuliert einen „Vorrang des Erkenntnisverfahrens";[20] danach scheidet nSV aus, wenn die Anordnung der SV im Urteil unterblieben ist, weil sonst die Rechtskraft, der Vertrauenstatbestand, missachtet würden. Das BVerfG misst für die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der nSV offenkundig große Bedeutung dem Kriterium zu, dass erhebliche „neue Tatsachen" vorliegen, die „in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen".[21] Der Verzicht auf diese „nova" böte also eine zusätzliche verfassungsrechtliche Angreifbarkeit der Neuregelung. Zum anderen entfalten auch „f.V.nSV" wie dargestellt erhebliche stigmatisierende, behandlungsstörende und bürokratische Belastungen schon mit Beginn des Strafvollzugs.[22]

2.6 Mangelnde empirische Grundlegung

Die Entwurfsbegründung zum Gesetz über die Ausweitung der nSV auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte hat nicht erkennen lassen, welche kriminologischen Erkenntnisse vorliegen über Art und Ausmaß Betroffener. Praktische Fälle, in denen eine frühere Regelung nach Art der jetzt beschlossenen anwendbar gewesen wäre und Rückfälle verhindert hätte, werden nicht nach-

---

galbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2009 (im Druck), bemerkt dazu: „Tatsächlich dürfte in den meisten Fällen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung das Bedürfnis nach einer Korrektur des (möglicherweise fehlerhaften) Ausgangsurteils im Vordergrund stehen, das im Wesentlichen nicht aus einer geänderten Tatsachengrundlage, sondern daraus resultiert, dass jedenfalls in den 90er Jahren in vielen Fällen trotz des Vorliegens der formellen Voraussetzungen von den erkennenden Gerichten nicht einmal geprüft oder nicht angeordnet wurde."

19 Gesetzentwurf (o. Fn. 3 S. 7).

20 Zuletzt BGH NStZ 2008 S. 332.

21 BVerfG, NJW 2004 S. 737 ff.

22 *Ullenbruch, T.*, kritisiert das deswegen in seiner Stellungnahme im Rechtsausschuss (o. Fn. 3 S. 48 ff., 53f.) als trickreichen „stillen Vorbehalt durch Gesetz".

gewiesen.[23] Es ist darauf hinzuweisen, dass selbst die zunächst gemäß Länderunterbringungsrecht in nSV eingewiesenen Gefangenen nach den späteren bundesgesetzlichen Regelungen überwiegend nicht in die nSV gelangt sind. Über Rückfälle ist nichts bekannt.[24] Hätte der Zweite Senat des BVerfG dies gewusst, hätte er seine Entscheidung womöglich im Sinne der dissentierenden Richter getroffen. Denn die Furcht, man wäre für Rückfälle der nach Länderunterbringungsgesetzen Untergebrachten verantwortlich gemacht worden, falls man ihre Freilassung veranlasst hätte, dürfte wesentliche Triebfeder für die Mehrheitsentscheidung des BVerfG gewesen sein. Bei Jugendlichen wird eine negative Prognose für eine Anordnung der nSV noch weit schwieriger sein, wenn es sich um Erst- oder Einmal-Gewalttäter handelt, wie auch die Entwurfsbegründung betont. Bei ihnen ist schwer zu beurteilen, ob es sich selbst bei schwersten Gewalttaten nur um eine behebbare Entwicklungsstörung oder Episode handelt. Selbst häufig aufgefallene junge Gewalttäter, die sich auch in der Haft aggressiv gebärden, mäßigen oftmals später ihr Verhalten. Andere passen sich in der Haft gut an und kaschieren erfolgreich das fortbestehende Gewaltpotential.[25] Der Fall des – allerdings Heranwachsenden – *Jürgen Bartsch*[26] mag immerhin Beispiel dafür sein, dass es solche Personen geben könnte und eine Ersttäterregelung bei nSV nicht von vornherein gänzlich leer laufen muss. Der Bedarf hätte aber wenigstens kasuistisch belegt werden müssen.

2.7 Mögliche Konventionswidrigkeit

Dass im Urteil des Erkenntnisverfahrens keine Anknüpfung der möglichen später eintretenden SV an bereits bestehende und dafür eigens benannte Sicherheitsrisiken bei der nSV im Gesetz vorausgesetzt wird, erweckt zugleich Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 5 EMRK. Sie wurden in beiden Anhörungen des Rechtsausschusses vom 5.5.2004 und 28.5.2008 namentlich durch die Experten *Kinzig, Renzikowski* und *Ullenbruch* vorgetragen[27] und

23 *Bartsch, T.,* 2010, o. Fn. 5, S. 78ff, 98ff, anhand einer Analyse der 7 Entscheidungen des BGH, in denen die angeordnete nSV bestehen blieb, nach, dass selbst dort kaum von wirklichen „nova“ auszugehen war.

24 Ein gleicher Befund bereits bei *Kinzig, J.* (o. Fn. 18 S. 14).

25 Auf diese prognostisch schwer bestimmbare Ambivalenz wies in der Anhörung (o. Fn. 3) besonders der ehemalige Vors. Richter am BGH *Schäfer,G.,* hin.

26 BGH NJW 1970 S. 523 ff.

27 Vgl. *Kinzig,J., Renzikowski,J., Ullenbruch, T.* (o. Fn. 17 S. 13 ff., 43 ff., 18 ff., 40 ff.; o. Fn. 3 S. 13 ff, 43 ff); ferner *Ullenbruch, T.*, MünchKomm StGB, § 66 b Rn 51ff. Zusammenstellung der einen Konventionsverstoß bejahenden, verneinenden und unent-

finden im Schrifttum starke, aber nicht einhellige Unterstützung. Sie gelten auch für das jüngste Auswietungsgesetz. Diese Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt.[28] Der EGMR dürfte demnächst darüber entscheiden.[29]

2.8 Zur Schwierigkeit treffsicherer Prognosen

Da sich der Gesetzgeber bisher gelegentlich aufgrund spektakulärer einzelner Rückfallverbrechen veranlasst gesehen hat, mit Gesetzen zur Ausweitung der SV zu reagieren, sei für die Einschätzung von Sicherungsbedarf bei drohender Rückfälligkeit eine grundsätzliche prognostische und rechtsstaatliche Schwierigkeit ins Gedächtnis gerufen: Man kann nicht ohne weiteres aus öffentlich bekannt gewordenen und skandalisierten Verbrechen rückfälliger Straftäter rückschließen auf eine frühere Voraussehbarkeit und Fehler prognostischer Einschätzungen zuvor beteiligter Experten. Geht man prognostisch großzügig mit der Annahme einer Rückfallwahrscheinlichkeit um,[30] müssen weit mehr Personen sicherungsverwahrt werden, ohne dass diese (mangels Gelegenheit) in der Lage wären, die Prognose zu widerlegen. Stellt man die Rückfallprognose streng restriktiv und kommt es zu einem Rückfall, wird die Prognose oft unzutreffend rückblickend als falsch gescholten. Weder normgemäßes noch normwidriges Verhalten lassen sich sicher voraussagen.

Wie schwer treffsichere Prognosen sind, mögen zwei US-amerikanische Untersuchungen mit „natürlichen Experimenten" verdeutlichen: Die markantmakabere kriminologische Untersuchung zu den „Furman-Commuted Inmates" überprüfte die Legalbewährung zweier Vergleichsgruppen in Texas. Die einen hatten bei Tötungsdelikten und angenommener Rückfallgefahr die Todesstrafe erhalten, waren aber zu Lebenslang begnadigt und viele von ihnen später vorzeitig entlassen worden wegen der vom US-Supreme Court 1972

---

schiedenen Meinungen im Schrifttum bei *Rudolphi, H.-J.*, u. a., Hrsg., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand Febr. 2008, § 66 b Rn. 11 mit Fn. 28 (*Sinn, A.*).

28 Das übergeht die Entwurfsbegründung (BT-Drucks. 16/6562 v. 4.10.2007 S. 8 links). Leider ist das BVerfG (NJW 2004 S. 739 ff) auf diese Bedenken nicht eingegangen. Der BGHSt 50, 373, 377 f., verneint einen Konventionsverstoß, ohne dies zu begründen.

29 Inzwischen hat der EGMR (Urt. v. 17.12.2009, Individualbeschwerde 19359/04 M gegen Deutschland, rechtskräftig seit 10.05.2010) die rückwirkende Verlängerung der SV als Verstoß gegen Art. 7.5 EMRK gewertet. Damit ist zugleich nach h. M. die nSV als Verstoß gegen die EMRK zu bewerten.

30 Solche Prognoseerstellung erwartet z. B. zu recht *Schäfer, G.,* gerade bei dem Heer gesetzlich geforderter, tatsächlich aber wenig erfahrener Gutachter (o. Fn. 3, Anhörung S. 21 ff.).

angenommenen Verfassungswidrigkeit der damals praktizierten Todesstrafe. Die anderen waren wegen günstigerer Rückfallprognose von vornherein zur lebenslangen Strafe verurteilt worden. Beide Gruppen erwiesen sich nach 13 Jahren sowohl in der Haft als auch in Freiheit nach Strafrestaussetzungen als nahezu gleich gering belastet hinsichtlich Normverstöße und Gewalt.[31] Im zweiten „natürlichen Experiment" konnte die Treffsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen in den USA überprüft werden aufgrund einer Situation, die ebenfalls durch eine Entscheidung des US-Supreme Court entstanden war. Es ergab sich, dass von den fast 1.000 für gefährlich gehaltenen, in psychiatrischer Zwangsunterbringung untergebrachten Männern, die nach der Entscheidung plötzlich in allgemeine psychiatrische Kliniken entlassen worden waren, nur weniger als 3 % rückfällig geworden sind.[32]

3. Zum sächsischen Referentenentwurf von 2009

Aus Einsicht, dass an die Stelle bisheriger gesetzgeberischer Flickschusterei eine Totalreform des Rechts der Sicherungsverwahrung treten müsse, hat das sächsische Justizministerium Anfang 2009 einen Referentenentwurf den Landesjustizministerien zur Stellungnahme vorgelegt.[33] Über einen Gesetzesantrag im Bundesrat soll erreicht werden, „die Regelungen zur Sicherungsverwahrung vom Kopf auf die Füße" zu stellen. Inzwischen scheint aber wegen Bedenken anderer Landesjustizministerien davon Abstand genommen zu werden.

Die drei Formen der SV werden zu einer einzigen, der nachträglichen, SV zusammengefasst. Schwierige Kriterien wie Hangtäterschaft und neue Tatsachen entfallen. Erstmals zum Ende der Strafzeit wird durch Gutachter und Gericht befunden über eine Gefährlichkeit. SV droht dann Strafgefangenen, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen einer Katalogtat von Sexual- oder Gewaltdelikten verurteilt sind. Bloße Vermögenstäter bleiben außen vor.

31 *Marquart, J. W., Sorensen, J. R.*: Criminology 26, 1988 S. 677 ff.; *Harmon* et al.: Crime and Delinquency 51, 2005 S. 498 ff.

32 In der Anhörung im Rechtsausschuss v. 28.5.2008 wies *Graebsch, C.,* auf diese Studie hin (o. Fn. 3 S. 1 ff, 6).

33 „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung". Dazu z.B. Justizminister *Mackenroth* in FOCUS ONLINE v. 28.01.09; der Sächs. Justizminister und der Bundesvors. des BdK, *Jansen*, am 30.04.2009 >http://www.netz-24.com/?p=592<.

Bedenken gegen diesen Entwurf wiegen schwer. Die schon gegen die bisherige nSV geltend gemachten verfassungsrechtlichen und praktischen Probleme werden noch verschärft. Betroffene erfahren nichts im Strafurteil über die mögliche Verwahrung. Erfasst werden nunmehr über 10.000 Gefangene von einem gesetzlichen SV-Vorbehalt. Über diesen Tausenden schwebt das Damoklesschwert. Sie werden mit dem Stigma der „fVnSV" gesondert erfasst samt der damit verbundenen besonderen Beobachtungs-, Registrier- und Berichtspflichten, Ungewissheiten und Schmälerungen an Behandlungschancen. Weit weniger als 1 % können tatsächlich in die SV gelangen. Die bloß abstrakte Erfassung stellt ein groteskes Missverhältnis zwischen tatsächlich Gefährlichen und oftmals ohne Anhalt im Urteil nur als potenziell gefährlich Eingestuften dar. Die Norm lässt jede Treffsicherheit vermissen. Nicht nur wenige Gefangene wären betroffen, wie es das BVerfG verlangt, sondern eine Vielzahl. Die Verurteilung läuft zudem auf eine unbestimmte Haft hinaus. Die Rechtsfolge bedeutet im Klartext beispielsweise „zwei Jahre drei Monate Freiheitsstrafe mit sich eventuell anschließender Unterbringung, möglicherweise bis zum Tod". Sogar der US-Supreme Court hat seinerzeit solche völlig unbestimmten Strafen als verfassungswidrig erkannt. Außerdem geht jegliche Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere der Anlasstat und potenziell lebenslangem Freiheitsentzug verloren, wenn schon eine Bestrafung zu mehr als zwei Jahren genügt. Zusätzlich entstehen immense Begutachtungsprobleme: Tausende müssten vor Strafende doppelt durch externe Gutachter beurteilt werden; bei vielen läge nicht einmal eine Erstbegutachtung aus dem Strafverfahren vor, weil dazu kein Anlass bestanden hatte, so dass Sachverständige über keine Vergleichsgrundlage verfügen.

4. Eigener Vorschlag

4.1 Das Modell

Es kann hier nur darum gehen, die Ziele und Grundzüge einer von dem Verfasser zusammen mit *Tillmann Bartsch* entwickelten Neustrukturierung des Sicherungsverwahrungsrechts zu umreißen.

Die neue Konzeption muss tatsächlichen, empirisch belegbaren Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen, also kriminologisch fundiert sein und fortlaufend evaluiert werden. Sie muss sich soweit irgend möglich harmonisch in das bisherige System von Strafen, Strafzumessung, Maßregeln und Strafverfahrensgrundsätzen fügen. Sie muss die Zielgruppen so treffsicher wie mög-

lich festlegen und dadurch überflüssige Belastungen von Gerichten, Vollstreckungs-, Vollzugsbehörden und Betroffenen vermeiden. Sie muss verfassungs- und europarechtlichen Standards genügen. Tatsächlichen Sicherheitsbedürfnissen muss sie Rechnung tragen. Sie sollte zudem schlank und lesbar gestaltet sein.

Das bisherige SV-Recht kennt überflüssigerweise und irreführend drei unterschiedliche Arten der SV, die anfängliche, vorbehaltene und nachträgliche. Diese Formen unterscheiden sich lediglich in den Voraussetzungen, nicht in den Rechtsfolgen. Es sind im Gegensatz zu den Unterbringungsmaßregeln der §§ 63, 64 StGB bei §§ 66, 66 a StGB immer zwei Prognosen zu erstellen: Eine anfängliche für die Anordnung im Urteil, eine verbindliche zweite am Ende der Strafzeit oder bei Erledigung einer anderen Unterbringungsmaßregel. Ein Vikariieren dergestalt, dass die SV bereits nach der Verurteilung oder während der Strafzeit eingeleitet werden kann, ist ausgeschlossen. Das aber ist der Regelfall der Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB (§ 67 I StGB). Bei der SV gebieten es dagegen Rechtsklarheit und Ehrlichkeit, immer von einer vorbehaltenen SV zu sprechen. Verbindlich, vollstreckbar wird sie erst nach der zweiten, nunmehr überprüften, aufgrund des weiteren Verhaltens abgesicherten Gefährlichkeitsprognose.

In diese einheitliche, im Urteil vorbehaltene SV sind zunächst die bisher in §§ 66, 66 a StGB erfassten Täter einzubeziehen. Allerdings ist der Anwendungsbereich einzuschränken; so sind etwa bloße Vermögensdelikte und Vergehen ohne schwerwiegende Folgen für personale Opfer herauszunehmen. Gleichfalls einzubeziehen sind wenige Ersttäter schwerster Taten aus einem Tatbestands-Katalog von gegen personale Rechtsgüter gerichteten Straftaten, wenn die Anlasstat mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird und im Urteilszeitpunkt konkret Besonderheiten in Person und Tat erkennbar sind, die eine entsprechende Wiederholungsgefahr erkennen lassen. Zu denken ist bei Ersttätern vor allem an schwere Persönlichkeitsstörungen, verfestigte sexuelle Perversionen, die sich in einer entsprechend schweren Straftat symptomatisch niedergeschlagen haben. Als Ersttäter können ausnahmsweise auch jugendliche oder heranwachsende Straftäter einbezogen werden, wenn die Tatsymptomatik die nämliche ist und das Gewicht der Anlasstat einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren entspricht.

Die Gefährlichkeits-Prognose im Urteilszeitpunkt muss nur eine wahrscheinliche sein, nicht eine „hinreichend sichere“, wie sie für § 66 StGB aus einem Umkehrschluss der Formulierung in § 66 a I StGB zu entnehmen ist, auch nicht eine „hohe Wahrscheinlichkeit“, wie sie in § 66 b StGB vorausgesetzt

wird. Erst bei der letzt verbindlichen Zweitprognose nach Strafverbüßung oder erledigter Unterbringung ist eine „sichere", d. h. zweifelsfreie Gefährlichkeits-Prognose – nunmehr festzustellen durch das erkennende Gericht – erforderlich. Diese Abschichtung der Wahrscheinlichkeit wird auch der Realität von Begutachtungen gerecht. Sie können Entwicklungen während der Periode des Strafvollzugs nicht hinreichend zuvor abschätzen und müssen im Erstzeitpunkt notwendig unbestimmter bleiben als im zweiten. Die erste Feststellung einer entsprechenden wahrscheinlichen Gefährlichkeit stellt eine Art Screening dar, das zu überprüfen und abzusichern ist durch eine nunmehr auf eine breitere Grundlage mit einem erweiterten Beurteilungszeitraum gestützte Prognose. Ob an dem Kriterium des Hanges für alle oder einen Teil der zu Erfassenden festzuhalten sein wird, ist noch zu klären. Für die bisherigen Konstellationen einer SV nach §§ 66 StGB sollte das so bleiben, da hier Feststellungen eher möglich sind und der ultima-ratio-Charakter der SV gewahrt bleiben muss, denn die sonstigen Voraussetzungen sind schwächer (Rechtsgüter, Strafhöhe). Bei Ersttätern wird ein Hang selten feststellbar sein, weil dieser doch eher anknüpft an Häufigkeit, Regelmäßigkeit, Serienmäßigkeit der Taten. Qualitativ dürfte dem Hang-Kriterium jedoch die im Gutachten festzustellende Persönlichkeitsstörung entsprechen, wenn sie erwarten lässt, dass eine zwanghafte Tendenz zu entsprechender Wiederholung vorliegt – man denke an die von Perversionen geprägten Taten des *Jürgen Bartsch*[34] oder des „Kannibalen von Rotenburg" *Meiwes*.[35]

Mit der einheitlichen Anordnung des Vorbehalts im Urteil wird der Begutachtungsrealität ebenso entsprochen wie der verfassungsrechtlich gebotenen Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit und damit Rechtsstaatlichkeit für betroffene Verurteilte und das Vollstreckungs- und Vollzugspersonal. Das gilt unabhängig davon, ob man dieses Vorhersehbarkeitskriterium entgegen der Entscheidung des BVerfG für die SV dem Art. 103 II und III GG entnimmt oder unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgert.[36]

Dieses Modell lässt bei Ersttätern den justiziellen Streit um „neue Tatsachen" obsolet werden. Es ist ja kein Fall bekannt geworden, in dem allein „nova" ausschlaggebend waren. Immer waren im Urteilszeitpunkt dem Grunde nach Tatsachen bekannt, die eine Rückfallgefahr nahe legten oder nahegelegt hätten, wäre hinreichend ermittelt und begutachtet worden. Wegen dieser Erkenntnis scheitern in manchen Fällen nach gegenwärtigem

34 BGH NJW 1970 S. 523 ff.
35 Dazu *Kreuzer, A.:* zuletzt StrafV 2007 S. 303 ff.
36 Dazu *Kreuzer, A.:* psychosozial 29, Nr. 104, 2006 Heft II S. 11 ff., 13 ff.

Recht und der vorliegenden Rechtsprechung Anordnungen der nSV, obwohl tatsächliche Sicherheitsbedürfnisse sie rechtfertigen würden. Deswegen ist das hier vorgeschlagene Modell „sicherer". Es umfasst einige wenige Fälle, die bisher mit schlechtem Gewissen der Behörden und Gerichte außen vor bleiben mussten.[37] Andererseits befreit das Modell viele Tausende von den „f.V.nSV" betroffener Gefangener von einem schwerwiegenden, ungerechtfertigten Stigma; sie sind bisher abstrakt erfasst, ohne für entsprechende Sicherheitsbedürfnisse wirklich infrage zu kommen. Das Modell macht zudem Vorschläge mancher Bundesländer überflüssig, in die „neuen Tatsachen" einer nSV Behandlungsverweigerung als entscheidendes Kriterium einzubeziehen oder gar auf „nova" ganz zu verzichten. Ein Vorbehalt kann nämlich während des Strafvollzugs die gewünschte Wirkung entfalten, bei betroffenen Gefangenen Behandlungsbereitschaft zu wecken, um spätere SV zu vermeiden.

Zusätzlich ist in die nötig werdenden SV-Vollzugsgesetze die Pflicht der Vollzugsbehörden aufzunehmen, während der Strafzeit Gefangenen mit möglicher „Anschluss-SV" „eindringliche Resozialisierungsversuche" zu ermöglichen, damit die letztliche Anordnung der SV, den Forderungen des BVerfG entsprechend,[38] vermieden werden kann. Bislang wird vor allem die anfängliche SV im Strafvollzug gemeinhin als geradezu schicksalhaft-unabwendbar zur „Anschluss-SV" führend gewertet, so dass sogar in Vollstreckungsplänen Resozialisierungsmaßnahmen als überflüssig erachtet werden und oftmals ohne Begutachtung erst nach Überstellung in die SV diese gerichtlich angeordnet wird.[39] Eine von vornherein immer nur „vorläufige" SV könnte helfen, diesen Automatismus zu vermeiden.

4.2 Mögliche Einwände

Kurz sei auf die wichtigsten, diskussionsweise in einer informellen parlamentarischen Anhörung[40] vorgebrachten möglichen Einwände gegen dieses Modell eingegangen:

37 So würde ein dem vom BGH zuletzt entschiedenen Fall (NStZ 2008 S. 332) entsprechender neuer Fall ohne weiteres mit erfasst werden durch einen Vorbehalt schon im Urteil angesichts offenkundiger Rückfallwahrscheinlichkeit.

38 BVerfGE 109, 133 ff, 148 f.

39 Dazu *Bartsch, T.* (o. Fn. 5, 2010, S. 178 ff).

40 O. Fn. 10.

a) Zu fragen ist, wie bei einer hier vorgeschlagenen Neuregelung mit den „Altfällen", also einer Rückwirkung umzugehen sei. Das neue System würde jedoch lediglich denen zugute kommen, für die es eine günstigere Regelung brächte. Die bisher von §§ 66, 66 a StGB Erfassten fielen größtenteils auch unter die neue Regelung. Von den durch § 66 b StGB bislang Umfassten würden alle Gefangenen und Untergebrachten profitieren, die nur abstrakt der Kategorie „f.V.nSV" zugeordnet waren, ohne dass konkret im Urteil bereits entscheidende Umstände festgestellt worden wären, die eine wahrscheinliche negative Prognose gerechtfertigt hätten. In Einzelfällen nachträglich festgestellter Rückfallgefahr muss hypothetisch durch das Gericht geprüft werden, ob die eine Rückfallgefahr begründenden Umstände bereits dem Tatgericht bekannt waren.

b) Schwer fallen dürfte es Rechtspolitikern, auf die bisherige „sichere" Anordnung der SV nach § 66 StGB zugunsten einer bloß im Urteil vorbehaltenen zu verzichten. Hierzu ist aber auf die genannten Argumente zu verweisen, dass es sich immer nur um relative „Sicherheit" der Prognose im Erstzeitpunkt handelt und dass in den Rechtsfolgen der bisherigen drei Arten der SV kein Unterschied besteht, da alle eine verbindliche Gefährlichkeits-Prognose im Zweitzeitpunkt verlangen. Im übrigen ist der systematische Unterschied zur Maßregel nach § 63 StGB zu betonen: Diese Maßregel setzt sogleich eine „sichere" Gefährlichkeits-Prognose voraus, weil sie regelmäßig sofort vollstreckbar ist. Auch kann die bei Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB ausgesprochene Strafe wegen der für die Maßregel vorausgesetzten verminderten Verantwortlichkeit nach §§ 21, 49 I StGB gemildert worden sein. Demgegenüber hat die Anordnung des SV-Vorbehalts jedenfalls rechtlich keinen Einfluss auf die Zumessung der Strafhöhe. Den systematischen Unterschieden ist zu entsprechen.

c) Weil es nur noch einen Vorbehalt der SV im Urteil geben soll, wird die Befürchtung geäußert, die vSV könne ausufernd angewandt werden. Gerichte würden ihr schlechtes Gewissen verlieren, das sie vor „endgültiger" Anordnung zurückschrecken ließ. Dagegen sprechen einige Tatsachen und Erfahrungen: Kontinuierlich bestand seit einem halben Jahrhundert eine restriktive justizielle Handhabung der SV. Das ist besonders wieder sichtbar geworden bei der Anwendung der neuen Vorschriften der §§ 66, 66 a StGB. Diese Zurückhaltung dürfte fortbestehen. Zudem müssen einige harte Kriterien gerichtlich geprüft werden: Wie bisher objektive Umstände (Vorstrafen, Strafhöhe, Katalogtat usw.), zudem in der Persönlichkeit und Tat hervortretende Umstände, die symptomatisch für eine

wahrscheinliche, gutachterlich festzustellende künftige Gefährlichkeit sind. Wenn dann einige wenige Fälle mit einbezogen werden, die bislang nicht von der nSV erfasst werden konnten, weil keine „nova" vorlagen, ist das gewollt, und es macht den Zugewinn an Sicherheit aus.

d) Gemutmaßt wird außerdem, in Fällen, die bisher durch § 66 StGB erfasst worden seien, werde die Justiz künftig wegen des nunmehrigen bloßen Vorbehalts einer SV im Urteil für die endgültige Anordnung nach Strafverbüßung „nova" verlangen. Sie seien bislang verzichtbar gewesen. Sei rechnerisch beispielsweise die wahrscheinliche Gefährlichkeit im Urteilszeitpunkt mit 80 % zu veranschlagen, so müssten die restlichen 20 % im Zweitzeitpunkt durch „nova" belegt werden. Das ist jedoch nicht zu befürchten. Die „nova" sind lediglich durch den neuen § 66 b StGB in die Rechtsprechungsdiskussion gelangt. Sie würden bei einer völligen Umstellung des Systems bedeutungslos. Zudem wird immer in die Zweitprognose das nachträgliche Verhalten im Vollzug einbezogen. Es kann, muss aber nicht neue, die Gefährlichkeits-Prognose bestätigende oder verstärkende Umstände aufdecken. Selbst bei gleichbleibendem Verhalten, unveränderter Persönlichkeitsstruktur am Ende des Strafvollzugs kann die ursprüngliche Annahme einer wahrscheinlichen Gefährlichkeit nunmehr zur Gewissheit werden. Die Begutachtung stützt sich jetzt aber umfassender auf Tat, Täter, Vollzugsentwicklung und mutmaßliche Entlassungsperspektive, ist in jedem Fall besser fundiert als die erste.

e) Es wird weiter befürchtet, die vorgeschlagene Beschränkung auf eine einzige vorbehaltene SV biete eine Sicherheitslücke, weil etwaige Konstellationen, in denen tatsächlich erst nachträglich in der Strafhaft entscheidende, eine Gefährlichkeit sicher belegende Umstände auftreten, außen vor bleiben. Dies jedoch stellt so lange eine Phantomdebatte dar, so lange derartige Fälle nicht nachgewiesen sind. Kein einziger Fall ist bislang wirklich belegt. Als Beispiel wird eine erst in der Haftzeit auftretende Psychose angeführt. Dieses Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH[41] überzeugt nicht. Sollte die Psychose schon bei Urteilserlass bestanden haben, aber erst später sichtbar geworden sein, wäre sie nicht zwingend symptomatisch für die Tat, schon gar nicht für eine entscheidende, erstmalige Gefährlichkeitseinschätzung. Ist die Psychose aber haftbedingt

41 BGH HRRS 2006 Nr. 387. Dort wird ein "novum" bejaht.

oder sonst erstmalig in der Strafhaft aufgetreten, kann sie kaum mit ursächlich oder symptomatisch für die im Urteil festgestellte Tat sein.[42]

f) Eingewandt wird letztlich gegenüber der zweiaktig vorzunehmenden Gefährlichkeits-Begutachtung, der zweite Beurteilungszeitraum könne zu kurz sein, um gegenüber einer Erstbegutachtung einer nur wahrscheinlichen Gefährlichkeit hinreichende Erkenntnisse zu gewinnen, diese Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit werden zu lassen. Das Problem zu kurzer Beurteilungszeit dürfte in Konstellationen auftreten, die bisher von §§ 66, 66 a StGB erfasst waren. Die letzte Tat kann dort nämlich zu einer verhältnismäßig kurzen Freiheitsstrafe von zwei Jahren führen. § 66 a II StGB sieht vor, dass das Gericht spätestens sechs Monate vor einer möglichen Strafrestaussetzung über die SV zu entscheiden hat. Verbüßte Untersuchungshaft und die notwendige Vorlaufzeit für Begutachtungen sowie Anordnungsverfahren verkürzen weiter die für eine Beobachtung verbleibende Zeit. Dies Problem stellt sich indes nicht nur im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen neuen Konzeption. In solchen Sachlagen kann tatsächlich der Zeitpunkt einer Zweitbegutachtung sehr nahe an den der Begutachtung für das Urteil rücken. Es ließe sich daran denken, bei solchen kürzeren Strafen genügen zu lassen, dass der Antrag auf Anordnung der SV erst unmittelbar vor dem Zeitpunkt der möglichen Restaussetzung gestellt, die Zweitbegutachtung danach vom Gericht verfügt wird. Notfalls ist Überhaft anzuordnen. Rücken die Zeitpunkte der Erst- und Zweitbegutachtung nahe zusammen, muss die Erstprognose entsprechend „sicher" sein. Eine im Urteil festgestellte wahrscheinliche Gefährlichkeit bedeutet ja nicht wie die Prognose im bisherigen § 66 a StGB, dass diese noch „nicht hinreichend sicher" sei. Das Kriterium ist vielmehr zu verstehen als „mindestens wahrscheinlich", umfasst also ebenso Sachlagen, in denen sich die Gefährlichkeitsprognose als sicher darstellt.[43]

42 Das verkennt der BGH (o. Fn. 37; dazu auch die Urteilsanalyse von *Bartsch, T.*, o. Fn. 23).

43 Das hier vorgeschlagene Modell und die Einwände sind weitgehend inzwischen berücksichtigt worden im „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" (BT-Drucks. 17/3403 v. 26.10.2010), soweit es künftig, ab 1.1.2011 anzuordnende, Sicherungsverwahrung betrifft.

Konzept und Praxis der Arbeit mit Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Celle

Christfried Kühne

Gliederung

1. Einleitung
2. Vorgeschichte
3. Konzept
3.1 Auftrag
3.2 Zielgruppe
3.2.1 Altersstruktur
3.2.2 Deliktstruktur
3.2.3 Verweildauer in der Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung
3.3 Behandlungsprogramm
3.3.1 Stufe „Grundversorgung“
3.3.2 Stufe „Therapievorbereitung und Training“
3.3.3 Stufe „Erhaltung von Lebensqualität“
4. Personelle, sachliche und räumliche Ressourcen
4.1 Personelle Ressourcen
4.2 Finanzielle Ressourcen
4.3 Räumliche Ressourcen
5. Bilanz
5.1 Fortschritte
5.2 Defizite
6. Ausblick

1. Einleitung

Lassen Sie sich von mir auf einen morgendlichen Routinerundgang auf die Sicherungsverwahrtenstation in der JVA Celle mitnehmen:

Ein gewöhnlicher Wochentag im Sommer 2009, gegen 8:00 Uhr morgens. Die schwere Metalltür mit Sichtfenster öffnet sich mit einem Summen, bevor ich den Schlüssel ziehen kann. Der Stationsbeamte hat uns bereits auf dem Monitor kommen sehen. Vor uns ein 30 Meter langer hellgelb gestrichener Zellengang, von Neonlicht beleuchtet. Rechts und links die grau lackierten Metalltüren mit den verchromten schweren Riegeln, ziegelrot gekachelter Boden. Am Ende der Türenflucht ragt der Glaskasten des Stationsbüros in den Gang hinein.

„Moin, Moin, Herr *Kühne*.“ – „Solls wieder losgehen?“ Zwei Gefangene begrüßen mich. Sie stehen in Sportdress mit Handtüchern abrufbereit zum morgendlichen Fitness für die Sicherungsverwahrten.

Herr M., 60 Jahre alt, breitschultrig, kräftige Statur, kurze Haare, Goldring im Ohr, energisches Kinn, der Hausarbeiter der Station. Er sorgt nicht nur für tadellos gewienerte Bodenfliesen. Auch einige der auf der Station ausgehängten großformatigen Bilder und der Wandfries im Freizeitraum stammen von ihm. Er sitzt in der Sicherungsverwahrung wegen eines Raubüberfalls. Der andere, Herr P., ist hager, knapp über 60 Jahre alt, muskulös. Er hält sich betont aufrecht. Tätowierungen auf beiden Armen. Die Falten im Gesicht zeugen von einer bewegten Lebensgeschichte. Sein breiter norddeutscher Akzent verrät seine Heimat: Schleswig-Holstein. Er stottert leicht. „Na, wann geben Sie denn Ihren Ausstand in der Entdeckergruppe?“ frage ich ihn. "Nächsten Donnerstag, die Torten sind schon bestellt.“ Herr P. wurde inzwischen in den Offenen Vollzug der JVA Kiel verlegt, nachdem er in den letzten drei Jahren nahezu einwandfrei "gelaufen" ist: kein Drogenkonsum, Teilnahme am Antiaggressivitätstraining und Suchtberatungsgruppen, kein Versagen bei Ausgängen und Urlaub mit Angehörigen.

Wir gehen weiter den Flur entlang. Die meisten Zellentüren sind geschlossen, weil die Bewohner arbeiten oder an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Da öffnet sich eine Tür zur Rechten:

Herr R. tritt heraus: er ist schon 71 Jahre alt und geht etwas gebeugt, mit einem kunstseidenem Sportanzug bekleidet. Er stammt aus bürgerlichem Milieu und hat trotzdem über 35 Jahre Haft einschließlich Sicherungsverwahrung hinter sich. Er wurde vorwiegend wegen Diebstahlsdelikten und räuberischer Erpressung verurteilt, zuletzt wegen versuchten Totschlags. Eine Woche zuvor hatte er seine zweite Ausführung im Stadtgebiet. Er berichtet davon, während er uns zum Stationsbüro begleitet. Dort meldet er sich zum Hofgang ab. Wie jeden Morgen will er eine halbe Stunde auf dem Freistundenhof joggen.

Der Stationsbeamte berichtet, dass es keine Besonderheiten gäbe. Alle arbeitsfähigen Sicherungsverwahrten sind in die Betriebe "ausgerückt", wie es im Vollzugsjargon heißt. Von 26 Sicherungsverwahrten – inklusive 5 Rentner, sind 16 bei der Arbeit oder in der Schule.

Soweit die Alltagsszene aus der Sicherungsverwahrtenstation in der JVA Celle.

Bevor ich Ihnen die Konzeption unserer Arbeit erläutere, lassen Sie in aller Kürze deren Vorgeschichte skizzieren.

2. Vorgeschichte

Die Strafanstalt Celle hat Erfahrung im Umgang mit Sicherungsverwahrten. Bereits kurz nach Einführung der Sicherungsverwahrung in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts waren sie in „der Trift“ untergebracht - so wird die Justizvollzugsanstalt nach ihrer Lage an der früher vor der Stadtmauer gelegenen Viehtrift im Volksmund genannt.

Noch bevor das Strafvollzugsgesetz mit Beginn des Jahres 1977 in Kraft trat, hatte das Bundesverfassungsgerichts in den 70er Jahren Standards für eine dem Sozialstaatsprinzip verpflichtete Vollzugsgestaltung formuliert. Dazu gehörten schon damals das Recht auf Resozialisierung, menschenwürdige Unterbringung, effektiver Rechtsschutz, Vollzugslockerungen und eine privilegierte Behandlung von Sicherungsverwahrten.

Im Zuge dieser Reformen wurden in der JVA Celle Mitte der 70er Jahre etwa 20 Sicherungsverwahrte aus dem Haupthaus, in das neben dem Oberlandesgericht gelegene Gerichtsgefängnis umgesiedelt. Dort waren sie unter einem Dach mit den Untersuchungsgefangenen, der Frauenabteilung und den Freigängern in einer eigenen Abteilung untergebracht. Vollzugslockerungen waren anfangs eher die Ausnahme, Anfang der 80er, allerdings schon gebräuchlich als Mittel der Entlassungsvorbereitung. Einzelne Sicherungsverwahrte wechselten bereits in die Freigängerabteilung über, wo sie z. B. in einer Getränkehandlung als billige Arbeitskräfte auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt waren.

1985 mussten die Sicherungsverwahrten auf Betreiben des Justizministeriums die Sachen packen. Diesmal wurden sie in die 15 km außerhalb von Celle im Grünen gelegene Abteilung Salinenmoor verlegt, wo sie eine Etage im Parterre der 1978 neu errichteten Anstalt bezogen. Dort blieben die Sicherungsverwahrten fast 20 Jahre. 2004 ordnete die damalige niedersächsische Justizministerin Heister-Neumann die Verlegung der Sicherungsverwahrtenabteilung in die Hauptanstalt an. Der Anlass war der Ausbruch eines Gefangenen aus dieser weniger gesicherten Abteilung, der sich im März 2003 ereignete. Diese Entscheidung sollte ein Signal für eine mehr an den Sicherheitsbedürfnissen orientierte Vollzugspolitik sein.

3. Konzept

Für die Insassen war es schwierig, sich mit in den Gegebenheiten einer Anstalt höchsten Sicherheitsgrades anzufreunden. Es bedeutete zunächst einmal den Verlust von gewohnten Bewegungsmöglichkeiten und Privilegien. Der fehlende eigene Freistundenhof, die Einschränkungen bei der Privatkleidung und der Haftraumausstattung wurden am meisten beklagt.

Die Unzufriedenheit machte sich in zahlreichen Eingaben und Beschwerden Luft. Besondere Angebote, die ihnen von der Anstalt gemacht wurden, wie regelmäßige Gespräche mit der Anstaltsleitung und eine spezielle psychotherapeutische Gesprächsgruppe für Sicherungsverwahrte, fanden wenig Resonanz.

Auch das Vollzugsteam musste sich zunächst auf die neue „Kundschaft" einstellen. Zu der Dienstgruppe gehören neben alten vollzugserfahrenen Bediensteten etliche junge Fachkräfte, die mit einer solchen Klientel noch nicht gearbeitet hatten. Diese wurden mit der neuen Situation ohne Vorbereitung konfrontiert und mussten sich an die spezielle Atmosphäre auf der Station erst gewöhnen. Diese war gekennzeichnet von Rückzug auf den Haftraum, häufigen Klagen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Insassen. Der Dienst auf der Station war nicht besonders beliebt.

In dieser Eingewöhnungsphase, die fast zwei Jahre anhielt, erarbeiteten wir in einer Arbeitsgruppe ein vorläufiges Konzept. Zeitlich parallellaufend besuchten wir die Justizvollzugsanstalten Werl und Hövelhof in Nordrhein-Westfalen, die sozialtherapeutische Anstalt Hannover und eine forensische Abteilungen des Landeskrankenhauses Wunstorf, um Anregungen zu bekommen.

3.1 Auftrag

In § 129 Strafvollzugsgesetz sind als Ziele der Sicherungsverwahrung einerseits der Schutz der Allgemeinheit durch sichere Unterbringung, andererseits die Verpflichtung genannt, dem Sicherungsverwahrten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Die entsprechende Bestimmung im Niedersächsischen Strafvollzugsgesetz (§ 107 NJVollzG) lautet nahezu identisch.

Wie bringt man den Zielkonflikt zwischen „Sicher-Verwahren" und „Zum-Umgang-Mit-Freiheit-Befähigen" und „Rückfall-Vermeiden" in ein plausibles Behandlungskonzept?

In einer „Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung“ orientierten wir uns bei der Beantwortung dieser Frage an den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgerichts in seiner grundlegenden Entscheidung vom 05.02.2004 formuliert hat.

Dort heißt es:

- Auch bei dauerhaft Untergebrachten ist auf die Resozialisierung hinzuwirken.
- Es ist ein ausreichendes, differenziertes und qualitativ gutes Angebot an Arbeitsplätzen, Schulausbildung, Therapie und Freizeit zu entwickeln bzw. vorzuhalten.
- Vollzugslockerungen sind unabdingbar für die Prognoseentscheidung.
- Die Möglichkeiten der Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Vollzug sind weitestgehend auszuschöpfen.[1]

Andererseits wird in der Kammerentscheidung auch dem Recht der Gesellschaft auf Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern Rechnung getragen und konstatiert, dass es einzelne Persönlichkeiten gibt, die nicht therapierbar sind und dauerhaft eine Rückfallgefahr darstellen. Aber auch diesen „hoffnungslos Verwahrten“, so wörtlich das Bundesverfassungsgericht, soll innerhalb der Mauern ein Höchstmaß an Lebensqualität, also Anregungen, Abwechselung und Entfaltungsmöglichkeiten geboten werden.[2]

Wir haben damals einen Katalog von Qualitätskriterien entwickelt, anhand dessen eine Bestandsaufnahme der Ausgangssituation vorgenommen und diese einer Stärken- und Schwächenanalyse unterzogen wurde. Auf dieser Grundlage haben wir ein erstes Konzept entwickelt.

3.2 Zielgruppe

Mit welcher Population haben wir es zu tun?

Ich präsentiere Ihnen einige aktuelle Zahlen vom Stand September 2009.

1 BVerfG , Urteil vom 05. Februar 2004 - 2 BVR 20290/1-, Randnummern 71-76, Link: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040205_2bvr2020901.html, 22.10.2008.

2 ebenda, Randnummer 126.

3.2.1Altersstruktur:

Zu diesem Zeitpunk saßen in der JVA Celle in beiden Abteilungen insgesamt 30 Sicherungsverwahrte ein.

Der jüngste war 36 Jahre alt, der älteste war 77 Jahre. Etwa ein Drittel war zwischen 50 und 60 Jahre alt. 46 % der Verwahrten waren über 60 Jahre alt, ein Viertel bereits über 70 Jahre.

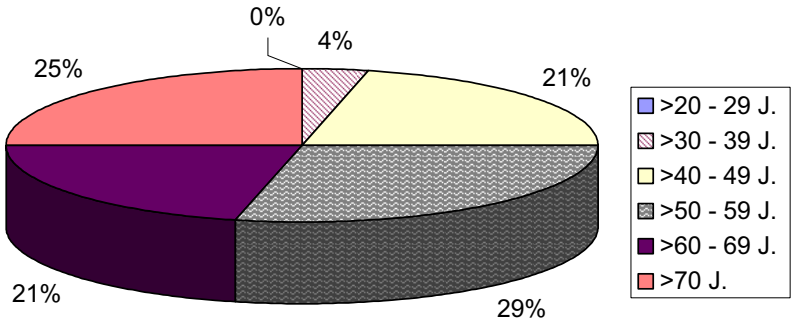

Abbildung 1: Die Alterstruktur Sicherungsverwahrter

3.2.2 Deliktstruktur

Wenn man sich auf das Anlassdelikt beschränkt, für das die Sicherungsverwahrung ausgesprochen wurde, ergab sich folgendes Bild:

Von den 28 in der JVA Celle einsitzenden Verwahrten waren 61 % wegen eines oder mehrer Sexualdelikte verurteilt worden. 14 % der Gesamtzahl waren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt, 50 % wegen (versuchter) Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung. 14 % saßen vorwiegend ein wegen eines Raub- oder Körperverletzungsdeliktes, 21 % wegen versuchten Mordes oder Totschlages (2 davon haben zugleich auch ein Sexualdelikt begangen), 4 % waren wegen Brandstiftung verurteilt.

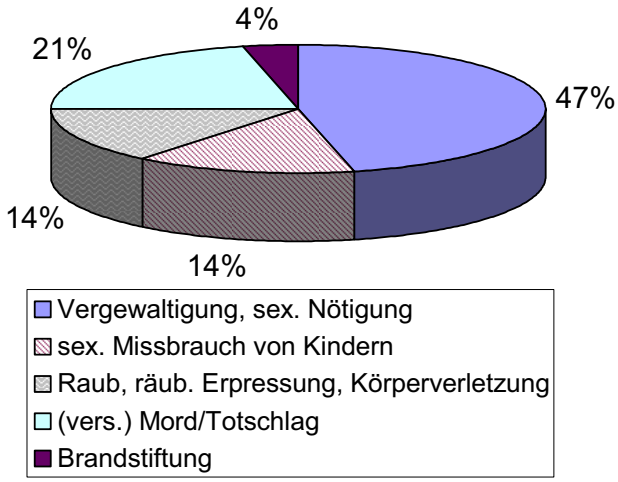

Abbildung 2: Die Deliktsstruktur Sicherungsverwahrter

3.2.3 Verweildauer in der Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Von der Gesamtzahl der in der JVA Celle einsitzenden 30 Sicherungsverwahrten befanden sich weitaus die meisten unter 5 Jahren in dieser Maßregel, nämlich 18 (64 %). Ein Drittel verbrachtet dort bereits zwischen 5 und 10 Jahren (32 %). Drei Inhaftierte haben bereits über 11 Jahre Sicherungsverwahrung hinter sich, davon einer fast 20 Jahre. Der Blick auf die Gesamtdauer der aktuellen Inhaftierung der Verwahrten zeigt, dass über 70 % sich bereits seit mehr als 11 Jahren im Vollzug befanden Rund ein Fünftel sitzt bereits seit mehr als 20 Jahren ein.

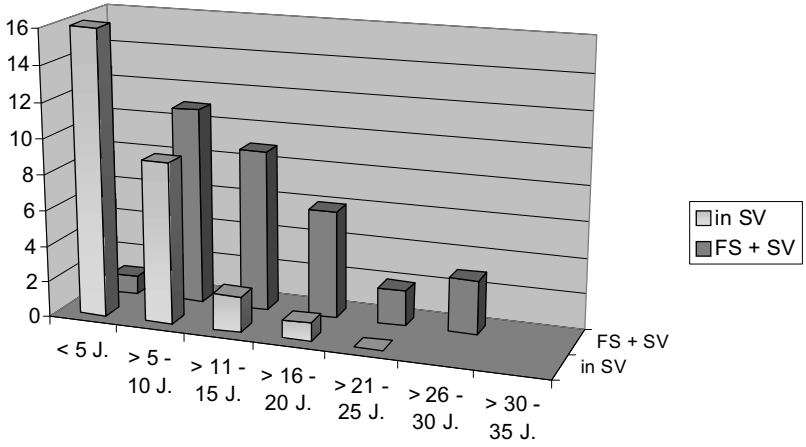

Abbildung 3: Die Verweildauer in Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Zu den Therapieerfahrungen der in der JVA Celle einsitzenden Sicherungsverwahrten:

35 % der Sicherungsverwahrten hatten bereits mindestens einen Therapieversuch in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung absolviert. 25 % sind aus stationären Therapieversuchen in Sucht- oder psychiatrischen Kliniken nach § 63 bzw. 64 StGB in die Sicherungsverwahrung zurück überwiesen worden. Jeder Fünfte hat Einzelpsychotherapie-Erfahrungen mit externen Therapeuten. Allerdings: etwa jeder Sechste hatte keinerlei Therapieerfahrungen (nach Aktenlage).

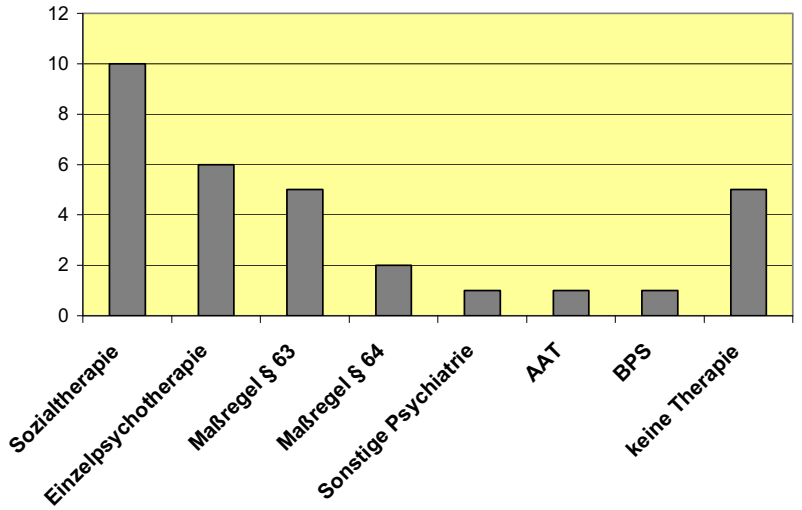

Abbildung 4: Therapieerfahrungen

3.3 Behandlungsprogramm

Während der zweijährigen Phase der Konzeptentwicklung kamen wir zu folgenden ernüchternden Erkenntnissen:

- In der Vergangenheit waren viele Sicherungsverwahrte in Einzelpsychotherapien behandelt worden, ohne dass in Prognosegutachten signifikante Fortschritte bei der Bewältigung tatursächlicher Persönlichkeitsdefizite erreicht worden waren (also bezüglich Introspektionsfähigkeit, Verantwortungsübernahme für die Straftat, Authentizität, Opferempathie).
- Über 90 % der bislang in einer Sozialtherapie behandelten Sicherungsverwahrten waren nach kurzer Zeit zurückverlegt worden, oder haben sich zurück verlegen lassen, weil sie den Anforderungen nicht gewachsen waren.
- Ein großer Teil der Sicherungsverwahrten zeigte sich desinteressiert oder entschieden ablehnend gegenüber Behandlungsangeboten. Ihr Hauptinteresse galt dem äußeren Wohnkomfort, Einkünften, Bewegungsräumen und Besuchen etc.

- Die Sicherungsverwahrten präsentierten sich in der Regel als Einzelgänger. Nur wenige trafen sich zu gemeinsamen Aktivitäten wie zum Beispiel Kochen, oder einer Runde Dartspiel.

Folgendes Ablaufdiagramm wurde entworfen, um zu veranschaulichen, wie der Weg eines Sicherungs-Verwahrten in die Freiheit aussehen und wie er unterstützt werden könnte:

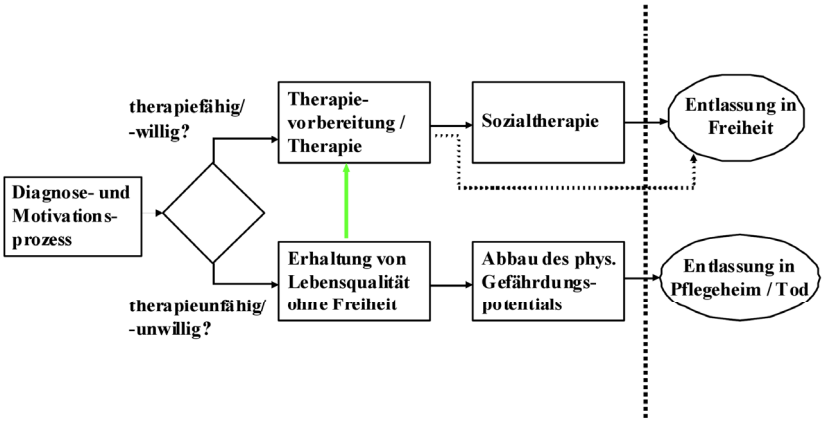

Abbildung 5: Innere Differenzierung der Behandlung

Unsere Erkenntnis nach etwa zwei Jahren Arbeit mit Sicherungsverwahrten war, dass erstens ein großer Anteil der Sicherungsverwahrten nicht oder nur schwer therapeutisch erreichbar ist und dass es zweitens erheblicher Vorarbeit bedarf, um sie für die Teilnahme an solchen Maßnahmen zu motivieren.

Aus dieser Einsicht entwickelten wir folgende methodische Konsequenzen:

- Wir konzentrieren unsere Anstrengungen im Bereich Behandlung/Therapie darauf, mit denen intensiver zu arbeiten, die sich darauf einlassen.
- Auch diejenigen, die kein bzw. noch kein Interesse zeigen, erhalten aber niederschwellige Angebote, die der Förderung grundlegender zwischenmenschlicher Kommunikation dienen.
- Als Verstärker für diejenigen, die im therapeutischen Prozess mitarbeiten, bieten wir Ausführungen ohne Progression an.

Wir entwickelten, angeregt durch die Justizvollzugsanstalt Werl,[3] ein Vollzugskonzept, das folgende drei Behandlungsstufen vorsieht:

- Grundversorgung
- Therapievorbereitung und Training
- Erhaltung von Lebensqualität

3.3.1 Stufe „Grundversorgung“

Diese Stufe ist für Sicherungsverwahrte bestimmt, die noch nicht an intensiven behandlerischen Maßnahmen teilnehmen.

Vorrangige Ziele sind die Weckung der Behandlungsbereitschaft bei therapiefähigen Verwahrten sowie die diagnostische Klärung, ob eine Therapiefähigkeit vorliegt und welche therapeutischen Maßnahmen angezeigt sind. Dazu dienen Einzelgespräche mit den Fachdiensten und niederschwellige Gruppenangebote.

Es werden unabhängig von der Mitarbeitsbereitschaft Rahmenbedingungen geboten, die dem Abstandsgebot bzw. dem privilegierten Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechen.

3.3.2 Stufe „Therapievorbereitung und Training“

Hier sind Sicherungsverwahrte einzuordnen, die grundsätzlich mitarbeits- und behandlungsbereit sind und sich in unterschiedlichen Stadien einer therapievorbereitenden oder das Sozialverhalten trainierenden Maßnahme befinden.

Zu den therapievorbereitenden oder verhaltenstrainierenden Maßnahmen zählen insbesondere

- das Behandlungsprogramm Sexualstraftäter (BPS)
- das Antiaggressivitätstraining (AAT)
- das soziale Training [z. B. Gruppentraining Soziale Kompetenz (GSK), Fit for Life].

Zur Unterstützung deren Behandlungsprozesses erhalten einzelne Sicherungsverwahrte neben den gruppentherapeutischen Angeboten einzeltherapeutische Begleitung mit definiertem Auftrag durch erfahrene externe Psy-

3 *Skirl, Manfred*, Die Renaissance der Sicherungsverwahrung - vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel?, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 6/2005, S. 326.

chotherapeuten. Es wird von ihnen zur Aufrechterhaltung der Motivation ein angemessener Betrag zu den Kosten (z. Zt. 5 € pro Sitzung) geleistet.

Sicherungsverwahrte, die aktiv über einen etwa einjährigen Zeitraum an den oben genannten Maßnahmen teilnehmen, erhalten, sofern die Lockerungseignung gutachtlich festgestellt worden ist und sie sich hausordnungsgemäß verhalten, mindestens zwei Ausführungen pro Jahr. Die weitere Lockerungsgestaltung richtet sich in Häufigkeit und Form nach dem Therapiefortschritt. Dieser Prozess zielt auf die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung ab. Die Voraussetzung ist dafür in Niedersachsen eine zweiphasige Indikationsprüfung:

Zunächst gibt der psychologische Dienst der abgebenden Anstalt ein Votum ab. Wenn er es befürwortet, wird im Prognosezentrum bei der JVA Hannover nach standardisierten Verfahren, das in der Regel mit einer gründlichen Untersuchung des Probanden verbunden ist, die Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung geprüft. Wird diese bejaht, weist der Koordinator für die Sozialtherapeutischen Einrichtungen den Probanden einer der zurzeit fünf sozialtherapeutischen Abteilungen bzw. Anstalten zu.

Für die Sicherungsverwahrten gab es bis vor einem knappen Jahr nur ein festes Kontingent von 3 Plätzen in der JVA Hannover. Inzwischen ist diese Reaufgehoben worden. In den niedersächsischen sozialtherapeutischen Abteilungen werden zur Zeit sieben Sicherungsverwahrte behandelt.

3.3.3 Stufe „Erhaltung von Lebensqualität“

Sicherungsverwahrten, die mitarbeitsbereit sind, für die es aber laut gesicherter gutachtlicher Einschätzung nach heutigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis keine Therapiemöglichkeiten gibt, soll in dieser Behandlungsstufe ein Optimum an Lebensqualität geboten werden. Dieses Angebot folgt dem Gegensteuerungsprinzip und dient der Aufrechterhaltung eines Minimums an Kontakt zur Außenwelt. Über die in der Grundversorgungsstufe vorgehaltenen Angebote hinaus werden in dieser Stufe folgende Maßnahmen angeboten:

Sofern sich der Verwahrte sich hausordnungsgemäß verhält, findet mindestens eine Ausführung pro Jahr statt. Eine qualitative Lockerungsprogression ist nicht vorgesehen. Inzwischen erhalten die meisten der dieser Stufe zugeordneten Sicherungsverwahrten deutlich mehr als eine Ausführung pro Jahr.

Auch nach dem Erreichen des Rentenalters sollen Sicherungsverwahrten, sofern sie Interesse haben und gesundheitlich in der Lage sind, regelmäßiger Arbeit oder angemessener Beschäftigung/Arbeitstherapie nachgehen oder an schulischen Angeboten teilnehmen können. Auf diese Weise wird eine abwechslungsreiche und sinnvolle Tagesstruktur vorgehalten.

Die Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Stellen der Straffälligenhilfe dient einer optimalen Entlassungsvorbereitung und Verbesserung der Lebensqualität für die Verwahrten während des Vollzuges.

4. Personelle, sachliche und räumliche Ressourcen

Folgende Ressourcen stehen der JVA Celle für diese Aufgaben zur Verfügung.

4.1 Personelle Ressourcen

Die Sicherungsverwahrtenstation gehört zu einer Vollzugsabteilung mit insgesamt 64 Insassen. Das bedeutet, dass es einen festen Stamm von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gibt, der diese Zielgruppe betreut. Dieses Personal ist zugleich für die Gefangenen des Normalvollzuges zuständig. Das führt im Alltag manchmal zu Konkurrenz zwischen den Ansprüchen der im Normalvollzug untergebrachten Gefangenen und den Sicherungsverwahrten.

Pro Schicht ist mindestens eine Bedienstete oder ein Bediensteter auf der Sicherungsverwahrten-Station eingesetzt, die maximal 26 Einzelhaftplätze umfasst. Ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes kümmert sich als Vertrauensbeamter in besonderer Weise um die Belange der Sicherungsverwahrten, vermittelt z. B. bei Konflikten mit der Leitung.

Zu den Fachdiensten: Wir haben eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin für das ganze Haus mit rund 210 Insassen. Dies bedeutet, dass diese Fachkräfte nur zu einem Teil für die Sicherungsverwahrten da sind. Gleiches gilt für den Suchtberatungsdienst.

Bei den Gruppenmaßnahmen Antiaggressivitätstraining (AAT), Behandlungsprogramm für Sexualtäter (BPS), Projekt Alternativen zur Gewalt (PAG) und Spielsuchtgruppe wirken auch Psychologen aus der anderen Ab-

teilung und externe Fachkräfte mit. Bei der Auswahl der Teilnehmer für diese Gruppenangebote werden die Sicherungsverwahrten nicht bevorzugt.

Eine Ausnahme stellt die sogenannte „Entdeckergruppe“ dar, eine Gesprächs- und Interaktionsgruppe, die speziell für Sicherungsverwahrte konzipiert ist. Sie wird von einem Team aus zwei Bewährungshelfern geleitet. Den Name "Entdecker" hat sich die Gruppe selbst gegeben.

4.2 Finanzielle Ressourcen

Die finanziellen Ressourcen, die speziell den Sicherungsverwahrten gewidmet sind, sind begrenzt. Finanziert werden Honorar und Fahrtkosten der Gruppenleiter der Entdeckergruppe und in begründeten Einzelfällen Einzeltherapien. Leider wurde die Mittelzuweisung zum Globalbudget deutlich gekürzt, so dass die Einzeltherapien auf die unerlässlich notwendigen Fälle beschränkt wurden (zurzeit ein Sicherungsverwahrter). Ansonsten verfügt jede Abteilung über ein Budget von 500 Euro, dass zu je einem Drittel zwischen Gefangenen, SVern und Bediensteten aufgeteilt wird.

4.3 Räumliche Ressourcen

Die Sicherungsverwahrten sind im zweiten Obergeschoss in einem L-förmigen Gebäudeflügel auf einer Station untergebracht. Sie umfasst 26 Einzelhafträume mit durchschnittlich 8 m² Grundfläche, die kleineren Zellen sind allerdings nur 6,5 m² groß inklusive WC-Bereich. Darüber hinaus stehen 2 Teeküchen, ein kleiner Freizeitraum und ein Duschraum zur Verfügung. Durch großformatige teilweise von Gefangenen selbst gefertigte Bilder, einen individuell gestalteten Gruppenraum, Grünpflanzen und Leuchtstrahler wurde versucht, eine wohnliche Atmosphäre zu schaffen. Für Gehbehinderte steht ein Fahrstuhl zur Verfügung.

5. Bilanz

Folgende Fortschritte haben wir in den fünf Jahren erreicht, seit die Sicherungsverwahrten in die Hauptanstalt der JVA Celle verlegt worden sind:

5.1 Fortschritte

- Erhielten 2004 insgesamt fünf Sicherungsverwahrte Lockerungen in Form von Ausführungen, kommen zurzeit fünf Insassen in den Genuss von Ausführungen, drei erhalten Ausgängen in Begleitung, einer unbegleiteten Ausgängen. Zwei Sicherungsverwahrte sind in diesem Sommer in den offenen Vollzug verlegt worden.
- Nahmen 2004 noch vier Insassen an Therapie- oder therapievorbereitenden Gruppenmaßnahmen teil, so sind es jetzt fünf.
- Damals waren 70 % der arbeitspflichtigen Insassen beschäftigt oder nahmen schulischen Maßnahmen teil, jetzt sind es über 90 %. Darüber hinaus sind fünf Rentner beschäftigt oder nehmen an vollzeitlichen schulischen Maßnahmen teil.
- Es gibt einen Vertrauensbeamten.
- Die "Entdeckergruppe" wurde eingeführt und hat sich etabliert (regelmäßige Teilnehmerzahl: acht Personen).
- Die Stimmung auf der Station hat sich verbessert.
- Auf Initiative der SVer kam eine Kochgruppe zustande, an der derzeit vier Personen teilnehmen.
- Die Sicherungsverwahrten dürfen in geringem Umfang Privatmöbel benutzen
- Sie haben über die „Entdeckergruppe“ einen zum Südhof, der eine barocke Gartenanlage aufweist.

5.2 Defizite

Auf der anderen Seite sind folgende Defizite sichtbar geworden:

- Es sind in den zurückliegenden fünf Jahren lediglich drei Sicherungsverwahrte entlassen worden. Einer von ihnen wurde noch im Entlassungsmonat wieder festgenommen, wobei die bedingte Aussetzung inzwischen widerrufen worden ist.
- Von drei (2008/2009) in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegten Verwahrten, sind zwei nach kürzester Zeit wieder zurückverlegt worden.
- Die bauliche Struktur und die Zweckbestimmung der JVA Celle als Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe setzt den Möglichkeiten zur Gestaltung eines privilegierten Vollzuges, wie ihn das Bundesverfassungsgericht fordert, enge Grenzen und ist insofern für das Gros der Sicherungsverwahrten nicht optimal.

Es ist nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass ein großer Teil der Sicherungsverwahrten auf Dauer in der Maßregel untergebracht sein wird, zumindest solange nicht entsprechende psychiatrische und/oder sozialandragogische Wohneinrichtungen mit einem dichtem Netz sozialer Kontrolle und Betreuung als Empfangsraum zur Verfügung stehen.

6. Ausblick

Seitens des Niedersächsischen Justizministeriums ist geplant, dass die Justizvollzugsanstalt Celle bereits im kommenden Jahr eine eigene Sozialtherapeutische Abteilung erhält. Diese soll als Trainingsstufe für den zentralen Therapieprozess konzipiert werden. Entsprechendes Personal soll in Kürze eingestellt werden.

Dieses wäre für die therapeutisch erreichbaren Sicherungsverwahrten ein deutlicher Fortschritt.

Unabhängig davon ist zu bedenken, dass sich die Alterskurve der Sicherungsverwahrten zunehmend in den Bereich der Senioren verschiebt. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass die Anzahl der jüngeren Sicherungsverwahrten (25 J.- 40 J.) in den nächsten Jahren infolge der Absenkung der formellen Anordnungsvoraussetzungen moderat anwachsen wird.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Gefährdungspotentialen älterer und junger Sicherungsverwahrter gerecht zu werden, sind differenzierte Unterbringungsformen und Behandlungsansätze erforderlich. Die Unterbringung, Versorgung und Behandlung der Senioren sollte sich dabei an den Erkenntnissen und Standards der Gerontologie, Gerontopsychiatrie und Altenpflegewissenschaft sowie forensische Altersforschung orientieren.

Was die "Nichttherapierbaren" angeht, wird Niedersachsen diskutiert, eine „Longstay“-Einrichtung nach niederländischem Modell in ländlicher Umgebung zu schaffen.

Eine solche Einrichtung könnte folgende Elemente der Unterbringung, Behandlung und Betreuung enthalten:

- optimale Bewegungsmöglichkeiten durch Zugang zu Garten und Höfen
- sinnvolle Arbeits- und Beschäftigungsangebote (z. B. in der Garten- und Landschaftspflege, Tierhaltung, Hauswirtschaft)
- Einbeziehung von Pflegediensten (evtl. extern)

- großzügige Haftraumgröße mit weitgehend individueller Ausstattung
- ein breites Spektrum an Freizeit- und Seelsorgeangeboten
- Konzept weitgehender Selbstständigkeit in der Verpflegung und Versorgung (Wohngruppenvollzug)
- Einbeziehung externer Gesprächs- und Aktivitätsgruppen
- Lockerungsgewährung auf niedrigem Niveau ohne Progression gegebenenfalls unter Einsatz der elektronischen Fußfessel
- Kooperation mit Altenpflegeeinrichtungen und psychiatrischen Alteneinrichtungen, die auf Randgruppenarbeit spezialisiert sind.

Andererseits ermutigen die Fortschritte, die wir in den letzten beiden Jahren erreicht haben, in Richtung auf Resozialisierung und humane Vollzugsgestaltung ohne Vernachlässigung des Sicherheitsaspekts weiterzumachen.

Wer hätte vor einem Jahr damit gerechnet, dass die von Niedersachsen angestoßene Initiative für einen länderübergreifenden Erhebungsbogen zur Sicherungsverwahrung als Grundlage für eine empirisch gestützte Qualitätssicherung von dem Strafvollzugsausschuss der Länder gebilligt und unterstützt wird. So ist es erfreulicherweise im Mai dieses Jahres geschehen.[4]

Der von renommierten Kriminologen als Folge der Übertragung der Gesetzeskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder befürchtete „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist im Bereich des Sicherungsverwahrtenvollzuges offensichtlich nicht eingetreten.[5] Im Gegenteil: die Praxis der Sicherungsverwahrung scheint sich vorwärts zu bewegen.

4 Unveröffentlichte Ergebnisniederschrift der 109. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 06. - 8. Mai 2009, TOP 11.

5 *F. Dünkel/H. Schüler-Springorum, Dünkel, Frieder/ Schüler-Springorum, Horst*: Strafvollzug als Ländersache? Der "Wettbewerb der Schäbigkeit" ist schon im Gange!, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2006, S. 145.

Die Neugestaltung der Führungsaufsicht:
Eine erfolgreiche Reform?

Heribert Ostendorf

Gliederung

1. Vom Auslaufmodell zum kriminalpräventiven Hoffnungsträger
2. Daten zur Führungsaufsicht
3. Zu den Neuregelungen
3.1 Kontaktverbot gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB
3.2 Alkohol-, Suchtmittelweisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB
3.3 Vorstellungsweisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB
3.4 Therapieweisung gem. § 68b Abs. 2 S. 2 StGB
3.5 Einrichtung der Forensischen Ambulanz gem. § 68a Abs. 7 u. 8 StGB
3.6 Unbefristete Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 2 StGB
3.7 Unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 3 StGB
3.8 Krisenintervention durch befristete Wiederinvollzugsetzung gem. § 67h StGB
3.9 Anhebung des Strafrahmens gem. § 145a StGB
4 Abschließende Bewertung

1. Vom Auslaufmodell zum kriminalpräventiven Hoffnungsträger

Die Führungsaufsicht ist für die meisten Strafjuristen ein unbekanntes Wesen, das auch von der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie sträflich vernachlässigt wurde. Für diese Vernachlässigung gab es Gründe: Galt doch die Führungsaufsicht bis vor kurzem praktisch als wenig effizient und rechtlich als durchaus problematisch. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Form ambulanter Betreuung und Überwachung nach Verbüßung von Freiheits- bzw. Jugendstrafe sowie nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Es ist die strafjustizielle Nachsorge nach stationärer strafjustizieller Unterbringung mit verpflichtenden und strafbedrohten Folgen. Als Maßregel hat sie zwar keinen Strafcharakter und darf deshalb auch nicht zur Bestrafung im Sinne von Schuldausgleich und Sühne eingesetzt werden, die Betroffenen empfinden die Führungsaufsicht aber als „strafenden Nachschlag“.

Die Führungsaufsicht ist das ambulante Korrelat zur stationären Sicherungsverwahrung. Mit dem Ausbau der Sicherungsverwahrung wurde auch das ambulante Korrelat, wurde auch die Führungsaufsicht aktiviert. Wie die Sicherungsverwahrung lebenslang andauern kann, kann auch die Führungsaufsicht unbefristet angeordnet werden; sie wird dann zur „lebenslangen ambulanten Sicherungsverwahrung".[1]

Aktiviert wurde die Führungsaufsicht zunächst mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahr 1998, insbesondere mit dem regelmäßigen Einsatz nach Vollverbüßung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bei Sexualdelikten. Aktiviert wurde sie insbesondere mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2007. Das Kontroll- und Hilfeinstrumentarium wurde ausgebaut, die Strafbestimmung des § 145a StGB bei Verstoß von Weisungen während der Führungsaufsicht wurde verschärft und – wie bereits erwähnt – die unbefristete Führungsaufsicht erweitert sowie die befristete Wiedereinsetzung eingeführt. Nach der Gesetzesbegründung wird der Führungsaufsicht eine „große praktische Bedeutung" zugemessen.[2] Die Führungsaufsicht hat sich so gleichsam von einem Auslaufmodell zu einem kriminalpräventiven Hoffnungsträger entwickelt. Bevor ich die vom Gesetzgeber behauptete große praktische Bedeutung anhand von Zahlen überprüfe, ein Hinweis zur Durchführung der Führungsaufsicht. Organisatorisch sind für die Durchführung der Führungsaufsicht nunmehr drei Stellen zuständig: Bewährungshilfe, Forensische Ambulanzen und Aufsichtsstellen. Während Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle verpflichtend sind, d. h. immer zum Einsatz kommen (§ 68a Abs. 1 StGB), ist die Forensische Ambulanz nur bei Weisungen gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB, d. h. der Vorstellungsweisung, sowie gem. § 68b Abs. 2 S. 2 StGB, der Therapieweisung, (mit-)zuständig. Hierzu später mehr. Alle drei Institutionen sollen zusammenarbeiten, wobei die Aufsichtsstelle primär für die Überwachung und Kontrolle, die Bewährungshilfe sowie ggf. die Forensische Ambulanz primär für Hilfe und Betreuung zuständig sind. Trotz des Kooperationsgebots kann es zu einem Nebeneinander und damit zu doppel- und dreifach Tätigungen kommen, wie auch umgekehrt zu Untätigkeit aller drei Institutionen, wenn man sich auf das Eingreifen einer anderen Stelle verlässt.

1 So *Kwaschnik*, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 446.

2 Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht, BR-Drucks. 256/06, S. 1.

2. Daten zur Führungsaufsicht

Hinsichtlich der Anzahl der Führungsaufsichtsprobanden gilt es die unterschiedlichen Einsetzungen zu unterscheiden:

Tabelle 1: Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 und 2 StGB

Führungsaufsicht			
kraft richterlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1)	kraft Gesetzes (§ 68 Abs. 2)		
	nach „Vollverbüßung“ (§ 68f)	nach Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung (§§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1, 2, 67d Abs. 2)	nach Erledigungserklärung einer Sicherungsverwahrung oder einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67d Abs. 3, Abs. 5)

Statistisch erfasst wird nur ein Bruchteil der Führungsaufsichtsprobanden, nämlich die richterlich angeordnete Führungsaufsicht:

Tabelle 2: Richterlich angeordnete Führungsaufsicht (alle Bundesländer einschließlich Berlin- Ost)

Richterlich angeordnete Führungsaufsicht (alle Bundesländer einschließlich Berlin-Ost)				
Jahr	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Insgesamt
1997	49	21	9	79
2000	62	8	3	73
2005	32	3	9	44
2006	26	13	9	48

Während diese Zahlen der richterlich angeordneten Führungsaufsicht abnehmen, nimmt die Zahl der Führungsaufsicht kraft Gesetzes, insbesondere nach „Vollverbüßung“ gem. § 68f StGB in den letzten Jahren deutlich zu. Es wird von einer „dramatischen“ Steigerung gesprochen.[3] Während für das Jahr 2000 die Zahl der Probanden, die aufgrund von Mehrfachunterstellungen niedriger ist als die Zahl der Unterstellungen, auf ca. 15.000 in ganz Deutschland geschätzt wurde – so der Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2001, 399 –, wird nach dem Zweiten Periodischen Si-

3 *Neubacher* BewH 2004, 79.

cherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 (S. 633) für das Jahr 2005 von ca. 25.000 Probanden ausgegangen. Der Fachverband der deutschen Bewährungshilfe geht sogar von bis zu 35.000 Probanden aus.[4] Die wohl fundierteste Hochrechnung meines Doktoranden *Sebastian Kwaschnik* aufgrund einzelner Länderangaben ergibt für den 31.12.2005 eine Anzahl von 21.000 bis 25.000 Unterstellungen unter Führungsaufsicht.[5] Hierbei machen die Vollverbüßer weit mehr als die Hälfte der Probanden aus. Auch zunehmende Aussetzungen des Maßregelvollzugs zur Bewährung tragen zu dem Anstieg der Führungsaufsicht bei, ebenso Erledigungen einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Eine Befragung der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2006 bei einer Rücklaufquote von 50 % ergab folgende Verteilung der von den Bewährungshelfern betreuten Führungsaufsichtsprobanden:

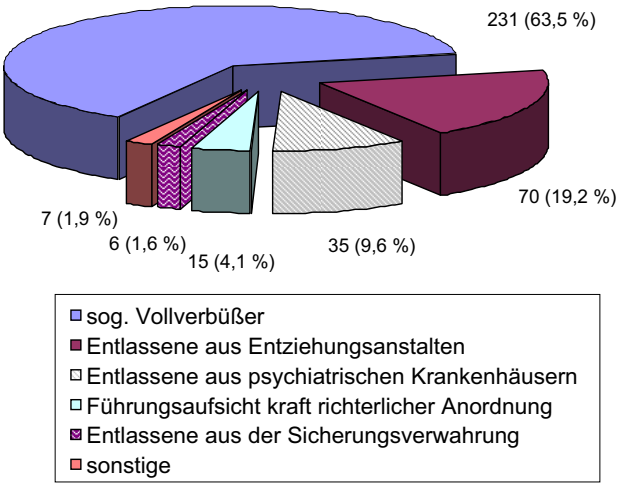

Abbildung 1: Verteilung der von den Bewährungshelfern betreuten Führungsaufsichtsprobanden nach Fallgruppen
Quelle: Sebastian Kwaschnik, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 475

4 BewH 2006, 54.
5 *Kwaschnik*, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 336.

Das tatsächliche Verhältnis der Aufgabenbereiche „Hilfsmaßnahmen“ und „Überwachungsmaßnahmen“ zueinander wurde wie folgt angegeben:

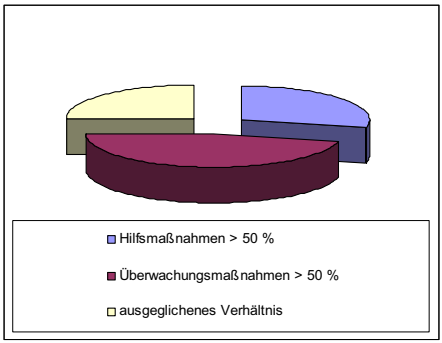

Abbildung 2: „Tatsächliches“ Verhältnis der Aufgabenbereiche „Hilfsmaßnahmen“ und „Überwachungsmaßnahmen“ zueinander
Quelle: Sebastian Kwaschnik, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 483

Während hiernach die Überwachungsmaßnahmen überwiegen, wünschen sich die Bewährungshelfer offensichtlich ein anderes Verhältnis:

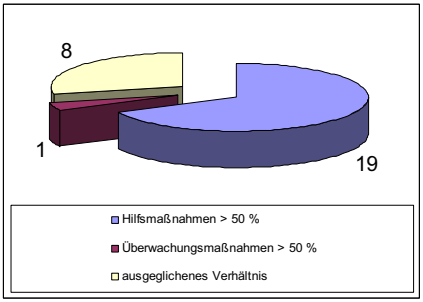

Abbildung 3: Ideales bzw. wünschenswertes Verhältnis der Aufgabenbereiche „Hilfsmaßnahmen“ und „Überwachungsmaßnahmen“ zueinander

Quelle: Sebastian Kwaschnik, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 484

3. Zu den Neuregelungen[6]

3.1 Kontaktverbot gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB

Der Gesetzgeber hat diese Weisung zu einem Kontakt- und Verkehrsverbot ausgeweitet. Hierfür kommen zwei Adressaten in Betracht: Einmal kann ein Kontakt- und Verkehrsverbot mit dem Opfer ausgesprochen werden, zum anderen mit Personen, die kriminalitätsstimulierend wirken können. Erfasst im letzteren Sinne werden insbesondere Kontaktaufnahmen sowie der Umgang mit Kindern und Jugendlichen nach Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern.[7] Das Kontaktaufnahme- und Verkehrsverbot mit dem Opfer dient neben dem präventiven Anliegen, eine Wiederholungstat zu verhindern, den originären Opferinteressen, nicht mit dem verurteilten Täter wieder in Verbindung zu treten. Einer erneuten Traumatisierung soll vorgebeugt werden. Dem dient auch § 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO, wonach dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen ist, ob dem Verurteilten diese Weisung erteilt worden ist.

3.2 Alkohol-, Suchtmittelweisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB

Mit dieser Weisung soll bei Taten, die im Zusammenhang mit Alkohol oder Suchtmittelkonsum begangen wurden, einer Kriminalitätsstimulanz durch Alkohol oder Suchtmittel begegnet werden. Voraussetzung ist, dass für diese Kriminalitätsstimulanz bestimmte Tatsachen vorliegen. Dies wird in der Regel nur bei wiederholten Alkohol- oder Suchtmittelexzessen, insbesondere bei Abhängigkeit vorliegen, die in der Vergangenheit zu ähnlichen Straftaten wie die jetzt verurteilte Straftat geführt haben. Mittel dieser Prävention sind einmal das Konsumverbot, zum anderen die Alkohol- oder Suchtmittelkontrolle, die allerdings nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein darf. In der Praxis kommen insoweit Urinkontrollen und Atemalkoholmessungen in Betracht. Darüber hinaus kann auch zu Kontrollen mit körperlichen Eingriffen (Blutentnahmen) angewiesen werden, wenn die Klienten damit einverstanden sind (s. § 68b Abs. 2 S. 4 StGB). Eine solche Weisung ist allerdings nicht gem. § 145a StGB strafbewehrt.

Bedeutsam ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Klienten möglichst von den Kosten für die Durchführung der Kontrolle freizustellen. Inso-

6 Ausführlicher NK-*Ostendorf*, 3. Aufl., Kommentierung der §§ 68 – 68 g StGB.

7 S. Begründung zum Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht, BR-Drucks. 256/06, S. 33.

weit wird auf eine Kostentragung durch Forensische Ambulanzen hingewiesen. Noch besser wäre es gewesen, die Lösung des Kostenproblems nicht der Praxis zu überlassen. In vielen Fällen ist die Kostentragung für den Klienten iSd. § 68b Abs. 3 StGB unzumutbar. Dann fehlt es für eine Bestrafung gem. § 145a StGB auch an der Grundvoraussetzung „Rechtmäßigkeit der Weisung". Neben einer Kostentragung durch die Forensischen Ambulanzen kommt auch eine Erstattung aus dem Etat der Bewährungshilfe in Betracht.[8]

3.3 Vorstellungsweisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB

Das Gericht kann den Führungsaufsichtsprobanden anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder einer Forensischen Ambulanz vorzustellen. Mit dieser Vorstellungsweisung wird keine Therapie angeordnet, soll der Weg zu einer Therapie geebnet werden. Im Rahmen der Vorstellung soll der Proband zu einer Therapie motiviert werden, wenn diese für erforderlich angesehen wird. Die Weisung ist somit Druckgeber für eine Therapie. Sie liegt damit unterhalb der Schwelle einer verfassungswidrigen Zwangstherapie. Mit einer Bestrafung gem. § 145a StGB bei einem Verstoß gegen diese Weisung ist aber aus der Sicht des Klienten der Eindruck einer Zwangstherapie naheliegend.

3.4 Therapieweisung gem. § 68b Abs. 2 S. 2 StGB

Gem. § 68b Abs. 2 S. 2 StGB kann das Gericht den Führungsaufsichtsprobanden anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen. Die Betreuung und Behandlung kann durch eine Forensische Ambulanz erfolgen. Soweit die Behandlung mit einem körperlichen Einsatz verbunden ist, darf dies nur auf freiwilliger Basis geschehen. Darüber hinaus kann die Befolgung nicht mit § 145a StGB erzwungen werden. Die Bereitschaft „mitzumachen" kann somit mit dieser Weisung nur angestoßen werden bzw. es können gerade hier anzutreffende labile Klienten zu einem Durchhalten angeleitet werden. Lehnt der Klient trotz Motivationsbemühungen die Therapie ab, ist sie als sinnlos abzubrechen. Der Therapeut hat hiervon die Aufsichtsstelle zu unterrichten, um ggf. notwendige Maßnahmen (Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht oder Widerruf der Aussetzung einer Maßregel) treffen zu können.

8 S. auch NK-*Ostendorf*, 3. Aufl., § 56c Rn 16.

3.5 Einrichtung der Forensischen Ambulanz gem. § 68a Abs. 7 u. 8 StGB

Forensische Ambulanzen können – wie erwähnt – im Rahmen der Therapieweisung eingesetzt werden. Es soll eine qualifizierte forensische Nachsorge eingerichtet werden. Die Forensische Ambulanz hat zwar wie die Bewährungshilfe die Kontrollaufgaben zu unterstützen, eindeutig im Mittelpunkt stehen aber Hilfe und Betreuung. Hierbei ist die Forensische Ambulanz im Unterschied zur Bewährungshilfe autonom. Auch bei der erwähnten Vorstellungsweisung kann die Forensische Ambulanz eingeschaltet werden. Aus der Begründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ergibt sich, dass vor allem an forensisch-psychiatrische Nachsorgeeinrichtungen im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB sowie an die forensische Nachsorge von Sexualstraftätern aus dem Strafvollzug gedacht ist, wie sie zum Teil bereits in einigen Bundesländern betrieben wird. Die Einrichtung und Ausgestaltung sind damit weitgehend in die Hände der Länder gelegt. Es besteht keine Pflicht zur Schaffung Forensischer Ambulanzen, es ist dies nur ein gesetzgeberisches Angebot bzw. ein gesetzgeberischer Anstoß an die Länder.

Von Bedeutung ist die Offenbarungspflicht der Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht gem. § 68a Abs. 8 S. 2 StGB. Mit dieser Offenbarungspflicht sollen neue Straftaten verhindert werden. Auf der anderen Seite wird damit eine medizinisch-psychologische Betreuung erschwert, da diese eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Klienten voraussetzt, d.h. er muss sich auf die ärztliche Schweigepflicht verlassen können. Deshalb erscheint es geboten, dass die Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz den Klienten von vornherein und eindeutig über ihre Offenbarungspflichten informieren.

3.6 Unbefristete Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 2 StGB

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten aus dem Jahre 1998 wurde die unbefristete Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 2 StGB eingeführt, mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht auf Verstöße gegen eine Therapieweisung erweitert. Obwohl die Therapieweisung nicht strafbewehrt ist, will der Gesetzgeber hiermit Druck auf den Verurteilten ausüben, damit die Einwilligung zu einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder zu einer Entziehungskur erklärt und tatsächlich eine Heilbehandlung, eine Entziehungskur oder eine Therapie durchgeführt wird.

Fraglich ist, ob nicht so auf Umwegen eine Zwangstherapie eingeführt wird, die entweder grundsätzlich oder zumindest für Situationen, in denen keine freiheitsentziehende Strafe oder Maßregel aus rechtlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Übermaßverbotes, – mehr – zur Verfügung steht, als Verstoß gegen die Menschenwürde oder als unverhältnismäßig und damit als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip angesehen werden muss.[9]

3.7 Unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 3 StGB

Insbesondere die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB ist insoweit problematisch. Hiernach kann die unbefristete Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern angeordnet werden, wenn sich aus dem Verstoß gegen Weisungen oder aufgrund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Auch wenn insoweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen, liegt dieser unbefristeten Verlängerung ein Generalverdacht nicht nur der Rückfälligkeit für alle Sexualstraftäter gem. § 181b StGB zugrunde,[10] sondern auch der Unverbesserlichkeit.

3.8 Krisenintervention durch befristete Wiederinvollzugsetzung gem. § 67h StGB

Mit § 67h StGB wird eine Krisenintervention bei Personen ermöglicht, die unter Führungsaufsicht stehen und deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dann kann für höchstens drei Monate der Vollzug wieder angeordnet werden, ohne dass schon ein Widerruf der Aussetzung erfolgt. Es ist dies eine vorübergehende stationäre Unterbringung.

3.9 Anhebung des Strafrahmens gem. § 145a StGB

Der Gesetzgeber hat den Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgeweitet. Damit erhöht sich auch die

9 Wie hier *Pollähne* Kritische Vierteljahresschrift 2007, 413; *Morgenstern* NK 2006, 153.

10 Kritisch wie hier *Schalast* Recht und Psychiatrie 2006, 62; *Hahn* NK 2007, 8; *Pollähne* Kritische Vierteljahresschrift 2007, 414.

verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Problematik, deren umfassende Diskussion hier nicht im einzelnen aufgegriffen werden kann.[11] Die Gefahr einer weiteren Kriminalisierung ist damit nicht von der Hand zu weisen, man kann auch von einem Kreislauf der Kriminalisierung sprechen.

4. Abschließende Bewertung

Der Gesetzgeber hat mit dem Ausbau der Führungsaufsicht sowohl Hilfe und Betreuung verstärkt als auch die Kontrolle und Repression. So ist zu hoffen, dass mit der Einrichtung Forensischer Ambulanzen sowie der Therapieweisung Aussetzungen der Unterbringung im Maßregelvollzug gefördert werden. Das Problem ist insbesondere der Vollverbüßer, der nach Kurze „kein Bedürfnis nach einer weiteren justiziellen Betreuung verspürt, als unbequem und schwierig gilt, die Maßregel als zusätzliches und nicht gerechtfertigtes Übel ansieht".[12] Zu ergänzen ist, der häufig als gefährlich eingestuft werden muss. Nur, Gefährlichkeit von Menschen lässt sich bei Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht ausmerzen. Was im Vollzug nicht gelungen ist, kann schwerlich die Führungsaufsicht nachholen. Es erscheint sinnvoller, den Übergang in die Freiheit vorher mit der Entlassung auf Bewährung zu üben als später gegen den Willen der Betroffenen Betreuung vorzuschreiben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Jugendstrafvollzugs „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung" gefordert.[13] Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert" vom 26.5.2009 darauf hingewiesen, dass bei einem Gelingen dann auf die Führungsaufsicht verzichtet werden kann (§ 68f Abs. 2 StGB).[14] Nach einer Untersuchung der Rückfalldaten des Bundeszentralregisters für einen Zeitraum von vier Jahren lag die Rückfallquote bei Unterstellten gem. richterlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) bei 84 %, bei Vollverbüßern nach mindestens zweijähriger Freiheitsstrafe bei über 70 %. Bei den Entlassenen aus der psychiatrischen Unterbringung wurde dagegen nur eine Rückfallquote von 12 % festgestellt.[15] Im Maßregelvollzug kann die Führungsaufsicht segensreich wirken, wenn sie zur Aussetzung der Unterbringung bzw. zur Erledigung eingesetzt

11 Siehe hierzu *Kwaschnik*, Die Führungsaufsicht im Wandel 2008, S. 212 ff.
12 Kurze Soziale Arbeit und Strafjustiz, 1999, S. 477.
13 BVerfG NJW 2006, 2096.
14 BT-Drucks. 16/13142, S. 28.
15 Siehe *Weigelt/Hohmann-Fricke* BewH 2006, 224 ff.

wird und die Forensischen Ambulanzen mit Leben erfüllt werden. Auch die zeitlich befristete stationäre Krisenintervention kann hierbei helfen. Eher kontraproduktiv stufe ich die Drohgebärde der Strafbestimmung des § 145a StGB ein. Die Aufsichtsstelle sollte tunlichst von dem für die Strafverfolgung erforderlichen Strafantrag absehen. Wenn Führungsaufsicht „funktionieren" soll, d. h. effektiv zur Rückfallvermeidung beitragen soll, müssen die organisatorischen und personellen Voraussetzungen verbessert werden.[16] Bezeichnenderweise gelingt es in Modellprojekten wie „konzentrierte Führungsaufsicht" im LG-Bezirk Darmstadt sowie „intensivierte Führungsaufsicht" im LG-Bezirk Kiel offensichtlich, eine so qualifizierte Führungsaufsicht mit einer frühzeitigen intensiven Betreuung sowie Begleitung umzusetzen.[17] Wichtig ist hierbei, dass sich die Führungsaufsicht als Fortsetzung der Betreuung im Vollzug versteht, dass eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung einsetzt, in deren Rahmen der zukünftige Bewährungshelfer bereits während des Vollzuges Kontakt zu dem Probanden aufnimmt. Im Sinne einer Nachhaltigkeitsüberprüfung, die das BVerfG für die Auswirkungen des Jugendstrafvollzugs mit seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Jugendstrafvollzugs vom 31.5.2006 eingefordert hat,[18] ist auch für die Führungsaufsicht eine empirische Überprüfung des Reformgesetzes gefordert.

Literatur

Beß, K. /Koob-Sodtke, G. (2006). Die Strukturreform in der Bewährungshilfe in Bayern.
Bewährungshilfe, 14-98, DBH-Fachverband (2006). Stellungnahme. Bewährungshilfe, 54.
Hahn, G. (2007). Anmerkungen zur Reform der Führungsaufsicht aus der Sicht des Maßregelvollzugs, Neue Kriminalpolitik, 1.
Kurze, M. (1999). Soziale Arbeit und Strafjustiz. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.
Kwaschnik, S. (2008). Die Führungsaufsicht im Wandel. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
Neubacher, F. (2004). Führungsaufsicht, quo vadis – Eine Maßregel zwischen Sozialkontrolle und Hilfsangebot. Bewährungshilfe, 73-229.
Ostendorf, H. (2008) Kommentar StGB. Baden-Baden: Nomos Verlag.
Pollähne, H. (2007). Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 386-424.
Morgenstern, C. (2006). Neues zur Führungsaufsicht. Neue Kriminalpolitik, 152-154.
Schalast, N. (2006). Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung der Führungsaufsicht, Recht und Psychiatrie, 59-64.

16 So auch die Stellungnahme des DBH-Fachverbandes BewH 2006, 54.
17 Siehe hierzu *Kwaschnik*, Die Führungsaufsicht im Wandel, 2008, S. 454 ff.
18 BVerfG NJW 2006, 2097.

Weigelt, E./Hohmann-Fricke, S. (2006). Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung anhand von Bundeszentralregisterdaten. Bewährungshilfe, 216-239.

III. Delinquenzverläufe, Rückfall

Merkmale, Hintergründe und Verläufe krimineller Karrieren von Mehrfach- und Intensivtätern
Befunde einer empirischen Studie in Hessen

Klaus Bott und Kerstin Reich

Gliederung

1. Einleitung
2. Erforschung von Mehrfachtäterschaft in Deutschland
3. Zielvorstellung und Vorgehensweise
4. Beschreibung der Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen
5. Umstände der Tatbegehung
6. Dunkelfeld
7. Tatmotivation
8. Verlaufsformen der kriminellen Karrieren
9. Ist die Sanktionierung angemessen und konsequent?
10. MIT-Typen
11. Anknüpfungspunkte für die Praxis

1. Einleitung[1]

In der kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Forschung gibt es den vielfach abgesicherten Befund, nach dem eine relativ kleine Anzahl von Tätern für einen überproportional großen Teil der begangenen Straftaten im öffentlichen Raum verantwortlich ist.[2] Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Beschäftigung mit diesen Tätern eine erhebliche Arbeitsbelastung dar, die einen hohen Ressourcenaufwand erfordert. Vor diesem Hintergrund sind die Optimierung der Kriminalprävention und eine wirkungsvolle Sanktionierung dieser Tätergruppe in der kriminalpolitischen Debatte und für die

1 Der vorliegende Artikel basiert im Wesentlichen auf einer Kurzdarstellung des Abschlussberichts zum Forschungsprojekt „Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) in Hessen" der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle der hessischen Polizei. Die Kurzdarstellung wurde im Rahmen einer Führungskräftetagung der hessischen Polizei am 02.04.2009 in Wiesbaden sowie auf der 11. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) am 18.09.2009 in Gießen präsentiert. Der Abschlussbericht ist veröffentlicht: *Koch-Arzberger, C. et al.*: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Abschlussbericht. Wiesbaden 2010.

2 *Posiege, P., Steinschulte-Leidig, B.*: Intensivtäter – Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen. Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1999.

Praxis von großer Bedeutung. Zwar findet das Kriminalitätsphänomen „Mehrfach- und Intensivtäterschaft“ seit längerer Zeit umfangreiche Beachtung in der wissenschaftlichen Forschung, dennoch ist die Erkenntnislage in wesentlichen Punkten nach wie vor unbefriedigend. Dies liegt vor allem daran, dass der Großteil der bislang existierenden Studien sich jeweils auf einen Ausschnitt der Gesamtthematik beschränkt und spezielle Aspekte analysierte: Der überwiegende Teil der Forschung zur Mehrfach- und Intensivtäterproblematik bezieht sich auf Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene. Für die polizeiliche Alltagsarbeit ist gleichwohl eine Analyse des Gesamtphänomens bedeutsam: „So grell jugendliche Mehrfachtäterschaft zuweilen auch in den öffentlichen Blickpunkt geraten mag […], es spricht wenig dafür, den Fokus einschlägiger Untersuchungen auf bestimmte Altersgruppen zu verengen. […] Durch die abgegrenzten Herangehensweisen ist eine ganzheitliche Würdigung des Problems bis dato kaum geglückt.“[3]

Die damit einhergehende mangelnde Aussagekraft der Studien sowie das Bedürfnis der Praxis nach einer empirischen Basis für die polizeiliche Arbeit waren der Anlass für das Forschungsprojekt „Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) in Hessen“, das die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle beim Hessischen Landeskriminalamt in Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt hat.

2. Erforschung von Mehrfachtäterschaft in Deutschland

In der Kriminologie kann die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Mehrfachtäter-Problematik bereits auf eine langjährige – internationale wie nationale – Tradition zurückblicken.[4] An der Universität Tübingen wurde Mitte der 1960er Jahre die „Tübingen Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ (TJVU) initiiert, die die Unterschiede zwischen einer Gruppe von wiederholt Straffälligen und der (nicht-straffälligen) Durchschnittspopulation untersuchen sollte. Im Gegensatz zu den Analysen der Persönlichkeitsmerkmale, die kaum relevante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen erbrachten, fanden sich im Sozialbereich deutliche Differenzen zwischen der Häftlings-

3 *Henkel, M., Neumann, D.*: Intensivtäterbekämpfung in Köln. Ein Dauerthema neu belebt. In: Der Kriminalist, Nr. 9, 2005, S. 344-350.

4 Für einen historischen Überblick und eine Darstellung wichtiger internationaler Studien vgl. *Koch-Arzberger, C. et al.*: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Basisbericht. Wiesbaden 2008, S. 45-60.

und der Vergleichsgruppe. Durch die Bildung von Idealtypen wurde versucht, anhand von bereichsübergreifenden Kriterien zu einer umfassenden Betrachtung des Täters in seinen sozialen Bezügen vorzudringen und diese Befunde für individuelle Kriminalprognosen nutzbar zu machen. Neben diversen weiteren universitären Studien (z.B. der „Freiburger Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung" am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg[5]) wurden in den vergangenen Jahren auch mehrere polizeiliche Studien unter anderem in Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern[6] durchgeführt. Schwerpunkte lagen dabei zum einen auf der Charakterisierung der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter (statischer Ansatz) und zum anderen auf der Untersuchung der Wechselwirkung der Täter mit ihrer sozialen Umwelt (dynamischer Ansatz). Konsens besteht darüber, dass die Chance für eine erfolgreiche Reintegration mit zunehmender Verfestigung des kriminellen Verhaltens deutlich sinkt.

3. Zielvorstellung und Vorgehensweise

Im Mittelpunkt der Studie standen diejenigen Personen, die gemäß den *Gemeinsamen Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und Mehrfach- und Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität*[7] unter die Definition „Mehrfach- und Intensivtäter" (MIT) fallen. Die Besonderheit der Studie bestand darin, dass sie nicht ausschließlich Jugendliche oder Heranwachsende, sondern im Sinne einer Vollerhebung alle als MIT erfassten Delinquenten in Hessen in die Untersuchung einbezogen hat. Hervorzuheben ist das integrative Design der Studie, bei dem quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung synoptisch miteinander verknüpft worden sind und – einem ganzheitlichen Forschungsansatz folgend – eine breit angelegte Aktenanalyse sowie Experteninterviews (Behördenvertreter aus Polizei und Justiz) und Interviews mit 63 ausgewählten MIT (55 Männer und 8 Frauen im Alter

5 *Karger, T., Sutterer, P.*: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität bei jungen Ausländern. Befunde der Freiburger Kohortenstudie unter Berücksichtigung der Verzerrungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1990, S. 369-383.

6 *Koch-Arzberger, C. et al.*: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Basisbericht. Wiesbaden 2008, S. 54-60.

7 Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 34, 26.08.2002, S. 3176f.

von 16 bis 60 Jahren) in vierzehn verschiedenen hessischen Justizvollzugsanstalten als „Experten in eigener Sache“ durchgeführt wurden. Befragt wurden Personen, die das ganze Spektrum der Mehrfach- und Intensivtäterschaft abdecken und illustrieren sollten.

Ziel des Forschungsprojekts war es, durch die intensive Auseinandersetzung mit den Täterbiographien eine umfassende und zugleich systematische Aufbereitung der Thematik zu leisten. Schwerpunkte lagen auf der Erforschung der kriminellen Entwicklung, der persönlichen Merkmale und der Hintergründe sowie der Delikte der hessischen MIT und der behördlichen Sanktionspraxis. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten für die polizeiliche Praxis nutzbar gemacht und in die konkrete Ermittlungstätigkeit bzw. kriminalpräventive Maßnahmen einfließen. Im Rahmen der Datenerhebung wurden Akten von *allen* in Hessen als MIT eingestuften Personen analysiert und ausgewertet. Die detaillierte Auswertung umfasste im Rückgriff auf diverse Datenquellen unter anderem auch etwa 33.000 Straftaten und mehr als 11.000 Einträge im Zentral- bzw. Erziehungsregister der Mehrfach- und Intensivtäter. Aus dem gesamten Datenpool wurde zum einen ein *Personendatensatz* erstellt mit dem Ziel, Merkmalsvergleiche innerhalb der MIT-Gruppe anstellen zu können. Zum anderen wurde individuell für jeden MIT ein *Tatdatensatz* angelegt, in dem zusätzliche Informationen zu den ersten zwanzig Straftaten, dann jeder zehnten sowie der letzten begangenen Straftat enthalten waren. Um weitere Strukturen und Zusammenhänge erkennbar werden zu lassen, wurden weitere vertiefende Analysen mit verschiedenen statistischen Verfahren durchgeführt. Schließlich wurde mittels einer Clusteranalyse eine MIT-Typologie entwickelt.

4. Beschreibung der Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen

Zum Stichtag der Datenerhebung, dem 31. Juli 2006, waren insgesamt 1.328 Personen in Hessen als MIT registriert. Die unterschiedliche Verteilung über die einzelnen Polizeipräsidien (PP) geht aus der folgenden *Abbildung* hervor[8]:

8 Zur Einstufungspraxis und dem Einfluss der Aufnahmekapazitäten vgl. *Koch-Arzberger, C. et al.*: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Basisbericht. Wiesbaden 2008, S. 31-34.

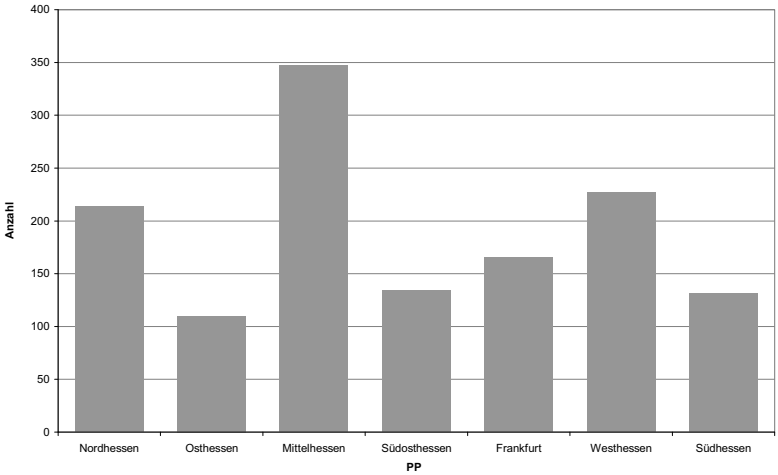

Abbildung 1: Verteilung der MIT über die hessischen Polizeipräsidien

Das Durchschnittsalter der in Hessen registrierten MIT betrug zum Erhebungszeitpunkt der Studie 28,1 Jahre. Die Altersverteilung war folgendermaßen:

- 6,2 % der erfassten MIT waren Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahre,
- 15,7 % Heranwachsende und
- der Großteil der hessischen MIT (etwa 78 %) war über 21 Jahre alt und somit im Erwachsenenalter.

Die Altersverteilung unterscheidet sich zwischen den Polizeipräsidien erheblich: Während das PP Nordhessen und das PP Frankfurt mit Abstand die ältesten MIT führen, betreuen die PP Südosthessen und Südhessen eine deutlich jüngere Klientel. Die Intensivtäterproblematik betrifft in Hessen, wie die Kriminalitätsbelastung allgemein, vor allem Männer (92,8 %). Knapp die Hälfte der MIT weist einen sogenannten Migrationshintergrund auf, wobei 70 % der Betroffenen in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Auch hinsichtlich der Herkunftsländer der übrigen MIT zeigen sich regionale Unterschiede. In Osthessen sind beispielsweise 15,5 % der MIT in Kasachstan geboren, während der Anteil dieser Gruppe in Frankfurt nur 1,8 % ausmacht.

Die Aktenanalyse, die Gespräche mit den MIT und auch den Experten verstärken jeweils für sich als auch in der Gesamtschau den Eindruck, dass MIT

eine heterogene Personengruppe bilden. Die Unterschiede sind zum einen persönlichkeitsbedingt, zum anderen werden sie in den individuellen Konstellationen von psychosozialen Belastungen während des Aufwachsens und in der aktuellen Lebensphase deutlich. Die interviewten MIT berichteten häufig unabhängig von der Zusammensetzung der Herkunftsfamilie von einer problematischen Kindheit. Dies umfasst neben schlechten psychosozialen und prekären Aufwachsbedingungen auch einzelne, für den Lebensverlauf kritische Ereignisse. 46 % der MIT sind bei beiden leiblichen Elternteilen aufgewachsen. Ein Fünftel der MIT wuchs mit einem allein erziehenden Elternteil auf. Bei den übrigen MIT liegt eine andere Aufwachssituation (z.B. im Heim oder bei den Großeltern) vor. Während sich bei den Eltern nur in wenigen Fällen Hinweise auf Drogenabhängigkeit oder Kriminalität in den Akten der MIT feststellen ließen, sind bei etwa einem Drittel der MIT (34 %) die Geschwister bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Was die Bildungs- und Ausbildungssituation betrifft, liegt das Bildungsniveau deutlich unter dem der allgemeinen Bevölkerung. 40 % der MIT verfügen über einen Hauptschulabschluss. 35 % verlassen die Schule ohne Abschluss, was die weitere berufliche Laufbahn häufig so beeinträchtigt, dass die meisten keine Ausbildung absolvieren und in der Folge auch wenig Chancen haben, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen und ein legales Einkommen zu erzielen. Das soziale Umfeld der MIT ist häufig in der Nähe des kriminellen Milieus angesiedelt, was sich daran zeigt, dass 86 % im Laufe ihrer kriminellen Karriere enge Kontakte und Freundschaften zu anderen Delinquenten pflegen. Ein knappes Viertel (23 %) hat sich einer Clique – mutmaßlich einer problematischen Clique – angeschlossen und 4 % gehören einer Gang an. Auch partnerschaftliche Beziehungen stellen sich weniger unterstützend als vielmehr belastend im Hinblick auf das Verhindern einer kriminellen Lebensführung dar: 27 % haben laut Akten eine feste Partnerin/einen festen Partner, wobei zwei von fünf dieser Partner ebenfalls straffällig sind. Bei den drogenabhängigen MIT mit Partner/in war diese/r in 37 % der Fälle auch Drogenkonsument. Persönliche Probleme wie eine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen verschärfen die bereits genannten Problemlagen und wirken sich in erheblichem Umfang kriminalitätsbegünstigend aus: Die Dynamik scheint in erster Linie darin zu bestehen, dass durch den Suchtmittelkonsum die Hemmschwelle für die Straftatbegehung gesenkt wird. Insgesamt wurde bei fast zwei Dritteln (58 %) in den Akten eine Drogenabhängigkeit vermerkt, bei 15 % fanden sich deutliche Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeitserkrankung.

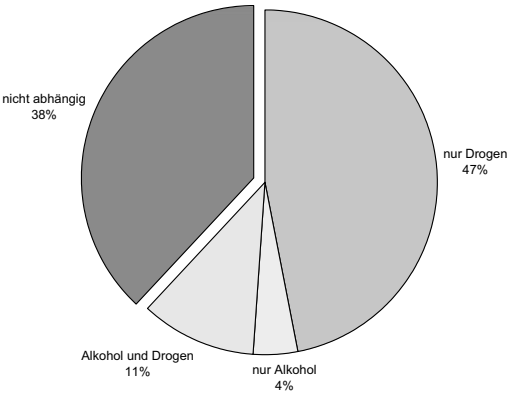

Abbildung 2: Alkohol- und Drogenabhängigkeit bei den MIT

Die drogenabhängigen MIT begingen mit durchschnittlich 81 Delikten fast 30 Taten mehr als die nicht-abhängigen MIT. Andere kriminalitätsrelevante Persönlichkeitsmerkmale wie Gewaltbereitschaft (37 %) und Hinweise auf Aggressivität (24 %) stehen bei anderen MIT im Vordergrund und begünstigen entsprechend Gewaltdelikte. Insgesamt haben die 1.328 MIT 93.460 polizeilich registrierte Delikte begangen (von denen im Rahmen des Forschungsprojekts 32.796 ausgewertet wurden). Damit entfallen auf jeden MIT – bei einer großen Bandbreite – im Durchschnitt etwa 70 registrierte Straftaten. Die MIT weisen ein breit gefächertes Deliktsspektrum auf, was sich darin zeigt, dass 91,6 % der MIT Straftaten aus mehr als drei Deliktbereichen begangen haben. Die zehn häufigsten Delikte der MIT sind in *Abbildung 3* dargestellt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Ladendiebstahl	4.767	14,5
Diebstahl in oder aus Kraftfahrzeugen	1.942	5,9
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	1.782	5,4
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	1.715	5,2
Vorsätzliche leichte Körperverletzung	1.015	3,1
Erschleichen von Leistungen (insb. Schwarzfahren)	907	2,8
Diebstahl von Kraftwagen unter erschwerenden Umständen	902	2,8
Sachbeschädigung	896	2,7
Diebstahl in oder aus Dienst-, Büro- oder Lagerräumen unter erschwerenden Umständen	714	2,2
Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG mit sonstigen Betäubungsmitteln	714	2,2
Anteil dieser 10 Delikte an allen ausgewerteten Delikten	**15.354**	**46,8**

Abbildung 3: Die zehn häufigsten unter den 32.796 ausgewerteten Delikten

5. Umstände der Tatbegehung

Unterschiede tauchen nicht nur bei Art und Anzahl der Delikte auf. Auch die Umstände der Tatbegehung sind unterschiedlich ausgestaltet, wobei diese je nach Ausprägung auch einen Gradmesser für die Einschätzung der Gefährlichkeit der Täter darstellen. Obgleich die Belastung der MIT in Bezug auf Drogen und Alkohol sehr hoch ist, wurde nur bei relativ wenigen ihrer Straftaten der Einfluss von Rauschmitteln festgestellt: 6,8 % der Fälle wurden laut Aktenauswertung unter Alkoholeinfluss begangen und nur bei 4,5 % der Fälle wurde für den Zeitpunkt der Tatbegehung Drogeneinfluss festgestellt. Die Auswertung hat aber auch ergeben, dass mehr als jede dritte von (vor allem von jungen und heranwachsenden) Mehrfach- und Intensivtätern verübte Straftat gemeinschaftlich begangen wurde (36,3 %). Bei fast jeder zehnten Tat gab es einen körperlich Verletzten (9,4 %) und bei 4,4 % der Taten wurden Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, zumindest zum Zwecke der Drohung, eingesetzt. Insbesondere türkischstämmige MIT im Jugend- und Heranwachsendenalter fallen vergleichsweise häufig mit Waffen auf. Über 70 % der türkischstämmigen MIT haben bei mindestens einer ihrer Taten bereits Waffen eingesetzt, bei den deutschen sind es 40 %.

MIT begehen ihre Straftaten häufiger auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (etwa 30 % aller Taten) als alle anderen hessischen Straftäter, die etwa 20 % ihrer Taten im öffentlichen Raum begehen. Dieser „Umstand" trägt neben der hohen Deliktzahl zur verstärkten Wahrnehmung von Kriminalität und in der Folge zu einem erhöhten Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung bei, womit die besondere Relevanz der Bekämpfung der Straßenkriminalität deutlich wird.

Zwei unterschiedliche Handlungsstile beeinflussen bei der Straftatbegehung den Aktionsradius der MIT:

- Beim *situativen* Handeln kommt es zur spontanen Straftatbegehung (häufig bei Beschaffungskriminalität und Gewaltdelikten), die dann in relativ geringer Entfernung zum Wohnort/momentanen Aufenthaltsort stattfindet.
- Das *geplante* Handeln findet in einem größeren Umkreis statt und bezieht auch die Nutzung von Fortbewegungsmitteln wie vor allem Kraftfahrzeuge ein (insbesondere für Eigentumsdelikte), wodurch der Aktionsradius erheblich ausgeweitet werden kann.

6. Dunkelfeld

Aus den Interviews mit den inhaftierten MIT geht hervor, dass ein erheblicher Teil der Delikte im Dunkelfeld verbleibt. Die Größe des Dunkelfelds ist dabei neben der Qualität der Delikte und der Ermittlungs- und Kontrollintensität auch von der Wahrnehmung der MIT abhängig. Insbesondere BtM-Delikte, aber beispielsweise auch Körperverletzungen innerhalb des „Milieus" werden von den MIT vielfach gar nicht als Straftaten, sondern als alltägliches und somit normales Handeln wahrgenommen, was zur „Verschattung" beiträgt. Trotz großer Unterschiede in der prozentualen Einschätzung der eigenen Entdeckungshäufigkeit bei den einzelnen MIT, waren die meisten interviewten MIT der Meinung, dass nur etwa 10 bis 20 % ihrer Taten ins Hellfeld gelangten. Rechnet man die bereits angesprochenen „Bagatelldelikte" hinzu, dürften Werte zwischen 5 und 10 % realistischer sein.

7. Tatmotivation

Da Mehrfachtäter als eigene Tätergruppe betrachtet werden, sind für die Analyse nicht nur die registrierten Delikte von Interesse, sondern auch die motivationale Basis, die dem fortgesetzten kriminellen Handeln zu Grunde liegt. Die Gründe, warum Straftaten begangen werden, sind vielfältig und können je nach Lebensphase und -umständen variieren. Für die hessischen MIT konnten aus den Gesprächen vier subjektive motivationale Kategorien herausgearbeitet werden, die nicht nur einzeln, sondern auch in Kombination vorliegen können:

- Der Zugang zu legalen Alternativen erscheint oft stark eingeschränkt, so dass Delikte aus finanziellen Gründen begangen werden, um einen aufwändigen Lebensstil oder Drogenkonsum finanzieren zu können.
- Vereinzelt weisen MIT aufgrund ihrer anderen ethnischen Herkunft kulturell geprägte Wert- und Normvorstellungen auf, die kriminelles Verhalten offenbar begünstigen.
- Das soziale Umfeld (peer-group) kann ebenfalls zu kriminellem Verhalten motivieren und zu dessen Verfestigung beitragen.
- In einigen Fällen stellt das kriminelle Verhalten auch den Versuch dar, verschiedenste Problemlagen (z.B. psychische Belastungen, kritische Lebensereignisse) zu bewältigen.

8. Verlaufsformen der kriminellen Karrieren

Der Beginn der kriminellen Karriere von Mehrfach- und Intensivtätern in Hessen stellt sich relativ einheitlich dar: Im Kindes- und Jugendalter werden zunächst einfache Diebstähle oder leichte Körperverletzungsdelikte begangen.[9] 28,4 % aller MIT haben ihre erste Tat vor dem 14. Lebensjahr begangen. Bis zum Ende der Jugendphase liegt bei 74,8 % (mindestens) ein polizeilich registriertes Delikt vor.

9 Auffällig ist, dass die in Deutschland geborenen MIT, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, besonders früh in die kriminelle Karriere eingestiegen sind: 40 % dieses Personenkreises sind bei der ersten angezeigten Straftat unter 14 Jahren alt.

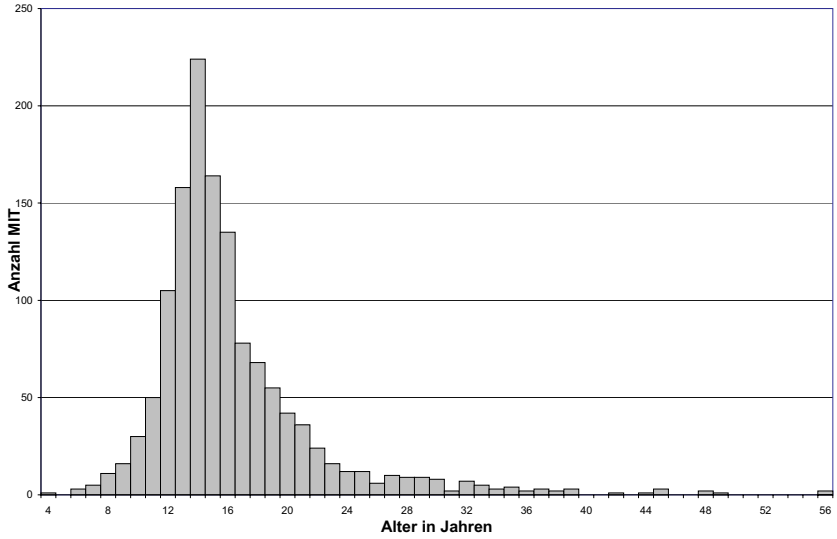

Abbildung 4: Alter bei erster registrierter Straftat

In rascher Folge werden nach der Ersttat weitere Delikte begangen, so dass bei jedem zweiten MIT innerhalb von 3 Monaten bereits die zweite Strafanzeige vorliegt. Im Zeitraum von einem Jahr hat etwa die Hälfte der MIT 5 Straftaten und im zweiten Jahr nach der ersten registrierten Tat bereits 10 Straftaten vorzuweisen. Im weiteren Verlauf der „kriminellen Karriere" zeigen sich deutliche Veränderungen in der Deliktsstruktur: Mit zunehmenden Alter nimmt der Anteil der leichten Diebstähle zu Gunsten der Diebstähle unter erschwerenden Umständen ab. Der Anteil der Rohheitsdelikte sinkt ebenfalls, während Vermögens- und Fälschungsdelikte ansteigen. Diese Veränderungen im zeitlichen Verlauf des kriminellen Handelns könnte man als zunehmende Professionalisierung bei der Deliktsbegehung interpretieren, was gleichzeitig bedeuten würde, dass sich über die Zeit das Risiko für die Begehung schwerer Taten entwickeln kann.

9. Ist die Sanktionierung angemessen und konsequent?

Immer wieder wird in Zusammenhang mit Mehrfachtäterschaft die Meinung geäußert, dass MIT nicht angemessen – also zu nachgiebig – sanktioniert werden, so dass sie die Straftatbegehung und damit die kriminelle Karriere

weitgehend unbehelligt fortführen können. In der Aktenanalyse wird jedoch ein anderes Bild gezeichnet. Entsprechend der hohen Deliktzahl wurden die MIT auch relativ häufig sanktioniert. Pro MIT sind durchschnittlich 12 Sanktionen verzeichnet, die Höchstzahl eines einzelnen MIT beträgt 65. Damit wird deutlich, dass sich die Menge der Sanktionen ungleichmäßig verteilt. Auf der einen Seite haben 56,8 % der MIT „nur" bis zu 10 Sanktionen erhalten, auf der anderen Seite sind es bei 17,3 % der MIT jeweils mehr als 30 Sanktionen. Bei fast 40 % der MIT kann man über den Erfassungszeitraum hinweg eine laufend ansteigende Schwere der Sanktionen beobachten. Etwa 17 % erhalten im Wechsel leichtere und schwerere Sanktionen und bei etwa 27 % lässt sich keine klare Verlaufsgestalt erkennen. Dies führt weiter zu dem nächsten Befund, nach dem etwa 70 % der MIT als schwerste Strafe eine unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe und weitere knapp 24 % immerhin eine zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe erhalten haben.

Insgesamt lässt sich im Rahmen dieser Untersuchung keine „Sanktionseskalation" feststellen, sondern eher ein leichter Rückgang der Sanktionsintensität/-häufigkeit nach der Einstufung als MIT. Dies ist ein Hinweis darauf, dass einige MIT zumindest zeitweise ihre kriminelle Karriere unterbrechen (möglicherweise durch Haftzeiten) oder diese tatsächlich beenden.

Im Laufe ihrer Karriere kommen die MIT häufig mit Polizei und Justiz in Kontakt. In den Interviews wurde deshalb auch beleuchtet, wie sich das Verhältnis zwischen den MIT und den Behörden aus Sicht der mehrfach auffälligen Straftäter gestaltet und entwickelt. Die ersten Erfahrungen mit der Polizei machen die MIT bereits im Kindes- und Jugendalter. Während der Kontakt zu Beginn noch als relativ „beeindruckend" und einschüchternd geschildert wird, lässt dieser Effekt aber mit zunehmender Häufigkeit des Kontakts zu Gunsten einer gewissen Gleichgültigkeit schnell nach. Gerade jugendliche MIT bringen ihre Ablehnung gegenüber der Institution Polizei zum Ausdruck, wobei diese quasi ihr Feindbild zu verkörpern scheint. Je länger und häufiger der Kontakt besteht und auch je erwachsener die MIT werden, desto deutlicher verändert sich die Sichtweise der MIT. Die ablehnende Haltung wird allmählich aufgegeben und macht einer differenzierten Sichtweise der Polizei in ihrer Funktion und sozialen Rolle Platz, was sich wiederum positiv auf die Akzeptanz der eigenen Strafverfolgung auswirkt. Eine ablehnende Haltung bleibt weiterhin bei den MIT bestehen, die negative Erfahrungen im Umgang mit behördlichen Institutionen gemacht haben. Diese richtet sich dann aber nicht gegen die Institution an sich, sondern beschränkt sich auf betreffende Einzelpersonen.

10. MIT-Typen

Wie oben geschildert, handelt es sich auch bei den hessischen Mehrfach- und Intensivtätern nicht um eine homogene Gruppe, sondern um Personen, die sehr unterschiedliche, individuelle Merkmalskonstellationen aufweisen, was weder die Ermittlungstätigkeit noch die Präventionsbemühungen erleichtert. Anhand der umfangreichen Daten, die in die Auswertung mit eingeflossen sind, konnten mittels eines statistischen Verfahrens zur Gruppenbildung (eingesetzt wurde eine Two-Step-Clusteranalyse) vier – in sich relativ homogene – Typen von Mehrfach- und Intensivtätern unterschieden werden. Die Typologie kann dazu dienen, MIT entlang der Art und Häufigkeit der Deliktsbegehung und weiterer Kriterien entsprechend zuzuordnen und präventive oder Interventionsmaßnahmen bedarfsgerecht zu planen und gezielt einzusetzen[10]:

- Die *Spezialisierten* verfügen über ein geringes Deliktsspektrum und begehen überwiegend Eigentums-, Vermögens- und Fälschungsdelikte. Ihr Altersdurchschnitt ist höher als der der übrigen MIT, und es findet sich hier prozentual betrachtet ein höherer Anteil an Frauen. Die *Spezialisierten* zeigen eine geringere Gewaltbereitschaft, begehen sehr selten Taten mit Waffen oder in Gemeinschaft.
- Die *Gewalttätigen* charakterisiert erwartungsgemäß ein hohes Gewaltpotential. Diesem Cluster sind fast ausschließlich männliche MIT zugeordnet. Hier finden sich die höchsten Anteile an Gewaltauffälligkeiten und ebenso an Rohheitsdelikten. Auch der Einsatz von Waffen ist keine Seltenheit. Besonders häufig sind hier MIT mit Migrationshintergrund vertreten. Im Durchschnitt sind die MIT dieses Clusters bei ihrer ersten Tat jünger als alle anderen MIT und begehen durchschnittlich weniger Delikte, diese aber zu einem größeren Anteil aus einem Gruppenkontext heraus.
- Die *Extensiven* begehen ebenfalls relativ früh ihre erste Straftat. Sie zeichnen sich unter anderem durch die größte Deliktsbandbreite aus. Diese Gruppe weist zudem die höchste durchschnittliche Anzahl an Delikten auf und ist stärker als die anderen MIT-Typen von familiären Belastungen geprägt. In diesem Cluster finden sich überdurchschnittlich viele Frauen und Drogenabhängige.

10 Eine umfangreiche Darstellung der vier MIT-Typen findet sich bei *Koch-Arzberger, C. et al.*: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Abschlussbericht. Wiesbaden 2010 (S. 187-207).

- Die *Volatilen* („Veränderlichen“, „Beweglichen“) zeichnen sich durch ein breites Deliktsspektrum aus, in dem es keine spezifischen Deliktsschwerpunkte gibt, was durch die gewählte Begrifflichkeit unterstrichen werden soll. Sie begehen im Durchschnitt weniger Delikte. Verhältnismäßig viele männliche Jugendliche und Heranwachsende befinden sich in diesem Cluster ebenso wie ein hoher Anteil von Personen mit Migrationshintergrund. Zwar sind die MIT dieses Clusters seltener bewaffnet als die *Gewalttätigen*, dennoch zeigt sich auch hier eine überdurchschnittliche Gewaltbereitschaft.

11. Anknüpfungspunkte für die Praxis

Ein durchgängiges Ergebnis der Studie ist, dass die Gruppe der MIT, obwohl sie einer Tätergruppe zugeordnet werden, heterogen ist und auch die Mehrfachtäterschaft variantenhaft in Erscheinung tritt. Dies hat Auswirkungen auf die praktische Arbeit, da bei der Planung von Maßnahmen neben der wiederholten Straffälligkeit eine Gesamtbeurteilung der Person und ihres sozialen Umfelds anhand konkreter Kriterien notwendig ist.

Eine täterorientierte Bearbeitungsweise – wie sie in Hessen bereits umgesetzt ist – ist damit empirisch begründbar und erscheint zudem aus strategischen Gründen sinnvoll und geboten, um gezielt intervenieren und speziell bei jungen MIT die frühzeitige Beendigung der kriminellen Laufbahn unterstützen zu können. In der Gesamtschau heben die Befunde der Studie die enorme Bedeutung einer früh einsetzenden Kriminalprävention hervor: Damit gilt der Grundsatz: *Je früher ein Mensch, der am Beginn einer kriminellen Karriere steht, den Behörden auffällt, desto höher sind die Chancen, ihn durch vernetztes Handeln aller beteiligten staatlichen Institutionen sowie der Sozialisationsagenten bei einem Abbruch dieser Karriere zu unterstützen.* Besonders bei den Jugendlichen und Heranwachsenden besteht die Hoffnung, noch frühzeitig reagieren zu können, bevor sich die kriminelle Karriere verfestigt. Konzepte wie BASU21 („Besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren“) sind in diesem Zusammenhang richtungsweisend. Dabei müssen im Hinblick auf mögliche präventive Maßnahmen – gemäß dem Erziehungsgedanken – Hilfeleistungen mit sanktionierenden Interventionen individuell und bedarfsgerecht kombiniert werden. Die Forschungsergebnisse legen dabei gleichzeitig nahe, dass auch ältere Mehrfach- und Intensivtäter trotz einer verfestigten kriminellen Karriere von staatlicher Seite nicht als aussichtslose Fälle behandelt werden sollten. Sie schätzen zwar ihre

Chancen auf ein straffreies Leben selbst eher skeptisch ein, der Wunsch und die Hoffnung sind jedoch nach wie vor bei der Mehrzahl vorhanden. Eine Stabilisierung unterstützender Rahmenbedingungen und das Erlernen alternativer Bewältigungsmöglichkeiten für problematische Lebenslagen könnten zu einer Umorientierung motivieren. Für die Bemühungen der damit befassten Institutionen bedeutet dies eine anspruchsvolle Aufgabe: Auf der einen Seite möglichst frühzeitig zu versuchen, kriminelle Karrieren zu verhindern, auf der anderen Seite aber auch Personen im Blickfeld zu behalten, die bereits auf ein längeres kriminelles Leben zurückblicken können. Der unter den MIT weit verbreitete Konsum psychotroper Substanzen kann in einigen Fällen Ausdruck eines gewissen Lebensstils sein – viel häufiger zeigen die Datenquellen irgendwann im Verlauf der kriminellen Karriere übereinstimmend einen direkten, unmittelbaren Zusammenhang mit Kriminalität, zuvorderst mit Beschaffungskriminalität. Dies verweist auf einen Therapiebedarf, der nicht nur die Abstinenz zum Ziel hat, sondern die gesamte Lebensführung mit einbezieht und entsprechende Nachsorgeprogramme vorsieht.

Für die konkrete Polizeiarbeit weisen die Befunde darauf hin, dass es in Hessen gelingt, mit Hilfe der behördlichen MIT-Einstufung diejenigen Täter zu erfassen, bei denen sich Kriminalität nicht nur als jugendtypisches oder episodenhaftes Phänomen darstellt, sondern als ein bis weit in das Erwachsenenalter überdauerndes Verhaltensmuster (so sind ¾ der untersuchten MIT im Erwachsenenalter). Besonders stark vertreten sind Männer im Alter zwischen 19 und 29 Jahren. Aus wissenschaftstheoretischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn sich die Einstufung der MIT nicht an den zur Verfügung gestellten Ressourcen und der personellen Ausstattung bei den Behörden orientieren und begrenzen würde, sondern der Umfang dieser Tätergruppe und des Kriminalitätsphänomens Basis für die personelle Ausstattung im MIT-Bereich wäre.

Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik
Datenbasis und Ergebnisse[1]

Veronika Hofinger und Arno Pilgram

Gliederung

1. Einleitung
2. Erwartungen an die WVS
3. Datenbasis und Neuerungen
4. Karrieremuster Verurteilter
   4.1 Unterschiede nach Deliktsmerkmalen
   4.2 Unterschiede nach Alter, Geschlecht und Nationalität
5. Zukunftsperspektiven

1. Einleitung

Die hier dargestellten Auswertungen und Ergebnisse der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) sind von institutionellen Vorgaben abhängig und von ihnen limitiert. Die Grundlage der WVS ist das Strafregister, in dem rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen vor österreichischen Gerichten gespeichert sind. Aus wissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei der neuen WVS, die es nun seit dem Berichtsjahr 2007 (Basisjahr 2003) jährlich gibt, um einen Meilenstein zur statistischen Abbildung von „Legalbiografien", d.h. von biografischen Verläufen vor und nach justizieller Intervention, aber noch nicht um den Zieleinlauf. Denn die WVS zeigt von solchen Biografien bzw. Interventionsketten derzeit nur einen Ausschnitt. Sie ist auf förmliche Gerichtsurteile beschränkt und ignoriert andere Interventionen sowie den Verzicht auf Intervention. Das bedeutet jedoch nicht, dass die WVS keinen Erkenntnisgewinn bringen würde. Sie ist es wert, sich hier mit ausgewählten Ergebnissen zu beschäftigen.

1 Eine ausführlichere Fassung dieses Beitrags ist in der Österreichischen Juristenzeitung erschienen: *Hofinger/Pilgram*: Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik. Was darf man sich von ihr erwarten? ÖJZ, 2010, 15-24; *http://www.irks.at/downloads/Wiederverurteilungsstatistik_OEJZ.pdf*

Die notwendige Weiterentwicklung der WVS zu einer allgemeinen Justizinterventions- und -erfolgsstatistik wird am Ende des Beitrags skizziert. Am Beginn des Beitrags stehen die Erwartungen an die WVS und eine Beschreibung der Datenbasis sowie der Qualitäten der neuen WVS im Vergleich zur alten österreichischen Rückfallstatistik. Der Schwerpunkt der hier präsentierten Auswertungen liegt auf der Nachzeichnung von Verurteilungskarrieren anhand der neuen Statistik.

2. Erwartungen an die WVS

Prinzipiell können Erwartungen an eine WVS in zwei Richtungen gehen. Im einen Fall soll sie der Identifikation von „Risikogruppen" dienen. Im anderen Fall soll sie die Wirkungskontrolle von Interventionen unterstützen. Exemplarisch für diese beiden unterschiedlichen Akzente sind die beiden letzten österreichischen Regierungserklärungen.[2] Bei jener aus dem Jahr 2007, die erstmals eine „Rückfallstatistik" forderte, wurde diese in Verbindung mit der Verbesserung der „Grundlagen für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Tätern" gebracht, also der Aspekt der Antizipation von Risiken betont. Im Programmtext der nachfolgenden Regierung wird der WVS in Zusammenhang mit der Evaluation von Maßnahmen zur Kriminalprävention besondere Bedeutung zugedacht.

Das Problem dabei ist, dass Kriminalitätsrisiken bei einer bestimmten Population nicht unabhängig von der justiziellen Intervention sind, ebenso wenig wie das Resultat justizieller Interventionen unabhängig von der Population zu sehen ist, mit der man es zu tun hat. Die Risikomaßzahl „Rückfallsrate" spiegelt immer auch die Qualität der Intervention. Der „Nicht-Rückfall" als Erfolgsindikator für eine Maßnahme, reflektiert immer auch die Auswahl der Population, auf welche die Maßnahme angewandt wird. Die WVS bietet daher weder einen einfachen Gefährlichkeitsindex für „Risikogruppen" noch ein einfaches Erfolgsmaß für Interventionen.

Die WVS kann jedoch immerhin dazu dienen, für die Gesamtpopulation und für Subpopulationen von Verurteilten (aber eben nur das Segment der Verurteilten) „Karriereverläufe" auszumachen. Die WVS ist in der Lage zu zeigen, bei wie vielen und welchen Personen es Strafverfolgungsbehörden und

2 Regierungsprogramm für die XXIII. und XXIV. Gesetzgebungsperiode *http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=19542*; *http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965* (Stand 30.11.2010).

Gerichte nicht vermeiden zu können meinen, eine formelle Verurteilung auszusprechen. Sie zeigt zugleich Personen, die es nicht vermeiden konnten, nach einer Verurteilung wieder vor Gericht zu stehen und nicht nur einmalig verurteilt zu werden. So sagen die Wiederverurteilungen sowohl etwas über Risikogruppen/Personenkategorien als auch etwas über Justizpraxen aus. Die WVS zeigt also – genau genommen – Interaktionsmuster zwischen Straftätern und Justiz, Start, Fortsetzung und Beendigung solchen Interaktionsgeschehens, kriminelle Karriereverläufe in diesem Sinne. Dabei sind sowohl Informationen über Personen als auch über Interventionen sehr eingeschränkt. Ohne vervollständigte Information über justizielle Interventionen (also auch über diversionelle Reaktionen uund nicht nur formelle Verurteilungen) und die davon betroffenen Personen muss offen bleiben, wie weit Wiederverurteilungsraten von Personen- oder von Interventionsmerkmalen bestimmt sind.

3. Datenbasis und Neuerungen

In der neuen WVS steht Information zu Alter, Geschlecht, Wohnbundesland, Nationalität und Anzahl der Vorstrafen des Verurteilten zur Verfügung.[3] Zu den Verurteilungen wird das „führende", d.h. das schwerste, strafsatzbestimmende Delikt gespeichert.[4] Darüber hinaus lässt sich durch die Verknüpfung deliktspezifischer Informationen bei der Verurteilung im Basisjahr und bei der Wiederverurteilung die so genannte „Einschlägigkeit" bestimmen und zwischen „einschlägigen" Wiederverurteilungen im Sinne des gleichen Delikts oder im Sinne der gleichen Deliktsgruppe unterscheiden. Schließlich wissen wir detailliert Bescheid sowohl über die bei der Verurteilung als auch bei der Wiederverurteilung verhängte Sanktion.

Eine wichtige Verbesserung gegenüber der „alten" Statistik stellt die Vereinheitlichung des Beobachtungszeitraumes dar: Ausgangsbasis sind nun alle Verurteilten eines Basisjahres mit Ausnahme der zu unbedingten Haftstrafen Verurteilten sowie im selben Jahr aus einer Haftstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Personen. Diese Kombination aus Verurteil-

3 Dass nun auch Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnbundesland ausgewertet werden können, stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der „alten" Rückfallstatistik dar, die im Jahr 2002 eingestellt worden war und die diese Information nicht enthielt.

4 Während in der früheren Statistik bloß vier Massendelikte ausgewertet werden konnten, sind nun sämtliche Delikte erfasst und Auswertungen für zahlreiche Einzeldelikte möglich.

ten- und Entlassenenjahrgängen gewährleistet einen einheitlichen Beobachtungszeitraum von vier- bis maximal fünf Jahren für alle Personen.[5] Eine weitere Verbesserung betrifft die feinere Regionalisierung: War es früher nur möglich, auf der Ebene der vier Oberlandesgerichtssprengel zu differenzieren, können nun Auswertungen auf der Ebene der 16 Landesgerichtssprengel gemacht werden.

Für die Öffentlichkeit stehen ab dem Jahr 2007 Tabellen in der jährlich publizierten gerichtlichen Kriminalstatistik zur Verfügung. Für wissenschaftliche Auswertungen liefert Statistik Austria Exceltabellen, die nach bestimmten Merkmalen eingeschränkt geliefert werden und somit mehrdimensionale Auswertungen in begrenztem Umfang ermöglichen. Nicht zur Verfügung stehen derzeit jedoch Individualdatensätze.

4. Karrieremuster Verurteilter

Unsere Betrachtungen konzentrieren sich im Folgenden auf die Darstellung von Karrieremustern und -verläufen, d.h. bei den Betrachtungen blicken wir nicht nur prospektiv von unserem Basisjahr 2004 bis zum Jahresende 2008, sondern beziehen auch die Vorstrafen der Verurteilten mit ein. Dadurch erweitert sich der Beobachtungszeitraum auf bis zu zehn Jahre, da Vorstrafen in der Regel nach frühestens fünf Jahren getilgt werden, selbst wenn es zu keiner neuen Verurteilung kommt.

Die Mehrheit (56 %) der 2004 gerichtlich Verurteilten bzw. Strafentlassenen war nicht vorbestraft. Von allen im Jahr 2004 verurteilten bzw. entlassenen Personen wird die Mehrheit, nämlich 63 %, bis Ende 2008, also innerhalb von vier bis fünf Jahren, nicht wiederverurteilt. Daraus ist zu ersehen, dass die Wiederverurteilungsquote deutlich geringer ist als der Anteil Vorbestrafter an den Verurteilten.

5 In der „alten" Statistik waren auch Personen, die zu unbedingter Haft verurteilt worden waren, mit dem Rechtskraftdatum des Urteils, nicht mit dem Entlassungsdatum, in die Statistik aufgenommen worden. Dies hatte die Beobachtungszeit bei zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Personen in problematischer Weise eingeschränkt.

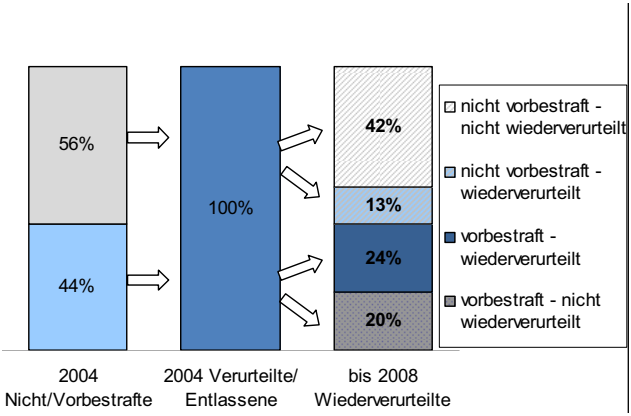

Abbildung 1: Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung 2004 Verurteilter/ Entlassener

Tabelle 1: Absolute Werte zu Abbildung 1

Tabelle 1: absolute Werte zu Abbildung 1	**2004 Verurteilte/ Entlassene**	**keine WV**	**mit WV**
nicht vorbestraft	21.777	16.510	5.267
vorbestraft	17.288	7.924	9.364
alle	39.065	24.434	14.631

Mit 42 % die größte Gruppe stellen Verurteilte dar, die weder vorbestraft waren, als sie 2004 verurteilt/entlassen wurden, noch „rückfällig" werden (vgl. *Abbildung 1*). Sie sind über einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nur einmal strafgerichtlich belangt worden. Eine wesentlich kleinere Gruppe stellen die sowohl Vorbestraften wie auch Wiederverurteilten dar: Sie machen mit 24 Prozent ein Viertel der Population Verurteilter/Entlassener aus. Die Gruppe der Vorbestraften, jedoch in weiterer Folge Nicht-Wiederverurteilten ist mit 20 % größer als die kleinste Gruppe, jene der Nicht-Vorbestraften, die jedoch bis Ende 2008 wiederverurteilt wurden. Die Kriminaljustiz hat es also, selbst dort, wo es zu förmlichen Verurteilungen kommt, in erster Linie mit Einmaltätern zu tun, öfter mit „Aussteigern" als mit „Einsteigern" in Karrieren und schließlich mit einer Minderheit von Mehrfachtätern, die einen größeren Teil der Straftaten zu verantworten und der Strafurteile zu verbüßen haben.

Abbildung 2 zeigt die Unterschiede in der Anzahl der Wiederverurteilungen, differenziert nach der Anzahl der Vorstrafen. Bei den Erstverurteilten bleiben 76 % ohne Folgeverurteilung. Nur vier Prozent weisen bis Ende 2008

mehr als drei neuerliche Eintragungen ins Strafregister auf. Die Wiederverurteilungsrate nimmt mit der Anzahl der Vorstrafen zu. Bei den am stärksten Vorbelasteten ist der Anteil der „Aussteiger" nur halb so hoch, nämlich 39 % und jener der intensiv „Rückfälligen" mit 16 % viermal so hoch.[6]

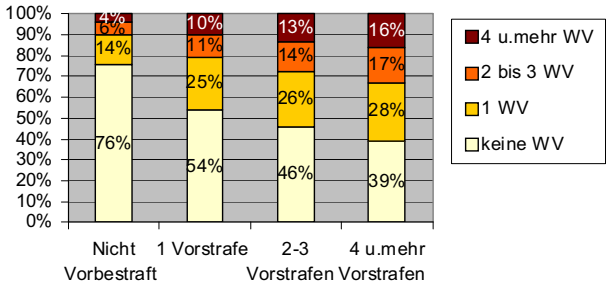

Abbildung 2: Wiederverurteilungen (WV) 2004 Verurteilter/ Entlassener nach Vorstrafen

Tabelle 2: Absolute Werte zu Abbildung 2

Tabelle 2 zu Abbildung 2	4 u. mehr Vorstrafen	1-3 Vorstrafen	keine Vorstrafe
4 oder mehr WV	1.094	1.177	883
2 bis 3 WV	1.170	1.319	1.244
1 WV	1.955	2.649	3.140
Keine Wiederverurteilung	*2.706*	*5.218*	*16.510*

Ähnlich stellt sich die Situation dar, wenn man auf Haftstrafen in der Karriere der Verurteilten fokussiert (vgl. *Abbildung 3*). Nur sieben Prozent aller Erstbestraften werden in einer Weise rückfällig, dass über sie eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Bei bereits strafhafterfahrenen Vorbestraften ist der Anteil der Personen, die neuerlich in Strafhaft landen, rund sechs Mal so hoch und liegt er bei 41 %. Dieser Wert ist aber auch nicht höher als der Anteil der gar nicht mehr als rückfällig Registrierten. Die Wahrscheinlichkeit, dass strafhafterfahrene Verurteilte unauffällig bleiben

6 Die Gruppe der Nicht-Vorbestraften ist übrigens dreimal so groß ist wie jene der bereits mehrfach Auffälligen mit mehr als drei Vorstrafen.

ist also gleich hoch wie die Wahrscheinlichkeit, dass sie neuerlich in den geschlossenen Strafvollzug zurückkehren.[7]

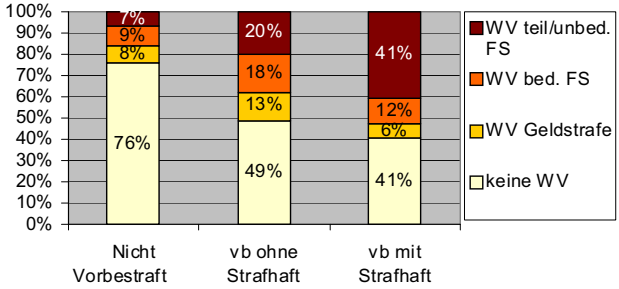

Abbildung 3: Wiederverurteilungen (WV) 2004 Verurteilter/ Entlassener nach Vorhaften

Tabelle 3: Absolute Werte zu Abbildung 3

Tabelle 3: absolute Werte zu Abbildung 3	Vorstrafe mit Haft	Vorstrafe ohne Haft	Keine Vorstrafe
WV: teil/unbed. Freiheitsstrafe	2.435	2.238	1.550
WV: teil/bedingte Freiheitsstrafe	710	2.021	2.004
WV: Geldstrafe	380	1.523	1.649
Keine Wiederverurteilung	2.424	5.500	16.510

Wird neben dem Charakter der Vorstrafen und Wiederverurteilungen auch die Art der Sanktion im Basisjahr 2004 berücksichtigt, so kann man grob zwischen der Gruppe der Verurteilten unterscheiden, an denen keine teilunbedingte oder unbedingte Haftstrafe vollzogen wurde, und der Gruppe der aus einer Freiheitsstrafe Entlassenen.[8]

7 Ob es sich bei der Vorhaft um eine unbedingte Freiheitsstrafe von unter oder über sechs Monate handelt, wirkt sich übrigens nicht maßgeblich auf die Häufigkeit und Art der Wiederverurteilung aus.

8 Die erste Gruppe umfasst ausschließlich „ambulant" sanktionierte Personen, also zu einer Geldstrafe oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilte. In der zweiten Gruppe befinden sich Personen, die 2004 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wurden oder gegen die eine teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 öStGB verhängt worden war.

Diese beiden Gruppen können wiederum danach unterschieden werden, ob die Personen schon vor der Verurteilung/Entlassung im Jahr 2004 überhaupt vorbestraft waren, und wenn ja, ob zu einer teil/unbedingten Freiheitsstrafe bzw. einer vorbeugenden Maßnahme. *Abbildung 4* stellt zunächst die Wiederverurteilungen bei erstmals Straffälligen dar, also bei Personen, die nicht vorbestraft waren, als sie 2004 zu einer „ambulanten" gerichtlichen Sanktion verurteilt wurden. Knapp drei Viertel von ihnen (74 %) werden gar nicht wiederverurteilt, ein Fünftel erhält eine „ambulante" Sanktion und nur ein geringer Teil wird zu einer teil/unbedingten Haftstrafe oder Maßnahme verurteilt („stationär").

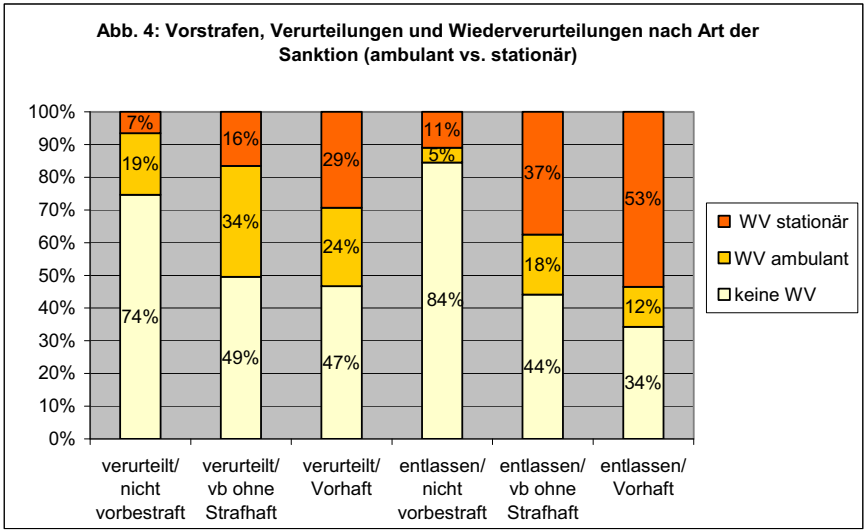

Abbildung 4: Vorstrafen, Verurteilungen (WV) und Wiederverurteilungen nach Art der Sanktion (ambulant vs. stationär)

Tabelle 4: Absolute Werte zu Abbildung 4

Tabelle 4: absolute Werte zu Abbildung 4	verurteilt/ nicht vorbestraft	verurteilt/ vorbestraft ohne Strafhaft	verurteilt/ vorbestraft mit Strafhaft	entlassen/ nicht vorbestraft	entlassen/ vorbestraft ohne Strafhaft	entlassen/ vorbestraft mit Strafhaft
keine WV	14.001	4.721	1.447	2.509	779	977
WV ambulant (ohne Strafhaft)	3.538	3.232	743	135	324	347
WV stationär (mit Strafhaft)	1.224	1.576	909	326	662	1.526

Die höchste Legalbewährung weisen Personen auf, die als nicht Vorbestrafte zu einer Haftstrafe verurteilt bzw. aus dieser entlassen wurden, nämlich 84 %. Dies spiegelt den Umstand, der weiter unten bei den Betrachtungen zu den Deliktsgruppen noch deutlicher wird: Oft sind es gerade schwere Delikte wie z.B. Sexualdelikte, die auch ohne Vorstrafe zu einer Haft führen, die aber wiederum relativ geringe Wiederverurteilungsraten aufweisen. Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann allerdings mehrheitlich wieder zu einer Haftstrafe.

Besonders gefährdet, wieder in den Strafvollzug zu kommen, sind vorbestrafte Entlassene: 47 % der im Jahr 2004 aus der Haft oder einer Maßnahme Entlassenen, die schon davor vorbestraft waren, werden erneut zu einer „stationären" Sanktion verurteilt. Berücksichtigt man auch die Art der Vorstrafe und unterscheidet zwischen Vorstrafen mit und ohne Haft, so zeigt sich der Unterschied zwischen Vorbestraften mit und ohne Strafhaft am deutlichsten bei den Entlassenen: über die Hälfte der wiederholt Inhaftierten (53 %) wird bis Ende 2008 wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Maßnahme verurteilt (vgl. *Abbildung 4*).

Insgesamt zeigt sich, dass die Vorstrafenbelastung mehr über die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit aussagt als die Hafterfahrung. Wer jedoch einmal als Vorbestrafter in Haft war, hat ein ungleich höheres Risiko, wieder in Haft zu kommen.

4.1 Unterschiede nach Deliktsmerkmalen

Mit der WVS ist es nun auch möglich, deliktspezifische Auswertungen durchzuführen, wobei sich diese derzeit noch auf das „führende", also strafsatzbestimmende Delikt beschränken müssen. Die im Folgenden verwendete Definition von Einschlägigkeit bedeutet, dass zumindest eine Wiederverurteilung derselben Deliktsgruppe zuzuordnen war wie die Verurteilung im Basisjahr 2004.

Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich deutlich nach Delikten. Betrachtet man ausgewählte Deliktsgruppen, nämlich strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen sowie Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, einmal für nicht vorbestrafte, einmal für vorbestrafte Personen, so zeigt sich folgendes Bild: Sowohl bei Personen, die nicht vorbestraft waren, als sie 2004 verurteilt bzw. entlassen wurden, als auch bei den Vorbestraften finden

sich die meisten „Rückfälle“ bei Vermögens- und Drogendelikten, nämlich rund 30 % bei den nicht Vorbestraften und fast 60 % bei den Vorbestraften. Auch die „einschlägigen“ Rückfälle sind bei Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten am häufigsten: Von den nicht vorbestraften Verurteilten aus dem Jahr 2004 wurde je ein Fünftel wieder einschlägig verurteilt. Am häufigsten einschlägig wiederverurteilt werden vorbestrafte Vermögensdelinquenten, nämlich zu 40 %.

Extrem niedrige einschlägige Wiederverurteilungsraten weisen Personen auf, die 2004 wegen eines Sexualdelikts verurteilt oder aus einer Haft wegen eines Sexualdelikts entlassen wurden und die davor noch nicht vorbestraft waren: nur 3 % werden bis Ende 2008 einschlägig wiederverurteilt, 15 % werden insgesamt wiederverurteilt. Auch bei den vorbestraften Sexualstraftätern bleibt die einschlägige Wiederverurteilungsrate mit 9 % vergleichsweise niedrig; ein nicht geringer Anteil von ihnen (37 %) wird aber wegen eines führenden Delikts aus einer anderen Deliktsgruppe wiederverurteilt.

4.2 Unterschiede nach Alter, Geschlecht und Nationalität

Es zeigt sich zunächst erwartungsgemäß ein geringerer Anteil Vorbestrafter bei den Jugendlichen. Nur ein Viertel der jugendlichen Verurteilten des Jahres 2004 war vorbestraft, bei den Erwachsenen war es fast die Hälfte. Von den Verurteilten ohne Vorstrafe wird bei Jugendlichen mehr als die Hälfte wiederverurteilt, bei den Heranwachsenden etwas mehr als ein Drittel und bei den Erwachsenen weniger als ein Fünftel. Von den Verurteilten mit Vorstrafe bleibt bei den Erwachsenen etwa die Hälfte, bei den Jugendlichen nur rund ein Viertel ohne neuerliche Verurteilung.

Dass in Summe fast 60 % der Jugendlichen wiederverurteilt werden – deutlich mehr als bei den Erwachsenen mit 34 % – bedeutet jedoch nicht, dass Jugendliche grundsätzlich ein fast doppelt so hohes Rückfallrisiko haben. Diese Werte sind durch die höhere Selektivität des Jugendstrafverfahrens bestimmt. Während im Jahr 2004 auf zehn polizeilich angezeigte Jugendliche ein gerichtlich Verurteilter entfällt, beträgt dieses Verhältnis bei Heranwachsenden 7:1 und bei Erwachsenen 6:1. Es handelt sich bei dieser relativ kleinen Gruppe von Jugendlichen, mit denen man „ins Gericht geht“, um Personen mit einer Karriere, die so nicht gestoppt wird, sondern sich fortsetzt: Ein Drittel der „rückfälligen“ Jugendlichen wurde nach 2004 mehr als dreimal wiederverurteilt.

Frauen werden nicht nur seltener angezeigt und verurteilt, sie werden auch seltener wiederverurteilt. Insgesamt wurde von allen weiblichen Verurteilten bzw. Entlassenen aus dem Jahr 2004 ein Viertel wieder verurteilt; bei den Männern liegt die Wiederverurteilungsrate mit 39 % deutlich höher. In einer nach Vorstrafen differenzierten Betrachtungsweise zeigt sich, dass die Mehrheit der Frauen nicht vorbestraft war und nicht wieder verurteilt wird (57 %), bei den Männern trifft dies nur auf 40 % zu. Aber auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Vorbestraften schafft den „Ausstieg" aus der „Karriere": 45 % der vorbestraften Männer und 55 % der vorbestraften Frauen wurden bis Ende 2008 nicht mehr wiederverurteilt.

Eine Gegenüberstellung von Verurteilten/Entlassenen österreichischer und fremder Staatsbürgerschaft zeigt, dass Österreicher, die ins Visier der Strafjustiz geraten und verurteilt werden, im Durchschnitt eine intensivere Konfliktgeschichte mit den österreichischen Strafverfolgungsbehörden aufweisen als ausländische Staatsbürger. Die Hälfte der 2004 verurteilten/entlassenen Österreicher ist vorbestraft (51 %), bei den Ausländern sind es weniger als ein Drittel (28 Prozent). Von den nicht-vorbestraften Österreichern wird mehr als ein Viertel wiederverurteilt, bei den Fremden nur etwa ein Fünftel. Bei vorbestraften Österreichern und Fremden halten sich Nicht-Wiederverurteilte und Wiederverurteilte die Waage, wobei auch hier die Wiederverurteilungsrate bei den Österreichern etwas höher liegt. Eine Differenzierung der fremden Staatsbürger nach ihrem Aufenthaltsstatus ist derzeit anhand des Strafregisters leider nicht möglich.

5. Zukunftsperspektiven

Um die diversionellen Erledigungen in eine Statistik der Folgeverurteilungen einzubeziehen oder gar eine Statistik der „Folgereaktionen" im Sinne von Verurteilung und Diversion zu erstellen, wären sowohl ein Personenkennzeichen wie eine Schnittstelle für den Datentransfer zwischen Justiz und Statistik Austria nötig. Es gibt derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe zur „Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz" im BM für Justiz Bestrebungen, die staatsanwaltschaftliche Statistik besser zu nutzen. Ebenfalls diskutiert wird die Frage einer bereichsspezifischen Personenkennzahl, die die anonymisierte Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Bereichen in Einklang mit datenschutzrechtlichen Fragen ermöglichen würde. Konkret soll im Rahmen des europäischen Projekts zur „elektronischen Strafkarte" der Informationsaustausch zwischen Justiz, Strafregisteramt und Statistik

Austria ohne den derzeit bestehenden Medienbruch möglich werden. Damit sollte in Zukunft die Basis für eine „Interventionsfolgen-Statistik" gelegt sein. Ein zusätzlicher Vorteil dieser Verbesserung in der Datenübermittlung zwischen den verschiedenen involvierten Stellen ist die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt". Künftig sollen alle Delikte, nicht nur das jeweils schwerste, in der Statistik berücksichtigt werden können.

Zu wenig Berücksichtigung finden in der WVS bisher auch Merkmale der Vollziehung von Sanktionen. Zwar sind jetzt schon die Formen der Straf-(rest)nachsicht dem Strafregister zu entnehmen und in der Statistik erfasst. Bei der Flankierung von justiziellen Interventionen durch die Maßnahme Bewährungshilfe zeigen sich derzeit in der Praxis Erfassungslücken. Hier besteht die Herausforderung, diese zu schließen. Darüber hinaus wäre es anzustreben, auch das Regime des Strafvollzugs in Justizanstalten in die Analyse mit einbeziehen zu können. Dies würde eine zusätzliche Verknüpfung von Strafregisterdaten mit der sog. Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), dem Datenbestand über den Strafvollzug, voraussetzen.

Anders als in Deutschland kann in Österreich auch für wissenschaftliche Zwecke bisher nicht auf (anonymisierte) Individualdatensätze zurückgegriffen werden. Auch wenn Statistik Austria im Rahmen der Geschichtlichen Kriminalstatisktik wie der WVS bereits sehr differenzierte Tabellensets bereithält, werden dadurch die Möglichkeiten multivariater Datenanalyse reduziert. Eine zeitgemäße Dataware-house-Lösung, welche sowohl Datenschutzerfordernissen als auch dem Interesse an Grundlagen für eine „evidenzbasierte Kriminalpolitik" entspricht, ist eine weitere Herausforderung der Zukunft.

Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

Daniela Hosser, Anabel Taefi und Stefan Giebel

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Untersuchung von Delinquenzverläufen
3. Die Längsschnittstudie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“
4. Die Entwicklung der Delinquenz nach Haftentlassung
5. Prädiktoren der Entwicklungsverläufe
6. Diskussion und Ausblick

1. Einleitung

Interindividuelle Unterschiede in der Entstehung und Ausprägung delinquenten Verhaltens wurden in den klassischen kriminologischen Theorien überwiegend statisch betrachtet (*Farrington,* 2005). Längsschnittliche Forschungsprojekte der vergangenen zwei Jahrzehnte bewirkten jedoch einen Perspektivwechsel hin zur Beobachtung intraindividueller Veränderungen bzw. Stabilität delinquenten Verhaltens über die Lebensphasen hinweg (*Stelly & Thomas*, 2005). Dementsprechend sind neuere entwicklungskriminologische Theorieansätze eher dynamisch, theorieintegrativ und interdisziplinär ausgerichtet. Zentrale Forschungsfragen, denen sich die entwicklungsdynamische Kriminologie (engl: „Developmental and Life-Course Criminology“) widmet, betreffen: (1) Die Entwicklung von Straffälligkeit und antisozialem Verhalten über verschiedene Lebensphasen hinweg; (2) Bedingungen, welche Delinquenz einerseits und Rückfälligkeit andererseits fördern oder hemmen und deren Abhängigkeit von spezifischen Lebensabschnitten sowie (3) Einflüsse von kritischen Lebensereignissen und Sanktionswirkungen auf die Delinquenzentwicklung.

An diese Forschungsbereiche anknüpfend, werden im vorliegenden Beitrag aktuelle Befunde einer deutschen Längsschnittstudie zur Untersuchung von Delinquenzverläufen ehemaliger Jugendstrafgefangener nach der Haftentlas-

sung vorgestellt. Einleitend fasst eine kurze Übersicht die bisherigen zentralen Befunde entwicklungsdynamischer Delinquenzstudien zusammen.

2. Die Untersuchung von Delinquenzverläufen

Breit angelegte Längsschnittstudien steuerten einige grundlegende Erkenntnisse über Stabilität und Veränderung delinquenten Verhaltens im Lebensverlauf bei (*Farrington,* 2005; *Thornberry & Krohn*, 2003). Obwohl die Studien, begründet durch unterschiedlichste Forschungsziele und thematische Ausrichtungen mitunter zu disparaten Einschätzungen kommen, lassen sich als kleinster gemeinsamer Nenner folgende Erkenntnisse zusammenfassen: Es sind wenigstens zwei Straftätergruppen mit unterschiedlichen Delinquenzverläufen und spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren zu unterscheiden (*Moffitt*, 1993). Auf die Phase der Adoleszenz beschränkte Täter begehen Straftaten primär in Reaktion auf die Entwicklungsherausforderungen, die im Jugend- und Heranwachsendenalter an sie gestellt werden und die sie nicht adäquat bewältigen können. Hingegen werden die persistierenden Täter bereits in der Kindheit durch Verhaltensstörungen und delinquentes Verhalten auffällig und bleiben dies auch jenseits des 30. Lebensjahres. Als Ursache der Delinquenz wird bei ihnen eine Kumulation biologischer, psychologischer und sozialer Risikofaktoren gesehen, die sich gegenseitig im Sinne eines Teufelskreises verstärken. Die Gruppe dieser Täter kann dabei noch weiter in „high-level" und „low-level chronics" untergliedert werden (*Nagin, Farrington & Moffitt*, 1995), die sich in Art und Anzahl der Risikofaktoren unterscheiden. Obwohl für das Jugend- und das Erwachsenenalter noch weitere Verlaufsvarianten existieren, bietet sich diese einfache Taxonomie als Basis für weitere Ausgangsüberlegung an, da sie bereits mit konkreten Hypothesen über die Ursachen der Delinquenz verknüpft ist.

Über Risikofaktoren für den frühen Beginn einer kriminellen Karriere sowie über Schutzfaktoren, welche eine Abkehr von kriminellem Verhalten begünstigen, herrscht in der internationalen Forschung trotz der zu beachtenden Unterschiede hinsichtlich Recht, Gesellschaft und Kultur weitgehend ein Konsens. Personale Faktoren (neurologische, endokrinologische und physiologische Auffälligkeiten, ADHS, Aggressivität, mangelnde Emotionsregulation und Impulskontrolle, geringe Intelligenz, Lernstörungen) begünstigen in Interaktion mit einem ungünstigen familiären Umfeld (fehlende Bindungen, fehlende Beaufsichtigung, inkonsistentes Erziehungsverhalten, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, geringes Haushaltseinkommen) und einem ungün-

stigen außerfamiliären Umfeld (negatives Schulklima, unzureichende schulische Förderung, gewaltbereite Gleichaltrigengruppe, Stadtviertel mit hoher Kriminalitätsrate) chronische Delinquenzverläufe (*Hosser* & *Greve*, 2005). Als Schutzfaktoren werden u.a. eine feste Bindung zu einer erwachsenen Bezugsperson in der Kindheit, Religiosität, eine positive Zukunftsorientierung, feste Partnerschaft bzw. eine Heirat nach dem 20. Lebensjahr, Erhalt einer zufriedenstellenden Arbeitstätigkeit, die Übernahme sozialer Verantwortung und der Umzug in ein „besseres" Viertel genannt, ebenso der Eintritt in die Berufsarmee (*Horney, Osgood* & *Marshall,* 1995; *Laub* & *Sampson*, 2001).

Die Identifizierung unterschiedlicher Delinquenzverläufe und ihrer spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren ist dabei nicht nur von wissenschaftlichem Interesse, sondern auch bedeutsam für die Vollzugsplanung und Behandlungsindikation in Haft, die Entlassungsprognose und die Nachsorge. Behandlungsmaßnahmen in Haft und Rückfallprophylaxe können nur dann langfristig effektiv sein, wenn sie systematisch die Ursachen der Delinquenz mit in Betracht ziehen. Allerdings sind bei der Interpretation der Forschungsbefunde, insbesondere wenn daraus konkrete Schlussfolgerungen für die Praxis abgeleitet werden sollen, die grundlegenden Probleme der Delinquenzverlaufsforschung zu berücksichtigen. Festzustellen ist insbesondere, dass viele der Forschungsergebnisse, gerade auch die der prominentesten Studien, sich auf Geburtsjahrgänge vor 1975 beziehen (z.B. die Cambridge Study, Philadelphia Kohortenstudie, die Neuseeländer Dunedin Studie, Rochester Youth Study, die Dänische Studie, die Freiburger Kohortenstudie, die Bundesweite Kohortenstudie, Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung). Die Ergebnisse müssen daher nicht unbedingt auf die aktuellen Verhältnisse und Klientel übertragbar sein. Einige der Studien basieren auf zum Teil recht selektiven Stichproben oder aber es wurden ganze Geburtskohorten von Städten oder Bundesstaaten in die Untersuchungen einbezogen. Variierende Datenquellen (qualitativ, quantitativ, Hell- und Dunkelfeld) und unterschiedliche Rechtssysteme bzw. Vollzugsklientel erschweren die Dateninterpretation zusätzlich.

Bezüglich der Delinquenzentwicklung nach Entlassung aus dem (Jugend-) Strafvollzug liegen aber auch Befunde deutscher Längsschnittstudien vor, deren Datenerhebung zwar ebenfalls schon länger zurückliegt, deren Ergebnisse jedoch trotzdem von hoher Relevanz sind. Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) und die Berliner CRIME-Studie dürfen als „Paradebeispiele" einer entwicklungsdynamischen Kriminologie angesehen werden:

In ihrer Reanalyse der TJVU-Daten untersuchten *Stelly* und *Thomas* (2005) die kriminellen Karrieren von 200 männlichen ehemaligen Jugendstrafgefangenen bis zum 32. Lebensjahr. Anhand der Dimensionen Häufigkeit, Beginn, zeitlicher Erstreckung und Abbruch der strafrechtlichen Auffälligkeiten konnten sie vier Typen von Delinquenzverläufen nach der Haftentlassung identifizieren: Persistente Frühstarter (61 %), Spätstarter (17 %), eine Gruppe mit besonders schwerer Jugend- und Heranwachsendendelinquenz (11 %) und eine Gruppe der Deeskalierer (11 %). Konträr zur allgemeinen Befundlage zeigte sich dabei bei den Früh- und Spätstartern trotz unterschiedlicher biografischer Vorbelastung und deutlichen Unterschieden in der familiären und schulischen Sozialisation eine ähnliche Delinquenzentwicklung im jungen Erwachsenenalter (*Stelly & Thomas*, 2005; S. 261). Hingegen ließen, trotz vergleichbarer Vorbelastung in Kindheit und Jugend und ähnlicher Sozialisationsbedingungen, Frühstarter und Personen des Verlaufstypus „Schwere Jugend- und Heranwachsendendelinquenz“ divergierende Delinquenzverläufe nach Haftentlassung erkennen. Die Autoren raten daher zu äußerster Vorsicht im Hinblick auf aus der Forschung abzuleitenden Empfehlungen für die Praxis und prognostischen Aussagen über die Delinquenzentwicklung. Stattdessen schlagen sie vor, dass Augenmerk weniger auf personale Täterfaktoren und die zurückliegende Delinquenzentwicklung als vielmehr auf die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen zu legen (*Stelly & Thomas*, 2005; S. 262).

Dahle (2005) unterschied im Rahmen der Berliner CRIME-Studie, bei der die kriminellen Karrieren von knapp 400 ehemaligen männlichen Strafgefangenen aus dem Berliner Strafvollzug untersucht wurden, fünf Verlaufstypen. Die Zuordnung erfolgt mittels Clusterung anhand der Kriterien Alter zum Zeitpunkt des ersten und letzten Delikts, Anzahl strafrechtlicher Eintragungen und Dauer von Freiheitsstrafen jeweils in Vier-Jahres-Intervallen. Unterschieden wurden Gelegenheitstäter (47 %), Jungaktive (16 %), altersbegrenzte Intensivtäter (11 %), persistente Intensivtäter (13 %) und Späteinsteiger (13 %). Die drei Verlaufsvarianten mit frühem Delinquenzbeginn standen mit „klassischen Risikofaktoren" der Delinquenz in Zusammenhang. Während bei den „Jungaktiven“ frühe familiäre und soziale Belastungsfaktoren überwogen, fielen bei den „altersbegrenzten Intensivtätern“ biologische und persönlichkeitsspezifische Faktoren ins Gewicht. Eine Kumulation unterschiedlichster Belastungsfaktoren und die Abwesenheit protektiver Faktoren waren für die „persistenten Intensivtäter“ kennzeichnend.

Beide Längsschnittstudien gelangten folglich zu durchaus unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Inwiefern einzelne Aussagen verallgemeinerbar und auf

die aktuelle Klientel des Jugendstrafvollzugs übertragbar sind, bleibt daher durch weitere Untersuchungen zu prüfen. Nachfolgend werden zu diesem Zweck erste Befunde einer aktuellen nationalen Längsschnittstudie zu den Delinquenzverläufen junger Männer nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug vorgestellt. Folgenden Forschungsfragen wird nachgegangen: Wie entwickelt sich das Delinquenzverhalten nach der Verbüßung einer Jugendstrafe? Lassen sich unterschiedliche Delinquenzverläufe nach Haftentlassung identifizieren? Stehen die Delinquenzverläufe in Zusammenhang mit spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren?

3. Die Längsschnittstudie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“

Zur Untersuchung der Delinquenzverläufe wird auf Daten des DFG-Projektes „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ zurückgegriffen, das am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und seit 2009 an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt wird. In dem Projekt wird der Einfluss einer Jugendstrafe auf das künftige (kriminelle) Handeln und die weitere Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen untersucht. Hierzu wurden in fünf deutschen Jugendanstalten im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 insgesamt 2405 männliche, deutsche, erstverbüßende Inhaftierte im Alter von 14 bis 24 Jahren mittels standardisierter Fragebögen befragt. Die Teilnehmer wurden mehrfach während der Haft und nach der Entlassung untersucht. Neben den Befragungsdaten wurden im Projekt zusätzlich Angaben aus den Gefangenenpersonalakten und dem Bundeszentralregisters erhoben. Durch die Bundeszentralregistereinträge ergibt sich die Möglichkeit, unterschiedliche Rückfallverläufe zu identifizieren, durch die Selbstauskünfte können Risiko- und Schutzfaktoren in die Analyse einbezogen werden, um die anhand der Delinquenz gewonnenen Entwicklungstypen weiter zu charakterisieren.

Die jugendlichen Straftäter waren zu Inhaftierungsbeginn durchschnittlich 20 Jahre alt. Im Mittel betrug die Strafdauer 1,8 Jahre (SD = 1,2; Median 1,5; Range 0,25-10,0). In der Regel wurden 2/3 der Haftstrafe im geschlossenen Strafvollzug verbracht. Das schwerste zur Verurteilung führende Delikt war bei 33 % der Befragten ein Aneignungsdelikt, 52 % begingen Gewaltdelikte, davon lag in 20 % der Fälle schwere Gewalt vor. Drogendelikte waren bei 4,6 % zu verzeichnen. Vor der ersten Jugendstrafe waren 71 % der

Befragten mit Bewährungsstrafen, 42 % mit Jugendarrest und 86 % mit Erziehungs- und Zuchtmitteln sanktioniert worden.

Zur Typisierung von Delinquenzverläufen wurde bei den nachfolgenden statistischen Auswertungen die Trajektorenanalyse nach *Nagin* (2005) genutzt. Dabei werden die Rechtsverstöße nach Haftentlassung im zeitlichen Verlauf betrachtet und die Verläufe der Einzelindividuen zu Gruppen mit einem ähnlichen bzw. gleichen Verlauf der Delinquenz zusammengefasst. Dann wird geprüft, inwieweit die Verläufe zu einer signifikanten Unterscheidung der Gruppen beitragen. Die Rückfälligkeit wurde hierbei in Form jedweden strafrechtlich relevanten Eintrags definiert.

4. Die Entwicklung der Delinquenz nach Haftentlassung

Es konnten drei Gruppen mit unterschiedlichem Delinquenzverlauf nach der Haftentlassung identifiziert werden (siehe *Abbildung 1*).

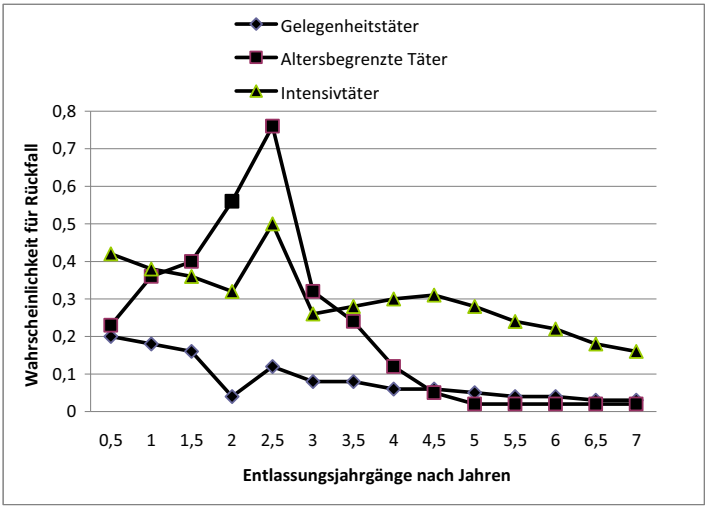

Abbildung 1: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

Die erste Verlaufsgruppe (KARO), die 38 % der Gesamtstichprobe umfasst, hat nach der Haftentlassung ein vergleichsweise geringes Rückfallrisiko (vgl. *Tabelle 1*). Es scheint sich überwiegend um „Gelegenheitstäter" zu handeln. Personen, die bei ihrer Erstinhaftierung aufgrund von Tötungs-

delikten verurteilt wurden, sind mit 5,7 % in der Gruppe doppelt so häufig vertreten, wie nach dem Zufall zu erwarten gewesen wäre. Von den insgesamt 72 aufgrund von Mord und Totschlag verurteilten Personen gehören 75 % dieser Gruppe an. Auch die Anzahl an Drogendelikten ist leicht erhöht. Mit 38 % weist dieser Verlaufstyp aber auch die höchste Quote an Aussteigern aus der kriminellen Karriere auf. Noch ein weiteres Mal rückfällig werden 30 %, zweimal verurteilt werden 18 %, dreimal oder häufiger 14 %. Eine erneute Haftstrafe müssen dennoch 25 % verbüßen, bei 17 % bleibt es jedoch bei nur einer Reinhaftierung im Beobachtungszeitraum.

Die zweite und mit 51,4 % größte Verlaufsgruppe (DREIECK) wird bereits unmittelbar nach der Entlassung gehäuft wieder rückfällig. Der Höhepunkt im Delinquenzverlauf der Gruppe findet sich mit einer 50 %-igen Wahrscheinlichkeit zur Begehung einer erneuten Straftat im Abstand von 2 ½ Jahren nach Entlassung. Auch danach bleibt das Rückfallrisiko beträchtlich. Ganz überwiegend handelt es sich um „chronische Intensivtäter" mit durchschnittlich 11 erneuten Einträgen nach Haftentlassung und mehrfacher Inhaftierung. Das Deliktspektrum ist überwiegend durch leichtere Gewalttaten und Aneignungsdelikte gekennzeichnet. Zu einer Freiheitsstrafe werden 90,5 % erneut verurteilt, reinhaftiert wurden 70 %, davon 49 % mehrfach.

Tabelle 1: Rückfallraten nach Verlaufstypen

Rückfallraten	Gruppe 1 N = 917	Gruppe 2 N = 1234	Gruppe 3 N = 251	Gesamt N = 2403
Jeder Eintrag	62 %	100 %	98 %	85 %
Verfahren m. Folge	58 %	99 %	96 %	83 %
Geldstrafe	32 %	78 %	62 %	59 %
Freiheitsstrafe	42 %	91 %	82 %	71 %
Haftstrafe	25 %	70 %	60 %	52 %

Der dritte Verlaufstyp (RECHTECK), der mit einem Anteil von 10,5 % der Gesamtstichprobe nur 251 Personen umfasst, erreicht den Höhepunkt der Rückfälligkeit mit etwa 80 %-iger Wahrscheinlichkeit nach 2 ½ Jahren. Die Rückfallrate liegt bei insgesamt 98 %. Personen dieser Gruppe decken das gesamte Deliktspektrum gleichmäßig ab, allerdings ist der Anteil der Sexualdelikte mit 8 statt 4 Fällen doppelt so hoch, wie nach dem Zufall zu erwarten gewesen wäre. Zu wenigstens einer erneuten Haftstrafe werden 20 % der Gruppenmitglieder verurteilt, 40 % verbüßen wiederholt weitere Haftstrafen. Etwa 4 ½ Jahre nach der Haftentlassung ist die

Kriminalitätskurve der Gruppe deutlich gesunken. Es könnte sich daher, ebenso wie in der Berliner CRIME-Studie (*Dahle*, 1998), mehrheitlich um „altersbegrenzte Intensivtäter" handeln.

5. Prädiktoren der Entwicklungsverläufe

Werden die drei Verlaufstypen mit den „klassischen" Risiko- und Schutzfaktoren von Delinquenz- und Rückfälligkeit in Verbindung gesetzt, zeigen sich gruppenspezifische Zusammenhänge. Bemerkenswerterweise ist der Anteil frühauffälliger Täter, die bereits vor dem 14. Lebensjahr durch ein gestörtes Sozialverhalten auffielen, gleichmäßig zwischen den Gruppen verteilt.

Im Durchschnitt waren die Gelegenheitstäter bei der Entlassung aus ihrer ersten Haft 22 Jahre und damit ein Jahr älter als die übrigen Gruppenmitglieder ($F\ (2) = 62{,}2;\ p < .001$). Ihr Intelligenzquotient ist mit durchschnittlich 95 IQ-Punkten um 2 Punkte höher als bei den chronischen Intensivtätern ($F(2) = 3{,}2;\ p < .05$). In der Praxis dürften diese Unterschiede aber wohl kaum ins Gewicht fallen. Relevant erscheint, dass familiäre Belastungsfaktoren in der Kindheit ($\chi^2\ (4) = 13{,}7;\ p < .05$) bei den Gelegenheitstätern vergleichsweise selten zu beobachten sind. Unmittelbar nach der Haftentlassung wohnen überdurchschnittlich viele zunächst wieder bei ihren Eltern ($\chi^2\ (2) = 8{,}4;\ p < .05$). Zunehmend gelingt es ihnen, sich sozial zu etablieren und eine Familie zu gründen bzw. in einer festen Partnerschaft mit gemeinsamer Wohnung und ggf. eigenen Kindern zu leben ($\chi^2\ (4) = 13{,}8;\ p < .01$). Drogenkonsum, vor allem der Heroin- und Kokainkonsum, trat bei diesen Tätern bereits während der ersten Inhaftierung nur vergleichweise selten auf. In den Interviews nach der Haftentlassung bezeichneten sich dann 7 % als drogenabhängig im Vergleich zu jeweils 11 % bei den Intensivtätern ($\chi^2\ (2) = 9{,}7;\ p < .01$).

Bei den chronischen Intensivtäter sind familiäre Belastungsfaktoren in der Kindheit gehäuft zu beobachten. Die Eltern waren oftmals alkohol- oder drogenabhängig, vorbestraft und erhielten Sozialhilfe oder lebten in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen. Etwa 70 % der Gruppe haben eine Heimkarriere hinter sich und/oder wurden vor der Erstinhaftierung durch das Jugendamt betreut ($\chi^2\ (2) = 11{,}6;\ p < .01$). Mit 11 % fällt der Aussiedleranteil überdurchschnittlich hoch aus ($\chi^2\ (2) = 17{,}2;\ p < .001$). Die Zahl Drogenabhängiger, primär Heroin- und Kokain-Abhängiger, war während der Erstinhaftierung mit 37 % vs. 26 % deutlich höher als in der Gruppe der Ge-

legenheitstäter. Nach der Haftentlassung schätzten sich selbst 11 % der chronischen Intensivtäter als drogenabhängig ein, wobei die tatsächliche Rate der Drogensüchtigen vermutlich wesentlich höher sein dürfte. Feste Partnerschaften oder eine Familiengründung sind seltener als bei den Gelegenheitstätern zu beobachten. Es kann gemutmaßt werden, dass diesen Tätern von Kindheit an Bezugspersonen und enge Bindungen fehlten und sie entsprechend soziale Defizite aufweisen, die im Jugendstrafvollzug nur bedingt kompensiert werden können. Die Inhaftierung erscheint biographisch als eine Fortsetzung vorangegangener institutioneller Betreuungserfahrungen.

Die Gruppe der altersbegrenzten Intensivtäter ist nur schwer von der zweiten Gruppe abzugrenzen. Hervorstechend ist, dass diese Personen häufig Gewalt und Misshandlung durch die Eltern erfahren haben (χ^2 (2) = 6,5; $p < .05$). Vor der Erstinhaftierung bewegten sie sich vermehrt in kriminellen Gleichaltrigengruppen (χ^2 (2) = 6,5; $p < .05$). Der Anteil an Personen, die bereits vor der Erstinhaftierung in psychiatrischer Behandlung (23,7 %; χ^2 (2) = 0,0; $p < .01$) oder psychotherapeutischer Behandlung (28,8 %; χ^2 (2) = 6,0; $p = .05$) waren, ist überproportional hoch. Insgesamt bleiben die Merkmale dieser Gruppe aber unscharf.

6. Diskussion und Ausblick

Nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug konnten Gruppen mit unterschiedlichen Delinquenzverläufen identifiziert werden. Die drei vorgefundenen Gruppen unterscheiden sich hinsichtlich Rückfallhäufigkeit, Geschwindigkeit und Rückfallschwere, aber auch im Hinblick auf aufrechterhaltende und hemmende Bedingungen der Delinquenz.

Vergleichbar mit den Befunden von *Stelly* und *Thomas* (2005) spielen personale Faktoren wie die kognitive Leistungsfähigkeit oder Persönlichkeitsmerkmale für die Vorhersage der Delinquenzverläufe keine bedeutende Rolle. Biologische Faktoren wurden im Rahmen der Studie nicht erfasst. Kindliche Gewalterfahrungen und psychische Auffälligkeiten treten überdurchschnittlich häufig bei den altersbegrenzten Intensivtätern auf, was darauf hindeutet, dass delinquentes Handeln bei diesen Tätern Ausdruck einer tiefergreifenden Störung der Persönlichkeit ist und eine intensive, längerfristige therapeutische Behandlung und Nachsorge erfordert. Gerade hier liegen aber auch die Grenzen des Jugendstrafvollzuges, dessen Behandlungskapazitäten immer noch viel zu knapp bemessen sind. Eine Rückfallrate von über 90 %

erneut zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten bei den chronischen Intensivtätern, unter denen sich viele Drogenabhängige befinden, führt die Resozialisierungsbemühungen im Jugendstrafvollzug ad absurdum, ohne dass dies, angesichts mangelnder Möglichkeiten, dem Jugendstrafvollzug selber angelastet werden könnte. Bezüglich sozialstruktureller Prädiktoren wirkt es sich bei den Gelegenheitstätern stabilisierend aus, dass sie nach der Entlassung zunächst bei den Eltern oder anderen engen erwachsenen Bezugspersonen leben. Die rückfallpräventive Funktion der späteren Gründung einer eigenen Familie wird belegt. Die Aufnahme einer geregelten Arbeitstätigkeit nach der Haftentlassung erweist sich im Hinblick auf die Gesamtstichprobe als bedeutsamer protektiver Faktor, differiert hier aber nicht im Sinne eines Haupteffektes zwischen den drei Delinquenzverlaufstypen.

Insgesamt zeichnen die Ergebnisse hinsichtlich der Risiko- und Schutzfaktoren in den drei aufgefundenen Gruppen ein mit dem internationalen Forschungsstand übereinstimmendes Bild: Die bezogen auf die Kindheit stabileren familialen Bindungen der Gelegenheitstäter erweisen sich als Schutzfaktor, der nach der Haftentlassung im frühen Erwachsenenalter seine Wirkung entfaltet. Die jungen Männer hatten in der Vergangenheit bessere Chancen, normkonforme Verhaltensweisen zu internalisieren und früher oder später selbst anzuwenden. Zudem liegt bei ihnen durch den niedrigen Substanzkonsum sicherlich ein wichtiges, das Rückfallrisiko immens reduzierendes Merkmal vor. Die beiden anderen Tätergruppen scheinen mit noch schwerwiegenderen Belastungen in ihr Leben gestartet zu sein. „Broken homes" und Drogensucht der chronischen Intensivtäter sowie Misshandlungserfahrungen und psychische Auffälligkeiten der altersbegrenzten Intensivtäter stehen für das Vorhandensein multipler Risikofaktoren, die sich auf Dauer und Intensität der Delinquenz auswirken.

Da es sich hier um erste Auswertungen komplexer Verlaufsdaten handelt, sollten aus den Ergebnissen keine vorschnellen Implikationen für die Praxis des Jugendstrafvollzuges abgeleitet werden. Weitere Analysen müssen zunächst noch folgen und neben Haupteffekten müssen auch Wechselwirkungen zwischen den Faktoren systematisch geprüft werden. Da die beschriebenen Delinquenzverläufe immer auch das Resultat justizieller Sanktionen abbilden, ist weiter nach Methoden zu suchen, Alters- und Sanktionseffekte differenziert und simultan zu berücksichtigen. Dennoch scheinen folgende Schlussfolgerungen für die Praxis vorläufig nahezuliegen:

Trotz verstärkter Bemühungen in den letzten Jahrzehnten fehlt es im Jugendstrafvollzug noch immer an therapeutischen Behandlungskapazitäten. Ein

weiterer Ausbau der Sozialtherapie und ein massiver Ausbau der Suchttherapie im Vollzug oder aber als sinnvollere Alternative für Letzteres eine vermehrte Überstellung in den Maßregelvollzug bzw. in stationäre, außervollzugliche Therapieeinrichtungen ist zu erwägen. Die Tatsache, dass von den chronischen Intensivtätern knapp 70 % über einen längeren Zeitraum vom Jugendamt betreut wurden oder wenigstens einmal über einen längeren Zeitraum in einem Heim lebten, ist aber auch als Hinweis darauf zu werten, dass Drogenprävention und Drogentherapie im Bereich der (stationären) Jugendhilfe nicht aus dem Blickfeld geraten dürfen. Hier sind frühe Einwirkungsmöglichkeiten durch staatliche Institutionen durchaus vorhanden, diese gilt es stärker zu nutzen. Bei allen drei Gruppen, vor allem aber den Intensivtätern, besteht auch nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug weiterhin die Notwendigkeit einer individuellen Betreuung und ggf. Behandlung. Projekte, wie die verzahnte Entlassungsvorbereitung in Niedersachsen oder die intensivierte Nachsorge im Saarland, versuchen den schwierigen Übergang vom Jugendstrafvollzug zum ungeregelten Alltag nach Entlassung durch entsprechende Koordination von Maßnahmen und Hilfeeinrichtungen anzugehen. Zukünftige Studien werden zeigen, welche Einflüsse diese Nachsorge auf die Delinquenzentwicklung nimmt und wie sinnvoll ggf. auch eine gruppenspezifische Behandlung und Betreuung sein könnte.

Literatur

Dahle, K.-P. (1998). Straffälligkeit im Lebenslängsschnitt. In *H.-L. Kröber* & *K.-P. Dahle* (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz (S. 47-55). Heidelberg: Kriminalistik.

Dahle, K.-J. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne: Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise. In *K.-P. Dahle* & *R. Volbert* (Hrsg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie (S. 79-91). Göttingen: Hogrefe.

Farrington, D. P. (2005). Introduction to Integrated Developmental and Life-Course Theories of Offending. In: *D. P. Farrington* (Hrsg.). Integrated and Developmental Life-Course Theories of Offending (p. 3-14). New Brunswick: Transaction Publishers.

Hosser, D. & *Greve, W.* (2005). Jugendliche im Gefängnis – Strafhaft als Entwicklungsfolge und Entwicklungsbedingung. In P. *Schlottke, S. Schneider, R.K. Silbereisen*, & *G.W. Lauth* (Hrsg.), Störungen im Kindes- und Jugendalter (S. 655-680). Enzyklopädie der Psychologie, Serie II: Klinische Psychologie, Bd. 5. Göttingen: Hogrefe.

Horney, J., Osgood, D. W. & *Marshall, I. H.* (1995). Criminal careers in the short-term: Intra-individual variability in crime and its relation to local life circumstances. American Sociological Review, 60, 655-673.

Laub, J. H. & *Sampson, R. J.* (2001). Understanding desistance from crime. In *M. Tonry* (Ed.), Crime and Justice, Vol. 28 (p. 1-69). Chicago: University of Chicago Press.

Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. Psychological Review, 100, 674 - 701.

Nagin, D.,Farrington, D. & *Moffitt, T.* (1995). Life-course trajectories of different kinds of offenders. Criminology, 33, 111-139.

Nagin, D. (2005) Group-based modeling of development, Harvard University Press.

Stelly, W. & *Thomas, J.* (2005). Kriminalität im Lebenslauf. TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen.

Thornberry, T. P. & *Krohn, M. D*. (2003). The development of Panel Studies of Delinquency. In *T. P. Thornberry* & *M. D. Krohn* (Eds.), Taking Stock of Delinquency - An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies (p. 1-9). New York: Kluwer Academic / Plenum Publishers.

Soziale Netzwerke und ihr Beitrag zu Prozessen der Exklusion und Inklusion anhand von Biographien junger Migranten – ein Werkstattbericht

Matthias Rau

Gliederung

1. Einordnung des Forschungsanliegens
2. Forschungsdesign
3. Aktueller Zwischenstand und Ausblick

Der vorliegende Beitrag berichtet aus einem Forschungsprojekt des rheinland-pfälzischen Exzellenzclusters der Universitäten Trier und Mainz „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke“.[1]

1. Einordnung des Forschungsanliegens

„Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kamen Menschen“ schreibt *Max Frisch* 1965 im Vorwort von *Alexander J. Seilers* Werk „Siamo italiani – Die Italiener“.[2] Auch über vierzig Jahre später stellen sich die damit verbundenen Fragen der sozialen Integration von zugewanderten Menschen. Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt gegenwärtig rund 18,4 %. Ein sehr großer Teil dieser 15.143.000[3]

1 Weitere Informationen zum Exzellenzcluster finden sich unter: www.netzwerk-exzellenz.uni-trier.de
Das hier vertretene Projekt arbeitet unter der Projektkennung III.04.

2 *Frisch, M.*: „Vorwort“ In: *Seiler, A.J.* (Hrsg.) Siamo italiani. – Die Italiener. Gespräche mit italienischen Arbeitern in der Schweiz. Zürich 1965, S. 7.

3 Es handelt sich bei dieser Zahl um „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne“, wie das Statistische Bundesamt definiert. Beginnend mit dem Jahr 2005 ist geplant alle 4 Jahre Daten für „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ vorzulegen, deren Zahl etwas größer ist als die jährlich ausgegebenen Zahlen für „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne“. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2008. Für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2008, S. 31 u. 63.

Menschen wird dauerhaft in der Bundesrepublik bleiben. Größere Aufmerksamkeit erfährt diese Gruppe mit Migrationshintergrund häufig dann, wenn in den Medien die Auswirkungen einer gescheiterten Integration zur Diskussion gestellt werden. Ein Bereich mit besonderer Bedeutung ist dabei die strafrechtliche Auffälligkeit von jungen Migranten, welche als Indikator einer gescheiterten Integration herangezogen wird. In diesem Diskurs findet sich häufig ebenfalls der wissenschaftliche Erklärungsbedarf hinsichtlich der überproportionalen Inhaftierungszahlen zu Ungunsten der Migranten, gemessen an ihren Anteilen in der Bevölkerung.[4]

An beide empirischen Befunde knüpft das Forschungsprojekt an, versäumt es aber zugleich nicht, sich entwicklungskriminologisch prospektiv zu orientieren und zu untersuchen, aus welchen Konstellationen heraus eine Änderung im Verhalten möglich geworden ist. Die gewählte Forschungsfrage ist somit höchst praxisrelevant und lässt sich pointiert wie folgt formulieren:

Welchen Einfluss haben soziale Netzwerke auf Prozesse der Exklusion und Inklusion bei (ehemaligen) Strafgefangenen mit Migrationshintergrund im Verhältnis zu weiteren Einflussfaktoren?

Die Ziele des Projekts lassen sich vorläufig wie folgt umreißen:

- Es soll eine entwicklungskriminologische Beurteilung der vorgefundenen Biographien stattfinden und eine Typologie der erfolgreichen sowie nicht erfolgreichen Verläufe erstellt werden.
- Die Ergebnisse sollen (ggf. mit praktischen Empfehlungen) an die Kriminalpolitik, die Integrationspolitik und die Institutionen der Strafrechtspflege weitergegeben werden.

4 Nach Angaben der Strafvollzugsstatistik betrug der Anteil der Nichtdeutschen an den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten am 31.3.2008 21,8 % (eigene Berechnung – Statistisches Bundesamt.: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2008. - Fachserie 10 Reihe 4.1. - 2009, S. 14f.) Für eine weitere Beurteilung müssen allerdings sowohl die begrenzte Aussagekraft der amtlichen Statistik aufgrund von Verzerrungsfaktoren als auch die Ursachen berücksichtigt werden (vgl. hierzu *Bock, M.*: Kriminologie. 3.Auflage. München 2007, § 19 Rn. 883-890 und Rn. 894; *Göppinger-Münster*: § 23 Die Erfassung von Kriminalität. In: *Bock, M.* (Hrsg.) *Hans Göppinger*. Kriminologie. 6.Auflage. München 2008, § 23 Rn. 53; *Schwind, H.-D.*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18.Auflage. Heidelberg 2008, § 2 Rn. 10-13 und § 23 Rn. 39; *Walter, J.*: Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.) Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 1.Auflage. 30. Strafverteidigertag 2006. Berlin 2007, S. 187-217).

2. Forschungsdesign

Die Untersuchung der Fragestellung erfolgt auf Basis eines Vergleichsgruppendesigns (vgl. *Tabelle 1*). Insgesamt sollen 30 Probanden retrospektiv untersucht werden, von denen 15 auf eine Gruppe mit dem Arbeitslabel „Erfolgreiche" entfallen. Die „Erfolgreichen" weisen mindestens drei Jahre nach der Entlassung aus der Erstinhaftierung keine erneute Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe auf. Gegenüber stehen 15 weitere Probanden, versehen mit dem Arbeitslabel „Rückkehrer". Sie haben innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung aus der Erstinhaftierung mindestens eine weitere Straftat begangen, die den Instanzen der formellen Sozialkontrolle bekannt geworden ist und infolge derer sie wiederum zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Tabelle 1: Zusammensetzung der Probanden

30 Probanden mit Erstinhaftierung	
15 Erfolgreiche (keine weitere unbedingte Freiheitsstrafe → Inklusion)	15 Rückkehrer (Zweitinhaftierung → Exklusion)
5 Probanden mit russischem, 5 Probanden mit türkischem/kurdischem, 5 Probanden mit nordafrikanischem Migrationshintergrund	5 Probanden mit russischem, 5 Probanden mit türkischem/kurdischem, 5 Probanden mit nordafrikanischem Migrationshintergrund

Die Gegenüberstellung der Begriffe Exklusion und Inklusion steht für die Abbildung der empirischen Realität. Mit der erneuten Inhaftierung der „Rückkehrer" geht eine größtmögliche gesellschaftliche Abgrenzung einher. Eine Inhaftierung steht als vorläufiges Scheitern von Integration für die Exklusion. Im Falle der Inklusion findet mit der Reduzierung bei der Begehung von Straftaten oder gar mit dem Verzicht auf neue Straftaten eine ausbaufähige Annäherung an die Gesellschaft statt. Mit Blick auf den Migrationshintergrund werden die beiden größten Gruppen in der Bundesrepublik, Menschen mit dem Migrationshintergrund „Aussiedler"[5] bzw. einem türkischen/-

5 Anteilsanalysen des Mikrozensus 2005 wiesen für zugewanderte Menschen aus der Russischen Föderation einen Anteil von 9,4 % an allen Zugewanderten aus (Statistisches Bundesamt.: Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2005 - Fachserie 1 Reihe 2.2 – Wiesbaden 2009, S.7).

kurdischen[6] Migrationshintergrund untersucht, die gleichzeitig jeweils große Anteile an den überproportionalen Inhaftierungszahlen[7] einnehmen. Hinter der dritten Gruppe mit nordafrikanischem Migrationshintergrund stehen Menschen maghrebinischer Herkunft, im Schwerpunkt Marokkaner, für die ein regionales Forschungsinteresse existiert.[8]

Für einen Vergleich werden die Probanden nach bestimmten, hier auszugsweise benannten, Zielgruppenkriterien ausgewählt. Alle Probanden sollen männlich sein und einen der besprochenen Migrationshintergründe aufweisen. Die Anlasstat für die Erstinhaftierung stammt aus den Bereichen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der Gewalt- oder Vermögensdelinquenz.[9] Weiterhin soll die Anlasstat für die Erstinhaftierung zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr erfolgt sein und die faktische Inhaftierungszeit ein Jahr nicht unterschreiten. Ziel der Kriterien ist es, mit Blick auf die Entlassung aus der Erstinhaftierung eine Situation maximalen Stresses vorzufinden. In dieser Situation wäre die erneute Begehung von Straftaten, auch mit Blick auf die Altersverlaufskurve der Kriminalitätsbelastung, zu erwarten.

Nach der Entlassung aus der Erstinhaftierung nehmen die Probanden innerhalb der nächsten bis zu drei Jahre unterschiedliche Wege. Die „Rückkehrer" müssen, sofern das Urteil rechtskräftig ist oder eine Bewährung zurückgenommen wurde und die Probanden ihre Haft angetreten haben, in der Justizvollzugsanstalt (JVA) interviewt werden. Für diese Gruppe sind die Ereignisse und die sozialen Netzwerke kurz vor der erneuten Tat und im Verlauf seit der Entlassung zentral. Für die Gruppe der „Erfolgreichen" liegt der Schwerpunkt der Erhebungen auf den sozialen Netzwerken zum Erhebungszeitpunkt (drei Jahre nach der Haftentlassung), aber auch auf den Ereignissen und der Entwicklung der Kontakte. Die Probanden dieser Gruppe müssen in Freiheit aufgesucht werden. Die Teilnehmer der Studie werden je-

6 Anteilsanalysen des Mikrozensus 2005 wiesen für zugewanderte Menschen aus der Türkei einen Anteil von 14,2 % an allen Zugewanderten aus (Statistisches Bundesamt: S.7).

7 Für die (Spät-)Aussiedler vgl. *Schwind, H.-D.*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18.Auflage. Heidelberg 2008, § 23 Rn. 39 und § 25 Rn. 14.

8 Von etwa 130.000 Menschen mit marokkanischem Migrationshintergrund in der Bundesrepublik (www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Marokko/Bilateral.html - 20.10.2009) lebt ein großer Teil im Rhein-Main-Gebiet bzw. in Hessen.

9 Entsprechend der Strafvollzugsstatistik von 2007 deckt die Auswahl der Delikte ca. 70 % der männlichen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ab (Statistisches Bundesamt: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2007. - Fachserie 10 Reihe 4.1. - 2008, S. 22ff.).

weils einzeln interviewt. Insgesamt finden bis zu drei Interviewkontakte statt. Beim *ersten Kontakt* werden die sozialen Netzwerkdaten des Probanden erhoben. Der *zweite Kontakt* dient zur Erhebung der notwendigen Daten für die Erarbeitung einer kriminologischen Fallanalyse. Abschließend bietet der *dritte Interviewtermin* die Möglichkeit eventuelle Erhebungslücken zu schließen und die bisherigen Erkenntnisse zu validieren.

Die Stärken des Forschungsansatzes liegen methodisch in der Triangulation der verschiedenen Instrumente. Die qualitativen Möglichkeiten der Angewandten Kriminologie werden ergänzt mit angepassten Erhebungsverfahren der sozialen Netzwerkanalyse. Des Weiteren erfolgt die Darstellung und Analyse der Netzwerke mit der Software *VennMaker*. Das Instrumentarium der Angewandten Kriminologie wurde bereits an anderer Stelle eingehend vorgestellt und kann dort nachvollzogen werden.[10] Aus diesem Grund konzentrieren sich die Ausführungen im Folgenden auf die Ausgestaltung des Netzwerkinterviews (erster Interviewkontakt).

Rein formal kann der Begriff des Netzwerks als eine bestimmte Menge von Knoten (bspw. menschlichen Akteuren) und einer zugehörigen Menge von Kanten (etwa bestehenden Beziehungen) definiert werden. Für die Analyse wird allgemein zwischen der personalen, auch egozentriert genannten Netzwerkanalyse und der Gesamtnetzwerkanalyse unterschieden. Unter einer *egozentrierten Netzwerkanalyse* versteht man ein Netzwerk, das sich um ein Ego (in unserem Fall die befragte Person) herum positioniert. Bei der *Gesamtnetzwerkanalyse* stehen hingegen eine ausgewählte Gruppe von Akteuren (Unternehmen, Schulklassen, Dörfer usw.) und die soziale Struktur innerhalb dieser Gruppe im Fokus der Untersuchung. Das vorgestellte Projekt führt eine egozentrierte Netzwerkanalyse durch, zu der mit *Jansen* festgehalten werden kann: *„Die Analyse von Ego-Netzwerken ist geeignet für Forschungsfragen, in denen es um Ausmaß, Typus und Folgen der (Des-) Integration von Akteuren in ihre soziale Umwelt geht".*[11] Anhand der Biographien soll untersucht werden, ob und wie sich Netzwerke teils kompensierend oder aber auch eskalierend auswirken können. Über Netzwerke werden etwa Arbeits- und Ausbildungsplätze oder auch Schwarzarbeit vermittelt, Unterschlupf- und Rückzugsmöglichkeiten, Hilfeleistungen aller Art, aber auch der Zugang zu Drogen bis hin zum vollständigen Einstieg in die

10 *Göppinger-Bock*: 4. Teil. Angewandte Kriminologie. In: *Bock, M.* (Hrsg.) *Hans Göppinger.* Kriminologie. 6.Auflage. München 2008, §§ 15-22; *Bock, M.*: Kriminologie. 3.Auflage. München 2007, §§ 7-14.

11 *Jansen, D.*: Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele. 3. Auflage. Wiesbaden 2006, S. 65.

kriminelle Subkultur. Sozialen Netzwerken ist also eine gewisse Ambivalenz eigen, die es in Rechnung zu stellen gilt.[12] Aus Sicht der Netzwerkforschung ist auch aus diesem Grund eine gewisse Dauer der ersten Haftstrafe notwendig. Während der Inhaftierung können die Karten der Netzwerke bezüglich tragfähiger Bindungen offen gelegt werden, beispielsweise anhand der Frage, wer sich in der Haftzeit meldet. Weiterhin können die Karten mit dem Einschnitt in die Biographie nach der Entlassung hinsichtlich der Kontakte neu gemischt werden. Ein potentieller Neuanfang soll, gerade auch hinsichtlich der Kontakte, für alle Probanden theoretisch möglich gewesen sein. Zur inhaltlichen Beschreibung der Beziehungen kann das Konzept des sozialen Kapitals herangezogen werden, weil es den Akteuren als Infrastruktur für den Zugriff auf materielle und immaterielle Ressourcen oder zur Durchsetzung eigener Interessen dient.[13]

Zur Erhebung der Netzwerkdaten wird in drei Schritten vorgegangen. Ein situationsbezogenes Warm-up (umgebungsbezogen, Adresse gefunden, bisheriger Tagesverlauf etc.) ermöglicht es beiden Seiten in das Gespräch hineinzufinden. Der zweite Teil des Interviews dient der möglichst umfassenden Erschließung des Kontaktbereichs mit Hilfe sogenannter Namensgeneratoren. Sie helfen bei der Erinnerung an Personen und bringen so Kontakte zur Sprache, an die zunächst gar nicht gedacht wurde. Ein *Namensgenerator gibt einen Beziehungstyp vor* und fragt, mit wem Ego diese Beziehung unterhält. Insgesamt kommen sieben solcher Generatoren zum Einsatz.[14] Ein Generator, der in zwei Beziehungsrichtungen gepolt ist, lautet beispielsweise: *Wenn Sie Geld brauchen, wen fragen Sie ob er Ihnen etwas leiht? Und kommt auch*

12 *Baier, D.* und *Nauck, B.*: Soziales Kapital - Konzeptionelle Überlegungen und Anwendung in der Jugendforschung. In: *Ittel, A.* und *Merkens, H.* (Hrsg.) Interdisziplinäre Jugendforschung. Jugendliche zwischen Familie, Freunden und Feinden. Wiesbaden 2009, S. 66; *Janßen, A.* und *Polat, A.*: Soziale Netzwerke türkischer Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 01/2006, S. 13f.; *Portes, A.*: Social Capital: Its Origins and Applications in Modern Sociology. In: Annual Review of Sociology (24) 1998, S. 21.

13 *Diaz-Bone, R.*: Eine kurze Einführung in die sozialwissenschaftliche Netzwerkanalyse. Mitteilungen aus dem Schwerpunktbereich Methodenlehre. Heft Nr. 57. Berlin 2006, S. 16.

14 Der Einsatz mehrerer Namensgeneratoren ist nicht nur theoretisch geboten, klassisch bereits bei *Simmel* - Individualität des Akteurs als Kreuzung seiner sozialen Kreise -, sondern entspricht auch methodisch dem aktuellen Forschungsstand (vgl. *Wolf, Ch.*: Egozentrierte Netzwerke. Erhebungsverfahren und Datenqualität. In: *Diekmann, A.* (Hrsg.): Methoden der Sozialforschung. KZfSS Sonderheft 44. 2004, S. 258f. und 267). *Simmel, G.:* Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 1. Auflage. Berlin 1908, S. 313.

manchmal jemand zu Ihnen, um sich Geld zu leihen? Alle Kontakte werden vom Probanden mit Hilfe von Notizzettelhaltern dargestellt, auf denen die Vornamen vermerkt sind (vgl. *Abbildung 1*). Parallel werden die Namen in einem Protokoll festgehalten und bei der Aufbereitung des Datenmaterials anonymisiert.

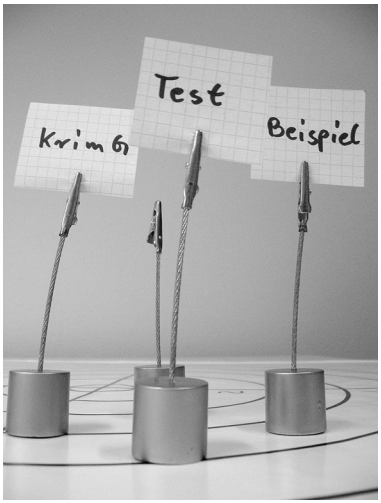

Abbildung 1: Interview mit sog. „Namensgeneratoren"

Im dritten Teil des Interviews werden netzwerk- und personenbezogen die inhaltlichen Dimensionen der Beziehungen in Form von sogenannten Interpretatoren abgearbeitet. Namensinterpretatoren bilden die Eigenschaften der benannten Kontakte, der sogenannten Alteri, und die Art der unterhaltenen Beziehung ab. Während der Erhebung werden die vorhandenen Alteri unter Anleitung gewichtet und in mehreren Durchgängen auf einem vordefinierten Feld in Sektoren und konzentrischen Kreisen angeordnet (vgl. *Abbildung 2*).

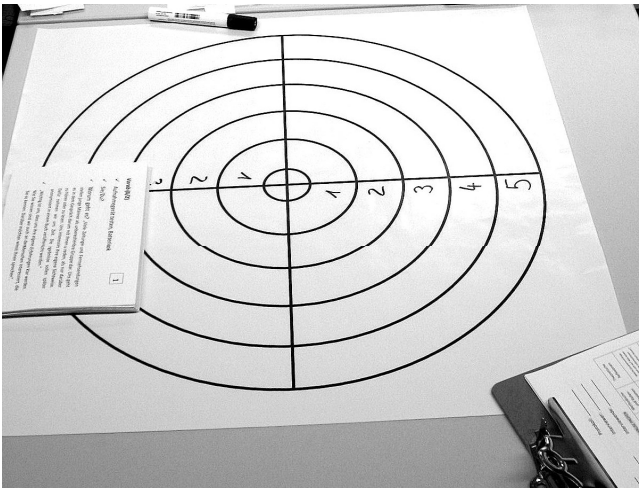

Abbildung 2: Unterlage zur Einordnung der Alteri

Während der Proband die Figuren stellt, wird er regelmäßig eingeladen „laut zu denken“ und seine Entscheidungen zu kommentieren. Nach Abschluss des ersten Interviews stehen für alle Alteri zahlreiche Informationen zur Verfügung, so unter anderem das Geschlecht, das Alter, der Migrationshintergrund, die empfundene Nähe, materielle und immaterielle Hilfeleistungen, geographische Nähe oder auch die Art des Kontakts.[15] Auf diesem Wege können bereits wichtige Alteri des Netzwerks herausgearbeitet und im zweiten Interview intensiv besprochen werden. Die aus allen drei Interviewterminen erhaltenen Netzwerkdaten werden zusammen aufgearbeitet. Die Darstellung des sozialen Netzwerks erfolgt mit Hilfe der Software *VennMaker* (vgl. *Abbildung 3*).[16] *VennMaker* erlaubt es mindestens neun inhaltliche Dimensionen darzustellen. Es ist möglich konzentrische Kreise abzustecken, Sektoren zu definieren, Form, Farbe und Größe der Akteure zu bestimmen so-

15 Aus der Literatur ist gut bekannt, welche Eigenschaften von Ego über Alter valide und reliabel angegeben werden können. An diesen Eigenschaften wurde sich bei der Erarbeitung des Erhebungsinstruments durchgehend orientiert. Nachweise finden sich bei *Wolf, Ch.*: (vgl. Fn. 14) S. 259ff.; *Diaz-Bone, R.*: Ego-zentrierte Netzwerkanalyse und familiale Beziehungssysteme. Wiesbaden 1997, S. 71; *Marsden, P.V.*: Network Data and Measurement. Annual Review of Sociology 16: 1990, S. 452.

16 Die Software wurde innerhalb des Exzellenzclusters der Universitäten Trier und Mainz neu entwickelt und dient der Erhebung, Darstellung und Analyse egozentrierter Netzwerke. Informationen zum Entwicklungsstand etc. sind unter *www.vennmaker.com* verfügbar.

wie die Füllung der Akteure mit einem Symbol und auch Form, Farbe und Stärke der Beziehungen festzulegen.

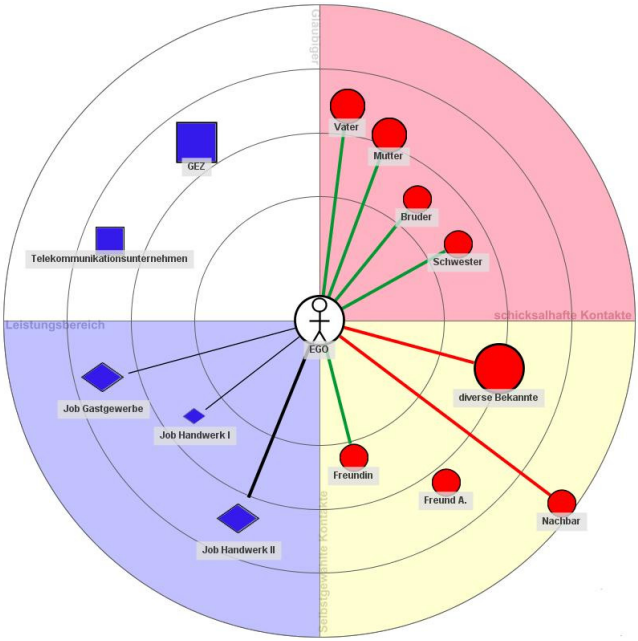

Abbildung 3: Darstellung des sozialen Netzwerks mithilfe der Software VennMaker

Mit Blick auf die Auswertung der Netzwerkdaten kann an drei Aspekten angesetzt werden:

1. an den Eigenschaften der Alteri,
2. an den relationalen Eigenschaften der Beziehungen und
3. an den (Struktur-)Eigenschaften des Netzwerks selbst.

Zum ersten Aspekt lässt sich z.B. untersuchen, in welchem Ausmaß die Alteri denselben sozioökonomischen Status inne haben oder in welchem Altersspektrum sich die Kontakte bewegen. Der zweite Aspekt ermöglicht es, über die Beziehungen wichtige Akteure zu identifizieren. Welche Beziehung dauert sehr lang, welche ist besonders belastbar, woher kommt instrumentelle Hilfe, woher emotionale Unterstützung? Ein Vergleich zwischen den Netzwerken, beispielsweise anhand bestimmter Kennzahlen, kann der dritte Aspekt leisten. Hier sind Aussagen zur Netzwerkgröße, Netzwerkdichte, zur

Multiplexität, also dem Anteil an Akteuren mit denen Ego mehr als einen Beziehungstyp unterhält, möglich. Das Konstrukt des sozialen Kapitals hilft die Erscheinungen, die sich aus den Eigenschaften aller drei Analyseaspekte ergeben, zu erklären. Primär anknüpfend an den zweiten Aspekt, erlaubt es aufgrund der Verschränkungen aller drei Aspekte zusätzlich Aussagen über die Wirkungen der Struktur- oder attributionalen Eigenschaften. *Diaz-Bone* formuliert den Mehrwert einer kombinierten Auswertung auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Netzwerkanalyse (SNA) und des sozialen Kapitals wie folgt: *„...gerade die Kombination mit der SNA löst die soziologische Betrachtungsweise auf soziales Kapital von allein metaphorischen Verwendungen. Betrachtet man Netzwerke als soziales Kapital betont man den instrumentellen Aspekt sozialer Beziehungen."*[17] Ist schließlich auch die kriminologische Fallanalyse abgeschlossen, müssen die Ergebnisse zur Abschätzung des Einflusses von Netzwerken ins Verhältnis gesetzt werden.

3. Aktueller Zwischenstand und Ausblick

Gegenwärtig befindet sich das Projekt, nach Literaturrecherche, theoretischer und konzeptioneller Vorarbeit sowie mehreren Pretests mit den Erhebungstools und einer Explorationsstudie nun in der operativen Phase. Die Genehmigung des Datenschutzbeauftragten liegt vor, so dass im Jahr 2009 mit den Erhebungen begonnen werden konnte. Zur Akquise von Probanden, die den notwendigen Zielgruppenkriterien entsprechen, kooperiert der Lehrstuhl mit einer Rechtsanwaltskanzlei. Im Rahmen üblicher Mandantengespräche kann das Projekt angesprochen werden. Besteht Interesse an der Forschung mitzuwirken, bekommen die potentiellen Probanden eine Teilnahmeerklärung zur Unterschrift. Erst wenn die Zustimmung festgehalten wurde, bekommt das Forschungsteam die Kontaktdaten, um ein Interview zu vereinbaren. Interdisziplinär arbeitet das Projekt innerhalb des Exzellenzclusters mit Experten aus dem Zivilrecht, der Wirtschaftspädagogik und der Sozialmedizin zusammen. Die Ergebnisse des Projekts werden zum Ende des Jahres 2011 zusammengestellt und sollen 2012 in einer Monografie veröffentlicht werden.

17 *Diaz-Bone, R.*: Eine kurze Einführung in die sozialwissenschaftliche Netzwerkanalyse. Mitteilungen aus dem Schwerpunktbereich Methodenlehre. Heft Nr. 57. Berlin 2006, S. 16.

Was wird aus delinquenten Kindern?
Ergebnisse der Marburger Kinderdelinquenzstudie*

Helmut Remschmidt und Reinhard Walter

Gliederung

1. Zusammenfassung
2. Summary
3. Zum Begriff „Kinderdelinquenz“
4. Epidemiologie
5. Ursachen
6. Die Marburger Kinderdelinquenzstudie
6.1. Fragestellung und Methode
6.2. Ergebnisse
6.2.1 Vorhersagen bezogen auf das Kindesalter
6.2.2 Vorhersagen bezogen auf die Adoleszenz:
6.2.3 Vorhersagen über die Lebenszeit bis zum 42. Lebensjahr
6.3. Diskussion
7. Kernaussagen der Studie

1. Zusammenfassung

Einleitung: Berichtet wird über die Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung an ehemals delinquenten Kindern, die hinsichtlich ihrer polizeilichen Registrierungen vor und nach dem 14. Lebensjahr stratifiziert erfasst worden waren.

Methoden: Als Kontrollpersonen dienten Probanden, die als Kinder keinen Kontakt mit der Polizei hatten. Insgesamt wurden N = 263 Probanden im Mindestalter von 18 Jahren (M = 22 Jahre) persönlich untersucht. Die Untersuchung bestand aus einem standardisierten Interview, mit dem Daten zur Lebensgeschichte, Familie, Gesundheit, Schule und Ausbildung erhoben wurden, ferner aus einem Intelligenztest (WIP), einem Persönlichkeitsfragebogen (FPI) und einem Erziehungsstilfragebogen. Zusätzlich wurde die polizeilich unregistrierte Delinquenz vor dem 14. Lebensjahr mithilfe eines eigens konstruierten Fragebogen erfasst. Unbeschränkte Auszüge aus dem Er-

* Die Studie wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie“ über viele Jahre gefördert.

ziehungs- und Strafregister gaben über die legale Entwicklung der Probanden über ihr 40. Lebensjahr hinaus Auskunft.

Ergebnisse: Die Probanden hatten zum Zeitpunkt der letzten Erhebung (1996) ein Durchschnittsalter von 42 Jahren erreicht. Es konnten über die Lebenszeit drei Bewährungsgruppen gebildet werden: unregistrierte Probanden, chronische Täter und Täter, deren Delinquenz zeitlich befristet war. Mithilfe logistischer Regressionsanalysen war es möglich, mehrfache Delinquenz im Kindes- und Jugendalter sowie Delinquenz im Lebenslängsschnitt vorherzusagen. Als prognostisch bedeutsam erwiesen sich vor allem die sozialen und familiären Risikofaktoren in ihrer Summe, gefolgt von Persönlichkeitsmerkmalen und Anzahl der im Kindesalter unregistrierten Eigentumsdelikte.

Diskussion: Die Ergebnisse zeigen, dass früh auftretende Delinquenz keineswegs zwangsläufig in eine chronische kriminelle Karriere einmündet und dass nahezu dieselben Risikofaktoren für Kriminalität und psychische Störungen wirksam sind. Nur drei Risikofaktoren scheinen delinquenzspezifisch zu sein: männliches Geschlecht, früh auftretende Aggressivität und negativer Einfluss von delinquenten Freunden.

Schlüsselwörter:

Längsschnittuntersuchung
Kinderdelinquenz
Vorhersage
Psychosoziale Risikofaktoren
Chronische Delinquenz

2. Summary

Introduction: The paper reports on the results of a German longitudinal study of unselected samples of delinquent children, stratified according to the frequency of recorded offences before and after the age of criminal responsibility (14 years).

Methods: As young adults (mean age: 22 years) 263 subjects, juvenile offenders and control non-offenders during childhood, were assessed between 1975 and 1977. The assessment consisted of the following instruments: a standardized interview concerning family, child development and life-history, a multidimensional personality inventory (The Freiburger Personality

Inventory: FPI), a version of the Wechsler-Intelligence-Scale (WIP), a self report questionnaire concerning delinquency for which the subject was not apprehended during childhood, and a questionnaire concerning parental child rearing style.

Results: The subsequent criminal records of subjects were followed up to a mean age of 42 years. It was possible to define three outcome groups (non-offenders, persisters and desisters) which differed in many respects. Psychosocial risk variables were the most important predictors, followed by personality variables and self reported delinquency in childhood.

Conclusions: The results demonstrate that early onset of delinquency does not necessarily lead into a criminal career and that only a few risk factors are specifically related with delinquency: male sex, early onset of aggression and delinquent peers.

Key words:

longitudinal study
childhood delinquency
prediction
psychosocial risk factors
chronic delinquency

3. Zum Begriff „Kinderdelinquenz“

Unter Kinderdelinquenz werden Verstöße Strafunmündiger gegen das Strafgesetzbuch sowie dessen Nebengesetze verstanden. Da in Deutschland die Strafmündigkeit mit Erreichen des 14. Lebensjahres beginnt, bezieht sich die Kinderdelinquenz auf Straftaten von Kindern, die zum Tatzeitpunkt nicht älter als 13 Jahre alt waren. Sie gelten nach § 19 StGB als schuldunfähig und dürfen strafrechtlich nicht belangt werden. Die Festlegung der Strafmündigkeitsgrenze ist hierbei willkürlich.

Im Verständnis der Kriminologie und der Soziologie stellen Verstöße gegen strafrechtliche Normen eine Untergruppe sozialabweichenden Verhaltens dar. Von antisozialem bzw. dissozialem Verhalten würde man aber erst dann sprechen, wenn durch das Verhalten gesellschaftliche Normen und Rechte anderer Personen verletzt werden (1).

Die Abweichung von einer sozialen oder einer Rechtsnorm ist aber nicht mit einer psychischen Störung gleichzusetzen. In den internationalen Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-IV findet man keine speziellen Kategorien für Delinquenz.

In der ICD 10 werden Straftaten unter den „Störungen des Sozialverhaltens" verschlüsselt, sofern sie definierte Tatmerkmale erfüllen (Gebrauch gefährlicher Waffen, körperliche Grausamkeit oder Gewalt gegenüber Personen, Zerstörung fremden Eigentums, vorsätzliche Brandstiftung).

Erst neuerdings wird immer mehr beachtet, dass viele Straftäter an psychischen Störungen bzw. neuropsychologischen Auffälligkeiten leiden, die an der Entwicklung dissozialen und delinquenten Verhaltens maßgeblich beteiligt sind (2).

4. Epidemiologie

Im Zuge des Normenerwerbs und des Hineinwachsens in die Gesellschaft begehen nahezu alle Kinder Gesetzesverstöße unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Schweregrades. Für diese Straftaten besteht ein hohes Dunkelfeld, nicht zuletzt, weil aufgrund von Alter und Entwicklungsstand der Täter nur ein sehr kleiner Teil zur Anzeige kommt. Im Übrigen begehen Kinder, mit Ausnahme einer kleinen Gruppe, die sich später zu Intensivtätern entwickelt, ganz überwiegend leichtere Delikte.

Im Hinblick auf die Epidemiologie werden in der Regel zwei Datenquellen benutzt: die polizeiliche Kriminalstatistik und Erhebungen zum Dunkelfeld.

Die polizeiliche Kriminalstatistik unterliegt als Verdächtigenstatistik zahlreichen Einschränkungen im Hinblick auf die Abschätzung der realen Delinquenz Strafunmündiger (z.B. geringe Anzeigebereitschaft, fehlerhafte Erfassung der Delikte, hohes Dunkelfeld, erhebliche regionale Unterschiede). Trotz dieser Einschränkungen wird sie aber, mangels genauerer Datenquellen, zur Abschätzung der Kriminalitätsentwicklung herangezogen. Im Hinblick auf die Delikte Strafunmündiger weist sie bei leicht rückgängiger Gesamtbelastung seit 1998 einen deutlichen Anstieg gewalttätigen Verhaltens (einfache und schwere Körperverletzung) auf.

Erhebungen zum Dunkelfeld (der Polizei nicht bekannte Straftaten) zeigen, dass strafbares Verhalten im Kindesalter eher die Regel als die Ausnahme

ist. Rund 90 % der Kinder begehen Straftaten, allerdings meist geringeren Schweregrades.

Am aussagekräftigsten sind prospektive Längsschnittstudien (Übersicht bei 5; 3; 4).

Wichtigstes Ergebnis dieser Studien ist die Erkenntnis, dass die Delinquenz in starkem Maße altersabhängig ist. Sowohl die Inzidenz als auch die Prävalenz nehmen bis zur Adoleszenz (etwa bis zum 17. bis 20. Lebensjahr) kontinuierlich zu, um danach schnell abzunehmen (6). Im Alter von 28 Jahren haben ca. 85 % der Rechtsbrecher ihre delinquenten Aktivitäten eingestellt (7). Diese und andere Befunde haben *Moffitt* (8) veranlasst, eine empirisch begründete Taxonomie delinquenten Verhaltens aufzustellen und zwischen einer auf das Jugendalter begrenzten (adolescence-limited) und einer lebenslangen (life-course-persistent) Delinquenz zu unterscheiden. Lebenslange Delinquenz resultiert nach dieser Theorie aus Verhaltensauffälligkeiten in frühester Kindheit (ADHS, Aggressivität, Störung des Sozialverhaltens), die die Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Zum anderen suchen die Betroffenen auch aktiv ungünstige Einflüsse und Lebensumwelten auf, die ihren Defiziten Rechnung tragen. Das delinquente Verhalten, das erst in der Pubertät beginnt und auf die Adoleszenz (bis zum frühen Erwachsenenalter) beschränkt bleibt, hat hingegen eher sozialpsychologische und phasenspezifische Ursachen.

5. Ursachen

Es besteht kein Zweifel darüber, dass an der Verursachung dissozialen (antisozialen) und delinquenten Verhaltens biologische (z.B. Auffälligkeiten der vegetativen Reaktionen, neuroendokrinologische Auffälligkeiten) und psychosoziale Faktoren (z.B. zerrüttete Familienverhältnisse, Misshandlung, bestimmte psychische Störungen) beteiligt sind, von denen sich die meisten bereits im Kindesalter nachweisen lassen (s. Übersicht bei 3 und 4).

Biologische und psychosoziale Risikofaktoren wirken zusammen im Hinblick auf die Verursachung dissozialen und delinquenten Verhaltens, wobei dieses Zusammenwirken in der Regel nicht additiv, sondern interaktiv ist. Dies kann dadurch nachgewiesen werden, dass z.B. bei Vorliegen eines bestimmten biologischen und psychosozialen Risikofaktors die resultierenden Delinquenzraten sich nicht einfach addieren, sondern deutlich höher ausfallen.

Den Risikofaktoren stehen protektive Faktoren gegenüber, die der Entwicklung von dissozialem und delinquentem Verhalten entgegenwirken und ebenso wie diese unterschiedliche Wirkungsschwerpunkte und auch zeitlich unterschiedliche Reichweiten haben. Es ist jedoch unzureichend, sie lediglich über die Abwesenheit von Risikofaktoren zu definieren.

Vielmehr verkörpern sie eigenständige Merkmale und Bedingungen, die im Individuum, in der Familie und im sonstigen sozialen Umfeld identifiziert werden können. Beispiele hierfür sind: eine günstige genetische Disposition ohne familiäre Auffälligkeiten und Erkrankungen, eine sich im Normbereich bewegende vegetative Reagibilität des autonomen Nervensystems, überdurchschnittliche Intelligenz, Empathiefähigkeit, Erfolgserlebnisse in der Schule und im sozialen Umfeld, ein harmonisches Familienklima mit erziehungskompetenten Eltern und gute familiäre und soziale Entwicklungsbedingungen.

Es ist aber ebenso unzureichend, die Entstehung von Dissozialität/Delinquenz lediglich aus dem Wechselspiel von Risikofaktoren und protektiven Faktoren erklären zu wollen. Beginn, Verlauf und Beendigung delinquenten Verhaltens werden auch durch individuelle Entscheidungsprozesse beeinflusst, die wiederum durch ganz persönliche Erfahrungen und Wendepunkte in der Biographie herbeigeführt werden (Übersicht bei 5; 3; 4).

6. Die Marburger Kinderdelinquenzstudie

6.1. Fragestellung und Methode

Die Längsschnittuntersuchung hatte zum Ziel, die legale Bewährung straffällig gewordener Kinder bis über das 40. Lebensjahr hinaus zu verfolgen und Prädiktoren für delinquentes Verhalten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter zu ermitteln. Weiterhin sollte der Verlauf delinquenten Verhaltens über die gesamte Lebensspanne untersucht werden. Es war ausdrücklich kein Ziel der Studie, Interventionsmaßahmen oder präventive Maßnahmen zu evaluieren.

- Einbezogen wurden alle männlichen Kinder, die zwischen 1962 und 1971 Straftaten im Landgerichtsbezirk Marburg begangen und bis 1971 ihre (juristische) Kindheit abgeschlossen hatten (N = 1006). Die untersuchte Stichprobe wurde hinsichtlich ihrer polizeilichen Registrierungen vor und nach dem 14. Lebensjahr stratifiziert und nach Zufall reduziert. Als Kon-

trollgruppen dienten Probanden, die als Kinder und Jugendliche keinen Kontakt mit der Polizei hatten (Gr. 0-0) und solche, die nur im Jugendalter (aber nicht in der Kindheit) mehrfach registriert worden waren (Gr. 0-2). Beide Gruppen hatten jedoch polizeilich nicht entdeckte Straftaten begangen.

Einzelheiten zum Design und zur Methodik der Studie finden sich im Internet und bei *Remschmidt und Walter* (4).

Der Untersuchungsablauf der Studie geht aus *Tabelle 1* hervor, ebenso die Zusammensetzung der Stichproben zu den Zeitpunkten 2 (1975-1977) und 3 (1996). *Tabelle 2* erläutert im Detail wie es zur Stichprobe von 256 Probanden kam, deren Strafregisterauszüge (Zeitpunkt 3) ausgewertet werden konnten (Registerstichprobe).

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf der Längsschnittstudie

Auswertung der Akten der Staatsanwaltschaft	Individuelle Untersuchung der Probanden	Auswertung des Erziehungs- und Strafregisters
N = 1758 Kinder des Landgerichtsbezirks Marburg mit polizeilich registrierten Delikten zwischen 1962 - 1971	N = 263 Pbn ≥ 18 Jahre mit unterschiedlicher Registrierungshäufigkeit vor bzw. nach dem 14. Lj., incl. zweier Kontrollgruppen: • Pbn, die weder als Kinder noch als Adoleszente Kontakt mit der Polizei hatten (Gr. 0-0; n = 46) • Pbn, die *nur* in der Adoleszenz (14-22 Jahre) , aber nicht im Kindesalter (unter 14 Jahren) polizeilich registriert worden waren (Gr. 0-2; n = 43)	N = 256 Pbn, die zum Zeitpunkt 2 untersucht wurden und zum Zeitpunkt 3 noch lebten. 7 Pbn waren zwischen 1977 und 1996 verstorben. Es verblieben unter Berücksichtigung der Strafregisterauszüge als die Probanden im Mittel 42 Jahre alt waren: Chronische Täter: n = 68 Nichtchronische Täter: n = 142 Unregistrierte Pbn: n = 46
↓ Reduzierung auf N = 1006 Jungen, die bis 1971 das 13. Lebensjahr vollendet hatten. Quotierte Zufallsreduktion nach Maßgabe der polizeilichen Registrierung vor und nach dem 14. Lebensjahr n = 283 20 Personen entfielen wegen Nichterfüllung der Parallelisierungskriterien, so dass n = 263 Pbn resultierten	Instrumente: • Standardisiertes Interview • Persönlichkeitsinventar (FPI) • Wechsler-Intelligenz-Test (WIP) • Fragebogen zur unregistrierten Delinquenz vor dem 14. Lj. • Fragebogen zum Erziehungsstil der Eltern	
1972	1975 - 1977	1996
Zeitpunkt 1	**Zeitpunkt 2**	**Zeitpunkt 3**

Tabelle 2: Untersuchte Stichproben zum Zeitpunkt 2 (= 263) und Registerstichprobe zum Zeitpunkt 2 (n = 256)

Anzahl Delikte vor dem 14. Lebensjahr	Anzahl Delikte nach dem 14. Lebensjahr		Gesamt
	0	>= 2	
0	47 (-1)	43	90 (-1)
1	48 (-1)	49	97 (-1)
>=2	32	44(-5)	76 (-5)
Gesamt	127 (-2)	136 (-5)	263 (-7)=256

Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Probanden, die zwischen den Zeitpunkten 2 (1975 – 1977) und 3 (1996) verstorben waren. Zum Zeitpunkt 3 standen also 256 Probanden zur Verfügung, deren Strafregisterauszüge für die Gruppeneinteilung im Längsschnitt (vgl. *Tabelle 1*, *letzte Spalte*) genutzt werden konnten

6.2. Ergebnisse

Ein wesentliches Ziel unserer Studie war, unterschiedliche Verläufe delinquenten Verhaltens aus früher erhobenen (im Kindesalter und in der Adoleszenz) Daten vorauszusagen. Dies war nur möglich durch die Einbeziehung der bis zum 42. Lebensjahr verfügbaren Daten der Probanden aus dem Bundeszentralregister. Auf dieser Grundlage wurde die registrierte Delinquenz der Probanden mit Hilfe logistischer Regressionen für das Kindesalter, die Adoleszenz sowie für die gesamte Lebensspanne bis zum 42. Lebensjahr prognostiziert. Dies geschah mit Hilfe schrittweiser logistischer Regressionen, die angewandt werden können, wenn keine spezifischen Hypothesen existieren. Bei dieser Vorgehensweise wurden die folgenden Variablen berücksichtigt: unregistrierte Delinquenz vor dem 14. Lebensjahr (unterteilt nach Eigentums- und Gewaltdelikten), Summe der vor dem 14. Lebensjahr wirksamen psychosozialen Risikofaktoren, körperliche Gesundheit bzw. Entwicklungsverzögerungen, familiäre Risikofaktoren, Risikofaktoren der Eltern, Lernschwierigkeiten in der Schule, keine oder abgebrochene Berufsausbildung, wahrgenommener elterlicher Erziehungsstil sowie Persönlichkeitsvariablen, gemessen mit dem FPI. Alle Variablen wurden, teilweise retrospektiv, zwischen 1975 und 1977 erhoben. Die Probanden waren zum Zeitpunkt 2 im Durchschnitt 22 Jahre alt. Die logistische Regressionsanalyse basiert auf einem additiven Vorhersagemodell und ermöglicht es, diejenigen Variablen zu ermitteln, die signifikant zur Verbesserung der Vorhersage

beitragen. Gleichzeitig werden Interkorrelationen zwischen Prädiktoren eliminiert.

6.2.1 Vorhersagen bezogen auf das Kindesalter

Polizeiliche Registrierungen im Kindesalter waren nicht generell vorhersagbar, sondern nur dann, wenn es sich um Mehrfachtäter handelte. Die Rate richtiger Klassifikationen lag aber nur bei 62,5 %, (Konfidenzintervall: 56,6-68,4 %, p = 0,05) wobei als einziges Merkmal die Variable „Lernschwierigkeiten in der Schule“ einen signifikanten Beitrag zur Vorhersage lieferte.

6.2.2 Vorhersagen bezogen auf die Adoleszenz

Die Wahrscheinlichkeit mehrfacher Registrierungen im Jugendalter und Heranwachsendenalter (Adoleszenz, 14 - 22 Jahre) erhöhte sich auf 71,5 %, (Konfidenzintervall: 66 - 77 %, p = 0,05) wenn die unregistrierte Delinquenz Gleichaltriger zum Vergleich herangezogen wurde. Der beste Einzelprädiktor war die abgebrochene Schulausbildung, gefolgt von der Summe der sozialen und familiären Risikofaktoren (vor dem 14. Lebensjahr), der Strenge der Mutter und der Summe der unregistrierten Eigentumsdelikte vor dem 14. Lebensjahr.

6.2.3 Vorhersagen über die Lebenszeit bis zum 42. Lebensjahr

Über die gesamte Lebenszeit (bis zum 42. Lebensjahr) konnten drei Gruppen von Probanden unterschieden werden: (1) niemals polizeilich registrierte Personen, (2) chronische Täter sowie (3) Täter mit zeitlich befristeter Delinquenz. Letztere durften nach ihrem 22. Lebensjahr (im Durchschnitt) keine Straftaten mehr begangen haben. Eine Aussage darüber war nur durch die Auskunft aus dem Bundeszentralregister möglich, die eingeholt wurde, als die Probanden ein Durchschnittsalter von 42 Jahren erreicht hatten. Es wurde sodann untersucht, ob und durch welche Variablen sich die Zugehörigkeit zu einer der beiden Straftätergruppen vorhersagen lässt.

Zunächst wurde die Gruppe der *niemals* in ihrem Leben *registrierten Personen* (N = 46) mit der Gruppe der *Straftäter insgesamt* (N = 210) kontrastiert. Aus Abbildung 1 ist ersichtlich, dass 85,5 % der Personen richtig klassifiziert werden konnten (Konfidenzintervall: 81,2 - 89,8 %, p = 0,05). Die Summe der psychosozialen Risikofaktoren (z. B. Alkoholmissbrauch eines Elternteils, Heimerziehung vor dem 6. Lebensjahr, Trennung/Scheidung der Eltern, Schulabbruch) hatte mit einer Odds-ratio von 2,5 den höchsten Vorhersagewert. Die prädiktive Bedeutung der Variablen „Mutterstrenge“ (sub-

jektiv empfundener strenger Erziehungsstil der Mutter) und „Summe der unregistrierten Eigentumsdelikte vor dem 14. Lebensjahr“ blieb erhalten. Von den Persönlichkeitsvariablen erwiesen sich nur 2 als wirksam: Extraversion, emotionale Labilität und Nervosität.

*Abbildung 1: Ergebnisse der schrittweisen logistischen Regressionsanalyse: Vergleich zwischen unregistrierten (*N = *46) und registrierten Probanden (alle Straftäter,* N = *210) im Längsschnitt*

Prädikatoren:	Odds ratio:
Summe der vor dem 14. Lebensjahr wirksamen psychosozialen Risikofaktoren	2,5
Extraversion	1,6
Emotionale Labilität	1,6
Mutter- Strenge	1,0
Summe der unregistrierten Eigentumsdelikte vor dem 14. Lebensjahr	1,0
Nervosität	0,8

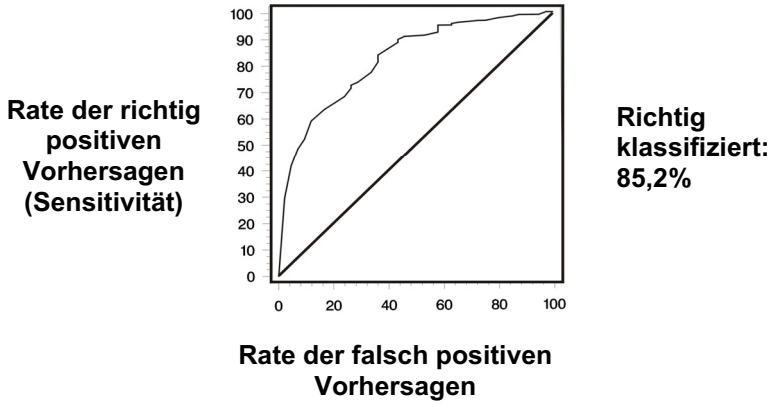

Ein paarweiser Vergleich der drei o.g. Gruppen führte zu den in *Tabelle 3* dargestellten Ergebnissen.

*Tabelle 3: Ergebnisse der schrittweisen logistischen Regressionsanalyse: Vergleich zwischen unregistrierten Probanden (*N = *46), chronischen Straftätern (*N = *68) und nicht-chronischen Straftätern (*N = *142)*

Vergleiche	richtig klassifiziert (Prozent)*	Prädikatoren	odds ratio
Unregistrierte Pbn. vs. chronische Straftäter	80,2 (73,2-87,2)	• Summe der vor dem 14. Lj. wirksamen sozialen und familiären Risikofaktoren • Extraversion • Emotionale Labilität • Summe der unregistrierten Eigentumsdelikte vor dem 14. Lj.	3,0 1,6 1,5 1,0
Unregistrierte Pbn. vs. nicht-chronische Straftäter	77,9 (72,0-83,8)	• Summe der vor dem 14. Lj. wirksamen psychosozialen Risikofaktoren • Spontane Aggressivität • Extraversion	1,9 1,4 1,3
nicht-chronische Straftäter vs. chronische Straftäter	73,1 (67,1-79,1)	• Schulprobleme • Depressivität	2,5 1,3

Am besten vorhersagbar waren *chronische Straftäter* (Rate richtiger Klassifikationen: 80,2 %), gefolgt von Tätern mit zeitlich befristeter Delinquenz (77,9 %), beide jeweils im Vergleich zu unregistrierten Personen. Bei chronischen Straftätern betrug die Rate richtiger Klassifikationen, verglichen mit Tätern, deren Delinquenz zeitlich begrenzt war, 73,1 %.

Wurden alle Täter in einer Gruppe zusammengefasst und mit den niemals registrierten Personen verglichen, so ergab sich eine Rate von 85,5 % richtiger Klassifikationen. In drei von vier Gruppenvergleichen war die Summe der sozialen und familiären Risikofaktoren der bedeutendste Prädiktor. Lediglich beim Vergleich zwischen chronischen Tätern und Tätern, deren Delinquenz zeitlich befristet war, diskriminierte der Prädiktor nicht.

Alle *Prognosen*, die sich auf die *gesamte Lebensspanne* bezogen, ergaben einen signifikanten Beitrag von *Persönlichkeitsmerkmalen*. In ihrer Gewichtung rangierten sie zumeist an zweiter Stelle hinter der Summe der sozialen und familiären Risikofaktoren. Es handelte sich insbesondere um die Merkmale Extraversion, emotionale Labilität, Nervosität und spontane Aggressivität, die mit zunehmender Ausprägung zu einem erhöhten Delinquenzrisiko beitrugen.

Früher versus später Delinquenzbeginn:

Wurden Probanden mit einem frühen und einem späten Delinquenzbeginn (early onset: n = 96; late onset: n = 43), definiert über polizeiliche Registrierungen vor und nach dem 14. Lebensjahr, miteinander verglichen (ausschließlich im Kindesalter delinquente Personen wurden ausgeschlossen), so erwiesen sich Probanden mit einem späten Delinquenzbeginn als aggressiver (reaktiv und spontan), depressiver und emotional labiler als solche mit einem frühen Delinquenzbeginn.

Wirkung protektiver Faktoren:

Um die Variablen herauszufinden, die eine *protektive Wirkung* auf Delinquenz haben, wurden Probanden, die bei hoher Risikobelastung mindestens zwei Delikte begingen, mit solchen verglichen, die standhaft („resilient") blieben, d.h. bei gleich hoher Risikobelastung keine oder maximal eine Straftat begangen hatten. Als Probanden mit hoher Risikobelastung wurden Personen definiert, die mindestens zwei psychosoziale Risikofaktoren aufwiesen. Der Vergleich stützte sich auf n = 32 Probanden mit maximal einem Delikt bis zum 14. Lebensjahr und n = 117 Probanden mit mindestens zwei Straftaten im Lebenslängsschnitt. Das Ergebnis war, dass die *kriminell resistenten Probanden* vor dem 14. Lebensjahr weniger unentdeckte Straftaten begangen hatten, d.h. sie waren normorientierter und sozial angepasster. Ferner waren sie weniger aggressiv (reaktiv und spontan), weniger depressiv, weniger erregbar und weniger emotional labil. Insgesamt waren sie also psychisch stabiler und ausgeglichener. Merkmale des elterlichen Erziehungsstils (Vater-, Mutter-, Strenge/Unterstützung) wirkten sich nicht protektiv aus.

6.3. Diskussion

Die Ergebnisse unterstützen, was den Verlauf betrifft, die empirisch begründete Taxonomie *Moffitts* (8) insoweit, als zwei unterschiedliche Typen von Delinquenten nachgewiesen werden konnten, nämlich chronische Täter und solche mit zeitlich befristeter Delinquenz. Was jedoch nicht gelang, ist der Nachweis, dass die Typologie mit einem unterschiedlichen Delinquenzbeginn („early onset" versus „late onset") zusammenhängt. Weder die registrierte, noch die unregistrierte Delinquenz im Kindesalter hatte Einfluss auf den weiteren (chronischen) Delinquenzverlauf. Unserer Auffassung nach bedarf die *Moffitt*-Taxonomie einer Revision bzw. Differenzierung, wie sie auch von anderen Autoren nahegelegt wird (10, 11). Früher Delinquenzbe-

ginn bedeutet nicht zwangsläufig eine chronische kriminelle Karriere und umgekehrt sind nicht alle chronischen Täter schon im Kindesalter delinquent bzw. dissozial (4,12).

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die hier und in anderen Längsschnittuntersuchungen gefundenen Risikofaktoren spezifisch für die Entwicklung von Delinquenz sind oder ob sie auch andere Abweichungen (psychische Erkrankungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch) vorhersagen können. Nach dem gegenwärtigen, noch sehr vorläufigen Erkenntnisstand scheint eher letzteres der Fall zu sein (13, 14). Es scheint bisher nur drei Variablen zu geben, die spezifisch die Delinquenz und nicht auch andere Normabweichungen vorhersagen. Es sind das männliche Geschlecht, das Merkmal Aggressivität und der negative Einfluss von delinquenten Freunden (15).

In unserer Untersuchung waren, neben dem Merkmal Aggressivität, noch andere Persönlichkeitsmerkmale sowohl unter den Risiko-, als auch unter den protektiven Faktoren zu finden. Deren Effekt auf die Vorhersage kann nicht auf den Einfluss von familiären und sozialen Faktoren zurückgeführt werden, da dieser methodisch eliminiert wurde. Außerdem zeigte sich in der Gesamtstichprobe kein korrelativer Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen einerseits und sozialen und familiären Faktoren andererseits. Letztere hatten somit keinen Einfluss auf Merkmale wie emotionale Labilität, Nervosität, Aggressivität oder Depressivität. Damit rücken wieder Persönlichkeitsmerkmale stärker in den Vordergrund, denen man auch unter präventivem Aspekt größere Beachtung schenken sollte (Ausbildung prosozialen Verhaltens). Die Möglichkeit der Beeinflussung von sozialen und familiären Risikofaktoren ist ohnehin sehr begrenzt.

Limitationen: Da unsere Studie nicht das Ziel hatte, epidemiologische Daten in der Breite zu erheben, sondern ganz speziell den Verlauf früh auftretenden delinquenten Verhaltens, wurde keine auslesefreie, für das Kindesalter insgesamt repräsentative Stichprobe erhoben. Insofern können wir über nichtdelinquente Auffälligkeiten, jenseits der von uns angewandten Untersuchungsmethoden, keine Aussage machen. Die Stichprobe war allerdings repräsentativ für die im Erhebungszeitraum erfassten straffällig gewordenen Kinder, aus deren Gesamtheit eine quotierte Zufallsstichprobe gezogen wurde. Unsere Stichprobe wurde ferner in einem eher ländlichen Raum rekrutiert und kann daher nicht ohne weiteres Gültigkeit für städtische Ballungsgebiete beanspruchen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass unsere Probanden unter gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen aufwuchsen, die sich in den beiden letzten Jahrzehnten gravierend verändert haben. Dennoch sind

wir aber beeindruckt von der Tatsache, dass unsere Ergebnisse im Vergleich mit anderen Untersuchungen, die in anderen Ländern und mit anderen Methoden und auch an anderen Stichproben durchgeführt wurden, weit mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweisen.

Danksagung:

Die Autoren danken Herrn Dipl.-Math. Dr. med. *Cornelius Gutenbrunner* für die Durchführung der statistischen Auswertung und Herrn Dipl.-Psych. *Jürgen Schönberger* für die Anfertigung der Abbildungen

Interessenskonflikt:

Die Autoren erklären, dass kein Interessenskonflikt im Sinne der Richtlinien "International Committee of Medical Journal Editors" besteht.

7. Kernaussagen der Studie

1. Auch Kinder, die noch strafunmündig sind, begehen bereits Straftaten, die in der polizeilichen Kriminalstatistik, einer Verdächtigenstatistik, registriert werden. Die der Polizei nicht bekannt gewordene Delinquenz (Dunkelfeld) kann mit Hilfe geeigneter Befragungsinstrumente erfasst werden.
2. Obwohl die Gesamtzahl der von Kindern begangenen Delikte seit 1998 eine Rückbildungstendenz zeigt, ist, laut polizeilicher Kriminalstatistik, ein kontinuierlicher Anstieg für Gewalttaten (einfache und schwere Körperverletzung) und in geringerem Ausmaß mit zeitlichen Schwankungen auch für Raub festzustellen.
3. An der Verursachung der Kinderdelinquenz sind biologische Faktoren (z.B. Auffälligkeiten der vegetativen Reaktionen, neuropsychologische Auffälligkeiten), psychologische Faktoren (z.B. leichte Intelligenzminderung, Entwicklungsstörungen, ungünstiges soziales Milieu), psychische Störungen (z.B. ADHS, Störungen des Sozialverhaltens) und auch situative Einflüsse (z.B. Tatgelegenheit, Gruppeneinflüsse, Waffenzugang) beteiligt.
4. Längsschnittstudien zeigen, dass der Verlauf der Delinquenz stark altersabhängig ist und dass zwei Verlaufstypen unterschieden werden können: limitierte Delinquenz und persistierende Delinquenz. Während erstere den größten Teil der Straftaten von Kindern und Jugendlichen umfasst, erstreckt sich letztere auf 5 bis 7 % männliche Straftäter, die ihre kriminellen Handlungen (häufig auch Gewalttaten) im Erwachsenenalter fortset-

zen. Diese Entwicklung lässt sich in gewissen Grenzen, aufgrund psychosozialer Merkmale und biographischer Belastungsfaktoren voraussagen.

5. Die Ergebnisse derartiger Untersuchungen (auch der unsrigen) zeigen aber auch, dass Delinquenz im Kindesalter keineswegs immer in eine chronische kriminelle Karriere einmündet. Diese wird allerdings getriggert durch soziale und familiäre Risikofaktoren, bestimmte Persönlichkeitsmerkmale und zum Teil auch durch eine hohe Dunkelfeldbelastung im Kindesalter.

Literatur

(1) *Hinshaw SP., Zupan BA.*: Assessment of antisocial behavior in children and adolescents. In: *Stoff, D.M., Breiling, J., Maser, J.D.* (Eds.) Handbook of antisocial behaviour. New York: Wiley 1997; 36-50.
(2) *Vermeiren R.*: Delinquents disordered? Psychopathology and neuropsychological deficits in delinquent adolescents. Antwerpen: Universiteit Antwerpen 2002.
(3) *Loeber R., Farrington DP.* (Eds) Child delinquence. Sage publications, Thousand Oaks, California 2001.
(4) *Remschmidt H, Walter R*: Kinderdelinquenz. Gesetzesverstöße Strafunmündiger und ihre Folgen. Heidelberg: Springer 2009.
(5) *Boers K., Loesel, F., Remschmidt H.* (Hrsg.) Entwicklungskriminologie und kriminologische Lebenslaufforschung. MschrKrim und Strafrechtsreform, Sonderheft 2/3 2009.
(6) *Tolan PH., Thomas P.*: The implications of age of onset for delinquency risk. II. Longitudinal data. Journal of Abnormal Psychology 1995; 23: 157-181.
(7) *Farrington DP.*: Stepping stones to adult criminal careers. In: *Olweus, D., Block J., Radke-Yarrow M.* (Eds.) Development of antisocial and prosocial behaviour. London-New York: Academic Press 1986; 359-384.
(8) *Moffitt TE.*: Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. Psychological Review 1993; 100:674-701.
(9) *Remschmidt H., Merschmann W., Walter R.*: Zum Dunkelfeld kindlicher Delinquenz. Eine Erhebung an 483 Probanden. MschKrim 1975; 58: 133-153.
(10) *Albrecht H-J., Grundies V.*: Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter. Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2009; 91(2/3):326-343.
(11) *Kratzer L., Hodgins S.*: A typology of offenders: A test of Moffitt's theory among males and females from childhood to age 20. Criminal Behaviour and Mental Health 1999; 9:53-73.
(12) *Patterson GR., Forgatch MS., Yoerger KL., Stoolmiller M.*: Variables that initiate and maintain an early-onset trajectory for juvenile offending. Developmental Psychopathology 1998; 10:531-547.
(13) *Fergusson DM., Horwood LJ., Lawton JM.:* Vulnerability to childhood problems and family social background. Journal of Child Psychology and Psychiatry and Allied Disciplines 1990; 31:1145-1160.

(14) *Werner EE*.: Antecedents and consequences of deviant behavior. In: *Hurrelmann, K*. et al. (Eds.) Health hazards in adolescence. De Gruyter, Berlin 1990; Prevention and intervention in childhood and adolescence; 219-231.
(15) *Roff JD., Wirt RD*.: The specifity of childhood problem behavior for adolescent and young adult maladjustment. Journal of Clinical Psychology 1985; 41:564-571.

„Kriminelle“ Identitätskonstruktionen
Grundkonflikte und Entwicklungsdynamiken

Esther Vornholt

Gliederung

1. Einleitung
2. Stigmadiffusion als Hintergrundgrammatik
3. „Kriminelle“ Identitätskonstruktionen
4. Der Blick auf die Gesellschaft „da draußen“
   4.1 Gesellschaftliche „Doppelmoral“ und Reproduktionszyklen
   4.2 Selbstaufwertungsmechanismen
   4.3 Verweigerung gesellschaftlicher Integration
5. Konsequenzen

1. Einleitung

Jugendliche „Intensivtäter“ erfahren in der kriminologischen Forschung erhöhte Aufmerksamkeit, verbunden mit dem Bestreben, praktische Handlungsanleitungen zu erschließen, die eine potentielle Persistenz frühzeitig zu erkennen beanspruchen, um wiederholte kriminelle Handlungen zu unterbinden. Dabei sind die Mechanismen, die zum Abbruch einer solchen kriminellen Entwicklung führen, allerdings noch nicht vollständig aufgedeckt, wenngleich unterschiedliche Erklärungsansätze vorliegen.[1]

Der folgende Beitrag verfolgt in ergänzender Form die Absicht, in Anlehnung an die interaktionistisch ausgerichtete Stigmatisierungsthese, einen Einblick in die Selbstdarstellung „krimineller Persönlichkeiten“ zu liefern, um zunächst „Stigmadiffusionen“ als Grundkonflikte herauszuarbeiten, die eine darauf aufbauende kriminelle Selbststigmatisierung erforderlich machen. Anschließend wird ein Einblick in gesellschaftliche Wahrnehmungs- und Interpretationsraster von „Intensivtätern“ vermittelt, da die eigene auf kriminellen Handlungsmustern basierende Selbstpositionierung „abseits“ der Gesellschaft mit negativen Entwicklungsdynamiken gekoppelt ist und darü-

1 Vgl. m.w.N. *Naplava, T.*: Jugendliche Intensivtäter als Kriminalitätsproblem und Problemkonstruktion. In: *Groenemeyer, A./ Wieseler, S.*: Handbuch soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden 2008.

ber Integritätserfahrungen ermöglicht. Thematisiert wird infolgedessen insbesondere die auf moralischen Aspekten aufbauende Legitimation dieser abweichenden Selbstinszenierung, zumal in dieser Phase Resozialisierungsabsichten ins Leere verlaufen (müssen).

2. Stigmadiffusion als Hintergrundgrammatik

Die interaktionistisch ausgerichtete Stigmatisierungsthese postuliert, dass frühzeitig auftretende Stigmatisierungen auf „auffällige" Verhaltensweisen oder primärer Devianz[2] abweichende Karriereprozesse begünstigen. Zur Erklärung der „kriminellen Karriere" können sodann grob skizziert zwei Annahmen formuliert werden: (1) die deviante „Identitätskonzeption" des Subjekts; dabei erfolgt der Identitätswandel nach dem Mechanismus der „self-fulfilling-prophecy" mit der Folge, dass die Zuschreibungen und Erwartungen in die Identitätskonzeption vom Subjekt selbst eingearbeitet werden. Andererseits erscheint (2) die Chancenreduktion als Erklärungsfaktor, d. h. die Einschränkung konformer Verhaltensweisen lässt den Betroffenen keine Wahl, als sich abweichend zu verhalten. *Schumann* (1975) greift die ungeklärte Beziehung zwischen einer negativen Identitätsveränderung und den reduzierten Chancen von konformen Handlungsalternativen auf und provoziert mit der These, dass „die Gesellschaft […] ihre Kriminellen weniger durch Akte der Stigmatisierung [produziert], als dadurch, dass sie ihnen konforme Handlungsmöglichkeiten durch die Beschränkung sozialer Teilhabechancen verweigert" (*ebd.*, S.51).[3]

Die vielfältigen kritischen Einwände im Hinblick auf die Etikettierungsansätze sollen nicht weiter verfolgt werden, es sei nur *Lipp* (1975) zitiert, der darauf hinweist, dass die Stigmatisierungsdiskussion versäumt hat, „das Phänomen der „Selbststigmatisierung" gebührend zu berücksichtigen" (*ebd.*, S.30).[4] Abweichungen (Stigmatisierungen) werden eben nicht nur gesellschaftlich zugeschrieben, sondern auch selbstbestimmt übernommen und individuell ausgeformt. Vor diesem Hintergrund setzt die hier vertretende These somit andere Akzente und insistiert nicht auf oppositionelle Verhaltens-

2 *Lemert, E. M.:* Social Pathology. New York u.a. 1951.

3 *Schumann, C.*: Heimerziehung und kriminelle Karrieren. In: *Brusten, M./ Hohmeier, J.* (Hrsg.): Stigmatisierung II. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied u. Darmstadt 1975, S.33-56.

4 *Lipp, W.:* Selbststigmatisierung. In: *Brusten, M./ Hohmeier, J.* (Hrsg.): Stigmatisierung I. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied u. Darmstadt 1975, S.25-53.

auffälligkeiten, welche durchaus im fachlichen Diskurs als Bewältigungsmodus interpretiert werden, sondern greift, ausgehend von der subjektiven Perspektive der „abweichenden Person", vorgelagerte Diskriminierungen auf, die entlang sozialer und personeller Deklassierung zu einer diffusen Identitätsbedrohung des Subjekts avancieren und die Grundproblematik einer anschließenden „kriminellen" Selbstdarstellungsoption im Sinne einer „Selbststigmatisierung" abbilden und damit Legitimationsoptionen für Integritätserfordernisse offerieren kann.[5] Dieser Mechanismus entpuppt sich dabei als biographisch fundierte „Hintergrundgrammatik", die eine enorme Stabilität im Lebensverlauf aufweist und die „Selbststigmatisierung" (Selbstkriminalisierung) bei aufkommenden Identitätsbedrohungen kontinuierlich aufscheinen lässt.

Eine biographische Rekonstruktion der Lebensgeschichten von jungen Straftätern bzw. Strafgefangenen zeigt, dass bereits frühzeitig erfahrene Stigmatisierungsprozeduren von nahen familiären Bezugspersonen (Eltern, Geschwister) und später im Schulkontext ausgehend von Gleichaltrigen (und deren Eltern) sowie Lehrpersonen das Selbstbild des Subjekt beeinträchtigen, die aber entgegen klassischer Etikettierungstheorien nicht primär auf oppositionelle Verhaltensauffälligkeiten rekrutieren, sondern beispielsweise folgende dichotomisierende Bewertungselemente der persönlichen Integrität aufweisen:

G.: [...], dass ich voll der Idiot bin, ich bringe eh von mir nie was auf die Reihe, warum hängt ihr mit dem ab und so? Der baut doch nur Scheiße, schau ihn doch mal an! [...] Voll der Asso hinten und so, weißt?[...] voll das Depperle und so bla, voll die Missgeburt! (Michael WI-I)

Personelle Degradierungen umfassen Attribute, die das Subjekt als „geistig minderbemittelt" („Idiot", „Depp", „behindert") auszeichnen oder es, abgeleitet vom familiären Herkunftskontext, einer sozialen Deklassierung zuführen, d.h. die Person entsprechend der Herkunftsfamilie als „asozial" etikettieren. Der unzureichende ökonomische Status der Herkunftsfamilie, aber ebenso strukturelle Unvollständigkeiten (Scheidung; Heimeinweisung), werden über Vergleichsprozesse mit der sozialen Umgebung als Benachteili-

5 Hintergrund ist das noch laufende qualitativ ausgerichtete Dissertationsprojekt am Lehrstuhl Sozialpädagogik der Universität Bamberg, in dem Identitätskonstruktionen junger Strafgefangener im Hinblick auf (misslingende) Reintegrationsprozesse analysiert werden. Es wurden 30 Interviews über mindestens 3 Erhebungswellen erhoben, wobei hier nur auf denjenigen Teil Bezug genommen wird, der sich selbst als „kriminelle Persönlichkeit" inszeniert.

gung und Ausschlusskriterium von der „Normalität“ interpretiert, wobei ein wichtiger Fokus aus subjektorientierter Perspektive darauf gerichtet ist, dass die erfahrenen Fremdzuschreibungen immer auch die eigene Handlungs- und Leistungsunfähigkeit tangieren, indem eine Gegendefinition nicht sozial anerkennend realisiert werden kann. Im Falle einer vom sozialen Kontext „abgeleiteten“ Diskriminierung bestehen vom Kind bzw. Jugendlichen - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten auf die Etikettierungsvorgänge, sodass in dieser Lebensphase das Gefühl von Zugehörigkeit und gesellschaftlicher Integration negativ belastet ist, aber als Bewältigungsmuster verhaltens- und handlungsrelevante Anforderungen evoziert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Stigmata vorab nicht antizipierbar waren, was ein klassisches Management nicht greifen lässt, wo z.B. mit einer Informationskontrolle oder gezielten Täuschungsmanövern operiert werden kann.[6] „Delinquente Verhaltensauffälligkeiten“ bilden demgegenüber eine wirkungsmächtige Handlungsstruktur, um das „primäre“ und weitaus bedrohlichere Stigma selbstbilddienlich auszuschalten, zumal alternative Umgangsstrategien (z.B. ignorieren) nicht anwendbar waren. Gewalttätigkeit führt effektiv in direkter Form dazu, verbale Äußerungen („Hänseleien“, „Scheiße labern“) zu stoppen; Eigentumskriminalität bewirkt eine ökonomisch basierte Statusaufbesserung und verläuft im Rahmen zunehmender Professionalisierung später in dienstleistungs-organisatorischen Strukturen.

G.: [...] und dann kommt man irgendwie drauf: Ah, mit Klauen könnte ich mir Geld verdienen, ja? Wenn irgendeiner kommt: Hey, du klaust? Du klaust gut, okay. Bring mir mal des und des mit, da kriegst des und des, ja? Klar. Geld. Cool. Klaue ich das halt, ja? (.) Und das steigert sich dann halt alles. Ist so. (.) Wie mit Drogen. (.) [...] dann wirds wirtschaftlich. (Steve WI-II)

Anschließend erfolgt ein komplexes Wechselspiel unterschiedlicher herangetragener Etiketten im Sinne einer Stigmadiffusion, in der neben der „Idiotisierung“, der Statusabwertung oder der optischen Erscheinung auch kriminalisierende Etiketten (Eigentums- u. Gewaltkriminalität) eingewoben sind und einer Gewichtung unterzogen werden. Für das Subjekt ist es dabei weitaus attraktiver, als „Schläger“ wahrgenommen zu werden, denn als „Depp“ oder „Missgeburt“ und der Ausruf: „Das ist ein Krimineller!“ ist angenehmer als „Heimkind“. Eine entsprechend vorherrschender Deutungsmuster bestehende Kriminalisierung der Armut oder die negative Fixierung von Alkohol- und/oder Drogenkonsum („Junkie“, „Penner“) ruft zwar anfänglich

6 *Goffman, E.*: Stigma – Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a.M. 1975.

noch Empörung hervor; im zeitlichen Verlauf werden jedoch delinquente Verhaltensmuster vom Handlungsakteur verstärkt aktiv angewandt, da die positiven Folgewirkungen der Kriminalität weitaus überwiegen in Verbindung einer grenzziehenden Distanzierungssemantik mit Handlungssteuerungsoptionen.

3. „Kriminelle" Identitätskonstruktionen

Kriminalisierbare Handlungsstrukturen und die darauf aufbauende Selbstetikettierung fungieren somit als „Stigmamanagement" oder anders formuliert: der kriminalisierbare „Identitätsaufhänger" ist als Schutzmechanismus zum Aufbau einer Ich-Identität zu interpretieren und strukturiert gleichzeitig als definitionsmächtiger „Masterstatus" die soziale Identität des Subjekts zur Integritätsstabilisierung. Diese Form der Selbststigmatisierung kann als Akt der Neujustierung ausbuchstabiert werden, der das Individuum und die durchaus vorhandenen herangetragenen kriminellen Zuschreibungsinhalte in ihrer Bedeutung spezifiziert. Insofern ist diese Reorganisation des Selbst auf der Grundlage eines „devianten Verhaltensmusters" als sekundäre Devianz[7] zu beschreiben, die zu einer „abweichenden Selbstdefinition" führt, indem sich die heranwachsenden Männer selbstbewusst als „Gangster", „skrupelloser Verbrecher" inszenieren; fernab gesellschaftlicher Regeln und Gesetze, welche die Grenze zu der konformen, „normalen" Gesellschaft markieren.

G.: Und wir haben eben -, und das ist die andere Gangsterwelt und so [...]. Ich mache Scheiße. Ich nehme dir die Sachen weg, ich habe dafür nicht gearbeitet, gar nichts, aber trotzdem bin ich der Coole. [...] Ich lass mir nichts machen! Ich lasse mich von eurem Gesetz nicht runtermachen. Ich bin schlecht aufgewachsen, ich bin von Kindheit, ich bin von meine Mutter hat mich zu Hause aus rausgeschmissen. Ich habe gar nichts, ja? Ich bin, ich bin der Abschaum, ich bin der letzte Scheiß und so, aber von euch lass ich mir trotzdem nichts sagen und so, ja? Das ist meine Welt und so, ich gehöre zu dieser Welt. Verstehste? (Jason HI-I)

Dennoch darf die „ursprüngliche" Fremddefinition nicht ausgeklammert werden, die sich hier in den Aussagen der Mittellosigkeit, aber besonders in den polarisierenden integritätsrelevanten Darstellungen „*ich bin der Ab-*

7 *Lemert, E. M.:* Der Begriff der sekundären Devianz; in: *Lüderssen, K./ Sack, F.* (Hrsg.): Seminar: abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1975, S. 433-476.

schaum, ich bin der letzte Scheiß" manifestiert und die Biographie der Straftäter kontinuierlich durchzieht.

Die positive Besetzung krimineller Aktivitäten transformiert sich zunehmend über Erfolgserlebnisse, die mitunter ein „geborenes Talent" zum Vorschein bringen und Anerkennungserfahrungen bereitstellen, in intrinsisch motiviertes Spaßerleben. Dies bedeutet auch, dass die vorherige Argumentation einer Ziel-Mittel-Diskrepanz, die durchaus zur Anwendung gelangt, um die Stigmaabwehr darüber zu begründen, an dieser Stelle zurückgedrängt wird:

G.: [...] Weil, es geht da ja auch nicht nur ums Geld. Es geht ja auch darum: Mir macht das einfach Spaß. (Steve WI-I)

oder wie der junge Mann Michael Gewalthandlungen, ursprünglich zur Stigmaabwehr eingesetzt, mit Spaß und Machterleben beschreibt:

G.: Ich weiß eins: Wenn ich jetzt wieder einen schlage, das gefällt mir automatisch wieder! Ich weiß es, (.) dass mir das so Spaß macht. [...] der, der Nervenkitzel dabei. [...] Ja, man sieht ja auch so, wenn ich ein schlage, dann sehe ich ja: Aha, der hat Angst vor mir! [...] wenn ich was will, nehm ichs ihm einfach weg, (.) und hab halt die Macht über den und das macht, des macht Spaß, weißt? Also, des, des ist nen gutes Gefühl im Endeffekt. (Michael WI-I)

Rechtfertigungen bzw. Techniken der Neutralisierung, die dem delinquenten Subjekt ermöglichen eine persönliche Ich-Identität herzustellen, die von externen Zuschreibungsprozessen *nicht* dominiert wird, werden in diesem Stadium weitgehend überflüssig. Der abweichend agierende Handlungsakteur „*ist*" seine Kriminalität bzw. die kriminalisierbaren Handlungen sind konstitutives Element der Selbstdarstellung; während die Relativierung individueller Verantwortung extrem kontraproduktiv ist.

Parallel zu dieser Entwicklung entfaltet die Selbststigmatisierung allerdings eine unkontrollierbare Eigendynamik, die von Ambivalenzen gekennzeichnet ist und (erneut) in Erfahrungen von Ausgrenzung einmündet, was sich nicht zuletzt auch über Inhaftierungen und das sich darüber symbolisierende Scheitern an gesellschaftlichen Strukturen dokumentiert.

G.: Ich so: Ja, warum hast du mit mir Schluss gemacht und so? Ja, ich hab voll Angst vor Dir und so, nee? Ich so: Warum? (1) Meinst Du, ich würd dir was tun oder was? (1) Ja, da hat sie auch gesagt, sie kann mich nicht ein-

schätzen [...]. Ist schon grob. [...] Ich hab sie nie angeschrien, sie hat mich nie aggressiv gesehen, nie! Ich hätts ja verstanden, wenn ich, wenn ich ausgeflippt wäre und hätt irgend ein Idioten die Fresse eingehauen und sie hätts gesehen. Dann hätt ichs verstanden! (1) Aber so? (3) (Michael WI-I)

Die Textsequenz von Steve kann übergreifend die negativen Folgewirkungen illustrieren:

G.: Ich bin jetzt 20 Jahre alt. [...] Klar, ich hab mein Spaß gehabt (.) und sonst was, aber sonst? Was hab ich? Ich hab alles eigentlich alles verloren durch den ganzen Scheiß. Ich hab keine Familie, ich hab - Freunde hab ich draußen gar keine, die einzigen Freude die ich hab, die sind alle eingesperrt. (.) Gar nichts hab ich draußen. Das ist doch Quatsch: Immer rein - raus, rein - raus,[...] das zerfrisst einen innerlich, ja? Das macht einen kalt ja? (2)

I.: Was heißt kalt?

G.: (2) Das stumpft dann ab einfach. Vom, vom Kopf her, das stumpft dann ab, das ist einem dann einfach langsam scheiß egal, wo man ist, wie man ist oder was man sonst so ist, solange man seinen, meinetwegen seinen Tabak hat, sein Kaffee hat oder sonst was, der Rest ist einen dann einfach egal und das kotz mich an. Das ist so ne Leere dann einfach irgendwann, ja?[...] und (1) -. Ja, man fürchtet die Leere nicht mehr, wenn man in ihr lebt. Sagen wir das mal so. Und das ist einfach nicht mehr, auf Dauer, das ist, das geht in Kopf, das macht dich dann irgendwie nen bisschen ruhiger, so. Wie soll ich sagen? Das ist schwer zu erklären. Das ist einfach nicht gut (.) für Geist und Seele (lacht leicht). (Steve WI-II)

Die resignierenden Bilanzierungen, die sich aus dem bisherigen Lebensstil ableiten, sind jedoch nicht geeignet, Verhaltensänderungen zu initiieren, zumal Identitätsbedrohungen immer wieder mit dem etablierten Management abgewehrt werden müssen; stattdessen werden Verlusterfahrungen möglicherweise aufgrund der aufkommenden Isolation mit einer spezifischen Bewertung der „Mitmenschen" aufgefüllt, welche die distanzierenden Integritätsoptionen als grenzziehende Definitionsmacht ausweisen.

4. Der Blick auf die Gesellschaft „da draußen“

Soziale Desintegration, fehlende soziale Bindungen und eine daraus resultierende „distanzierte Wahrnehmung“ der Gesellschaft, angereichert mit negativen biographischen Erfahrungswerten bedingen eine feindselige und verachtende Einstellung gegenüber der Menschheit, die mit Hilfe moralischer Argumentationsfiguren gerechtfertigt wird.

4.1 Gesellschaftliche „Doppelmoral“ und Reproduktionszyklen

Der Gesellschaft wird mit Hassempfinden gegenübergetreten, welches aus dem Egoismus bzw. der Selbstbezogenheit der Menschen und einer daran anschließenden Hilfeverweigerung resultiert. Zusätzlich werden strukturell (bürokratisch) angelegte Ungerechtigkeiten als individuelle Identitätsbedrohung virulent, indem das Subjekt die direkten Konsequenzen in der Alltagsgestaltung selbst zu verarbeiten hat und die damit verbundene diskriminierende Defizitzuschreibung, die unmittelbar an der „primären“ Stigmadiffusion andockt, einer effektiven Regulierung zuführen muss. So werden die Strafentlassenen einerseits mit Anforderungen im Kontext der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (ALG II) konfrontiert, die sie teilweise gar nicht erfüllen *können*, andererseits ist Unwissenheit unweigerlich Sanktionsanlass der Institutionen, die nur mit dem Hinweis quittiert werden:

G.: [...] Tja! Müssen sie schaun, das ist Ihr Problem! (1) Hab ich gesagt: Wollt ihr mich jetzt verarschen oder was? (Michael WI-I)

Oder in einem anderen Zusammenhang:

G.: Auch weil, (1) nix zu haben, des ist gar nichts, weißte? Und, und, wenns zum Arbeitsamt gehst, ey ich hab kei Wohnung, helft mir mal irgendwo hier, sagen die: Tja, Pech gehabt! (2) Und vor allem, wenns noch son fettes Schwein ist wo man da rein geht, seit nen paar Tagen nichts gegessen und ist drauf wie ne Haubitze und so, na ja, könns mir net helfen und so? Ähähah. Können sie nicht mal freundlich sein? Ähähä, dann mault er dich noch an, nee? (.) Pff, dann flipp ich halt auch aus, weißt? Bin ich auch ausgeflippt, hab sie halt angeschrien, weil das ist mir dann auch zu grob, weil, das, das, was die abziehen, das ist Wahnsinn. (Leise) (3) (Michael WI-I)

Die vorenthaltende existenzielle Unterstützung von Seiten der Gesellschaft oder des „Sozialstaates“ wird als Ignoranz gegenüber subjektiver Hilfsbe-

dürftigkeit bewertet und stellt eine wichtige Legitimationsbasis bereit: Delinquente Aktionen erscheinen notwendigerweise als „reine Überlebenskriminalität", die zusätzlich der Abwehr drohender „Asozialität" dient, darüber hinaus jedoch können aggressiv verachtende Folgereaktionen als „symbolische Anklage" für gesellschaftliche Ungerechtigkeiten ausgewiesen werden. Dem Jugendstrafvollzug kommt dabei eine „sichernde" durchaus attraktive „Rückzugsoption" zu, da gesellschaftliche Inklusion (anders) nicht erreichbar ist. Interessant ist aber noch ein weiterer Begründungszusammenhang. Hilfeleistungen, sofern sie überhaupt angeboten werden, existieren nur, „*wenn es einem bestimmten Eigenzweck dient"*, d.h. konkret der Selbstwertaufbesserung des Helfenden auf Kosten der notdürftigen Person was gleichzeitig impliziert, Hilfsadressaten lediglich als Mittel zum (Selbst-)Zweck zu benutzen, sie zu „verdinglichen". Dass diese eigennützigen Einstellungen und Verhaltensweisen folgenreich als unmoralisch bewertet werden, ist konsequent, offenbart jedoch einen Reproduktionszyklus humanitärer Abwertung. Hilfe wird vehement eingefordert; eine Verweigerung, aber ebenso das Gewähren von Hilfe - als Indikator menschlicher Selbstbezogenheit -, dient gleichermaßen dazu, das negativ gefärbte Weltbild der jungen Männer zu verfestigen: Die Schlechtigkeit der Menschen wird gesucht und gefunden und legitimiert immer die eigene Fähigkeit zur Reaktanz.

Die menschliche bzw. gesellschaftliche Orientierung an einer Doppelmoral im Sinne eines heuchlerischen Agierens führt dazu, die Gesamtheit der sozialen Umwelt abzuwerten, mit der weiteren Konsequenz, immer eine Besserstellung der eigenen Persönlichkeit wahrnehmen zu können, wenngleich die Selbstdarstellung „eigentlich" ähnlich gelagerte Orientierungen offenbart und die eigenen schädigenden Intentionen nicht dazu geeignet sind, moralische Integrität zu dokumentieren. Dieser potentiell angelegte Widerspruch kann jedoch vom Subjekt durch folgende Argumentation aufgelöst werden.

4.2 Selbstaufwertungsmechanismen

Gewalt und Aggressionen gelten als elementare Bestandteile der Spezies Mensch, es lassen sich aber verschiedene Verhaltensregulationen herausfiltern, die für die Selbstpositionierung *„im"* gesellschaftlichen Bezugssystem ausschlaggebend sind. Die Universalität menschlicher Destruktivität - was Gewalt folglich auch den Status einer „Normalität" zusprechen müsste - führt zu differenzierten Anpassungsleistungen der Gesellschaftsmitglieder, die jedoch *alle* als „Unehrlichkeit" und „Inauthentizität" abgewertet werden. Personen, die aggressive Impulse zurückstellen oder verdrängen und ihr Ver-

halten oberflächlich an vorherrschenden gesellschaftlichen Normen ausrichten, werden als *„verlogene Bastarde“* charakterisiert, da sie nicht den Mut aufweisen, sich gesellschaftlichen Ächtungsprozeduren zu unterziehen und stattdessen unter Aufgabe selbstbestimmter Individualität konforme Verhaltensanpassung anstreben, während Personen, die erfolgreich eine Verheimlichung ihrer Gewalthandlungen realisieren als *„heuchlerisch“* zu klassifizieren sind. Die jungen Straftäter verschaffen sich folglich ein Interpretationsraster, in dem „Unehrlichkeit“ als Abwertungskriterium in Erscheinung tritt und als verabsolutierender Maßstab die moralische Integrität der Individuen bzw. der Gesellschaft abbildet. Die Orientierung an Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit vor dem Hintergrund eines elementaren Gewaltpotentials des Menschen ermöglicht somit, das eigene unmittelbare Ausleben dieser trieb- und lerntheoretisch verankerten destruktiven Komponente als moralisch höherwertig zu interpretieren, was den Unterschied zu *„all dem minderwertigen Rest, der mich mein Leben lang umgibt“*, verdeutlicht:

G.: Ganz einfach: Absolut gar nichts, nur bin ich mir gegenüber so loyal, so ehrlich all meine Fehler und Laster zu gestehen, mich nicht zu belügen und offen zu sagen, dass ich daran vielleicht gar nichts ändern möchte.“ (Steve WI-08)

Die „kriminelle“ Selbstkonzeption unter dem Leitprinzip „sich selbst treu zu sein und zu bleiben“ als Ausdruck des subjektiven Verständnisses von Humanität und moralischem Ideal symbolisiert eine bestimmte Verbindung zu sich selbst, die durch äußere Konformitätsanforderungen bedroht wird und gleichzeitig der status- und leistungsorientierten Gesellschaftsordnung ein alternatives Klassifikationssystem zur Verfügung stellt, um den Prinzipien der Selbstverwirklichung zu entsprechen. In letzter Konsequenz führt diese Konstruktionslogik dazu, dass „*sinnlose Gewalt*“, definiert als Gewalt, die keinerlei externe Zielsetzungen bedarf, d.h. ihr Ziel „in sich selbst findet“ und unabhängig von Zweckrationalitäten existiert, als Inbegriff der Ehrlichkeit gehandhabt wird, d.h. *„sinnlose Gewalt“*

„… die keinerlei Sinn, Zweck oder Motiv hat, außer natürlich der Lust [...] ist ne ehrliche Sache [...] die das psychische Ebenbild im Vollbrachten widerspiegelt, die Abgründe der menschlichen Psyche.“ (Steve WI-08)

4.3 Verweigerung gesellschaftlicher Integration

Folge der Abwertung ist, dass die eigene Person von der verachteten Gesellschaft und den zugeschriebenen Mentalitäten ihrer Mitglieder abgegrenzt werden *muss,* um einer assoziierten Identitätstransformation, die eine Integration aus Sicht der jungen Männer unausweichlich mit sich bringt, präventiv auszuweichen. Gesellschaftliche Integration ist folglich kein Handlungsziel, sondern wird darüber hinaus als *„Zombie-"* oder *„Sklavendasein"* im Sinne einer totalitären Fremdbestimmung ausgelegt, was die Relevanz individueller Autonomie verdeutlicht.

Das vorgetragene Leitprinzip einer Authentizität und Aufrichtigkeit verhilft gegenüber sich selbst wie auch gegenüber der sozialen Umgebung dazu, destruktiv ausgerichtetes Verhalten als menschliches Essential zu legitimieren, was paradoxerweise aber das latente Bestreben offenbart, den Status des Außenseiters abzulegen und indirekt Integration zu bewerkstelligen; gleichwohl mit exkludierenden Mitteln. Ergänzend kann - wie schon angedeutet - auch der Konflikt mit Instanzen sozialer Kontrolle und insbesondere die Konfrontation mit einem Strafverfahren eine weitere Möglichkeit von Inklusion in das gesellschaftliche System vermitteln und parallel dazu identitätsstabilisierend wirken, d.h. als Bestätigung und Verfestigung der kriminellen Identitätskonstruktion. Diese offensiv artikulierte und bisweilen demonstrierte Verweigerungshaltung gesellschaftlicher Integration führt somit wiederum zur Identitätsstabilisierung, was resozialisierende Einflüsse obsolet werden lässt. Gleichzeitig wird rigoros Achtung, Menschlichkeit und humanitäre Solidarität im Sinne von altruistischer Hilfe eingefordert, aber nicht erfahren, was die von der Gesellschaft ausgehende Missachtung präsent werden lässt. In dem Einfordern menschlicher Würde und Achtung der eigenen Person im gesellschaftlichen System ist also die Fortsetzung zu lokalisieren, indem ein biographischer Anerkennungskampf entlang einer empfundenen Missachtung gegenüber der eigenen Werthaftigkeit kontinuierlich im jeweiligen sozialen Kontext fortgeführt wird und die Lebenswelt insgesamt durchzieht.

Es sei nur kurz angedeutet, dass die „Authentizität", verbunden mit eigener Destruktivität und mitmenschlicher Abwertung, nicht nur gegenwärtig als Leitprinzip fungiert, sondern *prospektiv* ausgerichtet wird und die menschliche Fähigkeit, sich und sein Leben zu jedem Zeitpunkt einer Veränderung unterziehen zu können, kategorisch ausschließt. Dass hiermit gleichzeitig die Bereitstellung eines hohen Legitimationspotentials erfolgt, ist offenkundig; das Subjekt unterliegt den eigenen Zwängen aufgrund einer „Loyalität ge-

genüber sich selbst“ und - so die Aussage - *kann* sich nicht (mehr?) verändern.

5. Konsequenzen

Die skizzierten Verlaufsprozesse verdeutlichen, dass potentielle Ansatzpunkte resozialisierender Elemente auf frühzeitige Interventionen angelegt werden müssen, da die gegenwärtige Selbstdarstellung gegenüber „re“(?)-integrierenden Maßnahmen eine gewisse *selbstbilddienliche Resistenz* entwickelt hat, was (sozial-)pädagogische Eingriffe bestenfalls verkompliziert. Der Ausgangspunkt einer „primären“ Stigmadiffusion, der die delinquenten Handlungen lediglich als „Nebenprodukt“ behandelt, *könnte* ein erster Ansatz sein, um ein alternatives Management zu initiieren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich (sozial-)pädagogische Maßnahmen nicht auf gesellschaftliche Anpassungsleistungen reduzieren sollten. Der Strafvollzug hingegen kann dieser Entwicklung, die sich aus der Entfremdung von der Gesellschaft speist, nichts entgegensetzten. Um die Einstellungen und Wahrnehmungsmuster der jungen Männer aufzubrechen, bedarf es positiver Erfahrungswerte *in* der Gesellschaft, die das Erleben von Achtung, menschlicher Würde und Zugehörigkeit ermöglichen; ob dies jedoch vor der skizzierten Entwicklung überhaupt möglich ist, darf bezweifelt werden – Es *muss* aber spätestens an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, wie „Re-Sozialisierung“ überhaupt in diesem (End-?) Stadium zu gestalten ist. Die vorherrschenden sozialpolitischen Entwicklungen mit ihren schärfer werdenden Mechanismen gesellschaftlicher *„Ausgrenzung“* - entgegen der anfänglich erwähnten „Chancen*reduktion“* oder „Beschränkung“ sozialer Teilhabe -, während gleichzeitig strafrechtspolitisch wie *Wacquant* (2009) es treffend ausdrückt, der Strafvollzug als „Staubsauger zur Entsorgung des „Sozialmülls“[8] seinen Triumphzug antritt und immerhin eine „inkludierende Desintegration“ übernimmt, machen hingegen reproduzierende Reaktionsweisen gegenseitiger Missachtung weitaus wahrscheinlicher. Das Problematische an dieser dargelegten Konstellation ist nämlich darin zu finden, dass der oppositionelle Konflikt immer auch notwendiges Element des Verhältnisses selbst ist: Der Konflikt gibt (uns) das Gefühl, eben nicht völlig unterdrückt zu sein.[9]

8 *Wacquant, L.* : Bestrafung der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen & Farmington Hills 2009.

9 *Simmel, G.:* Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung. Gesamtausgabe Bd. II, Frankfurt a.M. 1999, S.290.

Verzeichnis der Herausgeber und Autoren

Baier, Dirk, Dipl.-Soz., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestraße 9, D-30161 Hannover

Bals, Nadine, Dr., Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Lützerodestraße 9, D-30161 Hannover

Bannenberg, Britta, Prof. Dr., Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Kriminologie, Justus-Liebig-Universität Gießen, Licher Straße 64, D-35394 Gießen

Bartsch, Tillmann, Dr., Rechtsreferendar beim Landgericht Gießen, Fliederweg 1, D-35463 Fernwald

Becker, Reiner, Dr. phil., Fachbereich 21 – Erziehungswissenschaften, Institut für Erziehungswissenschaft, Philipps Universität Marburg, Wilhelms-Röpke-Straße 6M, D-35032 Marburg

Birklbauer, Alois, Prof. Mag. Dr., Institut für Strafrechtswissenschaften, Universität Linz, A-4040 Linz-Auhof

Bott, Klaus, Dr., Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle der Hessischen Polizei beim Hessischen Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, D-65187 Wiesbaden

Brettel, Hauke, Dr. Dr., Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Jakob Welder Weg 9, D-55128 Mainz

Bussmann, Kai-D., Prof. Dr., Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, D-06099 Halle (Saale)

Dessecker, Axel, Prof. Dr., stellv. Direktor, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastraße 35, D-65189 Wiesbaden

Dölling, Dieter, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Drenkhahn, Kirstin, Dr., Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Dünkel, Frieder, Prof. Dr., Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Domstraße 20, D-17487 Greifswald

Eisner, Manuel, Prof. Dr., Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern, Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Zürich, Freietrasse 36, CH-8032 Zürich

Elz, Jutta, Wiss. Mitarbeiterin, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastraße 35, D-65189 Wiesbaden

Erthal, Claudia, Dipl.-Soz., Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, D-06099 Halle (Saale)

Fischer, Sabine, Dr., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Blumenstraße 8, D-69115 Heidelberg

Giebel, Stefan, Dr. rer. pol., Institut für Psychologie, Technische Universität Braunschweig, Spielmannstr. 12a, D-38108 Braunschweig

Haffner, Johann, Dr., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Blumenstraße 8, D-69115 Heidelberg

Hermann, Dieter, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Hirtenlehner, Helmut, Assoc.-Prof. PD. Mag. Dr., Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Hofinger Veronika, Mag.a, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Museumsstraße 5/12, A-1070 Wien

Holzbauer, Albert, Dipl. Soz., Sozialarbeiter, FH-Dozent, Leonfeldnerstraße 43/10, A-4040 Linz

Hosser, Daniela, Prof. Dr., Institut für Psychologie, Technische Universität Braunschweig, Spielmannstr. 12a, D-38108 Braunschweig

Höynck, Theresia, Prof. Dr., Institut für Sozialpolitik und Organisation Sozialer Dienste, Universität Kassel, Arnold-Bode-Str. 10, D-34127 Kassel

Jehle, Jörg-Martin, Prof. Dr., Institut für Kriminalwissenschaften, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Kinzig, Jörg, Prof. Dr., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Juristische Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen, Geschwister-Scholl-Platz, D-72074 Tübingen

Klopf, Johannes, Ass. Prof. Dr. phil., Fachbereich Forensische Neuropsychiatrie, Universität Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79, A-5020 Salzburg

Kock, Sonja, M.A., KI 11 – Forschungsstelle Terrorismus /Extremismus, Bundeskriminalamt Berlin, Am Treptower Park 5-8, D-12435 Berlin

Köhler, Andreas, Kriminalhauptkommissar, ST 13 – Zentralstelle Politisch motivierte Kriminalität-rechts-, Bundeskriminalamt Meckenheim, D-53338 Meckenheim

Kreuzer, Arthur, Prof. em. Dr., Fachbereich Rechtswissenschaften, Justus-Liebig-Universität Gießen, Licher Str. 68, D-35394 Gießen, privat: Am Lutherberg 5, D-35463 Fernwald

Kühne, Christfried, Justizvollzugsanstalt Celle, Trift 14, D-29221 Celle

Obergfell-Fuchs, Joachim, Dr., Oberpsychologierat, Leiter Kriminologischer Dienst, Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelderstrasse 21, D-70439 Stuttgart

Ostendorf, Heribert, Prof. Dr., Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 6, D-24118 Kiel

Parzer, Peter, Dipl.-Psych., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Blumenstraße 8, D-69115 Heidelberg

Pilgram, Arno, Univ.-Doz. Dr., Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Museumstraße 5/12, A-1070 Wien

Pollich, Daniela, Dr., Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, D-33615 Bielefeld

Rau, Matthias, Wiss. Mitarbeiter, Dipl.-Soz., Lehrstuhl Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, D-55099 Mainz

Reich, Kerstin, Dr., Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Remschmidt, Helmut, Prof. Dr. Dr. em., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schützenstraße 49, D-35039 Gießen

Resch, Franz, Prof. Dr. med., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Blumenstraße 8, D-69115 Heidelberg

Schroth, Andreas, Dipl.-Soz., Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, D-06099 Halle (Saale)

Seddig, Daniel, Dipl.-Soz., Abt. IV – Kriminologie, Institut für Kriminalwissenschaften, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Taefi, Anabel, Dipl.-Soz., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, D-30161 Hannover

Trunk, Daniela, Dr. jur., Juristische und Wirtschaftliche Fakultät, Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, D-06108 Halle (Saale)

Vornholt, Esther, Wiss. Assistentin, Fakultät Humanwissenschaften, Lehrstuhl Sozialpädagogik, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Markusplatz 3, D-96045 Bamberg

Walter, Reinhard, Dr. Dipl.-Psych., Schlehdornweg 13, D-35041 Marburg-Dagobertshausen

Wegel, Melanie, Dr., Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Wulf, Rüdiger, Prof. Dr. Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, D-70173 Stuttgart

Neue Kriminologische Schriftenreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen". Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu", knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101:
Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1993, 129 S.
ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I:
Kriminologische Opferforschung I
Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1994, 213 S.
ISBN 3-7832-0794-0
€ 39,-

Band 102/II:
Kriminologische Opferforschung II
Verbrechensfurcht und Opferwerdung.
Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1995, 246 S.
ISBN 3-7832-0894-7
€ 42,-

Band 103:
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen.
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.
Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle
1996, 306 S.
ISBN 3-7832-0596-4
€ 69,-

Band 104:
Kriminalität, Prävention und Kontrolle
Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.
Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.
Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.
Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.
Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
1999, 406 S.
ISBN 3-7832-0299-X
€ 69,-

Bestellanschrift:
NKG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Auf dem Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105:
Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie
Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9
€ 14,-

Band 106:
Täterbehandlung und neue Sanktionsformen
Kriminalpolitische Konzepte in Europa.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7
€ 34,-

Band 107:
Raum und Kriminalität
Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5
€ 29,-

Band 108:
Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis
Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
€ 29,-
ISBN 3-930982-87-0

Band 109:
Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit
Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
€ 35,-
ISBN 3-936999-06-6

Band 110:
Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik
Entwicklungs- und Evaluationsforschung
Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle
2007, 688 S.
€ 35,-
ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111:
Drogen – Sucht – Kriminalität
Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität
Diagnose und Begutachtung von Abhängigen
Substitution und Intervention
Therapie im strafrechtlichen Rahmen
Aktuelle kriminologische Themen
Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle
2009, 380 S.
€ 27,-
ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112:
Wirtschaftskriminalität
Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis
Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen
Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter
Spezielle Bereiche
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2010, 292 S.
€ 24,-
ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113:
Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2011, 520 S.
€ 38,-
ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstraße 16, D 41061 Mönchengladbach
Fon: +49(0)2161 20 66 69, Fax: +49(0)3222 69 03 597
e-mail: contact@forumvg.de